

Drittes Buch.

Die Besitzungen

des

Wangenheim'schen Geschlechts.

Drittes Buch.

Die Besitzungen

Wangenheim'schen Geschlechts

I. Abtheilung.

Die alten Stammgüter im Umfange des jetzigen Herzogthums Gotha.

1. Bertherode.

Die in den Lehnbriefen als Wüstung aufgeführte Feldmark Bertherode haben wir wohl in der Gegend von Oesterbehringen und Reichenbach zu suchen, da die ausdrückliche Bezeichnung als Wüstung der Annahme entgegen stehen dürfte, dass hier das, allerdings nicht sehr entfernt, im Grossherzogth. Sächs. Amte Creuzburg liegende Dorf Berterode gemeint sein könne. Es ist aber immerhin zu bemerken, dass nach der Erzählung in Brückners Kirchen- und Schulstaat des Herzogthums Gotha (Tom. II, Stück I, p. 70) die Neukirchener Visitationen-Akten von 1539 das Dorf Berterode noch nicht als Dorf, sondern als einen den Herren v. Harstall zu Mila gehörigen Hof bezeichnen, und dass Mila bekanntlich erst im 15. Jahrhundert Wangenheim'scher Seits an die v. Harstall verkauft war, Berterode aber wegen Wangenheim'scher Ansprüche daran in den Lehnsspecificationen fortgeführt sein könnte; dem steht jedoch wieder entgegen, dass Mila im Besitze des Stammes Wangenheim war, Berterode als Wüstung aber dem Stamme Winterstein verliehen wird. Das Berterode, welches Abt Aboldus von Volkenrode im Jahre 1197 für sein Kloster erwarb, ist nicht hier, sondern nördlich von Volkenrode bei Menterode zu suchen. Das Weitere über diese Wüstung und den Wangenheim'schen Besitz in derselben ist bei Oesterbehringen und Reichenbach angeführt, siehe daher Artikel Oesterbehringen und Reichenbach.

2. Brüheim (mit der Ansicht des Steinhofs),

Kirchdorf im Herzogthume Gotha, an der Nesse belegen, mit einem jetzt im Besitze des I. Viertels des Stammes Winterstein befindlichen Rittergute, welches aus der Combinirung der mehreren dort früher vorhandenen Güter beider Stämme Wangenheim entstanden ist.

Die früheste Erwähnung des Orts Brüheim finden wir im Jahre 962 und 973, wo dieser vom Kaiser Otto I. dem neuerrichteten Erzbisthum Magdeburg mit zur ersten Ausstattung überwiesene Ort mit mehreren anderen in Süd-Thüringen gelegenen Besitzungen vom Erzbischof Adelbert an das Stift Fulda und dessen Abt Werinharius gegen andere im Mansfeldschen und an der Saale in Slavischen Gegenden belegene Fuldasche Güter vertauscht wird.

Am 5. Juni 975 bestätigte Kaiser Otto II. eine Schenkung der unter seinem Schutz stehenden edeln Frau Wentilgart, wodurch dieselbe, *quidquid predii vel hereditatis in marcha Ostmilingi et in marcha Brucheim in pago Thuringia in comitatu Wiggeri habere videbatur* dem Stifte Fulda übertrug (Regeste 9 der ersten Sammlung). Die Fuldaschen Traditions-Verzeichnisse des Mönchs Eberhard führen 24 dem Stifte Fulda eigenbehörige Familien in Brüheim namentlich auf. In der Dronkeschen Ausgabe heisst es p. 136, cap. 54:

Iste sunt familie sci Bonifacii in Bruocheim Heriwart et uxor cum II fil. et Vman. Rudolf et uxor cum II fil. Wito et uxor Albrat cum II fil. Liuczo et uxor cum V fil. Lutgart et uxor cum IIII fil. Diterah Eberrih. Atelo et uxor cum fil. Abbo et uxor cum filiis VI. Lucea. Alblouch cum filio. Azo. Benno. Vastmar. Adelwart cum uxore et filio. Mazo. Ratfrit. Sigerat. Sigemar. Nenneliub. Ditmar. Kuno. Gerunc cum uxoribus et filiis. Dieses sind wohl die ältesten aufbewahrten Namen von Brüheimer Einwohnern.

Im Lehn-Register des Grafen Berthold von Henneberg vom Jahre 1317 kommt Günther von Salza als mit 5 Hufen zu Brüheim belehnt vor, und, während diese Henneberg'sche Lehnsherrlichkeit niemals wieder zur Sprache kommt und wahrscheinlich von den Landgrafen von Thüringen revindicirt wurde, werden 1357 die von Wangenheim mit allen durch Heinrichs von Salza Tod heimgefallenen Gütern in Wangenheim, Brüheim, Eberstedt und Tüngeda, oder wo sie sonst innerhalb der Wangenheim'schen Gerichte belegen sind, vom Landgrafen Friedrich beliehen. Schon vorher hatten die Landgrafen Friedrich und Balthasar Friedrich dem Aeltern, Friedrich dem Jüngern und Lutzen v. Wangenheim ihr Dorf Brüheim im Gerichte zu Gotha belegen mit allen Rechten und Zubehör für 200 Mark Silbers für den Schaden, welchen sie im Kriege gegen den Erzbischof von Mainz erlitten, versetzt. Dies schloss selbstverständlich den Besitz eigener Güter der Herren von Wangenheim in der Brüheimer Feldmark nicht an und berührte diesen Besitz ebensowenig als den Besitz Dritter, namentlich des Stifts Fulda, wie denn die ebengenannten Herren v. Wangenheim noch am 25. Juli 1353 zwei Hufen Land zu Brüheim an den Eisenacher Bürger Johann Willowese verkauften (Reg. 58 der zweiten Sammlung) und 1363 weitere 4 Hufen, von den 8 Hufen, welche die Brüder Friedrich und Lutze v. Wangenheim vom Stifte Fulda zu Lehn hatten, an den Bürger Helwig Fritzen zu Eisenach (Reg. 83 der zweiten Sammlung).

In beiden Fällen der Veräusserung behielten sich aber die Herren v. Wangenheim ihr Obereigenthum als Erblehnherren bevor, wie aus dem Bestätigungsbriege über den weitem Verkauf der erstgedachten beiden

Hufen an den Bürger Syfert Pusemann zu Eisenach vom Sonntage vor dem 12. Tage 1371 und 1387 hervorgeht (Reg. 94 und Reg. 121 der zweiten Sammlung).

Die Landgräffichen, den Herren v. Wangenheim, um 1350 versetzt gewesen Güter waren inmittelst wieder eingelöst und bis zum Jahre 1390 der Frau Gisela Vitzthum von Eckstedt geborenen von Erfa für 210 Mark verpfändet, von welcher sie damals eingelöst und 1392 von Neuem dem Landgräffichen Cammermeister, nachherigen Marschall Nickel List, für 200 Schock Freiburger Groschen, sechs Jahre später aber 1398 für 150 Mark Silbers Erfurter Währung und 1408 wiederholt wieder an Lutz von Wangenheim verpfändet wurden (Reg. 128, 148 und 180 der II. Sammlung). In diesen drei Verpfändungsbriefen ist nun nicht bloss vom Dorf, sondern vom Hof und Dorf mit Gerichten im Dorf und Felde, Vorwerken, Aeckern etc. die Rede, zugleich aber trug Conrad v. Utinrode 3 Hufen Landes in Brüheim von den Landgrafen zu Lehn, welche derselbe 1393 mit lehnherrlichem Consens an Tolde von Harschitzhausen genannt v. Reckrode verkaufte, während derselbe Kurt oder Conrad v. Utinrode seine sämtlichen Besitzungen in Brüheim einen Siedelhof, alle seine Zinse, Höfe, das Backhaus und 5 Hufen arthafigen Landes, Wiesen, Weiden, Gärten und sein Holz am Hainich für 118 Rheinsehe Gulden und $1\frac{1}{2}$ Schock guter Meissener Groschen und 20 Schock Freiburger Groschen wiederkäuflich an Lutz v. Wangenheim am Heiligen Drei-Königs-Tage 1397 versetzt, und im folgenden Jahre diese Güter „1 Hof 6 Huben und ein Backhaus und das Gericht über Schuld und Schaden zu Brüheim“ vom Stifte Fulda von Neuem muthet (Reg. 137 der ersten Sammlung). Daneben verlieh das Stift Fulda 1387 dem Heinrich v. Heringen ein heimgefallenes von der Tann'sches Lehnsgut zu Brüheim (Client. Fuld. p. 108), welches 1307 Heinrich von Tonna und 1337 Johannes v. Tonna als Mannlehn erhalten hatten, und welches aus 3 Hufen bestand. Aus den späteren Lehnbriefen beider Wangenheim'schen Stämme geht aber noch weiterer Fuldascher Besitz in Brüheim hervor, und lassen wir es dahin gestellt sein, ob die dem Wangenheim'schen Stamme nach den späteren Lehnbriefen geliehenen beiden Höfe, welche früher die von Reckrodt und Fritz von Hochheim besessen, mit den ebengenannten Utenrodeschen und Heringenschen und den gleich anzuführenden Schaf'schen Lehnstücken zusammenfallen und identisch sind.

Die Besitz-Verhältnisse waren jedenfalls in Brüheim sehr bunt durcheinander gewürfelt, und dadurch die Interessen der Lehnherren besonders des weit entfernten Stifts Fulda wohl mannfachen Gefahren der Verdunkelung und des Abhandenkommens ausgesetzt. Darin lag ohne Zweifel auch die Veranlassung für den Abt Johann zu Fulda, seine sämtli-

chen noch übrigen Geld- und Korn-Gefälle aus Sonneborn, Brüheim und Haina dem Riter Friedrich von Wangenheim und dessen Neffen Hans vom Stamme Winterstein für 640 Pfund Heller Fuldascher Währung und 400 guter vollwichtiger Gold-Gulden am 3. November 1411 wiederkäuflich zu überlassen (Reg. 151 der ersten Sammlung), und diesen Wiederkauf demnächst in eine Lehnsübertragung zu verwandeln. Im Jahre 1424 trug Friedrich Schaf 6 Hufen zu Brüheim von Fulda zu Lehn, welche 1452 auf seinen Sohn Hermann übergingen. Derselbe soll nun dieses Lehn zwar auf seinen Verwandten Hermann v. Geruwigeshausen 1457 nach Schännats Clientela Fuldensis übertragen haben, um dieselbe Zeit oder bald hernach hat jedoch derselbe Hermann Schaf, welcher auch in den Pfandbesitz des Landgräflichen Hofes und Vorwerks zu Brüheim (welche 1408 an Lutz von Wangenheim verpfändet gewesen) eingetreten war, diesen seinen Pfandbesitz an Hans v. Wangenheim, Wangenheim'schen Stammes, abgetreten und den s. g. Steinhof ihm verkauft, worauf dann 1480 dieser Pfandbesitz von Herzog Wilhelm zu Sachsen auf Hans v. Wangenheim, Wangenheim'schen Stammes, übertragen und der Steinhof als Mannlehn dem Wangenheim'schen Stamme ferner verliehen wurde. Der Hof, weil er der einzige in Brüheim war, welcher mit einem Steinbau in einer befestigten Kemnate versehen war, hiess der Steinhof (Reg. 273 dieser Sammlung), und wahrscheinlich waren nun in diesem Gute jene 6 Hufen Fuldasches Lehnland mit begriffen, denn weder die Schaffe noch die v. Geruwigeshausen erscheinen weiter als Grundbesitzer in Brüheim. Die 4 Hufen landesherrlichen Besitz, welche in Pfandschaft gegeben waren, wurden aber 1486 an Hans junior vom Winterstein'schen Stamme mit dem wüsten Vorwerkshofe und der Schäferei von Churfürst Ernst verkauft.

Indessen hatten im Ausgange des 15. Jahrhunderts die Wangenheim'schen Besitz-Verhältnisse in Brüheim sich so gestaltet, dass

I. Der Stamm Wangenheim dort besass:

- a) an Fulda'schen Lehn: 13 Hufen Landes, 1 löthige Mark Silbers an dem Leichberge, einen Hof, der Reckrodts gewesen und einen Hof, den Fritz v. Hochheim besessen;
- b) an Landgräflich Thüringenschen Lehn: den Steinhof, wie Hermann Schaff denselben an Hans von Wangenheim verkauft hatte.

II. Der Stamm Winterstein aber:

- a) an Fulda'schen Lehn, was in Brüheim nicht den Landgrafen von Thüringen gehört, und zwar an freien Höfen, deren fünf aufgeführt werden, von welchen Hans v. Wangenheim den einen mit dem Backhause und $3\frac{1}{2}$ Hufe Landes selbst im Besitz hat, und sonstigen

freien Gütern, welche wieder verafterlehnt sind, im Ganzen 18 $\frac{1}{4}$ Hufe und 3 Wiesen;

- b) in den Thüringenschen Lehnbriefen über das Schloss Wangenheim heisst es darüber nur ganz allgemein „was sie haben von Lehen, Höfen und Zinsen zu Grumbach, Aschra, Eschenberge, Buffleben, Goldbach, Eberstedt, Brüheim und Tungeda,“ und aus der Erbtheilung Hans des Aeltern zwischen seinen Söhnen vom Jahre 1469 geht hervor, dass derselbe damals in Brüheim zwei Vorwerke mit dem Backhause und 14 Hufen Landes als sogenanntes Hufland in eigener Bewirthschaftung hatte, welche auf seinen Sohn Balthasar übergingen. Nach dessen Tode theilten seine Nefen, und bekam Hans (der Stammvater des I. und II. Viertels) die Hälfte, und die andere Hälfte wurde 1513 bei der Theilung zwischen den Brüdern Friedrich und Apel zum Theile Winterstein und also zum III. Viertel geschlagen. Schon 1486 hatte aber Hans v. Wangenheim vom Churfürsten Ernst 4 Hufen Landes, eine Schaftrift, einen wüsten Hof und einen Wiesenfleck, welcher bis dahin erst an die Schafe und dann an Hans v. Wangenheim, Wangenheim'schen Stammes, verpfändet war, in Brüheim gekauft, so dass er also 11 Hufen etc. neben seinem Vorwerke besass, während sein Vetter Friedrich, der Stammvater des III. Viertels, nur circa 7 Hufen unter dem Pflug hatte, welche er von seinem dortigen neben der Kirche belegenen Vorwerke aus bewirthschaftete, welches auch der Schafhof, wahrscheinlich von seinen früheren Besitzern den Schaffs, genannt wurde, und nicht mit dem nachherigen Schafhofe (dem Rittergute des II. Viertels) zu verwechseln ist, welcher seinen Namen vielleicht von der vom Churfürsten Ernst acquirirten Schäfferei erhielt

Das dem III. Viertel zugetheilte Vorwerk in Brüheim wurde 1553 gegen das von der Witwe Trübenbach und ihren Söhnen als Afterlehn besessene Freigut zu Sonnborn mit 6 Hufen Artland in Sonnborner und Eberstedter Flur ausgetauscht, und waren daher nur noch Hansens Söhne Friedrich, der Stammvater des I. Viertels und Lutz, der Stammvater des II. Viertels, im unmittelbaren Besitz von den Grundstücken in Brüheim, nachdem das Erbtheil ihres Bruders Erasmus nach Ableben dessen unmündigen Sohns auf sie beide gekommen war. Diese beiden Brüder besaßen nun neben dem Alt-Wangenheim'schen Grundbesitze, welchen ihr Urgrossvater Hans in seinem Testament zu circa 14 Hufen angiebt, von welchen also auf sie die Hälfte mit 7 Hufen fiel, auch noch die von ihrem Vater Hans acquirirten 4 Hufen Landes mit der Schaftrift und wenn nach den Theilzetteln zwischen Friedrich dem Aeltern und seinem Bruder Lutz aus Asmus Erbschaft

circa 50 Acker auf jeden fielen und Lutzens Sohne Wolff Veit in seinem Hausbuche den Besitz des II. Viertels in Brüheim in 160 Acker Land und 13 Acker Wiesen specificirt, so wird Friedrichs des Aelteren Besitz im Ganzen ebenso gross gewesen sein, und würde dieser ungefähr 11 Hufen und einiges Uebermaass an Wiesen betragen.

Neben diesem überwiegenden Wangenheim'schen Grundbesitze in Brüheim fand sich daselbst im Anfange des 16. Jahrhunderts auch noch ein freier Siedelhof mit 6 Hufen Landes, 12 Acker Wiesen und 4 Häger Malter Hafer, 5 Schock 11 Gr. an Geld, 25½ Hühnern, 6 Gänsen und 1 Fastnachtshuhn Erbzinzen, welchen Joachim v. Scharffenstein als ein Schwarzburgsches Mannlehen von Hans v. Greussen erkaufte und an seinen Bruder Stolanus v. Scharffenstein wieder überlassen hatte, von welchem Letzteren Friedrich der Aeltere v. Wangenheim daselbe 1549 für 2000 Gulden erkaufte, und zuerst unter Zuziehung seiner gesammten Stammesvettern vom Wintersteiner Stamme als Mitbelehnten bei den Grafen von Schwarzburg muthete, während in den späteren Lehnbriefen nur die Vettern vom II. Viertel als Mitbelehnthe aufgenommen wurden. Wie nun die Grafen v. Schwarzburg zu einer solchen Lehnherrlichkeit in Brüheim gelangen konnten, wo wir in den vorigen Jahrhunderten nur das Sächsische Kaiserhaus, das Stift Fulda und die Landgrafen von Thüringen als Grundherren auftreten sehen, bleibt ein noch nicht aufgeklärtes Räthsel. Zu dessen Lösung scheint die Bemerkung in Schannats Clientela Fuldensis (Reg. 194 der I. Sammlung) auf eine Spur zu leiten. Danach heisst es (Clientela Fuld. p. 97): Hermannus de Grussen junior Provasallus uxoris suae Catharinae de Wangenheim investitur Anno 1442 de Fendo dotali quod huic ex obitu Apelonis de Wangenheim Patris ejus obtigerat. Haben wir nun keine Ursache an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln, so würde möglicher Weise der dritte Theil der Fuldaschen Lehne des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes in Greussen'sche Hände können übergegangen sein, und da wir die Herren v. Greussen stets in der Umgebung und Gefolgschaft der Grafen von Schwarzburg finden, und die Fuldaschen lehnsherrlichen Berechtigungen in diesem Theile von Thüringen so vielfachen Beeinträchtigungen ausgesetzt waren, dass das Stift sich schon am 24. August 1432 veranlasst sah, 4 Bevollmächtigte in Thüringen zu bestellen, damit keine Lehne der Kirche weiter abhanden gebracht würden (Reg. 184 der I. Sammlung), so ist es immerhin möglich, dass, obgleich die beiden Bevollmächtigten Hermann v. Reckrodt und Friedrich Schaff selbst in Brüheim begütert waren, die von Greussen ihre als mütterliches Erbe und Kunkellehn auf sie gekommenen Brüheimer Güter doch als freies Erbe ihren Lehns- und Dienstherren den Grafen v. Schwarzburg zu Lehn aufgetragen und von diesen als Mann-

lehn zurückempfangen hätten. Bis zu einer bessern Aufklärung der Sache sind wir geneigt, diesen Zusammenhang der Dinge für den wahrscheinlichen anzunehmen, und würde daher durch den Ankauf des Scharffenstein'schen Guts, wodurch Friedrich der Aeltere v. Wangenheim nun seinen Grundbesitz in Brüheim auf circa $11\frac{1}{2}$ Hufen erhöhte, nur Alt-Wangenheim'sches Gut wieder mit dem Familien-Besitz vereinigt sein. Dafür spricht auch, dass, nach einer aus dem Weimarschen Archive empfangenen Notiz, Herzog Johann Friedrich der Mittlere 1549 an Friedrich von Wangenheim die Aufforderung ergehen liess, wegen seines von Stolanus v. Scharffenstein erkauften Gutes zu Brüheim ihm Ritterdienste zu leisten und dem Grafen Günther v. Schwarzburg mit keinem Pferde zu dienen.

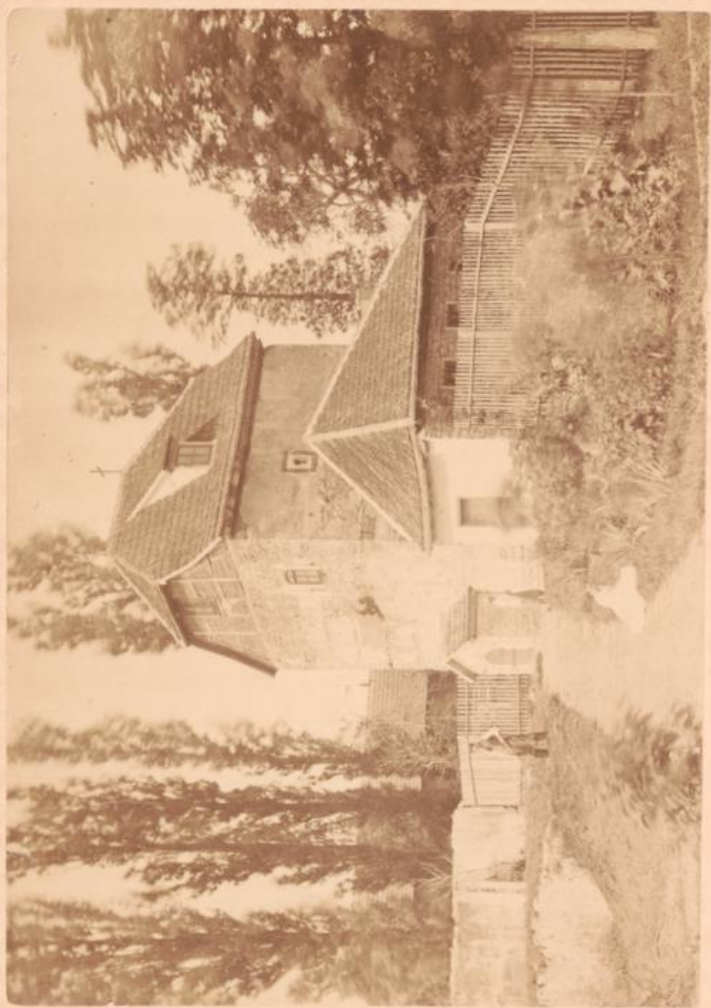
Es gestaltet sich also der Wangenheim'sche Besitz in Brüheim zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts nun so, dass der Wangenheim-Wangenheim'sche Stamm unverändert wie zu Ausgange des 15. Jahrhunderts als Landgräfllich Thüringisches, jetzt Herzoglich Sächsisches Lehn, den Steinhof mit seinen Zubehörungen, als Fuldaschen Lehn aber den Reckrodt'schen und den Hochheim'schen Hof, 13 Hufen Land und 1 Mark Silbers Zins vom Leichberg besass, während vom Winterstein'schen Stamme das I. Viertel und das II. Viertel an altväterlichen Grundbesitz, abgesehen von Erbzins- und Lehngeld-Gefällen aus Banergütern, 11 Hufen Landes und mehreren Wiesen in eigener Bewirthschaftung hatten, wovon jedem Viertel die Hälfte mit ungefähr $5\frac{1}{2}$ Hufen zugetheilt waren, welche das II. Viertel mit der ihm ausschliesslich zugetheilten Schäferei zu dem von nun an unter dem Namen des Schafhofs erscheinenden Rittergute vereinigte, während Friedrich der Aeltere, der Stammvater des I. Viertels, zu seinem ungefähr $5\frac{1}{2}$ Hufen altväterlichen Besitze das Scharffenstein'sche Gut hinzu acquirirt hatte, und wie schon gesagt, dadurch sein Gut auf ungefähr $11\frac{1}{2}$ Hufen vergrösserte.

Dadurch, dass Georg Christophs (starb 8. Febr. 1638) Söhne im Wangenheim-Wangenheim'schen Stamme sich so theilten, dass Burkhardt Hartmann (starb 1649) und Levin Ernst (starb 1693) jeder die Hälfte des Steinhofs mit Zubehör erhielten, entstanden nun zwei Wangenheim-Wangenheim'sche Rittergüter, welchen wahrscheinlich die Ländereien gleichmässig zugetheilt wurden, wonach an Sächsischen und Fuldaschen Lehn zusammen ungefähr $6\frac{1}{2}$ Hufe auf jede Hälfte gekommen sein werden. Burkhardt Hartmanns Enkel Ludwig Ernst verkaufte mit Herzogl. Sächsischem Lehns-Consense 1751 seinen halben Steinhof für 7000 Mfl. an Adam Melchior Johann Walrab von Wangenheim vom I. Viertel des Wintersteiner Stammes. Die andere Hälfte des Steinhofs vertauschte Levin Ernsts Sohn Johann Levin im Jahre 1705 gegen ein Drittel des Unterguts zu Tüngeda an seinen Vetter

Georg Wilhelm, welcher dieses Gut 1710 seinem Sohne Burkhardt Heinrich hinterliess, über dessen Vermögen der Concurs ausbrach, in Folge dessen sein Grundbesitz sequestrirt und zur Bezahlung der Lehn-schulden theilweise dismembirt, sein übrig gebliebener Theil des Steinhofs aber mehrere Jahre nach seinem am 4. Juni 1760 ohne männliche Descendenz erfolgten Ableben sub hasta verkauft und 1773 vom Hauptmann Johann Michael Wenk für 2000 Mfl. erstanden wurde. Die Fuldaschen Lehnstücke in Brühheim, welche in dem allgemeinen Lehnbriefe des Stammes Wangenheim über Haina mit verlichen wurden, scheinen bei dem gleichzeitigen Vermögens-Verfall der übrigen in Wangenheim, Tungeda und Haina angesessenen damaligen Mitglieder des Stammes Wangenheim, welcher in den Jahren von 1715 bis 1771 zu einer allmäligen Veräusserung der sämmtlichen Stammgüter führte, allmählig verdunkelt und mit den Sächsischen Lehnstücken vermischt oder verloren gegangen zu sein. Wenn wir nicht irren, so relevirte das Lampert'sche Freigut zu Brühheim noch in neuerer Zeit als Lehn vom Wangenheim'schen Stamme.

Im Wangenheim-Winterstein'schen Stamme hatte während dieser Zeit, wie wir eben gesehen haben, das I. Viertel sein altväterliches Stammgut allmählig durch Acquisition des s. g. Scharffenstein'schen Guts und des halben Steinhofs auf den Umfang von circa 18 Hufen erweitert, während das II. Viertel auf den Besitz des s. g. Schafhofs beschränkt blieb, aus welchem, nachdem von Wolff Veit schon auf einer von der Stiftskirche zu Gotha relevirenden Baustelle die Vorwerks-Gebäude am nördlichen Ende des Dorfs Brühheim errichtet waren, ein eigenes Rittergut sich bildete, welches Walrab Adolphs (starb 1640) Söhne und Nachkommen gemeinschaftlich besaßen. Nach mehrfach stattgehabten Theilungen war $\frac{1}{3}$ des Schafhofs 1759 an den Oberstlieutenant von Ezdorf mit lehnsherrlichem und agnatischem Consense verkauft, welches 1799 von dem General Friedrich Ludwig Walrab (starb 1817) wieder zurückgekauft und mit dem Besitze des I. Viertels vereinigt wurde. Die übrigen $\frac{2}{3}$ des Schafhofs mit dem Castro nobili waren, nachdem die Gebrüder Friedrich Nicolaus, Königl. Preuss. Generalmajor, und Carl Heinrich, Kgl. Sardinischer Brigadier, ihren Antheil am Schafhof ($\frac{1}{6}$ des Ganzen) am 4. Januar und 19. März 1759 an den s. g. Surinamer Vetter Adam Heinrich Ludwig für 3300 Mfl. verkauft hatten, und aus dessen Erbschaft wieder in den Besitz der Söhne des Majors Anton Georg Friedrich übergegangen waren, zuletzt im Besitze des Haus-Oberstallmeisters Johann Ernst Ludwig (starb 1845) und seiner Brüder, welche dieses Gut an den Pachter Schleip verkauften, von welchem es der jetzige Senior familiae Oberforstmeister Ernst Friedrich von Wangenheim wiedererkauft und mit den Besitzungen des I. Viertels

Burkhardt
ausbrach, in
g der Lehn-
l des Stein-
e männliche
vom Haupt-
wurde. Die
einen Lehn-
en wurden,
n in Wan-
Mitglieder
15 bis 1771
führte, all-
ermischt oder
te das Lam-
vom Wan-
während die-
ltväterliches
stein'schen
8 Hufen'er-
schafthofs be-
on auf einer
orwerks-Ge-
en, ein eige-
1640) Söhne
stattgehabten
ant von Ez-
ift, welches
1817) wie-
inigt wurde.
nachdem die
or, und Carl
Schafhof ($\frac{1}{4}$
g. Surinamer
hatten, und
ajors Anton
e des Haus-
l seiner Brü-
von welchem
edrich von
s I. Viertels



Der Steinhof zu Brühlheim.

vereinigt hat, welches daher jetzt im alleinigen Besitze des Wangen-Grundeigenthums in und vor Brüheim sich befindet.

beiden Stämmen in Brüheim ausserdem früher zuständig gewesene Aufkünfte an Lehngeldern und Erbzinsen sind in Folge der Gewährung vom Jahre 1848 und daran sich knüpfender Ablösung in der Gänze beseitigt.

Der Steinhof zu Brüheim jetzt aussieht, zeigt die Abbildung. Bei der Theilung zwischen dem I. u. II. Viertel des Wangen-Winterstein'schen Stammes dem I. Viertel zugetheilte Gemeintheile zu Brüheim ist im Laufe des vorigen Jahrhunderts verändert worden.

Im 13. und 14. Jahrhundert begegnet uns urkundlich der Namen des im auch als Familien-Namen, ob damit aber ein rittermässiges Geschlecht bezeichnet ist, oder ob vielleicht Glieder des Ufenrode'schen Geschlechts sich nach ihren Besitzungen v. Brüheim nannten, bleibt zweifelhaft.

Bestand die Dorfs-Vormundschaft aus Joh. Hoffmann Heimrich Johann Eckersleben, Hartung Vogt und Peter Weibele, welche von Herrn Johann v. Salza 60 Schock fürs Dorf leihen (S. 137 der II. Sammlung).

Heute wohnt die I. Branche des I. Viertels in Brüheim als consolidirten Grundbesitz der drei combinirten Güter, Steinhof,

und Schafhof mit einem Flächen-Gehalte von resp.

an Haus-, Hof-, und Gartenflächen 13 Acker 6,6 □ R.

an Ackerland 690 „ 32,4 „

an Wiesen 40 „ 85,6 „

im Ganzen 743 „ 124,6 „

heimer Feldmark, während nach der letzten im Jahre 1844 auf-

gezeichneten Lehnsspecification neben dem Grundbesitze der drei Güter in

Brüheim:

das I. Viertel

1 gr 2 $\frac{1}{2}$ Geld-Erbzinse, 2 Malter $3\frac{1}{4}$ Metze H. M. Hafer, $5\frac{1}{4}$ Metze, $23\frac{1}{4}$ Michaelis-Hähne und $\frac{1}{2}$ Fastnachtshuhn;

das II. Viertel

3 gr $3\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Erbzinse, $\frac{3}{4}$ Malter Korn, $1\frac{1}{8}$ Mltr. Gerste, $1\frac{1}{2}$ Mltr.

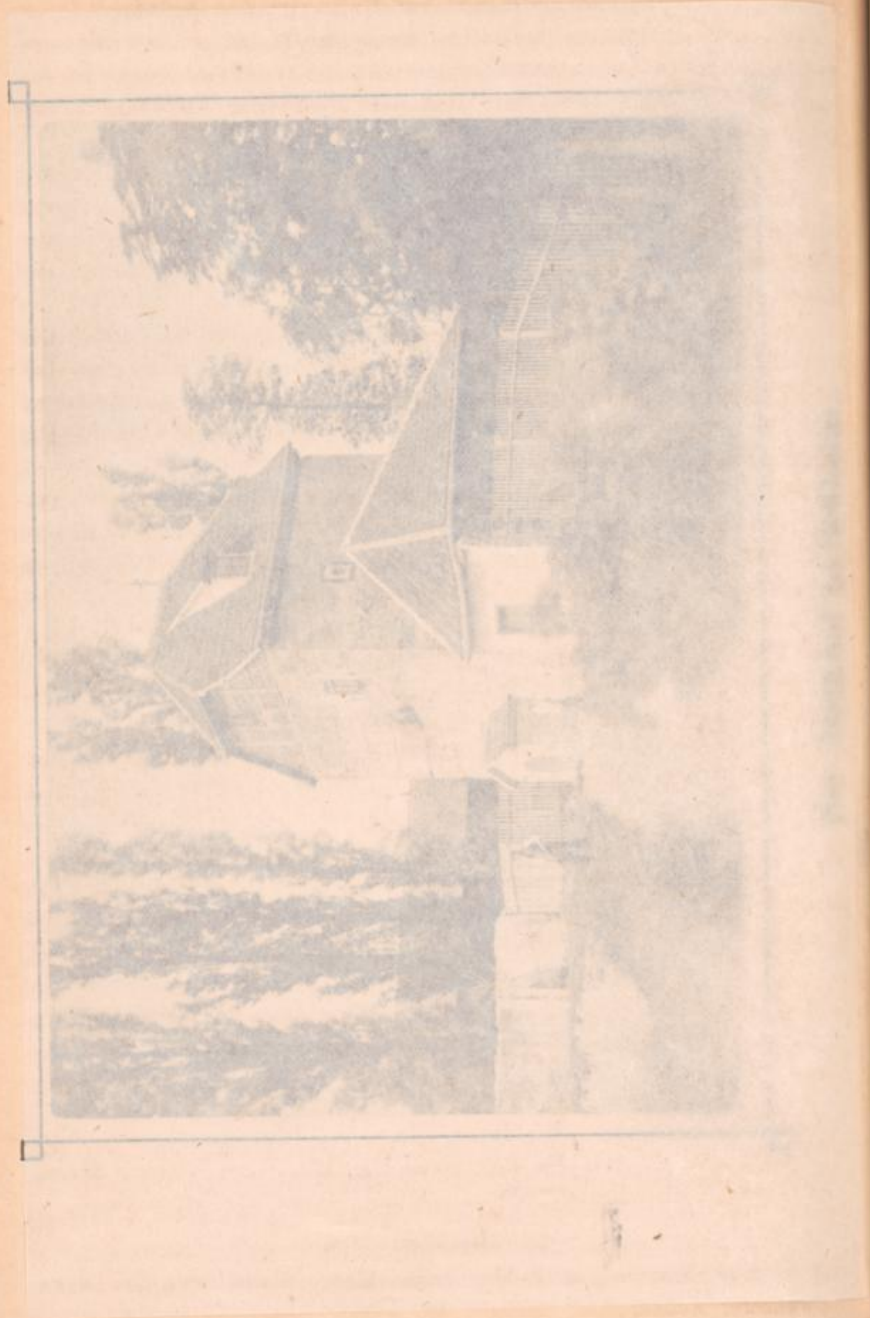
Hafer Häger M. und $1\frac{1}{2}$ Mltr. Korn, $1\frac{1}{2}$ Mltr. Gerste Gothaer Maass,

Gänse, 4 Hähne und Lehne, mehrere Häuser und Grundstücke;

das III. Viertel

6 gr $\frac{1}{2}$ Erbzinse, 2 Metzen Hafer Häger Maass und die Lehne

mehrerer Aecker;



vereinig
heim's

Die
wesene
setzgeb
Neuzeit

W.

Da

heim-
de-Bach

kauft w

Im

Brühe

schlech

oder S

genann

14

bürg,

zahl,

(Reg.

G

lein de

Unterg

in Br

gestell

Brühe

3

G

22

H

2

1

m

vereinigt hat, welches daher jetzt im alleinigen Besitze des Wangenheim'schen Grundeigenthums in und vor Brüheim sich befindet.

Die beiden Stämmen in Brüheim ausserdem früher zuständig gewesenen Aufkünfte an Lehngeldern und Erbzinsen sind in Folge der Gesetzgebung vom Jahre 1848 und daran sich knüpfender Ablösung in der Neuzeit gänzlich beseitigt.

Wie der Steinhof zu Brüheim jetzt aussieht, zeigt die Abbildung.

Das bei der Theilung zwischen dem I. u. II. Viertel des Wangenheim-Winterstein'schen Stammes dem I. Viertel zugetheilte Gemeinde-Backhaus zu Brüheim ist im Laufe des vorigen Jahrhunderts verkauft worden.

Im 13. und 14. Jahrhundert begegnet uns urkundlich der Namen de Bruheim auch als Familien-Namen, ob damit aber ein rittermässiges Geschlecht bezeichnet ist, oder ob vielleicht Glieder des Utenrode'schen oder Schaff'schen Geschlechts sich nach ihren Besitzungen v. Brüheim genannt haben, bleibt zweifelhaft.

1402 bestand die Dorfs-Vormundschaft aus Joh. Hoffmann Heimbürg, Johann Eckersleben, Hartung Vogt und Peter Weibezahl, welche von Herrn Johann v. Salza 60 Schock fürs Dorf leihen (Reg. 187 der II. Sammlung).

Gegenwärtig besitzt die I. Branche des I. Viertels in Brüheim allein den consolidirten Grundbesitz der drei combinirten Güter, Steinhof, Untergut und Schafhof mit einem Flächen-Gehalte von resp.

1. an Haus-, Hof-, und Gartenflächen	13 Acker	6,6	□ R.
2. an Ackerland	690	„	32,4 „
3. an Wiesen	40	„	85,6 „
im Ganzen		743	„ 124,6 „

in Brüheimer Feldmark, während nach der letzten im Jahre 1844 aufgestellten Lehnsspecification neben dem Grundbesitze der drei Güter in Brüheim:

das I. Viertel

3 ss 1 gr 2 ss Geld-Erbzinse, 2 Malter $3\frac{1}{4}$ Metze H. M. Hafer, $5\frac{1}{4}$ Gänse, $23\frac{1}{4}$ Michaelis-Hähne und $\frac{1}{2}$ Fastnachtshuhn;

das II. Viertel

22 gr $3\frac{1}{2}$ ss Erbzinse, $\frac{3}{4}$ Malter Korn, $1\frac{1}{8}$ Mltr. Gerste, $1\frac{1}{2}$ Mltr. Hafer Häger M. und $1\frac{1}{2}$ Mltr. Korn, $1\frac{1}{2}$ Mltr. Gerste Gothaer Maass, 2 Gänse, 4 Hähne und Lehne, mehrere Häuser und Grundstücke;

das III. Viertel

1 gr 6 ss Erbzinse, 2 Metzen Hafer Häger Maass und die Lehne mehrerer Aecker;

das IV. Viertel
 2 Malter $14\frac{3}{4}$ Metzen Korn und 2 Malter $14\frac{3}{4}$ Metzen Gerste;
 das Wintersteiner Seniorat aber
 die Lehne von $\frac{7}{8}$ Hufen und 2 Acker Feldes und von $\frac{3}{4}$ Acker Land
 besass, woneben die Jagd in Bröheimer Flur Wangenheimisch war.

3. Eberstedt.

Das Dorf Eberstedt, welches wir schon 874 genannt finden, und wo Bobbo von Sonneborn in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts dem Stifte Fulda eine Mühle schenkte, gehört seiner Anlage nach wohl zu denjenigen Dörfern des westlichen Thüringens, welche am unverkennbarsten bis in die neuere Zeit ihren wendischen Ursprung durch den kreisförmigen Bau um einen Teich mit einem einzigen Zugang zum Dorfe verriethen, welcher sogar durch ein steinernes Thor geschlossen war. Erst in den letzten Decennien hat sich die innere Gestalt des Dorfs verändert.

Wir finden das Wangenheim'sche Geschlecht schon frühzeitig im Besitze zahlreicher Grundstücke in Eberstedt und seiner Flur. 1315 genehmigen die Brüder Albert und Friedrich von Wangenheim und Ludwig ihr Vetter den Verkauf eines Hofes und einer Hufe Landes in Eberstedt von Seiten ihres Vasallen des gestrengen Mannes Hezebold v. Sonneborn an das Kloster zu St. Johannis-Thal bei Eisenach, und 1326 schenken dieselben Brüder Albert und Friedrich v. Wangenheim dem Heiligen Kreuz-Kloster zu Gotha eine Hufe Land in der Eberstedter Flur. Am 3. Januar 1357 empfingen die Brüder Friedrich und Lutz v. Wangenheim vom Landgrafen Friedrich auch alle die Lehngüter, welche Heinrich von Salza im Dorfe und Felde von Eberstedt besessen hatte. Friedrich v. Wangenheim kaufte 1368 mit anderen Gütern seines Vasallen Reinhart Schrimph zu Sonneborn auch einen Zins von 4 Schilling-Pfennigen aus Eberstedt zurück, welche Bensors und Schatzens Kinder und die Frau von der Tanne zu erlegen schuldig waren.

In den Zins-Registern Friedrich des Jüngern und seines Bruders Melchior des Aeltern vom III. Viertel vor 1546 werden in Eberstedt noch sieben Censiten mit 27 Schilling und 4 Groschen, $\frac{1}{2}$ Gans, $1\frac{1}{4}$ Heger Malter Korn und ebensoviel Gerste und 2 Gothaer Malter Hafer von $3\frac{3}{4}$ Hufen und 2 Acker Feldes an Land und einer Wiese aufgeführt, und nach der letzten Lehnsspecification von 1844 begriff der Wangenheim'sche Besitz in Eberstedt noch folgende Stücke:

I. Viertel.

$3\frac{1}{4}$ Acker Land, 4 Acker Wiesen in Eberstedter Flur,
 8 *gr* Geld-Erbzinse, 1 Gans und 2 Michaelis-Hähne.

III. Viertel.

1 $\frac{1}{2}$ 6 gr 8 $\frac{1}{2}$ Geld-Erbzinsen,
28 $\frac{1}{2}$ Acker Artland und 9 Acker Grummet-Wiesen.

In Folge der sowohl in Eberstedt als in Sonneborn ausgeführten Separation ist dieser Grundbesitz grösstentheils ausgetauscht und in die Sonneborner Flur verlegt und besitzt gegenwärtig in Eberstedter Flur nur noch

das Schieferschloss zu Sonneborn

4 Acker 119,5 □ R. Wiesen-Plan, Nro. 1 der Eberstedter separirten Flur, welcher sich an die Wiesen-Pläne in Sonneborner Flur anschliesst.

4. Fischbach.

Das Dorf Fischbach vor dem Walde, auch Waldfischbach, im Gegensatz zu dem Dorfe Fischbach an der Strasse vor Eisenach genannt, umfasst gegenwärtig 63 Wohnhäuser mit 340 Einwohnern und eine aus 297 Acker Land, 269 Acker Gärten und Wiesen, 251 Acker Wald und 15 Acker Trift bestehende, im Ganzen also 832 Acker umfassende Feldmark, ist stets ein Zubehör des Schlosses Winterstein gewesen, und gehörte zu den dortigen Wangenheim'schen Gerichten über die sechs Walddörfer. Dasselbe bestand ursprünglich nur aus einigen wenigen Ackerleuten, welche mit dem Spann dienten, und Hintersiedlern, welche Handdienste, besonders aber auch Jagdfrohnden zu leisten hatten, während sie sämmtlich zum Holzhauen in einer gemessenen Quantität pflichtig waren. Bei der Theilung im Jahre 1513 werden in Friedrichs Erb-Register auf seine drei Viertheile an Fischbach 14 Censiten und ein unbesetzter Hof namhaft gemacht, wonach Lutz der Aeltere (II. Viertel) auf seinen vierten Theil 5 Unterthanen gehabt haben müsste, und also im Anfange des 16. Jahrhunderts das Dorf aus 20 Haus- und Hofstellen bestanden hätte. Es muss aber bald ein vermehrter Anbau stattgefunden haben, denn Wolff Veit führt 1556 in seinem Hausbuche schon 8 Unterthanen auf, und damit stimmt überein, dass in Melchior des Aeltern Erb-Registern 24 Unterthanen mit Haus und Hof in Fischbach namhaft gemacht werden, es hatte der Ort also schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts ungefähr die Hälfte seiner jetzigen Häuserzahl erreicht, und Kirche und Schule existirten damals in Fischbach noch nicht.

Später scheinen nicht allein mehrfache Austauschen zwischen dem II. und III. Viertel in Ansehung ihrer Unterthanen in den Walddörfern und der von diesen zu entrichtenden Erbzinsen stattgefunden zu haben, sondern die Herren von Wangenheim acquirirten auch selbst mehrere Haus- und Hofstellen zu Fischbach und verbanden damit einige Ländereien und Gerechtigkeiten, welche sie in den benachbarten Fluren von

Langenhain und Cabarz allmählig acquirirt hatten, sowie das von Christoph v. Wangenheim acquirirte Sonderlehn des Nonnenbergs, soweit dasselbe seinem Sohne Hans Ludwig zugefallen war, zu einem eigenen Gute, für welches in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entweder schon von Christoph v. Wangenheim (starb 1638) oder wahrscheinlicher von seinem Sohne dem Herzoglichen Oberforst- und Jägermeister Hans Ludwig (starb 1684) ein eigenes dreistöckiges Wohnhaus erbaut und daneben ein geräumiger Garten angelegt wurde. Da Hans Ludwig in seiner Theilung mit seinem Bruder Georg die Kemnote in Sonneborn erhalten hatte, welche durch die Drangsale des 30jährigen Kriegs wüste und unbewohnbar war, er aber als Oberjägermeister auf dem Schlosse Tenneberg seinen dienstlichen Wohnsitz hatte, und stets mit Vorliebe an Winterstein und an dem Walde hing, so ist die Erbauung des Wohnhauses in Fischbach wohl unstreitig sein Werk, wie er denn auch die Lostrennung des Dorfs vom Parochial-Verbande mit Winterstein und Schwarzhausen und die im Jahre 1650 ausgeführte Erbauung einer eigenen Kirche in Fischbach, welche als Filial der neuerichteten Pfarre zu Cabarz beigelegt wurde, betrieben hat. Er nahm in seinen letzten Lebensjahren Fischbach zu seinem wesentlichen Wohnsitz, starb daselbst am 9. Januar 1684 und wurde am 6. Februar zu Nordhofen begraben, in der Fischbacher Kirche ihm aber ein Monument errichtet.

Bei der Erbtheilung unter seinen Söhnen wurde das Gut Fischbach dem Hauptmann Hans Bernhardt zu Theil, und bestand das Gut damals aus: 194 Ackern 16 □ R. Ackerland, wovon 136 Acker in Langenhainer, 21 Acker 60 □ R. in Cabarzeer, 18 Acker in Fischbacher Flur und 19 Acker 116 □ R. am Nonnenberge lagen; ferner 72 Acker Wiesen, wovon 19½ in Fischbacher Flur, 9 Acker zu Winterstein und 43½ Acker in Langenhainer Flur lagen, circa 5 Acker Baum- und Gemüse-Garten beim Hause, welches, 3 Stockwerk hoch, im guten Stande war, und neben welchem auf dem Hofe 2 Scheunen, 1 Schoppen, 2 Pferdeställe, 1 Ochsenstall, 2 Kuhställe, Schweineställe, Branhaus und Brennhaus standen. In Langenhayn stand ein Schafstall für die zu diesem Gute geschlagene Schäferei zu Langenhayn, welche auf 500 Häupter ausschliesslich berechtigt war. Von den gemeinschaftlichen Waldungen war, ausser dem Hans Bernhardten zukommenden Antheil an den Wintersteiner und Sondraer Revieren, die Hälfte des Nonnenbergs zum Gute Fischbach geschlagen, welches, ausser diesen Antheilen am Nonnenberge und den in Wintersteiner und Sonneborner Flur liegenden alt Wangenheim'schen Lehnstücken, aus freiem Allodio bestand, und aus angekauften Bauerländereien zusammengesetzt war, dennoch aber als ein Rittergut betrachtet wurde, dessen Inhaber davon zu Landtag berufen wurde.

Hans Bernhardt (starb 19. Novbr. 1701) besass ausser diesem väterlichen Erbe auch noch in Gemeinschaft mit Adam Georg v. Wangenheim zu Sonneborn das ihnen beiden, jedem zur Hälfte, vom General-Lieutenant Christoph Adolph wiederkäuflich überlassene Vordergut Winterstein, und hatte zu dem dafür gezahlten halben Kaufgelde, welches 3212½ Thaler betrug, nicht allein das Paraphernal-Vermögen seiner Ehefrau geb. von Hopfgarten verwendet, sondern auch 1000 fl vom Lehnssecretair Rudolphi aufgenommen, und war darüber sonst in Schulden gerathen. Seine Witwe führte die Vormundschaft über die unmündigen Kinder, starb aber ehe der einzig übrig gebliebene Sohn Hans Ludwig mündig geworden war, und es fanden sich nun ausser den Forderungen der beiden Schwestern aus mütterlichem und väterlichem Erbtheile mit circa 3335 Mfl. noch eine gleich grosse Summe väterlicher Schulden, wodurch dieser Sohn Hans Ludwig, welcher als Herzogl. S.-Meiningenscher Oberforstmeister im Jahre 1749 unverheirathet starb, bald nach erlangter Majorennität in grosse Bedrängniss gerieth, aus welcher er sich vergeblich durch eine Anleihe aus der Chatull-Casse der Herzoglichen Prinzen zu Gotha zu retten suchte. Er gerieth in Concurs, seine Güter in Sequester, Fischbach wurde für die Prinzliche Chatull-Casse in Besitz genommen, und ihm nur miethweise die Benutzung des Fischbacher Wohnhauses überlassen. Bei seinem Tode folgten ihm als nächste Agnaten in die von ihm besessenen Lehnsgüter die drei noch lebenden Söhne Hartmann Ludwigs, von welchen jedoch noch vor Regulirung dieser Erbschaft Philipp Werner ohne männliche Descendenz 1753 starb, und darauf dessen jüngster Bruder, der nachmalige Hannoversche General der Infanterie, Georg August (starb 1780) vertragsmässig in die Sonneborner Güter und die väterlichen Antheile an Winterstein folgte, und durch ein Arrangement mit den Gläubigern auch das Gut Fischbach wieder acquirirte, insoweit dasselbe noch nicht disstrahirt war, was ohne Zweifel in Ansehung der Langenhainer und Cabarzer Pertinenzen schon geschehen war, wogegen die Fischbacher Pertinenzen, als dem Wangenheim-Winterstein'schen Stamme lehnspflichtige bauerliche Grundstücke noch vorhanden waren. Aber auch diese wurden von den nunmehrigen Besitzern wieder an Fischbacher Eingesessene ausgethan, und auch das Wohnhaus und Gehöfte wurde unter gleichen Verhältnissen wieder veräussert, womit das Rittergut Fischbach nach ungefähr 100jähriger Existenz wieder verschwand, und als einzige Spur davon übrig blieb, dass so lange die alte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Gotha bestand, also bis zum Jahre 1848 der Besitzer des gelben Schlosses zu Sonneborn immer auch für Fischbach noch zum Landtage berufen wurde.

Nach der Lehnsspecification von 1844 betrug der Wangenheim'sche Besitz des III. Viertels in Fischbach, nachdem das II. Viertel

seinen Antheil mit dem Obergute Winterstein veräussert hatte, noch an Grundbesitzungen:

beim Vordergute Winterstein $\frac{1}{4}$ Acker Wiesen, 54 Acker Land,
 beim Mittelgut Winterstein $31\frac{1}{2}$ Acker Artland;
 an Geld-Erbzinsen und Dienstgeld 18 fl 8 gr $1\frac{1}{2}$ sch ,
 an Früchten 8 Malter $11\frac{3}{4}$ Metzen Häger Maass Hafer,
 an Naturalien 2 Michaelishühner, 22 Fastnachtshühner;
 ferner 13 Handfrohndienste in natura,
 10procentige Lehnwasre von allen Gütern der Unterthanen,
 ausschliessliche Schäferei-Gerechtigkeit,
 Patronat-Recht über Kirche und Schule,
 hohe und niedere Jagd in der ganzen Feldmark.

5. Grossen-Behringen (mit einer Ansicht des Schlosses),

Kirchdorf im Bezirke des Gerichtsamts Wangenheim zu Friedrichswerth, jetzt mit 155 Wohnhäusern und 693 Einwohnern und einer Feldmark, welche 2966 Acker Feldland, 407 Acker Gärten und Wiesen, 148 Acker Laiten und Triften und 1705 Acker Gemeinde-Wald umfasst. Das hier befindliche ehemals Wangenheim'sche Rittergut ist in v. Trützscher'schen Besitz übergegangen, und besitzt die Familie Wangenheim jetzt nur noch das Patronatrecht über die hiesige Kirche, Pfarre und Schule.

Behringen finden wir in der Urkunde König Ludwigs vom Jahre 874 zum ersten Male als einen dem Stifte Fulda zehntpflichtigen Ort erwähnt, wogegen nach der freilich verdächtigen Urkunde König Heinrichs vom 1. Juni 932 die drei hier zum ersten Male unterschiedenen Orte Chirihbaringa (Kirch-, jetzt Grossen-Behringen), Unolvesbaringa (Wolfsbehringen), Paringi (Oesterbehringen) von dem Könige dem Stifte Hersfeld neben Tenstedt, Bisenuinda (?), Hursilage-mundi (Hörschel oder Hörselgau?), Falchina (Falcken), Asbach, Eckartsleben, Aschera, Salza (Langensalza), Durnloha (Dorla) und Germari (Germar) für andere Güter im Gau Frisenfeld überwiesen werden. Die drei Behringen lagen im Thüringenschen West- oder Westergau, als dessen Gaugraf unter König Heinrich ein Meginwarch bezeichnet wird, während Siegfried Gaugraf im Altgau war (I. Sammlung, Reg. 6).

Die in ihrer Aechtheit angefochtene Urkunde, wodurch der Edle Mann Günther (zwischen 1005 und 1012) dem Abte Godehard zu Hersfeld unter anderen Gütern auch seine Besitzungen in Beringgi überweist, dient wenigstens für einen sehr alten Hersfeldschen Besitz zum Beweise (Reg. 11 der I. Sammlung).

te, noch

ker Land,

),
edrichs-
und einer
und Wie-
nde-Wald
tergut ist
ie Familie
e Kirche,

vom Jahre
ntigen Ort
ig Hein-
lenen Orte
sbaringa
önige dem
rsilage-
Asbach,
a (Dorla)
eld über-
then West-
n Megin-
au war (I.

Edle Mann
Hersfeld
überweist,
m Beweise

Schloß zu Großen Behringen.



seinen Antheil mit dem Obergute Winterstein veräussert hatte noch an Grundbesitzungen:

bei dem Vordergute Winterstein $\frac{1}{4}$ Acker Wiesen, 54 Acker
bei dem Mittelgute Winterstein $31\frac{1}{2}$ Acker Artland;
an Geld-Erbzinsen und Dienstgeld 18 fl 8 gr $1\frac{1}{2}$ sch ,
an Früchten 8 Malter $113\frac{1}{4}$ Metzen Häger Maass Hafer,
an Naturalien 2 Michaelishühner, 22 Fastnachtshühner;
außerdem 13 Handfrohdienste in natura,
eine 10procentige Lehnware von allen Gütern der Unterthanen,
eine ausschliessliche Schäferei-Gerechtigkeit,
ein Patronat-Recht über Kirche und Schule,
eine hohe und niedere Jagd in der ganzen Feldmark.

5. Grossen-Behringen (mit einer Ansicht des Schlosses)

Kirchdorf im Bezirke des Gerichtsamts Wangenheim zu Fröhen-
werth, jetzt mit 155 Wohnhäusern und 693 Einwohnern in
Feldmark, welche 2966 Acker Feldland, 407 Acker Gärten
besitzen, 148 Acker Laiten und Triften und 1705 Acker Gemein-
schaftsumfasst. Das hier befindliche ehemals Wangenheim'sche Haus
in v. Trützschler'schen Besitz übergegangen, und besitzt die
Wangenheim jetzt nur noch das Patronatrecht über die hiesige
Pfarrkirche und Schule.

In Behringen finden wir in der Urkunde König Ludwigs von
874 zum ersten Male als einen dem Stifte Fulda zehntpflichtig
erwähnt, wogegen nach der freilich verdächtigen Urkunde König
richs vom 1. Juni 932 die drei hier zum ersten Male unterschieden
Chirihbaringa (Kirch-, jetzt Grössen-Behringen), Uuolvest
(Wolfsbehringen), Paringi (Oesterbehringen) von dem Könige
Stifte Hersfeld neben Tenstedt, Bisennuinda (?), Hurs-
mundi (Hörschel oder Hörselgau?), Falchina (Falcken), A-
Eckartsleben, Aschera, Salza (Langensalza), Durnloha
und Germari (Germar) für andere Güter im Gau Frisenfeld
wiesen werden. Die drei Behringen lagen im Thüringenschen
oder Westergau, als dessen Gaugraf unter König Heinrich ein N-
warach bezeichnet wird, während Siegfried Gaugraf im Altgau war
(Sammlung, Reg. 6).

Die in ihrer Aechtheit angefochtene Urkunde, wodurch der Edle
Günther (zwischen 1005 und 1012) dem Abte Godehard zu Hers-
feld unter anderen Gütern auch seine Besitzungen in Beringgi über-
dient wenigstens für einen sehr alten Hersfeld'schen Besitz zum Beweise
(Reg. 11 der I. Sammlung).

Schloß zu Großen Behringen.



Die Geschichte der Stadt ist eine sehr interessante und wichtige Angelegenheit, die sich seit Jahrhunderten entwickelt hat. In der Vergangenheit war die Stadt ein Zentrum für Handel und Gewerbe, das von vielen Menschen besucht wurde. Die Stadt hat sich im Laufe der Zeit verändert und ist heute ein wichtiger Teil der Region. Die Geschichte der Stadt ist ein Spiegelbild der Entwicklung der Menschheit und der Welt. Die Stadt hat viele interessante Geschichten zu erzählen, die uns helfen, die Vergangenheit zu verstehen und die Zukunft zu gestalten. Die Stadt ist ein Ort, an dem wir unsere Wurzeln finden und unsere Identität entdecken können. Die Geschichte der Stadt ist ein Schatz, den wir nicht verlieren dürfen. Wir müssen uns bemühen, die Geschichte der Stadt zu verstehen und zu schätzen, um sie für die Zukunft zu bewahren. Die Stadt ist ein Ort, an dem wir unsere Träume verwirklichen und unsere Hoffungen setzen können. Die Geschichte der Stadt ist ein Licht, das uns den Weg zeigt und uns Hoffnung gibt. Die Stadt ist ein Ort, an dem wir unsere Liebe und unsere Leidenschaft zeigen können. Die Geschichte der Stadt ist ein Lied, das uns inspiriert und uns Mut gibt. Die Stadt ist ein Ort, an dem wir unsere Stärke und unsere Weisheit beweisen können. Die Geschichte der Stadt ist ein Werk, das wir mit Stolz und Liebe betrachten können. Die Stadt ist ein Ort, an dem wir unsere Zukunft aufbauen und unsere Träume verwirklichen können. Die Geschichte der Stadt ist ein Schatz, den wir nicht verlieren dürfen. Wir müssen uns bemühen, die Geschichte der Stadt zu verstehen und zu schätzen, um sie für die Zukunft zu bewahren. Die Stadt ist ein Ort, an dem wir unsere Wurzeln finden und unsere Identität entdecken können. Die Geschichte der Stadt ist ein Spiegelbild der Entwicklung der Menschheit und der Welt. Die Stadt hat viele interessante Geschichten zu erzählen, die uns helfen, die Vergangenheit zu verstehen und die Zukunft zu gestalten. Die Stadt ist ein Ort, an dem wir unsere Träume verwirklichen und unsere Hoffungen setzen können. Die Geschichte der Stadt ist ein Licht, das uns den Weg zeigt und uns Hoffnung gibt. Die Stadt ist ein Ort, an dem wir unsere Liebe und unsere Leidenschaft zeigen können. Die Geschichte der Stadt ist ein Lied, das uns inspiriert und uns Mut gibt. Die Stadt ist ein Ort, an dem wir unsere Stärke und unsere Weisheit beweisen können. Die Geschichte der Stadt ist ein Werk, das wir mit Stolz und Liebe betrachten können. Die Stadt ist ein Ort, an dem wir unsere Zukunft aufbauen und unsere Träume verwirklichen können. Die Geschichte der Stadt ist ein Schatz, den wir nicht verlieren dürfen. Wir müssen uns bemühen, die Geschichte der Stadt zu verstehen und zu schätzen, um sie für die Zukunft zu bewahren.

Jedenfalls hatte Hersfeld eine bedeutende Villication in Behringen, als deren Voigte die Herren von Treffurt, anscheinend aber als Vasallen der Grafen von Lautenberg (vielleicht als Nachfolger der Gaugrafen im Westergau) auftraten, und ihre Voigtei-Rechte, wie aus der Urkunde vom 5. Februar 1268 hervorgeht, bis zu einer Occupation der ganzen Villication ausgedehnt hatten. Hersfeld blieb aber daneben immer noch im Besitze bedeutender Güter daselbst, welche das Stift an verschiedene Ministerial-Geschlechter, als welche die Herren von Behringen, von Hörselgau, Zenge, Gansauge, Cölleda, Hönningen u. s. w. auftraten, als Lehn vergeben hatte.

Aus der Erbschaft Hermanns von Brandenfels, eines Treffurt, gingen nun die Treffurt'schen Besitzungen in Behringen mit den Voigtei-Rechten (der Gerichtsbarkeit) auf die Brüder Friedrich und Albert v. Wangenheim und ihren Vetter Ludwig als Lautenberg'sches Lehn über und wurden diese Erbschafts-Verhältnisse durch die darüber sprechenden Urkunden vom 21. Juni 1305 (Reg. 63 und 64 der I. Sammlung) geordnet, und zugleich die Streitigkeiten über das Kirchlehn zu Grossen-Behringen, wo damals der Capellan des Landgrafen Albrecht des Unartigen Ekhard Pfarrer war (Reg. Nro. 20 der II. Sammlung).

Die Pfarre selbst, welche ein unter dem Archidiaconat Dorla stehender Archipresbyter versah, relevirte vom Stifte Hersfeld und die nächsten Vorgänger des Ekehardus im Pfarramte seit 1248 waren Herr Th. dictus Smuch, Herr Reynoldus und Herr Bertram. Wann und auf welche Weise das Patronatrecht über Behringen auf die Herren von Wangenheim übergegangen ist, darüber fehlt es uns bis jetzt an Nachrichten. Zur Zeit der Reformation befand sich die Familie Wangenheim Winterstein'schen Stammes im Besitze des Patronatrechts sowohl über die Pfarre zu Grossenbehringen, zu welcher Oesterbehringen als ein Filial gehörte, als über die Pfarre zu Wolfsbehringen. Dieses Filial Oesterbehringen wurde nach der Reformation von der Mutterkirche getrennt und in Oesterbehringen eine eigene Pfarre für Oesterbehringen in Vereinigung mit der alten Pfarre Reichenbach von den Herren v. Wangenheim begründet, deren erster lutherischer Prediger Johann Bischoff war.

Nachdem die Enkel Hans des Aeltern von Wangenheim sich in die von ihren Vätern und Oheimen auf sie gekommenen grossväterlichen Güter getheilt hatten, wobei von Grossen- und Wolfs-Behringen und Zubehör auf Hans, Lutzens Sohn, dem Stammvater des I. und II. Viertels $\frac{1}{4}$ und auf Friedrich und Apel, Friedrichs Söhne, $\frac{3}{4}$ fielen, blieben die Stammväter des I. und II. Viertels zunächst wegen ihres vierten Theils in Gemeinschaft, während bei der Theilung zwischen den Brüdern Friedrich und Apel im Jahre 1513 deren drei Viertel an Behringen

zu dem Theil Wangenheim geschlagen wurden, und ungetheilt in den Besitz Apels des Stammvaters des IV. Viertels kamen. Schon damals müssen sowohl auf Hütscherode als in Grossenbehringen bebaute Wangenheim'sche Gutsgehöfte sich befunden haben, während die von Hörselgau unten im Dorfe bei dem breiten Borne einen Siedelhof mit anderen Gütern als Hersfeld'sches Lehn besaßen, welche Balthasar, Apels von Wangenheim zweiter Sohn, in Hütscherode und Wangenheim sesshaft, im Jahre 1561 käuflich erwarb. Dass nicht erst durch die Acquisition dieses s. g. Hörselgauer Gutes das Terrain erworben wurde, worauf das jetzige Schloss zu Grossenbehringen erbaut ist, wie man später bei der Ausscheidung des Wangenheim'schen Familien- und Stammguts und Trennung desselben von dem Weiberlehn und Allodio irrthümlich angenommen hat, geht schon daraus hervor, dass lange ehe Balthasar den Hörselgauer Siedelhof erkaufte, sein Bruder Friedrich, Apels von Wangenheim ältester Sohn, seiner Hausfrau Benigna von Griessheim das Mittelhaus im Schlosse zu Behringen als Witwensitz verschrieben hatte, und 1552 die lehnherrliche Bestätigung dafür erlangte mit der Auflage, dass seine Lehnfolger dasselbe, wenn es bei seinem Tode noch nicht fertig wäre, für seine Witwe ausbauen sollten. Dieser Friedrich v. Wangenheim, Herzoglicher Rath und Amtmann zu Saltzungen, später auch Mansfeld'scher Hauptmann zu Eisleben und Mansfeld, war aber, wie sein und seiner Ehefrau Benigna von Griesheim Wappen am Erkner des Saals im Behringer Schlosse zeigt, der Erbauer des neuen Schlosses in Behringen, und die Enkel seines obengenannten Bruders Balthasar, Johann und Friedrich, mussten, als die von ihm begründete Grossenbehringer Branche mit seinem Enkel Friedrich 1633 ausstarb, der Allodial-Erbin Benigna Elisabeth von Wangenheim, Wolff Conrads von Gräffendorf Hausfrau, nach einem zwischen ihren Vätern 1587 errichteten Vertrag auf die ex allodio verwendeten Bau-Kosten und bis 1587 zugekauften Ländereien noch 5000 fl. vergüten, auch für die seit 1587 zur Erweiterung vom Hof und Garten aufgekauften Ländereien der Allodial-Erbin billige Vergütung geben, wegen das Schloss selbst als unbestritten zum Lehn- und Stammgut gehörig angesehen wurde. Die Jahrszahl unter den beiden Wappen am Erkner des Schlosses, welche früher für 1517 gelesen worden ist, dürfte aber wohl 1547 zu lesen sein, da 1552 der Schlossbau, wie aus der oben angeführten Urkunde sich ergibt, noch nicht ganz vollendet war. Der zu dem 1561 zugekauften Hörselgauer Gute gehörige Siedelhof ist aber nicht auf der Stelle des jetzigen Schlosses, sondern unten im Dorfe am breiten Born zu suchen, während das alte Schloss, welches nach einer Verfügung Herzogs Ernst noch im 30jährigen Kriege 1641 in wehrbaren Stand gesetzt werden sollte, auch unten im Dorfe lag, und, wahrscheinlich eine

Wasserburg, die alte Kemnate war, welche von den Hl. v. Treffurt als Advocaten der Hersfeld'schen Meierei Behringen inne gehabt, und von ihnen auf die Herren v. Wangenheim übergegangen war.

Nach der Theilung der Güter Hans des Aeltern unter seine Söhne, war Grossenbehringen 1469 seinen Söhnen Balthasar und Friedrich gemeinschaftlich zugetheilt, und als Balthasar ohne männliche Descendenz ebenso wie sein Bruder Ritter Hans gestorben und nur noch die Enkel Hans des Aeltern Lutzens Sohn Hans und Friedrichs Söhne Friedrich und Apel übrig, und die Erbtheile der ohne männliche Descendenz verstorbenen Oeime, unter ihnen getheilt wurden, kamen von Balthasars Besitzungen die eine Hälfte an Hans, die andere an Friedrich und Apel, und somit erhielt Hans $\frac{1}{4}$ Antheil an Grossenbehringen, welchen er auf seine Söhne, die Stammväter des I. und II. Viertels, übertrug, während Friedrich und Apel zu ihrer väterlichen Hälfte durch diese Erbschaft ebenfalls $\frac{1}{4}$ zubekamen und also $\frac{3}{4}$ von Grossenbehringen besaßen, welcher Antheil bei ihrer Theilung im Jahre 1513 ganz auf Apel, den Stammvater des IV. Viertels, überging, von dessen Söhnen Friedrich dem Mittleren und Balthasar 1546 zwar wieder eine Theilung vorgenommen wurde, welche sich, nach dem Aussterben von Friedrich des Mittlern Mannesstamme, unter Balthasars Enkeln Johann und Friedrich wiederholt, nachdem aber Friedrichs Enkel 1722 alle Güter des IV. Viertels als allein übriger Repräsentant seines Viertels vereinigt hatte, blieb dieser Besitz durch die drei folgenden Generationen in einer Hand, bis die männliche Descendenz Apels und mit ihr das IV. Viertel am 19. November 1844 durch den Tod des Cammerherrn Ernst Wilhelm von Wangenheim erlosch.

Neben dem s. g. Hörselgauer Gute, welches, wie oben gesagt, Balthasar von Wangenheim 1561 von Hans von Hörselgau und dessen beiden Brüdern erkaufte haben soll, und welches nach dem uns vorliegenden Kaufbriefe über das von Hans von Hörselgau, zu Clingen gesessen, für 1300 Gulden erkaufte Drittheil an drei Höfen in Grossenbehringen und dem dazu gehörigen Lande, Wiesen und Holz in Grossenbehringer und Oesterbehringer Flur, aber auch in Fruchtzinsen aus diesen beiden Orten und Sonneborn bestand, und nur theilweise als Hersfeld'sches Lehn bezeichnet wird, waren in den späteren Hersfelder Lehnbriefen (welche derer von Hörselgau als Vorbesitzer gar nicht erwähnen) auch andere, von anderen Vorbesitzern acquirirte Hersfeld'sche Mannlehn mitbegriffen, wovon es in dem Lehnbriefe von 1616 heisst: mit nachfolgenden Lehen und Gütern: Nemlich mit anderthalb Hufen Landes, einem Siedelhofe im Dorf und Feldmark zu Grossenbehringen gelegen Item mit vier Hufen Landes gelegen in den Wüstungen und Felden Hützerodt und Weissenborn, uff den

Konikell gelegene mit allen ihren Zu- und Ingehörungen Rasen Wiesen, Flecken gelegen in dem Wenigenfelde und böber der Voigtswiese, oder wo die da gelegen sein, auch mit 6 $\frac{1}{2}$ Erbzins, die in das Gut gehörig, von zwei Ackern fälliglich, welche Lehngüter jährlich uff Michaelis in Unsere Cammer ein halb Pfund Wachszinsen Item ferner mit einem Hausse noch einen Siedelhof Item drei Hufen Landes Alles in Dorf und Feldmark zu Grossenbehringen, welche etwan von Erasmo Zengen erkaufft worden. Ueber das haben wir die obgedachte Gevettere und Brüder von Wangenheim belehnet mit 3 Hufen Landes ohne ein Viertel mit einem Siedelhofe mit wiesen, gemeinen Nutzen und allen In- und Zugehörungen sambt dreien Erffurter Maltern gutgemengten Kornes darvon jährlich fallende, im Dorff und Feldmark zu Grossenbehringen gelegen, wie solche in Vorzeiten von Henrich Frankenstein herkommen und sie dieselbigen von Hans Schiecken und seinen Schwägern und Angehörigen an sich bracht haben, welche Güter uns jährlich vor andern Zinsen und Gefällen uff Michaelis in unserm Stifte ein Pfund Wachszinsen sollen Ferner haben wir die vielgemeldete Gevettern und Brüder von Wangenheim belehnt mit etlichen Lehnstücken und sonderlich mit einer halben Hufe Landes zu Grossbehringen gelegen, wie sie die etwan von Johann Noblings seeligen Leibs-Erben und deren zum Theil Unmündigen verordneten Vormundern durch ihre voreltern Inhalts ihres darüber Inhabenden Lehen und Kauffbriefs erkaufft.

Ausser diesen Hersfeld'schen Mannlehen war aber auch noch eine beträchtliche Zahl von Höfen und Ländereien in Grossenbehringer Flur allmählig von den Herren v. Wangenheim acquirirt und mit ihren Guts-Oekonomien zu Grossenbehringen und Hütscheroda vereinigt, welche nach dem Tode des Geheimraths Dorotheus Wilhelm v. Wangenheim, der wegen des über seinen einzigen Sohn Ernst Wilhelm inmittelst ausgebrochenen Concurses, seinen Allodial-Nachlass zu Gunsten seiner Allodial-Erben mit Fideicommiss belegt hatte, nach einer einseitig geschehenen Trennung des Lehns vom Erbe theilweise zum Besten dieses Fideicommisses veräussert, theilweise unter der Bezeichnung des Schubart'schen Gutes für das Fideicommiss in einem Umfange von 3 Acker 89 $\square$ R. Gärten und 227 $\frac{1}{2}$ Acker Ländereien und Wiesen verpachtet wurden. Dieses s. g. Schubart'sche Gut ging nach dem Tode des Cammerherrn Ernst Wilhelm von Wangenheim 1844 in den alleinigen Besitz der einzigen Schwester desselben der Frau Elisabeth v. Trützscher geb. von Wangenheim über, welche durch Vertrag mit dem Lehnhofe auch das heimgefallene s. g. Hörselgauer Gut übernahm, sich 1850 mit den in das Wangenheim'sche Familiengut succedirenden Agnaten

definitiv verglich, und seit dem Tode ihres Bruders nun Besitzerin des durch die Gesetzgebung von 1848 freies Allodium gewordenen Ritterguts in Grossenbehringen geworden ist, und dasselbe bei ihrem im Jahre 1866 erfolgten Ableben auf ihre Enkel-Kinder übertragen hat.

Die Alt-Wangenheim'schen aus der Treffurt'schen Erbschaft des Hermann von Brandenfels stammenden Besitzungen in Grossenbehringen bestanden nun, abgesehen von den Grundstücken, welche sie bei ihren Vorwerken in Grossenbehringen, Hütscherode und Hesswinkel in eigener Bewirthschaftung hatten, in den auf der alten advocatia beruhenden Nutzungsrechten, welche sich als Erb-, Lehn-, Gerichts- und Dienstherrlichkeit äusserten, bis denselben durch die Abtretung der Gerichte an den Staat und die Ablösungs-Gesetzgebung der Neuzeit ein Ende gemacht wurde.

Nach den noch vorhandenen Theilzetteln von 1513 zwischen den Brüdern Friedrich und Apel und der spätern Theilung des I. und II. Viertels, wonach die Besitzungen in Grossenbehringen der Hauptsache nach Apel (dem IV. Viertel) mit $\frac{3}{4}$ und Lutz dem Aeltern (II. Viertel) mit $\frac{1}{4}$ zugetheilt waren, gestalteten sich die Besitz-Verhältnisse in Grossenbehringen so, dass dort zunächst 5 Freigüter vorhanden waren, welche um 1550 genannt werden: des grossen Preysingk Gut, Kotten-Gut, Drubenbachs Gut, Michael Lotzens Gut und Hans Hörsliaus Gut (offenbar das 1561 von Balthasar von Wangenheim angekaufte Gut des Hans von Hörselgau). Von ihnen heisst es: „Diss sindt freye pauern zu Grossenbehringen, die dienen den Junckern nicht denn aus bitte, in der gemeyne aber müssen sie dienen wie ein ander gemeyne bawersman“ und ferner 1546: „die volge, wachfutter und andere gerechtigkeit an den grossen freien hoeffen alhie bleiben ungetheilt.“ Daneben erscheinen sogenannte kleine freie Höfe, anscheinend auf Freiland angebaute Hintersiedler, welche jeder den Junkern drei Tage im Jahre dienen mussten. Ihre Zahl scheint sich damals auf 30 belaufen zu haben, wovon 24 dem IV. Viertel und 6 dem II. Viertel dienten.

An gemeinen Bauergütern, welche mit dem Spanne und mit der Hand den Junkern dienen mussten, waren 40 in Grossenbehringen vorhanden, welche von den Herren v. Wangenheim gegen 10 pro Cent Lehnwaare verliehen wurden.

Die Fruchtgefälle von den Bauerländereien waren manchfaltige: 10 Malter 3 Viertel 3 Metzen Häger Maass wurden als Voigtweizen an die Herren von Wangenheim entrichtet, wovon der vierte Theil dem I. Viertel bei der Theilung zwischen den Brüdern Lutz und Friedrich beigelegt waren, während das IV. Viertel drei Theile bezog; dieser Voigtweizen wurde anscheinend von bestimmten Ländereien und zwar von jeder Hufe 1 Malter gegeben, was im Ganzen $10\frac{15}{16}$ Hufen voigthaftiges

Land (wie es in den Registern heisst) ergibt, also ungefähr 328 Acker. Die übrigen zum Theil sehr beträchtlichen in verschiedenen Maassen (Häger-, Gothaer-, Eisenacher-Maass) bestimmten Frucht-Abgaben an Gemengkorn und Hafer wurden, abgesehen von dem der Pfarre zu reichenden Decem, theils an die Herren von Wangenheim, theils an das Stift Hersfeld, an das Domstift und die Klöster in Eisenach, theils an das Kloster Frauensee entrichtet. Das IV. Viertel bezog 1513 aus Grossenbehringen unter Anderm $26\frac{3}{4}$ Malter Hafer von Ländereien in den Wüstungen von Hütscherode, Weissenborn, am Strutberge und im Wenigenfelde.

Die Geldgefälle zu Michaelis und Walpurgis betrugen an Haus- und Hofzins abwechselnd von 4 bis zu 20 *gr* und sehr verschieden von der Länderei, sie betrugen 1513 für das IV. Viertel insgesamt 13 Schock 15 *gr* $7\frac{1}{2}$ Löwen δ für das II. Viertel, aber um 1550 im Ganzen 4 Schock 7 *gr* 11 δ . Vom Backhause zu Grossenbehringen kamen 40 *gr* auf, und die Schenke war 1546 zu 70 Schock verpachtet, wovon das IV. Viertel $52\frac{1}{2}$ Schock, das II. Viertel aber $17\frac{1}{2}$ Schock bezog. Im Jahre 1556 betrug die Schenkpacht 50 fl. Eine Haupt-Einnahme für die Gerichtsherren bildete aber noch der Geschoss, welcher im Ganzen den Betrag von 45 Schock 22 *gr* 1 δ für Grossenbehringen erreichte.

Wegen der den Herren von Wangenheim ausschliesslich, wie in allen Wangenheim'schen Gerichtsdörfern, zustehenden Schäfereigerechtigkeit in der Grossenbehringer Feldmark heisst es in dem Theilzettel Friedrich des Mittlern von 1546: „Item an der Triefft alhie zu Grossenberingen haben wir drei theyl und vnser vetter Lutz der elter den vierdentheyl und wir beide geprudere haben itzundt vnser drei theyl miteinander gleich belegt und in gleicher futterunge,“ und Lutz des Aeltern Sohn Wolff Veit sagt in seinem Hausbuche p. 318: „Die Driftt zu Grossenberingen so ich itzundt gegen Heszwinkel gebrauche magk ich mit Neunviertel Schaffen belegen laut eynes vertrags.“

Die ganze Schäferei umfasste daher damals 900 Häupter. Da eine Mühle in Grossenbehringen nicht vorhanden war, war das Dorf der Mühle zu Melborn beigelegt und dahin zwangspflichtig.

Das ritterliche Geschlecht, welches sich von Beringen nannte, ist urkundlich schwer zu verfolgen, da auch ein Zweig der Herren von Meldingen sich von Beringen nach dem jetzt von Ketelhodt'schen Besitzthum Behringen bei Stadt Ilm nannte, und die aus unserm Behringen stammende Familie anscheinend auch öfter den Namen wechselte, sich z. B. nach ihrer Besetzung von Ballstedt oder auch nach einem, wahrscheinlich einem Mitgliede des Geschlechts beigelegten Spitz-

namen Gansauge nannte. In Grossenbehringen kommt Bertold Gansauge 1351 zuletzt vor, und ist es nicht unwahrscheinlich, dass die von Weberstedt mit diesem Gansauge und Beringen eines Geschlechts waren.

Nach der letzten 1844 aufgestellten Wangenheim'schen Lehnsspecification besass die Familie in Grossenbehringen noch

das I. Viertel:

14 fl 3 gr 2 d an Geschoss und Geldzinsen, 2 Malter 10 Metzen H. M. Voigtweizen, 10 pro Cent Lehnwaare von seinen Unterthanen;

das II. Viertel:

3 Sgr. vom Gemeinde-Backhaus (das Uebrige war gegen Wangenheimer Censiten 1767/9 an das IV. Viertel vertauscht);

das III. Viertel

nichts;

das IV. Viertel:

an baaren Gefällen:

48 fl 6 gr 5 d Geschoss,

22 „ 24 „ 1 „ Erbzinsen,

135 „ 18 „ 1 „ Dienstgeld neben einigen Spann- und Handdiensten in natura;

an Körnern:

8 Malter 6 Metzen Häger Maass Voigtweizen,

6 „ Häger Maass Korn,

„ „ 1 1/2 Metze Häger Maass Hafer,

„ „ Gothaer Maass Gemengkorn,

4 „ „ „ Korn;

an Naturalien:

69 1/2 Gänse,

156 Michaelis-Hähne,

66 Fastnachtshühner;

an Gerechtigkeiten:

10procentige Lehnwaare von allen Unterthanen, Jagd- und ausschliessliche Schäferei-Gerechtigkeit, welche letztere mit den Allodial-Erben des Geheimeraths Dorotheus Wilhelm v. Wangenheim streitig war, da diese die Schäferei resp. für das sogenannte Schubertsche und das Hörselgauer Gut in Anspruch nahmen, zu sammt den gesammten Grundbesitzungen in Grossenbehringen, welche damals katastrirt waren, zu

3 Acker	7 □R.	Schloss- und Hofräume,
25 „	127 „	Gärten und Teiche,
556 „	30 „	Ackerland,
95 „	13 „	Wiesen und
39 „	145 $\frac{3}{4}$ „	Holzung.

Diese Maasse scheinen damals in grossen Ackern zu 160 □R., die Ruthe zu 16 Fuss gerechnet zu sein, und bilden diese Grundstücke jetzt das v. Trützschler'sche Gut Grossenbehringen.

6. Haina.

Haina wird uns zuerst in der Urkunde des Deutschen Königs Conrad genannt, welche zwischen die Jahre 917 und 920 fällt und vermöge deren derselbe seine väterlichen Güter in Hagen (d. i. unser Hayna) und in Sumerde (d. i. Sömmerda) dem Stifte Fulda zum Eigenthume übergibt (Reg. 5 der I. Sammlung), während dieses Stift zwischen 1166 und 1170 hier auch von seinem Dienstmanne Bobbo von Sonneborn, nebst anderen Allodien desselben, dessen zu Hagen belegenen Höfe und eine Mühle zu Aldenhagen schenkungsweise erwarb, und an diesem Orte eine Villication oder Meierei eingerichtet hatte, welche einen bedeutenden Hebungs-Bezirk umfasste. Nach den noch vorhandenen vom Mönch Eberhard stammenden Hebe-Registern umfasste derselbe 6 Landgüter, 13 Lehnhufen, 75 eigenbehörige Leute (lidi) und ausserdem 133 gegen Zins ausgethane Hufen, 26 freie Colonisten, deren sechs 3 Schweine und 3 Schafe, die übrigen 20 aber baares Geld 10 Schilling (siclus) jeder jährlich zinsten, auch 120 slavische Bauern, welche wollene und leinene Laken (panni et lodices), daneben aber jeder 1 Scheffel Hafer und 1 Huhn liefern mussten, 1 Schmiede, 6 Mühlen und 8 von der Curie des Abts abhängige Kapellen gehörten dazu, die Zehnten brachten jährlich 45 Fuder Getreide und ausserdem noch 50 einzelne Scheffel auf u. s. w.

Schon frühzeitig scheint das Stift Fulda diese entfernte und schwer zu verwaltende Villication wieder an verschiedene edle Familien des Landes nach Dienstmannsrecht weiter vergeben zu haben, wie aus den in der ersten Regesten-Sammlung gegebenen Urkunden (Reg. 44 und 65) hervorgeht. Neben den Herren v. Sonneborn (wahrscheinlich eines Geschlechts mit denen v. Erffa, welchem Geschlechte auch der Dudo de Aldenhagen angehörte, der mit seinem Bruder Hartung de Erfaha 1170 neben Berthous de Wangenheim als Fuldascher Ministeriale auftritt) erscheinen nun in dem folgenden Jahrhunderte eben diese Herren v. Erfa, die Grafen v. Brandenburg, die Herren v. Treffurt, die Herren v. Salza, die Herren v. Wangenheim u. s. w. im Besitze der zu der alten Villication Hayna gehörigen Güter als Fuldasche Vasallen,

und Haina selbst, insoweit dort nicht vielleicht die Herren von Erffa oder Aldenhagen noch eigenes Gut besaßen (worauf aus dem bis in die neue Zeit fortdauernden Besitz des Hinterhains geschlossen werden dürfte) ging in den Besitz des mit der Wahrnehmung des Fuldaschen Meieramts betrauten Geschlechts über, welches sich nach dem Orte von Hagen, de Indagine, nannte, indem Bertoldus de Hagen (villicus noster, wie ihn der Fuldasche Verleihungsbrief nennt) schliesslich auch noch das eine Talent, welches er von den Einkünften der Meierei jährlich nach Fulda abzuliefern hatte, im Jahre 1243 gegen Einzahlung von 13 Mark Silbers als Lehngut empfing. Die Annahme, dass dieser Bertoldus de Hagen, villicus noster, nun vielleicht gar dem Wangenheim'schen Geschlechte entsprossen und eine Person mit dem Berthous, Sohn Ludwigs II. von Wangenheim, gewesen sei, welcher 1195 zuerst genannt wird, würde eine Unterstützung darin finden, dass in den Fuldaschen Lehnbriefen über Hayna für den Wangenheim-Wangenheim'schen Stamm unter den Lehnstücken auch eine löthige Mark Silbers an dem Leichberg aufgeführt wird, welche vielleicht das eine Talent jährlicher Abgaben repräsentirt, welches Bertold von Hagen 1243 als Lehngut acquirirte.

Der Ort Hayna hatte sich inmittelst zu einiger Bedeutung entwickelt, und schon 1273 versprach Landgraf Albrecht, das Stift Fulda und dessen Leute in dem Gebrauche des Markts zu Hayna nicht ferner zu stören, und entsagte allen Ansprüchen wegen dieser Marktgerechtigkeit, demungeachtet verliet derselbe aber 1280 den Einwohnern von Craula dieselben Privilegien auf dem Markte zu Hayna, welche die Eisenacher Bürger dort genossen, und mochte diese wiederholte Beeinträchtigung dem Stifte Fulda Veranlassung geben, im Jahre 1295 sich die Marktgerechtigkeit vom König Adolf von neuem garantiren zu lassen. Trotzdem aber nahmen die Herren v. Wangenheim die Marktgerechtigkeit 1321 von den Grafen v. Orlamünde und später wieder von den Landgrafen in Thüringen zu Lehn. Im Jahre 1491 fand noch an jedem Donnerstage ein Wochenmarkt statt. Das Andenken an die Bedeutung dieses Marktrechts hat sich durch das s. g. Häger Gemäss noch bis auf unsere Tage erhalten, während die sechs Mal im Jahre stattfindenden Jahrmärkte zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit herabgesunken sind. Von der früheren Gewerbtätigkeit zu Hayna und namentlich der dortigen Waffen- und Grobschmiede-Zunft, für welche die alten Fuldaschen Hebe-Register schon ein Zeugniß ablegen, indem danach die dort befindlichen 12 Schildschmiede (scutatores, wohl Pfannenschmiede) jeder ein scutum (worunter wohl nicht ein Schild, sondern eine Schüssel zu verstehen) jährlich ans Stift liefern mussten, ist ebenfalls noch eine Reminiscenz darin erhalten, dass, so lange im Herzogthum Gotha der Zunftzwang bestand, sämtliche Grobschmiede

in den Wangenheim'schen Gerichten zu der Schmiede-Innung zu Hayna gehörten.

Hayna scheint nun, abgesehen von dem Waldbesitze der Herren v. Erffa im Hinterhaine, seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts ausschliesslich im Besitze der Herren von Wangenheim sich befunden zu haben, wie die Orlamündeschen Lehnbriefe von 1321 und 1335 bezeugen. 1349 besass es Ludwig VII., der Stammvater des Stammes Wangenheim, dessen Sohn Friedrich V. von Wangenheim in einigen Urkunden 1391 und 1392 als Fritz v. Wangenheim, genannt von Hayn, bezeichnet wird. Schon sein Vater Ludwig VII. hatte 1362 dem Landgrafen Balthasar ein Vorkaufsrecht an Hayna mit der Zusicherung versprechen müssen, das Seinige zu thun, um die Fuldasche Lehnsherrlichkeit über Hayna an das Landgräfliche Haus zu bringen, und so erscheint dann später die Marktgerichtigkeit in Hayna wieder in den Landgräflich Thüringenschen Lehnbriefen für den Stamm Wangenheim-Wangenheim, während gleichzeitig Hayna das Dorf mit Gerichten, Triften und aller seiner Herrlichkeit fortwährend einen Hauptbestandtheil der Güter dieses Stammes ausmachte, welche er von Fulda zu Lehn empfing.

Friedrichs V. Enkel Hans, Ritter Jacobs Sohn, hatte seinen Sitz zu Haina genommen, und seinen Schwestern Anna und Jutta waren 10 Schock Groschen aus dem Geschoss zu Hayna als Jahres-Rente verschrieben. Nachdem Bernhard alle Güter des Stammes Wangenheim in seiner Hand wieder vereinigt hatte, und seine Söhne das väterliche Erbe theilten, behielten die beiden von seinen Söhnen Hans und Georg abstammenden Branches des Stammes Wangenheim Antheil an Hayna, und bestand dort auch noch ein Rittersitz fort, welchen 1650 die Witwe Catharina von Wangenheim geborene von Tangel (wahrscheinlich die kinderlose Gemahlin des vor 1644 verstorbenen Hans Friedrich, Reinhard's Sohn von der zweiten Branche) bewohnte. Dieser Rittersitz ist später dismembirt und veräussert, Dorf, Gerichts-, Erb- und Lehnsherrlichkeit ging aber mit dem Ankaufe der Wangenheim-Wangenheim'schen Güter durch den Geheime-Rath von Uechtritz in den Jahren 1738, 1743, 1747 und 1771 in dessen Besitz über, dessen Sohn die Güter 1794 wieder an den Oberhofmarschall Georg August v. Wangenheim zu Hannover verkaufte, welcher dieselben seinem am 21. October 1851 kinderlos verstorbenen Sohn, dem Grafen Georg von Wangenheim hinterliess, aus dessen Verlassenschaft dann auch Hayna in die Hände des Hrn. von Behr-Negendank zu Passow als Mitbelehnten übergegangen ist, insoweit dort noch Alt-Wangenheim-Wangenheim'scher Besitz befindlich gewesen sein sollte.

Uebrigens war Hayna lange Zeit der Sitz der Gesamt-Gerichte beider Stämme und der Wohnort des Gesamt-Richters bis zur Theilung

der Gerichte im Jahre 1708. Darum wohnte hier auch der Scharfrichter und hatte die Abdeckerei von den Senioren beider Stämme zu Lehn; es verblieb auch die Richtstätte in hochnothpeinlichen Sachen zu Hayna, wo 1718 zum letzten Male ein Räuber und Dieb aufgehängt wurde (Brückners Kirchen- und Schulstaat III, Heft II, p. 36).

Nach der Lehnsspecification von 1844 besass der Winterstein'sche Stamm an Hayna noch:

1. die als Afterlehn ausgethane Abdeckerei, deren Bannrecht sich über die gesammten Wangenheim'schen Gerichte erstreckte, und von welcher als jährliche Recognition
 - 12 Paar Handschuhe,
 - 16 Pfund Fett,
 - 22 Pfund Haare und
 - 4 Pferdeschwänze

an das Jagdzeughaus des III. Viertels in Winterstein geliefert werden mussten, welche zuletzt mit jährlich 4 fl 3 gr 3 d reluiert wurden.

2. Das IV. Viertel besass mit dem Stamme Wangenheim gemeinschaftlich die Mittelwaldung im Vorderhain, während von der Holzberechtigung in der herrschaftlichen, früher Erffaschen, Forst des Hinterhains, welche in der Theilung von 1513 diesem Viertel zur Hälfte zugetheilt war, während das I. und II. Viertel die andere Hälfte besass, sich nichts erhalten hatte.
3. an gutsherrlichen Gefällen hatte das IV. Viertel aus Hayna 1 Malter Korn und 1 Malter Gerste Häger Maass, $1\frac{3}{4}$ Gänse und $2\frac{1}{2}$ Michaelis-Hähne zu erheben.

Patronat-Recht und Jagd stand dem Stamme Wangenheim zu.

Gegenwärtig beschränkt sich das Wangenheim'sche Besitzthum in Hayna auf den in Folge der Theilung der Haynicks-Forsten erlangten privativen Besitz des Vorderhains für die I. Branche des III. Viertels, welche in die Güter des IV. Viertels nachgefolgt ist, und begreift dieser Forstort nach der neuesten Vermessung 190 Acker 114,3 $\square$ R.

7. Haynich, die Waldungen.

Die Waldungen am Haynich, oder wie die Lehnbriefe sich ausdrücken „Das Gehultz am Heynich“ machten von unvordenklichen Zeiten her ein Zubehör der Herrschaft Wangenheim aus, welches nach der Theilung des Geschlechts in die beiden Stämme Wangenheim und Winterstein, und nachdem einzelne Theile auch den Burgmännern zu Wangenheim zu Lehn gegeben waren, theilweise auch zwischen beiden Stämmen getheilt, theilweise aber auch bis auf die neueste Zeit in unge-

theilter Gemeinschaft zwischen dem Wintersteiner Stamme und den Besitzern der Wangenheim-Wangenheim'schen Güter besessen wurde. Wir führen hier die einzelnen Forstorte, wie die Lehnbriefe sie benennen, auf, und wiederholen die frühere Bemerkung, dass, während die Wintersteiner Lehnbriefe nur die Namen der Forstorte angeben, die Wangenheim-Wangenheim'schen Lehnbriefe seit 1644 auch Grössen-Angaben dieser Wangenheim'schen Antheile enthalten, und dass der Forstort Katzenhart auch in den Fuldaschen Lehnbriefen des Stammes Wangenheim aufgeführt wird. Es nennen nun:

1. die Wangenheim-Wangenheim'schen Lehnbriefe.

- a) die Schnepfenhart hat 129 Acker;
- b) die 150 Gerden bei der Schweinsgruben halten 120 Acker;
- c) die Haynisch-Gehrn 42 Acker (wohl der Vorderhain bei Hayna, worin der Wintersteiner Stamm theilweise mit berechtigt war, ohne dass dieser Forstort in den Wintersteiner Lehnbriefen erwähnt wird);
- d) der Sohrbergk 51 Acker;
- e) die Katzenhart hat 97 Acker (nach Fuldaschem Lehnbrief 150 Acker);
- f) die kleine Buchen hat 85 Acker;
- g) die Rennen hat $62\frac{1}{2}$ Acker;
- h) der Rubenbergk hat $13\frac{1}{2}$ Acker;
- i) der Kornbergk hat $16\frac{1}{2}$ Acker;
- k) der Heintzenbergk hat 13 Acker.

Das gibt in Summa $629\frac{1}{2}$ Acker.

2. die Wangenheim-Winterstein'schen Lehnbriefe.

- a) die Schnepfenhart halb;
- b) der Aldenberg, die funfzig Gärten, die Kohlgruben, den Steinweg und das Gehöltz da herum bis in die Krautmaassen;
- c) der Sohrberg; d) der Petersberg; e) der Heydelberg; f) das Selich;
- g) die zwölf Acker darüber;
- h) die alte Katzenhart; i) die neue Katzenhart;
- k) das Gehöltz in dem Reyne (identisch mit der Renne);
- l) der Rubenberg;
- m) der Karnberg;
- n) der Heintzenberg;
- o) das Holz in der Thüngerhart, welches wie der Vorderhain von den übrigen Haynichts-Waldungen abgesondert lag.

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, wie die Forsten beider Stämme ursprünglich gemeinschaftliche sein mussten, und scheinen die Bezeichnungen Rubenberg und Karnberg darauf hinzudeuten, dass diese Forstorte früher den Wangenheim'schen Burgmanns-Geschlechtern der Ruben und der Karren zu Lehn gegeben gewesen sind, wie das

Utterodt bei Hesswinkel an den früheren Besitz des gleichnamigen Burgmanns-Geschlechts zu Wangenheim erinnert.

An diese Waldungen, welche zur Herrschaft Wangenheim gehörten, und sich also im theilweise privativen, theilweise gemeinschaftlichen Besitze beider Stämme, und im Wintersteiner Stamme wieder theilweise im privativen Besitze des IV. Viertels, theilweise im gemeinschaftlichen Besitze des IV., des I. und II. Viertels nach verschiedenen Verhältnisszahlen, und zum grösseren Theile wieder im ungetheilten Gesamtbesitze des I. und II. Viertels befanden, schlossen sich nun wieder private Waldbesitzungen des IV. Viertels als Zubehör zu den durch die Wintersteiner Lehnbriefe verliehenen Wüstungen Hütscherode, Wolffstal und Hesswinkel an, welche die Besitz- und Grenz-Verhältnisse noch verwickelter machten, während andererseits doch im Interesse einer rationellen und nachhaltigen Forstwirtschaft die Zusammenhaltung grösserer Waldcomplexe durchaus nothwendig erschien. Diese Umstände führten nun, nachdem die Güter des IV. Viertels im Jahre 1844 wieder an die I. Branche des III. Viertels gefallen waren, und der Graf von Wangenheim als Mitbesitzer dieser Güter und alleiniger Besitzer der Wangenheim-Wangenheim'schen Güter der Haupt-Interessent war und eine zweckmässige Vereinfachung der Verhältnisse unter der sachverständigen Leitung des Oberforstmeisters Ernst Friedrich v. Wangenheim wünschte und begünstigte, dahin, dass zunächst eine genaue neue Vermessung sämtlicher Wangenheim'scher Besitzungen am Haynich im Jahre 1846 eingeleitet wurde, woran sich eine forstliche Taxation der Waldungen anschloss, welcher eine neue Eintheilung und Zusammenlegung der Forsten der verschiedenen Besitzer folgte, deren allseitig befriedigende Resultate dann schliesslich in dem am 17. August 1851 und später von allen Betheiligten vollzogenen Verträge über die Zusammenlegung der v. Wangenheim'schen Forsten am Haynich zusammengefasst sind.

Nach diesem Verträge gestalteten sich nun die Besitz-Verhältnisse vor der Zusammenlegung in Ansehung der sämtlichen in dieses Theilungsverfahren gezogenen Grundstücke so, dass

wegen des IV. Viertels exclusive der Hütscheroder Feldhölzer
an Holzbestand an Wegen u. Blössen an Laiten u. Triften im Ganzen
1276 Ack. 7 □ R. 40 Acker 128 □ R. 95 Acker 98 □ R. 1412 Ack. 93 □ R.
taxirt zu 153,752 \$

von Seiten der Gesamtschaft des I. und II. Viertels
688 Ack. 91 □ R. 31 Acker 51 □ R. 162 Acker 74 □ R. 882 Ack. 76 □ R.
von Wangenheim-Wangenheim'scher Seite taxirt zu 71,341 \$
788 Ack. 134 □ R. 26 Acker 35 □ R. 15 Acker — □ R. 830 Ack. 29 □ R.
taxirt zu 62,354 \$

2753 „ 92 „ 98 „ 74 „ 273 „ 32 „ 3125 „ 58 „
Taxwerth 287,501 Thaler.

in die neue Zusammenlegung gezogen waren, und dass bei der neuen Eintheilung nun erhielten:

das IV. jetzt III. Viertel

Holzbestand	Wege u. Blößen	Laiten u. Triften.	im Ganzen
1281 Acker. 120 □ R.	48 Acker. 108 □ R.	109 Acker. 93 □ R.	1440 Acker. 41 □ R.
			taxirt zu 153,752 Thlr.

das I. und II. Viertel

793 Acker. 109 □ R.	23 Acker. 111 □ R.	162 Acker. 74 □ R.	980 Acker. 14 □ R.
			taxirt zu 71,652 Thlr.

die Wangenheim-Wangenheim'schen Güter

679 Acker. 57 □ R.	25 Acker. 86 □ R.	— Acker. — □ R.	705 Acker. 3 □ R.
			taxirt zu 62,097 Thlr.
2755 Acker. 6 □ R.	98 Acker. 25 □ R.	272 Acker. 27 □ R.	3125 Acker. 58 □ R.
			Taxwerth 287,501 Thlr.

Danach hat also das IV. Viertel bei gleichem Geldwerth 27 Acker 88 □ R. Fläche mehr als seither, das I. u. II. Viertel 97 Acker 78 □ R. Fläche mehr und 261 Thlr. Geldwerth zuviel erhalten, während die Güter Wangenheim und Tüngeda 125 Acker 26 □ R. Fläche weniger, dagegen aber werthvollere Bestände bekommen und auf den fehlenden Taxwerth 261 Thlr. aus der Gesamtschaft des I. und II. Viertels herausbezahlt erhalten haben.

Die Haynichtsforsten des Wintersteiner Stammes inclusive des zur Familienstiftung gehörigen s. g. Pfarrholzes bilden nun einen zusammenhängenden mit den Hütscheroder Feldhölzern theilweise in Verbindung stehenden Complex, von welchem nur die Schnepfenhart mit 319 Acker 136 □ R. auf anderthalb Stunden in nordwestlicher Richtung und der Vorderhayn mit 190 Acker 114 □ R. auf $\frac{3}{4}$ Stunden in südlicher Richtung entfernt liegen, während die Abfindung der Güter Wangenheim und Tüngeda, um sie in möglichste Nähe an diese Güter heranzurücken, in drei Abtheilungen liegt, indem das Revier Schweinsgrube mit 76 Acker 13 □ R. durch die Craulaer Gemeindeforst von dem Hauptcomplexe der Renne und des Heintzenberges, welche zusammen 420 Acker 38 □ R. umfassen, getrennt wird, und der Kiefernbestand von 178 Acker 92 □ R. auf der Sorge durch die Oesterbehringer Ritterländereien wieder von der Renne getrennt werden.

Durch weitere Tausch- und sonstige Verträge hat nun der zeitige Senior der Familie von den Laiten und Triften, welche durch den Vertrag vom August 1851 der Gesamtschaft des I. und II. Viertels und den Gütern Wangenheim und Tüngeda überwiesen waren, die resp. zu 162 Acker 74 □ R. und zu 15 Acker vermessenen Blößen des s. g. Rubenhöcks und des darunter belegenen Kuhplatzes für seinen und seines Veters Bernhard gemeinschaftlichen Gutsbesitz in Oesterbeh-

ringen erworben, welcher dadurch und durch die gleichfalls eingetretene Erwerbung des sogenannten Pfaffenholzes, ein in einem Complexe liegendes Areal von 311 Acker 111,5 □R. umfasst, und aus Wald, Land und zum Waldanbau geeigneten Laiten besteht.

Die übrigen Wangenheim'schen Forsten am Haynich umfassen nun also nach Abzug der abgesondert liegenden Schnepfenhart und Vorderhain, welche zusammen 510 Acker 110 □R. betragen, jetzt noch folgende einzelne Forstorte.

I. Im Besitze des III. Viertels bei den Gütern Hütscherode und Hesswinkel.

1. Heidelberg incl. Sperlingsberg	379 Acker	9 □R.
2. Hasselwurz	44 „	— „
3. Alte Busch- und Heidelbergs-Ecke	89 „	73 „
4. Katzenharth incl. Trift an der Kohlgrube	35 „	37 „
5. Vordere Kohlgrube ohne die Trift	121 „	66 „
6. Kohlgruben-Wiese und Trift im Grunde	9 „	26 „
7. Trift am Uetterodt und Sehligh	8 „	109 „
8. Hintere Kohlgrube	72 „	100 „
9. Küchen-Gehege incl. Trift	186 „	80 „
10. Sauerberg	31 „	91 „
11. Das Sehligh excl. Trift	41 „	94 „
12. Eichelrain bei Hesswinkel	30 „	68,9 „
13. Hütscheroder Feldhölzer	359 „	14 „
14. Neue Forst-Culturen auf Laiten	100 „	— „
Summa 1509 „		67,9 „

(mit Schnepfenhart 137 Acker 124 □R.
und Vorderhain . . 190 „ 114 „

zusammen 1838 „ 25,9 „ Forst).

II. Gesamtschaftliche Waldung des I. und II. Viertels.

1. Das Utterodt incl. Trift etc.	50 Acker	90 □R.
2. Alteberg und funfzig Gärten	504 „	119 „
3. Petersberg	11 „	87 „
4. Steinweg	68 „	52 „
Summa 635 „		68 „

(mit Schnepfenhart 182 Acker 12 □R.
zusammen 817 „ 80 „).

III. Das zur Stiftung gehörige Pfarrholz 48 Acker 53,7 □R.

Summa der zusammenliegenden Wangenheim'schen Haynich-Forsten	2193 „	49,5 „
Mit Schnepfenhart 319 Acker 136 □R. und Vorderhain 190 „ 114 „	510 „	110 „
Sämmtliche noch vorhandene Hainichsforsten	2704 „	19,5 „

Hinsichtlich der abgesondert liegenden Schnepfenhart ist bereits an einer anderen Stelle bei Gelegenheit der Erörterung der Lehns-Verhältnisse erwähnt, dass dieselbe gegenwärtig unter Königlich Preussischer Hoheit liegt, und zum Kreise Langensalza gerechnet wird. Bei Gelegenheit der neuen Grundsteuer-Veranlagung in der Preussischen Provinz Sachsen ist das Areal zu 308,26 Preussischen Morgen angenommen, wovon 0,03 M. für Gebäuderaum und 6,32 M. für Wege abgesetzt und 301,91 Morgen als Holzbestand unter dem Gemeindebezirke Mulverstedt mit 44 Sgr. pro Morgen Reinertrag, also zu einer Grundsteuer von 4 Sgr. 3 Pf. pro Morgen angesetzt sind.

Das Theilnahme-Verhältniss des I. und II. Viertels an den Erträgen ihrer gesamtschaftlichen Waldungen war ursprünglich so bestimmt, dass beide Viertel gleich untereinander theilten, und theilten im I. Viertel die beiden Branchen Wangenheim (von Friedrich Jobst stammend) und Sonneborn-Brüheim (von Hans Reinhardt stammend) unter sich wieder gleich. Als aber die erste Branche ausgestorben war und die Sonneborner Linie mit Ausschluss der Brüheimer als dem Grade nach näher ihr succedirte, vereinigte nun diese Linie die Wangenheim'sche Hälfte der halben Waldnutzung am Hainich mit ihrem Sonneborner vierten Theil, während die Brüheimer Linie nur den vierten Theil der Hälfte. wie bisher bezog.

Im II. Viertel theilten sich Hans Friedrichs drei Söhne Bernhard Wilhelm, Kraft Friedrich und Walrab Adolph in ihre Hälfte ebenfalls zu gleichen Theilen, so dass jeder Bruder also $\frac{1}{6}$ der ganzen Waldung auf seine Nachkommen vererbte, Bernhard Wilhelms Stamm veräusserte seine Besitzungen im vorigen Jahrhundert an die Frau von Thümmel, geb. von Wangenheim, mit dem Obergute zu Sonneborn und acquirirte diese auch von den Erben des Majors Christian von Wangenheim das Untergut Sonneborn, welches $\frac{1}{3}$ der Erbschaft Walrab Adolphs von Wangenheim repräsentirte, während die übrigen $\frac{2}{3}$ durch den Schafhof zu Brüheim repräsentirt wurden. Der Schafhof zu Brüheim war aber wiederum so getheilt, dass $\frac{1}{3}$ desselben an Hrn. v. Etzdorf und von diesem wieder an die zu Brüheim gesessene Linie des I. Viertels kam, während die übrigen $\frac{2}{3}$ Schafhof in die Hände des Gutsbesitzers Johann Jacob Schleip kamen, von welchem die Brüheimer Linie des I. Viertels in neuester Zeit diesen Guts-Antheil ebenfalls acquirirte, und dadurch den ganzen Schafhof wieder vereinigt an die Familien brachte. Die von Kraft Friedrich stammende Linie starb 1812 aus, und seine Besitznachfolger wurden die Agnaten von Walrab Adolphs Stamm, von welchen jetzt der Hannoversche Amtmann Freiherr Ernst v. Wangenheim und der Rittmeister Walrab Freiherr v. Wangenheim Besitzer des Rothen-Hofs zu Wangenheim und des betreffenden

$\frac{1}{6}$ an der gesamtschaftlichen Waldung sind, während auch das Ober- und Untergut zu Sonneborn durch weiland Präsident Adolf Freiherr v. Wangenheim wieder erworben und mit dem Stammgute vereinigt ist.

Es participiren demnach an der gesamtschaftlichen Waldung des I. und II. Viertels gegenwärtig:

I. Viertel:

- a) die Besitzer des Schieferschlosses zu Wangenheim mit $\frac{1}{4}$ oder $\frac{15}{72}$,
- b) die Besitzer des Schieferschlosses zu Sonneborn mit $\frac{1}{8}$ oder $\frac{9}{72}$,
- c) die Besitzer der Brühheimer Güter mit $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{9}$ oder $\frac{17}{72}$;

II. Viertel:

- d) die Besitzer des Rothen-Hofs mit $\frac{1}{6}$ oder $\frac{12}{72}$,
 - e) die Besitzer des Ober- und Unterguts zu Sonneborn mit $\frac{2}{9}$ oder $\frac{16}{72}$,
- und ist dieses verwickelte Theilnahme-Verhältniss eine um so dringendere Veranlassung, den Forsthaushalt, welcher sich jetzt in einem blühenden Zustande befindet, nicht durch unangemessene Realtheilungen in Frage zu stellen.

Aus den in den beiden Regesten- und Urkunden-Sammlungen enthaltenen betreffenden Urkunden geht hervor, dass den Burgmanns-Geschlechtern, namentlich denen v. Utenrode, v. Archfeldt, den Karren und Andern, auch Holz-Parcellen am Haynich (den Burgmännern zu Sonneborn am Kramberge) lehnswise mit übertragen waren, und zeigen sich die Spuren davon noch in den Namen mehrerer Forstorte, wie das Uetterodt bei Hesswinkel, Trübenbachs Holz in der Thün-gerthaler Forst, dem Karrenberg und Rubenhöck bei Oesterbehringen. Alle diese Wald-Parcellen sind bis auf das Trübenbachsche Holz im Laufe der Zeit wieder von den Lehnherren zurückerworben, zum Theil aus fremden Händen, wie das von denen v. Archfeldt an die Augustiner zu Langensalza 1448 antichretisch verpfändete Holz am Steinwege, welches nach einer Notiz in der Langensalzaer Kämmeri-Rechnung theilweise von den Augustinern wieder an den Rath zu Saltza überlassen war, in dem es heisst:

1534: 20 Gulden hat man dies Jahr dem Prior zu den Augustinern gegeben auf Rechnung der 40 Acker Holz, die man ihm auf dem Haynich am Steinwege, den Acker für 22 neue Groschen abgekauft, sind ihnen von denen von Wangenheim versetzt und etwa Archenfelts gewesen; man hat dies Jahr nichts darin gehauen. Unter der in der I. Sammlurg Nro. 202 gegebenen Urkunde von 1448 ist aber von späterer Hand geschrieben:

Disser brief ist durch vns von Wangheims vom Winterstein semptlichen erlost von den monchen zu Saltza.

8. Hesswinkel.

Hesswinkel ist ein nach Grossenbehringen eingepfarrtes Rittergut, welches als Vorwerk von Hütscherode aus bewirthschaftet wird, und jetzt circa 427 Acker Feldland und 78 Acker Wiesen umfasst. Der für die gesammten Wangenheim'schen Forsten am Haynich, sowohl den privativ zu Hütscherode gehörigen als den gesamtschaftlichen des I. und II. Viertels Waldungen, angestellte Förster hat jetzt hier seinen Wohnsitz.

Ob unser Hesswinkel unter dem Hizwinkele zu verstehen sei, wo die Herren Folradus und Hertagus v. Kirchberg 1146 dem Peters-Stifte zu Erfurt 3 mansos schenkten, möchte mehr als zweifelhaft sein, dagegen wird Hesswinkel in dem Lehnbriefe vom Donnerstage vor Margarethentag 1325 (Nr. 78 der I. Sammlung) ausdrücklich als ein Hof bezeichnet, welchen die Brüder Apel und Friedrich v. Wangenheim von denen v. Treffurt erworben haben und vom Landgrafen Friedrich zu Lehn empfangen. Bei der Vertheilung der Stammgüter Hans des Aelteren unter seine Enkel fiel Hesswinkel aus der Erbschaft seines Sohnes Balthasar auf seinen Enkel Hans den Jüngern und machte einen Theil seines vierten Theils an Winterstein und den Behringer Gütern aus.

Hans des Jüngeren Söhne Lutz und Friedrich der Aeltere theilten nun sowohl das Gehöfte zu Hesswinkel als die sämtlichen dazu gehörigen Ländereien im Wiegenthale, am Wartenberge und am Strutberge in zwei gleiche Hälften (Nr. 393 der II. Samml.), so dass die Breiten beider Theile in jedem Felde immer abwechselten, und der Zugang zum Brunnen beiden Theilen gemeinschaftlich verblieb. Diese Theilung geschah 1548 und Friedrich der Aeltere legte seinem Theile nun auch noch die von denen v. Spitznas acquirirten Ländereien am Seberberge hinzu, wodurch der Besitz des I. Viertels bedeutend grösser als der des II. wurde. Friedrich des Aelteren Enkel Friedrich Jobst zu Wangenheim und Hans Reinhardt zu Sonneborn theilten nun anscheinend ihre Hälfte von Hesswinkel und ihre Besitzungen am Seberberge wieder in zwei Theile, so dass jeder der beiden Brüder $\frac{1}{4}$ des Hofes zu Hesswinkel und dazu 6 Hufen Land sammt zugehörigen Wiesen besass. Der auf Hans Reinhardt zu Sonneborn gefallene Antheil scheint nun schon früher von diesem an seinen Vetter Kraft Friedrich vom II. Viertel, welcher aus der Theilung der väterlichen Erbschaft die Hälfte von Hesswinkel und den Rothen Hof zu Wangenheim erhalten, und seinen Wohnsitz zu Hesswinkel aufgeschlagen hatte, vertauscht zu sein, vielleicht gegen dessen Theile an den 1548 noch

ungetheilt gebliebenen Wüstungen in der Oesterbehlinger Flur. Friedrich Jobsts Antheil an Hesswinkel verblieb aber diesem und seinen Nachkommen, bis seine Enkel, die Gebrüder Friedrich Bernhard und Friedrich Jobst zu Wangenheim ihren aus 6 Hufen Landes sammt zugehörigen Wiesen und Teich, auch dem vierten Theile der Haus- und Hofstücke bestehenden Antheil an Hesswinkel und dem Seberberge ihrem in Hesswinkel wohnenden Vetter Jobst vom II. Viertel, Kraft Friedrichs ältestem Sohne, im Jahre 1658 zuerst wiederkäuflich und dann am 23. Septbr. 1665 mit lehns herrlichem Consense erblich für insgesamt 825 Mß. Gülden abtraten.

So war nun die von Kraft Friedrich stammende II. Branche des II. Viertels in den alleinigen Besitz von Hesswinkel getreten, da aber Kraft Friedrichs Söhne nach dem Tode ihres Bruders Hans sich anscheinend so getheilt hatten, dass die beiden mittleren Burkardt und Balthasar auf den rothen Hof zu Wangenheim, der älteste Jobst und der jüngste Levin aber auf Hesswinkel angewiesen waren, so besaßen nun seit 1665 Jobst $\frac{5}{8}$ und Levin $\frac{3}{8}$ von Hesswinkel. Hauptmann Levin vererbte seinen Antheil mit dem vordern Gute und dessen Wohnhaus auf seine Söhne Otto Friedrich, welcher Lauchröden acquirirte und dort wohnte, und Ernst Friedrich Wilhelm, Landgräfl. Hessen-Casselschen Oberst, welcher Hesswinkel zeitweise bewohnte, und in seinem Hause die Kapelle einrichtete, über welche Brückners Kirchen- und Schulstaat Auskunft gibt; Jobst, der ältere Bruder, wohnte dagegen auf dem hintern Gute, und ihm folgten seine Söhne im Besitz, von denen nur der 1703 verstorbene Hauptmann Bernhard männliche Descendenz hinterliess. So waren denn in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Enkel des Hauptmanns Bernhard, der 1773 als Gotha-scher Oberstlieutenant verstorbene Maximilian Albrecht und der Bruder des Oberst Ernst Friedrich Wilhelm (nachdem dessen Descendenz erloschen), der obengenannte Otto Friedrich zu Lauchröden die alleinigen Besitzer von Hesswinkel und dem Rothen Hof zu Wangenheim, und theilten diese Güter so, dass Otto Friedrich Wangenheim, Maximilian Albrecht aber Hesswinkel ganz übernahm.

Unterm 12. Decbr. 1767 tauschte nun der Geheime-Rath Ernst Wilhelm von Wangenheim das Gut Hesswinkel von dem Oberstlieutenant Maximilian Albrecht gegen das bis dahin vom IV. Viertel besessene Gut in Wangenheim (nun das Oberstlieutenantsgut genannt) unter lehns herrlichem und agnatischen Consens ein, und entsagten dabei die Agnaten des I. Viertels ausdrücklich auf

alle Ansprüche an Hesswinkel, welche sie früher gegen den Verkauf von 1665 im Wege des Processes, aber vergeblich, geltend zu machen gesucht hatten.

In diesem Tauschcontrakte waren sämtliche Pertinenzen von Hesswinkel sammt den Frohnen, Dienstgeldern, Unterthanen, Gerichten, Lehn, Erbzinsen, Antheil am Patronatrechte und Kirchenständen zu Grossenbehringen, welche Maximilian Albrecht besessen, mit alleiniger Ausnahme des Holzes im Eichenrain, begriffen, während Ernst Wilhelm von Wangenheim in gleicher Weise alle Pertinenzen seines Guts in Wangenheim und 2 starke Ritterhufen in Oesterbehringen, und für die zu 8183 Mfl. geschätzten Lehnstücke zu Grossenbehringen den gleichen Betrag an Lehnstücken zu Wangenheim, Oesterbehringen u. Pfullendorf vertauschte, und der Wirthschaftsertrag beider Güter sammt der Jahreseinnahme an Erbzinsen zu 600 Thaler für jedes Gut angenommen, der Antheil des IV. Viertels am Wangenheimer See aber ausdrücklich vorbehalten wurde.

Hesswinkel ist seitdem Bestandtheil der Familiengüter des IV. Viertels gewesen, und mit diesen nach Aussterben des IV. Viertels auf das III. Viertel und den jetzigen Besitzer übergegangen.

Der Arealbestand des Guts wird verschieden angegeben.

Nach den Flurbüchern von Grossenbehringen umfasst derselbe 487 Acker 79,4 □R. Nach den Verpachtungsakten von 1846 umfasst das Gut, ausser 3 Acker 110,6 □R. Förster-Garten, an Gärten 4 Acker 124,5 □R., an Wiesen 45 Acker 135 □R., an Ackerland 409 Acker 35 □R., an wüsten Land 9 Acker 14 □R., im Ganzen also 469 Acker 28,5 □R., welches mit dem von der Pacht angenommenen Förster-Garten 3 Acker 110,6 □R. und dem zu Hesswinkel gehörigen Forstorte Eichenrain 30 Acker 68,9 □R. eine Totalsumme von 503 Acker 68 □R. gibt, während die Vermessungs-Register aus dem Jahre 1846 einen Totalgehalt von 573 Acker 26 □R. nachweisen.

Die Lehnsspecification von 1844 gab ausser dem zu den Forsten gezählten Eichenrain an Gärten $14\frac{5}{8}$ Acker 1 □R.

an Artland	399 $\frac{1}{4}$	„	—	„
an Wiesen	453 $\frac{3}{4}$	„	30	„
an Wüstungen	11	„	4	„

Summa 470 $\frac{7}{8}$ Acker, was mit der Angabe des Pachtcontracts von 1846 wieder nicht stimmt. Es scheint also hier noch mancher Fehler in den angenommenen Grössen zu stecken, welche aber wohl annehmen lassen, dass die Angabe des Vermess-Registers von 1846 die richtigere ist.

9. Hochheim mit der Wüstung Hauenthal.

Das Kirch- und Pfarrdorf Hochheim, eine halbe Stunde östlich von Wangenheim gelegen, machte von jeher einen integrierenden Theil der Herrschaft Wangenheim aus, und befand sich von Altersher im Besitze beider Stämme des Geschlechts, welche die geistlichen wie die weltlichen Lehne dort in Gemeinschaft besaßen, wovon gegenwärtig das zwischen den olim Wangenheim'schen Gütern zu Wangenheim und dem Wintersteiner Stamme des Geschlechts noch immer gemeinschaftliche Patronat über Kirche, Pfarre und Schule jetzt das einzige Ueberbleibsel ist.

Hochheim scheint von den Herren von Wangenheim hauptsächlich zur Ausstattung der Burgmänner des Schlosses Wangenheim mit Ritterlehen benutzt zu sein, und finden wir frühzeitig das rittermässige Geschlecht, welches sich von Hochheim nannte, auch unter den Burgmännern zu Wangenheim, aber auch von dem wüst gewordenen Dorfe Hauenthal, dessen Flur mit der Hochheimer vereinigt ist, nannte sich ein Ministerialen-Geschlecht, welches wir hauptsächlich im Dienstgefolge der Herren von Salza finden, denen sich auch Mitglieder der Familie v. Hochheim angeschlossen haben mögen, da sie sich im Besitz von Lehn-gütern in Salza befanden. In Hochheim selbst scheint die Familie Hochheim, aus welcher uns zuerst 1219 Eckehardus de Hochheim als Zeuge begegnet, nach unseren Urkunden nicht lange begütert gewesen zu sein, da uns dort im 14. und 15. Jahrhundert lauter Vasallen mit anderen Namen begegnen, namentlich die Striger, die Marschalk, die Snocze, die Knoblauch, die v. Archfeld und Vornowe oder Wernouwe. Möglicher Weise sind jedoch namentlich die Knoblauch, welche 4 Hufen Land in Hochheim zu Ritterlehn hatten, eines Geschlechts mit denen von Hochheim, welche ihr Burgmannslehn in Wangenheim hatten, und sich dort vom Orte ihrer Herkunft von Hochheim nannten, während ihre Stammsvettern in Hochheim zum Unterschied anderer dort angesessener Geschlechter einen Spitznamen zum Familiennamen erhielten. 1349 erscheint Gyseler von Hochheim, welcher mit Genehmigung Mannen, und 1382 Apel von Hochheim, welcher mit Genehmigung seiner Lehnherren, der Herren von Wangenheim, und Einwilligung seiner beiden Söhne Fritz und Apel sein Burgmannsgut in Wangenheim, aus einem Siedelhof mit $3\frac{1}{4}$ Hufe Landes und 30 Acker Holz in der Schnepfenhart bestehend, dem Katharinen-Kloster in Eisenach im Jahre 1384 überliess. Fritz von Hochheim, wahrscheinlich der eben- genannte Sohn, besass ein Lehn-gut zu Brühem, welches in den Fulda-schen Lehnbriefen des Stammes Wangenheim fortwährend aufgeführt wird. Noch einige ältere Mitglieder der Familie von Hochheim nennt Brückner im Gothaischen Kirchen- und Schulstaat III. Heft 3, p. 75.

In Hochheim finden wir die Mannlehnsgüter, welche vom Geschlecht Wangenheim relevirten, hauptsächlich, wie schon gesagt, in den Händen der ritterlichen Geschlechter Striger, Marschalk, von Archfeld, Snoiczen oder Snoczen (welche 1302 als Snocze de Goltpach genannt werden), Knoblauch und von Scharffenstein. Die v. Archfeld scheinen mit denen von Wangenheim nach dem Verkaufe des Schlosses Brandenfels, zu dessen Burgmannen sie wohl gehört hatten, nach Wangenheim und Hochheim gekommen und hier mit neuen Lehnsgütern beliehen zu sein. 1400 werden Heynrich Archfeld und Hermann Knoblauch zu Hochheim genannt (Brückner a. a. O. p. 88). 1411 verkauften die von Wangenheim beider Stämme $1\frac{1}{2}$ Hufe Land in Hochheim, welche durch Apel von Archfelds Tod ihnen heimgefallen waren, und $\frac{1}{2}$ Hufe daselbst, welche Hermann Archfeld bis dahin zu Lehn hatte, dem Katharinen-Kloster zu Eisenach, welches schon 1388 vom Herrn Hartung Jans zwei und eine halbe Hufe zu Hochheim erkaufte hatte, die dieser, wie der „gestrenge Striger und Hans Marschalk seliger“ sie bisher besessen, von den Herren von Wangenheim zu Lehn trug, welches er mit 50 Schock Groschen beim Verkaufe an das Kloster abgelöst hatte (Reg. 138 der II. Sammlung). Heinrich und Curd Snoczen besaßen 2 Höfe und $6\frac{1}{2}$ Hufe Ritterlehn zu Hochheim, deren Lehnherrlichkeit bis 1447 unter beiden Stämmen Wangenheim gemeinschaftlich war, ebenso wie die Lehnherrlichkeit über circa 4 Hufen, welche Hermann Knoblauch zu Lehn trug, und welche nun zu $\frac{2}{3}$ auf den Stamm Winterstein übergingen, weil Friedrich vom Stamme Wangenheim seinen sechsten Theil dieser Lehnherrlichkeit auf Hans vom Wintersteiner Stamme übertrug. Daher erklärt sich vielleicht auch der Ausdruck im Lehnbriefe über Wangenheim „Hochheim, zwei Theil“, während es im Orlamund'schen Lehnbriefe vom Jahre 1321 heisst „hocheim halp“ und ebensodie Wangenheim-Wangenheim'schen Lehnbriefe auch von der Hälfte von Hochheim sprechen. Heinrich von Scharffenstein genehmigte 1467 als Afterlehnsherr den Verkauf von $3\frac{1}{2}$ Acker Feld in Hauenthal, und 1470 wurde Apel Werner und sein Sohn Claus mit einem Siedelhof und einem wüsten Hof, welche er von Hermann Knoblauch, ferner der Mühle zu Hochheim mit Zubehörungen, welche er nebst einem Hof und 2 Hufen Landes und einem Fleck Weiden beim Teich von Jacob Schossen, und $\frac{1}{2}$ Hufe, welche er Hans Friedrichen abgekauft hatte, zu rechten Mannlehn beliehen. Dieses Lehn muss aber heimgefallen und zwischen beiden Stämmen getheilt sein, da wir die Mühle zu Hochheim bereits unter den eigenen Besitzungen Hans des Jüngern und dessen Sohns Friedrich, des Stammvaters des I. Viertels finden, bei welchem dieselbe auch bis zu deren Verkaufe im Laufe dieses Jahrhunderts verblieb.

Von diesen Mannlehnsgütern in Hochheim hatte Heinrich Vogell (dessen Vorfahren, namentlich John Vogel und sein Bruder schon 1438 Besitzungen in Hochheim hatten, indem sie in diesem Jahre nach dem Hochheimer Kirchlehn-Register der St. Nicolai-Kirche daselbst die Waidmühle überliessen) in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Ganzen 8 Hufen Landes, darunter 3 Hufen von Sittig Schnossen sammt einem freien Hofe zu Hochheim, 7 Acker Wiesen und mehrere Erbzinsen ans Hochheim, und ausserdem noch 2 freie Höfe in Hochheim nebst 2 Teichen und einem Weidenhof, welche vordem Jacob und Heinrich Schnossen gehört hatten, und ferner $1\frac{1}{2}$ Hufe Landes und verschiedene Zinse in Westhausen, welche vorher den Knoblauchs verliehen waren, und 2 Hufen Landes in Westhausen, welche Joachim und Stolanus von Scharffenstein zu Lehn getragen hatten, acquirirt und war damit von Apel von Wangenheim als Senior des Stammes Winterstein beliehen worden, während andere $1\frac{1}{2}$ Hufe Landes nebst 7 Acker Wiesen, welche Heinrich Vogel von Hans und Berlt Koch (Cunradus dictus Cocus erscheint 1331 unter den Wangenheim'schen Mannen im Manngerichte zu Sonneborn) erkaufte, und 4 Acker Wiesen, welche Eckard Wiesen gehört hatten (Eckardt Wysze erscheint 1421 als Vermittler zwischen Friedrich und Hans von Wangenheim zu Winterstein), von den Senioren beider Stämme den Söhnen und Enkeln des Heinrich Vogel als Mannlehn gereicht wurden.

Diese letztgenannten $1\frac{1}{2}$ Hufen mit Zubehör sowie seinen Antheil an den vorherbenannten Lehnsgütern, welche vom Stamme Winterstein relevirten, nämlich 4 Hufen Land und 5 Acker Wiesen von den 7 Ackern im Hochheimer Felde, welche vermöge der Vogel'schen Erbtheilungen auf Heinrich Vogels Enkel Hans Heinrich Vogel zu Uelleben vererbfällt waren, vertauschte dieser mit Consens des Lehnherren und seiner Agnaten mit Balthasar Philipp von Scharffenstein gegen dessen Gut Boilstedt, und bildete sich daraus das von Scharffenstein'sche Rittergut zu Hochheim, welches mit dem Aussterben dieser Familie im Jahre 1692 an die Lehnherren heimfiel, und von diesem ihrem Vetter Adam Georg von Wangenheim zu Sonneborn gegen Erlegung eines Kaufgelds wiederum zu Lehn gegeben wurde. In den Händen von Adam Georgs von Wangenheim Nachkommen, dem I. Viertel des Wintersteiner Stammes, blieb dieses Gut bis ins zweite Decennium des laufenden Jahrhunderts, und wurde darauf in den 20er Jahren an Johann Georg Helbing als Lehn verkauft.

Aus den übrigen Vogel'schen Lehnstücken zu Hochheim war ein zweites Rittergut gebildet, welches Heinrich John Vogel zu Ballstedt laut Wiederkauf-Contrakts de dato Wenigen-Lupnitz den 9. August 1654 der Frau Anna von Wangenheim geborenen v. Kutz-

leben und deren Sohn Gideon von Wangenheim für 6466 fl. 17 $\frac{1}{2}$ Thüringscher Währung antichretisch verpfändete, und gehörten damals zu diesem Gute das Vogel'sche adelige Wohnhaus mit Scheuren, Ställen, Baumgarten und grossem Teich mit seinem Umfange von 4 Hufen Landes und 3 Acker Wiesen sowie den dazugehörigen Unterthanen und Zinsen in Hochheim, und $2\frac{1}{2}$ Hufe Land mit $4\frac{1}{2}$ Acker Wiesen in Westhausener Flur. Aus der Verpfändung wurde aber demnächst ein Erbkauf, und Gideon von Wangenheim auf Scherbdamuthete am 12. Octbr. 1678 diese Lehn, worüber ihm am 20. October ein Muthschein ausgefertigt wurde. So kam dieses Gut in den Besitz des IV. Viertels des Stammes Winterstein, dessen Stammvater Apel bereits 1513 bei der brüderlichen Theilung „das Hufflandt zu Hochheim mit sammt den Wiesen (6 Hufen Land und 10 Acker Wiesen) und der Schafrift in Hochheim und Hauenthal und einem heimgefallenen Knoblauch'schen Hof“ zugetheilt erhalten hatte, und bildete das Ganze nun ein ansehnliches Rittergut von mehr als 12 Hufen Land u. s. w. Gideon von Wangenheim starb 1693 ohne männliche Descendenz und war Heinrich von Wangenheim zu Grossenbehringen, welcher wahrscheinlich bei Gideons Beleihung mit Hochheim als Mitbelehnter aufgenommen war, sein Lehnsmachfolger. Da sich aber zwischen diesem, in der Familie unter dem Beinamen Stritt-Henner bekannten, sehr processsüchtigen Nachfolger und der von Gideon hinterlassenen Witwe, einer geborenen von Seebach, mit ihren beiden Töchtern manchfaltige Streitigkeiten wegen der Abfindung der Allodial-Erben und daraus weitläufige Processe entwickelten, so scheint auch die auf die Acquisition des Vogel'schen Guts Hochheim verwendete Kaufsumme und deren Erstattung an die Allodial-Erben ein Hauptgegenstand des Streits gewesen zu sein, welcher schliesslich dahin erledigt wurde, dass neben anderen Herauszahlungen an die Töchter und die Witwe, deren Familie, die Herren v. Seebach zu Oppershausen, in die Mitbelehnschaft des Vogel'schen Guts zu Hochheim aufgenommen wurde, was sich um so leichter bewerkstelligen liess, als Heinrich von Wangenheim der Besitzer des Lehns seit dem Ableben Friedrich Jobsts von Wangenheim vom I. Viertel am 27. October 1700 selbst Senior des Stammes Winterstein und also sein eigener Lehnsherr geworden war. Es ist uns unbekannt, ob nun seit Heinrichs Seniorat die Lehnsherrschaft über dieses Vogel'sche Gut Seitens der ihm folgenden Senioren, von welchen sein nächster Nachfolger von 1705 bis 1718 Hartmann Ludwig fern in Hannover lebte, aufrecht erhalten worden ist, oder ob dieselben dieses Lehn als heimgefallen und mit den Gütern des IV. Viertels consolidirt betrachtet haben, jedenfalls hat aber die Familie von Seebach ihre Mitbelehnschaft besser im Auge behalten, als die Vettern von Wangenheim Winterstein'schen Stammes ihre agnati-

schen Rechte auf Hochheim. Denn als in Folge des Vermögens-Verfalls seines einzigen Sohnes der weiland Geheimerath Dorotheus Wilhelm von Wangenheim schon bei seinen Lebzeiten etwa ums Jahr 1825 eine Trennung seines Lehns- und Allodial-Vermögens unter Autorisation des Herzoglichen Lehnhofs von seinem Rechts-Consulenten dem weiland Rath Salbach vornehmen liess, hatte dieser, welchem alle Akten des Behringer Archivs zugänglich waren, eine Specification der Lehnstücke und des Allodiums aufgestellt, deren Tendenz aufs Klarste darauf hinauslief, das zu Gunsten der weiblichen Descendenz des Geheimeraths Dorotheus Wilhelm von Wangenheim mit Fideicommiss zu belegende Allodial-Vermögen möglichst hoch, und dagegen die Lehne, deren Sequestration zu Gunsten der Gläubiger seines Sohnes des Kammerherrn Ernst Wilhelm von Wangenheim in sicherer Aussicht stand, so gering darzustellen, als es möglicher Weise ohne Widerspruch der Agnaten geschehen konnte. Die Autorität des Geheimraths unter seinen Wangenheim'schen Agnaten, und der Respekt vor den Kenntnissen des Rathes Salbach von den Wangenheim'schen Familien-Verhältnissen war so gross, und andererseits auch der Wunsch, den Zweck des Geheimraths, die Zukunft seiner weiblichen Descendenz und auch der etwa noch zu erwartenden männlichen Nachkommenschaft vor der dringendsten Noth sicherzustellen, war so vorherrschend, dass es keinem der damaligen Familienhäupter des Stammes Winterstein einfiel, die Salbach'sche Arbeit irgendwie zu bemängeln, und dass Alle diese Ausscheidung der Allodial- und Sonderlehns-Pertinenzien aus dem Alt-Wangenheim'schen Lehnscomplexe ohne Weiteres als richtig anerkannten.

So ist es denn gekommen, dass bei dem im Jahre 1844 erfolgten Ableben des Kammerherrn Ernst Wilhelm von Wangenheim, als letzten seines Viertels, das Gut Hochheim zu $\frac{2}{3}$ als Allodium von seiner Schwester der Frau Geheimrätthin von Trützschler geb. v. Wangenheim, zu $\frac{1}{3}$ aber als angefallenes Lehn von dem Herrn von Seebach in Anspruch genommen wurde, und nach Abfindung der Seebach'schen Ansprüche ganz in Trützschler'schen Besitz übergegangen, darauf aber für einen ansehnlichen Kaufpreis in neuester Zeit der Gemeinde Hochheim überlassen und dismembrirt ist, ohne dass die Lehnherrlichkeit der Familie Wangenheim über den Seebach'schen Antheil weiter zur Sprache gekommen wäre.

Ausser diesen Scharffensteinschen und Vogelschen Rittergütern zu Hochheim verliehen die Senioren des Wintersteinschen Stammes noch ein Mannlehnngut zu Hochheim aus 3 Hufen Landes bestehend, über dessen frühern Besitzer wir nichts haben ermitteln können, im Jahre 1679 wurde dieses Lehn von einem Ludowicus Jonas, auch Janus geschrieben, besessen, von dessen Familie dasselbe auf einen Actuar Schmidt

zu Wangenheim, und von diesem auf Weissenborn übergang; ob ein Zusammenhang mit dem Janusschen Gute zu Eberstedt stattgefunden hat, wissen wir nicht zu sagen, möchten es aber vermuthen.

Nach der Lehnsspecification von 1844 bestand der Wangenheim-Winterstein'sche Besitz in Hochheim ausser dem Mitpatronus über Kirche, Pfarre und Schule damals noch in folgendem

I. Viertel

an Grundbesitzungen: $11\frac{1}{2}$ Acker Wiesen, zum Schieferschloss in Wangenheim gehörig;

an Geld: 3 fl 6 gr 6 d Erbzinse,
 4 „ 27 „ — „ Geschoss,
 42 „ 24 „ 6 „ Dienstgeld,
 3 „ 6 „ 8 „ Arthgeld
 54 „ 5 „ 2 „

an Frucht: 3 Malter Goth. Gemäss Hafer;

an Naturalien: 6 Gänse

1 Fastnachtshuhn,

18 Michaelis-Hähne;

1 Klafter Holz zu fahren und 32 Handfrohdienste.

II. Viertel

an Geld: 3 fl 26 gr 7 d Geschoss von der Gemeinde.

III. Viertel

besitzt nichts.

IV. Viertel.

Nach der Anerkennung der Ermittlung vom Jahre 1825 bleibt nichts übrig.

an ungetheiltem Familiengut:

1. Seniorats-Lehne und Zinsen.

a) Wintersteiner Stamm allein:

10 fl 19 gr $1\frac{1}{2}$ d vom Backhause,

1 Gans,

2 Michaelishähne,

Lehnwaare zu 10 pro Cent von 1 Hause, $13\frac{1}{4}$ Hufen Landes,

4 Acker Feldes und 1 einzelner Acker.

b) die Senioren beider Stämme gemeinschaftlich:

1. Lehnwaare zu 10 pro Cent von 1 Hause und vom Backhause;

2. Lehnherrlichkeit über das s. g. Scharffensteinsche Mannlehn-Rittergut, jetzt Johann Georg Helbing gehörig, aus $5\frac{1}{2}$ Hufe Land, $7\frac{1}{2}$ Acker Grummets- und 7 Acker Jacobs-Wiesen bestehend;

3. dergleichen über das s. g. Jahnussche Mannlehnsgut, jetzt Weissenborn gehörig, bestehend aus 3 Hufen Land und 3 Acker Grummt-Wiesen. (Diese Angaben 2 und 3 sind nach dem oben Erzählten ungenau und zum Theil irrig).

2. Collectur-Zinsen.

Früchte: 1 Malter Korn Häger Gemäss,
1 Malter Gerste Häger Gemäss,
5 Malter Korn Gothaer Gemäss,
2 Malter 8 Metzen Gerste Gothaer Gemäss,
2 Malter 8 Metzen Hafer Gothaer Gemäss.

10. Hütscherode.

Das gegenwärtige Rittergut Hütscherode ist erst im 16. Jahrhundert aus der Schäferei entstanden, welche die Herren v. Wangenheim vom IV. Viertel, Apels Nachkommen, in den Wüstungen Hütscherode (Utisrode) und Wolffsthal wahrscheinlich schon früher angelegt hatten. Dass hier in früherer Zeit ein Ort Utisrode oder Hutscherode gestanden hat, ist wohl unzweifelhaft, und ist aus der Urkunde von 1305 (Nro. 63 der I. Sammlung) auch wohl zu schliessen, dass dieses Utisrode ebenso wie Westheym damals noch bewohnte Ortschaften gewesen sind, aber wenn dieselben in dem Lehnbriefe von 1412 nicht genannt werden, sondern es darin nur heisst: „die Behringen und was dazu gehört,“ so scheinen dieselben damals schon eingegangen gewesen zu sein, und Hans der Aeltere erwähnt ihrer in seiner Erbtheilung von 1469 gar nicht, weshalb also auch anzunehmen, dass damals keine Gebäude dort gewesen sind. Ob die Bezeichnung „Titteroder Land,“ welche bei Hütscherode für eine Feldlage vorkommt, eine Corruptur des Namens Hütscherode ist, und ebenso, ob eine ähnliche Verdrehung aus der Bezeichnung des Platzes, wo eine Hütscheroder Capelle oder Kirche gestanden haben mag, den Namen Hunds-Kirche (Hutscher-Kirche) gemacht hat, lassen wir dahin gestellt sein. Ebenso wenig wollen wir die Frage aufwerfen, ob die Herren v. Utterodt, welche wir schon so früh als Wangenheim'sche Burgmänner in Wangenheim und als Wangenheim'sche Lehnleute kennen lernen, ihren Namen von unserm Utisrode, jetzt Hüttscheroda, herzuleiten haben, oder von dem Dorfe Utterode bei Creutzburg, wo sich zwar ein altes Freigut bei der Kirche befinden soll, aber ein Besitzthum des Utterodtschen Geschlechts nicht bekannt ist.

Soviel steht aber fest, dass, als Apels Söhne Friedrich der Mittlere und Balthasar, nach dem Tode ihres Bruders Hans des Mittleren, 1546 die väterlichen Güter unter sich vertheilten, sowohl Friedrich der Mittlere als Balthasar einen Schafhof zu Hütscherode besaßen, wel-

cher wahrscheinlich neben den Schafställen aus einer Schäferwohnung bestand.

Während Friedrich der Mittlere seinen wesentlichen Wohnsitz zu Salzungen, wo er Herzoglicher Amtmann war, genommen hatte und eifrig mit der Erbauung eines neuen Schlosses zu Grossenbehringen beschäftigt war, sass Balthasar zu Wangenheim, woselbst auch nach seinem 1571 eingetretenen Tode seine Witwe Catharina von Bodenhäusen ihren Witwensitz hatte. Darum wurde dem Sohne Bernhardt wohl, als er sich verheirathete, der Sitz zu Wangenheim zu eng, und fand er sich veranlasst, auf seiner Hälfte von Hütscherode sich einen neuen Wohnsitz zu erbauen, welchen er im Jahre 1587 auch bereits bewohnte. Wahrscheinlich ist aber das jetzige Wohnhaus nicht mehr das ursprüngliche, welches wohl, wie wir schon aus der massiven Umfassungsmauer, mit welcher Bernhard seinen neuen Wohnsitz umgab, schliessen müssen, ein steinernes Haus gewesen sein wird, und in den Verheerungen des 30jährigen Kriegs ohne Zweifel stark beschädigt, darauf am Schlusse des 17. oder Anfange des 18. Jahrhunderts durch das jetzige grosse, aber in Fachwerk erbaute Herrenhaus ersetzt worden ist, wogegen das conservirte massive Erdgeschoss des älteren Wohnhauses aller Wahrscheinlichkeit nach zu wirthschaftlichen Zwecken, Schmiede, Backhaus u. s. w. verwendet zu sein scheint. Wenn dieses richtig sein sollte, so würde das alte Wohnhaus nördlich neben dem jetzigen gelegen haben, wo gegenwärtig der vom jetzigen Besitzer erbaute und durch einen Zwischenbau mit dem Wohnhause verbundene Flügel sich befindet. In wie fern diese Ansicht richtig oder fehlsam ist, lassen wir dahin gestellt sein, da den Bau betreffende Aktenstücke uns nicht zugänglich gewesen sind.

Bernhards Sohn Friedrich hatte seinen festen Wohnsitz zu Hütscherode, und er begründete den von seinem Vater bereits eingerichteten Haus-Gottesdienst in einem dazu hergestellten Betsaale dadurch definitiv, dass er vermöge der Landesherrlich bestätigten Stiftungs-Urkunde vom 1. May 1622 ein Capital von 500 Mfl., welche zu 6 pro Cent belegt wurden, aussetzte, für dessen Zinsen dem Pfarrer zu Wolfsbehringen alle gottesdienstlichen Verrichtungen in Hütscherode aufgetragen wurden, welcher dagegen aber auch sonn- und festtäglich mit einem Reitpferde nach Hütscherode abgeholt und nach dem Gottesdienste beköstigt werden musste, wofür, wenn wir nicht irren, in neuerer Zeit eine fixe jährliche Geldentschädigung eingetreten ist.

Friedrich, Bernhards Sohn, zu Hütscherode und sein zu Scherßda wohnender älterer Bruder Johann erlebten das Aussterben des Mannesstammes Friedrich des Mittleren im Jahre 1633, und vereinigten also neben dem Schlossgute zu Grossenbehringen auch den Schafhof des ausgestorbenen Zweigs zu Hütscherode mit ihren dortigen

Besitzungen, und als Johannis Stamm 1693 mit seinem Sohne Gideon ausgestorben war, vereinigte Friedrichs Sohn Heinrich, der sogenannte Stritt-Henner, wieder den Gesamtbesitz des IV. Viertels in seiner einzigen Hand. Bei der Theilung unter seinen Söhnen Friedrich Heinrich und Johann Georg im Jahre 1705 und 1706 scheint der zu Scherbda wohnende Friedrich Heinrich das ganze Gut Hütscherode auf seinen Antheil bekommen zu haben, und wird auch wohl der Erbauer des jetzigen Wohnhauses daselbst gewesen sein; er vereinigte nach seines Neffen Ulrich Friedrichs Tode am 1. May 1732 wieder alle Güter des IV. Viertels in seiner Hand, bewohnte seitdem das Schloss zu Grossenbehringen, und Hütscherode wurde und blieb, bis zum Aussterben des IV. Viertels, ein von einem Verwalter administirtes und später im Sequester über das Vermögen des Cammerherrn Ernst Wilhelm seit 1831 verpachtetes selbständiges Gut, bis 1846 der Graf von Wangenheim dasselbe in Administration nahm, aus dessen Lehns-Erbenschaft dasselbe resp. auf den Senior Wilhelm Benjamin und dessen Neffen, den Freiherrn Victor August, den jetzigen Besitzer überging, welcher dasselbe 1852 zu seinem Wohnsitze erwählte.

Das Gut umfasst nach dem dem Fideicommiss-Statute angefügten sehr unklaren Extracte der Flurbücher an Haus- und Hofräumen, Gärten und Obstplantagen 28 Acker 38 □R., an Teichen 3 Acker 134,1 □R., an Ackerland 1371 Acker 3,7 □R., an Wiesen 182 Acker 77,7 □R., an Triften 263 Acker 120,9 □R., an Wegen und Gräben 13 Acker 138,6 □R., an zwischen den Ackern und Wiesen gelegenen Feldhölzern 352 Acker 116,8 □R., welchen dann noch 1447 Acker 108,2 □R. als Antheil an den Hainichsforsten (excl. der entfernt liegenden Schnepfenhart mit 137 Acker 124 □R.) hinzutreten, welches sammt dem unmittelbar anschliessenden, zu 487 Acker 79,4 □R. angegebenen Gute Hesswinkel, ein wohl arrondirtes Areal von 3741 Acker 67 □R. Goth. Maasse ergibt, dem also die Schnepfenhart mit 137 Acker 124 □R. Wald und der Vorderhain mit 190 Acker 114,5 □R., sowie die Sondraer hierher gehörigen Forsten mit 758 Acker 66 □R., im Ganzen also 1087 Acker 24,5 □R. noch hinzutreten.

Dagegen wies die Vermessung von 1846 für Hütscherode

1. Hainich-Forsten incl. Schnepfenhart	1281 Acker 120 □R.
2. an Wegen und Blössen	66 „ 103 „
3. Feldhölzer bei Hütscherode	359 „ 14 „
4. Triften und Läten, wovon 100 Acker zur Forstcultur bestimmt waren	275 „ 49 „
5. Hofraum, Gärten und Obstplantagen	28 „ 38 „
6. an Wiesen	192 „ — „
Latus 2303	44 „

	Transport 2303 Acker	44 □R.
7. an Ackerland	1203	91 „
8. Wege, Gräben, freie Plätze und Teiche	18	26 „
	Summa 3525	21 „
und für Hesswinkel	573	26 „
	4098	47 „
nach, welches nach Abzug der Schnepfenhart und		
des Vorderhains mit	328	98 „
ein geschlossenes Areal von 3769		89 „

für Hütscherode ergeben würde. Die sich hier zeigende Differenz von 28 Ackern 22 □R. vermögen wir nicht aufzuklären, sind aber geneigt, der Vermessung von 1846 den Vorzug vor den Angaben der Flurbücher zu geben.

11. Kälberfeld.

Kälberfeld bildet gegenwärtig ein aus 52 Wohnhäusern und 271 Einwohnern bestehendes, eine halbe Stunde unterhalb Sättelstedt an der Hörsel belegenes Dorf, dessen Feldmark nach den Veröffentlichungen des statistischen Bureaus zu Gotha 839 Acker artbares Land, 228 Acker Wiesen, 734 Acker Wald und 51 Acker Laiten und Triften umfasst. Die uralte Kirche des Dorfs ist eine Tochter-Kirche Sättelstedts. Urkundlich kommt uns Kälberfeld zum ersten Male 1318 vor, als Friedrich von Salza, Otto von Vanre und Friedrich und Albert Gebrüder von Wangenheim dem Erzbischofe Peter von Mainz zur Lösung des über sie verhängten Bannes und zur Sühne für die Gefangenhaltung des Bischofs Albrecht von Halberstadt von ihren eigenen und freien Gütern in ihren Dörfern Waltstedt bei Langensalza (einem Besitzthume des Herrn von Salza und der Kämmerer v. Vanre) und Kälberfeld, dem Wangenheim'schen Besitzthume, die Summe von 15 Mark Silbers jährlicher Einkünfte zu Lehn auftrugen, und zeigt diese Lehnsauftragung zugleich, dass damals die Herren von Wangenheim noch im freieigenen Besitze des Dorfs Kälberfeld sich befanden, also auch Winterstein, wohin dieses Dorf mit seinen Zinsen und Diensten stets gehörte, noch nicht den Landgrafen von Thüringen zu Lehn aufgetragen war, wie solches später nach den Lehnbriefen von 1412 an der Fall war, worin Kälberfeld als Zubehör von Winterstein aufgeführt wird.

Nach der Theilung von 1513 hatte Friedrich v. Wangenheim zu Kälberfeld 13 Unterthanen, von denen 2 zugleich Kalenberger Güter besaßen, bei seinem Tode weisen die Register von 1542 für seine Söhne 16 Unterthanen nach, deren Zahl 1585 nach Melchior des Aeltern Erbregister auf 32 gewachsen ist, und werden daneben noch wüste Hofstätten aufgeführt. Im Besitze des II. Viertels erscheinen nach Wolff Veits

Hausbuch 1556 an Kälberfelder Unterthanen 6, worunter der Müller. Es scheint danach fast, als ob die ursprüngliche Zahl der in Kälberfeld vorhandenen Bauergüter, welche anscheinend ebenso wie in Kalenberg und Schönauf geschlossen Güter waren, sich auf 16 oder 20 Höfe ausser der Mühle beschränkt habe, und erst durch Theilung dieser geschlossenen, bespannten und zu Spanndiensten pflichtigen Höfe die Zahl der Hintersiedler-Güter gewachsen sei. Die gutherrlichen Abgaben erschienen in der ältern Zeit sehr wechselnd, bald steigend, bald fallend, was anscheinend seinen Grund darin hat, dass das Land am Hörselberge als Eigenthum der Herren v. Wangenheim vorbehalten war, und von diesen in sogenannten Gelängen den Eingesessenen als Lassland, d. h. auf steten Widerruf, gegen einen Lasszins, der für die Gelänge gewöhnlich 2 gute Pfennige und 1 Eisenacher Metze Hafer betrug, überlassen wurde, wodurch dann die Geld-, wie die Frucht-Einnahmen steigend und fallend waren.

Ausserdem hatten die Herren v. Wangenheim hier aber die ausschliessliche Schäferei-Gerechtigkeit und belegten dieselbe mit 500 Häuptern, zu deren Haltung sie einen Schafhof in Kälberfeld errichtet hatten, dem neben einem Theil der Ländereien am Hörselberge auch die den Herren von Wangenheim zuständigen Wiesen in Kälberfelder und Schönauf Flur beigelegt waren, und der als ein Vorwerk bewirthschaftet wurde, woran dem II. Viertel wegen des Oberschlusses Winterstein $\frac{1}{4}$ und dem III. Viertel $\frac{3}{4}$ zustanden, wie denn Wolff Veit in seinem Hausbuche schreibt:

Die trifft habe ich melcher v. Wangheym vmb fünff fl. vnd 1 lamb 6 Jar langk zugesaget bis man Lviii schreibet So seynt die Jar aus, vnd ist abgeredet, das er die gemeyne bey ihrer vorigen gerechtigkeit soll lassen bleiben mit heigen vnd hütten etc. vnd meynen mennern sall er uff ihr ansuchen den vierden agker vmb die helffte tungen.

Wenn also hiernach es von den Landbesitzern für vorthailhaft angesehen wurde, für das Pferchlager auf dem vierten Theile ihres bestellten Feldes die Hälfte des Ertrags dieser gepferchten Aecker herzugeben, so dürfte darin auf der einen Seite ein Beweis für die geringe Ertragsfähigkeit dieser Acker in damaliger Zeit, auf der andern Seite aber auch dafür liegen, wie gross der Werth der Schäferei-Gerechtigkeit war. Im Jahre 1710 that dieses Kälberfelder Vorwerk des III. Viertels, halb zum Mittelgute halb zum Vordergute gehörig im ganzen Pacht, an baarem Gelde 200 Thaler für die Schäferei und 13 gr. für das wilde Obst am Hörselberge und an Früchten 36 Malter Korn, 12 Malter Gerste und 22 Malter 10 Metzen an Hafer, alles Häger-Maasse.

Durch den Conkurs, welcher über das Vermögen des Kriegs-Raths Johann Ernst von Wangenheim auf dem Oberschlosse Winterstein ausbrach, und durch die Subhastation dieses Guts scheint Zweifel und Streit über seinen vierten Theil an der Schäferei entstanden zu sein, und scheint auch die Gemeinde Kälberfeld im Anfang des vorigen Jahrhunderts mit allerhand Ansprüchen aufgetreten zu sein, welche schliesslich zur Ueberlassung der Schäferei an die Gemeinde geführt haben.

In gleicher Weise ist auch die Wangenheim'sche ausschliesslich Schenk- und Brangerechtigkeit im Laufe der Zeit an die Gemeinde gekommen, und nachdem die früheren Lassländereien am Hörselsberge ins Eigenthum der Kälberfelder Eingesessenen übergegangen ist, so hat mit der Ablösung der gutsherrlichen Gefälle, nachdem die Gerichtsbarkeit schon vorher an den Staat abgetreten war, jede Beziehung dieser alten Besitzung zu dem Wangenheim'schen Geschlechte aufgehört, bis auf den im Besitze des III. Viertels gebliebenen 30 Acker 26,7 □ R. grossen Antheil am Herrenberge.

Es mag hier nicht unbemerkt bleiben, dass ein grosser Theil der als Wald aufgeführten 734 Acker der Kälberfelder Feldmark aus privativen kleinen Niederwald-Beständen besteht, welche sich am Hörselsberge hinaufziehen, und wohl identisch mit der Gelengen Lassländerei sind, welche nach den älteren Erbregeistern den Kälberfelder Bauerngütern gegen einen Haferzins eingethan waren, und dass in dem Bezirke der heutigen Kälberfelder Flur auch der Eingang zu dem sagenreichen Hörsels-Loche liegt, welches als die Pforte zu dem Venusberge der Thannhäuser Sage gilt. Die illustrierte Zeitung hat vor einigen Jahren, als die Wagner'sche Oper vom Thannhäuser erschien, einen Grundriss der Höhle des Hörsellochs gebracht, in dessen sehr engem Eingange zu Anfang dieses Jahrhunderts der Geheimerath von Thümmel, der bekannte Dichter, einst beinahe verunglückt wäre, da er in der engen Felsenspalte sich eingeklemmt hatte, und nur durch die Hülfe seiner Begleiter mit bedeutender Beschädigung seiner Garderobe wieder herausgezogen werden konnte.

Jägermeister Christoph von Wangenheim hatte zu Kälberfeld auch einen Weinberg, neben dem Kirschberg gelegen, welchen seine Söhne Hans Ludwig und Georg 1638 in ungetheilte Gemeinschaft besaßen. Wann derselbe eingegangen und in wessen Hände diese Grundstücke gekommen, hat nicht ermittelt werden können.

Nach der Specification von 1844 besass damals noch in Kälberfeld das I. Viertel

1 § 27 gr 1 3 Schenkzins von der Gemeinde als 1/8;

das II. Viertel hat seinen Antheil mit dem Obergute Winterstein veräussert;

das III. Viertel an Geld

11 fl 12 gr 8 d Schenkzins als $\frac{3}{4}$ des Ganzen,

19 „ 3 „ 7 „ Erbzinsen auch für die Schäferei,

40 „ 16 „ 8 „ Spann- und Handdienst, Jagdfrohn- und Spinnegeld;

an Körnern

11 Metzen Gothaer Maass Hafer,

6 Malter 5 Metzen Häger Maass Hafer,

10 Malter 16 $\frac{1}{2}$ Metze Eisenacher Maass Hafer;

an Naturalien

3 Gänse, 27 Michels-Hähne, 10 Fastnachtshühner, 1 Schock Oster-Eier;

an Gerechtigkeiten

10 pro Cent Lehnwaare von den Unterthanen, Patronatrecht, hohe und niedere Jagd.

12. Kahlenberg.

Das zu den sechs Walddörfern der Wangenheim'schen Gerichte zu Winterstein bis zu deren Abgabe an den Staat gehörige Dörfchen Kahlenberg liegt am rechten Ufer der Hörsel von Kälberfeld bis unterhalb Schönau in langgestreckter Reihe am Fusse des Hörselbergs, und zwar so, dass wenigstens bei den älteren noch ein geschlossenes Bauerngut ausmachenden Gehöften die Pertinenzien des Hofes sämmtlich um die Wohnstätte herum vereinigt sind, am Ufer der Hörsel und bis zum Fusse des Berges die Wiesen, dann der Hof mit seinen Gebäuden und Gärten, daran den Berg hinan die Ackerländereien und höher hinauf Wald und auf dem Plateau des Hörselbergs dann unangebaute zur gemeinschaftlichen Weide dienende Triften. Die ganze Anlage des Orts deutet darauf hin, dass wir es hier mit einer alten Ansiedelung auf gerodetem Lande zu thun haben, einem Hagen (indago), wie wir dergleichen im nördlichen Deutschland viele antreffen, und scheint auch die übrige Nachbarschaft auf dem jenseitigen Ufer der Hörsel und die Thäler der Emse und des von Ruhla kommenden Erbstromes in ähnlicher Weise und vielleicht gleichzeitig angebaut zu sein, wenigstens zeigen die Dörfer Kälberfeld, Schönau, Deubach, Seebach und Sondra eine ähnliche Anlage. Das Dorf umfasst gegenwärtig 29 Wohnhäuser mit 175 Einwohnern und eine Feldmark von 1758 Ackern, wovon 814 Acker artbares Land, 214 Acker Wiesen und Gärten, 577 Acker Niederwald und 153 Acker Laiten und Triften sind. Ursprünglich scheint der Ort zu 12 Bauergütern eingerichtet gewesen zu sein, von welchen jedoch schon frühzeitig einige getheilt, zerschlagen und in Hintersiedlergüter verwandelt sind.

Schon in den Erbregeistern des III. Viertels von dem Jahre 1513 und 1542, welche $\frac{3}{4}$ der Unterthanen des Dorfs Kahlenberg umfassen, finden sich nur 6 Bauerngüter, welche nach Massgabe der ihnen obliegenden jährlichen Leistungen (37 gr 1 ſ an Geld, 80 Stück Eier, 4 Fastnachtshühner oder Michaelishähne und 1 Malter Eisenacher Gemäss gleich $1\frac{3}{4}$ Gothaer oder $1\frac{1}{2}$ Häger Malter Hafer ausser Diensten, Steuer und Folge) in ihrem ursprünglichen Verhältnisse verblieben sind, daneben 1 Hof, welcher seinen Abgaben nach sich um einen halben Hof vergrössert hat, und ausserdem im Besitze der Pertinenzen der noch übrigen $1\frac{1}{2}$ Bauerngüter 5 namhaft gemachte Hintersiedlerhöfe mit verschiedenen abgestuften Abgaben, während 2 Hinterhöfe mit 2 Bauerngütern vereinigt sind; und dem entsprechend führt Wolff Veit in seinem Hausbuche als ihm gehörige Männer in Kahlenberg 1552 sechs Namen auf, von welchen einer, Hans Deuffel, die Abgaben eines Bauerguts trägt, und heisst es von ihm im Hausbuche:

ist ein pauwer und ehrt (d. i. pflügt) mir das Jahr Dreye Dage und dienet mit den pferden wan mirs von nothen ist.

Ein zweites Bauergut ist zwischen Berlt Körber und Heyntz Quenten gleich getheilt, und das dritte Bauergut ist zerschlagen, und geben davon:

Matthes Schrotter Item 3 gr vom gute Walpurgis Item 3 gr Michaelis.

Friedrich Schrotter Item 3 gr vom halben gute Walpurgis Item 3 gr Michaelis Item 1 fastnachthun, hanet 1 Klafter holz.

Adam Sehhoff Item 12 Eysenacher vertell hafern gibt er mir.

Hier ist also für den Ausfall am Dienste und an den baaren Geldgefallen eine Erhöhung der Haferabgabe um das Dreifache eingetreten.

Wegen der Schäferei vor Kahlenberg schreibt Wolff Veit: Die drifft ist Melchior von Wangenheims vmb 2 fl. 1 hamel 1 lamb zugesagt sechs Jare bis man Lviij schreibt, und soll den vierten agker Meynen Mennern dungenn vund die drifft nicht hoher dan bisher beschen belegen vnd in der gerechtigkeit bleiben lassenn.

Nach dem Erbregeister Melchior des Aeltern vom Jahre 1585 ist von den früheren 6 Bauerngütern, welche in seinem Theile 1542 noch geschlossen waren, wieder eins getheilt, und werden im Ganzen 18 Censiten namhaft gemacht, deren Haferabgaben in Eisenacher Gemäss ziemlich unverändert sind, wogegen die Gemeinde als solche mit 2 Malter 1 Metze Eisenacher Gemäss für ausgewiesene Lassländerei am Hörselsberge und $\frac{1}{4}$ des an sie gekommenen Michel Lemmerhirt'schen Bauernguts herangezogen wird und ausserdem für 36 Acker an den „Herren Birken“ und 13 Acker im Siegelgraben an verschiedene Kahlenberger Eingesessene ausgewiesene Ländereien für jeden Acker ein Häger Viertel Hafer neue

Körnerabgaben hinzukommen, welche aber auch Lasszinsen gewesen sind, denn im Erbregeister des Vorderguts Winterstein (welches die Hälfte der Censiten Melchior des Aeltern überkommen hatte) werden im Ganzen 10 Unterthanen in Kahlenberg aufgezählt, und dabei angeführt, dass der Pachtmann zu Kälberfeld das Lassland am Hörselsberge in Kahlenberger Flur für $5\frac{1}{2}$ Malter Häger Maass und ein Malter Eisenaacher Maass also im Ganzen für 7 Malter Häger Maass und 7 *gr* Geld in Nutzung habe, „was sonst die Unterthanen um den Zinss inne gehabt“.

Die Wangenheim'schen Besitzverhältnisse in Kahlenberg gingen seit der Theilung des Wintersteiner Stammes in die IV Viertel Hand in Hand mit dem Besitze der Wintersteiner Güter.

Je specieller wir im Vorstehenden auf die Verhältnisse des Dorfs Kahlenberg während des 16. Jahrhunderts haben eingehen können, um so weniger sind wir im Stande über die Burg Kahlenberg, welche aller Wahrscheinlichkeit nach dem Dorfe die Entstehung gab, und über ihre Lage etwas Näheres beizubringen. Den Thüringenschen Chroniken nach haben die Herren v. Wangenheim 1248 auf dem Kahlenberg ein festes Schloss erbaut, und soll dasselbe 1260 vom Markgrafen Heinrich dem Erlauchten wieder abgebrochen sein. In dem Einigungsrecesse vom 16. October 1349 erscheint aber Kahlenberg als ein Wangenheim'sches bestehendes Schloss, woran die Brüder Friedrich und Lutz v. Wangenheim, mit ihrem Oheim Friedrich dem Aeltern, ihrem Vetter Lutz dem Jüngern den Besitz der Hälfte einräumen. Ob Lutz der Jüngere, nach dem Ableben des alten Oheims Friedrich von Wangenheim und der darauf 1359 erfolgten neuen Theilung mit seinen Wintersteiner Vettern, seinen Antheil an Kahlenberg behielt und erst später mit seinen Vettern austauschte, oder ob er denselben schon damals dem Wintersteiner Stamme definitiv abtrat, ist nach den zugänglichen Nachrichten noch ungewiss. Ebenso bleibt es zweifelhaft, ob wir die zu Wenigen-Lupnitz angesessenen Brüder Conrad und Heinrich v. dem Berge für Wangenheim'sche Burgmänner auf dem Schlosse Kahlenberg ansehen sollen. — Genug seit 1349 ist urkundlich von dem Schlosse Kahlenberg nicht mehr die Rede, und im ersten vorhandenen Lehnbriefe über Winterstein vom Jahre 1412 wird Kahlenberg als ein zu diesem Schlosse gehöriges Dorf angeführt. Eine Spur aufzufinden, aus welcher auf den Platz, wo das alte Schloss gestanden hat, geschlossen werden könnte, ist mir bis jetzt nicht gelungen. Der Wangenheim'sche Forstort der Herrenberg am Hörselsberge und der im Kahlenberger Erbregeister gebrauchte Ausdruck „an den Herren Birken“ möchte zunächst wohl für die nächste Umgebung des alten Schlosses zu halten sein.

Dass das Haus zum Heinrichsberg, welches 1340 den Herren von Wangenheim als Ersatz für 800 Mark Silbers, welche Landgraf

Friedrich dem alten Friedrich von Wangenheim schuldig geworden, zu Lehn gegeben wurde (Reg. 92 der I. Sammlung), identisch mit dem Schlosse Kahlenberg sein könnte, weil der Pirnasche Mönch in seiner Chronik den Markgrafen Heinrich den Erlauchten als den Erbauer nennt, und aus dem Namen Heinrichsberg der Namen des Forstorts Herrenberg corrupt sein könnte, dafür könnte man vielleicht anführen, dass in demselben Verleihungs-Briefe auch ausbedungen wird, dass Brandenfels wie der Heinrichsberg dem Landgrafen und seinen Erben offene Schlösser sein sollen und dass der Heinrichsberg im landgräflichen Lehns-Verzeichnisse von 1349 neben Winterstein und Brandenfels jedoch nicht als Schloss, sondern nach den Dörfern Grossenberingen, Tunge, Creuwola und den Gruben (die Alte grube bei Sondra) als der Heinrichsberg aufgeführt wird. Dagegen spricht aber, dass in der vetterlichen Theilungs-Urkunde von 1349 die Schlösser Wangenheim, Winterstein und Brandenfels neben dem Kahlenberge als Wangenheim'sche Schlösser genannt werden, und dieser Namen auch schon 1248 und 1260 derselbe ist, Heinrichsberg aber nie wieder in Urkunden des Wangenheim'schen Geschlechts erwähnt wird, und die Summe von 800 Mark auch zu bedeutend ist, als dass die Herren von Wangenheim dafür mit einem jedenfalls unbedeutenden Schlosse, welches noch dazu ihnen schon stets gehört hatte, hätten abgespeist werden können.

Die Lehnsspecification von 1844 weist nun noch folgenden Besitz des Wangenheim-Winterstein'schen Stammes in Kahlenberg nach:

das I. Viertel:

6 gr 7 $\frac{1}{2}$ Gelderbenzinse, 2 Hähne.

das III. Viertel:

Erbzinsen und Schenkzins 15 $\frac{1}{2}$ 18 gr (zum Theil aus Schönauf),

Jagdfrohngeld 9 $\frac{1}{2}$ 3 gr 6 $\frac{1}{2}$,

Spann-, Handdienst- und Spinnegeld 31 $\frac{1}{2}$ 1 gr 7 $\frac{1}{2}$,

2 Malter Häger-, 8 Metzen Gothaer-, 12 Malter 20 Metzen Eisenacher-

Gemäss Hafer Frucht- und Lassezinsen;

an Naturalien 26 Michaelishähne,

7 Fastnachtshühner,

11 $\frac{1}{2}$ Osterlamm,

588 Stück Oster-Eier,

ferner noch 4 Handfrohnnden, 10 pro Cent Lehnwaare, hohe und niedere Jagd.

13. Melborn.

Die erste Erwähnung des Orts Melborn, welche uns bekannt geworden, ist die in der Fuldaschen Urkunde vom 19. Decbr. 1048 mittelst

deren Abt Widerat von Fulda dem Edeln Werenhardus eine Hufe zu Tungeda und eine Hufe zu Mellenbrunnen überlässt, dann begegnet uns der Namen des Orts wieder 1319 als Ziel eines missglückten Raubzugs derer von Treffurt, und scheint in der Zwischenzeit mit der Lapnitzer Mark, zu welcher er ohne Zweifel gehörte, in Wangenheim'schen Besitz gekommen zu sein, wenigstens tragen die Herren v. Wangenheim schon 2 Jahre später 1321 Melborn mit anderen altväterlichen freien Besitzungen den Grafen von Orlamünde zu Lehn auf, und wird Melborn seitdem in den Lehnbriefen des Winterstein'schen Stammes über ihren Theil am Schlosse Wangenheim unter den zugehörigen Dörfern stets aufgeführt, während die vetterliche Theilungs-Urkunde der Fischerei zu Melborn ausdrücklich erwähnt, mit der es wie von Altersher gehalten werden soll, aber Hans der Aeltere in seiner väterlichen Disposition 1469 neben den Fischwassern nur noch der Mühle zu Melborn als seines Besitzthums, abgesehen von den geistlichen Lehen über Kirche und Pfarre, erwähnt. Und in der That scheint schon seit jener Zeit und vielleicht schon früher der Wangenheim'sche Besitzstand in Melborn sich auf das Patronatrecht, die Mühle und respective das Fischwasser zu beschränken. Wolff Veit von Wangenheim führt in seinem nach 1553 angelegten eigenhändigen Hausbuche in dem „Verzeichniss was noch zu lösen ist“ unter Nr. 12 wörtlich an:

Item Melborn das dorff Sol versaczet Seyn vmb eyn Tonne pinger Heller (was darunter für eine Summe zu verstehen, wissen wir nicht zu erklären) den von Farnrode das hat mir Wolff Veiten von Wangheim er Gunter itzo weilandt ir Kirchendiener gewesen in beisein Asmus vom Steins gesaget dass er den hauptbrieff habe Selbern vfgeschrieben bey hansen vnd lypsen von Farnrode. Zudem so haben es die von Farnrode In newlicher Zeit vom Apt von Fulda In die lehn empfangen, So wir von Wangheym Solch dorff vor langen Jaren vnd noch von den Chur- vnd Fürsten von Sachsen zu lehen haben vnd empfangen. Zum dritten so haben sonder Zweifel vnser voreltern ihnen zum zeichen der ablosunge die besten vnd furnehmsten stücke herraus Ihnen fürbehalten vnd wir auch noch haben Als die pfarre zu Melborn zuverleihen, die Mollen ist vnser, das fornwasser (i. e. Forellenwasser) eyne grosse lenge, das geholcze am herrenbergk etc. das wir noch alles In posses, gebrauch, vnd gewere haben, Daraus wol nach laudt dem vorigen abzunehmen ist, das es zu lösen stehet.

Trotz dieser Ansicht des Wolff Veit über die Einlösbarkeit von Melborn scheint doch in dieser Beziehung weder von ihm, noch von irgend einem seiner und seiner Vettern Nachkommen ein darauf gerichteter Versuch gemacht zu sein.

Die Mühle und das Forellenwasser zu Melborn waren nun zwischen dem II. und IV. Viertel so getheilt, dass das letztere $\frac{3}{4}$, das erstere $\frac{1}{4}$ daran besass, jedoch geht aus Wolf Veits Hausbuche hervor, dass am Fischwasser auch das I. Viertel, sein Oheim Friedrich der Aeltere, noch participirte, er sagt:

Verzeichniss des fischerslohn zu Ettenhausen vberall von mir vnd
Friederichen.

Item iiij heger malder korns vom fischwasser.

Item 1 heger malder vom Hernberg.

Item 1 schock an gelde.

Item xv schneberger wollen tuch zum rogk.

Item x schneb. ii par schue.

Item die garn vnd stiffell müssen wir halten vnd soll alle xiiii Tage ein essen fisch bringen, aber in der vasten soll er alle wochen 1 essen fisch fahenn des gibt man im alle mal ein brot.

Das wasser sein ii stück eins hebt an ann der Klaffermollen beim pflogk vnd gehet bis im gefellen zoge (?), das andere hebt an vnden an der wiesen neben am pflocke (?) vnd gehet bis ahn pfahl.

Friderich vnd ich müssen zwei fache halten die macht der fischer Eynes vber der Klapperin das ander hinten am dorf Melborn. Jedes stück wasser ist lxxx ruten langk vngeferlich vnd wir wolten sie teilen Anno dmi 1556. Aber So befunden wir das das vber wasser der haft steine halber nicht wohl zu fischen ist Aber das andere vnterste wasser ist zu fischen, derwegen vergleichen wir vns das wir das wasser noch zwei Jar wollten beysammen lassen.

und in gleicher Weise geht aus der Theilung von 1513 zwischen dem III. und IV. Viertel, den Brüdern Friedrich und Apel, hervor, dass jedem Bruder die Hälfte des Fischwassers zu Melborn vorbehalten war.

Die Mühle zu Melborn war, wie aus dem Recesse von 1527 hervorgeht, für die Einwohner von Grossen- und Wolfsbehringen Zwangsmühle, und wurde stets, seit der Theilung der Wangenheim'schen Gerichte, dem Gerichtssprengel der Grossenbehringer Gerichte beigezählt. Durch die Eintauschung des Guts Hesswinkel gegen das Gut zu Wangenheim von Seiten des IV. Viertels ging nun auch der zu Hesswinkel gerechnete Antheil an dem vierten Theile der Melborner Mühle auf dieses Viertel über, während von den noch übrigen Antheilen des II. Viertels an der Mühle, nachdem dessen Sonneborner Güter in Thümmelsche Hände übergegangen und der Schafhof in Brühheim veräußert war, nur der auf den Rothenhof zu Wangenheim fallende Theil von $\frac{1}{6}$ des Viertels oder $\frac{1}{24}$ übrig geblieben war. Unter diesen Verhältnissen war, umsomehr als im Laufe der Zeit Melborn unter Eisenachsche Hoheit gekommen und der Mühlenzwang für die Grossen- und Wolfsbehrin-

ger Unterthanen höchst lästig und kaum aufrecht zu erhalten war, im Jahre 1800 die Mühle von Seiten der Besitzer unter Vorbehalt eines jährlichen geringen Erbzinses zur Anlegung einer Baumwollen-Spinnerei veräußert, und dafür ein Kaufpretium von 1815 fl Conv.-Münze aufgekomen, dessen Constituirung zu einem Lehnstamm nicht ausdrücklich erfolgt war, weshalb beim Aussterben des IV. Viertels im Jahre 1844 über die Rückgewähr dieser Kaufgelder Differenzen zwischen den Agnaten und der Allodial-Erbin entstanden, welche ebenso wie die gleichen Differenzen, wegen des dem IV. Viertel bei der Theilung von 1513 zugetheilten, über Melborn gelegenen Theils des Herrenbergs, welcher als ein Allodialgrundstück nach dem Tode des Geheimraths Dorotheus Wilhelm v. Wangenheim an den Graf Utterodt zu Wenigen-Lupnitz verkauft war, durch den im Jahre 1850 geschlossenen Hauptvergleich beseitigt wurden.

Da nun Seitens der Grossherzoglich Sächsischen Regierung auch der Anspruch erhoben war, für die Wahrnehmung der Wangenheim'schen Gerichte zu Melborn eine eigene innerhalb des Grossherzogthums domicilirte Gerichtsverwaltung zu bestellen, so offerirte die Familie durch ihren Senior im Jahre 1847 diese nur noch lästigen Ueberbleibsel eines früher nicht unbedeutenden Familienbesitzes der Grossherzoglichen Regierung zur Incorporirung in die landesherrlichen Gerichte, und wissen wir nicht, was seitdem aus der Sache geworden ist; wahrscheinlich wird sie durch die inmittelst erfolgte Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit dort wie in anderen Nachbarstaaten von selbst ihre Erledigung gefunden haben. —

Ob Seitens der Herren von Wangenheim die Fischwasser bei Melborn noch gerettet sind, wissen wir ebensowenig, als wie es gegenwärtig mit dem Patronatrechte über die dortige Pfarre gehalten wird.

14. Oesterbehringen.

Das Dorf Oesterbehringen finden wir zum ersten Male in der zweifelhaften Urkunde König Heinrichs von 932 von den beiden anderen Dörfern Kirch-Behringen (jetzt Grossen-Behringen) und Wolfs-Behringen unterschieden, als Paringi aufgeführt, und an das Stift Hersfeld für andere Güter im Gaue Friesenfeld vertauscht, denn wir können darüber, dass unter Paringi nur Oesterbehringen verstanden werden kann, bei der gleichzeitigen Erwähnung der beiden anderen Dörfer Kirch- und Wolfsbehringen nicht zweifelhaft sein, da die spätere Benennung Osterin-Behringen, welche uns zum ersten Male in dem Orlamundeschen Lehnbriefe von 1321 begegnet ist, wesentlich aus der Lage des Orts gegen die beiden anderen Behringen ent-

nommen ist. Während in jenen beiden Ortschaften der Hersfeldsche Besitz prävalirte, trat derselbe hier in Oesterbehringen doch gegen die Fuldaschen Besitzungen und das freie Gut der Herren von Wangenheim, von welchem freilich ein bedeutender Theil später in die Hände des Katharinen-Klosters zu Eisenach kam, wesentlich zurück. Ausser $14\frac{1}{2}$ Gothaer Malter halb Weizen halb Rocken und $\frac{3}{4}$ Metzen Erbsen, welche drei Bauern Volkmar Beck, Caspar Goppel und Friedrich Beck von den ihnen eingethanen Hersfeldschen Gütern zu zinsen hatten, und welche vom Stifte denen von Hoenningen unter Vorbehalt eines jährlichen Wachszinses von $1\frac{1}{8}$ Pfund zu Lehn gegeben, von diesen aber 1538 an Friedrich von Wangenheim den Aeltern überlassen waren, findet sich keine weitere Andeutung Hersfeldschen Besitzes, jedoch war Oesterbehringen ein Filial von Grossenbehringen, diese Pfarre aber auch ein unstreitig vom Stifte Hersfeld relevirendes geistliches Lehn. Die Fuldaschen Besitzungen scheinen sich auf sieben Höfe und 3 wahrscheinlich Fuldasche Hufen Landes in der Wüstung Tungerthal, deren Besitzer frühzeitig nach Oesterbehringen gezogen waren, beschränkt zu haben, welche die von Erffa von Fulda zu Lehn trugen und 1524 mit lehnherrlichem Consens an Erasmus und Friedrich von Wangenheim verkauften.

Wenn die in Brückners Gothaschem Kirchen- und Schulstaat erwähnte Sage begründet wäre, dass Oesterbehringen ursprünglich nur aus 4 Höfen bestanden habe, so könnte man annehmen, dass die vorgenannten Hersfeldschen Besitzungen, welche nach dem Lehnbriefe von 1572 auch wieder unter 4 Bauern vertheilt waren, das erste und älteste Dorf ausgemacht hätten, welches durch die Uebersiedelung der eingegangenen Dörfer Tungerthal, Leichperg, Wydefelt und Roth, deren die Lehnbriefe von 1321 und 1335 als Dörfer, die Lehnbriefe des 15. Jahrhunderts aber als Wüstungen erwähnen, zu der jetzigen grössern Gemeinde angewachsen wäre, dann würde unter diesen ausgegangenen Ortschaften Tungerthal aber wohl als die zuletzt wüst gewordene anzusehen sein, da seine Feldmark noch bis in die neueste Zeit und bis zur Ausführung der Separation von der übrigen Dorfsflur gesondert gehalten war, und ihre Besitzer zugleich Interessenten eines Forstorts am Haynich waren, während die übrige Gemeinde Oesterbehringen keine Gemeindeforst besass.

Waren nun die Herren von Wangenheim im unvordenklichen Besitze der Grund-, Lehns- und Gerichtsherrlichkeit über das gesammte Dorf Oesterbehringen mit den damit vereinigten Wüstungen, so hatten sie doch durch die besondere Gunst, deren sich das zu Eisenach gestiftete St. Katharinen-Kloster beim Wangenheim'schen Geschlechte erfreute, sich bewogen gefunden, besonders diesem Kloster zahlreiche Zuwendungen ge-

rade auch in Oesterbehringen zu machen, und von allen Pflichten befreit diese Güter dem Kloster zu übergeben, woraus beim Beginn der Kirchen-Reformation ein beinahe die Hälfte des Orts umfassendes Besitzthum geworden war, welches das Kloster von einem eigenen Klosterhofe aus, der mit einem Voigte oder Schultheisse besetzt war, verwalten liess.

Bei der darauf eingetretenen Säcularisation des St. Katharinen-Klosters zu Eisenach wurden dessen Besitzungen zum Rentamte Eisenach gezogen, und somit auch die Klosterleute zu Oesterbehringen dem Herzöglichen Amte Eisenach zinspflichtig. Die den Klöstergütern früher zugestandenen Befreiungen gaben nun zu zahlreichen Konflikten zwischen der Familie Wangenheim als Gerichtsherren und dem Herzöglichen Amte Eisenach Veranlassung, welche dadurch noch vermehrt und verwickelter wurden, dass nach dem 1638 erfolgten Tode des Herzogs Johann Ernst II. bei der im Jahre 1640 vorgenommenen Theilung das Amt Eisenach mit dem gleichnamigen Fürstenthume der neuen Weimarschen Linie, die Herren von Wangenheim mit ihren Stammgütern und Gerichten der neuen Gothaschen Linie des Ernestinischen Hauses zugetheilt waren. Schliesslich wurden die Verhältnisse durch einen sub dato Eisenach den 26. Januar 1652 zwischen dem Amte Eisenach mit landesfürstlicher Genehmigung und den sämtlichen von Wangenheim des Stammes Winterstein getroffenen Vergleich dahin festgestellt:

„Nemblich soll es bey vorangeregten recess de anno 1596 soweit derselbe am 8. Juny 1597 von damaliger fürstlicher Regierung alhier zu Eissenach wie auch durch diese transaction nicht declarirt vnd erläutert nochmals allerdings bleiben dergestalt und also, dass zwar das Amt Eissenach zu Osterbehringen in Zinss- Gült- und Schuld-sachen und also in allen Bürgerlichen contracten und Händeln, sie seyn gleich persönlich oder dinglich über die Klostermänner und derselben Clostergüther zu richten ohne derer v. Wangenheim Be-einträchtigung gelassen, hergegen ihnen in allen andern Fällen die Ober- und Untergerichte und darunter auch das Rugegericht allein zu exerciren verbleiben; doch sollen die Closterleuthe zu Osterbehringen jedesmahl durch den Closter-Schulthessen daselbst erfordert und ihm dafür jedesmahl Sechszehen Pfennige gereicht, auch solches hinfüro nicht anders gehalten werden. Es begeben sich dann dergestaltige hohe Peinliche oder andere Obergerichtliche Fälle, in welchen der thäter ausstretung wegen periculum in mora, da dann denen von Wangenheim die ablangung der verbrecher unbenommen, sonsten ausser gesetzten Fällen soll niemand ohne jetzt gemeldete subsidia-rische ersuchung von ihnen erfordert werden, wenn auch solche zum ersten und andern mahle geschehen, aber doch die stellung nicht erfolgt, sollen alsdann die v. Wangenheim die erforderung immediate

selbst zu thun befugt seyn der Closter Schulthes aber umb seines befundenen unfleisses und verzögrung willen noch darüber vom Amte alhier willkührlichen gestrafft werden. In welchen Fällen auch die von Wangenheim uff vorgangene requisition und stellung albereits cognosciret haben, soll ihnen die execution mit Einbringung der Straffe und sonstn ohne fernere ersuchung zustehen; Im übrigen die Closterleuthe daselbst mit keinen Diensten und andern neuerlichen beschwehrungen von denen von Wangenheim beleget, vielweniger dem Amte Eissenach an der Reiss, Folge, Steuern, Lehn und Zinssen einziger eintrag gethan und dasjenige was wegen des Closters Schulthessen in mehrangezognen recess disponirt, gleichfalls in gute obacht genommen werden. Damit auch künfftig der Heimbürge und Altarleuthe wie auch der besichtigung wegen in Häusern und auf dem Felde kein Streit vorfallen möge; sollen die Heimbürger und Altarleuthe jährlich wechselsweise von den Eissenachschen Closterleuthen zu Oesterbehringen und Wangenheimischen Unterthanen ferner bestellet, desgleichen zu angeregten Besichtigungen der Closter Schulthes daselbst jedesmahl es sey denn periculum in mora und er in eyl nicht zu erlangen mit zugezogen werden.

Wass dann hiernegst die Closterleuthe zu Grossen- und Wolffs-Behringen wie auch Reichenbach betrifft, soll das Amt Eissenach vermöge mehr angezognen Recess de anno 1596 sowohl über seine selbst alss des Stifts Gült und Schuld in itzt beruhrten Dorfschaften zu verhelffen zu gebiethen und zu verbiethen haben, in andern Gerichtsfällen aber sie seyn beschaffen wie sie wollen, bürgerlich oder peinlich nichts ausgeschlossen, denn des Amts Gült und Schuld-Sachen (ausser was des Siemon Fischers Guth zu Reichenbach anbelangt, da es mit dem Besitzer der Jurisdiction und erforderung wie auch besichtigung halben, nicht weniger alss mit den Oesterbehringer Closterleuthen allerdings zu halten) die von Wangenheim als Gerichtsherrn daselbst ohne subsidiarische ersuchung des Amts oder dessen Closter Schulthesses ihre zustehende Jurisdiction unverhinderlich exerciren. Mit welchen allen denn beede theyle also zufrieden gewesen u. s. w.“

Dieser Recess bildet nun die Grundlage und den Ausgangspunkt für ein so anomales staatsrechtliches Verhältniss, wie es wohl selten und nur in dem bunten Gemische der Territorien in Thüringen vorkommen und sich bis auf die Gegenwart erhalten konnte.

Während die Herren v. Wangenheim nach wie vor die volle Gerichtsbarkeit, in peinlichen wie in bürgerlichen Angelegenheiten, über Oesterbehringen Dorf und Flur auszuüben hatten, competirte dem Amte Eise-

nach hinsichtlich der sogenannten Klosterleute, seiner Censiten, eigentlich nur eine Exemption von dieser Wangenheim'schen Gerichtsbarkeit bezüglich der eigenen Zins-, Gült- und Schuldsachen hier, wie in den übrigen Ortschaften Grossenbehringen, Wolfsbehringen und Reichenbach, von wo ebenfalls Revenuen der säcularisirten geistlichen Stiftungen in Eisenach zur dortigen Rentei flossen.

Weil aber in Oesterbehringen eine grössere Anzahl von Klostergütern dem Katharinen-Kloster früher als freie Güter überlassen, vom Kloster darum zur Wahrnehmung seiner Eigenthums-Rechte und Sicherstellung seiner Immunität ein Schultheiss auf dem Klosterhofe angestellt worden war, so fungirte nach der Säcularisation dieser Schultheiss nun als ein Unterbeamter des landesherrlichen Amts, welches diesen seinen Subalternen möglichst unabhängig von der Wangenheim'schen Ortsobrigkeit zu stellen suchte, da es doch als unpasslich anzusehen war, dass ein landesfürstlicher Diener der Obrigkeit eines Vasallen-Gerichtes unterworfen sei. Darin wird der erste Anstoss zu den stattgehabten Differenzen gelegen haben, und die Herren v. Wangenheim concedirten, in Berücksichtigung ihrer Stellung zu ihren damaligen Landesherren Herzog Johann Casimir und Johann Ernst, 1596 und 1597 dem Amte Eisenach für seine Besitzungen in Oesterbehringen und einen Censiten in Reichenbach (welcher auch zu den Leuten des Katharinen-Klosters gehörte) die erweiterten Rechte der Ausübung einer beschränkten Jurisdiction bezüglich der Einziehung seiner Abgaben und der freiwilligen Gerichtshandlungen über die Klostergüter, indem sie zugleich der unmittelbaren Ladung dieser Klosterleute vor ihre Gerichte entsagten, und die Eigenschaft des Klosterschultheissen als eines nur vom Amte Eisenach abhängigen landesherrlichen Amtsunterbedienten anerkannten. Da nun nach der damaligen Einrichtung des gesammten Steuerwesens es selbstverständlich war, dass für alle Steuern der Unterthanen die Guts- und resp. Gerichtsherrschaft einzustehen hatte, so war es auch ganz unverfänglich und sachgemäss, dass die Herren v. Wangenheim in dem Recesse von 1596 neben den Lehen und Zinsen auch die Steuern, Reise und Folge (Landfolgedienste) dem Amte Eisenach nicht weiter bestritten, da diese öffentlichen Abgaben ja doch von ihnen nur für die landesherrlichen Cassen einzuziehen gewesen sein würden.

Als nun aber durch die Ländertheilung von 1640 das Fürstenthum Gotha mit den zu demselben geschlagenen Wangenheim'schen Gerichten eine andere Landesherrschaft als das benachbarte Eisenach bekam, bei dieser Theilung jedoch selbstverständlich die Einkünfte der verschiedenen landesherrlichen Aemter in Folge der neuen Landesherrschaft überwiesen waren, so sassen nun die Eisenacher Klosterleute zu Oesterbehringen nach wie vor unter Wangenheim'scher Gerichtsbarkeit in criminalibus

et civilibus, ausser der dem Amte Eisenach über ihnen zugestandenen Gerichtsbarkeit in eigenen Gült- und Schuldsachen und für die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aber hinsichtlich aller Steuern und landesherrlichen Abgaben waren sie nun dem Fürstenthume Gotha entzogen und dem Fürstenthume Eisenach einverleibt, und während Gothaischer Seits anerkannt war, dass die Klosterleute fürstlich Eisenachsche Unterthanen wären, und im Dorfe Oesterbehringen nun eine Scheidung in eine Gothaische und eine Eisenachsche Seite aufkam, blieb doch der Grundbesitz der Klosterleute und der übrigen Wangenheim'schen Unterthanen in der Oesterbehringer Feldmark im vollständigsten Gemenge liegen, und bildete also der Eisenachsche neue Grossherzoglich Sächsische Antheil am Dorfe Oesterbehringen keine geschlossene Enclave im Gothaschen Territorium, sondern einen Mischbesitz, der vielleicht jetzt nach ausgeführter Separation der Oesterbehringer Feldmark noch nicht einmal zu einer Consolidation gekommen ist. Auf den Karten des Grossherzogthums Sachsen als eine Grossherzogliche Enclave, vom Herzoglich Gothaischen Gebiet eingeschlossen, angegeben, kennen die Karten des Herzogthums Gotha diese Enclave nicht. Dagegen führen die offiziellen Tabellen des herzoglichen statistischen Bureaus zu Gotha den Ort Oesterbehringen nur mit 63 Wohnhäusern und 268 Einwohnern auf, während nach Brückners Kirchen- und Schulstaat schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Zahl der Wohngebäude über 90 und nach anderen neueren Angaben die Einwohnerzahl 465 betrug, es sind danach also in den Gothaschen offiziellen Tabellen offenbar die Häuser und Einwohner des Eisenachschen Antheils nicht mitgezählt, ob aber bei der Angabe des Ackerlands, der Gärten, Wiesen, Laiten und Wald zu in Summa 2432 Gothaschen Aekern ein Gleiches geschehen, bleibt zweifelhaft, ist jedoch bei einem Blick auf die Karte, dem Umfange der ausgedehnten Oesterbehringer Feldmark nach, wahrscheinlich.

Die Gerichtsbarkeit über Oesterbehringen haben die Herren von Wangenheim gleichzeitig mit derjenigen über ihre übrigen Gerichtsdörfer an den Staat abgegeben, und wurde dieselbe von Seiten des Herzoglichen Gerichtsamts Wangenheim zu Friedrichsworth auch über die nun Grossherzoglich Weimarschen Unterthanen in althergebrachter Weise ausgeübt, bis in neuester Zeit diese Grossherzoglich Sächsische Enclave ganz an Gotha abgetreten ist. In allen Gemeinde- und kirchlichen Angelegenheiten bildeten die Klosterleute keine Gemeinde für sich, sondern mit den Gothaischen Unterthanen nur eine Gemeinde, und diejenigen Hoheitsrechte, welche nach früheren Rechtsansichten als Ausfluss der Gerichtsbarkeit betrachtet wurden, wie z. B. Strassen- und Feld-Polizei, übt jetzt über das ganze Dorf und seine Feldmark das landrätthliche Verwaltungsamt Waltershausen wie früher die Wangenheim'schen Gerichte.

Einen eigenen Rittersitz haben die Herren von Wangenheim zu Oesterbehringen niemals gehabt, und als das Wangenheim'sche Gesamtgericht nach Oesterbehringen verlegt wurde, wurde das Gerichtshaus auf einer 1695 erkauften Hausstelle errichtet, welche, nach Abgabe der Gerichte an den Staat und Verkauf des Gerichtshauses auf Abbruch, in den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts wieder verkauft ist.

Dagegen besaßen die 4 Viertel des Wintersteiner Stammes von jeher die Schäferei zu Oesterbehringen und nicht unbedeutende sogenannte Ritterländereien besonders am s. g. Thalwege und in den Rittergässern, an welchen das I. und II. Viertel mit $\frac{3}{4}$, das III. und IV. Viertel mit $\frac{1}{4}$ participirte. Von Seiten des I. Viertels war der Schäferei-Antheil des II. Viertels und auch der grössere Theil des Grundbesitzes gegen die Antheile des I. Viertels an Hesswinkel im Laufe des 16. Jahrhunderts eingetauscht, und daraus ein Vorwerk gebildet.

Gegenwärtig hat der Oberforstmeister Ernst Friedrich v. Wangenheim zu Brühem, welcher bereits im Besitze vieler von einzelnen Besitzern allmählig erkaufter Grundstücke am s. g. Bauerberg sich befand, durch Austausch mit seinen Vettern seinen Grundbesitz in der Oesterbehringer Feldmark consolidirt und mit einem Schafhause bebaut. Die zum Oberstleutenants-Gut in Wangenheim gehörigen beiden Hufen im Thün-gerthaler Felde sind bisher durch Verpachtung im Einzelnen benutzt.

In der 1844 aufgestellten Wangenheim-Winterstein'schen Lehnsspecification ist der Lehnbesitz zu Oesterbehringen der verschiedenen Viertel in folgender Weise angegeben.

Das I. Viertel:

a) gemeinschaftlich an Geld:

17 gr 7 δ Erbzinse,
6 fl 10 „ 6 „ Geschoss,
29 „ 20 „ 2 „ Dienstgeld;

an Frucht:

4 Malter	9 Metzen	Häger	Maass	Voigtweizen,
1 „	8 „	„	„	Korn,
— „	12 „	„	„	Gerste,
1 „	14 „	„	„	Hafer;

an Naturalien:

2 Fastnachtshühner.

4 Klafter Holz zu fahren.

b) die II. Branche des I. Viertels allein

ein Vorwerk mit $\frac{5}{8}$ Acker Garten, 188 Acker Artland,
Schäferei von 660 Häufern mit Hut und Triftgerechtigkeit auch in
Grossenbehringer Flur;
die Hälfte vom sogenannten Pfaffenhölzchen.

an Geld:

- 1 fl 23 gr 4 d Erbzinsen,
 15 „ 7 „ 1 „ Geschoss,
 12 „ 1 „ 8 „ Dienstgeld;

an Frucht:

- 6 Malter 3 Metzen Voigtweizen,
 6 „ 7 „ Korn,
 1 „ 4 „ Gerste,
 2 „ 12 „ Hafer, Alles Häger Gemäss;

an Naturalien:

- 3 Gänse,
 3 Fastnachtshühner,
 8 Michaelis-Hähne,
 2 Klafter Holz zu fahren, $\frac{1}{2}$ Acker Holz zu hauen.

(NB. Die I. Branche des I. Viertels besitzt circa 200 Acker angekaufte Bauernländereien in Oesterbehringer Flur).

Das II. Viertel:

an Grundbesitzungen:

- 1 Hufe Feldland von 46 Ackern,
 1 Hufe Tungerthaler Land von $33\frac{3}{4}$ Ackern,
 $\frac{3}{4}$ Acker Wiesen,
 $\frac{1}{15}$ Antheil an 60 Acker Tungerthaler Holzung;

an Geld:

- 2 fl 24 gr d Erbzinse,
 2 „ 22 „ 3 „ Geschoss von der Gemeinde,
 33 „ 4 „ — „ Dienstgeld,
 1 „ 8 „ 6 „ Holzhauergeld;

an Frucht:

- 1 Malter 8 Metzen Korn,
 1 „ $4\frac{1}{4}$ „ Gerste,
 1 „ 8 „ Hafer, Alles Häger Gemäss;

an Naturalien:

- 2 halbe Gänse,
 9 Fastnachtshühner,
 2 Michaelis-Hähne.

Das III. Viertel.

a) die I. Branche des III. Viertels

an Grundbesitzungen:

- 1 Hufe Land,
 Schäferei und Triftgerechtigkeit für 110 Häupter;

an Geld:

9 fl 24 gr 9 sch Erbzinsen und Geschoss,

15 „ 5 „ — „, Dienstgeld;

an Frucht:

1 Malter 13 Metzen Voigtsweizen;

an Naturalien:

2 Gänse,

2 Michaelis-Hähne.

b) die II. Branche des III. Viertels

an Grundbesitzungen:

1 Hufe Bergland,

die Hälfte vom sogenannten Pfaffenhölzchen,

Schäferei und Triftgerechtigkeit für 110 Häupter;

an Geld:

22 fl 11 gr 3 sch Erbzins, Geschoss und Dienstgeld;

an Frucht:

1 Malter 8 Metzen Häger Mass Voigtsweizen;

an Naturalien:

2 Gänse,

4 Michaelis-Hähne,

1 Fastnachtshuhn.

Das IV. Viertel:

an Grundbesitzungen:

im Tüngerthaler Felde $38\frac{3}{4}$ Acker $12\frac{1}{2}$ $\square$ R.

am Thalwege 14 „ — „

die Spitz- und Margarethen-Wiese $33\frac{3}{8}$ „ 14 „

welche zum Hörselgauer Gut, und

17 Acker,

welche zum Schubertschen Gute in Grossenbehringen gelegt sind,
aber als Alt-Wangenheim'sches in Oesterbehringer Flur liegendes Besitz-
thum in Anspruch genommen werden müssen;

ferner an Geld:

16 fl 27 gr 8 sch Brodzins und

— „ 25 „ 4 „ Kuchengeld vom Backhause;

an Frucht:

3 Malter Korn,

4 „ Hafer, beides Häger Gemäss;

an Naturalien:

1 Gans,

4 Fastnachtshühner.

V. an ungetheiltem Familiengut:

1. Seniorats-Zinse und Lehn.

Lehn und 3 *gr* 6 *ſ* Erbzins und Lehn,

1 Gans von einem Hause,

Lehn von einem Hause und 3½ Hufe Land, welche der Col-
lektur zinsen.

2. Collektur-Zinsen:

an Geld: 29 *gr* 6 *ſ*,

an Frucht: 12 Malter 10 Metzen Korn,

2 „ 8 „ Gerste,

8 „ 2 „ Hafer, Alles Häger Maass;

an Naturalien: 2 Gänse,

20 Fastnachtshühner,

2 Schock Eier.

Von sämmtlichen Unterthanen 10 pro Cent Lehnwaare, das Patronat-
Recht über Kirche, Pfarre und Schule, hohe und niedere Jagd.

Nach dem Fideicommiss-Statut de dato confirm. den 24. Januar 1870
reduciren sich die Wangenheim'schen Besitzungen in Oesterbehringen
nun auf

1. das zum Schieferschloss zu Wangenheim gehörige alte Vorwerk,
welches nach der Oesterbehringer Separation besteht aus:

Hof- und Garten-Raum . . . 1¼ Acker	=	1 Acker	104,25	□R.
Feld-Plan hinter dem Hof . .	=	3 „	128,9	„
Feld am Rittergässer Berg	=	198 „	19,3	„
Laiten und Unland	=	107 „	73,7	„
Summa	=	311 „	46,15	„

2 die zu Brüheim gelegten Acquisitionen der I. Branche, nämlich:

an Artland	93 Ar	54,6	□R.
an Laiten, Steinbrüchen und Holz	205 „	40,9	„
das Pfaffenholz	13 „	16,0	„
Summa	311 „	111,5	„

3. zum Gute Reichenbach sind aus Oesterbehringer Flur gelegt

von der Galgen-Gebreite	8 Ar	99,8	□R.
Laiten am Craulaer Berg	91 „	98	„
	100 „	57,8	„

4. die zum Rothen-Hof und Oberstlieutenants-Gute in Wangenheim
gehörige

grosse Hufe Land = 46 Acker
 die Tüngerthaler Hufe . . = $33\frac{1}{2}$ „
 $\frac{3}{4}$ „ Wiesen
 $\frac{1}{15}$ des Tüngerthaler Holzes = 4 „
 Summa $84\frac{1}{4}$ Acker vor der Zusammenlegung in Oesterbehringen.

Es begreifen diese sämtlichen Ländereien wohl die in den Sächsischen Lehnbriefen mit aufgeführten Wüstungen zu Bertherode, deren Lage wir nicht haben ermitteln können, und Rothe mit, während die Wüstungen „Tüngerthal, Leichperg und Wydefelt darunter belegen“ den östlichen, südlichen und südwestlichen Theil der Oesterbehringer Flur einnehmen, und den bauerlichen Höfen wohl von Altersher zugetheilt waren, welche aus diesen verlassenem Ortschaften in Oesterbehringen zusammenzogen.

Die Wüstungen bei Oesterbehringen: 15. u. 16. Leichperg und Wydefelt darunter belegen.

Der Leichtberg ist eine zwischen Oesterbehringen, Brühheim und Friedrichswerth (dem alten Erffa) liegende dominirende Anhöhe, an welche sich in früherer Zeit ein Dörfchen angelehnt hat, dessen Eingesessene sich nach Oesterbehringen übersiedelt haben, und dort im Verein mit den Eingesessenen des in den Orlamundischen Lehnbriefen von 1321 und 1335 noch als Dorf genannten Wyde der alten Gemeinde Oesterbehringen beigetreten sind und sich zu einer Gemeinde unter Zusammenwerfung ihrer Feldmarken vereinigt haben.

Auf der Höhe des Leichtbergs stossen jetzt die Grenzen zwischen der Oesterbehringer, Brühheimer und Friedrichswerther Feldmark auf einem Punkte zusammen, welcher noch während der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts durch den sogenannten „Guten Freund“, einen alten wilden Birnbaum, bezeichnet war, der im weiten Umkreise von allen Seiten her sichtbar zum Wahrzeichen diente, und wenn die Fuldaschen Lehnbriefe für den Stamm Wangenheim als ein Lehnstück auch eine löthige Mark Silbers vom Leichtberge mit aufführen, so mögen wohl diejenigen Grundstücke, welche diesen jährlichen Werth repräsentirten, beim Wüstwerden des Dorfes nach Brühheim gelegt sein, und würden dann jedenfalls in dem Plane liegen, durch welchen die Wangenheim'schen Güter zu Brühheim bei der dortigen Separation ihre Abfindung erhalten haben.

Das Oesterbehringer Leichtbergfeld lag am westlichen Abhange des Bergs, und machte, wenn wir nicht irren, mit dem sogenannten Bodenfelde (wahrscheinlich die alte ursprüngliche Feldmark der frühesten 4 Höfe zu Oesterbehringen) so lange die Dreifelderwirtschaft hier

massgebend war, ein Feld aus, während die alte Flur von Wyda, das Wydefeld, am nördlichen Abhange des Leichtbergs lag, wo die am Wege nach Brüheim früher noch vorhandenen Krautmaassen wohl die alte Dorfstelle bezeichneten, jetzt das Weida'sche Feld genannt wird, und in der Dreifelderwirthschaft das zweite Feld, das nach Tüngeda zu liegende Lützelfeld aber das dritte ausmachte.

Ausser in den Lehnbriefen geschieht der Wüstung Leichperg oder Leichberg in unseren Nachrichten weniger Erwähnung, als der Wüstung Wyda, deren in den älteren Erbregeistern bei einzelnen Censiten zu Oesterbehrringen insoweit gedacht wird, als es bei der Aufführung der Erbzinsen und Zinsfrüchte zuweilen heisst: Item 1 hufe zu Wieden lehnt vnd zinset 1 fl. 8 gr 1 Sch u. s. w., und ist es auffallend, dass in diesem Wydaer oder Weidaer Felde ebenso wie im Tüngenthaler Felde einzelne Hufen vorkommen, welche gerade doppelt so hoch mit Erbzinsen und Vogtei-Abgaben belastet sind, als andere in derselben Feldmark liegende und von demselben Censiten besessenen Hufen. Auch kommen die Bezeichnungen der Hufen als „Grossgut“ und „Kleingut“ in Oesterbehrringen vor, welche wir dadurch vielleicht einigermassen erklären können, dass die Grossgutshufen Hufen nach Fuldaschem Maass, die Kleingutshufen aber Thüringenschen Maasses waren.

17. Die Wüstung Rothe.

Die Wüstung Rothe oder auf dem Rode, von welcher in den Wangenheim'schen Lehnbriefen die Rede ist, müssen wir, wiewohl auch in der Brüheimer Flur eine Feld-Abtheilung „Auf dem Rode“ heisst und in Sonneborner Flur sich ein „Hohes Rodt“ findet, doch nördlich von Oesterbehrringen auf der Grenzlinie zwischen der heutigen Oesterbehrringer und Grossenbehrringer Flur suchen, wo jetzt die Ortsbezeichnungen das Rode, der Baurenberg, am Rothen Berge und Rittergässer vorkommen, welche letztere Lokalbezeichnung aus einer Corrupirung von Roder- oder Röder-Gasse entstanden zu sein scheint. Die Wüstung auf dem Rode oder Rothe, so weit sie nicht im Anschlusse an den angrenzenden Grossenbehrringer Gemeindewald, vielleicht durch angeflogene Besaamung in Holzbestand gekommen, und dieser zu einer Dotation der Grossenbehrringer Kirche benutzt war, deren Kirchenholz hier auf dem Rode liegt, scheint nun lange im ungetheilten Besitze der Herren von Wangenheim geblieben und nur zu temporairer und widerruflicher Benutzung gegen einen Haferzins als Lassgut einzelnen Eingesessenen von Oesterbehrringen überlassen, besonders aber mit dem übrigen am Thalwege und Beerberge bis zum Rubenhöck sich ausdehnenden wüsten Lande für die Schäferrei zu Oesterbehrringen benutzt zu sein.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts scheint sich jedoch Friedrich der Aeltere von Winterstein, der Stammvater des III. Viertels, nachdem Oesterbehringen 1513 ihm zu $\frac{1}{4}$ zugetheilt war, mit Hans des Jüngeren Söhnen, den Stammvätern des I. und II. Viertels, hier örtlich auseinander gesetzt zu haben, während diese beiden Brüder, der jüngere Friedrich und der ältere Lutz, in ungetheilte Gemeinschaft dieses Besitzthums blieben, welches ihnen erst nach dem Ableben des jungen Sohnes ihres ältern Bruders Erasmus mit dessen Erbschaft gegen 1540 wieder angefallen war. Lutzens Sohn Wolf Veit schritt aber 1558 zu einer Theilung mit seinem Oheim Friedrich dem Aelteren, worüber es in seinem eigenhändig geschriebenen Hausbuche heisst, indem er nur seinen Antheil, nicht aber den seines Oheims näher angibt.

Anno Lviij (1558) denn Wilden agker zw Osterberingen geteilt wie volgt:

1. gebreite vber dem pfaffenholtz das teil an den wintersteinschen (d. i. das III. Viertel) Sol hieher.
2. gebreith vnnder dem pfaffenholtz das vbertheill nach dem holtz Sol hieher.
3. gebreith am talwege das vbertheill nach dem holtz soll hieher.
4. gebreithe am talwege das vbertheill nach dem holtz soll hieher.
5. gebreitte am talwege das vberteil nach dem holtz Soll hierher.

(das I. Viertel erhielt also die 5 unteren Gebreiten).
Das Landt auff dem Rode ist zw theilen angefangen am Heirotde (? vielleicht noch so benannt).

Eyn gebreitte das Erste theill allernechst am Heirotde Sol hieher.
Die ander gebreitte das vberteil nach dem Holtze allernest Sol hieher.
Die dritte gebreitte vnnder dem Crawl-Stiege das theil am Stiege sol hieher.
Die vierte gebreitte vber dem Crawl-Stiege das teil an dem Wintersteinschen Sol hieher.

Die funffte gebreitte ist in die lenge geteilt nach der trifft das vndertheil nach dem Dorffe Sol hieher.

Die sechste gebreitte vnden Im talwege nach thungerthall, So Fritz Borchwaltt Innen gehatt In die Lenge geteilt das teil allernest am heyerode Sol hieher.

Die siebende gebreitte am Behrberge, die Jochen Michel Innen gehatt stost auff die molschen strasse in die Lenge geteilt, das vbertheil nach Reichenbach Sol hieher.

Die achte gebreitte hinden am Rode welche Jacoff Schmidt Innen gehatt gleich von einander geteilt das theil an der trifft Sol hieher.

Die neunnde ein querschucke zwischen der trifft vnnd dem Rodegasser Lande, welche itzundt Anders Freysse gehatt hatt dasselbige in die Lenge geteilt, das teil am Rodegasser lande Sol hieher.

Summa des Landes zu Osternberingen Ist mir zuteil worden wie oben verzeichnet vñnd 113 agker Ist den mennern vmb 1 heger viertel haffers viij Jare vmb eyne Zinse verlassen, den müssen Sie geben, sie ehren es oder nicht Actum vf mitfasten Im 1559 Jare Vssgenommen was ich eyns teils verwechselt habe dem alten Friderich von Wangeheim (I. Viertel) vñd dem mittel Friderich zu Grossenberingen (IV. Viertel) für landt zu Hesswinkel, Winterstein, In der Sonner vñd schonawe laudt vnnsrer Zetteln.

Diese Besitzungen des II. Viertels sind dann später wahrscheinlich gegen Hans Reinhards (I. Viertel) Antheil an Hesswinkel und dem Seiberberge dem ersten Viertel überlassen, wie wir bei Hesswinkel angeführt haben.

18. Tungerthal.

Tungerthal ist ein wüst gewordenes Dorf, dessen Einwohner sich nach Oesterbehringen gewendet haben, ihre Flur von hieraus bewirthschafteten, aber doch als ein geschlossenes Ganze mit eigener Feldeinteilung bis zu der in neuester Zeit zu Oesterbehringen ausgeführten Separation betrachteten. Es gehörte zu dieser Tungerthaler oder Thüngethaler Flur auch ein gemeinschaftlich den Ortsnachbarn gehörender Forstort, das Thüngethaler Holz von circa 60 Acker Grösse. Im Thüngethaler Flurbezirke besitzt das II. Viertel des Winterstein'schen Stammes eine Hufe Landes, welche $33\frac{1}{2}$ Acker Land und $\frac{3}{4}$ Acker Wiesen enthält, und bisher als ein zum 1769 ertauschten Oberstleutenants-Gute zu Wangeheim gehöriges Pertinenzstück, ebenso wie die in der eigentlichen Oesterbehringer Feldmark belegene, 46 Acker Land enthaltende sogenannte Grosse-Hufe, betrachtet ist. Zu der ersterwähnten Thüngethaler Hufe gehört nun aber auch der funfzehnte Theil des Thüngethaler Holzes, woraus wohl mit Recht der Schluss gezogen werden darf, dass das eingegangene Dörfchen Thüngethal oder Tungerthal ursprünglich aus 15 Höfen bestanden haben mag. Die Dorfstelle war bis zu der jetzt ausgeführten neuen Plaulage der Oesterbehringer Feldmark auch noch kenntlich, und lag am Wege nach Reichenbach, wo man in der Mitte des vorigen Jahrhunderts auch noch Rudera der dort gestanden habenden Capelle und der Kirchhofsmauer erblicken konnte.

Nach den Orlamündeschen Lehnbriefen von 1321 und 1335 gewinnt es den Anschein, als ob das Dorf damals noch als solches bestanden hätte, und wird es dann wahrscheinlich in der bald darauf folgenden stürmischen Zeit der Thüringenschen Grafen-Kriege verlassen sein, und werden seine Einwohner sich nach Oesterbehringen gezogen haben.

Ob die Hufe Landes, womit Fritzsche von Weberstete nach den

Lehnsregistern des Grafen Berthold von Henneberg zu Tünger beliehen wurde, hier in Thüngerthal, oder in Tüngeda, oder anderswo zu suchen ist, dürfte wohl zweifelhafter sein, als wir selbst bei der I. Sammlung unserer Regesten und Urkunden (Reg. 72) annahmen.

Im Testamente Hans des Aelteren von 1469 wird Thüngerthal schon zu den unter Oesterbehringen mitbegriffenen Wüstungen gerechnet, aber es gehörte nicht zu dem unbebauten wüsten Lande, welches die Herren von Wangenheim als ihr Eigenthum gegen Haferzinse als Lassetgut aushateten, oder später unter sich theilten, sondern die Thüngerthaler Hufen waren cultivirt und im Besitze bauerlicher Censiten, wie schon aus den Theilungs-Registern zwischen Friedrich und Apel von Wangenheim von 1513 hervorgeht, welchen zu Folge unter den Oesterbehringer Zinsen, welche Friedrich erhielt, aufgeführt ist:

Curt Becken Haus vnd hof lehnt vnd zinset 1 fastnachthun.

Item 1 hufen lehnt vnd zinset $3\frac{1}{2}$ Schock zu geschoss Michaelis.

Item 1 freihof zue Tüngerthal lehnt vnd zinst 1 hun eod. die u. s. w.

Peter Sanders haus vnd hof lehnt vnd zinset 1 fastnachthun.

Item 1 hufe zue Tüngerthal lehnt vnd zinset 1 fl. 8 gr 1 $\frac{1}{2}$ etc.

Curth Waltherhausen hof lehnt vnd zinset 1 fastnachthun.

Item 1 hufe zue Tüngerthal lehnt vnd zinset 2 fl. 16 gr 2 $\frac{1}{2}$ u. s. w.

Warum der letztgenannte Censit das Doppelte gegen den vorhergehenden Peter Sander zinsen muss, ist nicht weiter erklärt; in den Erbregistern der Söhne Hans des Jüngern vom Jahre 1503 tritt uns aber dieselbe Erscheinung schon entgegen, und möchten wir dieselbe vielleicht darauf beziehen können, dass es sich hier auch um Hufen verschiedener Grösse handelte, Fuldasche Hufen, welche 60 Acker enthielten (Grossgut), und Thüringensche Hufen von nur 30 Ackern (Kleingut).

Die freien Höfe und drei Hufen Landes, welche Heinrich v. Erffa der Aeltere, Hartmann, Heinrich und Hans seine Söhne am 22. Juli 1524 an Erasmus und Friedrich von Wangenheim zu Oesterbehringen verkauften (Reg. 295 der I. Sammlung) lagen theilweise im Tüngerthaler Felde, waren aber, wie die Urkunde ergiebt, an bauerliche Wirthe gegen Zins ausgethan, und da sie Fuldaisches Lehn waren, so werden auch diese Hufen grosse Hufen gewesen sein.

19. Pfullendorf mit der Wüstung Vorthen.

Pfullendorf, Kirchdorf in fruchtbarer Gegend an der Nesse, östlich von Westhausen belegen, wird schon frühzeitig als Wangenheim'sches Besitzthum genannt, und erscheint urkundlich bald als Phaladorf, bald Phalndorf, Pfalmdorf; es gehört auch zu denjenigen Ortschaften, über welche das Stift Quedlinburg und als dessen Vasallen die Grafen von Lauter-

berg lehnsherrliche Rechte in Anspruch nahmen, während wir demungeachtet die Herren von Wangenheim über dieses Dorf und seine Flur stets als freies Eigenthum verfügen sehen. So überwies die Witwe des Ritters Friedrich v. Wangenheim Luccardis geborene v. Herbsleben schon 1297 zwei Mark ihrer jährlichen Einkünfte aus Pfullendorf (in meis bonis censualibus in Phaladorph) bis dahin, dass sie für 20 Mark andere Güter statt dessen erworben und dem Kloster überwiesen haben würde, dem Heiligen Kreuz-Kloster zu Gotha bei Aufnahme ihrer Tochter Helwigis, und schliessen wir daraus, dass Pfullendorf mit zu ihrem Leihgedinge gehörte, während wir aus den Zeugen der Urkunde auch zugleich den ersten uns bekannt gewordenen Pfarrer zu Pfullendorf kennen lernen als Dominus Th. (Theodoricus) plebanus in Phalndorf. Pfullendorf ist unter den 1321 den Grafen von Orlamünde zu Lehn aufgetragenen Ortschaften genannt, aber ohne diesen Lehns-Nexus zu beachten, schenken die Gebrüder Ritter Friedrich und Albert von Wangenheim 1326 dem Kreuz-Kloster zu Gotha 6 Mark jährlicher Einkünfte aus 8 Höfen in Pfullendorf (sex marcas in octo mansis ville Phalndorp annui census monasterio adscribunt). 1410 versetzte Ritter Friedrich von Wangenheim, Winterstein'schen Stammes, 1½ Mark Rente aus Pfullendorf dem Capitel zu Gotha, welche Asmus und Friedrich von Wangenheim nach 114 Jahren im Jahre 1524 von den Thumherren zu Gotha wieder einlösten, nachdem Pfullendorf durch die Disposition ihres Grossvaters Hans vom Jahre 1469 und die weiteren Erbtheilungen unter seinen Enkeln zu $\frac{3}{4}$ auf sie und zu $\frac{1}{4}$ auf ihren Vetter Apel gefallen war. Apel und Asmus nahmen aber noch 1514 gemeinschaftlich bei Georg von Jena, Bürger zu Erfurt, 100 Gulden auf ihre Einkünfte aus Pfullendorf auf und liessen ihren Lehns-Schultheissen und die Gemeinde Pfullendorf darüber eine von ihnen bestätigte Schuld-Verschreibung am Mittwoch nach Pfingsten ausstellen, welche nach beider Tode von Friedrich dem Aelteren, dem Stammvater des I. Viertels, eingelöst wurde.

Pfullendorf scheint stets ein reines Bauerndorf geblieben zu sein, und haben die Herren von Wangenheim dort weder für sich vorbehaltenes Hufland, noch als Mannlehn ausgethanes Lehngut besessen, wohl aber waren dergleichen Lehngüter in der Flur des bei Pfullendorf gelegenen, aber frühzeitig eingegangenen Dorfs Vurthe vorhanden, und namentlich an die von Utenrode verliehen, wie denn auch geistliche Stiftungen, besonders das Kreuz-Kloster zu Gotha, Besitzungen in Pfullendorf erworben hatten.

Bei Aufnahme der letzten Lehnsspecification im Jahre 1844 waren die Wangenheim'schen Besitzungen in Pfullendorf noch folgende:

das I. Viertel besass

an Geld: Erbzinsen (incl. Brod und $\frac{1}{2}$ Christwecke)

vom Backhause 9 fl 11 gr 2 d

an Geschoss 19 „ 15 „ 8 „

an Schenkzins — „ 29 „ — „

Summa 29 fl 26 gr — d

an Früchten in Gothaer Maass:

3 Malter Weizen,

— Malter 6 Metzen Korn,

— Malter 6 Metzen Hafer,

an Naturalien: $\frac{22}{3}$ Gänse,

18 Fastnachtshühner,

9 Michaelishähne,

Hand- und Spannfrohn den von sämmtlichen Censiten, an Gerechtigkeiten
10 pro Cent Lehnwaare von den Unterthanen, Antheil am Patronat über
Kirche, Pfarre und Schule, Antheil an der Jagd.

das II. Viertel

besass an Grundstücken, Erbzinsen, an Geld, Früchten und Naturalien nichts mehr,

an Gerechtigkeiten aber:

10 pro Cent Lehnwaare von 4 Wohnhäusern, $\frac{21}{8}$ Hufe, 2 Nössel
und $\frac{11}{4}$ Acker Landes,

Antheil am Patronat über Kirche, Pfarre und Schule,

Antheil an der Jagd.

das III. Viertel

hatte keinerlei Besitzungen in Pfullendorf.

das IV. Viertel dagegen bezog

an Gelde: Erbzinsen 1 fl 27 gr 9 d

an Geschoss 13 „ 22 „ 8 „

an Dienstgeld 15 „ 25 „ 2 „

in Summa 31 fl 15 gr 9 d

an Früchten in Gothaer Maasse:

3 Malter Weizen,

— Malter 2 Metzen Korn,

— Malter 2 Metzen Hafer.

an Naturalien: $\frac{1}{3}$ Gans.

18 Fastnachtshühner:

4 Michelshähne,

$\frac{1}{2}$ Christweck und die Hälfte vom Backlohn.

an Gerechtigkeiten:

10 pro Cent Lehnwaare von seinen Unterthanen, hohe und niedere
Gerichtsbarkeit über dieselben, Antheil am Patronat über Kirche,
Pfarre und Schule, Antheil an der Jagd.

Die Urkunde vom Sonntage vor Margarethen-Tage 1318, wodurch die Herren von Wangenheim die Schenkung bestätigen, welche ihre Vasallen und Burgmänner Ritter Berthous de Utenrode und dessen Vettern Albertus et Reinhardus fratres de Utenrode dem Kreutz-Kloster zu Gotha durch Ueberweisung von $\frac{3}{4}$ Hufen Landes zu Vurthe zu ihrem Seelenheile gemacht haben, bezeichnet die Lage des Dörfchens Vurthe so ausdrücklich als in der Nachbarschaft von Pfullendorf gelegen (*tria quartalia unius mansi siti in campis ville Vurthe apud villam Phallendorph site*), dass dagegen alle anderen Vermuthungen schwinden müssen, welche den Ort Vurthe wegen des Namens der Fuhrmühle am Bieberbach zwischen Oesterbehringen und Erffa haben suchen lassen. Auch geht aus einem im Laufe des 15. Jahrhunderts über die Hut und Weide in der Vurther Flur zwischen der Gemeinde Pfullendorf und Warza entstandenen Streit die Lage derselben noch näher dahin hervor, dass wir dieselbe zwischen beiden genannten Dörfern auf der Grenzscheide ihrer beiderseitigen Feldmarken suchen müssen (Urkunde 263 der II. Sammlung).

Der Weinberg, welchen Friedrich der Aeltere, der Stammvater des I. Viertels, nach den älteren Theilungs-Recessen besessen hat, ist vielleicht identisch mit den Weinbergen bei Westhausen, welche das I. Viertel als Ackerland noch gegenwärtig besitzt.

20. Reichenbach mit den Wüstungen Bufferode und Berterode.

Das Dorf Reichenbach, dessen Kirche gegenwärtig als Filial mit Oesterbehringen verbunden ist, hatte in früherer Zeit einen eigenen Pfarrer, wie solches aus den älteren Archidiaconats-Verzeichnissen hervorgeht, wonach Reichenbach unter dem Archipresbyteriate Behringen im Archidiaconats-Bezirk Dorla stand, und dass dieses Verhältniss bis zur Reformation fortbestanden hat, schliessen wir daraus, dass z. B. noch 1502 von Hans dem Jüngern von Wangenheim Bezug auf das Zeugnis des Herrn Johann Fyschern Pfarrer zu Reichenbach genommen wird (Regeste 274 der I. Sammlung). Urkundlich tritt uns das Dorf zuerst in der Schenkung des Bobbo von Sonneborn an das Stift Fulda, welche zwischen 1160 und 1170 fällt, entgegen; in den Orlamundschen Lehnbriefen von 1321 und 1335 wird es nicht erwähnt, und war als frei und eigen von denen von Wangenheim beim Schlosse Wangenheim zurückbehalten, wie daraus hervorgeht, dass die Wintersteiner Vettern und Brüder Friedrich, Friedrich und Lutz der Wenigere, dieses Dorf mit Gericht und allem Rechte 1349 ihrem Vetter Lutz dem Jüngern vom Stamme Wangenheim abtraten. Wann und auf welche Weise der Besitz vom Wangenheim'schen Stamme nun wieder

auf den Winterstein'schen übergegangen ist, darüber mangeln uns die Urkunden. Hans senior, der Stammvater des Wintersteiner Stammes, war schon im ausschliesslichen Besitze von Reichenbach, welches er in seinem Testamente seinen beiden Söhnen Balthasar und Friedrich gemeinschaftlich zutheilte, und da Balthasar ohne männliche Descendenz verstarb, so fiel dadurch bei der schliesslichen Theilung unter den Enkeln Hans des Aeltern, ein Viertel von Reichenbach auf Hans, dem Stammvater des I u. II. Viertels, während Friedrichs Söhne drei Viertel davon erhielten, welche bei der Theilung zwischen ihnen im Jahre 1513 wieder ganz auf Apels Theil fielen, wodurch also die Besitz-Verhältnisse in Reichenbach sich so gestalteten, dass, weil Hansens Söhne Lutz und Friedrich ihren vierten Theil unter sich wieder theilten, das I. und II. Viertel des Wintersteiner Stammes jedes $\frac{1}{8}$, das III. Viertel nichts, das IV. Viertel aber $\frac{3}{4}$ von Reichenbach in Besitz hatten.

Zwischen Reichenbach und Tüngeda lag die Wüstung Bufferoode (jetzt auch das Bolleroode genannt) und war ganz zu Apels Theil geschlagen, was wohl die Veranlassung zur Erbauung eines Vorwerks in Reichenbach gegeben haben mag, dem wahrscheinlich auch noch andere Grundstücke aus den umliegenden Wüstungen zugelegt wurden, und woraus das jetzige Rittergut entstanden ist. Aber auch die Wüstung Bertherode, welche halb dem I. und II. Viertel und halb dem IV. Viertel zugetheilt war, dürfte vielleicht hier zu suchen sein. Wolff Veit von Wangenheim schreibt in seinem Hausbuche:

„Das wüste lant zu Osternberingen vnd Reichenbach soll
„fürther, wen mans wyllen wirdt ihns lois geteilt werden“
und dürfte bei dieser demnächst vorgenommenen Theilung vielleicht auch das inmittelst wüst gewordene Holz in der Thüngerhart, welches nach Hans des Aeltern Testament dem I. und II. Viertel zugetheilt war, mit zur Reichenbacher Flur gezogen und unter den Ländereien mitbegriffen sein, welche 1557 der Gemeinde am Nusbeerholze zu Erbzins zugetheilt wurde; denn es heisst in Wolff Veits Hausbuch am Ende weiter:

Verzeichniss des wüsten landes zu Reichenbach, so mir Wolff Veitten von Wangenheim zu Theil worden Anno lviii.

Die brache hebt sich an der Mollischen Strasse an. Der ander theil von der Strassen wie er versteint ist bis an das Winterfelt soll hierzu stossen mit dem untersten orte vf den feldtagker vnd nebedt dem Ochsen-Kessel mit dem obersten Orte bis vf die holzstrassen die vf Crauel geht vnd hat dies theil bey xxxix ägkern gemessen.

Das winterfelt hebet sich am brachfelde an, wie das versteinet ist, das andre teil stosset vnden vff den feldtagker vnd oben vff die Och-

senkessel sol hierzu hat xxxi agker. Das vierden teil auch im winterfeldt stosset mit dem untersten orte vff den andern Kessel vnd hat diss teil xxviii agker mit dem nachfolgenden. Das sechste teil auch Im winterfeldt stosset vnden vf den feltagker vnd mit dem obersten ort vff die anwanelingk am Reichenbacher tal, vnd hat

Das Sommerfeldt das ander teil vom winterfeldt an, wie das versteinet ist bis an die anwanelunge vnd an den baum zwischen Friedrich dem mitlern vnd baltasarn von Wangenheim, stosset mit dem vntersten ort vf dem feltdagker vnd mit dem obersten orte vff den anwanelingk am Reichenbacher tall hat xxvii agker Summa Summarum 1 hundert vnd xxxvii agker landes.

Dieses Land scheint gegen einen Haferzins an die Dorfs-Eingesessenen ausgethan zu sein, woraus sich das bedeutende Plus an Haferzinsen gegen die gleichen Zinsen des I. Viertels erklärt, welches nach der nachfolgenden Lehnsspecification das II. Viertel zu beziehen hatte.

Nach den in den Jahren 1842 bis 44 aufgestellten letzten Lehnsspecificationen gestaltete sich der Wangenheim'sche Besitz in Reichenbach nämlich so, dass

das I. Viertel
an Grundbesitzungen unmittelbar nichts, dagegen aber Trift- und Schäfereigerechtigkeit für 100 Häupter besass und ferner

an Geld: 6 fl 7 gr 6 sch Erbzinse,
3 „ 1 „ 6 „ Geschoss,
17 „ 25 „ 1 „ Dienstgeld und
— „ 19 „ 2 „ Spinn geld

27 „ 23 „ 5 „

an Früchten: 2 Malter Korn und
14 „ 6 Metzen Hafer Häger Gemäss,
2 „ — „ Hafer Gothaer Gemäss;

an Naturalien: 49 Michels-Hähne,
6 Fastnachtshühner,
413 Stück Ostereier,
1 $\frac{3}{4}$ Acker Holz zu hauen, 2 Klafter zu fahren und 3 Handfröhner.

Das II. Viertel
an Grundbesitzungen nichts, aber gleiche Schäfereigerechtigkeit auf 100 Häupter;

an Geld: 8 fl 29 gr 1 sch Erbzinse,
6 „ 19 „ 1 „ Geschoss,
18 „ 9 „ 4 „ Dienstgeld,
1 „ 8 „ 6 „ für $\frac{1}{2}$ Acker Holz zu schlagen

35 „ 6 „ 2 „

an Früchten: 2 Malter Korn und
28 Malter 4 Metzen Hafer Häger Gemäss;
an Naturalien: 33 Michels-Hähne,
13 Fastnachtshühner,
43/4 Schock Eier.

Das III. Viertel Nichts.

Das IV. Viertel

an Grundbesitzungen ein Rittergut, bestehend aus:
21/4 Acker 6 □R. Gärten, 3263/4 Acker Artland, 2 Acker Grummet-
wiesen, 80 Acker privative Laiten, eine Schäferei von 800 Häuptern,
wovon 600 zur Koppelhude berechtigt, 200 auf der privaten Laite
gehütet werden, 1163/4 Acker Nadelholz am Craulberge (diese Forst
ist 1851 gegen Wangenheim-Wangenheim'sche Forst vertauscht);

an Geld: 21 fl 9 gr 6 d Erbzinsen,

16 „ 4 „ — „ Geschoss,

83 „ 15 „ 2 „ Dienstgeld

Summa 120 „ 28 „ 8 „

an Früchten: 50 Malter 14 Metzen Häger-, 3 Metzen Gothaer-Maass Hafer;

an Naturalien: 25 Gänse, 1301/4 Michels-Hähne, 30 Fastnachtshühner,
1253 Stück Ostereier;

V. an ungetheiltem Familiengute:

1. Seniorats-Lehn von 123/4 Acker Land zur Hälfte.

2. Collectur-Zinsen:

an Geld: 16 gr 2 d Erbzinsen,

an Naturalien: 5 Michaelis-Hähne, 11 1/2 Schock Eier.

Daneben hatte jeder Gerichtsherr 10 pro Cent Lehnwaare von seinen
Unterthanen, das Con-Patronat über Kirche und Schule, hohe und niedere
Jagd und Gerichtsbarkeit.

Von diesen Besitzungen ist gegenwärtig, als zu dem Wangenheim-
Winterstein'schen Familien-Fideicommiss gehörig, noch übrig, das im Be-
sitze der I. Branche des III. Viertels jetzt befindliche Rittergut, welches
nach dem Separations-Recesse vom 24. April 1863 und dem Flurbuche
in Reichenbacher Flur jetzt noch enthält:

an Gebäuden, Hofraum und Gärten . . . 4 Acker 110,6 □R.

an Ackerland und unbonitirter Fläche 533 „ 139,7 „

an Wiesen 4 „ 47 „

Summa 543 „ 7,8 „

bonitirt zu 174,44 Acker I. Classe.

Zu diesem Gute gehören jetzt ausserdem noch

im Wangenheimer See 11 Acker 28,5 □R. Wiesen,

in Oesterbehringer Flur 8 „ 99,8 „ Artland,

und 91 „ 98 „ Laiten.

Im Pacht-Contracte von 1846 war das Areal angegeben:

zu	2 Acker	16 □ R.	Gärten,
	326 „	105 „	Artland,
	80 „	— „	Laiten in Oesterbehringer Flur,
	3 „	— „	Wiesen
	411 „	121 „	und 12 Acker Wiesen im Wangenheimer See.

Die jetzige bedeutende Areal-Vergrößerung ist durch die Annahme der geringer bonitirten, entfernter gelegenen Pläne veranlasst worden.

Bei der Lehnsspecification 1844 wurden fast übereinstimmende Angaben gemacht, wie sie der Pacht Contract von 1846 enthält.

Die Wüstungen bei Reichenbach: 21. Bufferode und 22. Berterode.

Die Wüstung Bufferode, welche den Lehnbriefen nach ganz dem IV. Viertel des Stammes Winterstein zugetheilt war, macht gegenwärtig einen Bestandtheil der Reichenbacher Feldmark aus, welcher jetzt gewöhnlich das Bolleroode oder im Bolleroode genannt wird und mit der Tüngedaer Feldmark grenzt. Dass Bolleroode und Bufferode gleichbedeutende Bezeichnungen sind, geht aus den älteren Theilungs- und Zins-Registern unwiderleglich hervor, und gab diese Wüstung wohl zunächst die Veranlassung, dass die Besitzer derselben im Dorfe Reichenbach ein Vorwerk anlegten, aus welchem das gegenwärtige dortige Rittergut erwachsen ist. Wenn wir aber neben der Wüstung Bufferode in der Reichenbacher Feldmark auch die Wüstung Berterode zu suchen haben, so gibt dieser Umstand vielleicht auch eine Spur an die Hand, wie die Umwandlung des Namens Bufferode in das jetzt gebräuchliche Bolleroode gekommen sein mag. Neben dem Dörfchen Berterode im Amte Creuzburg finden wir nämlich eine halbe Stunde weit östlich auch ein kleines Dorf Bolleroode im Amte Eisenach, und mag diese Nachbarschaft von Berterode und Bolleroode auf der andern südwestlichen Seite des Haynichts die Veranlassung gegeben haben, die neben Berterode am südöstlichen Fusse des Haynichts liegende zweite Wüstung statt Bufferode auch Bolleroode zu nennen.

In anderer Weise, als in den Wangenheim'schen Lehnbriefen, Zins- und Theilungs-Registern, finden wir Bufferode nicht weiter urkundlich erwähnt.

Wahrscheinlich ist ein Theil der Bufferoder Feldmark aber auch mit der Tüngedaer Flur vereinigt, oder später an Einwohner zu Tüngeda gegen Zins ausgethan worden, und stammen daher die Geld- und Fruchtgefälle, welche das IV. Viertel bis auf die neueste Zeit aus Tüngeda zu erheben hatte und welche nach der Lehnsspecification von 1844 noch

15 gr 1 $\frac{1}{2}$ Geld-Erbzinsen,

1 Malter Korn Häger Gemäss,

2 $\frac{1}{2}$ Malter Korn Gothaer Gemäss,

1 Malter Hafer Häger Gemäss,

2 Fastnachtshühner

und das Recht auf 10 pro Cent Lehnwaare von 49 Acker Land und Wiesen betragen.

23. Schönau an der Hörsel.

Das Dorf Schönau, zum Unterschiede von dem Georgenthaler Klosterdorfe Schönau vor dem Walde, Schönau an der Hörsel oder auch Schönau an der Strasse genannt, liegt hart an der Grenze zwischen den Fürstenthümern Gotha und Eisenach, auf dem linken Ufer der Hörsel, und umfasst gegenwärtig in 36 Wohnhäusern 209 Einwohner mit einer aus 756 Ackern Feld, 209 Acker Wiesen und Gärten, 196 Acker Wald und 18 Acker Laiten, im Ganzen also 1179 Acker bestehenden Feldmark, und gehörte bis zur Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat zu dem Wangenheim'schen Gerichte Winterstein, mit Ausnahme von 7 Höfen und der Kirche, welche in die Utterodtschen Gerichte zu Thal und einem Gehöfte, welches zur Herrschaft Farrnrode gehörte.

Die Sage, dass dieses einzige nach Farrenroda gehörige Gehöft einst Witwensitz einer Frau von Farrenroda gewesen, welche 2 Töchter gehabt, deren eine an einen Herrn von Utterodt, die andere aber an einen Herrn v. Wangenheim vermählt gewesen, und welche ihren Eheherren die jetzigen Antheile an dem Dorfe Schönau zugebracht hätten, ermangelt jedes nachweisbaren historischen Grundes. Während wir schon im 14. Jahrhundert Wangenheim'sche Besitzungen in Schönau finden, kommen die Herren v. Utterodt erst mit dem Jahre 1458 durch Tausch und Kauf in den Besitz des Schlosses Scharffenberg und der dazu gehörigen Ortschaften, welche wir sämmtlich, mit Ausschluss von Thal und Ruhla, im Jahre 1436 bereits im Besitze von Hans v. Wangenheim sehen, der dieselben mit dem Schlosse Scharffenberg von Eckard v. d. Tanne und soviel Sättelstedt betrifft, von Lutz von Farrenrode erkaufte hatte.

Schönau als Wangenheim'scher Besitz begegnet uns aber schon früher. Die Brüder Friedrich Lutze Apel und Fritze von Wangenheim am 14. Septbr. 1381 überlassen dem Bürger Hans Göring zu Eisenach fünf und einen halben Acker Wiesen vor Schönau für 12 Mark Silbers Eisenachschen Gewichts auf Wiederkauf.

Im Jahre 1416 aber verliet Hans von Wangenheim seinem gewesenen Schreiber, dem Bürger Heinrich Fryse zu Eisenach, dessen

Ehefrau ffien (d.i. Sophie) und deren Kindern und Erben Heinrich, Hans und Jutten das alte Wangenheim'sche Vorwerk zu Schöna u mit der Mühle, welches Christian Königsee und Heinri s Phlüger zu Eisenach von seinen Eltern für 80 gute Rheinische Goldgulden in Ver-
satz gehabt, und welches der genannte Friese von diesen Pfandinhabern
wieder eingelöst hatte, als ein Erblehn unter Vorbehalt eines jährlichen
Erbzinses von einem Schilling Landpfennige. Er verspricht dabei die
Erwerber „bei aller alten Freiheit, Ehren, Gewohnheiten und Rechten,
„wie sie von seinen Eltern und ihm selbst hergebracht sein“ zu schützen,
indem er zugleich anführt, dass ihm dieses Gut allein zu verleihen zu-
stehe, und sein Vetter Friedrich daran kein weiteres Recht habe, als
dass der Erbenzins nach des Verleihers und seiner Erben Abgang ihm und
seinen Erben zukommen werde. Dieses, zusammengenommen mit dem
Umstande, dass Schöna u in den Lehnbriefen von 1412 und 1425 über
Winterstein als ein dahin gehöriges Dorf noch nicht genannt wird,
auch bei der Vertheilung von Hans des Aeltern Gütern unter seinen Söh-
nen Schöna u wie einige andere Güter, in deren Besitz Hans der Ael-
tere doch notorisch sich befand, nicht erwähnt wird, lässt darauf schlies-
sen, dass Schöna u ein alter freier Allodialbesitz in ähnlicher Weise,
wie der 1412 dem St. Katharinen-Kloster in Eisenach überlassene Fro-
mishof war, und haben wir darin vielleicht noch Ueberbleibsel des alten
Besitzthums der Herren von Wangenheim als freie Dynasten in der
Lupnitzer Mark zu erblicken, während das Stift Fulda den Rest seiner
zur Villication Lupnitz gehörigen Güter in Grossen- und Wenigen-
Lupnitz, Hetzelsroda, Baurenfeld, Gotzharterode, Hastrungs-
feld und Burbach, an das Karthäuser-Kloster zu Eisenach 1414 ver-
äusserte, ohne dass der voigteilichen Rechte der Herren v. Wangenheim
noch Erwähnung geschieht. (Horns Leben Friedrich des Streitbaren, p.
796sq.). Von diesem Allodial-Besitze könnte dann vielleicht durch Wan-
genheim'sche Töchter ein Theil an Scharfenberg, ein anderer an Farn-
rode gekommen sein.

Neben seinem Alt-Wangenheim'schen Besitzthume in Schöna u hatte
aber Hans der Aeltere, als er von Eckard v. d. Tann das Schloss
Scharfenberg mit Zubehör an sich gebracht und Landgraf Friedrich
der Einfältige mit Einwilligung seiner Vettern, der Herzöge von Sachsen,
dasselbe ihm für 2000 Mfl. sub dato Gotha den 12. August 1436 zu Lehn
gegeben hatte, auch diejenigen Scharffenberg'schen Besitzungen in Schö-
na u mit erworben, welche in dem desfallsigen Zins-Register (Reg. 189
der I. Sammlung) aufgenommen sind, und in welchen wir diejenigen Cen-
siten erkennen müssen, welche mit dem Schlosse Scharfenberg zu-
nächst an Reinhart von Eschwege und von diesem wieder 1458 auf
Berld und Hans von Utenrode übergingen, und worin wir die nach-

herigen 7 Utterodtschen Unterthanen in Schönau wiederfinden, welche der Vertheilung des Geschosses nach in 5 ganzen Bauergütern bestanden.

Die Alt-Wangenheim'schen Besitzungen, zu denen das obenerwähnte an Friese auf Erbenzins verliehene Vorwerk mit der Mühle gehört hatte, welches aber schon von Hans des Aeltern Söhnen oder seinen Enkeln wieder erworben sein muss, bestanden nun ausser Ackerländereien und Wiesen, welche theils als Lassländereien den Bauern in Schönau überlassen, theils in eigener Benutzung waren, in der Schäferei, der Schenk-gerechtigkeit, der Fischerei, zwei Mühlen und den Geld- und Fruchtzinsen, Diensten und Lehngeldern der Unterthanen, deren nach Melchior des Aeltern Erbregerister von 1585 das III. Viertel 15 und nach Wolf Veits Hausbuche von 1562 das II. Viertel 6 zählte, welche jedoch theilweise auswärts wohnten.

In Melchior des Aeltern Erbregerister heisst es:

1. Er Adam Oswalt (NB. war von 1555 bis 1597 Pfarrer zu Schönau) Hans Hof und Erbe lehnt und zinset mir 2 Hühner auf Fastnacht 1 Lammsbauch auf Ostern 6 *gr* Michaels 6 *gr* Walpurgis haut 4 Haufen Holz (der Pfarrer war also für seine Person Besitzer eines Bauernguts).
2. Michel Wyners Hauss Hoff vndt Erbe lehnet und zinset mir, Clauss Werners gewesen, 1 Lammsbauch auf Ostern 6 *gr* Walpurg 6 *gr* Mich. 5 Eisenacher Viertel hafern vom lande auf dem Pezigerode, Hans Franken gewesen, 1 Huhn uff Fastnacht 1 Hahn Michaelis hauet 4 Haufen Holz.
3. Wolf Gottwalts Hauss Hoff und Erbe lehnet und zinset mir 6 *gr* Walpurgis 6 *gr* Michaelis 1 Huhn uff Fastnacht hauet 4 Haufen Holz.
4. Hans Volkers Möhlen lehnt und zinst mir, Claussen Werners gewesen, 24 *gr* Walpurgis 36 *gr* Michaelis 1 Huhn uff Fastnacht 2 Hahnen Michaelis $\frac{1}{2}$ Schock Eyer auff Ostern 10 Eisenacher Metzen Hafer von 3 Ackern auff der Strassen gelegen, zuvor Ackermanns gewesen, 10 Eisenacher Metzen Hafer von der Wiese in vorbeschriebene Acker gehörigk.
5. Hans Schuchardt uff der Vndermöhlen gibt Jerlichen 24 *gr* vom Wassergraben. Demselbigen Hanssen schuchardten das Wasser auff der Schönnauw vormitt, giebt Jherlichen davon 3 fl. vndt 3 Schock Krebse (hats aber nun nicht mehr).
6. Merten Kacheln Hauss Hoff lehnt vndt zinset mir 6 *gr* Walpurgis 6 *gr* Michaelis 1 Huhn uff Fastnacht hauet 4 Haufen Holz.
7. Hans Jegers Hauss Hoff Erbe lehnt vndt zinset mir 1 Huhn uff Fastnacht 4 *gr* Michaels 1 Hahn von dem Michelsfleck hauet 4 Haufen Holz.
8. Hans Treysa $2\frac{1}{2}$ Eisenacher Viertel Hafern von dem Lande uff der Strassen, Hans Jegers gewesen.

9. Hans Schrötters Hauss Hoff vnd Erbe lehnt vnd zinsset mir 4 *gr* Walp. 5 *gr* Michaelis 1 Huhn Fastnacht haut 4 Haufen Holz.
10. Wilhelm Müller Ein virttel Landess auf den Rudolffs Im Pezigeroda lehnt und zinsset mir 6 1/2 Eisenacher Viertel Hafer.
11. Andres Schick Ein stück Landess auf dem Pezigeroda lehnt und zinst mir 6 *gr* Michaelis 1 Ganss.
12. Hans Moller Eine Hufe vndt 1 Viertel Landes auf dem Pezigeroda lehnet undt zinsset mir, peter Kleppen gewesen, 6 1/2 Eisenacher Virttel Hafern zur Zinse, darvon Ist ihm nichtt weiter gelegen, dan wan ich Ihm sein geldt Erlege, muss er davon abtreten.
13. Heintz Leinpeters Hauss Hoff lehnet vndt zinsset mir, Caspar Kaufmanns gewesen, 6 *gr* Walpurgis 6 *gr* 1 Hahn Michaelis 1 Huhn uff Fastnacht von dem gebawten fleck Valtenn Simons gewesen, hauwet 4 Haufen Holz.
14. Wilhelm Möller wegen seiner Mutter 6 1/2 Eisenacher Viertel vndt 1/8 Hafern vom Rüdelsbacher Lande.
15. Jacob Semmen von Farnroda hatt lasslandt vff dem pezigeroda giebt zu zinse 1 fl. 4 *gr*.

Daneben zählt Wolff Veit 1553 auf in Schonnauw:

1. Fritz Deuffelt 6 *gr* vom gut Walpurgis 6 *gr* Michaelis 1 Fastnachtshuhn 1 Michels-Hahn 4 *gr* von 1 Klaffter Holz.
2. Cuntz Siemen Moller 20 *gr* von der Mollen Walpurgis 20 *gr* Michaelis 21 *gr* für 1 Lambsbauch vff Ostern, 3 Eisenacher Achteln Hafer vom Lande an der Röllersstrassen, ist Friderichs (I. Viertel) halb; 8 *gr* für 1 Christsemmel vff Weinachten 4 *gr* von 1 Klaffter Holz.
3. Heintz Hembich 6 *gr* vom gut Walpurgis 6 *gr* Michaelis 1 Fastnachtshuhn 1 Michelshahn 1 Klaffter Holz zu hauwen.
4. Caspar Kauffmann 8 *gr* vom gut Walpurgis 8 *gr* Michaelis 3 Eisenacher Achtel Hafern 4 *gr* von 1 Klaffter Holz hauwen.
5. Danell pöthe 1 Heger Malter Hafern vom gut 1 Michelshahn 6 Häger Metzen Hafern vom Lande an der Ruhler Strassen gelegen 4 *gr* vom Klaffter zu hauwen.
6. Hans Deuffell 6 *gr* Walpurgis Michaelis 1 Fastnachtshuhn 1 Michaels-Hahn 4 *gr* von 1 Klaffter Holz zu hauwen.

Item die Menner In der Sonner, Kelberfeldt Kallenperg vnd Schonnauw pflegen am schlos zu Winterstein desgleichen am forwergke zu frohnen Mit decken, zeunen, sticken vnd begleuben; dessgleichen zur Jagd zu helfen wan man in der Sonner oder zu Kelberfeldt jagt (also ungemessene Burgfest- und Jagddienste).

Ferner heisst es in diesem Hausbuche:

Theylunge des Landes zw Kelberfeldt vnnnd Schonaw.

Das Landt an der Hochemilen ist die Lenge gleich hinauff geteyllt vnnnd ist darnach querchvber noch einmal geteyllt, das vbertheil nach Kelberfeldt vnnnd das vndertheil nach der Schönaw sollen hieher. Das Landt an der Ruhlerstrassen ist gleich hinauff an der Strasse geteyllt vnd der teil an der Strasse hierwartz sal hieher gehören.

Ich Wolff Veit habe meynen vetter dem alten Friderich von Wangheym Seyn anteyll Landes auch abgetauscht für das wüste landt zum teil zu Osternberingen am Rode und ist des landes zu Kelberfeldte vnd Schonaw zusammen 18 agker. Ist erblich zu der Mollemn geschlagen, darmit sie desto Ehr vnd Theurer verkauft wirdt.

Im Jahre 1712 bezog das Vordergut Winterstein die Hälfte der Besitzungen des III. Viertels aus Schönau an Erbzinsen 3 Mfl. 2 gr 4 alt Geld, 1 Gans 1 Hahn 4 Hühner 1 Osterlamm, an Frucht 1 Malter 28 Metzen Eisenacher Maass 1 Malter 4 Metzen Häger Maass Hafer, ferner 5 Mfl. 5 gr 3 s Schenkzinse, und der Pachtmeier in Kälberfeld hatte das Lassland für 1¼ Häger Malter Hafer in Pacht. Vom Fischwasser vom grossen Steg bis an den Wolfssteg kamen 1 Mfl. 15 gr Pachtgeld auf.

Von diesen Einnahmen ist jetzt meines Wissens keine einzige mehr vorhanden, während 1844 noch specifizirt wurden:

fürs I. Viertel: 26 gr 5 s Erbzinsen, 3 Hähne, 2 Hühner.

fürs III. Viertel: 2 s 29 gr 3 s Erbzins, 8 s 27 gr 4 s Schenkzins, 10 gr 2 s Spinnegeld, 2 s 26 gr 4 s Jagdfrohngeld, 5 Malter 24 Metzen Eisenacher M. Hafer. 3 Gänse, 10 Fastnachtshühner, 10 Michaelishähne, 1 Osterlamm, 7 Frohndienste. 10 pro Cent Lehnwaare, hohe und niedere Jagd.

24. Sondra.

Das Dorf Sondra, auf beiden Ufern der Emse zwischen Schwarzhäusen und Sättelstedt belegen; begreift die sogenannte grosse und die kleine Sondra, erstere eine aus jetzt 34 Wohnhäusern bestehende bäuerliche Gemeinde, letztere eine zum Mittelgute und zum Vordergute Winterstein gehörige Mühle und ein Wangenheim'sches Försterhaus umfassend, mit im Ganzen 171 Einwohnern, und weist sein Namen darauf hin, dass es ein später entstandener, von der gemeinen Mark des Hauptdorfs ausgeschiedener, gesonderter Anbau ist, wie sich der Namen für dergleichen aus der gemeinen Mark ausgeschiedene Districte

seien es nur einzelne privative Waldungen oder neuangelegte Ortschaften, im nördlichen Deutschland oft wiederholen. Sondra ist nach Sättelstedt eingepfarrt, und darum müssen wir annehmen, dass Sättelstedt auch das Mutterdorf ist, von welchem sich Sondra abgetheilt hat. Dass das im Confirmationsbriefe Kaiser Konrads für das Kloster Georgenthal vom Jahre 1144 als Grenzpunkt bezeichnete Sundere nicht auf dieses Sondra bezogen werden kann, ergibt die Lage des Orts gegen Georgenthal, dagegen finden wir unser Sondra unzweifelhaft in der Urkunde von 1313, wodurch der Ritter Hermannus dictus Walthmann dem Kloster S. Johannisthal bei Eisenach die Fischerei in der Emse von Sättelstedt bis zum Dorfe Sondra aufwärts überliess (piscariam in fluvio Gemese et hoc a villa dicta Sethenstete vsque ad villam dictam Sundere) vid. Brückners Goth. Kirchen- und Schulstaat Theil II. Heft 5, pag. 24. Wenn aber hier das Dorf Sondra als die Grenze des Fischwassers nach aufwärts bezeichnet wird, so sehen wir daraus, dass der Ritter Walthmann nur innerhalb der Sättelstädter Feldmark über die Fischerei disponirte, keineswegs aber über das weiter oberhalb in Sondraer Flur liegende Fischwasser, welches ohne Zweifel damals schon mit dem Dorfe Sondra selbst Wangenheim'sches zu Winterstein gehöriges Besitzthum war, wenngleich wir die Sondra nicht früher speciell erwähnt finden, als in den ersten über Winterstein erteilten Lehnbriefen.

Bei der Vertheilung der Wintersteiner Güter zwischen den 4 Vierteln des Wintersteiner Stammes waren nach dem allgemeinen Maasstab von $\frac{3}{4}$ für das III. und IV. Viertel und $\frac{1}{4}$ für das I. und II. Viertel auch die Sondra in gleicher Weise vertheilt.

Land, Wiesen und Forsten hatten die Brüder Lutz der Aeltere (II. Viertel) und Friedrich (I. Viertel) unter sich wieder gleichmässig vertheilt, die Unterthanen in der Sondra waren aber beim Obergute zu Winterstein, also beim II. Viertel allein, verblieben. Das Hausbuch Wolff Veits weist deren um 1556 die Zahl von fünf nach, ausser der Mühle, worüber er sich wegen seines Antheils daran mit seinem Vetter Melchior (III. Viertel) verständigen wollte, und Melchior des Aeltern Erbregister von 1585 führt damit übereinstimmend 15 Unterthanen mit Haus- und Hofstätten zu Sondra auf, was für jene Zeit im Ganzen 20 Gehöfte ohne die Mühle ergibt, und genau mit dem Theilzettel Friedrichs des Aeltern vom Jahre 1513 stimmt.

Bei dieser Theilung von 1513 zwischen Friedrich (III. Viertel) und seinem Bruder Apel (IV. Viertel) war nun Winterstein zu $\frac{3}{4}$ mit allen dazu gehörigen Unterthanen in den 6 Walddörfern, mit den Wintersteiner und Sondraer Forsten dem III. Viertel zugetheilt, und hatte Apel nur zur Ausgleichung einen Theil der Sondraer Forsten mit in sei-

nen Antheil bekommen, woran jedoch dem III. Viertel die Gerichte, Trifft und Obrigkeit verbleiben sollten, oder wie die Urkunde lautet:

Das geholze in der sunder Nemlich die metbach den Kessel, die zwene Poppenberge das nerdenthayl vnszern teile, doch das dem die sundere in syn theyle gefelt, die gericht, trifft vnd vberkeyt blybenn. während es im Theilzettel für Friedrich heisst:

— — der grübelbergk, das heusingerthal, die elf Ecker, das geholcz am hörselbergk etc. Auch so soll der acker vnd wiesen zue Winterstein in der Sondra vnd zv Schönaw mit sambt der Wüstung Alten gruben genannt vnd am Horselberge mit sammt andern Wüstungen vnd feldern, so daran vnd dorvmb gelegen mit trifftten vnd gerichtten Obersten vnd Nidersten, so die in gebrauchung vnd nutzung herbracht vnd gehort haben diszem theile zu gehören.

Diese Theilung besteht nun noch auf den heutigen Tag, wie sie damals verabredet worden. Das I. Viertel besitzt zu seinem achten Theile an der Sondraer Forst noch jetzt von dem zum Grübelberg gezogenen Forstorte Altegruben, wie es im Theilzettel heisst:

das vnterteyll stosset nach der alten gruben bis auff die wiessenn vnd auff dem wegk vber der Emse, die von Wintersteyn (III. Viertel) haben dran, vnnnd gehort hiezu Das Ehrennthall vnnnd das teyll nach der mytternacht am ehrennthall allermeyst gelegen gehort alhier, das ist jetzt Erdenthal und Eichleite.

Das II. Viertel dagegen hat nach seinem Theilzettel zu seinem achten Theile:

Item die alte grubenn von eynander geteylt, vnnnd das teyll nach Wintersteynn gehort alhier Stosset nach der Fischbach vnnnd wendet nach Schwarzhausen am Wege, die Jungkherrn (III. Viertel) habenn ausswerts drann.

Item das heusertahl von eynander gteylt an dreyteyll vnnnd ist das vnterteyll so gnug pracht als das ehrennthall vnnnd das anderteyll nach dem Mittage die zwei teyll gehorenn hieher.

Das III. Viertel besitzt dagegen noch jetzt als ungetheilte Communionforst zu seiner Hälfte der $\frac{3}{4}$ der Sondraschen Waldungen nach der jetzigen Benennung der Forstorte, den Grübelberg, die Langenhainer Wand (Alte Grube) und den Pollarskopf (auch Alte Grube) sowie die Hälfte des Häuserthals und die Elf Acker.

Das IV. Viertel des Wintersteiner Stammes ist ausgestorben, und sein Antheil der I. Branche des III. Viertels angefallen, welche also jetzt von den gesammten Sondraer Forsten in der Communion die Hälfte, also $\frac{3}{16}$ und als Nachfolger des IV. Viertels privativ $\frac{3}{8}$, im Ganzen also $\frac{9}{16}$ sämtlicher Sondraer Waldungen besitzt. Seine privativen Antheile ausser dem gesamtgesellschaftlichen Walde des III. Viertels heissen jetzt: die

Poppenberge auf dem rechten Ufer der Emse, und auf dem linken Ufer derselben das Erdenthal, der Kessel, der Kesselkopf, die Meebach und die Harth.

Ackerland und Wiesen bei der kleinen Sondra, sowie die dortige Mühle gehören jetzt ausschliesslich zum Mittelgute und Vordergute Winterstein.

25. Sonneborn und Nordhofen

(mit den Abbildungen des Schieferschlosses, des gelben Schlosses, des Unterguts und des Innern der Sonneborner Kirche).

Unter allen zu den Wangenheim'schen ehemaligen Gerichten im Herzogthume Gotha gehörigen Ortschaften ist Sonneborn mit Nordhofen (welche zwar zwei Kirchspiele, aber nur eine politische Gemeinde bilden) die bedeutendste. Das Dorf umfasst gegenwärtig mehr als 200 Wohnhäuser (Sonneborn 179 und Nordhofen 26 nach der Zählung von 1861) mit beinahe tausend (974) Einwohnern und eine Feldmark von 6287 Gotha'schen Ackern = 5589,143 Morgen Preussisch, wovon 2613 Acker auf die vier dort befindlichen Rittergüter fallen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Sonneborn, welches einen Hauptbestandtheil der Fuldaschen Villication Haina ausmachte, schon sehr früh zu den Besitzungen der Fuldaschen Kirche gehörte, jedoch erscheint es, soweit uns Kunde geworden ist, erst im 12. Jahrhundert urkundlich, da die Urkunde von 1025 (Dronke p. 351), wodurch der Edele Mann Ruoggerus sein Eigenthum in Sunnibrunno und in Rodembach, aus 156 Leibeigenen und 65 Hufen bestehend, dem heiligen Bonifacius widmet, sich nicht auf unser Sonneborn sondern auf Sonneborn bei Gelnhausen bezieht. Erst im folgenden Jahrhundert (1147, wie Dronke annimmt pag. 393) wird ein Boppo de Sunnebrunnen, als Ministeriale der Fuldaschen Kirche genannt, dessen Erben dem heiligen Bonifacius ihr Gut in Sunnebrunnen zur Feier des anniversarii ihres Erblassers übergeben, und dem Abte Burchard, welcher von 1168 bis 1174 das Stift Fulda regierte, übergab der auch als Ministeriale der Fuldaschen Kirche bezeichnete Bobbo de Sunneburne (wahrscheinlich der Sohn oder Enkel des eben Genannten) seine Allodialbesitzungen in Sonneborn, in Weingarten, in Reichenbach und in Berwarterode (Barterode?), einige Häuser in Haagen (Haina) und die Mühle in Aldenhagen zum gemeinen Nutzen der Brüder im Fuldaschen Kloster, wogegen er die Fuldaschen Güter in Utzberg (Wutensbere) und Hattenhausen, sowie die Mühle zu Eberstedt zum lebenslänglichen Niessbrauch empfing (Dronke p. 410). Im Jahre 1187 endlich übergibt das Stift Fulda dem Sigibodo von Frankenstein

gegen einen Geldzins von jährlich 5 Schillingen für die Domkirche und 3 Schillingen für jede der übrigen 7 Fuldaschen Präposituren diejenigen Güter in Sonneborn und den umliegenden Dörfern zum lebenslänglichen Niessbrauch, welche Hartung von Sonneborn, als er zum Kreuzzuge sich rüstete, der Fuldaschen Kirche übergeben hatte.

Wenn es wahrscheinlich ist, dass diese eben genannten Herren von Sonneborn dem Erffa'schen Geschlechte angehörten, welches sich schon früh mit seinem ganzen ausgebreiteten Besitzthume an der Nesse in die Ministerialität der Fuldaschen Kirche begeben zu haben scheint, so sind die Besitzungen, welche im folgenden Jahrhundert die Herren v. Frankenstein, die Grafen von Brandenburg, die Herren von Salza, die Herren von Treffurt und die Schenken von Varila in Sonneborn hatten, wohl theilweise wenigstens auf Erffa'sche Erbschaft zurückzuführen. Die Voigteirechte über Sonneborn sind aber jedenfalls schon im 13. Jahrhundert im Besitze der Herren von Wangenheim gewesen, da sie dieselben, wie aus der Urkunde von 1296 (Nro. 17 der II. Sammlung) hervorgeht, für einzelne Besitzungen in Sonneborn lehnswise wieder verliehen, namentlich über $3\frac{1}{2}$ Hufen, welche früher Heinrich Eylmar vom Stifte Fulda zu Erbenzins gehabt hatte, den Erfurter Bürgern Hartung und Conrad v. Sonneborn lehnswise übertrugen. Auch scheint Albert oder Apel von Wangenheim, nach den Zeugen in der von ihm ausgestellten Urkunde vom Mittwoch nach Walpurgis 1327 zu urtheilen, seinen wesentlichen Wohnsitz zu Sonneborn auf der Kemnotte gehabt zu haben. Daraus und aus der Uebertragung eigener Besitzungen an rittermässige Familien, wie z. B. der vom Schenken Conrad v. Varila an Ludwig von Wangenheim als Mitgift seiner Tochter gegebenen Güter, welche Ludwig von Wangenheim sofort wieder an Hartung von Varnrode und seine Brüder verkaufte, entstanden nun in Sonneborn mehrere Freihöfe, welche wir im folgenden 14. Jahrhundert in den Händen bürgerlicher und rittermässiger Geschlechter finden, von denen wir neben dem kaum erwähnten Erfurter Bürgergeschlechte, welches sich von Sonneborn nannte, und dem ritterlichen Geschlechte von Varnrode, im folgenden 14. Jahrhundert noch die Hetzebold, die Schrimpfe, die von der Tann, die von Valken, die Schaf und die Marschalk genannt finden. Der Varenrodesche Hof wurde 1381 an eine Eisenacher Bürgerfamilie Stichling veräussert, von welcher derselbe weiter vererbt wurde, bis ihn um 1479 Hans von Hof, gleichfalls Bürger zu Eisenach, kaufte, von welchem derselbe auf Hans Wenigen und seine Miterben kam, denen Wolff Veit von Wangenheim diesen Hof 1560 abkaufte und zum Witwensitze seiner Frau Affra geborenen v. Bibra bestimmte, deshalb auch mit einem neuen standesmässigen Wohnhause be-

baute, woraus das sogenannte Untergut, d. h. das Gehöfte des später v. Thümmel'schen, jetzt wieder Wangenheim'schen Guts entstanden ist.

Besassen nun die Herren von Wangenheim neben der Lehn- und Gerichtsherrlichkeit über diese Freihöfe unstreitig die in Sonneborn mitten in dem Weiher (dem Sonnen-Brunnen, von welchem das Dorf den Namen entlehnt hat) belegene, damals gewiss sehr feste Kemnate als Fuldasche Advocaten oder Schultheisse zu Lehn, so waren doch auch noch andere Geschlechter im Besitze von Sonneborner Gütern, besonders besassen die Herren von Erffa noch Höfe im Dorfe und Hufen in der Flur, welche die Fuldaschen Lehnbriefe nach Schannats Clientela Fuldensis zu 18 Hufen angeben, und das Stift Fulda selbst hatte seine übrigen dortigen Güter, wie die zu Brühem und Hayna, auf Geld- und Getreidezinsen ausgethan, und diese Intraden wohl stets durch Verschreibung zu Niessbrauch benutzt, wie uns oben ein Beispiel aus dem Jahre 1187 aufbewahrt ist. In der Mitte des 14. Jahrhunderts beliefen sich diese Einnahmen an Gülden, Zinsen Renten und Gefällen aller Art aus Sonneborn, Brühem und Hayna auf jährlich 15 Pfund Pfennige Eisenachscher Währung und 32 Erfurter Malter an Getreide aller Art, ein Erfurter Malter war gleich 4 Gothaer Malter, während 6 Gothaer Malter gleich 5 Häger Malter, also $3\frac{1}{3}$ Häger Malter = 1 Erfurter Malter war. Diese Gefälle waren am Freitage vor Bonifacii 1377 an Heinrich von Herda für 640 Pfund Heller, altfuldascher Währung und 400 Goldgulden wiederkäuflich versetzt, und traten, nachdem das Stift Fulda die Wiederkaufssumme den Söhnen des Heinrich von Herda Fritz und Wilhelm von Herda gelöst hatte, Ritter Friedrich von Wangenheim und sein Neffe Hans, Lutzens Sohn, in diesen Wiederkauf am dritten Tage nach Allerheiligen 1411 ein, das Stift Fulda aber verwandelte diesen wiederkäuflichen Besitz des Wangenheim-Winterstein'schen Stammes bald in Lehn und entsagte somit der Wiedereinlösung, wenigstens findet sich von einer solchen keine Spur, und der Lehnbrief vom Dienstage vor Bartholomaei 1432 für Hans von Wangenheim umfasst „Sonneborn das Dorf mit Gericht über Hals und Hand, mit allen „Ehren, Nutzen, Würden, Freiheiten und Gewohnheiten, mit Fluren, „Aeckern, Wiesen, Weiden, Gehölz, Wasser und allen was dazu gehört „nichts ausgenommen mit Mannschaften Erbarer und unerbarer u. s. w.“, und lauten alle folgenden Lehnbriefe damit wörtlich übereinstimmend.

Dass aber der Wangenheim'sche Besitz in Sonneborn auch schon vor dieser Acquisition der Fuldaschen Geld- und Getreide-Gefälle ein sehr bedeutender und werthvoller gewesen sein muss, geht daraus hervor, dass, obschon in den Jahren 1331 und 1333 von den Herren von Wangenheim allein an das Marienstift zu Eisenach und an Eisenacher und Kreutzburger Bürger $8\frac{3}{8}$ Hufen freies Land veräussert waren,

die Brüder Lucze, Apel und Friesche von Wangenheim ihr Dorf Sonneborn mit Gericht und allem Rechte, wie sie gehabt haben, mit Ausnahme der Backhäuser und der Mühlen, welche sie sich vorbehalten, und der Gefälle vom Wein- und Bierschank, welche zum Witthume ihrer Mutter gehörten, 1386 am Donnerstage vor Katharinen-Tag ihrem Schwager dem Ritter Dietrich von Witzleben für 270 Mark löthigen Silbers und 200 Schock gute Freiburger Groschen wiederkäuflich überlassen konnten, Dietrich von Witzleben aber seine Rechte 1394 an Landgraf Balthasar abtrat, von welchem die Gebrüder Lucz und Friedrich von Wangenheim dann Sonneborn, wahrscheinlich durch die Lehnsauftragung ihrer freien Herrschaft Wangenheim, wieder einlösten.

Seit 1430 war Hans, der Stammvater des Winterstein'schen noch blühenden Stammes, alleiniger Besitzer von Sonneborn, und in dem Erbtheilungsrecesse von 1469 waren die Sonneborner Güter so unter den Erben vertheilt, dass sein jüngster Sohn Ritter Georg das Schloss Sonneborn mit Gerichten und aller Herrlichkeit erhielt, während dem älteren Bruder Balthasar 6 Hufen Land im Sonneborner Felde zu den beiden Vorwerken in Brühheim mit 14 Hufen Land und 9 Erfurter Malter Korn und Gerste aus den Korn-Gefällen zugelegt wurden, und dem Ritter Hans, in Gemeinschaft mit des verstorbenen Bruders Lutzens Kindern, die Untermühle zu Sonneborn, die beiden Backhäuser daselbst und von den Korn-Gefällen 15 Erfurter Malter Korn und Gerste aus Sonneborn beigelegt waren. Sowohl Ritter Georg, als Junker Balthasar und endlich auch Ritter Hans starben ohne männliche Nachkommen, und die Söhne ihrer beiden verstorbenen Brüder Lutz und Friedrich theilten sich in deren Lehnsnachlass, wodurch denn auf Hans, Lutzens Sohn, nachdem der Ritter Hans schon bei Lebzeiten seinen Antheil an Sonneborn und Wangenheim 1498 seinen Neffen überlassen hatte, die eine Hälfte von Sonneborn, und auf Friedrich und Apel, Friedrichs Söhne, die andere Hälfte fiel. Hansens Söhne Lutz und Friedrich wurden die Stammväter des II. und I. Viertels des Wintersteiner Stammes, und theilten ihre Hälfte an den Fuldaschen Lehnen in Sonneborn, Brühheim etc. wieder unter sich zu gleichen Theilen, während bei der Auseinandersetzung zwischen den Brüdern Friedrich, dem Stammvater des III. Viertels, und Apel, dem Stammvater des IV. Viertels, im Jahre 1513 die diesen Brüdern zugefallene Hälfte von Sonneborn ganz zum Theile Winterstein geschlagen, und so Besitzthum des III. Viertels wurde.

Abgesehen von dem Antheile, welchen die Stammväter des I. und II. Viertels aus väterlicher Erbschaft an den ihrem Vater und dem Ritter Hans überwiesenen 15 Erfurter Maltern Korn und Gerste, vor ihrem Vetter Friedrich, dem Stifter des III. Viertels, aus den Sonneborner

Korngefällen voraus haben mochten, hatte nun auch ihr Vater Hans in den Jahren 1498 und 1500 die Erffaschen Besitzungen in Sonneborn käuflich für im Ganzen 1398 $\frac{1}{2}$ Rheinische Goldgulden erstanden, und kamen diese Gefälle der Alt-Wangenheim'schen Hälfte an Sonneborn hinzu.

Das alte Schloss im Weiher zu Sonneborn, die alte Kemnate der Fuldaschen Advocaten, welches 1469 Ritter Georg zu seinem Sitze erhalten hatte, worin ihm sein bis dahin in Winterstein gesessener Bruder Balthasar gefolgt war, wurde nun vermöge Recesses vom Sonnabend nach Ambrosii 1499 zwischen Hans dem Jüngern und seinen Vettern Friedrich und Apel dergestalt getheilt, dass von der Ecke des steinernen Hauses, welches Friedrich und Apel erhielt, und welches speciell „die Kemnothe“ genannt wurde, eine steinerne Mauer nach Mittag zu auf die Brücke gezogen werden sollte, und die Behausung, welche von dieser Mauer nach Abend lag, das Schloss genannt, ihrem Vetter Hans zugewiesen wurde. Auch sollte der Vorhof vor der Brücke getheilt werden, und der Theil, welcher die neue Mauer machte, sollte auch befugt sein, auf diese Mauer nach seinem Gefallen zu bauen, jedoch sollte er mit solchem Neubau vier Fuss von der Kemnothe entfernt bleiben, und auch keine Dachtraufe auf des Nachbars Theil fallen. Durch die Theilung zwischen den Brüdern Friedrich und Apel vom Jahre 1513 fiel, wie bereits erwähnt, ihr Theil an Sonneborn ganz auf Friedrich, den Stammvater des III. Viertels.

Die so in zwei Hälften getheilte alte Burg bestand nun in einem massiven Erdgeschosse, auf welches mehrere hölzerne Stockwerke aufgesetzt waren, und scheint ausserdem bei der einzigen zu der Wasserburg führenden Brücke auch noch ein Thor und Pforthaus gestanden zu haben.

Erasmus, Hans des Jüngern ältester Sohn, nahm seinen Wohnsitz in Sonneborn, während sein Bruder Lutz (Stammvater des II. Viertels) in Winterstein, und sein Bruder Friedrich, der Stammvater des I. Viertels, in seinen jüngeren Jahren wohl grösstentheils in auswärtiger Bestallung abwesend war, und sonst auf dem Schlosse Wangenheim wohnte, und Friedrich der Stammvater des III. Viertels auf dem Schlosse Winterstein sass, und darum wohl weniger Gewicht auf seinen Ansitz in Sonneborn legte, was daraus hervorgeht, dass er den wahrscheinlich baufällig gewesenen hölzernen Oberbau seiner Kemnate bis auf das untere steinerne Haus hatte abtragen lassen, während seine Vettern Lutz und Friedrich den hölzernen Oberbau auf ihrem Theile, so weit es nöthig, erneuerten. Dies geschah zunächst von Lutz im Jahre 1543 in Veranlassung der Verheirathung seines Sohns Wolff Veit, welchem er in Sonneborn einen wohnlichen Rittersitz bereiten wollte. Friedrich der Aeltere, der Stammvater des III. Viertels, war damals schon mehrere

Jahre verstorben, und seine Söhne Friedrich, Lutz, Melchior und Georg waren auf Kriegszügen gegen die Türken in Ungarn abwesend gewesen, als Lutz der Aeltere diesen Neubau ausführte. Nach ihrer Rückkehr hielten sie sich durch diesen Neubau beschwert, weil er ihrer steinernen Kemnate recesswidrig zu nahe gerückt sei und sie durch die Dachtraufe Schaden litten und behindert würden, selbst dem steinernen Unterbau wieder hölzerne Stockwerke aufzusetzen, wie sie, um sich untereinander weiter zu theilen, es beabsichtigten. Es kam darüber 1545 zur Klage beim Churfürsten Johann Friedrich, und wurden gegenseitige Schriften gewechselt, der Streit aber Mitwoch nach Walpurgis 1546 durch Friedrich den Mittleren von Wangenheim, Hans von Seebach, Reinhart von Herda und Heinrich von Hain, als beiderseits zugezogenen Freunden, dahin vermittelt, dass Lutz des Aeltern Neubau stehen blieb, und er dagegen ein Stück Garten in Winterstein seinen Vettern zur Vergrößerung ihres Gartens überliess.

Im Jahre 1540 am Mitwoch nach Lucia-Tage hatten sich nämlich die Brüder Lutz und Friedrich, der nun der ältere heisst, in die Verlassenschaft ihres Bruders Erasmus und dessen unmündig verstorbenen Sohns Hans getheilt, und war bei dieser Theilung, wo Lutz der ältere Bruder die Theilung gemacht und Friedrich der jüngere Bruder die Wahl gehabt hatte, auch der Rittersitz im Weiher zu Sonneborn (ihre 1499 abgetheilte westliche Hälfte der auf der Insel im Weiher gelegenen Burg) dergestalt getheilt, dass von der von Norden nach Süden laufenden Quermauer, welche sie von der Kemnate ihrer Wintersteiner Vettern schied, mit der Schnur eine Theilungs-Linie gezogen wurde, und das südlich von dieser Linie liegende Schieferhaus mit dem Vorhofe bis an die Wintersteiner Vettern, von Friedrich erwählt wurde, während das nördlich daranstehende Ziegelhaus (d. h. mit Ziegeln gedeckte Haus) und das Schindelhaus daneben mit diesem Theile des Vorhofs sammt der Brücke mit dem jenseit desselben gelegenen Vorhof mit Ställen, Garten und Teichlein darin dem älteren Bruder Lutz verblieb. Friedrich hatte anscheinend in baulicher Beziehung den bessern Theil erwählt, allerdings aber mit der Verpflichtung, sich einen neuen Ausgang aus seiner Wohnung zu verschaffen, welchen er nach der Badestube hin anlegen sollte, und wozu ihm „Botteners Hof“ auch eingeräumt wurde.

Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, dass das heutige Schiefer-schloss in Sonneborn, in dem massiven Unterbau und vielleicht auch im Holzbaue seines westlichen Theils sammt dem Treppenthurme im innern Hofe, noch bis auf den heutigen Tag dieses alte Schieferhaus und die vom Schlosse nach dem Oekonomiehofe führende Brücke die damals nach der Badestube angelegte Brücke ist, während der jetzige Oekonomiehof wohl den Raum des Böttener'schen Hofes und des alten Schenk-

hauses einnimmt. Dagegen dürfte der östliche Theil des Schieferschlosses, wie der nördliche Zwischenbau und der südliche Zwischenbau bis zur Brücke eine durch Ueberbauung des Vorhofs erreichte Erweiterung des ältern beschränkten Gebäudes sein, welche auf die Quermauer gesetzt wurde, die diesen Theil von den Wintersteiner Vettern trennte, was schon daraus deutlich ersichtlich ist, dass die nach Osten gekehrte Seite dieses Theils des Schieferschlosses im Unterbaue massiv, nach allen anderen Seiten aber das Gebäude bis auf die Fundamente von Fachwerk ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist diese Erweiterung aber schon von Friedrich dem Aeltern, welcher bis 1575 lebte und dessen Sohn Melchior Ludwig schon 1566 das Schieferschloss bewohnte, unternommen worden, und von ihm das Schieferschloss in der Gestalt hergestellt, wie es noch heute in seinem graublauen düstern Schieferkleide da steht. Die nach dem Vorhofe des s. g. gelben Schlosses sich öffnende kleine Durchgangspforte ist sicher erst in späterer Zeit, wahrscheinlich erst im vorigen Jahrhundert, angelegt, als Schieferschloss und gelbes Schloss beide beständig bewohnt, und die beiderseitigen Besitzer in vielfachem Verkehr, eng befreundet und verschwägert waren.

Das Ziegelhaus und das Schindelhaus dagegen, welche 1540 Lutz von Wangenheim mit dem Vorhof zur Brücke und dem vor dieser gelegenen Vorhof sammt Ställen u. s. w. erhielt, sind spurlos verschwunden, und ihre Lage ist schwer zu constatiren, wahrscheinlich aber schloss sich das Ziegelhaus an das Schieferschloss an, und lag mit seiner westlichen Fronte nach der Obermühle zu, während das s. g. Schindelhaus wahrscheinlich ein nach Norden gerichteter Anbau war, in dem sich die Küche und das zur Brücke führende Thorhaus befunden haben wird, welche zunächst an die Quermauer stiess, und mit einem hölzernen Oberbaue versehen war, über dessen Erneuerung der 1546 beigelegte Streit mit den Wintersteiner Vettern entstand. Dieser Neubau scheint aber nicht ausgereicht zu haben, denn Lutzens Sohn Wolf Veit sagt in seinem ungefähr zwischen 1554 und 1562 geschriebenen Hausbuche:

„Die behausunge, so von mir Im schlosse erbauwet, sampt der „kuchenn darbey vnd dem Hause gegenn der kuchenn vber, zwischen des „alten Friedrichs vnnnd der Wintersteinischen Hausse gelegenn, Ich „darff aber bei vier schuen ahn das Wintersteinische Haus nicht bauwen „nach laudt der aufgerichten theillzedeln Des Vorhoff fürm Schloss So weit „meyne befridunge begreyfft u. s. w.“

Wolf Veit hat also den von seinem Vater 1543 begonnenen Umbau des alten Ziegel- und Schindelhauses fortgesetzt, es scheint aber doch dieser Theil des alten Schlosses nicht mehr recht haltbar gewesen zu sein, und wie Wolf Veit schon 1562 auf Stichlings Hof einen anständigen Witwensitz für seine Witwe erbaute, so haben seine Nachkommen, nach-

erschlosses,
au bis zur
erung des
er gesetzt
was schon
eite dieses
anderen Sei-
ist. Aller
Friedrich
ior Lud-
orden, und
noch heute
nach dem
gangspforte
n Jahrhun-
ständig be-
ng befreun-

1540 Lutz
vor dieser
verschwun-
ber schloss
einer west-
chindelhaus
em sich die
aben wird,
ernen Ober-
legte Streit
scheint aber
sagt in sei-
che:

, sampt der
zwischen des
egenn, Ich
icht bauen
loss So weit

enen Umbau
t aber doch
esen zu sein,
anständigen
mmen, nach-



Schloß Schloß zu Schloßburg
und west Seite

hauses einnimmt. Dagegen dürfte der östliche Theil des Schieferschlosses, wie der nördliche Zwischenbau und der südliche Zwischenbau bis zur Brücke eine durch Ueberbauung des Vorhofs erreichte Erweiterung des ältern beschränkten Gebäudes sein, welche auf die Quermauer gesetzt wurde, die diesen Theil von den Wintersteiner Vettern trennte, was schon daraus deutlich ersichtlich ist, dass die nach Osten gekehrte Seite dieses Theils des Schieferschlosses im Unterbaue massiv, nach allen anderen Seiten aber das Gebäude bis auf die Fundamente von Fachwerk ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist diese Erweiterung aber schon von Friedrich dem Aeltern, welcher bis 1575 lebte und dessen Sohn Melchior Ludwig schon 1566 das Schieferschloss bewohnte, unternommen worden, aus dem von ihm das Schieferschloss in der Gestalt hergestellt, wie es noch heute in seinem graublauen düstern Schieferkleide da steht. Die nach dem Vorhofe des s. g. gelben Schlosses sich öffnende kleine Durchgangspforte ist sicher erst in späterer Zeit, wahrscheinlich erst im vorigen Jahrhundert, angelegt, als Schieferschloss und gelbes Schloss beide beständig bewohnt, und die beiderseitigen Besitzer in vielfachem Verkehr, eng befreundet und verschwägert waren.

Das Ziegelhaus und das Schindelhaus dagegen, welche 1540 Lutz von Wangenheim mit dem Vorhof zur Brücke und dem vor diesem gelegenen Vorhof sammt Ställen u. s. w. erhielt, sind spurlos verschwunden, und ihre Lage ist schwer zu constatiren, wahrscheinlich aber schloss sich das Ziegelhaus an das Schieferschloss an, und lag mit seiner westlichen Fronte nach der Obermühle zu, während das s. g. Schindelhaus wahrscheinlich ein nach Norden gerichteter Anbau war, in dem sich die Küche und das zur Brücke führende Thorhaus befunden haben, welche zunächst an die Quermauer stiess, und mit einem hölzernen Oberbaue versehen war, über dessen Erneuerung der 1546 beigelegte Streich mit den Wintersteiner Vettern entstand. Dieser Neubau scheint aber nicht ausgereicht zu haben, denn Lutzens Sohn Wolf Veit sagt in seinem ungefähr zwischen 1554 und 1562 geschriebenen Hausbuche:

„Die behausunge, so von mir Im schlosse erbauwet, sampt der kuchen darbey vnd dem Hause gegen der kuchen vber, zwischen dem alten Friedrichs vnd der Wintersteinischen Hausse gelegenn, darff aber bei vier schuen ayn das Wintersteinische Haus nicht bauwen, nach laudt der aufgerichteten teilzedeln Des Vorhoff fürn Schloss So weimeyne befridunge begreyff u. s. w.“

Wolf Veit hat also den von seinem Vater 1543 begonnenen Umbau des alten Ziegel- und Schindelhauses fortgesetzt, es scheint aber, dass dieser Theil des alten Schlosses nicht mehr recht haltbar gewesen zu sein, und wie Wolf Veit schon 1562 auf Stichlings Hof einen anständigen Witwensitz für seine Witwe erbaute, so haben seine Nachkommen, nach-

erschlossen,
 au bis zu
 erung des
 er geset
 was sch
 die: dies
 deren So
 ist. Alle
 Friedric
 rior Lee
 orden, un
 noch heu
 nach des
 gangspfe
 n Jahrha
 ständig be
 ng bofreu

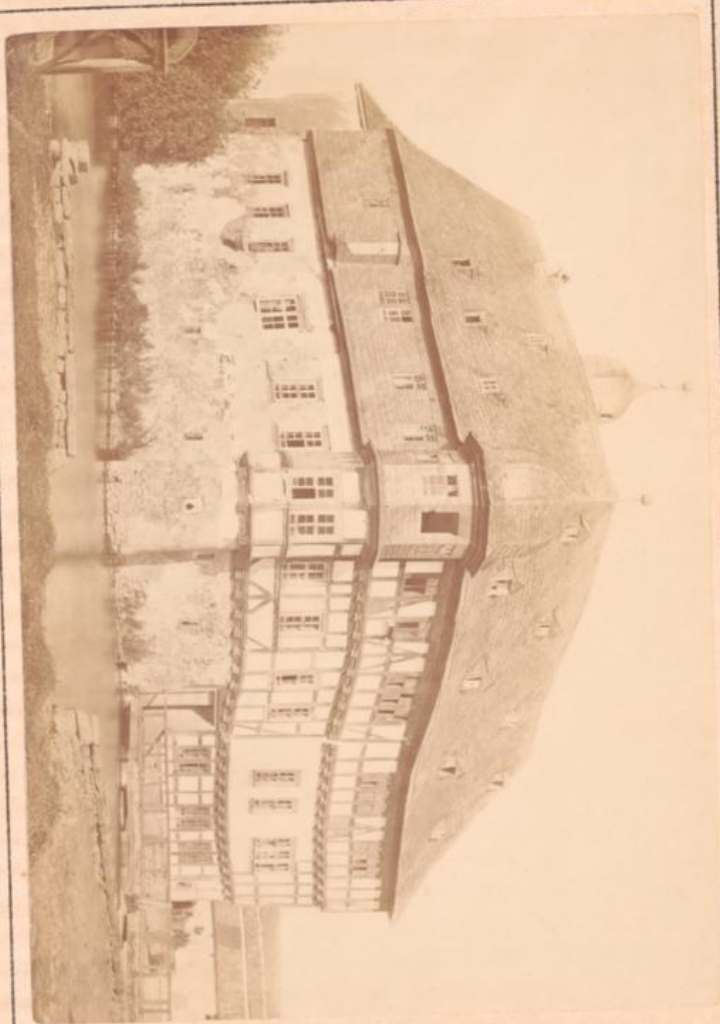
1540 Le
 vor dies
 verschwe
 er schlo
 einer we
 chindelha
 om sich
 aben wu
 ernen Ob
 legte Ste
 scheint ab
 sagt in
 che:

, sampt de
 wischen d
 egenn, lo
 icht bauw
 loss So w

enen Unte
 aber das
 esen zu sein,
 anständigen
 nmen, nach-

1540 Le
 vor dies
 verschwe
 er schlo
 einer we
 chindelha
 om sich
 aben wu
 ernen Ob
 legte Ste
 scheint ab
 sagt in
 che:

Schiefer-Schloß zu Sonneborn



dem
Wi
da
im
Wi
„de
und
„zu
din
und
Rit
die
am
de
na
se
tra
Jo
w
ein
Lo
lä
So
st
W
ve
de
B
1
st
v
g
F
u
S
b
h
u
a

dem
Wi
da
im
Wi
„de
und
„zu
din
und
Rit
die
am
de
na
se
tra
Jo
w
ein
Lo
lä
So
st
W
ve
de
B
1
st
v
g
F
u
S
b
h
u
a

dem auch sein Enkel Bernhard Wilhelm oder dessen Sohn Friedrich Wilhelm sich der Pfarre gegenüber am Hainaer Thor einen neuen Sitz, das s. g. Obergut, angelegt hatten, schliesslich ihre Gebäude auf der Insel im Weiher gänzlich niedergelegt.

Schon sein Enkel Bernhard Wilhelm überliess 1603 an seinen Wintersteiner Vetter Hans David „zu dessen vorhabenden Baw an „dem Rittersitz Sonneborn, es an Raum mangeln wolte,“ den ihm und seinen Brüdern gehörigen Garten „den Weiherhoff genannt, so Ihme „zuerwenten Rittersitz allernächst gelegen“ gegen ein anscheinend allerdings sehr reichliches Aequivalent von 1½ Acker Wiesen vornan im Rieth, und dürfte dieser Weiherhof, welchen Hans David zu seinem Bau am Rittersitz bedurfte, wohl ein Theil des Vorhofs gewesen sein, welcher an die Quermauer stiess.

Bernhard Wilhelms Sohn Friedrich Wilhelm verglich sich noch am 11. Febr. 1669 mit dem Oberjägermeister Hans Ludwig über verschiedene Irrungen wegen des vom Letztern ausgeführten Neubaus des sogenannten gelben Schlosses, woraus ersichtlich, dass das II. Viertel damals seinen Wohnsitz im Weiher noch im baulichen Stand hatte. Beider Contrahenten Söhne: der Oberstwachmeister, nachherige Generallieutenant Jobst Melchior und der Oberforst- und Jägermeister Hartmann Ludwig schlossen aber schon am 19. Januar 1686, also 17 Jahre nachher, einen Vertrag, wonach Ersterer seine wüste Hofstätte im Weiher dem Letztern für ein Pferd mit Sattel und Zeug und was dazu gehört überlässt. Es waren also in der Zwischenzeit das alte Ziegelhaus und das Schindelhaus von 1540 gänzlich abgebrochen, und hatte der 1684 verstorbene Steuer-Obereinnnehmer Friedrich Wilhelm inmittelst seinen Wohnsitz in die neue Behausung am Hainaer Thor, das nun s. g. Obergut, verlegt.

Wenden wir uns nun schliesslich zu der 1499 und respective 1513 dem III. Viertel (den Wintersteinschen) zugetheilten Hälfte der alten Burg im Weiher zu Sonneborn, welche, wie wir oben gesehen haben, 1543 bloss aus dem steinernen Erdgeschoss ohne Fachwerks-Aufsatz bestand, so scheint dieser Rittersitz von Friedrich dem Aeltern, dem Stammvater des III. Viertels, zunächst zum Witwensitze seiner Gemahlin Anna geborenen v. Boyneburg bestimmt gewesen zu sein, welche wir, nach Friedrichs 1536 erfolgtem Ableben, noch im Jahre 1551 dort mit ihrer unverheiratheten Tochter wohnhaft finden. Von Friedrich des Aeltern Söhnen setzten Friedrich und Melchior ihren Stamm fort, scheinen beide aber ihren Wohnsitz auf dem Schlosse Winterstein behalten zu haben. Nachdem des Erstern Mannsstamm mit seinen Söhnen Melchior und Georg zwischen 1575 und 1585 erloschen war, blieb der Andere, als Melchior senior, der alleinige Stammhalter des III. Viertels, und

wurde, nachdem er zu Winterstein im May 1588 verstorben, zu Sonneborn am 15. May in der Kirche begraben. Seine ihn überlebenden sämtlich noch minderjährigen Söhne Wolf Sigmund, Christoph, Wilhelm, Melchior junior, Friedrich und Hans David blieben anfangs im ungetheilten Besitz der Güter, nachdem aber Wolf Sigmund, Wilhelm und Friedrich ohne Descendenz verstorben, haben die drei überlebenden Brüder 1601 sich so getheilt, dass Christoph das Vorder- schloss, Melchior junior das Mittelschloss Winterstein und Hans David Sonneborn bekam. Bei des Letztern im Jahre 1623 erfolgtem kinderlosen Absterben war Melchior der Jüngere 1610 mit Hinterlassung minderjähriger Söhne bereits gestorben, und wurde die Theilung seiner Lehns-Verlassenschaft zwischen ihnen und ihrem Oheim Christoph daher bis zu ihrer erlangten Mündigkeit ausgesetzt, und erfolgte erst am 12. April 1632 zwischen dem Jägermeister Christoph und seinem Neffen Bernhard Christoph, dessen Bruder Friedrich Ludwig 1631 inmittelst gestorben war, dergestalt, dass Ersterer durchs Loos „das Steinerne „hauss im Weyher gelegen mit allen zugehörigen Gebäuden an Scheuren, „Stellen vnd was darin begriffen“, Bernhard Christoph dagegen „das „Hinter-Fuhrwerk mit Hauss, Hoff, Scheuren, Stellen und angelegnen Baum- „garten sambt dem Weidhof, soweit derselbe mit Land und Wiesen in „seinem Bezirk begriffen, dessgleichen das Hauss, Hof, Scheuren, Stelle „und Baumgarten bei der Schenke belegen“ erhielt, wie diese Theilung noch heute besteht, indem das s.g. Gelbe-Schloss im Besitze von Christophs Nachkommen und die beiden anderen Höfe im Dorfe als Vorder- und Hintergut Sonneborn bei Bernh. Christophs Nachkommen geblieben sind.

Wir haben also aus der alten im Weiher gelegenen Burg Sonneborn und ihren Zubehörungen allmählig sechs Rittersitze entstehen sehen, welche aber im Laufe der Zeit wieder zu den 4 Gütern zusammengeschmolzen sind, welche noch heutigen Tags in Sonneborn bestehen.

Das Besitzthum des I. Viertels, das sogenannte Schieferschloss, ist seit seiner Entstehung ziemlich unverändert geblieben, Friedrich des Aeltern einziger Sohn Melchior Ludwig folgte seinem 1575 verstorbenen Vater bald im Tode nach, und seine beiden hinterlassenen Söhne Friedrich Jobst und Hans Reinhardt, beide in Sonneborn geboren, theilten sich nach erlangter Mündigkeit so, dass der ältere Friedrich Jobst Wangenheim (das Schieferschloss), Hans Reinhardt aber Sonneborn und Brüheim erhielt. Von seinen 9 Söhnen hinterliess nur der älteste Johann Levin der Aeltere (geb. 4. Juli 1598, gestorben 25. Juni 1678) einen Sohn Adam Georg (geb. 8. Septbr. 1642, gestorben 8. October 1721), dessen Söhne Adam Melchior (geb. 26. Juni 1680, gestorben 19. März 1747) und Georg Friedrich (geb. 15. April 1683, gestorben 12. August 1759) sich so theilten, dass der ältere

Brüheim, der jüngere das Schieferschloss Sonneborn erhielt. Von ihm ging dieses Gut auf seinen einzigen Sohn Friedrich Bernhardt (geb. 3. Aug. 1727, gest. 26. Decbr. 1804) und dessen einzigen Sohn Adam Carl Friedrich (geb. 27. Decbr. 1770, gest. 19. Febr. 1846) über, und haben bei der letzten Auseinandersetzung zwischen dessen nachgelassenen Söhnen und Enkeln vor einigen Jahren die Söhne seines ältesten Sohns, des im Jahre 1860 verstorbenen Präsidenten Ernst und des im Jahre 1855 verstorbenen zweiten Sohns des Cammerherrn Gustav Udo, nämlich der Forstmeister Alexander von Wangenheim mit seinem kranken Bruder Ottobald und des Baron Gustav von Wangenheim das Schieferschloss Sonneborn übernommen.

Im II. Viertel folgte Lutz dem Aeltern (starb 1551) sein Sohn Wolff Veit (starb 1566) und dessen Sohns Hans Friedrichs (starb nach 1601) drei Söhne Bernhard Wilhelm (geb. 7. Octbr. 1577, gestorben 15. May 1642), Krafft Friedrich (geb. 24. Juli 1585, gestorben 1637) und Walrab Adolph (geb. 20. August 1589, gestorben den 17. August 1639) theilten im Jahre 1610 die väterlichen Güter, wonach Bernhard Wilhelm durch Tausch mit seinem Bruder Krafft Friedrich Besitzer des Ziegelhauses und Schindelhauses im Schlosse zu Sonneborn wurde, Walrab Adolph aber den von Wolff Veit als Witwensitz 1560 bebauten Stichlings-Hof oder das Wenigen-Gut in Sonneborn neben dem Schafhofe zu Brüheim und dem Oberschlosse Winterstein ($\frac{1}{4}$ des Schlosses Winterstein) erhielt.

Bernhard Wilhelm besass gleichzeitig das Gut Stepfershausen und Kohlhausen bei Meiningen durch seine Frau Agathe Sophie von Heldritt, brachte aber seine letzten Lebensjahre in Sonneborn zu, wo auch sein Sohn Friedrich Wilhelm (gestorben 19. Juli 1684) sich wesentlich aufhielt und wahrscheinlich den Rittersitz, der Pfarre gegenüber, am Hainaer Thore einrichtete, welcher als Obergut bezeichnet wurde, und den sein Sohn der Generalleutnant Jobst Melchior (geb. 6. Decbr. 1653, gestorben 6. März 1725) zu einer stattlichen Behausung mit einer Haus-Capelle eingerichtet hatte. Jobst Melchiors Urenkel, der Coburgsche Obermarschall Friedrich Ernst Jobst Melchior (geb. 15. December 1756, gestorben 1827 zu Coburg) war der letzte dieser Branche des II. Viertels, und schon von seinem Vater dem Cammerherrn und Major Friedrich Jobst v. Wangenheim (starb 6. Januar 1760) war der Verkauf des Oberguts an seinen Vetter Adam Heinrich Ludwig von Wangenheim, den s. g. Surinamer, für einen Kaufpreis von 36000 Mfl., wovon 9000 fl. Lehnstamm blieben, eingeleitet. Derselbe s. g. Surinamer hatte bereits im Jahre vorher 1759 das Untergut zu Sonneborn erkaufte, und heirathete nach dem Tode seiner ersten, in Surinam verbliebenen Gemahlin Anna du Four, die am 13. May 1748 ge-

borene älteste Tochter des ebenerwähnten Cammerherrn Friedrich Jobst im September 1771, starb aber schon am 30. November 1771 und hatte seine junge Gemahlin zur alleinigen Erbin eingesetzt. Diese seine Witwe und Erbin Johanne Friedrike Magdalena Marie von Wangenheim war noch zwei Male an zwei Gebrüder von Thümmel verheirathet, und brachte diesen die in ihrer Hand wieder vereinigten Güter des II. Viertels in Sonneborn zu; das s. g. Obergut wurde abgebrochen und in einen grossen Garten verwandelt, während das Wohnhaus auf dem Untergute zu einem geschmackvollen Landsitze vom Geheimrath von Thümmel, dem bekannten Dichter, eingerichtet wurde. Nach dessen Tode erkaufte 1824 die von Thümmel'schen Güter der am 25. October 1858 verstorbene K. Hannoversche Präsident Adolf von Wangenheim wieder, von dessen Enkel Walrab Adolf Alexander Hermann (geb. den 29. Juli 1864, gestorben 3. Juni 1873) der Besitz auf seinen Oheim Walrab übergegangen ist.

Das s. g. Untergut, welches, wie oben erwähnt, aus dem von Wolff Veit erkauften und 1560 bebauten, alten Varenrodeschen, darauf Stichlingschen und zuletzt Wenigschen freien Hofe bestand, war in der brüderlichen Theilung von 1610 dem jüngsten Bruder Walrab Adolph (geb. 20. August 1589, gestorben 17. August 1639) zu Theil geworden, bei der nach seinem Tode erfolgenden Theilung unter seinen Söhnen fiel das Untergut Sonneborn mit dem Oberschlosse Winterstein seinem ältesten Sohne Johann Friedemann zu, nach dessen am 15. Juni 1674 zu Sonneborn erfolgten Tode seine 5 Söhne anscheinend die väterliche Erbschaft erst ungetheilt besessen haben. Später finden wir die beiden Söhne seines ältesten Sohnes Heinrich Adolph (geb. 17. October 1655, gestorben 25. März 1706), Johann Ernst (geb. 1685, gestorben 1737) Königl. Preussischer Kriegerath und Christian (geb. 1687, gest. 1754) Herzogl. S. Oberstlieutenant im Besitze der grossväterlichen Güter, welche aber schwer mit Schulden belastet waren. Christian war Besitzer des Unterguts Sonneborn. Seine Söhne, von welchen Walrab Adolph (geboren den 23. May 1726, gestorben 15. Juli 1767) allein lehnsfähige Descendenz hinterliess, konnten das väterliche Gut nicht behaupten, und verkauften dasselbe für 12000 Mfl. incl. 3000 Mfl. Lehnstamm im Jahre 1759 an Adam Heinrich Ludwig den s. g. Surinamer, aus dessen Erbschaft das Gut mit dem Obergute, wie wir gesehen haben, in die Hände der Herren von Thümmel überging, von welchen Walrab Adolphs Enkel der damalige Kgl. Hannoversche Justizrath Adolf von Wangenheim (geb. den 20. Januar 1797) die Güter im Jahre 1824 wieder erkaufte, welcher am 25. October 1858 als Präsident des Kgl. H. Obersteuer-Collegii und des Schatz-Collegii mit Hinterlassung zweier Söhne verstarb, von denen der älteste Georg Friedrich Ernst Dorotheus (geb. den 3. Febr. 1830, gestorben 17. März 1867) die Güter in Sonne-

rich Jobst
1 und hatte
seine Witwe
Wangen-
el verheir-
n Güter des
abgebrochen
aus auf dem
imrath von
Nach dessen
25. October
angenheim
mann (geh.
einen Oheim

von Wolff
darauf Stich-
in der brü-
ab Adolph
il geworden,
Söhnen fiel
ein seinem
5. Juni 1674
die väterliche
die beiden
October 1655,
orben 1737
gest. 1754
üter, welche
Besitzer des
ab Adolph
lehnsfähige
haupten, und
am im Jahre
, aus dessen
ben, in die
en Walrab
Adolf von
Jahre 1824
des Kgl. H.
zweier Söhne
Dorotheus
r in Sonne

Das Fiefgut zu Sonnenberg

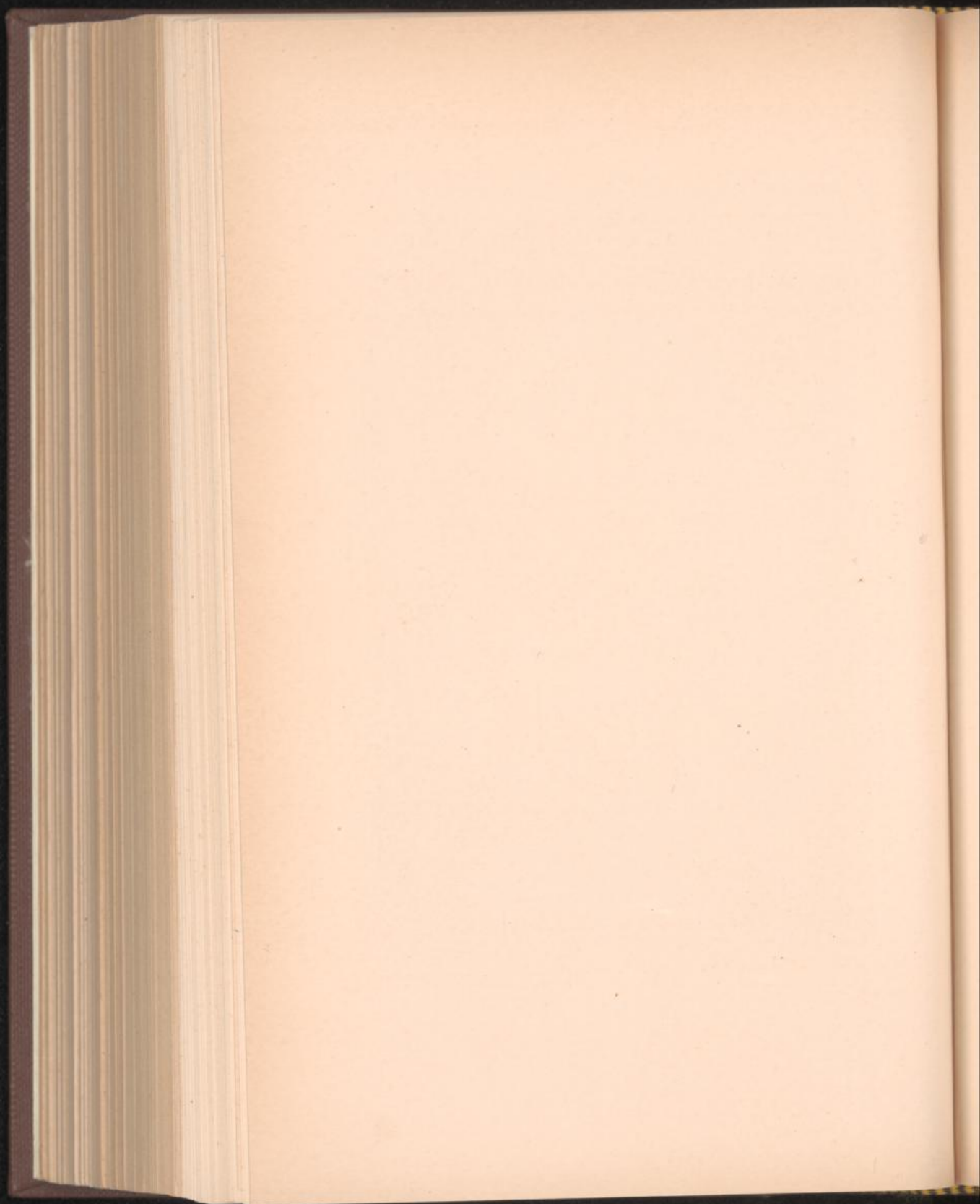


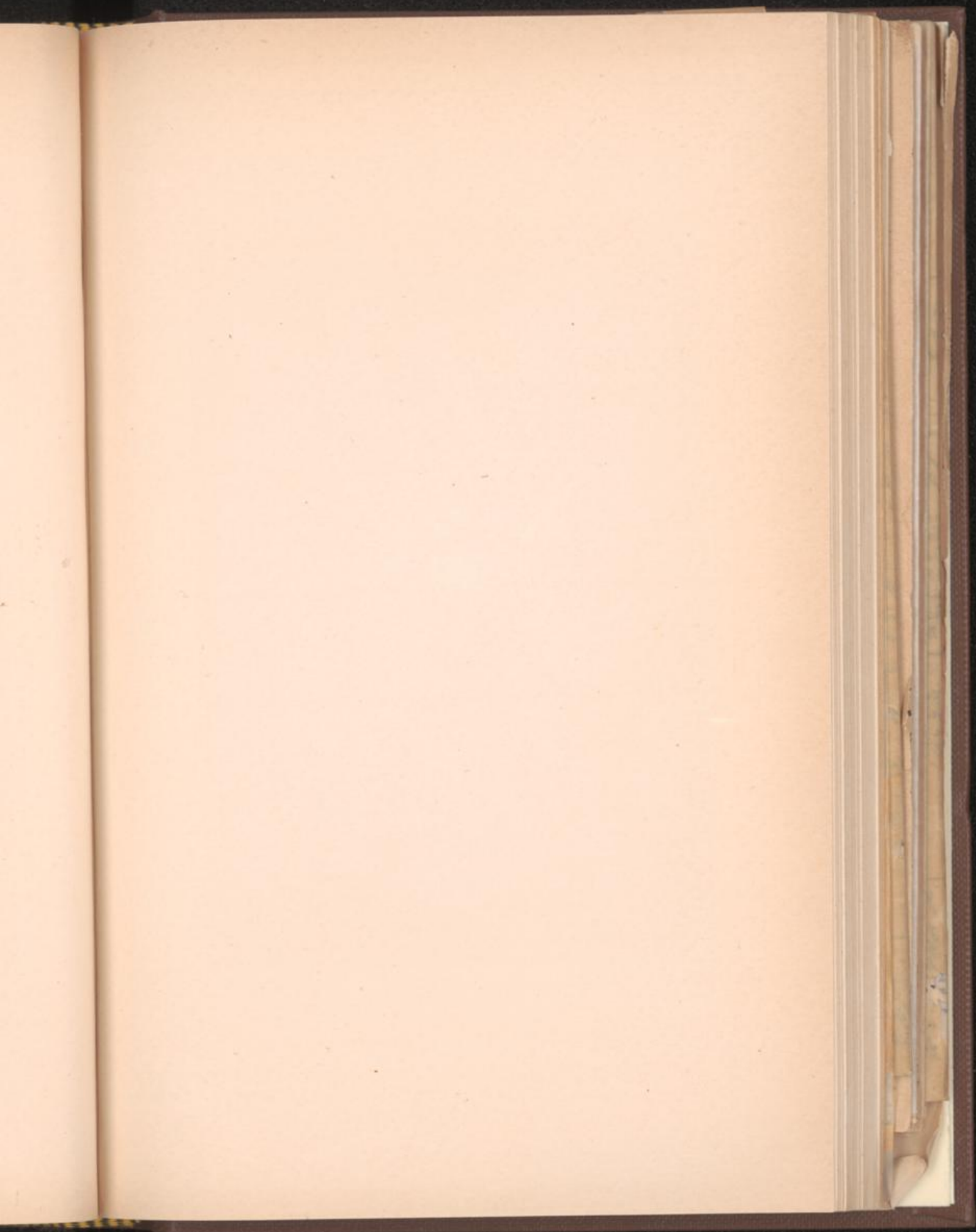
borene älteste Tochter des ebenerwähnten Cammerherrn Friedrich Jobst im September 1771, starb aber schon am 30. November 1771, und seine junge Gemahlin zur alleinigen Erbin eingesetzt. Diese seine und Erbin Johanne Friedrike Magdalena Marie von Wangenheim war noch zwei Male an zwei Gebrüder von Thümmel verheiratet, und brachte diesen die in ihrer Hand wieder vereinigten Güter II. Viertels in Sonneborn zu; das s. g. Obergut wurde abermals in einen grossen Garten verwandelt, während das Wohnhaus aus den Untergütern zu einem geschmackvollen Landsitze vom Geheimen Rath Thümmel, dem bekannten Dichter, eingerichtet wurde. Nach dem Tode erkaufte 1824 die von Thümmelschen Güter der am 25. März 1858 verstorbene K. Hannoversche Präsident Adolf von Wangenheim wieder, von dessen Enkel Walrab Adolf Alexander Hermann (geb. den 29. Juli 1864, gestorben 3. Juni 1873) der Besitz auf seinen Sohn Walrab übergegangen ist.

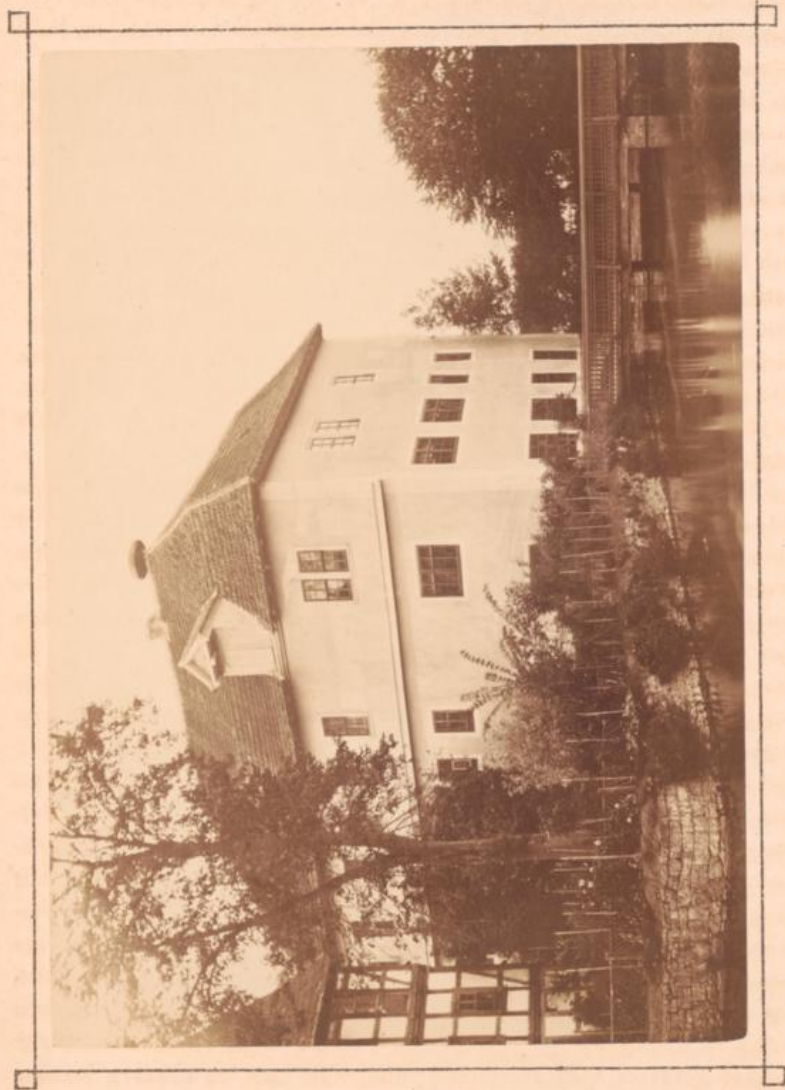
Das s. g. Untergut, welches, wie oben erwähnt, aus dem von Walrab erkaufen und 1560 bebauten, alten Varenrodeschen, daraus Schillingen und zuletzt Wenigschen freien Hofe bestand, war in der hiesigen Theilung von 1610 dem jüngsten Bruder Walrab Adolf (geb. 20. August 1589, gestorben 17. August 1639) zu Theil gewesen, bei der nach seinem Tode erfolgenden Theilung unter seinen Söhnen das Untergut Sonneborn mit dem Oberschlosse Winterstein seinem ältesten Sohne Johann Friedemann zu, nach dessen am 15. Juni 1671 zu Sonneborn erfolgten Tode seine 5 Söhne anscheinend die väterliche Erbschaft erst ungetheilt besessen haben. Später finden wir die 5 Söhne seines ältesten Sohnes Heinrich Adolph (geb. 17. October 1671, gestorben 25. März 1706), Johann Ernst (geb. 1685, gestorben 1706), Königl. Preussischer Kriegsrath und Christian (geb. 1687, gest. 1706), Herzogl. S. Oberstlieutenant im Besitze der grossväterlichen Güter, welche aber schwer mit Schulden belastet waren. Christian war Besitzer des Unterguts Sonneborn. Seine Söhne, von welchen Walrab Adolf (geboren den 23. May 1726, gestorben 15. Juli 1767) allein lehnbar die Descendenz hinterliess, konnten das väterliche Gut nicht behaupten, und verkauften dasselbe für 12000 Mfl. incl. 3000 Mfl. Lehnstamm im Jahre 1759 an Adam Heinrich Ludwig den s. g. Sarinamer, aus dessen Erbschaft das Gut mit dem Obergute, wie wir gesehen haben, in die Hände der Herren von Thümmel überging, von welchen Walrab Adolphs Enkel der damalige Kgl. Hannoversche Justizrath Adolf von Wangenheim (geb. den 20. Januar 1797) die Güter im Jahre 1824 wieder erkaufte, welcher am 25. October 1858 als Präsident des Kgl. Oberster-Collegii und des Schatz-Collegii mit Hinterlassung zweier Söhne verstarb, von denen der älteste Georg Friedrich Ernst Dorotheus (geb. den 3. Febr. 1830, gestorben 17. März 1867) die Güter in Sonneborn

Das Untergut zu Sonneborn.









Schiefer Schloß und gelbes Schloß

mit Sonnenschirmen, -stühlen und -tischen

born übernahm, und auf seinen einzigen Sohn Walrab Adolf Alexander Hermann, von welchem sie 1873 an seinen Oheim Walrab fielen.

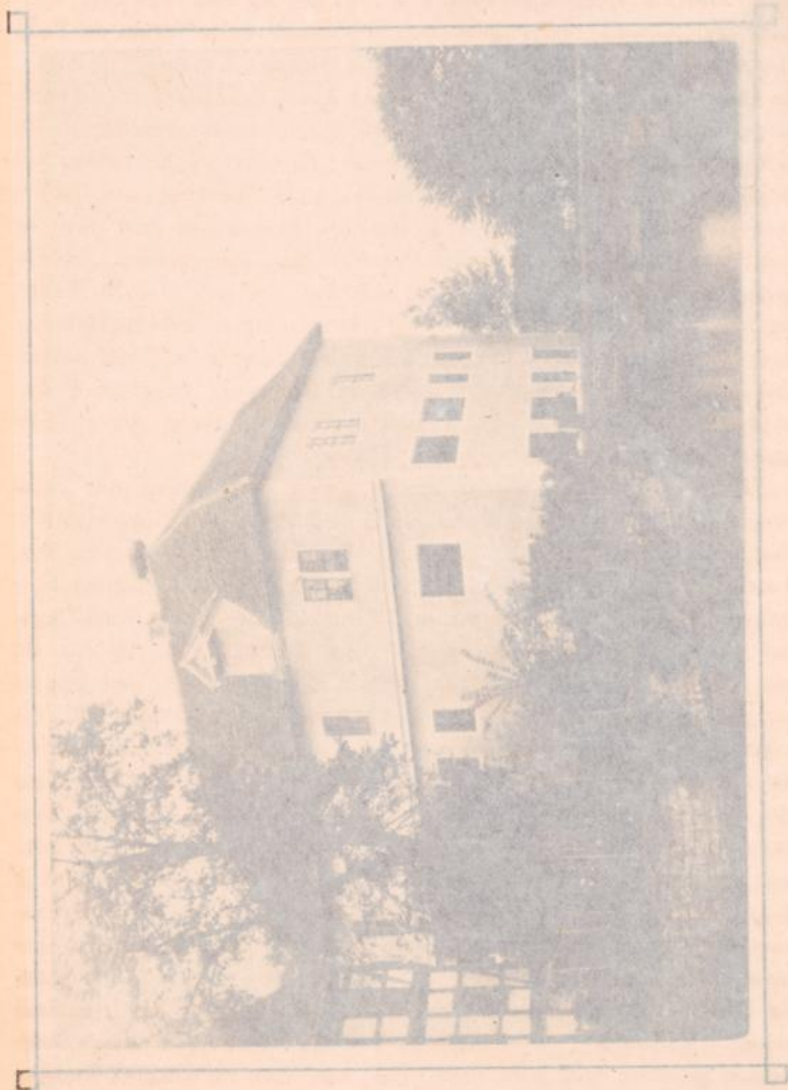
Bei diesen somit wieder ins II. Viertel gekommenen Sonneborner

ist jedoch zu bemerken, dass die Veräußerungen im Jahr 1759 und 1760 zwar lehnherrlicher Seits und Seitens der Agnaten des I. und II. Viertels consentirt waren, die Agnaten des III. Viertels aber ihren Consens verweigert und ihre Successions-Rechte im Falle des Todes des II. und I. Viertels sich bewahrt hatten.

Das III. Viertel war also, wie wir oben gesehen, 1632 eine Theilung der Sonneborner Güter in zwei Hälften erfolgt, deren fernere Schicksale noch berühren müssen. Der Jägermeister Christoph hinterliess bei seinem 1638 erfolgten Tode zwei Söhne, beide als Oberforst- und Jägermeister verstorben, Hans Ludwig Herzogl. Sächsischer und Georg Braunschweig-Lüneburgscher Oberforst- und Jägermeister, welche nach einer vorläufigen Vereinigung de dato Eisenach den 29. Decbr. am 9. Februar 1641 über die väterlichen Güter so auseinandertheilte, dass die Kemnate zu Sonneborn Hans Ludwig zu Theil wurde. Er befand sich in Folge der Kriegs-Verheerungen in gänzlich demoralisirtem Zustande. Hans Ludwig sagt darüber in einem später 1678 geschriebenen Memorial:

„Hingegen ich der Bruder in die gröste Verwüstung des Guts Sonneborn kommen, 8 Unterthanen gefunden, und sind viel der allerbesten Lehnenschaften abgebrandt, die Unterthanen verstorben, derer Häuser viel verwüstet habe also beydes, Frohn Erbezinssgelder und andre gefälle entziehen müssen, derer auch noch vñ diesen tagk viel wüste und Vngangbar seien. Die Länderei habe in die 12 Jahr kaum den halben theil aus mangel der besserunge und wegen der grossen Unruhe bestellen können, denn in die 12 Jahr Ich der Schafferey bey so grosser Unruhe entbehren und selbe nicht anstellen können, denn öffentlich bekannt, dass solchs Dorff ohne Unterlass mit Einquartierungen, feindlichen einfällen und blünderungen dermassen mitgenommen, das der Augenschein an vielen Orten der wüsten Brandstetten und eingefallnen Häuser noch bezeuget, die wenig ausgesäete und eingebrachte Früchte, habe ich mit Noth soviel vorzuschlagen können, dass ich die wenigen Acker, so noch im Bau gewesen, bestellen, und ein wenig Brodt davon überkommen können, das übrige ist den feindlichen einfällen und Einquartierungen zu theil worden, welche die vorgeschlagenen Früchte wieder gedroschen, zu Markte geführt vndt verfüttert, und was man an höltzern hausgeräthe ins Hauss geschafft, wie auch bey Schrenk Tisch und Bänken, dabey gesotten und gebrathen, verbrandt worden.

So habe ich das Ritterhauss die Kemmnotten genandt von Grund



Schüler Schloß und gelbes Schloß

bor
and
Bes
Jah
ten
tels
des
der
wir
sei
me
Fu
sic
16
ter
Di
so
ni

born übernahm, und auf seinen einzigen Sohn Walrab Adolf Alexander Hermann, von welchem sie 1873 an seinen Oheim Walrab fielen.

Bei diesen somit wieder ins II. Viertel gekommenen Sonneborner Besitzungen ist jedoch zu bemerken, dass die Veräusserungen in den Jahren 1759 und 1760 zwar lehnsherrlicher Seits und Seitens der Agnaten des I. und II. Viertels consentirt waren, die Agnaten des III. Viertels aber ihren Consens verweigert und ihre Successions-Rechte im Falle des Aussterbens des II. und I. Viertels sich bewahrt hatten.

Im III. Viertel war also, wie wir oben gesehen, 1632 eine Theilung der Sonneborner Güter in zwei Hälften erfolgt, deren fernere Schicksale wir noch berühren müssen. Der Jägermeister Christoph hinterliess bei seinem 1638 erfolgten Tode zwei Söhne, beide als Oberforst- und Jägermeister verstorben, Hans Ludwig Herzogl. Sächsischer und Georg Fürstlich Braunschweig-Lüneburgscher Oberforst- und Jägermeister, welche sich nach einer vorläufigen Vereinigung de dato Eisenach den 29. Decbr. 1638 am 9. Februar 1641 über die väterlichen Güter so auseinandersetzten, dass die Kemnate zu Sonneborn Hans Ludwig zu Theil wurde. Dieselbe befand sich in Folge der Kriegs-Verheerungen in gänzlich desolatem Zustande. Hans Ludwig sagt darüber in einem später 1678 niedergeschriebenen Memorial:

„Hingegen ich der Bruder in die gröste Verwüstung des Guts Sonneborn kommen, 8 Unterthanen gefunden, und sind viel der allerbesten Lehnschaften abgebrant, die Underthanen verstorben, derer Häuser viel verwüstet habe also beydes, Frohn Erbezinssgelder und andre gefälle entrathen müssen, derer auch noch vf diesen tagk viel wüste und Vngangbar seien. Die Länderei habe in die 12 Jahr kaum den halben theil aus mangel der besserunge und wegen der grossen Unruhe bestellen können, denn in die 12 Jahr Ich der Schöfferey bey so grosser Unruhe entbehren und selbe nicht anstellen können, denn öffentlich bekannt, dass solchs Dorff ohne Unterlass mit Einquartierungen, feindlichen einfällen und blünderungen dermassen mitgenommen, das der Augenschein an vielen Orten der wüsten Brandstetten und eingefallnen Häuser noch bezeuget, die wenig ausgesäete und eingebrachte Früchte, habe ich mit Noth soviel vorgeschlagen können, dass ich die wenigen Acker, so noch im Bau gewesen, bestellen, und ein wenig Brodt davon überkommen können, das übrige ist den feindlichen einfällen und Einquartierungen zu theil worden, welche die vorgeschlagenen Früchte wieder gedroschen, zue Markte geführt vndt verfüttert, und was man an höltzern hausgeräthe ins Hauss geschafft, wie auch bey Schrenk Tisch und Bänken, dabey gesotten und gebrathen, verbrandt worden.

So habe ich das Ritterhauss die Kemmnotten genandt von Grund

auf mit einem höhern Stockwerk durch des lieben Gottes Gnade auf und ausgebaut, item die Küche hinter dem Ritterhause mit etlichen bequemen Cammern zur Haushaltung, das Brau- und Maltzhaus samt allen zugehörigen item das Waschhaus mit 2 Cammern item die Schaff-Scheure sowohl ein Hauss zur Wohnung des Schäffers als von grund auf neuerbauet, das Vorwerck darinnen dess Hoffmeyers Wohnung sampt vielen Pferd- und Viehställen mit etlichen 1000 Ziegeln von neuen decken lassen. Nichts weniger habe ich auch 6 neue Wohnhäuser vor die Unterthanen vfrichten und aufbauen, wie auch andere wüste Häuser wieder repariren und zu rechte machen lassen, damit ich wieder etliche Unterthanen bekommen und die Wüstung mit der Länderey mit grosser Mühe und Vnkosten theils wieder in Besserung gebracht, und also 12 Jahr bis zu dem von dem lieben Gott verliehenen Frieden crepiren müssen.“

Nach Hans Ludwigs Ableben am 9. Januar 1684 theilten sich seine Söhne Hartmann Ludwig, fürstlich Braunschweig-Lüneburgscher Oberforst- und Jägermeister, und Hans Bernhard, fürstlich S. Hauptmann, welche mit Ausschluss ihres blödsinnigen Bruders des Cornets Ernst testamentarisch zu Universal-Erben im allodio eingesetzt waren, dergestalt, dass Hartmann Ludwig Sonneborn mit $\frac{2}{3}$ der dazugehörigen Lehnspertinentien, Hans Bernhard dagegen das vom Vater in Fischbach erbaute und hauptsächlich bewohnte Gut mit der Langenhainer Schäferei übernahm, und das $\frac{1}{3}$ der Lehnspertinentien von Sonneborn, welches auf den blödsinnigen Ernst gefallen war, von dessen Curatel verwaltet wurde, bis dasselbe nach des Curanden Tod wieder an Hartmann Ludwig und den Sohn seines Bruders fiel, welcher Hans Ludwig hiess, und 1747 starb, wodurch auch Fischbach wieder an Hartmann Ludwigs Descendenz kam, und Sonneborn wieder vereinigt wurde. Hartmann Ludwig (geb. 29. Septbr. 1638, gestorben im Decbr. 1718) hinterliess 6 Söhne, von welchen der fünfte Philipp Werner Sonneborn übernahm, nach dessen 1753 ohne männliche Descendenz erfolgtem Tode der sechste Bruder Georg August (geb. den 9. November 1706, gestorben 24. September 1780), später Königl. Hannoverscher General der Infanterie, im Besitz von Sonneborn folgte, welcher es seinem Sohne Georg Wilhelm Philipp (geb. 27. November 1735, gestorben 1. August 1799) hinterliess. Da dieser ohne Descendenz verstarb, folgte ihm als nächst berufener Agnat seines Oheims August Wilhelm auf Wake zweiter Sohn der Hannoversche Generalmajor August Christoph (geb. 23. März 1741, gestorben 26. Juni 1830), welchem, da auch er keinen Sohn hatte, sein Neffe der nachherige Graf Georg Christian August Ernst Ludwig (geb. den 17. August 1780, gestorben 21. October 1851) folgte, nach dessen Tode Sonneborn an

die vom Oberforst- und Jägermeister Georg stammende Linie fiel, und Freiherr Victor Friedrich Wilhelm August (geb. 14. Decbr. 1821) Besitzer des s. g. gelben Schlosses Sonneborn wurde.

Bernhard Christoph, Melchior des Jüngern Sohn, auf dem Mittelschlosse Winterstein hatte also, wie wir oben gesehen, durch die Theilung mit seinem Oheim Christoph im Jahre 1632 zu seinem Antheile der Sonneborner Güter ($\frac{1}{4}$) das Hintervorwerk und das Vorwerk bei der Schenke erhalten, welches letztere als Witwensitz für Hans Davids hinterlassene Witwe bestimmt war, von ihr aber nicht lange bewohnt wurde, da sie sich 1625 mit Friedrich Ludwig vom I. Viertel wiedervermählte. Bernhard Christoph starb als fürstl. Sächsischer Jägermeister 1657 zu Winterstein und wurde zu Sonneborn begraben. Die Güter blieben, so lange noch einer der Söhne minderjährig war, ungetheilt unter der Verwaltung der Mutter Veronica geb. v. Wangenheim, Hans Reinhardts vom I. Viertel Tochter (geb. 1609, gest. 30. März 1685). Am 25. December 1673 machten die drei noch lebenden Brüder Hans Reinhardt (geb. 1644, gestorben 22. April 1701), Friedrich Jobst (geb. 1649, gestorben 5. Februar 1692) und Bernhardt Heinrich (geb. 1652, gestorben 22. Juli 1719) drei Erbportionen, von welchen die erste Portion das Vorder- und Hinterhaus des Mittelschlusses Winterstein ausmachten, jedoch mit Ausschluss des 4eckigen hohen Thurmes, welcher gemeinschaftlich bleiben sollte, und des hohen Hauses, welches den beiden anderen Portionen beigelegt wurde. Die zweite Portion sollte das Vorwerk bei der Schenke zu Sonneborn (das jetzt s. g. Vordergut) und im Hohen Hause zu Winterstein die untere Saalstube, Saal und Kammer dabei, die Pein-Cammer und den obersten Boden darüber begreifen, und zur dritten Portion wurde das Hintere Vorwerk oder der Schaffhof zu Sonneborn (jetzt sogenannte Hintergut) sammt Gärten und Weidhof, und vom Hohen Hause zu Winterstein der obere Saal mit der Stube und Cammer daran, die kleine sogenannte Susannen-Cammer an der Pein-Cammer, und der untere Boden darüber geschlagen. Da es bei dem Vordergute an einem Garten beim Hause fehlte, so sollten von den daneben gelegenen 5 wüsten Baustellen die drei sich am besten eignenden zum Garten aptirt, die beiden anderen aber der dritten Portion beigelegt werden. Da es aber bei dieser dritten Portion auch an einem bequemen Wohnhause fehlte, so wurden zur Herichtung des nöthigen Wohnhauses und einiger Ställe 245 Thaler 16 gr. und 300 Mfl., sowie das gesammte nöthige Bauholz und die Bretter im Voraus gegeben.

Der jüngste Bruder Bernhard Heinrich wählte die erste, Friedrich Jobst die zweite Portion, und so blieb für den ältesten Bruder Hans Reinhardt das Hintergut übrig, welches er sofort baulich in

Stand zu setzen suchte. Der zweite Bruder Friedrich Jobst starb aber schon 5. Febr. 1692 an den Folgen eines Duells unverheirathet, und wurde seine Portion daher wieder unter den beiden überlebenden Brüdern getheilt, von denen jedoch Bernhardt Heinrich (geb. 1652, gestorben 17. Juli 1719) aus seiner Ehe mit Anna Christine Catharina von Reineck keine männliche Nachkommenschaft erzielte.

Hans Reinhard, der ältere der Brüder, welcher das Hintergut mit einem Wohnhause versah, und dessen Andenken noch in dem Namen der zum Hintergute führenden Dorfs-Gasse „Junker Reinhardts Gasse“ fortlebt, hatte 1671 schon Anna Beata von Uetterodt aus Wenigen Lupnitz, Wolff Sigmunds Tochter, geheirathet, und starb nach 30-jähriger Ehe am 22. April 1701 mit Hinterlassung dreier Söhne Adam Adolph, Ludwig Günther und Bernhardt Christoph, von welchen der mittlere Ludwig Günther als Landgräfl. Hessischer Capitän bei der Belagerung von Aix tödtlich verwundet am 22. October 1710 verstarb, die beiden anderen auch in Kriegsdiensten befindlichen Brüder aber 1719 zu ihrem väterlichen Erbe auch die Lehnserbschaft ihres oben erwähnten Oheims Bernhardt Heinrich erwarben, und darauf beide in Sonneborn, Adam Adolph auf dem Vordergute und Bernhardt Christoph auf dem Hintergute, wohnten. Bernhard Christoph, geboren 2. März 1683, vermählt mit Victoria Charlotte von Buttlar aus dem Hause Friemen, starb zuerst am 6. Juni 1742 mit Hinterlassung dreier Töchter und eines einzigen Sohnes Adam Julius, geboren den 5. April 1721, welcher nach dem söhnelosen Ableben seines Oheims Adam Adolph am 26. Juni 1744 wieder die sämmtlichen Güter seines Urgrosvaters Bernhardt Christoph (die Hälfte der Güter des III. Viertels) in seiner Hand vereinigte. Adam Julius starb, erst 42 Jahre alt, am 21. Juli 1763 mit Hinterlassung dreier minderjähriger Söhne Friedrich Adam Julius, geboren 8. Februar 1749, Friedrich Ludwig Constantin, geboren 1. Januar 1751, und Friedrich August Wilhelm, geboren 28. Juni 1761. Diese Brüder theilten sich im Jahre 1785 der gestalt, dass das Vorder- und Hintergut Sonneborn im gemeinschaftlichen Besitze der beiden jüngern Brüder blieb, und dieses Communions-Verhältniss wurde auch von beider Söhnen und Enkeln bis zum Jahre 1853 fortgesetzt, wo vermöge brüderlicher und vetterlicher Uebereinkunft der älteste Sohn des 1827 verstorbenen Landjägermeisters Friedrich Ludwig Constantin, der Geh. Reg.-Rath Julius August Wilhelm (geboren 10. Juli 1802, gestorben 21. März 1864), das Vorder- und Hintergut Sonneborn allein übernahm, seinen 1857 unverheirathet gestorbenen Bruder Carl August abfand, und seinen Vettern, den beiden Söhnen des ältesten Sohns von Friedrich August Wilhelm (geb. 28. Juni 1761, gestorben 15. May 1834), des Obersten Georg Carl Wil-

helm (geboren 28. Septbr. 1788, gestorben 27. August 1852) dem jetzigen Kgl. Preuss. Oberstlieutenant Udo (geboren 4. April 1816) und dem jetzigen H. S.-Meiningenschen Oberförster Wilhelm Victor (geb. 2. März 1823), sowie den beiden jüngeren Söhnen desselben Friedrich August Wilhelm, dem H. S. Major a. D. Friedrich August Moritz Constantin (geboren 26. Februar 1794) und dem K. Hannoverschen Kloster-Cammerdirector a. D. Friedrich Hermann Albert (geboren 31. März 1807), einen Lehnstamm in diesen Gütern bestellte. Seine Söhne Paul Richard, geboren 24. Januar 1842, und Alfred Julius, geboren 27. Januar 1843, besitzen diese Güter jetzt.

Nachdem nun die sehr bedeutenden gutsherrlichen Gefälle, welche die Herren von Wangenheim aus Sonneborn zu beziehen hatten, und welche sich, abgesehen von den vielen Geld- und Getreide-Zinsen, welche verschiedenen frommen Stiftungen gehörten, auf beträchtliche Summen beliefen, in Folge der eingetretenen Gesetzgebung abgestellt und jetzt wohl sämmtlich abgelöst sind, hat ihre nähere Erwähnung kein Interesse mehr, und verdient es bloss noch bemerkt zu werden, dass die Getreide-Zinsen, ausser dem Voigtweizen und dem Hafer, welcher wahrscheinlich von gerodetem wüsten Bergland gezinst wurde, und welche beide in Hägermaasse bestimmt waren, in Sonneborner Maass der Regel nach festgestellt waren, welches sich zum Hägermaasse wie 8 zu 5 verhielt, indem 1 Sonneborner Malter gleich 10 Häger Metzen war, 1 Gothaer Malter aber gleich 13 Häger Metzen, ein Fuldasches Malter gleich 14 Häger Metzen und das grössere Erfurter Malter gleich 52 Häger Metzen oder $3\frac{1}{4}$ Häger Malter in den älteren Registern berechnet wird.

Die freien Höfe in Sonneborn, deren im 16. Jahrhundert noch sechs, ausser dem Hofe der Augustiner zu Gotha, aufgeführt werden, sind theilweise durch Kauf oder Heimfall mit den Rittergütern in Sonneborn wie z. B. das Wenigen-Gut vereinigt und consolidirt, theils sind sie dismembirt, und unter die walzenden Grundstücke gerathen.

Die geschlossenen Bauergüter, neben denen eine Mehrzahl walzender Grundstücke vorkam, scheinen besonders in Folge der Verwüstung des Dorfs im 30jährigen Kriege verschwunden zu sein. Im 16. Jahrhundert wird in den Hebe-Registern noch unterschieden zwischen Bauerhöfen, deren wohl dreissig bis vierzig gewesen sein mögen, Hintersiedler-Gütern, zu welchen Land gehört, unbauten Höfen und Häusern, wozu kein Land gehört, und scheint die regelmässige Abgabe vom Haus und Hofe an die Gutsherrschaft in 1 Gans und 2 Michaelishähnen bestanden zu haben, während der Gelderbenzins zwischen 4 *gr* und 18 *gr* wechselte. Seit dem 30jährigen Kriege lässt sich dieser Unterschied nicht mehr verfolgen, und ist nur noch von Anspannern und Handdienstleistenden die Rede. Während die Kirche und Pfarre zu S. Petri und Pauli vor der Reformation

Fuldaschen und seitdem landesherrlichen Patronats war, verliehen die Herren von Wangenheim Wintersteinschen Stammes eine Vicarie an diese Kirche, deren Einkünfte ungefähr um 1542 zur Dotation der Rectorstelle verwendet wurden, deren Patronat bei der Familie blieb. Die Kirche zu Nordhofen war dagegen schon von frühesten Zeiten her im Patronate des Wintersteinschen Stammes, und hatten die Herren von Wangenheim in beiden Kirchen ihre Erbbegräbnisse, in welche auch die in Winterstein verstorbenen Familienglieder bis zur Erbauung der dortigen neuen Kirche beigesetzt wurden.

Die in den Sächsischen Lehnbriefen aufgeführte Wüstung Frankenrode können wir wohl nur im sogenannten kleinen Felde an der Teutlebener Grenze und am Salberge in Sonneborner Flur suchen, um so mehr da die Orlamünder Lehnbriefe daneben auch Metebach nennen.

In Wolff Veits Hausbuche heisst es nach einer Lücke mehrerer ausgerissener Blätter:

Das landt zu Frankenrode so diesem feld gehörig

Item iii sottliche breit stossen von Wingebach hinauff bis an die drift, Valtenn Junghans hatt heimwartz.

Item ij sottliche breit stossen von Wingebach bis auff's Teutleber felt, borner hatt heimwartz Merten Wenigen vswartz.

Item iii sottliche breit stossen vom Wingebach bis auff die Drift hatt xii Merten Wengk hatt heimwartz der junge scheffer hat vswartz.

Item iii setliche breit stossen vom Wingebach vber die Drift ans gewenge hatt . . . agker Merten Wenge hatt heimwartz hans scheffer hatt vswartz.

Item 1 gebreichen zu Oberst beym Weingartener Wege fast am Ende gehet bis vffs teutleber felt Merten Wenge hat heymwartz.

Die vorhergehenden fehlenden Blätter scheinen das Verzeichniss des Huflandes zu Sonneborn enthalten zu haben, und würde danach die ebenverzeichnete Frankenroder Länderei den dritten Theil dieses Antheils des II. Viertels ausmachen, wenn den beiden anderen Feldern hier gleichfalls Land zugetheilt war.

In den Registern des III. Viertels kömmt dagegen am Salberge wüstes, zwischen den Brüdern Friedrich dem Jüngern und Melchior dem Aeltern zur Vertheilung gekommenes Land vor, welches wir gleichfalls zur Wüstung Frankenrode rechnen müssen.

Jedenfalls erscheint aber die Koppeljagd-Berechtigung, welche bis zum Jahre 1848 den Herren von Wangenheim auf dem herrschaftlichen Vorwerkslande zu Frankenrode zustand, als ein Ueberbleibsel jenes Frankenroder Besitzes.

gehen die
carie an
tion der
ie blieb.
eiten her
ren von
he auch
ung der
ranken-
r Teutle-
so mehr
mehrerer
an die
Teutleber
die Drift
scheffer
Drift aus
rtz hans
fast am
wärts.
chniss des
anach die
s Antheils
ier gleich-
berge wü-
rior dem
gleichfalls
welche bis
errschaftli-
berbleibsel



Das Innere der Kirche zu Sonneborn.

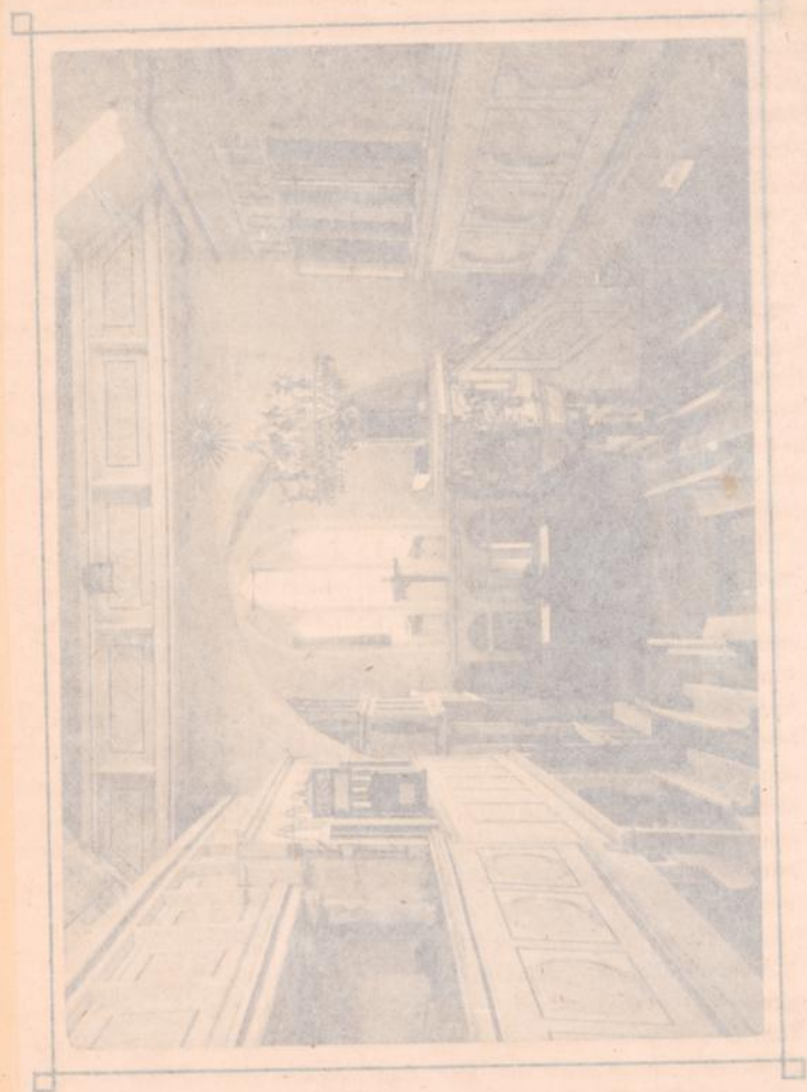
Wir geben hierneben die Abbildungen einiger der Wangenheim'schen in Sonneborn, namentlich des Schieferschlosses, als wohl des unter den noch vorhandenen Wangenheim'schen Wohnsitzen, des Schieferschlosses auf derselben Insel im sogenannten Weiher bei dem Gelben Schlosse, und des Unterguts oder s. g. Thümmel'schen um einem jeden der in Sonneborn ansässigen drei Viertel des Wangenheim'schen Stammes gerecht zu werden, und haben eine Aufnahme derselben der Sonneborner Kirche hinzugefügt, da dieselbe jetzt zum Verkauf bestimmt ist, und vielleicht bald keine Erinnerung von derselben übrig ist.

Die alten Sonneborner Kirchenbücher enthalten aber noch mancherlei interessante Notizen von der Hand des Pfarrers Gundermann, welcher als Pfarrer nach Sonneborn kam. Er giebt auch ein Verzeichniss der Sonneborner Hausbesitzer nach den Gassen geordnet, worin er den Namen des Weiher, welcher jetzt die Sumpher genannt wird, stets die Sonneborn nennt, aus welchem Namen die heutige Benennung wohl herleitet ist. Dann erzählt er wörtlich:

Für dieser Zeit ist das dorf Sonneborn fast gar ausgebrannt, und hat inn wiedererbawung gar ein ander gelegenheit bekommen. Wenn es aber geschehen habe ich von keinen Alten erfahren können, denn dass sie gesagt, sie hätten von Ihren Voreltern des grossen Brandes hören gedenken. Das schloss sol an dem orte da itzundt die schenke stehet gestanden haben, der platz herum wird noch heutiges tags die Hofstadt [genannt] (NB. so heisst der Platz noch jetzt noch, dass aber hier, ausser der Wasserburg im Weiher, noch ein Schloss bestanden, müssen wir bezweifeln, und möchten den Namen lieber von den hier gestandenen, nicht wieder aufgetauten Höfen (d. h. Bauerhöfen oder freien Höfen der Burgmänner) herleiten).

Pfarrer Gundermann fährt fort:

Die Schenke oder gemeinde tanzhaus oder was es für einen ort der gemeinen Zusammenkunft gehabt, mus meines Erachtens Simon Scheffers haus, darwieder man sieht, wenn man zum Gotheschen thore rein zeucht oder ein haus umb dieselbe gegend gewest sein, oder vielleicht Hans Friedrichs v. Wangenheim Garten, und habe dieser meiner Opinion zwei Ursachen, die eine, das die Linden oder der gemeine tanzplatz nicht weit davon ist, die andere, das man für denselben Hause noch für alters alda gericht gehalten Auff den grossen Stein der auf diesen platz liegt. Das letzte gericht ist da gehalten worden Anno 1562, da Hans Keiser zum schwert



Das Innere der Stadt von Frankfurt

Wir geben hierneben die Abbildungen einiger der Wangenheim'schen Güter in Sonneborn, namentlich des Schieferschlosses, als wohl des ältesten unter den noch vorhandenen Wangenheim'schen Wohnsitzen, des mit dem Schieferschlosse auf derselben Insel im sogenannten Weiher belegenen Gelben Schlosses, und des Unterguts oder s. g. Thümmel'schen Guts, um einem jeden der in Sonneborn ansässigen drei Viertel des Winterstein'schen Stammes gerecht zu werden, und haben eine Aufnahme des Innern der Sonneborner Kirche hinzugefügt, da dieselbe jetzt zum Abbruch bestimmt ist, und vielleicht bald keine Erinnerung von derselben mehr übrig ist.

Die alten Sonneborner Kirchenbücher enthalten aber noch mancherlei interessante Notizen von der Hand des Pfarrers Gundermann, welcher 1561 als Pfarrer nach Sonneborn kam. Er giebt auch ein Verzeichniss der Sonneborner Hausbesitzer nach den Gassen geordnet, worin er den Abfluss des Weihers, welcher jetzt die Sumpher genannt wird, stets die Sonneborn nennt, aus welchem Namen die heutige Benennung wohl corrupt ist. Dann erzählt er wörtlich:

Für dieser Zeit ist das dorf Sonneborn fast gar ausgebrannt, und hat inn wiedererbawung gar ein ander gelegenheit bekommen. Wenn es aber geschehen habe ich von keinen Alten erfahren können, denn dass sie gesagt, sie hätten von Ihren Voreltern des grossen Brandes hören gedenken. Das schloss sol an dem orte da itzundt die schenke stehet gestanden haben, der platz herumb wird noch heutiges tags die Hofestadt [genannt] (NB. so heisst der Platz auch jetzt noch, dass aber hier, ausser der Wasserburg im Weiher, noch ein Schloss bestanden, müssen wir bezweifeln, und möchten den Namen lieber von den hier gestandenen, nicht wieder aufgebauten Höfen (d. h. Bauerhöfen oder freien Höfen der Burgmänner) herleiten).

Pfarrer Gundermann fährt fort:

Die Schenke oder gemeinde tanzhaus oder was es für einen ort der gemeinen Zusammenkunft gehabt, mus meines Erachtens Simon Scheffers haus, darwieder man sieht, wenn man zum Gothschen thore rein zeucht oder ein haus umb dieselbe gegend gewest sein, oder vielleicht Hans Friedrichs v. Wangenheim Garten, und habe dieser meiner Opinion zwei Vrsachen, die eine, das die Linden oder der gemeine tanzplatz nicht weit davon ist, die andere, das man für denselben Hause noch für alters alda gericht gehalten Auff den grossen Stein der auf diesen platz liegt. Das letzte gericht ist da gehalten worden Anno 1562, da Hans Keiser zum schwert

verurteilt war Valtens bischof Vicerichter, hilt halsgericht alda. Hernach sind sie auf der Hofstadt gehalten.

Die höfe von der Linden hinein neben einander die Osthöfe genannt, darumb das sie dem Dorfe kegen Morgen wardts liegen, sindt bei menschen gedenken des mehrten theils wieder gebauwet, liegen aber etliche noch wüste, die zu Grashöfen gemacht, Also auch Im Flarch sind es merenteils noch bawhöfe. Die höfe kegen mitternacht vnd darumb die Northöfe genannt, sind ex relatione veterum So ungeachtet gewesen das man einen vmb ein Dötscher hat an sich bringen können oder vmb ein stübchen bier Muss aber die gelegenheit mitt gehabt haben, das sie nach dem brandt oder Verstörung (wie das geschehen) wüste gelegen, Ist gleichwol der Zins darauff stehen blieben vnd von Jahren zu Jahren gewachsen, Ob Jemands dran getreten, ist er dess müde worden, hat einem andern vmbsonst oder vmb ein geringes das vbergeben.

Es mus aber Sonneborn zu der Zeit etwas städtlicher gewest sein denn Itzundt, denn In der Kirchen hat es ein orgel gehabt, wie Ich in meiner ankunfft die Blasebälge vnd die Laden, darin das werklein gestanden, gesehen. Sind auch noch etliche pfeiffen vorhanden gewest, welches so allmehlig eins nach dem andern wegkomen. Darzu hat es eine Vicarey gehabt, da Itzo die schule ist, vnd die häuser der Kirchgasse einhin Sind das mehrtheil von geistlichen personen, die zur Vicarey gehort, bewohnet worden. So haben auch die Alten durch die Ablassbriefe erfürbringen wollen, darmitt walfarten her gestiftet würden.

1525 Im bawrenkriege Sind die Sonnebornschen auch mitgewesen. Einer Cirkel genannt, der in der Kirchgassen gewohnt, da hernach Jacof Herr gewohnt, ist Fehndrich gewesen. Sind mit dem andern hellen haufen auf Frankenhausen zugezogen, zu Wangenheim vor der Linden vnd vmb den Kirchhoff Ihr Lager gehabt, die Junker wie viel sie deren haben können betreffen gefangen genommen vnd nach Tonna zugezogen, da sie auch einen Grafen mit namen Philipp gefangen vnd den ein Zeitlang In der custodien gehalten. Einer mit Namen Paul Müller von Weingarten war für den gefangen Grafen getreten vnd gesagt: Siehe da Philipp bist du itzt Uns auch gleich. Alda gefressen vnd gesoffen, Indem kompt die Botschafft das die bawren zu Frankenhausen geschlagen seyn, da verlaufft sich der Hauffe der zu Tonna gelegen. Da aber der Fürsten heer nach Mühlhausen verrückt Ist dieses Dorf oftmals geplündert worden neben andern straffeltigen Dörfern, Denn die im Amte Gotha waren nicht mitgezogen. Wie oft nun ein einfall geschehen sind die Lente nach Gotha, Eberstedt oder Brü-

heim gelaufen, oder sich im Felde vnd Kramberge versteckt vnd verborgen, Biss sie wieder zu gnaden angenommen, Und hat ein jeder Nachbar hie zu Sonneborn, arm vnd reich, 9 fl. zur Brandschatzung geben müssen. Da aber hirüber der Landtgraff von Hessen sie auch hat brandschatzen wollen, ist es durch Churfürst Johannsen abgeschafft, wie In den brieffen, so im gemeinen Kasten zu befinden, gemeldet wird. Die Brandschatzung aufzubringen haben die Trübenbache III^e fl. hieher geliehen, welches zum teil niedergelegt, Aber I^e fl. wird noch heutiges tags (1567) mit 7 fl. verzinset vnd Trübenbachs Zinse genannt.

1552 Nach dieser Zeit hat Veit Wolff von Wangenheim das Schloss allhier angefangen zu bawen vnd auch den Weinberg, da man etliche todten gerippe Im felde funden, die Arm vnd Halsringe von Erz gehabt, auch Balbierszeug Als einen spat In ein hirnschedel auch pfeileisen Daraus abzunehmen, das vor Zeiten Kriegesrüstung umb den Kramberg gelegen. Die rüstung von ring vnd pfeileisen hat mir obgemelter der Edle vnd Ehrenveste Junker gewiesen.

1560 ist das Pfarrhaus zu Northofen abgebrandt.

1581 Auch ward diss Jahr der thurm zu Northofen an der Kirchen vollends ausgebawet, der Anno 1580 aufgeführt ward bis auff Decken vnd verkleiden. Den 29. Juni dieses 81er Jahrs ward der Knopf aufgesetzt darin Ich Matthies Gundermann eine schrift gelegt Erstlich vom Zustande des 80ten Jahrs wie es so kümmerlich gelegen drinnen ergangen vnd in grosser thewung der thurm erbawet, Darnach wer die regierenden Junker der Zeit gewesen, Zum Dritten die Personen in Kirchen vnd Schulen vnd andern Emptern als Heimbürgern, Schulteissen, Altarleute, Spittals Vormünder Zulezt wurden alle Nachbarn mitt namen eingezeichnet, wie die nach einander wohnen.

Dieses zuletzt erwähnte Verzeichniss wird wahrscheinlich gleichlautend mit dem oben erwähnten im Kirchenbuche enthaltenen sein.

Die vom Pfarrer Gundermann bei seinem Dienstantritt vorgefundene zerstörte Orgel in der Sonneborner Kirche scheint aber noch vor dem Ausgange des 16. Jahrhunderts durch ein neues Orgelwerk ersetzt zu sein, für welches der dritte Schullehrer als Organist angestellt wurde. Während der Unruhen des 30jährigen Kriegs war die Stelle eine Zeit lang unbesetzt geblieben, und die Orgel interimistisch vom Präceptor der ersten Schule, dem nachherigen Rectorate, gespielt worden. Das Nähere über Kirche und Schule, sowie über das zum Waisenhouse in Gotha eingezogene alte Hospital S. Cyriaci bei Sonneborn ist in Brückners Gothaschem Kirchen- und Schulstaat zu finden.

Wir bringen hier schliesslich nur noch eine Notiz des Kirchenbuchs über den Weiher, den alten Sonneborn, welcher mit seiner starken Quelle dem Orte den Namen gegeben, es heisst nämlich im Kirchenbuche: „1621 ist das quellwasser des Weiher allhier zugefroren, ist pro mi-
„raculo gehalten“.

Ob sich dieses Mirakel in den seitdem verflossenen 250 Jahren jemals wiederholt hat, wissen wir nicht. Für den Betrieb der Sonneborner Mühlen ist das nicht frierende Wasser des Weihers von höchster Wichtigkeit.

26. Tungeda.

Den Ort Tungeda finden wir zum ersten Male erwähnt im Jahre 859, wo der Graf Erpho seine sämtlichen dortigen Besitzungen dem Stifte Würzburg übergibt (I. Sammlung Regeste 3). Den Zehnten daselbst wie in Behringen und Eberstedt spricht aber die Urkunde König Ludwigs vom Jahre 874 dem Stifte Fulda zu. Im Jahre 1048 überliess das Stift Fulda dem Edlen Manne Werenhardus eine Hufe Landes zu Tungedi, wo nach dem Eberhardschen Verzeichnisse der Fuldaschen Traditionen im Anfange des folgenden Jahrhunderts der Fuldasche Besitz nicht unbedeutend erscheint, denn damals hatten dort folgende Uebereignungen an das Stift stattgefunden, welche Eberhard auf die Zeit König Ludwigs zurückführt:

Gunpraht hatte 80 Jugera, Wicker 46 Jugera und Ditolt 30 Jugera, Waltrih de Wangenheim aber 2 Jugera und 10 mancipia gegeben.

Sanahart gab seine sämtlichen Güter zu Tungede dem Heiligen Bonifacius und Rathere mit seiner Hausfrau Irmendru that desgleichen. Im Cap. 55 seiner Traditionen (Dronke p. 136) werden folgende 43 eigenbehörige Familien aufgeführt:

He sunt familie sci Bonifacii de Tungede.

Brunrih. Adalwin cum uxore et filiis. Adelwart. Wecil. Azo. Wolferat. Focho. Stacho cum uxore et filio. Liberih. Starcfrit. Albuin. Siega. Vodelrat. Ratolf et Vodelrih. Wolfheri. Diza. Reginbure cum filiis eorum. Etecho. Albuin. Gunzo. Wanfrit cum uxoribus et filiis. Rutprath. Ita. Winidheri. Asolf. Sigewart. Sanderat. Wecil. Nannecho. Staccho cum uxoribus et filiis. Hericho. Linza. Geza. Diza. Judiia cum filiis et filiabus. Gumbraht et uxor ejus cum duobus filiis. Wecil cum uxore et filiis. Huoz cum matre et duobus fratribus. Wicbalt. Ditolt. Liupolt cum uxoribus et liberis eorum.

Die Güter werden aber (Dronke p. 128) summarisch angegeben zu 12 mansos (Bauerhöfe), 8 Hufen, 130 jugera (einzelne Acker), 60 Fuder Heu, 20 Ochsen, 280 Schafe.

Neben den Herren von Wangenheim, welche nach diesen Fuldaschen Traditionen (wenn wir den Walther von Wangenheim dem Geschlechte zugehörig annehmen müssen) schon seit dem 11. Jahrhundert in Tungeda begütert waren, erscheinen in den folgenden Jahrhunderten zwar auch die Herren von Erffa, die Herren v. Salza und die Grafen von Tonna als Besitzer oder Lehnherren über einzelne Grundstücke in der Tungedaer Feldmark, aber die Herren von Wangenheim waren die Gerichtsherren über das ganze Dorf, wie aus dem Lehnbriefe des Landgrafen Friedrich des Strengen vom 3. Januar 1357, wodurch die durch den Tod Heinrichs von Salza heimgefallenen landgräflichen Lehne innerhalb der Wangenheim'schen Gerichte den Gebrüdern Friedrich und Lutz von Wangenheim wieder verliehen werden, wobei ausdrücklich Lehne im Tungedaer Felde mitgenannt werden, deutlich hervorgeht. Dass übrigens Tungeda damals zu der freien Herrschaft Wangenheim gehörte und erst mit dem Schlosse Wangenheim als dessen Zubehör 1395 dem Landgrafen Balthasar zu Lehn aufgetragen wurde, geht aus den Urkunden hervor, wiewohl Tungeda im landgräflichen Lehns-Verzeichnisse von 1349 neben Winterstein, Brandenfels mit Grossenbefingen und Creuwola (Craula) als zu diesen Schlössern gehörige Dörfer, mit aufgeführt wird. In dem Verträge vom 16. October 1349 war ausgemacht, dass Lutz der Jüngere (Stamm Wangenheim) neben dem halben Theile am Schlosse Kahlenberg, Reichenbach, Hayna, Tungeda und Getzharterode im Besitz behalten sollte, und während Kahlenberg, Reichenbach und Getzharterode später durch bisher nicht urkundlich festgestellte Besitz-Veränderungen in den ausschliesslichen Besitz des Wintersteiner Stammes übergingen, erhielt der Wangenheim'sche Stamm sich im Besitze von Tungeda und Hayna und erwarb auch dasjenige, was der Winterstein'sche Stamm früher in den Feldmarken dieser Orte besessen hatte, allmählig zum ausschliesslichen Eigenthume. 1447 am Montage S. Bonifacii erwarb Friedrich IX. v. Wangenheim von Hans und Eckard von Breitingen einen freien Siedelhof und 6 Hufen Landes mit ihrem Zubehör an Wiesen und Weiden in Tungeda, welche bis dahin ein Gesamtlehn beider Stämme waren, und trat seinem Vetter Hans dem Aelteren von Winterstein, welcher ihm seine lehnherrliche Hälfte an diesem Ritterlehn überliess, dafür seinen vierten Theil an der Lehnherrlichkeit über zwei Siedelhöfe und $11\frac{1}{4}$ Hufen Landes zu Hochheim ab, welche die rittermässigen Männer Heinrich und Kurd Snocze und Heinrich Archfeld und Grosse Heinrich Archfeld von beiden Stämmen zu Lehn trugen. Vielleicht war dieser Siedelhof an der Stelle des jetzigen Unterguts gelegen, und bildet die Grundlage desselben, wo Friedrichs IX. Enkel Bernhard seinen Wohnsitz aufschlug, den wahrscheinlich schon sein Vater Hans

inne hatte, während dessen Vetter Hans, Ritter Jacobs Sohn, zu Haina sass. Bernhard war am Ende des 15. Jahrhunderts der einzige männlicher Descendenz gesegnete Stammhalter des Stammes Wangenheim, und verlegte, nachdem ihm sämtliche Besitzungen des Wangenheim'schen Stammes angefallen waren, nach 1491 seinen Wohnsitz von Tungeda auf das Schloss Wangenheim. Von seinen 5 Söhnen pflanzten nur zwei das Geschlecht fort, Hans, welcher der Stammvater der ersten Branche, und Georg, der der Stammvater der zweiten Branche des Wangenheim'schen Stammes geworden ist. Beide Branchen theilten ihren Besitz zu Tungeda in zwei Güter, von welchen das s. g. Obergut (der jetzige Schäfereihof) der ersten, das Untergut aber der zweiten Branche zufiel. Hansens Enkel Balthasar setzte allein die erste Branche fort. Nach Balthasars um 1629 erfolgtem Tode entstanden drei Linien, indem drei seiner Söhne männliche Nachkommen hatten. Der mittlere derselben Heinrich, der Aeltere genannt, war Besitzer des Oberguts zu Tungeda und starb 1673 mit Hinterlassung eines Sohnes Georg Heinrich, welcher 1707 starb, und dessen Sohn der Kaiserl. Königl. Oberst Heinrich Wilhelm dieses Obergut 1715 im Wege des nothwendigen Verkaufs mit agnatischem Consense der Herzoglichen Cammer überliess, von welcher es 1748 der Geheim-Rath von Uechtritz für 34000 Mfl. erkaufte.

Das Untergut Tungeda fiel bei der Theilung in der zweiten Branche unter den beiden Söhnen Georgs v. Wangenheim dem jüngeren Sohn Hartmann zu, welcher die Kemnate des Gutes, wie sie jetzt als halbe Ruine noch besteht, neu erbaut haben soll. Seine männliche Descendenz starb mit seinem Urenkel dem Reisemarschall Friedrich 1705 aus, und kam durch verschiedene Tauschverträge und Vergleiche unter den Agnaten in den alleinigen Besitz des Hauptmanns Johann Levin, und fiel nach dem ohne männliche Descendenz erfolgten Ableben seines Sohnes des Oberstlieutenants Adam Anton 1757 an dessen Vetter, den Chur-Bairischen Lieutenant Ludwig Ernst, welcher dieses Gut 1770 seinem Sohne, dem damaligen Cammerjunker und Lieutenant Carl Bernhard Heinrich abtrat, der es jedoch bereits im folgenden Jahre nothgedrungen für 30500 Mfl. an den vorhingenannten Geheim-Rath Uechtritz verkaufen musste. Hr. v. Uechtritz war allmählig in den Besitz fast sämtlicher Familiengüter des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes gekommen, und von seinem Sohne Friedrich Emil von Uechtritz erkaufte 1792 diese sämtlichen Wangenheim-Wangenheim'schen Güter der dem Winterstein'schen Stamme angehörige Königlich Grossbritannisch-Chur-Braunschweig-Lüneburgsche Oberhofmarschall Georg August von Wangenheim mit dem Vermögen seiner Gemahlin geborenen Gräfin Eickstedt-Peterwaldt, deren Schwester-Kinder die Herren von der Reck und von

zu Haina Behr-Negendank in die Mitbelehnenschaft aufgenommen wurden. Daher ist es gekommen, dass nach dem kinderlosen Absterben seines einzigen Sohnes des Grafen Georg von Wangenheim im Jahre 1851 die-
 der ganze Guts-Complex in den Besitz der Mitbelehnten übergegangen
 ist, und durch die unter diesen getroffenen Vereinbarungen sich jetzt in
 dem alleinigen Besitze des Herrn von Behr-Negendank auf Passow
 befindet.

Wegen sonstiger geschichtlicher Notizen über Tungeda wird hier
 auf Brückners Gothaschen Kirchen- und Schulstaat und Galettis Ge-
 schichte des Herzogthums Gotha verwiesen und nur noch bemerkt, dass
 der fanaticus und Wiedertäufer, mit welchem 1535 der Superintendent
 Myconius so viel Mühe gehabt hat, Claus Krauel geheissen hat und
 doch nicht vollständig bekehrt sein muss, da das Weimarsche Archiv ein
 Convolut Schriften aus den Jahren 1550 bis 1553 enthält, wonach der-
 selbe gefänglich eingezogen und nach langer Haft gestorben ist, die Ge-
 richtsherren aber nach Ableben seiner Frau die Versorgung der Kinder
 zu übernehmen gehabt haben. Ueber den Umfang der zur Wangenheim-
 Wangenheim'schen Collectur geschlagenen Einkünfte der eingegangenen
 Kirche und Pfarre S. Christophori haben wir nichts ermitteln können, und
 dass jemals in Tungeda ein Kloster S. Albani vorhanden gewesen, da-
 von haben wir keinerlei urkundliche Spur entdecken können, und möchten
 darum auch nur vielleicht die Existenz eines Heiligenstocks oder höchstens
 einer Kapelle auf der Stelle annehmen, welche noch heutigen Tags St.
 Albans heisst, woraus auch wohl der Namen der Ablasswiesen und des
 Ablass wiesenfeldes corrumpt ist. Ubrigens lässt die alte Dreifelder-
 Eintheilung in zwei örtlich verschiedenen Abtheilungen für jedes Feld auf
 die Combinirung zweier alter Gemeinden in Tungeda schliessen. An
 Wangenheim-Winterstein'schen Besitzungen in Tungeda weist die Lehns-
 specification von 1844 nur noch einige Zinsen und Lehngelder nach, nämlich
 für das II. Viertel (Rothe Hof zu Wangenheim):

21½ Malter Korn, 21½ Malter Hafer und hohes Lehngeld von 44
 Acker Land.

für das jetzt ausgestorbene IV. Viertel:

15 gr 1 & Geld, 1 Malter Korn, 1 Malter Hafer Häger Gemäss,
 2¼ Malter Korn Gothaisch Gemäss und 2 Fastnachthühner als Erbzinse
 und hohes Lehngeld von 49 Acker Land und Wiesen.

für das Seniorat mit dem Wangenheim-Wangenheim'schen Seniorate ge-
 meinschaftlich: die Lehnherrlichkeit über eine halbe Hufe Land,
 endlich an Collectur-Zinsen:

5 Malter 13 Metzen Korn,

1 " 1 " Gerste,

6 " 2 " Hafer, Alles in Häger Maasse.

27. Wangenheim

(hierbei die Abbildung der Kirche und des Rothen-Hofs zu Wangenheim)

Das Schloss Wangenheim, von welchem das Geschlecht den Namen führt, hat ein Pfarrdorf neben sich, welches 1861 in 130 Wohnhäusern 659 Einwohner zählte und eine Feldmark von circa 4146 Acker umfasste, von welcher die grössere Hälfte mit 2295 Ackern auf die gegenwärtig dort befindlichen Rittergüter fällt. Mit der Pfarre zu Wangenheim, als der best dotirten unter den Wangenheim'schen Patronatspfarreien, ist seit der Reformation, wie aus dem die Patronats-Verhältnisse betreffenden § im I. Buche dieser Schrift näher zu ersehen ist, der Pfarre nach die Superintendentur über die Wangenheimschen Patronatspfarreien und Schulen verbunden.

In Brückners Kirchen- und Schulstaat des Herzogthums Gotha, Th. III, Heft 2, p. 3 sqq. heisst es von diesem Orte:

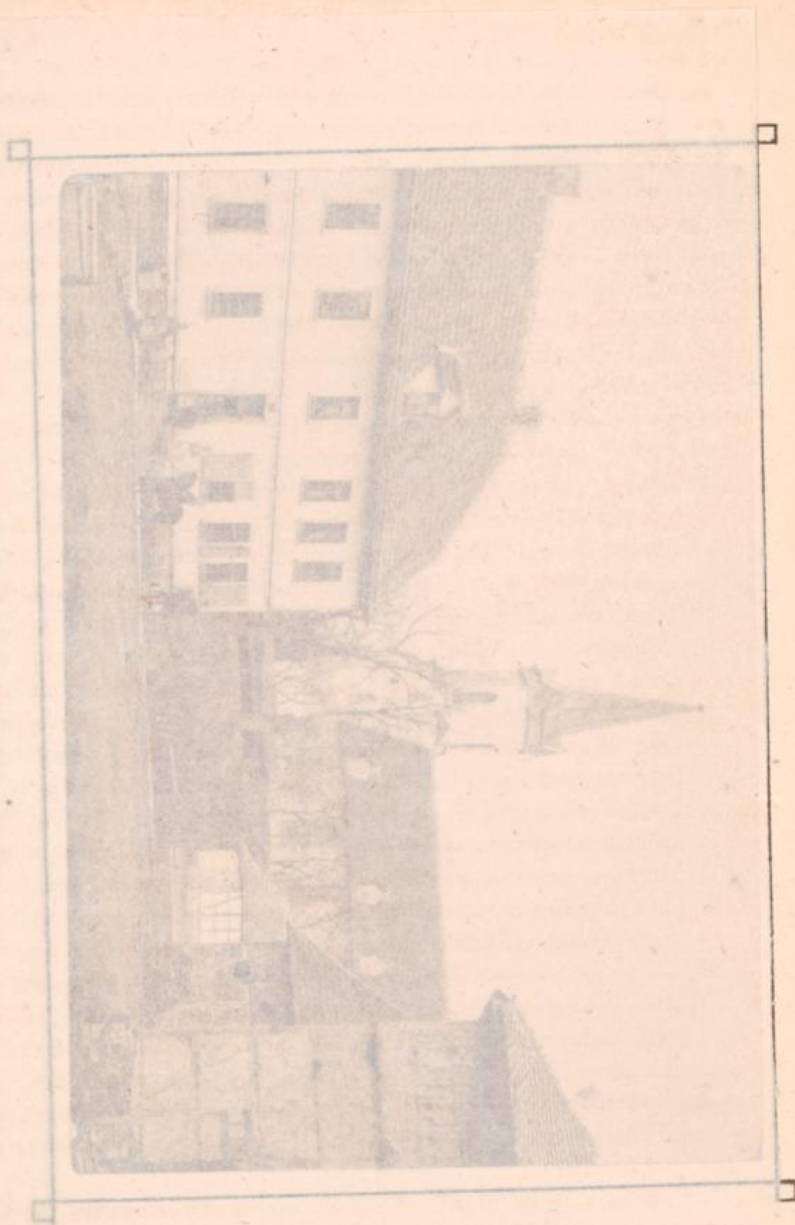
„Seinen Ursprung, Namen und gegenwärtigen Zustand hat es von dem ersten Ahnherrn, derer beiden sehr berühmten adelichen Stämme, derer Herren v. Wangenheim zu danken. Derselbe soll im Jahr Christi 454, wie Binhardt vorgiebet, oder nach einem Codice Manuscripto, und andern Chronographis 455, mit einem Herrn v. Erffa aus Ungarn nach Thüringen kommen seyn und wie dieser eine Knecht, note unter Ebenheim, also er dergleichen allhier auf dem jetzigen Platz, wo in folgenden Jahren lange Zeit das Stammhaus derer Herren, der Wangenheim'schen Stämme gestanden hat, erbauet haben. Er nun zweifelsohne viele Knechte mitgebracht, über dieses von grossen Vermögen und Ansehen gewesen sey, so habe er nicht allein seinen Knechten, sondern auch andern, die sich unter ihm anbauen wollten, erlaubt eigne Hütten und Wohnhäuser aufzurichten und bewohnen, woraus endlich das Dorf entstanden sei, welches er seinem Geschlechts-Namen zu Ehren Wangenheim genannt hat.“

— — — — — Damit nun diese Herren von Wangenheim ihren Ort Wangenheim immer aufrecht erhalten und Unterthanen, die sich ziehen möchten, haben sie sich einen beträchtlichen Theil der Länderey ihrer Ritter-Sitze vorbehalten, die übrigen aber unter anbauende Unterthanen, als Bauer- und Hintersiedler-Güter ausgetheilt, dieselben mit Zinsen belegt und das Lehn-Recht sich vorbehalten.“

Wird sich die Sache nun wohl umgekehrt verhalten, und der Ort nicht nach seinem Herrn, sondern dieser nach seinem Wohnsitz sich benannt haben, zumal die Etymologie des Namens seinen rein deutschen Ursprung, ohne irgend einen ungarschen oder slavischen Beigeschmack zeigt, indem „Wanga“ eine Wiesen-Aue und niedriges Feld, „heim“

Wangenheim
schlecht den
130 Wohn
4146 Acker
ern auf die
Pfarre zu W
schen Patro
ats-Verhältn
en ist, der
n Patronat-P
ams Gotha, T
and hat es w
delichen Stäm
be soll im Ja
nem Codice M
v. Erffa
ieser eine K
auf demj
haus derer
auet haben.
dieses von g
e er nicht all
ter ihm anba
zurichten und
welches er
genannt ha
angenheim
Unterthanen
tlichen Theil
n aber unter
ller-Güter aus
n-Recht sich
en, und der
Vohnsitz sich
n rein deutsch
en Beigeschma
s Feld, „heir

Rothe Hof und Kirche
zu Wangenheim



27. Wangenheim

(hierbei die Abbildung der Kirche und des Rothen-Hofs zu Wangenheim)

Das Schloss Wangenheim, von welchem das Geschlecht Wangenheim führt, hat ein Pfarrdorf neben sich, welches 1861 in 130 Häusern 659 Einwohner zählte und eine Feldmark von circa 414 Morgen umfasste, von welcher die grössere Hälfte mit 2295 Ackern an gegenwärtig dort befindlichen Rittergütern fällt. Mit der Pfarre Wangenheim, als der best dotirten unter den Wangenheim'schen Pfarreien, ist seit der Reformation, wie aus dem die Patronats-Verordnungen betreffenden § im I. Buche dieser Schrift näher zu ersehen ist, mittelbar nach die Superintendenz über die Wangenheim'schen Patronats-Reien und Schulen verbunden.

In Brückners Kirchen- und Schulstatut des Herzogthums Gotha III, Heft 2, p. 3 sqq. heisst es von diesem Orte:

„Seinen Ursprung, Namen und gegenwärtigen Zustand hat Wangenheim, dem ersten Ahnhorn, derer beiden sehr berühmten adelichen Familien, derer Herren v. Wangenheim zu danken. Derselbe soll nach Christi 454, wie Binhardt vorgiebt, oder nach einem Codex von 1455, und andern Chronographis 455, mit einem Herrn v. Ebenheim, aus Ungarn nach Thüringen kommen seyn und wie dieser ebenheim, note unter Ebenheim, also er dergleichen allhier auf dem Platz, wo in folgenden Jahren lange Zeit das Stammhaus der Wangenheim'schen Stämme gestanden hat, erbauet habe, der nun zweifelsohne viele Knechte mitgebracht, über dieses seinen Vermögen und Ansehen gewesen sey, so habe er nicht seinen Knechten, sondern auch andern, die sich unter ihm wohnen wollten, erlaubet eigne Hütten und Wohnhäuser anzurichten zu lassen, bewohnen, woraus endlich das Dorf entstanden sei, welches nach dem Geschlechts-Namen zu Ehren Wangenheim genannt worden.“

— — — — — Damit nun diese Herren von Wangenheim ihren Ort Wangenheim immer aufrecht erhalten und Unterthanen, die sich ziehen möchten, haben sie sich einen beträchtlichen Theil ihrer Länderey ihrer Ritter-Sitze vorbehalten, die übrigen aber unter anbanende Unterthanen, als Bauer- und Hintersiedler-Güter, untertheilt, dieselben mit Zinsen belegt und das Lehn-Recht sich vorbehalten.“

Wird sich die Sache nun wohl umgekehrt verhalten, und nicht nach seinem Herrn, sondern dieser nach seinem Wohnsitz genannt haben, zumal die Etymologie des Namens seinen rein deutschen Ursprung, ohne irgend einen ungarschen oder slavischen Beigeschmack zeigt, indem „Wanga“ eine Wiesen-Aue und niedriges Feld, „heim“

Rothe Hof und Kirche

zu Wangenheim.



aber d
Voraus
der H
cher o
genan
Aue, "
sen an
das D
angren
ist, un
V
man o
Erbau
keinen
riphar
V
erster
lich f
geber
schwe
erster
stellu
nennt
und
Mann
Burg
heim
ware
zur F
Wes
Wan
zum
mark
fried
abree
Rech
vom
uncor
ware
der
heim

über den Sitz, die Heimath bezeichnet, so dürfte andererseits doch die Voraussetzung richtig sein, dass das Schloss Wangenheim, der Sitz der Herren von Wangenheim, die ältere Ansiedelung ist, neben welcher das Dorf erst später angebaut wurde, und sich nach dem Schlosse genannt hat, denn die Bezeichnung als „Heimath und Sitz in der niedrigen Aue,“ war für die Lage der rings von Wasser umgebenen, auf die Wiesen an der Nesse schauenden alten Burg richtig gewählt, nicht aber für das Dorf, welches zum grössern Theile mit der Kirche auf der nördlich angrenzenden Höhe am südwestlichen Abhange des Teufelsbergs aufgebaut ist, und auch nach dieser Seite hin seine Dorfsfeldmark ausgedehnt hatte.

Will man auf die Etymologie des Ortsnamens etwas geben, so könnte man daraus höchstens vielleicht auf den Fränkischen Ursprung des ersten Erbauers schliessen, da die Endigung der Ortsnamen in „heim“ zwar keinem germanischen Volksstamme fremd, aber bei den salischen wie den ripuarischen Franken besonders beliebt und heimisch war.

Während das Geschlecht der Herren von Wangenheim seit dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts von Generation zu Generation urkundlich feststeht, der genealogische Zusammenhang aber mit den ersten Schenkgebern in Wangenheim an die Fuldasche Kirche aus der früheren Zeit schwerlich noch festzustellen sein wird, findet man Wangenheim zum ersten Mal in der Urkunde vom Bonifacius-Tage 1276 als Ort der Ausstellung einer Urkunde wieder genannt (Reg. 51 der I. Sammlung) und nennt uns diese Urkunde zugleich den Albertus als damaligen Pleban, und eine Reihe von Personen als Zeugen, in welchen wir die Gefolgs-Mannschaft und Burgmänner der Herren von Wangenheim auf ihrer Burg Wangenheim erkennen.

Diesen Burgmanns-Geschlechtern, denen v. Utenrode, von Hochheim, Schaf, Schnoicze, Striger, von Archfeld, Hetzebold, waren nun in der Wangenheim'schen Flur, wie in den nächstgelegenen zur Herrschaft Wangenheim gehörigen Orten, besonders zu Hochheim, Westhausen und Tungeda, zahlreiche Grundstücke von denen von Wangenheim zu Ritterlehen verliehen, aus welchen in späterer Zeit zum Theil eigene Rittersitze entstanden. In der Wangenheimer Feldmark wurden solche Ritterlehen jedoch in Gemässheit der durch den Burgfrieden vom Jahre 1389 (Reg. 131 der ersten Sammlung) getroffene Vereinbarung, je nachdem sie durch Heimfall, durch Kauf oder einen andern Rechtstitel wieder an die Lehnherren zurückfielen, eingezogen und dem vom Schlosse mit seinen Vorwerken aus selbst bewirthschafteten Huflande incorporirt, insoweit dieselben nicht bereits für geistliche Zwecke verwandt waren, wobei sich besonders das St. Katharinen-Kloster zu Eisenach der Gunst der Herren von Wangenheim erfreute, welches aus den heimgefallenen Lehen des Hermann Schaf, Prusse genannt, und dem

dazu gekauften Lehn des Apel von Hocheim 1384 ein Vorwerk zu Wangenheim erwarb, welches neben dem Siedelhofe aus $6\frac{1}{4}$ Hufen Land, 2 Acker Weidenbusch und 2 Acker Wiesen in Wangenheimer Flur, 30 Acker Holz in der Schnepfenhart und einem Pfund Geldes ewiger Erbinse aus Wangenheim bestand. Ob die Irrungen, welche in den Jahren 1540 und 1541 zu einem Process zwischen Mathes, Hieronymus und Hans von Hönningen Klägern gegen die von Wangenheim beider Sämne zu Wangenheim als Beklagten wegen zweier Hufen Landes und wegen eines Hofes vor dem Schlosse zu Wangenheim führten, lediglich in einer wiederkäuflichen Verpfändung dieser beiden Hufen ihren Grund hatten, oder ob die abgewiesenen Ansprüche auf den Hof auch aus anderen Rechtsgründen erhoben waren, haben wir nicht ermitteln können.

Seit der Theilung vom Gründonnerstage 1359 war nun Schloss und Dorf Wangenheim mit dem Wangenheimer See in zwei gleiche Hälften zwischen den beiden Stämmen Wangenheim und Wintersteiner getheilt, und diese Theilung hat den gegenwärtig in Wangenheim befindlichen Rittergütern ihren Ursprung gegeben, von denen diejenige des Stammes Wangenheim jetzt im Besitze des Herrn v. Behr-Negendank auf Passow sind, indessen der Wintersteiner Stamm seine Hälfte noch bis auf den heutigen Tag bewahrt hat, und während des Zeitraums von 1792 bis 1851 auch die alten Stammgüter des Wangenheimer Stammes wieder aus den Händen der Herren v. Uechtritz zurückerworben hatte, welche jedoch mit dem Absterben des Mannsstammes des Käufers an die mitbelehnten Herren v. d. Recke und die ebengenannten v. Behr-Negendank fielen.

Nachdem die Nachkommen Lutz des Jüngern vom Stamme Wangenheim ihre Besitzungen manchfaltig untereinander getheilt hatten, Lutzens Sohn Friedrich V. aber schon 1395 seinen Antheil am Schlosse Wangenheim, welcher bis dahin sein „recht, frei eigen Erbe“ gewesen, dem Landgrafen von Thüringen zu Lehn aufgetragen hatte, war am Schlusse des 15. Jahrhunderts vom Stamme Wangenheim allein Bernhard (gestorben 1519) übrig, und wurde der Stammvater der aufblühenden beiden Linien seines Stammes, indem von seinen 5 Söhnen nur 2 männliche Nachkommen hinterliessen, Hans und Georg. Die beiden Brüder haben sich anscheinend in die väterlichen Güter in Wangenheim, Tüngeda, Haina und Brühem so getheilt, dass Hans der Aeltere an Wangenheim den grössern Antheil (vielleicht $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$) durch den ausschliesslichen Besitz des Steinhofs zu Brühem und des Rittersitzes zu Haina dem ältern Bruder gleichgestellt wurde, und Tüngeda in zwei gleiche Hälften ein Obergut und ein

Vorwerk m
us $6\frac{1}{4}$ H
Wangenheim
l Geldes ew
a, welche
hes, Hier
on Wangen
en zweier H
Wangenheim
dieser beide
rücke auf d
wir nicht e

tergut getheilt wurde, wenigstens scheint dies aus den nachherigen Besitzverhältnissen der beiden Branchen hervorzugehen.

In der ersten Branche war 1629 Balthasar, Hansens Enkel, allein als Fortsetzer des Stammes noch übrig, und von seinen 5 Söhnen hatten 3, nämlich Georg Wilhelm (starb 30. April 1651), Heinrich der Aeltere (starb 1673) und Hans Georg der Aeltere (starb 1681) lehnfähige Descendenz, auf welche sie die väterlichen Güter dergestalt vererbten, dass

1. Georg Wilhelm neben dem vom Vater Balthasar, wahrscheinlich mit seiner Frau Sibilla geb. von Kitscher neuacquirirten Gute Graitschen im Altenburgschen, ein Gut in Wangenheim (das Vordergut),

2. Heinrich der Aeltere das Obergut Tungeda und 3. Hans Georg der ältere ein zweites Gut zu Wangenheim (das Hintergut) besass, daneben aber einen ihm und seinem Sohne Heinrich zustehenden Antheil an Erffa, welchen Vater und Sohn 1678 gegen das Gut Fröttstedt vertauschten.

Georg Wilhelms Sohn Friedrich Wilhelm der Jüngere (starb 1693) machte im Jahre 1681 mit seinen beiden Vettern Heinrich und Georg, den Söhnen des in diesem Jahre verstorbenen Hans Georg des Aelteren, einen Tausch, wodurch er deren Gut zu Wangenheim gegen sein Gut zu Graitschen eintauschte, und er somit alleiniger Besitzer beider Güter des Vorder- und Hinterguts zu Wangenheim wurde, und dieselben 1693 bei seinem Tode seinen 5 Söhnen hinterliess, von denen der Mittlere Johann Ludwig H. S. Oberst und Commandant zu Gotha die Güter nach dem Absterben seiner Brüder allein besass, aber sehr verschuldet. Darum brach nach seinem im May 1724 erfolgten Tode ein Concurs aus, die Güter wurden sequestrirt, im Jahre 1738 subhastirt, und vom Geheimde-Rath Carl Aemilius v. Uechtritz für 37000 Mfl. erstanden.

Die zweite Branche des Wangenheim'schen Stammes hat in Bernhardts Sohn Georg, welcher nach Aufgabe seines geistlichen Standes als Probst des Collegiatstifts zu Gotha mit der Tochter seines Wintersteiner Vettters Lutz des Aelteren v. Wangenheim zur 1. und nach deren 1546 erfolgtem Ableben 1554 mit Katharina von Erffa zur 2. Ehe geschritten war, ihren Urheber. Seinem ohne männliche Descendenz verstorbenen Bruder Reinhard war das säcularisirte Vorwerk des Eise-nacher Katharinen-Klosters in Wangenheim, welches aus Wangenheim-schem Gut, wie wir gesehen haben, entstanden war, als ein Erbenzins- oder Erbpachtgut vom Churfürsten im Jahre 1543 unter Vorbehalt eines Zinses verliehen worden, welcher aber nach damaligen Verhältnissen ein ganz ansehnliches Pachtgeld repräsentirte, nämlich 30 Gothaer Malter Korn,

20 Malter Gerste und 20 Malter Hafer jährlich. Dieses Vorwerk haben, nachdem Reinhard 1554 kinderlos verstorben, und seine überlebenden Brüder Hans und Georg mit demselben, unter Beibehalt der jährlichen Fruchtzinsen ex nova gratia vom Churfürsten als Mannlehen beliehen waren, die beiden Brüder Hans und Georg wahrscheinlich gemeinschaftlich besessen, oder wenn es bei der brüderlichen Theilung ganz auf Georg gekommen sein sollte, so dürfte dasselbe wohl den Hauptbestandtheil desjenigen Guts zu Wangenheim ausgemacht haben, welches wir in den Händen von Georgs Nachkommen finden. Georgs (welcher 1563 schon länger verstorben war) Söhne Reinhardt und Hartmann von Wangenheim, deren ersterer auf dem Steinhof zu Brüheim, letzterer aber auf dem Untergute zu Tungeda seinen Wohnsitz nahm, theilten ungefähr um 1574 ihren Antheil an Wangenheim so, dass Reinhardt nur einige Lehnstücke in Wangenheim erhielt, während Hartmann das eigentliche Gut in Wangenheim (im Gegensatz vom Vorder- und Untergut, das Mittelgut) übernahm. Hartmanns Linie starb mit seinem Urenkel, dem Reisemarschall Friderich, am 19. Januar 1705 aus, und die Güter fielen an Reinhardts Linie, dessen Sohn Georg Christoph (starb 8. Februar 1638) den Stamm durch 3 mit lehnsfähiger Descendenz versehene Söhne fortgesetzt hatte. Diese Descendenz, nämlich: 1. Georg Wilhelm, Georg Reinhardts Sohn; 2. Burkhard Hartmanns 3 Söhne Georg Ludwig, Ernst Günther und Georg Heinrich, und 3. Johann Levin, Levin Ernstens Sohn, nahmen nun unter sich eine neue Vertheilung der gesammten Güter ihrer Branche vor, wobei Georg Ludwig, gegen Abtretung seines Antheils an der väterlichen Hälfte des Steinhofs zu Brüheim, das ganze Mittelgut Wangenheim, Georg Wilhelm aber die einzelnen Lehnstücke in Wangenheim erhielt. Beider Söhne konnten das mit Schulden überlastete väterliche Erbe nicht halten, und verkaufte Georg Ludwigs Sohn Ludwig Ferdinand sein Gut Wangenheim schon 1742 an den obengenannten Herrn v. Uechtritz für 20000 Mfl., welcher aus dem Concurse, der über das Vermögen des Burkhard Hartmann, Georg Wilhelms Sohn, ausbrach, 1743 die diesem zugetheilt gewesenen Lehnstücke in Wangenheim ebenfalls sub hasta erstand für die Summe von 5823½ Mfl.

Somit war der gesammte Grundbesitz des Wangenheim-Wangenheimischen Stammes zu Wangenheim mit der Hälfte des alten Schlosses in fremde Hände gegangen, und für die unverhältnissmässig geringe Summe von 62823½ Mfl. vom Geiheime-Rath v. Uechtritz acquirirt, welcher diese nun zu einem Complexe wieder vereinigte Güter mit einem neuen grossen Wohnhause ausserhalb des alten Schlossgrabens bebaute, und die Ueberbleibsel des alten Schlosses zur Anlegung eines Schäfereihofes benutzte, nachdem er durch den Ankauf der noch übrigen Wangenheim-

Wangenheim'schen Güter zu Tüngeda und Haina das gesammte alte Stammgut dieses Stammes Wangenheim zusammengekauft hatte. Sein Sohn verkaufte, wie bei Tüngeda auch angeführt ist, 1792 diesen gesammten Wangenheim-Wangenheim'schen Güter-Complex an den Churhannoverschen Oberhof-Marschall Georg August von Wangenheim vom III. Viertel des Winterstein'schen Stammes, welcher die Descendenz der beiden Schwestern seiner Gemahlin geb. Gräfin Eickstedt-Peterswaldt, von denen die eine an einen Hrn. v. d. Recke und die andere an einen Hrn. von Behr-Negendank verheirathet war, in die Mitbelehnenschaft aufnehmen liess. Da nun sein einziger Sohn, der am 21. October 1851 verstorbene Graf Georg Christian August Ernst Ludwig v. Wangenheim keine Descendenz hinterliess, folgten die Mitbelehnten in die Wangenheim-Wangenheim'schen Güter, und vereinbarten sich demnächst dahin, dass der eine mitbelehnte Baron Hermann v. Behr-Negendank auf Passow in den Besitz dieses Güter-Complexes, wie oben bereits angeführt ist, unter Abfindung seiner Mitbelehnten eintrat.

Die Besitz-Verhältnisse der Wangenheim-Winterstein'schen Hälfte am Schloss und Dorf Wangenheim gestalteten sich dagegen anders, und hat dieser Stamm wenigstens sein altes Stamm-Erbe in Wangenheim in seinem vollen Umfang bewahrt.

Aus der Familien-Geschichte wissen wir, dass Hans senior, der Stammvater des Stammes Winterstein, in seiner väterlichen Satzung von 1469 seine Hälfte am Schlosse Wangenheim seinem Sohne Ritter Hans und seines verstorbenen Sohns Lutzens Kindern vermacht hatte, während er seinem Sohne Friedrich in Wangenheim nur die Hofstatt auf dem Burggraben, welche die v. Utenrode früher innegehabt, und 6 Hufen Land in Wangenheim zutheilte. Da Ritter Hans ohne Kinder starb, so fiel sein Antheil zur Hälfte an seinen Neffen, den ihn überlebenden Sohn seines Bruders Lutz Hans dem nächsten Stammvater des I. u. II. Viertels, zur andern Hälfte aber an seines Bruders Friedrich Söhne, Friedrich und Apel, die Stammväter des III. und IV. Viertels, welche somit an der Wintersteiner Hälfte des Schlosses Wangenheim auch ein Viertheil bekamen, während Hans ihr Vetter nun drei Viertheile dieser Hälfte besass.

Dem Ritter Hans waren im Schlosse zu Wangenheim das sogenannte Krumme Haus und der Thurm ganz, dagegen das Haus beim Thurme zur Hälfte und die andere Hälfte seinen Neffen Lutzens Kindern zuge-theilt, wenn nun die Hälfte von Ritter Hansens Behausung an seines Bruders Friedrich Söhne fiel, und diese dadurch auch einen Ansitz im eigentlichen Schlosse bekamen, so ist die Lage desselben doch jetzt, nachdem die letzten Spuren der alten Schloss-Ruine verschwunden sind, und der Schlossplatz durch die darauf gesetzten Oekonomie-Gebäude und daneben angelegten Gartenflecke gänzlich unkenntlich geworden ist, kaum

mehr zu bestimmen, und geht nur aus den Theilzetteln der Brüder Friedrich und Apel vom Jahre 1513 hervor, dass zu dem von Apel erwählten Theile Wangenheim (IV. Viertel) im Schlosse innerhalb des Burggrabens das innere Vorwerk gegen Bernhards Brauhaus gelegen, und das äussere Vorwerk, Futterheckers Hof genannt, gehöret, was wohl die früher Utenrodesche Hofstelle, das jetzige Oberstlieutenants-Gut, gewesen sein mag.

Als Hans des jüngern (war 1506 verstorben) Söhne Lutz der Aeltere und Friedrich, die Stammväter des II. und I. Viertels, nachdem ihnen durch den Tod ihres Bruders Erasmus und desselben unmündigen Sohns Hans, dessen Erbschaft auch zugefallen war, sich in ihren Gütern und auch hinsichtlich ihres Antheils am Schlosse Wangenheim ($\frac{3}{4}$ der Wintersteiner Hälfte und also $\frac{3}{8}$ der ganzen Burg) theilten (insofern letzteres nicht schon früher geschehen sein sollte), entstanden daraus die beiden noch jetzt in den Händen ihrer Nachkommen befindlichen Güter, das Schieferschloss und der rothe Hof, welche beide ihren Namen von der damaligen Bedachung ihrer Wohnhäuser im Schlosse ohne Zweifel ableiten.

Den Zustand und die Lage dieser beiden Theile können wir einigermaßen aus dem Hausbuche Wolff Veits, des Sohnes Lutz des Aelteren, entnehmen, welches zwischen 1554 und 1562 aufgeschrieben ist, und Folgendes über Wangenheim besagt:

Erstlich was ich zw Wangenheim Im Schloss habe.

„Die Behausung im Schloss zw Wangenheim ist mein von Reinhardt von Wangenheim (Wangenheim'schen Stammes) seliger Behausung an, bis herunder an des alten Friderichs von Wangenheim (I. Viertel) meines vattern bruder haus, da scheideth im schiefferhaus den allten Friderichen vnd mich eine wandt von vndten an bis oben aus, Vnd der ledige Platz im schlosse zwischen dem allten Friderich vnd mir bis an das thor beim thorchäuslein an Thorme ist vnser beider, zusammen zu gebrauchen, wie es verteil vnd herbracht ist, Aber sonnderlich ist es von beiden theillen also gehalten, das wir denn Mist hinter das thor bei dem Thorme geschütt habenn, vnd pflaget ein Jder achtage ymb den andern vff den sonabendt denn Mist vff sein furwerck furen zu lassen, darmit es im schlos nicht zuvill wirdt, vnd ist sonderlich also mit dem Mistschüttten gehalten wurden, das ehr so weit muglich gewesen vonn Meynen Kellerfenster geschuth wurden ist. Das gefengknus Im Thorme haben meine Vetter vnd mein Vatter seliger auch ich selbst stetig zusammen zu gebrauchen gehabt, sunst gehort des halben theil Thorns Friderichen allein.“

Dann heisst es weiter:

„Der Burggraben gehört zum halben theil Friderichen vnd balthasarn (IV. Viertel) und mir, darann Friderich vnd ich dre

teill vnd balthasar das vierdenteill haben zu besetzen zu erhalten vnd zu geniessen.

Desgleichen die Schlosbrucken, welcher Brucken Thorwart zu erhalten und thorstuben geburth vns dreyen halb, vnd die andere helffte Hansen vndt Jorgenn (Wangenheim'schen Stammes).

Der platz fur dem schlosse von dem braubhauss Meyner Vettern Friderichen vnd balthasars Hause vnd meyn ahn bis wider an balthasars garthen ist beyder seiten zugleich vngeteilt. Desgleichen ist es auch Mit den gerichtten vntern vnd oberst daran balthasar das vierdenteill hatt, Friderich vndt Ich drey teill.

Das obere Backhaus ist auch gleicher gestalt vnser, wer alda wonet, den muss der Becke vergebens backen, wer aber da nicht wonet, dem gibt er nichts. Ein schock geldes solt ehr ihngemein geben, so lest mans Ihnn das Backhaus damit zu bessern.

Zu Wangenheim magk schenkenn wer da will, gibt von einen spundt zwei schneberger, geburth mir und Friderichen drey teill.

Das Forwerck zwischen dem alten Hansen vnd dem alten Friderichen ist Meine Die Befridunge halten wir von beyden theillen zugleich.

Das New braubhaus bey dem alten Jorgen v. Wangenheimes garthen ist Friderichs vnd Mein vnd ist vf balthasars blatz gebauwt, wan ehr sein teill ahn baubgelde vnd braubgeschir erlegt, so magk ehr mit darynne brauben Itzundt ist es zwischen Friederichen vnd mihr oben geteilt, das teill bodens nach Hansen vnd Jorgen braubhaus ist Mein.

Das forwerck hinter dem obern Bakhauss das selbige forwerck mit Haus, scheuer und stellenn ist Mein, vnd die Stifmutter hatt das Inne zum leibgut biss sie sich wider verehelicht, oder in mangel des ehestandts weill sie lebt, wo ich ihr nicht ein ander wonunge verschaffe Nach laut ihrer vermachtnis brieffen.

Der Garthen Im Dorffe bei balthasars garthen wirdt genant stormsgarten ist der stifmutter zum leibguth verschrieben gehört mir, so weit die befridung geht. Der äusserste garthenn Im felde ist Mein, so weit der begriffen mit sein Zauw.

Der grosse Sehe ist halb Hansen vnd Jorgen von Wangenheimes, an der andern Helffte haben der alte Friderich und ich drey teill, balthasar und die Wintersteinischen (III. Viertel) das vierde teill ahn vischen vnd vogelnn desgleichen ahn vnkost vnd lohn. Der pfule ahm sehe seint achte, darvon zwene verwachsenn vnd sechs ganghafftigk.

Von dem antichpfule (d. i. Entenfang) und dem nechsten darbey

genannt geben vns des stammes Winterstein die vogelsteller ein Jahr ein Schock Antvogel zu zinse ungeverlich.

Von dem rubenpfule, welcher beyder stemme ist, sollen uns beyden teill die vogelsteller geben ein halb Schock antvogel.

Die antvogel pflegen wir beyde stemme mit einander zu gleich zu schlagen, halten garn vnd vnkost zugleich, geschieht uff die Wochen vor Jacobi.

Dem sehe Knecht geben wir zu lohn wie folgt: vier Malter Korn, ist mir drei Viertel.

Die beydenn heltere beim zapfen seint beyder stemme zugleich und der helter vber dem sehe.

Das breite Wasser mit sampt der Nesse vnd der Wedt (?) Magk ein Jder von Wangenheim fischen, wer da will, es werde den von Jungkern anders mit der gemein verglichen.

Der neue teich bwunter dem sehe ist beider stemme, ist gemacht Anno domini 1557.

Das Weidewergk mit hasen vnd hunern Magk Jder Jungker gebrauchen so wie ers bishero befugt gewest, als am Wiegler Holz am Molschleber Holz zu Jagen vnd am Kromberge zu Hetzen vnd nach Hunern zu weidwerken vnd an der Hart zu hetzen“.

Wolff Veits Hausbuch fährt nun fort die ihm gehörigen Wiesen und Ländereien in Wangenheimer Flur aufzuzählen, wie solche 1555 bestellt waren, und giebt die Wiesen zu 25 Acker an, während bei den aufgeführten Gelengen und Söttlichs-Aeckern der Hufänderei nicht immer der Ackergehalt genau angegeben ist, und darum die $11\frac{1}{4}$ Hufen, welche wenn das I. und II. Viertel die väterliche Erbschaft gleich getheilt hätten, wie es doch gewiss der Fall, nicht vollständig herauskommen, wenn jede Hufe volle 30 Acker gehalten haben sollte.

Vom wüsten Lande im Steingraben führt Wolff Veit 36 Acker ab seinen Antheil auf, welchen er auf 12 Jahre an einen Einwohner von Wiegleben Albrecht Schenck für jährlich 10 Gothaer Malter Hafer verpachtet hat. Dann fährt er fort:

Zinse zu Wangenheim vndt die Gerichte an 3 teyllen halb des Stammes Winterstein. und führt dann seine Männer und Unterthanen mit ihren Zinsen namentlich auf.

Dieser Wolff Veit'sche Antheil an Wangenheim, der nachher sogenannte Rothe Hof, auf welchen wir noch zurückkommen, repräsentirt also $\frac{3}{8}$ der Wintersteiner Hälfte des Schlosses Wangenheim, während seines Vaters jüngerer Bruder, der bis zum Jahre 1575 lebende und als Senior des Wintersteiner Stammes verstorbene Friedrich der Ältere

• bei der Theilung vom Jahre 1542 mit seinem Bruder Lutz die andere

$\frac{1}{8}$ oder die Hälfte von $\frac{3}{4}$ der Wintersteiner Hälfte am Schlosse Wangenheim erhalten hatte, welcher Complex nach seiner Behausung im Schlosse, dem Schieferhause, nun auch ebenso wie sein Antheil an Sonneborn das Schieferschloss, und darum die Mitglieder des von ihm abstammenden I. Viertels „die Schieferschlosser Herren,“ genannt wurden. Friedrich des Aelteren einziger ihn überlebender Sohn Melchior Ludwig folgte schon im Jahre 1576 seinem Vater mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne Friedrich Jobst und Hans Reinhardt im Tode nach, und es entstanden nun zwei Branchen, von denen die eine, Friedrich Jobsts Nachkommen, das Schieferschloss Wangenheim, die andere Hans Reinhardts Nachkommen das Schieferschloss Sonneborn und die Brüheimer Pertinenzen besass.

Schon bei der Theilung von 1540 war dem Schieferschlosse Wangenheim wohl eine grössere Anzahl der beiden Brüdern zugehörigen Mannschaften und Zinsen aus Wangenheim beigelegt worden, als dem Rothen Hofe, während Lutz der Aeltere und das von ihm abstammende II. Viertel dagegen durch die ausschliessliche Ueberweisung des Viertheils an Winterstein (Oberschloss) entschädigt war, wo Lutz seine Wohnung aufgeschlagen hatte, der Land- und Wiesen-Besitz in Wangenheim war aber anscheinend zwischen beiden Brüdern auch nicht ganz gleich getheilt gewesen, weil Lutz vielleicht in Sonneborn und Brüheim aus Erasmi Erbschaft mehr bekommen. Die von Friedrich Jobst 1576 begründete Branche starb in der 4. Generation nach ihm mit Ehrhardt Christian (gestorben am 1. Juli 1778) aus, und das Schieferschloss fiel nun an die 2te von Hans Reinhardt abstammende Branche, aus welcher der dem Grade nach nächste Agnat, der Rittmeister Friedrich Bernhard (geboren 3. August 1727, gestorben 26. December 1804) auf dem Schieferschlosse zu Sonneborn mit Ausschluss seiner Brüheimer Vettern succedirte, und so beide Schieferschlossgüter Wangenheim und Sonneborn auf seinen einzigen überlebenden Sohn den Geheim-Rath Adam Carl Friedrich (geb. 1770 und gestorben 19. Februar 1846) brachte. Bei der vor einigen Jahren erfolgten Auseinandersetzung zwischen seinen Söhnen und resp. Enkeln hat sein jüngster Sohn der Herzogl. S.-Coburgsche Ober-Marschall Bernhard Maximilian (geboren 1810) das Schieferschloss Wangenheim übernommen, und ist der gegenwärtige Besitzer dieses Guts.

Im II. Viertel des Winterstein'schen Stammes erfolgte zuerst unter den drei Söhnen Hans Friedrichs, dem Enkel Lutz des Aelteren, im Anfange des 17. Jahrhunderts eine Theilung der Stammgüter, wobei dem mittleren Sohne Krafft Friedrich (geb. 1585, gestorben 1637) der Rothe Hof zu Wangenheim neben dem Gute Hesswinkel zugetheilt wurde. Krafft Friedrichs Söhne begründeten mehrere Zweige, von denen der vom jüngsten Sohne Levin (starb 1699) begründete, nachdem

die mittleren Zweige in zweiter und dritter Generation verblüht und auch der vom ältesten Sohne Jobst (starb 1698) in Hesswinkel begründete Zweig mit Maximilian Albrecht (starb 1773 als H. S. Oberstlieutenant) ausgestorben war, die Güter wieder vereinigte. Maximilian Albrecht hatte aber im Jahre 1768 das Gut Hesswinkel gegen das Gut des IV. Viertels zu Wangenheim an den Geheime-Rath Ernst Wilhelm (IV. Viertel) vertauscht, welches Gut dadurch den Namen Oberstlieutenantsgut empfing. Mit seinem Tode besass also das II. Viertel in Wangenheim nicht allein die ihm ursprünglich seit seinem Stammvater Lucz dem Älteren zuständig gewesen $\frac{3}{8}$ der Wintersteiner Hälfte vom Schlosse Wangenheim, sondern auch das $\frac{1}{4}$ dieser Hälfte, welches Friedrich und Apel um 1500 vom Ritter Hans ererbten, und mit dem ihrem Vater 1469 besonders zugetheilten Utenrodeschen Hofe auf dem Burggraben und 6 Hufen Landes verbunden und 1513 dem Stammvater des IV. Viertels Apel zugetheilt hatten.

Die vereinigten Güter, Rothe Hof und Oberstlieutenants-Gut, besass nun zunächst der H. S.-Weimarsche Geheime-Rath Otto Friedrich auf Lauchröden, mit dessen am 28. April 1812 erfolgten Ableben die männliche Descendenz Krafft Friedrichs erlosch, und nun die erste von Bernhard Wilhelm (geboren 1577 und gestorben 1642) und die dritte von Walrab Adolph (geboren 1589, gestorben 1639) abstammende Branche zur Succession kam. Der erbberechtigten Agnaten waren acht, welche, ungeachtet des näheren Grades von dreien unter ihnen, in den gemeinschaftlichen Besitz eintraten, bis zwei unter ihnen, der H. S. Schlosshauptmann Friedrich Wilhelm Adolph (geboren 7. Juli 1757, gestorben 13. Juni 1837) und der K. Hannoversche Oberhauptmann Ernst Ludwig Adam Walrab (geb. 16. März 1760, gestorben 1821), ihre mitbesitzenden Vettern abfanden und beide Güter gemeinschaftlich besaßen. Der unverheirathet gebliebene Schlosshauptmann Friedrich Wilhelm Adolph wurde 1837 von den beiden Söhnen seines vor ihm verstorbenen mitbesitzenden Bruders beerbt, von denen der ältere Adolph (geboren 20. Januar 1797, gestorben 25. October 1858) zwei Söhne hinterliess, deren ältester Georg Friedrich Ernst Dorotheus (geboren 3. Februar 1830, gestorben 17. März 1867) mit seinem Bruder August Adolf Wilhelm Walrab (geb. den 2. Aug. 1831) im December 1866 sich dahin einigte, dass er dem letztern seine Hälfte an dem Gutsbesitze in Wangenheim allein überliess, welcher nun den Rothen Hof und das Oberstlieutenants-Gut zu Wangenheim mit seinem noch lebenden Oheim, dem K. Hannoverschen Amtmann a. D. Ernst Wilhelm August Adolph Ludwig Albrecht (geb. 3. Febr. 1806), gemeinschaftlich besitzt, und zwar so, dass jeder Theil die Hälfte der Revenuen zu geniessen hat.

In der neuesten dem Lehnhofe 1844 überreichten Specification waren die Lehnstücke folgendermassen angegeben:

I. Viertel:

an Grundbesitzungen: das Schieferschloss zu Wangenheim
mit $6\frac{3}{8}$ Acker Gärten,
3 $\frac{1}{2}$ „ Grabeland,
426 $\frac{1}{2}$ „ Arthland, wovon 19 Acker in Brüheimer Flur,
18 „ Wiesen excl. des Wangenheimer Sees und der Wie-
sen in fremden Fluren.

Schäferei auf im Ganzen 820 Häupter ohne die Mehrung.

an Geld: 2 fl 25 gr 3 d Erbzinse,
40 „ 18 „ 9 „ Dienstgeld,
3 „ 6 „ 7 „ Arthgeld,

Summa 46 fl 20 gr 9 d

an Früchten: 46 Malter 12 Metzen Hafer Häger Gemäss,
4 „ — „ Hafer Gothaer Gemäss.

an Naturalien: 18 Gänse,
17 $\frac{1}{2}$ Fastnachtshühner,
46 Michaelishähne.

Spanndienste um 4 Klafter Holz zu fahren.

an Gerechtigkeiten:

10 pro Cent Lehnwaare von seinen Unterthanen,
die Hälfte des Fischwassers von Wangenheim bis zur Nesse,
Mitpatronat über Kirche, Pfarre und Schule,
Antheil an der Jagd.

II. Viertel:

an Grundbesitzungen: 1. den Rothen Hof mit zwei Gärten, unvermessen,

2 $\frac{1}{4}$ Acker Krautländerei,
259 „ Arthland,
22 $\frac{1}{2}$ „ Grummetswiesen excl. Wangenheimer Sees.

2. Oberstleutenantsgut,

2 $\frac{1}{4}$ Acker Krautländer,
312 $\frac{7}{8}$ „ Arthland,
22 „ Wiesen.

an Geld: 6 fl 16 gr 6 d Erbzinse,

36 „ 17 „ 7 „ Dienstgeld,

an Früchten: — Malter 2 Metzen Häger Gemäss Korn,
31 „ 6 „ „ Hafer,

2 „ 8 „ Gothaer Gemäss Hafer.

an Naturalien: 34 Gänse,

68 $\frac{1}{2}$ Michaelishähne,

29 $\frac{1}{2}$ Fastnachtshühner.

an Gerechtigkeiten:

10 pro Cent Lehnwaare von den Unterthanen,

$\frac{5}{8}$ vom Backhause zu Wangenheim,
Mitpatronat über Kirche, Pfarre und Schule,
Antheil an der Jagd.

III. und IV. Viertel

besitzen in Wangenheim in Folge des Austausches gegen Hesswinkel nichts.

V. An ungetheiltem Familiengut:

an Collektur-Zinsen: 7 Metzen Korn und

1 Metze Hafer, beides Häger Gemäss.

Nach dem Fidei-Commiss-Statute vom 24. Januar 1870 besteht der Grundbesitz in Wangenheim exclusive des Sees jetzt noch:

I. Viertel. Schieferschloss.

Wohnhaus, Hofraum und Gärten 6 Acker 100,4 □R.

Acker-Plan 484 „ 128,1 „

Wiesen-Plan excl. See . . . 22 „ 50,3 „

Summa in Wangenheimer Flur 513 Acker 138,8 □R.

II. Viertel. Rothe Hof und Oberstlieutenants-Gut.

Häuser, Hofraum und Gärten 2 Acker 137,9 □R.

Acker-Plan 579 „ 92,5 „

Wiesen-u. Acker-Plan excl. See 54 „ 53,1 „

Summa in Wangenheimer Flur 637 Acker 3,5 □R.

Die Wüstungen bei Wangenheim: 28. Lohe, 29. Storkslohe und
30. Steingraben.

Die in den Lehnbriefen aufgeführten drei Wüstungen Lohe, Storkslohe und Steingraben sind sämmtlich in der Wangenheimer Flur zu suchen, und wenn auch im Orlamündeschen Lehnbriefe von 1335 Lo ausdrücklich daz dorfe genannt wird, so findet sich doch sonst keinerlei Art von Andeutung, dass hier jemals wirklich ein bewohnter Ort gewesen wäre, welcher, wenn er wirklich vorhanden gewesen, doch auch, dem ganzen Umfange dieser Flurabtheilung, welche jetzt auf dem Lohberge heisst, zu Folge nur sehr klein gewesen sein und aus wenig Gehöften bestanden haben könnte. In dem Vertrage zwischen den Gebrüdern Friedrich und Lutz von Wangenheim Winterstein'schen Stammes und ihrem Vetter Lutz vom Stamme Wangenheim vom Gründonnerstage 1359 werden sowohl Lo wie Storkislo als Wüstungen ausdrücklich angeführt, welche nach dem schiedsrichterlichen Ausspruche der beiderseitigen Mannen zwischen beiden Stämmen getheilt werden sollen, und des Steingrabens finden wir zuerst in dem Testamente Hans des Aelteren von 1469 Erwähnung gethan, wobei jedoch, da diese Wüstung hier in Verbindung mit den Zinsen aus Grumbach gebracht ist, angenommen

werden muss, dass dieselbe auch damals schon zur Bebauung gegen Zins ausgethan gewesen ist.

Die Wüstung Lo oder der Lohberg scheint dagegen nicht zur Bebauung verwendet, sondern der Hauptsache nach als Laite zur Schafrift benutzt zu sein, und wurde bei den späteren in der Familie vorgekommenen Theilungen und Auseinandersetzungen, zunächst Hans dem Jüngern und 1540 bei der Theilung zwischen dessen Söhnen Lutz und Friedrich nach Anfall der Erbschaft ihres Bruders Erasmus Friedrich damals dem Aeltern ausschliesslich zugetheilt, woher die bis zur Wangenheimer Separation bestandene ausschliessliche Berechtigung des Schieferschlosses zu Wangenheim zur Weide für 200 Stück Hammel am Lohberg wohl ohne Zweifel ihren Ursprung genommen haben dürfte.

Die Wüstungen Storcksloh und Steingraben lagen dagegen auf der andern nördlichen Seite des Wangenheimer Sees, und nahmen wohl das obere Plateau dieses Höhenzuges zwischen Tüngeda, Grumbach, Wiegleben und Wangenheim ein, wo wir in der Wangenheimer Flur die Ortsbezeichnung „auf dem Storch“, „Storchfeld“, „Storchberg“ und „Steingraben“ noch gegenwärtig im Gebrauch finden.

Diese sämtlichen Wüstungen waren ursprünglich wohl beiden Stämmen als Zubehörungen des Schlosses Wangenheim gemeinschaftlich gewesen, aber dass der Stamm Wangenheim, wie aus dem Vertrage von 1359 hervorgeht, seinen Antheil daran damals schon an die von Ebeleben wiederkänflich versetzt gehabt, und von diesen wieder eingelöst hatte, lässt voraussetzen, dass zwischen beiden Stämmen damals schon eine locale Scheidung ihrer Antheile eingetreten war.

Wolff Veit von Wangenheim führt in seinem Hausbuche unter seinen Besitzungen zu Wangenheim (welche das gesammte Besitzthum des II. Viertels begriffen), nachdem er vorher seinen Ansitz im Schlosse, Brauhaus, Vorwerk, Gärten und sonstigen Besitz im Dorfe, seine Wiesen und seine Länderei in allen drei Feldern, wie sie 1555 im Gebrauch gewesen, beschrieben hat, seinen Antheil am Steingraben so auf:

Verzeichnis des wüsten Landes am Steingraben:

Item am Steingraben Nach Wigelebenn habe ich xxiiii agker ahn einem stücke.

Item xii agker am Steingraben vff den Dihrgarthenn.

Diese xxxvj agker zu hauffe hab ich Albrechten Schenken wonhaftigk zu Wigelebenn vmb ein Jerlichen Zinss zwelff Jar langk verlassen. Darvon soll ehr mir Jerlich zehenn goter malder hauffenn gebenn vnd vff Martini dieselbigen gegen Wangenheim wol gefeget vnd reine füren vnnnd zumessen Vnd darnach vsgangk der zwelff Jahren Ich das landt widder verlassen wolte Sall es ihm für einen andern gelassenn werdenn Darumb das ehre getunget vnd zur bes-

serung gehalten hat, Des hat ehr ein schrift vnter meynen pitzschafft actum an Sant Steffans tagk Anno domini 1555. (Nach unserer Rechnung 1554.)

Später ist ohne Jahr, aber anscheinend noch im 16. Jahrhundert, dazu in margine bemerkt:

Diss landt ist verkaufft vnd gebet auch zinse laut eines brifes dorüber.

Bei den darauf verzeichneten Abgaben der einzelnen Wangenheimer Censiten kommt nur ein Mal ein Zins vom Lande auf dem Storchslohe vor, wenn es bei Lorenz Kumme nach Aufführung seiner Geld-, Frucht- und Naturalzinsen weiter heisst:

An Haffern:

Item 1 Heger V (d. h. ein halbes Viertel) vonn ein viertell Landes am storchslohe, ich ley es alles, und fährt Hans Veit dann beim Schlusse seiner Wangenheimer Censiten weiter fort:

Wigeleben.

Albrecht schengke gibt 10 goter malder haffern vonn dem Lande am Steingrabenn ist ihm xii Jar gelassen, gescheen Im Jahr 1554 laut seyner Zetteln, (von späterer Eintragung) Dis landt ist dreyen zu wiegeleben verkaufft vnd geben Zinse v goter malter J (d. i. halb) Korn J hafern laut ihres briefes, des ich Copei habe.

Honnigenn Landt.

Zinse zu Wigeleben von honnigen lande Seynt bis uff das 59 Jar noch vnuerteilt.

Lassen wir es dahin gestellt sein, ob dieses Honnigen-Landt auf dem Steingraben und im Storchslohe lag, und ob es zu den Streitobjecten gehörte, über welche die von Hönningen in der Mitte des 16. Jahrhunderts mit denen von Wangenheim in Process verwickelt waren, in Folge dessen sie aber diese früher versetzten Grundstücke denen v. Wangenheim herausgeben mussten, so liegt doch der Schluss nahe, dass diese Hönningenschen im Jahre 1559 unvertheilt gebliebenen Zinsen identisch mit den jetzt der Familien-Stiftung überwiesenen s. g. Raubzinsen aus Wiegeleben sind.

Wenn aber die Lehnsspecification von 1844 für das II. Viertel noch an Zinsen aus Tungeda resp. Wiegeleben $2\frac{1}{2}$ Malter Korn und $2\frac{1}{2}$ Malter Hafer und die 10procentige Lehnwaare von 44 Acker Land auführt, so erkennen wir darin das verkaufte Land am Steingraben wieder, und möchten auch die übrigen Zinsen aus Wiegeleben dahin rechnen, welche das I. Viertel noch 1844 mit $8\frac{1}{2}$ Malter Gothaer und $7\frac{1}{2}$ Malter Häger Maass Hafer sammt 10procentiger Lehnwaare vom Lande genoss. Ob die stets bis zum Jahre 1848 der Familie Wangenheim zuständige Jagd in der Wieglebener Flur und im Wieglebener Holze mit dem Thiergarten, von welchem oben die Rede war, in Verbindung zu bringen ist, wissen wir nicht.

31. Der See bei Wangenheim.

Wie der südliche Theil von Thüringen während des Mittelalters überhaupt wasserreicher erscheint, als dies gegenwärtig der Fall ist, und die vielfältig vorkommenden Ortsnamen, wie Weissensee, Schwansee, Seebach, an die dort zum Theil noch bis in die neuere Zeit vorhanden gewesen grösseren Wasserflächen erinnern, aber auch in vielen Feldmarken sich noch als Lokalbezeichnung vorkommende Seen finden, welche längst Wiesen und Ackerland geworden sind, so breitete sich in früherer Zeit auch zwischen Tungeda und Wangenheim am nördlichen Fusse des Lohbergs ein See aus, welchen die Herren von Wangenheim wegen seines Fisch-Reichthums und des Entenfangs zu ihren werthvollsten Besitzungen rechneten, und welchen beide Stämme in Gemeinschaft, sowohl was die Fischerei betraf, als was die Jagd anging, benutzten, und zwar so, dass jeder Stamm, wie am Schlosse Wangenheim, die Hälfte am See hatte, die Wintersteiner Hälfte aber nach ihren vier Vierteln gleich der Hälfte des Schlosses wieder zwischen sämtlichen Familien-Gliedern getheilt war. Zum Betriebe der Entenjagd waren verschiedene s. g. Entenpfuhle, eine Art Entenfänge am Rande des Sees angelegt, und diese scheinen zum Theil, ebenso wie es in Weissensee der Fall war, als Burgmannslehn mit ausgethan gewesen zu sein, wie wir wenigstens aus dem Namen Rubenpfuhl, welchen Wolf Veits Hausbuch dem einen beiden Stämmen gemeinschaftlichen Entenfange beilegt, schliessen möchten, da derselbe auf das Burgmanns-Geschlecht der Ruben hindeutet.

In Folge der Kirchen-Reformation und der Aufhebung der Klöster und der strengen Fastenzeit verlor die Fischerei-Nutzung wesentlich an ihrer Bedeutung, und dies wird die Veranlassung gewesen sein, dass der See allmählig trocken gelegt und als Wiese dergestalt gemeinschaftlich von beiden Stämmen genutzt wurde, dass der Stamm Wangenheim ein Jahr ums andere die eine Hälfte des Sees ausgewiesen erhielt, und der Stamm Winterstein dann die andere, im Jahre zuvor vom Stamme Wangenheim benutzte Hälfte, nach Verhältniss der Antheile der einzelnen Viertel unter seinen Mitgliedern verlooste, und war der 1. April zum Tage der Verloosung bestimmt. Da man sich jedoch von der Unzuverlässigkeit dieser Benutzungsweise, welche jede gründliche und nachhaltige Melioration erschwerte, überzeugen musste, fasste man den Entschluss, eine völlige Separation der Antheile der Einzelnen und deren private Ueberweisung eintreten zu lassen, und nachdem der Geometer Braun im October 1782 die Vermessung und Chartirung des Sees vollendet, und die Grösse dabei auf $178\frac{3}{4}$ Acker 16 □ R. (den Acker zu 160 Quadrat-Ruthen und die Ruthe zu 14 Fuss angenommen) ermittelt hatte, wurde zu einer förmlichen Theilung geschritten und darüber zwischen dem ge-

samnten Stamme Winterstein und dem inmittelst in den Besitz der Güter des Stammes Wangenheim eingetretenen Geheime-Rath v. Uechtritz und dem Geheime-Rath Ernst Wilhelm von Wangenheim zu Grossenbehringen, welcher $\frac{1}{10}$ des Antheils des Stammes Wangenheim am Wangenheimer See zur Benutzung für seine Güter Behringen und Hochheim acquirirt hatte, unter dem 25. Juli 1783 ein Recess geschlossen, wonach die Schäfereiberechtigten resp. 5 und 3 Acker für die Schafrift vorab empfangen, der See übrigens in zwei Hälften von Morgen nach Abend getheilt, und die nördliche Hälfte, das s. g. Dürre- und das Behringer-Viertel den Wangenheim-Wangenheim'schen Gütern, die südliche Hälfte, das Zapfen- und das Teich-Viertel, aber dem Stamme Winterstein dergestalt überwiesen, dass wegen der ungleichen Qualität dieser beiden Viertel jeder Interessent seine Abfindung halb im Teich-Viertel und halb im Zapfen-Viertel erhalten sollte und auch erhalten hat.

Die bedeutenden Torflager, welche sich in einem Theile des Sees befanden, gaben darauf in neuerer Zeit Veranlassung zur Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter den Besitzern zur gemeinschaftlichen Ausbeutung dieser Torflager und Wiederaufirung der abgegrabenen Grundstücke zu landwirthschaftlichem Gebrauch, und hat diese Torf-Gewinnung bei dem grossen Mangel an Feuerungs-Material in der nähern Umgebung für die Ortschaften Wangenheim, Hochheim, Tungeda, Brüheim, Eberstedt und Sonneborn eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, welche freilich keine überlange Dauer verspricht, da die Torflager zu einem nachhaltigen Betriebe nicht mächtig genug sind.

Die Braun'sche Vermessung von 1782 ist gelegentlich der Separation der Wangenheimer Flur revidirt und unter Hinzurechnung der Seequellen, welche nach der Braun'schen Vermessung ausser Anschlag geblieben waren und 2 Acker 122,4 □R.; 1 Acker = 140 □R. à 14 Fuss, ein Gesamt-Areal von 207 Acker 135,9 □R. gefunden, wovon auf Gräben und Wege 4 Acker 88 □R. in Abzug kommen, an nutzbaren Terrain also 203 Acker 47,9 □R. übrig bleiben, welches folgender Gestalt vertheilt ist:

Es beruht diese Eintheilung nun also auch gegenwärtig noch auf mancherlei ursprünglichen Verhältnissen, welche ihre Bedeutung verloren haben, und würden die Herren Besitzer, welches gegenwärtig ausser dem Einwohner Semm zu Tungeda mit 2 Acker 124,6 □ R. folgende sind, als 1. Herr v. Behr-Negendank 94 „ 95,2 „

2. der Oberforstmeister von Wangenheim zu Brüheim 23 „ 14,1 „

3. die Besitzer des Schieferschlosses Wangenheim 24 „ 23,0 „

4. die Besitzer des Schieferschlosses Sonneborn 7 „ 121,0 „

5. die Besitzer des Rothen-Hofs zu Wangenheim 12 „ 68,7 „

6. das Ober- und Untergut zu Sonneborn . 13 „ 23,0 „

7. der Freiherr von Wangenheim zu Hüt-scheroda 16 „ 112,7 „

8. das Vorder- und Hintergut zu Sonneborn 5 „ 70,5 „

gewiss wohl thun, nach Beendigung der jetzigen Torfstich-Nutzung ihre verschiedenen Parcellen wieder einer neuen zweckmässigen Zusammenlegung zu unterziehen.

32. Westhausen.

Das Kirchdorf Westhausen liegt eine starke Meile nördlich von Gotha an der nach Langensalza führenden Chaussee, und zeichnet sich durch eine fruchtbare Feldmark aus, in welcher früher ein starker Weidbau getrieben wurde. Westhausen gehört zu den ältesten Stammgütern des Wangenheim'schen Geschlechts, und wurde schon 1321 den Grafen von Orlamünde mit zu Lehn aufgetragen, wiewohl auch die Grafen v. Lautenberg Anspruch auf die Lehnherrlichkeit machten. Die v. Boilstedt trugen im 14. Jahrhundert $3\frac{3}{4}$ Hufen Land in Westhausen von den Herren von Wangenheim zu Lehn und wurde 1367 Conrad v. Boilstedt, 1383 aber Ritter Kunemund v. Boilstedt (dessen Grabstein als Brücke über den Leine-Canal bei Sundhausen lag) und sein Bruder Wethigo damit belehnt, gleichzeitig hatten aber auch die von Utenrode dort Wangenheim'sche Lehne im Besitz. 1421 wurde der vierte Theil von Westhausen der Gemahlin des Hans von Wangenheim Anna geborene von Kranichborn mit zum Leibgeding verschrieben, und 1434 leistete Berld von Utenrode Verzicht auf alle bis dahin aus Westhausen bezogenen Zinsen, mit allen Ehren und Würden, welche er und seine Eltern bis dahin daran gehabt hatten, und gab dieselben seinem Edeln und Gestrengen Junker Hans von Wangenheim käuflich zurück. 1451 wies Hans v. Wangenheim mit seinen Söhnen, seinen Schultheissen, den Heimbürgen, die Vormünder und Männer zu

noch auf
g verloren
usser dem
124,6 □ R.
95,2 „
14,1 „
23,0 „
121,0 „
68,7 „
23,0 „
112,7 „
70,5 „
utzung ihre
usammenle-

ördlich von
zeichnet sich
rker Weid-
tammgütern
den Grafen
e Grafen v.
ie v. Boil-
hausen von
Conrad v.
essen Grab-
g) und sein
ch die von
l wurde der
a Wangen-
ng verschie-
le bis dahin
nd Würden,
und gab die-
angenheim
inen Söhnen,
Männer zu

Westhausen an, 70 Schock Geschoss, 8 Mark 1 Loth Bete und 4 Pfund 6 Schilling 11 $\frac{3}{4}$ Erbzinsen jährlich, welche Summen zusammen auf 108 Schock gerechnet werden sollten, für die nächsten 3 Jahre zur Tilgung einer beim Capitel der lieben Frauen Kirche zu Eisenach aufgewachsenen Schuld von 66 Mark löth. Silbers an diese geistlichen Herren zu Eisenach abzuführen. Nach der Disposition des Stammvaters Hans vom Jahre 1469 war dann Westhausen dem Ritter Hans und den Kindern des vor ihm verstorbenen Sohnes Lutz zugetheilt, und blieb daher, als nach Ritter Hansens Ableben sein ihn allein von Lutzens Söhnen überlebender Neffe Hans dessen Erbschaft mit Friedrichs Söhnen, Friedrich und Apel theilte, $\frac{3}{4}$ von Westhausen im Besitz von Hans, während $\frac{1}{4}$ auf Friedrich und Apel übergieng. Hansens vor dieser Theilung kinderlos verstorbener Bruder Lutz hat aber schon 1485 an Bernhard von Greussen 14 Gulden jährliche Zinsen von seinen Jahrsrenten aus Westhausen für ein Darlehn von 185 Gulden verschrieben, und kam ein weiteres Darlehn an Hans von 100 Gulden hinzu, wofür 8 Gulden Zinsen auf Westhausen verschrieben waren, und entstanden über diese Schuldverhältnisse später vielerlei Weiterungen, da auch andere Gläubiger auf die Gefälle aus Westhausen angewiesen waren. Dadurch scheinen auch namhafte Summen dieser Gefälle definitiv in fremde Hände übergegangen und für die Familie Wangenheim verloren zu sein, von welchen z. B. Friedrich der Aeltere, der Stammvater des I. Viertels, $7\frac{1}{2}$ Schillinge, 5 Gänse und 10 Hühner Erbzinsen von Joachim von Scharffenstein zurückerkaufte.

Bei der Theilung zwischen dem I. und II. Viertel war die Schäferei zu Westhausen ganz in den Besitz des I. Viertels gekommen, welches auch ein wahrscheinlich aus den früher v. Boilstedt'schen und Utenrodeschen Lehnstücken erwachsenes Vorwerk zu Westhausen besass. Dieses wurde zu Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts an die Eingesessenen von Westhausen veräussert, und zugleich die Schäferei der Gemeinde gegen eine jährliche Recognition als Triftgeld überlassen, die Kaufgelder aber zur Acquisition der einen Hälfte des Steinhofs zu Brühheim verwendet. Der Grundbesitz in Westhausen reducirte sich seitdem auf einen Weinberg, der aber in Ackerland verwandelt, und einige Wiesen. Nach der Lehnsspecification von 1844 besass in Westhausen

das I. Viertel

an Grundbesitzungen 4 Acker Artland, der grosse und kleine Weinberg genannt, 10 Acker zum Schieferschloss in Wangenheim genutzte Wiesen und noch eine kleine $\frac{1}{16}$ Acker haltende Wiese, der Fischhälter genannt.

an Geld-Erbzinsen (incl. Brod und Christweck vom Backhause):

40 fl 17 gr 5 sch
 an Geschoss 18 „ 13 „ 8 „
 an Dienstgeld 104 „ 18 „ 3 „
 an Triftgeld 3 „ 6 „ 8 „
 an Geld 166 fl 26 gr 4 sch
 an Früchten 7 Malter $\frac{87}{12}$ Metzen Korn,
 3 „ 7 „ Gerste,
 3 „ $\frac{54}{12}$ „ Hafer, Alles in Gothaer Maass.
 an Naturalien: $2\frac{1}{2}$ Gänse,
 $2\frac{1}{2}$ Fastnachtshühner,
 $8\frac{1}{2}$ Michaelishähne.

Spannfrohnden 3 Klafter Holz zu fahren.

Handfrohndienste 11 Mann.

an Gerechtigkeiten: 10 pro Cent Lehnwaare von seinen Unterthanen.

Antheil am Patronate über Kirche, Pfarre und Schule.

Antheil an der Jagd.

das II. Viertel

an Grundbesitzungen nichts.

an Geld-Erbzinsen, Geschoss etc. 7 fl 21 gr 1 sch

an Früchten 11 Metzen Korn und 11 Metzen Hafer Gothaer Maass.

an Naturalien nichts.

an Gerechtigkeiten 10 pro Cent Lehnwaare von seinen Unterthanen.

das III. Viertel

an Grundbesitzungen nichts.

an Geld nichts.

an Früchten 9 Malter Gemeng-Korn.

2 „ Gerste,

3 „ Hafer, Alles Gothaer Maass.

an Naturalien nichts.

10 pro Cent Lehnwaare von seinen Unterthanen.

das IV. Viertel

an Grundbesitzungen nichts.

an Geld-Erbzinse 12 fl 29 gr 7 sch

Geschoss 16 „ 2 „ 5 „

Dienstgeld 34 „ 8 „ 6 „

an Früchten: 5 Malter $\frac{8}{12}$ Metzen Korn,

2 „ 10 „ Gerste,

1 „ $\frac{68}{12}$ „ Hafer, Alles Gothaer Maass.

an Naturalien: $12\frac{1}{2}$ Gänse,

16 Fastnachtshühner,

35 Michelshähne,

$\frac{1}{2}$ Christweck und die Hälfte des Backlohn.

an Gerechtigkeiten 10 pro Cent Lehnwaare von den Unterthanen und hohe wie niedere Gerichtsbarkeit über dieselben, Antheil am Patronat über Kirche, Pfarre und Schule, Antheil an der Jagd.

V. ungetheiltes Familiengut:

an Collectur-Zinsen 2 fl 6 g Erbziens.

Davon ist nach dem Fideicommiss-Statut vom 24. Januar 1870 noch vorhanden der Grundbesitz des I. Viertels

mit 4 Acker 8 $\square$ R. Ackerland incl. s. g. Fischhälter und 10 Acker Wiesen.

Auch dauert zur Zeit das Patronat-Recht über die Kirche, Pfarre und Schule noch unverändert fort.

33. Wiegleben.

Wiegleben, ein uraltes, schon in den Fuldaschen Traditionen erwähntes Kirchdorf, nördlich von Wangenheim, mit dessen Flur es grenzt, und von dem sich ein Geschlecht nannte, welches uns als Burgmänner in Salza und hauptsächlich in Gotha unter den Rathsverwandten begegnet, finden wir schon frühzeitig in manchfaltigen Beziehungen zum Wangenheim'schen Geschlechte, welches namentlich auch seit unvordenklicher Zeit im Besitze der Jagd in der Wieglebener Flur war. Zur Herrschaft Wangenheim und deren Gerichtsbezirke gehörte Wiegleben aber nicht, sondern war wohl im freieigenen Besitze der Herren von Salza, bis diese es 1347 von dem Landgrafen Friedrich dem Ernsthaften zu Lehn nehmen mussten, wobei jedoch die Halsgerichte dem Landgrafen schon vorbehalten wurden. Mit dem Tode Hermanns von Salza zu Döllstedt war 1409 auch das Dorf Wiegleben heimgefallen, und Landgraf Friedrich der Einfältige verpfändete dasselbe 1416 dem Ritter Jacob von Wangenheim für eine Schuld von 545 Gulden, welche dieser für Haltung und Befestigung des Schlosses Hayneck und sonstigen Kriegsaufwand zu fordern hatte. Dieser Pfandschilling wurde 1428 den Söhnen des bei Aussig 1426 gebliebenen Ritter Jacobs auf 830 Gulden erhöht. Ritter Claus, Herrn Jacobs Sohn, blieb im Besitze dieser Pfandschaft, und hatte, da er in grosse Geldbedrängnisse gerieth, die Einkünfte von Wiegleben mehrfältig weiter versetzt, so z. B. 12 Gulden jährliche Rente für 150 Gulden Capital 1465 an das Capitel b. Mariae zu Eisenach und 1472 demselben geistlichen Stifte für weitere 50 Gulden, und einen Haferzins von 15 Erfurter Maltern Hafer für 200 Gulden im Jahre 1483 auf drei Jahre an die Witwe Schaffrad und ihren Schwiegersohn

Mathis Köler zu Langensalza. Im Jahre 1486 scheint die Noth noch grösser geworden zu sein, indem Ritter Clauss in diesem Jahre mit landesherrlicher Verwilligung seinem Bruder Hans und ihren beiderseitigen Neffen Bernhard von Wangenheim seinen Antheil am Schlosse Wangenheim für 500 Gulden überliess, wogegen sein Bruder die Wiedereinlösung der versetzten Wieglebener Intradon übernahm. Wann dieses Pfandverhältniss und in welcher Weise dasselbe von Seiten der Landesherrschaft wieder aufgelöst ist, haben wir nicht ermitteln können, anscheinend ist aber Bernhard von Wangenheim, als er allein vom Stamme Wangenheim übrig war und 1491 belehnt wurde, nicht mehr im Besitze von Wiegleben gewesen.

Dagegen war der Wintersteiner Stamm des Geschlechts Wangenheim bis zum Jahre 1848 stets im unbestrittenen Besitze der Jagd in der gesamten Wieglebener Feldmark, und die Eingessenen von Wiegleben hatten bis auf die neueste Zeit mancherlei Fruchtgefälle und hohe Lehngelder von denjenigen Ländereien, welche ihnen in den Wüstungen Storchsloh und Steingraben ursprünglich wohl als Lassgut, später aber als Lehn- und Zinsgüter von den Herren von Wangenheim eingethan waren, zu entrichten, wie das auch in der Beschreibung dieser Wüstungen bei Wangenheim schon angeführt ist, worauf wir hier zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen.

Die sogenannten Raubzinsen aus Wiegleben waren bis auf die neueste Zeit ein ungetheiltes Familienbesitzthum des Wintersteiner Stammes, und geht die Sage, dass der Schultheiss zu Wiegleben diese Abgabe demjenigen Herrn von Wangenheim unweigerlich hätte abliefern müssen, welcher am Walpurgis-Tage, den 1. May, zuerst nach Sonnenaufgang nach Wiegleben gekommen und dort beim Schultheiss ans Fenster geklopft hätte, was denn am Walpurgis-Morgen stets den Herren von Wangenheim die Veranlassung zu einem lustigen Wettreiten nach Wiegleben gegeben hätte, und die Veranlassung zu dem Namen Raubzinsen gegeben habe. Den geschichtlichen Grund zu dieser Sage zu ermitteln, ist uns nicht gelungen, und beruht es auch nur auf unserer Vermuthung, dass diese Raubzinse identisch mit dem Zinse vom Honnigen Lande zu Wiegleben sind, welche nach Wolff Veits Hausbuch unvertheilt der gesamten Familie zustanden, und welche früher denen v. Hönningen oder Höngeda mit anderen Ländereien und Höfen zu Wangenheim versetzt gewesen, und im Wege eines Processes mit denen v. Hönningen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder an die Herren von Wangenheim gekommen waren. Genug die Raubzinsen waren ein ungetheiltes Familiengut, und bestanden, wenn wir recht unterrichtet sind, jährlich in $2\frac{1}{2}$ Malter Korn, $1\frac{3}{4}$ Malter Gerste, $\frac{3}{4}$ Malter Hafer und 8 Zinshähnen; sie wurden durch Beschluss der Familien-Ver-

sammlung vom 4. Februar 1760 zur Bestreitung der Kosten dieser Versammlungen und allgemeiner Ausgaben bestimmt, und darum in einer besonderen Rechnung mit vom Collector verrechnet. Nach der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat, und nachdem das Gerichtshaus zu Oesterbehringen verkauft war, wurde bei Begründung der Wangenheim-Winterstein'schen Familienstiftung vom 28. März 1841 nach §. 9 der Statuten, der Erlös aus dem Verkaufe des Gerichtshauses und daneben unter anderen Gegenständen auch der jährliche Ertrag der Raubzinsen der neuen Stiftung als erster Fonds überwiesen, und bilden dieselben noch gegenwärtig, da die Pflichtigen bis jetzt auf Ablösung noch nicht provoziert haben, eine jährliche Einnahme der Familienstiftung. Die Familienstiftung hat aber auch ferner noch aus Wiegleben die sogenannten Kühnhold'schen Zinsen mit jährlich 8 Michaelishähnen, 3 Malter Korn, 1 Malter Gerste und 1 Malter Hafer zu beziehen, welche zu der ausgeschiedenen Allodial-Verlassenschaft des weiland Geheimraths Dorotheus Wilhelm von Wangenheim zu Grossenbehringen geschlagen waren, und von dessen Tochter und Erbin der Frau Elisabeth von Trützschler geborenen von Wangenheim schenkungsweise 1841 der Familienstiftung überwiesen wurden.

34. Winterstein

(Abbildung der Schloss-Ruine zum Titelblatt).

Schloss und Dorf Winterstein begreift gegenwärtig drei um die Ruine des alten Schlosses sich ausbreitende Wangenheim'sche Rittergüter und umfasste im Jahre 1861 mit Einschluss derselben 126 Wohnhäuser mit 644 Einwohnern, während die Feldmark nur 470 Acker Land und 350 Acker Gärten und Wiesen ausmachte, da zu den einzelnen Wohnhäusern nur kleine Gärten und einige Wiesen gehören, während das Ackerland, zum bei weitem grössern Theil, den Rittergütern zugehört. Wiewohl die Lage dieses Walddorfs auf beiden Seiten der dasselbe durchströmenden Emse sehr beschränkten Raum für den Anbau bietet, und irgend eine besondere Industrie ausser Korbflechterei, nachdem die in früheren Jahrhunderten hier anscheinend betriebenen Kupfer-Bergwerke frühzeitig eingegangen sind, den Einwohnern eine ergiebige Nahrungsquelle nicht bietet, so ist die Zahl der Wohnhäuser und der Einwohner doch in einem stetigen Wachsen begriffen, und darum auch Armuth unter den Letzteren vorherrschend. Galettis Angabe, dass Winterstein im Jahre 1554 ausser den Rittergütern nur ungefähr 17 Häuser enthalten habe, ist irthümlich, denn in den Theilungszetteln vom Jahre 1513 werden in Friedrichs Theil Winterstein ($\frac{3}{4}$ des Ganzen) allein 21 Censiten, namentlich als Besitzer von Haus und Hof und ein unbebauter Hof aufgeführt,

und setzt das voraus, dass sein Vetter Lutz der Aeltere (II. Viertel) aus des Oheims Balthasar Erbschaft doch mindestens auch sieben Censiten auf seinen vierten Theil am Schlosse Winterstein bekommen hat, während die Tenneberg'schen Unterthanen in Winterstein und das herrschaftliche Forsthaus dort auch damals schon unstreitig vorhanden waren. Eine bedeutende Vermehrung des Anbaues geht aber daraus hervor, dass Wolff Veit, Lutzens Sohn, in seinem Hausbuche ums Jahr 1555 als zu seinem vierten Theile am Schloss und Gerichte gehörig 13 Unterthanen mit Haus und Hof in Winterstein auführt, von denen jeder neben seinen übrigen gutherrlichen Gefällen dem Junker jährlich 1 Klafter Holzhauen muss. Wenn nun in dem Erbregerister Melchior's des Aelteren (III. Viertel) 1585, also 72 Jahre nach der väterlichen Theilung und 30 Jahre nach Wolf Veit's Aufzeichnung, bereits 48 Censiten mit Häusern und Höfen in Winterstein neben dem Hammer, welcher 4 fl. Erbzinse jährlich gibt, und der Mühle, von welcher Hans Schmidt zu Weihnachten, Walpurgis und Michaelis 83 *gr* 10 *8*, 1 guten Pfennig von einer Wiese im Wolfsbache, 2 Lammsbänche, 1 Fastnachthuhn und 2 Michaelis-Hähne zu entrichten hat, als in sein Theil fallend aufgeführt werden, so zeigt dieses die ausserordentliche Steigung der Bevölkerung und des Anbau-Bedürfnisses. Beide sind nun, wenn Brückners Gothascher Kirchen- und Schulstaat die Häuserzahl im Jahre 1757 ausser den Rittergütern, dem Schul- und dem Hirtenhause auf 88, und Galetti dieselbe 1780 auf 94 angibt, in welchen er 429 Seelen zählt, in den darauf folgenden 80 Jahren um circa ein Drittel gestiegen.

Unsere urkundlichen Nachrichten über Winterstein reichen nicht weit zurück. 1246 begegnet uns der Namen als Ort der Ausstellung einer Gräflich Orlamundeschen Urkunde zum ersten Male und zugleich unter den Zeugen der Urkunde ein Waltmannus de Winterstein (Reg. 45 der ersten Sammlung). Die Sage lässt dem Schlosse Winterstein gegenüber am Berge hinter dem Herzoglichen Forsthaus ein Raubschloss gestanden haben, welches Sommerstieg geheissen, und sollen im vorigen Jahrhundert davon noch einige Spuren übrig gewesen sein. Vielleicht ist der Namen aus Sommerstein corumpirt, und hätten wir darin einen Gegensatz gegen den Winterstein zu suchen. Urkundlich wissen wir von diesem Sommerstieg oder Sommerstein nichts, möglicherweise war dieses jedenfalls sehr früh und spätestens im Thüringenschen Erbfolge-Kriege zerstörte Schloss eine gegen das feste Schloss Winterstein aufgeführte Befestigung, deren Umgebung dem landgräflichen Demanio einverleibt und mit dem Schlosse Tenneberg vereinigt wurde. Landgraf Albrecht der Entartete stattete bekanntlich seinen mit der Kunigunde von Eisenberg erzeugten Bastardsohn Apiz oder Albertus junior mit dem Schlosse Tenneberg aus, und bestätigte dieser in

Jahre 1298 den im Jahre vorher schon von seinem Vater genehmigten Verkauf des zwischen den Schlössern Tenneberg und Winterstein gelegenen Waldes, Luchtenrod oder Luchenrod genannt, von Seiten der Gebrüder Peter und Paul, Dietrichs von Tullestete (Döllstedt) Söhne, an das Kreuz-Kloster zu Gotha (Sagittarii Historia Goth. p. 99 u. 100). Dieser Dietrich war Landgraf Albrechts Hauptmann zu Gotha und seine Söhne gehörten vielleicht mit zu der Burgmannschaft des Schlosses Tenneberg, und besaßen den fraglichen Forstort als ein Burgmannslehen, dessen Ueberlassung Landgraf Albrecht als eine seinerseits dem Kloster gemachte Schenkung betrachtete. Der angegebenen Lage nach könnte dieser Luchtenrod oder Luchenrod vielleicht der Nonnenberg sein, welchen Christoph v. Wangenheim zu Ende des 16. Jahrhunderts vom Herzog Johann Casimir zu Lehn empfing. Möglicherweise hängt aber auch der landesherrliche Besitz eines Theils von Winterstein und das schon früh dort vorhandene landesherrliche Forsthaus, welches stets zum Amte Tenneberg gerechnet ist, mit der landesherrlichen Besitznahme dieses Schlosses Sommerstieg zusammen.

Wann und auf welche Weise die Herren von Wangenheim in den Besitz des Schlosses Winterstein und der zu demselben gehörigen Dörfer gekommen sind, hat sich bis jetzt urkundlich nicht feststellen lassen, aller Wahrscheinlichkeit nach war aber Winterstein während der letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts bereits in ihren Händen, und waren sie es, welche 1307 die achttägige Belagerung von Seiten der gegen den Landgrafen Friedrich mit der gebissenen Wange kriegenden Eisenern aushielten, und die Belagerer, welche nichts gegen sie ausrichten konnten, zurückschlügen. 1349, nach Landgraf Friedrich des Ernsthaften Tode, beleihen dessen Söhne den Ritter Friedrich v. Wangenheim und seine Neffen mit Winterstein, welches in dem Recess mit ihrem Vetter Lutz dem Jüngern vom 16. October 1349 als ein Besitzthum anerkannt wird, worauf Lutz der Jüngere (der Stammvater des Stammes Wangenheim) keinen Anspruch hat, und von da an trennen sich die beiden Stämme Wangenheim und Winterstein. Diese Beleihung ist jedoch nur aus dem Landgräflichen Lehnverzeichnis von 1349 im Dresdener Archive bekannt, während unter den Urkunden der Wangenheim'schen Familie der älteste Lehnbrief der vom Jahre 1412 ist.

Der Wintersteiner Stamm theilte sich nach Hans des Aeltern Tode in Folge dessen Satzung von 1469 unter seinen Söhnen und Sohnes Kindern in die 4 (Viertel genannten) Linien, von denen gegenwärtig noch drei blühen. Nach den Bestimmungen von 1469 überwies der Vater Hans seinen Söhnen Balthasar und Friedrich das Schloss Winterstein dergestalt, dass Balthasar das obere Theil, Friedrich das untere Theil inne haben sollte. Als Balthasar 1492 ohne Söhne starb, beerbten ihn

seiner Brüder Söhne, nämlich Lutzens Sohn Hans und Friedrichs Söhne Friedrich und Apel, so dass Hans die Hälfte und Friedrich und Apel zusammen die andere Hälfte von Balthasars Theil an Winterstein bekamen, Hans also $\frac{1}{4}$ und Friedrich und Apel, welche bereits ihres Vaters Hälfte besaßen, nun $\frac{3}{4}$ an Winterstein empfangen. Hans junior starb 1505 und sein vierter Theil am Schlosse Winterstein fiel in der Erbtheilung seinem Sohne Lutz (Stammvater des II. Viertels) zu, während die Brüder Friedrich und Apel sich 1513 so theilten, dass Friedrich (Stammvater des III. Viertels) allein Besitzer ihrer $\frac{3}{4}$ am Schlosse Winterstein wurde. Die Vettern setzten sich nun auch im Schlosse Winterstein so auseinander, dass von Balthasars obern Theile des Schlosses die südliche Hälfte mit dem runden (kugeligten) Thurme an Hans und seine Nachkommen kam, während Friedrich die nördliche an seinem unteren Theile des Schlosses und den hohen viereckigen Thurm in der Mitte des Schlosses anstossende nördliche Hälfte von Balthasars Theil erhielt, und mit dem seinigen vereinigte.

Das Obergut Winterstein.

Dieses obere Viertel des Schlosses Winterstein blieb nun bei der Theilung zwischen Hans des Jüngern Söhnen, wie eben schon gesagt, in Lutzens des Aeltern Besitz und in den Händen des von ihm abstammenden II. Viertels des Wintersteinschen Stammes und wurde hinfort als das Obere Schloss oder Obergut bezeichnet. Der 36. Artikel des Recesses von 1527 zeigt, dass dieses Oberschloss Winterstein im Bauernkriege von den Aufrührern eingenommen und seiner Büchsen und Wehren beraubt war, deren Wiederanschaffung und gehörige Verwahrung des Eingangs und der ausgebrochenen Büchsenlöcher Lutz dem Aeltern zur Pflicht gemacht wurde, damit sein Vetter Friedrich „ynn Itzigen ferlichen leufften“ durch diesen offenen und unverwahrten Zugang des Schlosses nicht in Gefahr gebracht werde. Mit dem Oberschlosse waren aber keineswegs sämtliche Besitzungen aus der Erbschaft des 1492 verstorbenen Balthasars in Wintersteiner Flur und Waldung verbunden, sondern diese blieben zwischen Lutz dem Aeltern und seinem Bruder Friedrich (Stammvater des I. Viertels), soviel die Waldungen anging, gemeinschaftlich, bis die beiden Brüder 1548 hier eine Theilung vornahmen, welche noch heutigen Tags die Besitz-Verhältnisse des I. und II. Viertels in der Wintersteiner Waldung regulirt, und heisst es in den noch vorhandenen Theilzetteln beider Viertel:

Folget das Geholz am Walde.

Friedrich (I. Viertel).

Lutz (II. Viertel).

Item Im Wolffersbach oder Lerchenberge ist von eynander geschlagen und gehort das teyll: nach der Abendt-Sonne allhie zu, und nach dem teich vnnnd leygedt an dem stosset an den Schmerbacher wegk, grabenn ann vnser Vettern geholcz vnnnd auff die Junkern von Win- zu Wintersteinn. tersteyn (das sind die Vettern vom III. Viertel).

Item Im Ruppach vonn eynander geteylt vnnndt gehort das teyll nach der Eychleitenn hierzu, stosset das teyll kegenn der Mitternacht auff der Jungkherenn vonn Winter- gehort alhier vnnnd wendet an der Schwarzhäuser gemeyn unnd an den Junkern zum Wintersteyn.

Item Im Ruppach das ander teyll von eynander geteylt: vnnnd das teyll nach dem walde an vnnnd das teyll nach Winterstein oder auff Sannt Johannis gehort allhier, die vonn Wintersteynn haben daran (NB. gehört noch zum Obergute).

Item Ann der Eychleytten hinter dem Schlosse von eynander geteylt: das ander teyll nach dem Schlosse vnnndt der Vberteyll stosset nach dem vnnndt stosset auf der Diepach nach Otterbache die Junkern vonn Wintersteynn haben daran gehort dem Schlosse. allhier.

Item der Teylbergk hinter dem Schlosse ist vonn eynander geteylt: unnd das Vberteyll gehort hierzu. unnd das Vnterteyll am Wasser an der Teylbach gehort hierher.

Item der Hopffenbergk von eynander geteylt: das vnderste teyll nach Winter- das Vbertheyll nach Fyschbach steynn gehort hierzu vnnnd stosset gehort hierher vnnnd stosset vonn der von der leimengruben bis in die leimengrubenn biss an die Sembach, Sembach die Junkern von Winter- die von Wintersteyn haben auss- steynn daran heimwärts. wärts.

Item die Sembachs Questen von eynander geteylt: das teyll nach Wintersteyn ge- darnach dies teyll der Sembachs hort hieher, unsere Vettern zu Win- Questen daran nach Fyschbach terstein haben heimwärts daran. zu, meine Vettern von Winterstein haben ausswärts daran.

Dass Hausbuch Wolff Veits beschreibt seinen Antheil an der Wintersteiner Waldung mit denselben Worten, und gibt übrigens seine Besitzungen in Winterstein so an:

„Den steinstogk zu Winterstein Im schlos, daran der kulichte Dohrm stehet ist mein bis an die querchmauern zwischen meinem Vetter Melchior von Wangenheim und mir mit sampt dem fürhoffe so weit der umbfangenn vnd anhebt an dem Wege nach dem otterbach bis an Melchior von Wangenheim forwergk. Wan ich den foderstenn steinern stock Im schlosse gegen Melchior von Wangenheims Neben gebels haus bauwe, so habe ich Macht in seinem gebell locher zu machen lassen, darinn ich meynes tregers vnd Latten auch was mir dazu vonnöten ist, legen Magk, dan ich ihm vergunnet Das ehr vnd ich denn gebell zugleich vffgemauerdt habe das ehr behens an sein Haus gemacht ist, das haben wir zween miteinander wollen vffrichtenn. — — — (folgen die eben angegebenen Waldtheile).

Item am Teiche zu Winterstein habe ich den vierden Deill zu besetzen, zu gebrauchen und erhalten Die Schefferey zu Winterstein und Fischbach ist zusammengeschlagen vnd darf zu meinem Antheill 1 hundert und ein halb viertell vngefer schaff da halten, ist von meynen vettern und mir vi Jar verwilligt ist angefangen Anno liij vnd habe die Drift meynem vettern Melcher von Wangenheim sechs Jahr gelassen gibt mir darvon Jdes Jahr iiij gulden ist angefangen Anno liiii vff Michaelis.

Item einem holtzknechte gebe ich iiij Heger malder korn ij par schue ij flegk Wiesenn Im freitags-Grunde vnd am lerchenberge vnd ein agker Holtz, wan mans verkauft hört in, oder was ihm an eynen andern orte bewiesen sey vnd was ich mit dem holtzknecht des lohnes Eyns werde. Vnnd iiij Eln gemeyn tuch zum rogke.

Verzeichniss der wiesen zu Winterstein:

Item die grosse pfanwiese hat xii acker ungeferlich wie ich sie habe lassen räumenn Item Im stissich seint iiij agker mit der Deichwiesen Item vf den steinfort ist i agker Item an der zilhegkenn seint ij agker Item dass brudersflegk seint i agker Item bey dem Hutershoff seint iii agker Item In der holbach seint ii agker Item ij agker Im freitags-Grund Item i agker Wiesen hinter dem Schloss.

Folgen die Wiesen in der Sondra und Schönaue etc.

Folgen die Losswiesen zu Wintersteyn:

Item Berlt Goringk zu Wintersteyn hat ein agker vnd mehr wiesen hinder dem schlosse bis man schreibt 56 gibt darvon das Jahr iiij schneberger.

Item Hans mertenn hat ein flegk wiesen hinter dem Schlos am Dilberge gibt iii schneberger ist ihm gelassen bis man schreibt 56 (späterer Zusatz) nun hat es ein andrer.

Item Hans bruder hatt ein flegk wiesenn am Lerchenberge ein agker gibt jerlich ii schneberger ist ihm gelassen biss man schreibet lvi Jar.

Jorge schuchardt hatt 1 flegk wiesen vff der Sembachquesten
gibt darvon alle Jare ii schneberger ist im gelassen bis man schreibt etc.

Summa Summarum aller Wiesen und Wiesenflegk

xxxvii Agker ungefer.

Verzeichniss des landes zu Wintersteyn.

Item xvii agker am Santbergk hinden nach Fischbach am Frei-
tagsgrunde an eynem stücke fast Item ii agker beim Deiche Item
iiij agker an der schleiffen beim galgenn Item iii agker am Regkbuel
Item 1 agker liegt vber der holbach Item iii agker liegenn am Deich
bei dem Regkbuel Item ii agker ligen am Hopfenberge Item ij agker
ligen unten am Sandberge vber dem Deiche. Item vj agker beym
teich an einem grossen stück. Item iii agker ligen am Heseligh. Item
in der Sonner iiij agker vnter dem teich Item iii agker vnter der
Sonner Moln gehört das halben teill mir | nach der | Sonner ist Die-
terich frysenn das Land in der Sonner für xxiii schock versetzt |
späterer Zusatz: hat mir vier schock noch geben vnnds erblich sey |

Summa funfzig Acker ists vngefehr vnd ein halb agker Landts
| späterer Zusatz: Item 1 gebreiten hinter dem schloss zu Winter-
stein gerodet hat vi agker Landts, habe ich roden lassen Item 1
gebreiten am Hopfenberge hat vij agker habe ich roden lassen |

Diese lenderei hab ich Melchior von Wangenheim Meinem
vettern sechs Jar vmb ein zins gelassen gibt mir von Jden agker ein
Heger Viertel halb korn halb haffer vnnd ist aus wan man Lviij
schreiben wirdt nach laut vnser zedeln daruber vffgerichtet.

| Späterer Zusatz: Item der alt Friderich mein Vetter (I. Viertel)
von Wangenheim hatt mir Wolff Veit von Wangenheim seine
agker am Regkbuel desgleichen in der Sonner für ander Landt zu Oe-
sterberingen am Rode gelegen verwechselt gescheen im Jahre
1558 Als iiii agker am regkbuel vnd v ruten Item iiij agker vnter
dem alten teich Item ij agker vnter der Sonner Moln. Diese sechst-
halben agker habe ich meynem vettern Melchernn erblich vmb
xx taler verkauft und muss mir 1 Isenacher malter darvon zu zinse
gebenn.

Schenkrecht das nehme ich den vierden pfennigk.

Beste Heupter die habe ich an meinen Mennern, wenn einer stirbt.

Busse Daran hab ich den vierden pfennigk.

Lehenrecht daran vonn x fl. 1 Schock zu nemen.

Nun folgen die Unterthanen mit ihren Abgaben namentlich

Summa 13 Hintersetler.

Welche vnder diesen hintersetlern pferde haben, die dienen damit
wan es vonnöthen ist. Im Jahre lassen wir allemal vier gericht hal-
ten allhie zu Winterstein das erste Montagk nach Walpurgis das

andere vierzehn Tage darnach das dritt Montag nach Michaelis das vierdte vierzehn Tage darnach. Wer aber sonst am gerichte zu schaffen hatt, der magk sie vff sein vnkost bestellen. Zu den andern vier gerichtten Mussen alle vnser Untherthanen ihm Wintersteinischen gericht kommen, da mus ein Jder heimburge aus seinem Dorf vor gericht Wissen, was vor Mishandlungene gescheen.

Von einem Jden agker grass und grummet gebe ich ii schneberger darvon zu hauwen vnd haben Meine Unterthan solch gras zugleich mitteinander Mussen hauwen sowol in der Sonner vnd Schanawe bei ihrer eignen kost vnd bei obangezeigten lohn. Desgleichen müssen sie das Hauw und grummet zugleich machen, oder lohne es etlichen.

Aus dieser Schilderung in Wolff Veits Hausbuch lässt sich nun zugleich auf die Verhältnisse der übrigen $\frac{3}{4}$ von Winterstein, welche im Besitz des III. Viertels waren, schliessen, und kommen wir darauf später zurück.

Wolff Veits Enkel theilten die grossväterlichen Güter in drei Theile, und das Oberschloss Winterstein fiel auf seinen jüngsten Enkel Walrab Adolph, die Wintersteiner Waldungen blieben aber im gemeinschaftlichen Besitze der nun entstandenen drei Branchen des II. Viertels, anscheinend auch die Unterthanen in den Wintersteinschen Gerichtsdörfern. Walrab Adolphs (geb. 1589, gest. 1639) zahlreiche Nachkommenschaft begründete wieder mehrere Zweige, bei deren vielfachen Theilungen untereinander das Oberschloss Winterstein schliesslich in den Besitz des Enkels seines ältesten Sohns Johann Friedemann (starb 1674) des 1737 als K. Preuss. Kriegsrath verstorbenen Johann Ernst (geb. am 11. October 1685) gelangte. Ueber dessen Vermögen brach der Concurs aus, und das Oberschloss Winterstein wurde subhastirt, Johann Ernsts vier Söhne erstanden das väterliche Gut, welches als Erblehngut versteigert war, zwar wieder, konnten dasselbe aber (während sie zugleich ihre Gesammthand an den übrigen Wangenheim'schen Familiengütern nicht wahrten, und darum aus dem Lehns-Verbande der Familie ausschieden) auch nicht erhalten, und sahen sich zu einer weitem Veräusserung genöthigt. Von ihnen erkaufte es Philipp Werner von Wangenheim (geboren 1704, gestorben 1753) zu Sonneborn und setzte das für seine Gemahlin zum Witwensitz bestimmte Wohnhaus in guten Stand. Nach seinem 1753 erfolgten Tode fand sich aber seine Witwe und einzige hinterlassene Tochter doch veranlasst das Gut wieder zu verkaufen, und war der Cammerherr Adam Julius (geb. 1721, gest. 1763), welcher das Mittelschloss zu Winterstein bereits besass, der Käufer. Bei der Erbtheilung unter dessen Söhnen im Jahre 1772 kam es in den gemeinschaftlichen Besitz der beiden jüngeren Söhne, und überliess der jüngste von diesen beiden, der

Oberforstmeister Friedrich August Wilhelm (geb. 1761, gest. 1834) zu Sonneborn, dem ältern Bruder, dem Landjägermeister Friedrich Ludwig Constantin (geb. 1751, gest. 1827), den alleinigen Besitz dieses Mann- und Weiberlehnguts. Nach dessen Tode besaßen seine beiden hinterlassenen Söhne und die beiden Töchter es gemeinschaftlich, bis in neuester Zeit der Gemahl der ältesten Tochter Auguste Louise (geb. 1796, gest. 1862) auch die Antheile der Geschwister seiner ersten Gemahlin dazu erwarb, und somit nun das Oberschloss Winterstein den Gütern des I. Viertels des Wintersteiner Stammes hinzugefügt hat, welches bis dahin nur Wald-Parcellen zu Winterstein besaß. Zu den Pertinenzen dieses Oberschlusses Winterstein in seiner gegenwärtigen Consistenz gehört nun auch der von den gemeinschaftlichen Waldungen des II. Viertels im Concurse des Kriegsaths Johann Ernst ausgeschiedene Antheil, und besteht derselbe in dem dem II. Viertel zugetheilt gewesenen Antheil am Thielberge, der jetzt sogenannten „Kriegsaths-Ecke“ am Otterbache. Eine andere dazu gehörige Wald-Parcelle, das s. g. Walrabs-Hölzchen, ist eine neue Wald-Anlage auf altem Ackerlande am Sandberge.

Seitdem Adam Julius dieses Gut acquirirt hatte, haben die Besitzer des Oberschlusses dieses Wohngebäude in seiner untern Etage gewöhnlich dem für die Wintersteiner und Sondraer Waldungen angestellten gemeinschaftlichen Förster des III. Viertels, welchem jetzt auch sämtliche übrigen Wangenheim'sche Waldungen in diesen Revieren übertragen sind, als Dienstwohnung eingeräumt, und heisst dieses Obergut im Volksmunde „die Voigtei“, eine Benennung, über deren Entstehung und Alter uns jeder nähere Nachweis fehlt.

Das Vordergut Winterstein.

Friedrich, der Stammvater des III. Viertels des Wintersteiner Stammes, hatte durch die brüderliche Theilung von 1513 also das Theil Winterstein (d. h. $\frac{3}{4}$ des Schlosses Winterstein und der dazu gehörigen Ortschaften) erhalten, und daselbst seinen wesentlichen Sitz aufgeschlagen, weshalb seine Nachkommen auch vorzugsweise die Winterstein'schen Vettern, im Gegensatze zu den Vettern des I., II. und IV. Viertels, genannt und als solche in den Familienverhandlungen bezeichnet werden. Nach seinem am 3. März 1536 erfolgten Tode blieben seine theils in Kriegsdiensten abwesenden theils unmündigen fünf Söhne längere Zeit in ungetheilter Gemeinschaft. Nachdem aber drei von ihnen, anscheinend unverheirathet, und jedenfalls ohne männliche Descendenz verstorben waren, schritten die beiden übrig gebliebenen Brüder Friedrich (damals der Junge genannt) und Melchior am Sonntage nach Ostern 1549 (am

28. April) zu einer Theilung ihrer Güter in Winterstein, Sonneborn und allen dazu gehörigen Ortschaften, welche auch auf die Wintersteiner und Sondraer Waldungen ausgedehnt wurde. Die damals errichteten Theilzettel, wobei Friedrich als der ältere Bruder die Theilung machte, und Melchior als der jüngere die Wahl hatte, sind zum Theil noch vorhanden, die Theilung selbst war aber damals eine vorübergehende, da Friedrichs Mannstamm mit dem Tode seiner Söhne Georg und Melchior junior schon zwischen 1580 und 1585 wieder erlosch, und dadurch sein noch lebender Bruder Melchior der Aeltere (starb 15. May 1588), der einzige Stammhalter des III. Viertels verblieb. Ihn überlebten 6 Söhne, von welchen jedoch nur zwei ihren Stamm fortsetzten, Christoph (geb. 1573, gest. 1635) und Melchior junior (gest. 17. October 1610).

Diese beiden Brüder sassen in Winterstein und theilten im Jahre 1601 ihre $\frac{3}{4}$ des Schlosses so, wie die Theilung noch heutigen Tages besteht, dass Christoph das Unterschloss oder Vordergut, Melchior junior aber das Mittelschloss oder Mittelgut zu seinem Theile erhielt, wobei sie zum Theil vielleicht die bestandene Theilung von 1549, wenigstens was die Behausung im Schlosse selbst betraf, zum Grunde legten, dagegen aber namentlich insofern davon wieder abwichen, dass sie die getheilten Waldungen in Winterstein und Sondra wieder zusammen warfen, und als einen gesamtgesellschaftlichen Wald von einem gemeinschaftlichen Förster verwalten liessen, wie solches noch heute der Fall ist.

Zum Vordergute oder Unterschloss Winterstein gehörte danach zunächst im Schlosse der Eingang, Thor und Brücke, das Vorwerk vom dem Schlosse mit Behausung, Scheunen, Ställen, Schweine-Koben und Misten, das innere Thorhaus mit der Badestube und Brücke zur Hälfte der Angerplatz und der Platz zwischen dem Anger und dem Thorhaus blieb unvertheilt, ebenso hatten beide Theile den Eingang in das innerste Schloss gemeinschaftlich, vom Schlosse heisst es nun in Friedrichs Theilzettel:

„Der theyll von den sieben Balken des Korn- und des Tanzhauses von den Vnten an bis durchaus, die Behausung daran sammt Küchen Keller und der Wohnung über der Kapelle, auch der platz von vorne bis nach der Küchen und für des kellers thür soll diesen theyll zu stehen, doch dass dieser theyll dem Andern verstatte, wann in der Kapelle geprediget, der Gottesdienst gehalten durch die Behausung hinein zu gehen, oder zu vergönnen, aus dem Zwinger einen sonderlichen Gang hinein zu machen.“

Der Zwinger aber soll ohne das diesem theyle bleiben biss an den angewendt des Dantzbodens Der Winkel zwischen dem Thurm und der Mauren diesem theyle auch folgen. Den Thurm die Helfen

haben, nämlich von Vnten hinauff bis an den Semss. Den Brun die Helffte des Gebrauchs Vndt unterhaltunge.

Des Schaffhoffs mit seinen Zugehörungen sollen beide theyll so lange sie des vnvertheilt bleiben zugleich gebrauchen u. s. w.

Es folgen nun einige transitorische Bestimmungen, dann heisst es im Texte weiter:

Den Thorwährten (d. i. Thorwächter) vndt die Brucken auch auf beider Unkosten zu halten. Item zu dem innersten thor soll jeder theyll einen Schlüssel haben, aber doch wechselsweise dasselbige thor desgleichen die Brucken, ein halb Jahr vmb das andere schliessen vndt aufziehen. Der Eingang zwischen dem thurm Vndt dem Vber-Ende soll ganz Vnverbawet bleiben Alleinn welcher das Vber-Ende bekömmt, dem Soll ein gangk hehrvber biss an den thurm zu machen vergönt sein.

In dieser Vertheilung der Behausungen im Schlosse, wie solche 1549 zwischen Friedrich und Melchior gemacht war, scheinen nun die Brüder Christoph und Melchior junior nur insofern eine Aenderung vorgenommen zu haben, dass Ersterer das Vorwerk vor dem Schlosse für sich ausschliesslich erhielt, und dagegen die von Melchior dem Aeltern, beider Brüder Vater, erbauten Wirthschafts-Gebäude auf dem innerhalb der Ringmauer gelegenen Platze dem Mittelgute beigelegt wurden, zu welchem Gehöfte denn auch ein eigener Eingang und ein neues Thorhaus erbaut wurde, wie wir aus dem Recesse de dato Winterstein den 14. April 1632 zwischen Christoph und seinem Neffen Bernhard Christoph, Melchior des Jüngern Sohn, ersehen, wo es heisst:

Zum 13. nachdem Bernhard Christof von Wangenheim an seinen newen thorhaus ein Secret oder heimlicheit heraus gegen dem Schloss hatt, so nicht allein ihm selbst, sondern auch Herrn Jägermeistern Christofen von Wangenheim gleich in conspectu vnd von frembden leutten vnd gästen beschwerlichen, Als hat Bernhard Christof von Wangenheim auf beschenes zureden dasselbe abzuthun vnd an einen andern ort zu verschaffen, gewilliget vnd zugesagt.

Zum 14. den gemeinen Platz für der Sommerstuben als zwischen dem Thurm vnd Schlossgraben, so vor diesem von der alten Brucken der Eingang gewesen, belangende hat Bernhardt Christof von Wangenheim Bedenkens denselben vertheilen zu lassen Als soll auch berurter Platz nochmals in gesamt verbleiben, dessen sich ein jeder zu seiner notturfft mit Holz zu belegen oder sonsten zu gebrauchen, doch nicht verbawen solle.

Gleichzeitig erklärte sich Bernhard Christoph, da der Jägermeister Christoph zur Ehre Gottes und Beförderung seines Worts die

Kirche im Schlosse auf seine Kosten hatte repariren und wieder anrichten lassen, bereit, diese Kosten zur Hälfte zu erstatten und für die Zukunft zu übernehmen, wogegen beide Theile mit den Ihrigen sich solcher Kirchen zum Gottesdienst und ihrer notturfft zu gebrauchen haben sollten.

Wegen dieses Punktes entstand später ein Streit, ob die übernommene Verpflichtung sich auch auf die Erhaltung des Daches erstreckte, dessen sich Bernhard Christofs Erben weigerten, da, wie wir oben gesehen haben, die Kapelle sich im Erdgeschoss befand und darüber die Wohnräume der Besitzer des Vorderguts lagen, zu denen also auch das Dach gehörte.

Der Jägermeister Christoph v. Wangenheim starb am 1. Septbr. 1638 und wurde von zwei Söhnen Hans Ludwig und Georg überlebt, welche am 29. December 1638 zu Eisenach einen Theilungs-Recess schlossen, welcher am 9. Februar 1641 in Winterstein nach einer weitem Ausgleichung erneuert wurde, und wonach Georg (gestorben als Braunschweig-Lüneburgscher Oberforst- und Jägermeister zu Hannover am 18. April 1678) das Vordergut Winterstein erhielt.

Auf Georg folgte im Besitze des Vorderguts sein Sohn Christoph Adolph, welcher 1709 als K. Preuss. Generalleutnant zu Berlin verstarb, und dessen Sohn Friedrich Wilhelm (geboren 16. Decbr. 1686, gestorben im May 1743), welcher Oberst in Königl. Polnischen Diensten war und dessen Söhne gleichfalls in der Polnischen Armee dienten, woher diese Branche den Beinamen der Polen in der Familie erhielt, und auch das Vordergut Winterstein als das Polnische Gut bezeichnet wurde. Da nun die Besitzer dieses Guts stets im fernen Ausland abwesend waren, und sich nicht sehr für ihr Stammgut interessirten, so gerieth das Unterschloss Winterstein seit 1638 immer mehr in Verfall, und wurde im Jahre 1729 ganz verlassen, und das Material zur Ausbesserung der Wirthschaftsgebäude verwendet; wie denn schon Christoph Adolph das Gut vor Ausgang des 17. Jahrhunderts seinem Vetter Hans Bernhard zu Fischbach und seinem Schwager Adam Georg zu Sonnenborn für 6423 Reichsthaler wiederkäuflich versetzt hatte, und diese wiederkäufliche Versetzung beim Aussterben des Fischbacher Zweigs mit Hans Ludwig im Jahre 1749 noch bestand, und erst später durch Carl August eine Wiedereinlösung erfolgte.

Von Friedrich Wilhelms vier Söhnen hatte allein der jüngste Carl August (starb 28. August 1807) Söhne, von denen Johann August (starb am 1. März 1823 als Kgl. Preuss. Major) allein verheirathet war, dessen einziger Sohn, Victor Friedrich Wilhelm August (geboren 1821) jetzt, nachdem er der Lehnfolger seines Oheims Wilhelm Benjamin (gestorben am 5. November 1869) geworden ist, der alleinige Besitzer des Vorderguts und als Lehnfolger des Grafen von Wangen-

heim (gestorben 21. October 1851) zugleich Besitzer der Hälfte der gemeinschaftlichen Winterstein'schen Waldungen des III. Viertels ist.

Beim Vordergute Winterstein ist als ein curiosum noch der Grabstein des Hunds Stutzel zu erwähnen, von welchem das Sprichwort in der Umgegend herkommt „In Winterstein da liegt der Hund begraben“, und welcher der Gegenstand vielfach ausgeschmückter Sagen und Erzählungen geworden ist, die sich zum Theil wohl auf die angebliche Inschrift dieses Grabsteins, wie sie in Brückners Kirchen- und Schulstaat Tom. I. Heft 11. pag. 62 abgedruckt ist, und dessen Angaben gründen, aber auch bis zur Blasphemie verunstaltet, den Hund in der Zeit vor der Reformation mit kirchlichem Gepränge auf dem Kirchhofe begraben und den Pfarrer zu Schwarzhausen dafür mit einem Vermächtniss beschenkt sein lassen. Der Grabstein stand sonst hinter der Scheune des Vorderguts im Garten, und war die Inschrift fast unleserlich geworden, weil der Stein sich tief in den Boden gesenkt hatte. Der jetzige Besitzer des Vorderguts hat den Stein dort aufnehmen und in die Mauerwand am Burggraben der Ruine einmauern lassen, und zeigt sich nun, dass die Inschrift von Brückner ungenau und mit einer Erweiterung gegeben ist, welche sie nicht enthält. Der wirkliche Wortlaut ist dieser:

C. v. W.)	Im 1630 Jahr der Tag	(A. v. W.
F. S. J.)	Marci war, ward	(G. v. S.

ein Hunn hieher begrawen, das in
nicht fressen die Rawen, war sein
Nam Stuczal genant, Fürsten vnd
Hern wohl bekannt geschach
vñ seiner grossen Treulichkeit die
er seine Her vnd Fravn beweist.

Darunter ist die Gestalt eines Hundes in den Stein gehauen.

Daraus geht hervor, dass C(hristoph) v(on) W(angenheim) Fürstlich Sächsischer Jägermeister und A(nna) v(on) W(angenheim) G(eborene) v(on) S(eebach) den Stein 1630 haben setzen lassen, und dass sowohl diese Namen als die Jahreszahl bei Brückner falsch gelesen, die Worte ungenau wiedergegeben und vier Zeilen zugesetzt sind, welche an sich einen Widerspruch enthalten, indem der Bau des Schlosses Friedenstein erst im Jahre 1643 begann und nicht vor 1648 vollendet wurde, in dieser Zeit der Besitzer des Vorderguts Winterstein Georg v. Wangenheim aber gar nicht sein Gut bewohnte, sondern Jägermeister am Braunschweig-Lüneburgschen Hofe zu Celle war, und daher Communicationen mit den fürstlichen Herrschaften auf dem Friedenstein vor 1650 schwerlich vom Winterstein aus stattfinden konnten.

Am Tage Marci (25. April) 1630 war aber der Fürstlich Sächsische Jägermeister Christoph von Wangenheim mit seiner Gemahlin Anna

geborenen von Seebach allerdings Besitzer und, wenn ihn sein Dienst nicht in Eisenach fesselte, Bewohner des untern Schlosses Winterstein, wo er öfters den Besuch seines Landesherrn Herzog Johann Casimir empfing, und so lässt es sich erklären, dass er in seinem Garten einem alten treuen und klugen Hunde ein Denkmal setzte, wozu vielleicht sein Sohn Hans Ludwig die halbpoetische Inschrift verfasste, da er auch später sich durch Gelegenheits-Gedichte bemerkbar gemacht haben soll. Dass aber dabei in irgend welcher Weise kirchliche Begräbnis-Gebräuche missbraucht und profanirt sein sollten, müssen wir bei dem ausgesprochenen tief religiösen und kirchlichen Sinne des Jägermeisters Christoph entschieden verneinen, und für eine böswillige Fabel erklären, welche erst dem glaubensarmen 18. und 19. Jahrhundert ihren Ursprung zu danken hat.

Das Mittelschloss Winterstein.

Bei der brüderlichen Theilung von 1601 war das mittlere Schloss Winterstein, wie wir schon gesehen haben, Melchior dem Jüngern zu Theil geworden, welcher aber schon 1610 in blühendem Mannesalter verschied und zwei unmündige Söhne hinterliess, von denen nur einer Bernhard Christoph (gestorben 1657) seinen Stamm fortsetzte. Als der jüngste seiner hinterlassenen Söhne Bernhard Heinrich (geb. 1652, gestorben am 22. Juli 1719) mündig geworden war, schritten seine noch übrigen Söhne Hans Reinhard, Friedrich Jobst und der ebengenannte Bernhard Heinrich am 25. Decbr. 1673 zu einer Theilung der väterlichen Güter, aus welcher wir Folgendes über die damalige Beschaffenheit des Mittelschlusses Winterstein ersehen:

1. Die Häuser sind also getheilt worden, dass das fördere Hauss mit dem darunter befindlichen Keller, Gewölwe, Stuben vnd Kammern, und allem so darzu gehöret, wie auch die Schul-Stuben und das obere Gewölwe zusamt dem kalten Hauss-Ehren, alle Scheuren und Ställe so zum Hauss Winterstein gehören wie auch der Breter Saal zum Buchstaben A gesetzt worden. Es ist auch das ganze Hinterhauss mit dem darunter befindlichen Keller, jedoch dass die Frave Mutter im Backhause bei ihrem Leben zu backen haben soll, zu diesem theil geschlagen.

Zum Buchstaben B ist gesetzt worden, dass Forwerk zu Sonneborn neben der Schennk gelegen mit allen darzu gehörigen Scheuren vnd Ställen, darzu auch vom Wintersteinschen Hohen Hause die Untere Saalstuben, Saal vnd Kammer dabei, die pein Kammer und der überste Boden doruff.

Zum Buchstaben C ist gesetzt der Schaffhoff zu Sonneborn mit

denen darzu gehörigen Scheuren, Ställen und Gärten sowohl der Baumgarten als Grabgärtlein v Waydhoff darbey, darzu auch vom Hohen Hause zu Winterstein den übern Saal mit der Stuben v Kammern daran, die kleine sogenannte Susannen-Kammer an der Pein-Kammer vnd der unterste Boden doruf.

Darbei zu gedenken, dass das newe Scheunchen, so der Fraw Mutter gebawet worden denen beiden theilen B und C zugetheilt worden, sich derselben ihrer Nothdurfft jedoch nach der Mutter Todt zu gebrauchen vnd habens sie es auch uf gleiche Kosten in bawlichen Wesen zu erhalten.

Der hohe Thurm oder sogenannte viereckete thurm soviel darvon hieher gehöret, wie auch das antheil am källichten Thurm soll insgesamt allen 3 Brüdern zugleich verbleiben, haben auch dieselben insgesamt im bawlichen wesen zu erhalten, darzu sindt die ausstehende Lehgelder deputirt worden, und soll solch Lit. A eintreiben vnd darvon bawen lassen, hernach berechnen.

Es waren danach also im Mittelschlosse, welches den Raum zwischen dem noch vorhandenen grossen viereckigen Thurme, welcher dem Mittel- und Vordergute gemeinschaftlich blieb, und dem runden Thurme am Oberschlosse (wahrscheinlich an der Westseite desselben belegen) einnahm, drei Haupt-Gebäude das Vorderhaus (wohl zwischen dem jetzigen Hause des Oberguts und dem viereckigen Thurme belegen), an welches sich der Breter-Saal (der beim Unterschlosse genannte Tanzboden?) anschloss, ferner das Hinterhaus (wohl nach Westen zu belegen), in welchem das Backhaus befindlich war, und endlich das hohe Haus, welches mit zwei Stockwerken und doppeltem Boden wahrscheinlich von Westen nach Osten an den viereckigen Thurm lehnte, und worin die beiden nach Sonneborn gewiesenen Brüder ihren Sitz im Stammhause behielten. Die Mutter der Theilenden, Frau Veronica v. Wangenheim geborene von Wangenheim, hatte bisher hier in Winterstein als ihrem Wittwensitze gehaust, und blieb bis zu ihrem 1685 erfolgten Tode bei ihrem jüngsten Sohne Bernhard Heinrich sitzen, welcher das Loos A gezogen hatte. Friedrich Jobst war 1692 unverheirathet im Duell geblieben, und Bernhard Heinrich, der nach der Mutter Tode 1686 sich mit Anna Christine Catharina von Reineck vermählt hatte, starb 1719 mit seiner Gattin ohne männliche Descendenz. Er hat still in Winterstein gelebt, und sich dort durch den besonders von ihm eifrig betriebenen Bau der 1704 anstatt der eingegangenen älteren Kirche erbauten neuen Dorfkirche, in welcher er und seine Gemahlin ihre letzte Ruhestätte fanden, ein bleibendes Denkmal gesetzt. Seines Bruders Hans Reinhard (geb. 1644, gestorben 1701) Söhne Adam Adolph (geboren 1679, kinderlos gestorben 1744) und Bernhard Christoph (geb. 1683, ge-

storben 1742) folgten ihm. Beider Erbschaft ging auf Bernhardt Christophs einzigen Sohn Adam Julius (geboren 1721, gestorben 1763) über, welcher auch das Oberschloss aus Philipp Werners Nachlass käuflich erstanden hatte, und das auf diesem Erblehngute erbaute neue Wohnhaus dem alten baufällig gewordenen Mittelschlosse wohl vorzog. Nach seinem Tode glaubte die durch die Verschwendung seiner Witwe in mancherlei Verlegenheiten gesetzte Vormundschaft für seine nachgelassenen drei Söhne die beträchtlichen Kosten für die Erhaltung des alten Schlosses nicht mehr aufwenden zu dürfen. Nachdem in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts zuerst das Dach abgenommen war, wurde das Ganze bald zur Ruine, aus der jeder Orts-Einwohner sich Bau-Material entnahm, und so sind jetzt ausser dem viereckigen Thurme kaum noch die Fundamente der Gebäude übrig. Bei der Theilung unter den Söhnen von Adam Julius erhielt 1783 der älteste Friedrich Adam Julius (geb. 1749, gestorben 1800) das Mittelgut, und dessen Enkel besitzen es noch gemeinschaftlich, während ihre Väter, der weil. Ober-Landjägermeister Julius Wilhelm Moritz (geb. 1788, gestorben 1859) und der Generalleutnant Alexander Friedrich Ludwig (geb. 1792, gestorben 1867), sich auf dem freien Hofe vor der Ruine ein hübsches Landhaus zum gemeinschaftlichen Sommeraufenthalt erbaut haben. Jetzt erbaut sich der Oberst Ernst, des Generals Alexander Sohn, ein neues Haus über der Schäferei am rechten Ufer der Emse.

35. Wolfsbehringen.

Bezüglich des Dorfs Wolfsbehringen ist im Allgemeinen zu bemerken, dass dessen Verhältnisse und Geschichte eng mit derjenigen des angrenzenden Grossenbehringen stets verknüpft gewesen ist. Mit diesem vereint wird es zunächst urkundlich als Besitzthum des Stifts Hersfeld erwähnt; aus der Erbschaft des Hermann v. Brandenfels ging es mit Grossenbehringen zusammen in Wangenheim'schen Besitz über, und bei der Vertheilung des Nachlasses Hans des Aeltern 1469 wurde es mit Grossenbehringen seinen beiden Söhnen Balthasar und Friedrich gemeinschaftlich zugetheilt. Balthasar hinterliess keine Söhne, und seines Bruders Friedrich Söhne Friedrich und Apel theilten schliesslich die Erbschaft desselben mit ihrem Vetter Hans, Lutzens Sohn, wodurch dieser wie an Winterstein so an Grossenbehringen und Wolfsbehringen ein Viertel erwarb, die übrigen $\frac{3}{4}$ der Behringer Besitzungen aber durch die Theilung der Brüder Friedrich und Apel vom Jahre 1513 an den letztern und somit in den Besitz des IV. Viertels des Stammes Winterstein kam, bei dessen Aussterben die I. Branche des III. Viertels in dessen Güterbesitz succedirte und sich

noch darin befindet. Schon frühzeitig hatten in Wolfsbehringen verschiedene geistliche Stiftungen in Eisenach wie auch das Kloster Fraunsee Güter erworben, unter ihnen besonders das Cartheuser Kloster zu Eisenach, welches auch einen besondern Klosterhof hier besass, aus welchem später ein Freigut entstand, welches, wenn die desfallsige Nachricht in Brückners Gothaischem Kirchen- und Schulstaat (Theil III. Stück III. pag. 7) richtig ist, von den Grafen von Gleichen zu Tonna und nach der Acquisition von Tonna von der Herzogl. Sächsischen Regierung zu Gotha zu Lehn ging, und zuletzt im Besitze der Familien Michel und Schleip war.

Zu der Feldmark von Wolfsbehringen gehörten von früher Zeit her mehrere Wüstungen, namentlich das 1305 schon genannte Westheim und das an dem s. g. Kindel in den älteren Urkunden Konigkel und Künckel, einem zu Wolfsbehringen gehörigen Forstorte, belegene Seberfeld, eine Wüstung, an welcher die Herren von Spitznas als Reichlingensche Vasallen einen Antheil hatten, welchen Apel und Friedrich der Aeltere von Wangenheim die Stammväter des IV. und des I. Viertels von Hans Spitznas erkaufte und unter sich getheilt hatten.

Bei den weiteren Theilungen zwischen dem I. und II. Viertel des Wintersteiner Stammes war das I. Viertel in den alleinigen Besitz des vierten Theils von Wolfsbehringen gekommen, wo dasselbe für seinen Theil der mit 1000 Schafen belegten Schäferei, also für 250 Stück alte Häupter einen Schafhof auf dem dort in seinem Besitze befindlichen Ritterlande angelegt hatte, welcher allmählig durch Zukauf bäuerlicher Grundstücke zu einem Vorwerke erweitert wurde, welches mit dem Scharffensteinschen Gute und dem Steinhofe in Brühheim im Besitze des Oberst Adam Melchior und seiner Nachkommen der jetzigen I. Branche des I. Viertels verblieb.

Dieses Vorwerk umfasst gegenwärtig nach dem zu den Fideicommiss-Akten gebrachten Auszuge des Wolfsbehringer Grund- und Hypothekenbuchs:

1. an Haus- u. Hofraum, Garten u. unbonitirter Fläche	1 Acker	48,8	□ R.
2. an Arthland	168	„	128,0 „
3. an Wiesen	26	„	19,9 „
In Summa 196 Acker 56,7 □ R.			

und ausserdem Nutzung von 7 Stäben Holz im Kindel und $1\frac{3}{4}$ Acker Holz in Grossenbehringer Gemeinde-Waldung.

Ausserdem sind Kirche, Pfarre und Schule zu Wolfsbehringen Wangenheim-Wintersteinsches Patronat.

II. Abtheilung.

Die noch gegenwärtig im Wangenheim'schen Besitze befindlichen nicht zu den alten Stammgütern gehörigen Besitzungen.

1. Bösinghausen.

Bösinghausen, ein im Amte Göttingen gelegenes mit Wake grenzendes kleines Dorf, welches in Wake eingepfarrt und eingeschult ist, umfasst auch ein der Familie Rumann gehöriges mit hübschen Forsten versehenes Gut, welches im Laufe des vorigen Jahrhunderts wegen eines schwebenden Concurses eine Zeitlang von Seiten der Sequestration an die Gutsverwaltung zu Wake verpachtet war, und von dieser als Vorwerk bewirthschaftet wurde, da der Oberhofmarschall Georg August von Wangenheim im Besitze des Zehntens in der Bösinghauser Feldmark war. Die Erpachtung des Rumann'schen Gutes cessirte mit dem Jahre 1800, die Nutzung des Zehntens hat aber in Folge der Ablösung desselben aufgehört, und beschränkt sich der Wangenheim'sche Besitz in Bösinghausener Feldmark auf das im Jahre 1804 für 2050 fl Gold angekaufte olim Günthersche Gut ohne Wohnhaus mit jetzt noch 25 Morgen 18 $\square$ R. Ackerland und $10\frac{1}{2}$ Morgen einschüriger Wiesen, welche dem Fideicommiss-Gute Wake incorporirt sind. Der Zehnten vor Bösinghausen war Calenbergsches Lehn und war früher der Familie Riechelm eingethan, dann aber auf die Braun übergegangen, von welchen der Hofmarschall Georg August v. Wangenheim denselben, ebenso wie einen im gleichen Lehnverbande stehenden Zehnten in einem kleinen Theile der Geismarschen Feldmark bei der Diemardener Warte um 1780 erkaufte hatte.

2. Eldenburg mit Seedorf.

Das Schloss Eldenburg bei Lenzen im Kreise West-Prignitz wurde nach den von Riedel in seinem Codex dipl. Brandenburg. Abtheilung I. Band I. pag. 17 und 20 und Band II. pag. 197 seq. darüber mitgetheilten urkundlichen Nachrichten im Anfange des 14. Jahrhunderts

von den Markgrafen von Brandenburg als eine Grenzfestung gegen Mecklenburg angelegt, wenn solches nicht schon früher zu Ende des 13. Jahrhunderts geschehen ist, wie wir nach der Lübeckschen Chronik des Detmar anzunehmen geneigt sind. Vielleicht aber lassen sich beide Angaben dadurch vereinigen, dass das von Detmar beim Jahre 1293 erwähnte ältere Schloss Eldenburg auf einer anderen Stelle stand, als die neue Veste, welche nach dem von Riedel angeführten Oebisfelder Gedenkstein im Jahre 1308 des Markgrafen Hermann cum magno exercitu circumvallavit, während das gegenwärtige Schlossgebäude erst zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts von Dietrich v. Quitzow und dessen Sohn Philipp an einer dritten Stelle erbaut ist. Das älteste Schloss stand wahrscheinlich hart an der Mecklenburgschen Grenze nach Polz zu, auf dem Platze, welchen eine alte Karte den „Ritterburgschen Kamp“ nennt, und der jetzt der Damm-Zoll-Kamp heisst, die zweite Burg dagegen lag unbestrittenermassen zwischen dem südlichen und dem mittleren Arme des Eldeflusses auf der Stelle, welche noch jetzt die Wallwiese oder der Alte Wall heisst, und war eine sehr feste Wasserburg, aus welcher die damals reich begüterten Herren von Quitzow zu Ende des 16. Jahrhunderts ihren Sitz in das neue auf dem hohen Rande der Geest erbaute Schloss verlegten. Im Jahre 1319 befand sich Eldenburg im Besitze der Herren von Kröcher, wann und wie es in Quitzowsche Hände übergegangen, ist nicht völlig ermittelt, Riedel vermuthet, dass es etwa ums Jahr 1405 geschehen sei, wo Claus von Quitzow auf Stavenow von den Herzögen von Mecklenburg als Pfandbesitzer erwarb und die von Lützwow und von Krug als Mitpfandbesitzer abfand. An den Händeln seiner Vetter Dietrich und Johann von Quitzow mit dem Markgräfl. Hause scheint er wenig betheiligt gewesen zu sein.

Im Jahre 1496 am Dienstage nach Laurentii vermittelten Jaspar Gans Herr zu Putlitz und Jürgen von Bülow zu Gartow die Erbtheilung zwischen den beiden Brüdern Dietrich und Cuno von Quitzow, wonach Eldenburg mit aller Gerechtigkeit an Mühlen und Dörfern nämlich Seedorf, Gandow, Mohr und Breetz vier Höfe zu Boberow und die beiden Höfener in der Wisch und Timken Hof auch die wüsten Feldmarken Stesow und Rudow, Sterbitz und Neuprimor (?) auf Dietrich, dagegen aber Stavenow mit allerlei Gerechtigkeiten an Dörfern nämlich Glövizin, Premslin, Karstedt und Kerlin (jetzt Garlin), die wüsten Feldmarken Duvenholl (?) und das Feld bei Stavenow, die Mühle zu Stavenow, der halbe Boberower See und drei Krüge zu Blüthen auf Cuno von Quitzow übergehen, Cuno aber darum, weil Stavenow besser als Eldenburg seinem Bruder Dietrich oder dessen Erben 800 Rheinische Gulden herauszahlen sollte. Alle hier nicht benannten Güter und alle Holzungen um Stavenow und

Eldenburg, sowie im Lande Lenzen die heimfallenden Lehne, namentlich die Lehne der Mynsteden (Mesekow) behielten die Brüder in Gemeinschaft, und leisteten sich gegenseitig Gewähr, wenn ihnen von den überwiesenen Gütern durch die Herzoge von Mecklenburg oder andere Herren etwas entwährt werden sollte.

Wenn nun, nach Riedel, Lüdeke v. Quitzow, wahrscheinlich ein Sohn des ebengenannten Cuno, im Jahre 1533 die Verwandlung des Pfandbesitzes von Stavenow in eine erbliche Lehnberechtigung vom Hause Mecklenburg erlangte, und damals drei Linien der Familie zu Eldenburg, Stavenow und Kletzke ihre Wohnsitze hatten, so waren doch am Ende des 16. Jahrhunderts diese Güter schon wieder in der Hand eines Dietrich von Quitzow vereinigt, welcher den Bau des noch bestehenden Schlosses Eldenburg begann, den sein Sohn Philipp circa 1604 vollendete. Seitdem war Eldenburg der Hauptwohnsitz dieser Linie des ausgebreiteten Quitzow'schen Geschlechts. Philipp von Quitzows Sohn war anscheinend Ulrich Siegmund, welcher letztere aus seiner Ehe mit Anna Catharina von Wuthenau anscheinend einen Sohn Wedig Adam gewann. Wedig Adam von Quitzow erzeugte in seiner Ehe mit Lucretia Gertrud von Lepel, soweit das Seedorf-Eldenburger Kirchenbuch ausweist, zwei Töchter Marie Sophie, vermählt mit Jürgen Heinrich v. Warnstedt zu Wustrow, und Clara Tugendreich, welche noch 1680 lebte, und einen Sohn Cuno Hartwig, geb. am 28. October 1661, gestorben am 11. Januar 1719. Derselbe war mit Louise Elisabeth von Meinders, geboren 1668, gestorben 1715, Tochter des Preussischen Ministers v. Meinders, verheirathet, hinterliess nur eine am 29. März 1691 geborene Tochter Sophia Charlotte Louise, in erster Ehe mit dem Oberst Joachim Christian v. Treskow und in zweiter Ehe am 23. Septbr. 1711 mit dem Hessen-Darmstädtischen Ober-Stallmeister Otto Eberhard von Plato auf Grabow vermählt, und beschloss den Mannstamm dieser Quitzowschen Linie. Seine in der Prignitz belegenen Besitzungen wurden vom König von Preussen als heimgefallene Lehne betrachtet, und nach den Notizen des Seedorfer Kirchenbuchs Rühstedt dem Feldmarschall von Grumbkow, Stavenow dem General v. Kleist (dem widerspricht jedoch die Nachricht in Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg Band I. p. 680, wonach Stavenow in einem Concurse veräussert und bereits 1647 an die v. Blumenthal gekommen sein soll, von denen es 1720 an die v. Kleist übergegangen wäre) und Kletzke dem Etats-Minister v. Kammeke verliehen, Eldenburg aber dem Königlichen domanio einverleibt und als Königliches Amt mit dem Amte Lenzen verbunden. Nachdem die zu Eldenburg gehörigen Vorwerke Birkholz, Stesow und Sterpitz um die Mitte des 18. Jahrh. vererbpachtet waren, wurde im Jahre 1812

auch das Domainen-Amt Eldenburg unter Beilegung der Qualität eines Ritterguts zur öffentlichen Versteigerung gebracht, und damals von dem nachherigen Oberhofmarschall Grafen Georg v. Wangenheim zu Hannover durch Meistgebot erstanden.

Der Graf Wangenheim behielt zunächst den bisherigen Domainen-Beamten Oberamtmanu Meyer als Pächter bei, und nahm Eldenburg erst im Jahre 1819 in eigene Administration. Im Laufe der 40er Jahre dieses Jahrhunderts erweiterte er den Umfang des Guts, nachdem er schon vorher in Eldenburg selbst sich mehrfach arrondirt hatte, durch Ankauf von sechs Bauergütern zu Seedorf, welche zu einem Vorwerke vereinigt wurden, und in diesem Umfange ging das Gut auf seine Witwe als Universal-Erbin über, nach deren am 4. März 1860 erfolgten Ableben dasselbe vermöge ihres Testaments als Legat auf den gegenwärtigen Besitzer den Kloster-Cammer-Director Friedrich Hermann Albert von Wangenheim überging. Der gegenwärtige Besitzer hat fortgefahren bei sich darbietender Gelegenheit durch passende Acquisitionen das Areal des Guts zu erweitern, und hat namentlich zu diesem Zwecke die in den Besitz der Grossherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Cammer gekommene Mahlmühle zu Eldenburg wiedergekauft, und das Mühlenwerk niedergelegt, die Grundstücke aber mit den angrenzenden Gutsparcellen vereinigt. So umfasste das Rittergut Eldenburg bei der Veranlagung der Grundsteuer in den alten Provinzen des Preussischen Staats

an Ackerland	415,95 Preuss. Morgen mit 416,32 fl Reinertrag
an Gärten	17,82 „ „ 42,29 „ „
an Wiesen	450,54 „ „ 828,07 „ „
an Weiden	576,94 „ „ 1203,51 „ „
an Holzungen	1570,10 „ „ 513,57 „ „
an Wegen etc.	63,21 „ „ — „ „
an Wasser, Flüssen etc.	60,29 „ „ — „ „
an Hofraum u. Gebäudefläche	19,04 „ „ — „ „

insgesamt 3173,89 Preuss. Morg. mit 3003,76 fl Reinertrag in 2 Besitzstücken liegend mit 12 Wohn-, 1 gewerblichen und 31 steuerfreien Gebäuden besetzt und 287 fl 15 gr 3 sch Grund- sowie 28 fl 15 gr Gebäudesteuer tragend, während das Vorwerk zu Seedorf an Ackerland 145,75 Morgen, Gärten 2,50 Morgen, Wiesen und Weiden 168,75 Morgen insgesamt 317 Morgen mit 989 fl Reinertrag mit 2 Wohnhäusern, 5 steuerfreien Gebäuden und 94 fl 22 gr Grund- und 2 fl 6 gr Häuser-Steuer umfasste.

Polizeigewalt im Gutsdistrict und das Patronat über die Pfarre zu Seedorf hat sich der Fiscus beim Verkaufe vorbehalten. Die wieder hergestellte Kapelle im Schlosse zu Eldenburg, im Jahre 1690 von der Witwe Lucretia Gertrud v. Quitzow geb. von Lepel zuerst einge-

richtet, dient nur zu privativem Haus-Gottesdienst. Das Gut ist durch eine prägravirliche und anscheinend irrthümliche Heranziehung zu den Deichlasten der II. und III. Division der Prignitzschen Elbdeiche mit schweren Beiträgen zu der Bühnen-Geldes-Casse belastet, deren Verminderung wenn nicht gänzliche Beseitigung von einer neuen Regulirung dieser Deichlasten zu erwarten ist.

Die geographische Lage des Eldenburger Schlossthurmes ist auf 53° 6' 49,0" der Breite und 9° 6' 8,2" der Länge (von Paris) durch die Textor-Oesfeldschen Positionen-Tafeln bestimmt.

3. Gotha.

Gotha als Haupt- und zweihundertjährige Residenzstadt des Hauses S. Gotha und Altenburg, welches die Lehnsherrschaft über die Wangenheim'schen Stammgüter übte, ist darum auch stets der Wohnsitz vieler Wangenheim'scher Familienglieder gewesen, welche im Hof-, Militär- oder Civildienste des regierenden Hauses standen, und darum waren auch während der beiden letzten Jahrhunderte stets Häuser in der Stadt im Wangenheim'schen Besitze.

Gegenwärtig ist dies noch mit folgenden Häusern der Fall:

1. Das Wangenheim-Wangenheim'sche und Buttlar'sche Fräulein-Stift besitzt das durch die Stiftungs-Urkunde ihm überwiesene Freihaus in der Schwabhäuser Gasse noch bis auf den heutigen Tag.

2. Die sogenannte Alte Münze am Schlossberge unter dem Friedenstein und über der Orangerie belegen, gehört dem Senior des Winterstein'schen Stammes Oberforstmeister Ernst Friedrich von Wangenheim vom I. Viertel und seinen Geschwistern und war schon im Besitze seiner Eltern. Jetzt besitzt dieselbe Frl. Marie v. Wangenheim.

3. Das Haus am Schlossberge zum goldenen F genannt, welches im Anfange des 18. Jahrhunderts dem Herrn von Gleichenstein, dem Verfasser der der Rudolphischen Gotha diplomatica beigegebenen Stammtafeln, bewohnt wurde, ist zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts von dem 1846 verstorbenen Präsidenten Adam Friedrich v. Wangenheim bezogen, und befand sich, wenn wir nicht irren, im Eigenthume der Herzoglichen Cammer, von welcher Adam Friedrich dasselbe aber später käuflich erwarb, und welches jetzt dessen Enkel Freiherr Alexander v. Wangenheim noch besitzt und bewohnt.

4. Die sogenannte Neue Münze, vom Herzog Ernst zu S.-Coburg und Gotha nach seinem Regierungs-Antritt 1826 in dem östlichen Theile der Anlage am Schlossberge erbaut, wurde nachdem vorlängst

die Münz-Werkstätte aufgegeben war, erst als Cavalierhaus benutzt, und später veräußert; jetzt befindet sich dasselbe im Besitze des Freiherrn Victor August von Wangenheim auf Hütscherode.

Früher war auch das Eckhaus der grossen Erfurter Gasse und des neuen Markts, welches jetzt Hôtel Wünscher ist, ein Wangenheim'sches Haus, welches der Generalleutnant Jobst Melchior im Anfange des vorigen Jahrhunderts besass, und neu ausgebaut hatte, welches sein Sohn Friedrich Nicolaus und dessen Sohn Friedrich Jobst besass, zum Theil an Adam Julius vermietete, und aus dessen Verlassenschaft 1760 der s. g. Surinamer es erstand.

Das alte Lucas Kranach'sche Haus am Markte, Eckhaus der kleinen Siebleber Gasse war langjähriger Besitz des IV. Viertels; des Geheim-Raths Dorotheus Wilhelm Tochter Frau von Trützscher verkaufte dasselbe, wenn wir nicht irren, an den Oberhofmarschall Julius v. Wangenheim vom II. Viertel, und aus dessen Verlassenschaft acquirirte es der damalige Hofmarschall von Gruben.

Vielleicht aber waren zu verschiedenen Zeiten noch andere Häuser der Stadt im Wangenheim'schen Besitze.

4. Graitzschen.

Das Rittergut Graitzschen bei Bürgel ist ein Besitzthum der I. Linie des Stammes Wangenheim, liegt in dem an der Gleisse belegenen, früher unter Sachsen-Altenburgscher, jetzt unter Sachsen-Weimarscher Hoheit belegenen Dorfe gleiches Namens, und begreift nach dem Lehnbriefe von 1619

Zwei theill am Rittersitze mit den darauf stehenden Gebäuden als das Wohnhauss mit einem vmischreckenden Wassergraben, Backhauss, Kellterhauss, Scheunen, Ställen, Schafhauss, Schafställen und Gärten sambt dem Oberdorf Greitzschen an der Gleisse unter Bürgel gelegen, zwei theill an anderthalb hundert Jhensche Scheffel Feldes Artacker in alle feldt, zwei theill an neun acker Weinbergs der Stöser genannt, Zwey theill ann acht acker Weinbergs der Gehren genannt, zwei theill an vier acker Weinbergs der Graben genannt, zwei theill an drey acker Weinbergs der Becker genannt, zwei theill an zweien acker Weinbergs, der Poppenberg genannt, zwei theill ann Sieben-dehalb vnnd vierzigk Acker Wiesen, die lange Wiesen genannt, zwei theill an zehende halb acker Wiesen die Krautwiese genannt, zwei theill an dreyen acker Wiesen die kleine Luca genannt, zwei theill an sechs acker Wiesen die lange Luca genannt, zwei Theill an vierdehalb acker Wiesen die Wehrwiese genannt, zwei Theill an neundehalb acker Wiesen die Rodels-Wiese genannt, zwei Theill an 27½ acker holtz

die gemeine genannt, zwei Theill an 23 acker Holz der Poppenberg genannt, zwei Theill an 76½ acker Holz das Müncheholz genannt, 12 Acker Holz der Sperber genannt, zwei theill am Fischwasser und Fischerei in der Gleisse sambt den Teichen und Teichstedten Insonderheit 5 Acker Weinbergs der Gebiss genannt, 4 Acker Weinwachs der Kleintsch genannt, beides pahr (?). Item eine freie Vieh und Schaftrift sambt dem niedern Weydewerge, also Füxe Hasen wilde Hühner und Vogelfahenn, mit allen ihren Wirten, gewonheiten, freyheiten, Diensten Frohnden Rentenn Lehen, Zinsenn, geniessen, nutzung Zugehorungen und Herrlichkeiten sammt Ober- und Erbgerichten im Rittersitze Oberndorff-Greizschen, Befriedigungen Feldern Wiesen Weinbergen, Hölzern Steinenn vnnnd Reinenn, Dessgleichen die Ober- und Erbgerichte im Unterdorffe Graitzschen, sonst das Palay genannt, die Helffte, ausgenommen vier Viertell vermöge eines alten Vertrags das Datum steht Anno 1494 Also ferner durch unsere Vorfahren verreinnt und versteinet seindt und etwa Eustachius von Traxdorff in brauch gehabt, Item zwei Hühner von einem Acker am Gleissberge, so Heinrich Geiling zu Löbnitz hat Item einen Weinberg der Kelbing genannt, 4 Hüner von Nickel Kirchhoffen und 4 Hüner von Hanssen Eintzen zu Nausenitz, alles von ackern vnter dem Mortberge nichts davon aussgeschlossen, sondern in allermassen Er (d. i. Balthasar von Wangenheim) solches alles von dem Hochgebornen Fürsten etc. zu Lehen empfangen, besessen, genossen und gebraucht etc.

Allem Anschein nach war Balthasar von Wangenheim des Stammes Wangenheim (Jobst des Aeltern Sohn), welcher mit Sibilla von Kitscher vermählt war, der erste Erwerber von Graitzschen aus der Wangenheim'schen Familie. Er starb 1629, und von seinen überlebenden 5 Söhnen übernahm Georg Wilhelm, welcher am 30. April 1651 zu Wangenheim als Gothascher ritterschaftlicher Steuer-Ober-Einnehmer starb, das Gut Graitzschen.

Sein Sohn Friedrich Wilhelm vertauschte mit seines Oheims Hans Georg hinterlassenen beiden Söhnen Georg und Heinrich im Jahre 1681 deren Gut zu Wangenheim gegen Graitzschen, welches nunmehr in den Besitz des Georg (geb. 1650) überging, während sein Bruder Heinrich das Gut Fröttstedt besass.

Von Georgs beiden Söhnen übernahm der am 23. October 1721 verstorbene Hauptmann Johann Georg das Gut Graitzschen und vererbte dasselbe auf seinen am 16. April 1720 geborenen gleichnamigen Sohn, welcher Herzoglich Sachsen-Weimarscher Hof- und Jagdjunker und mit Fräulein Friedrike Wilhelmine von Berbisdorf verheirathet war. Von seinen bei seinem Tode im Jahre 1759 hinterbliebenen 3 un-

mündigen Söhnen hinterliess nur der jüngste, der im Jahre 1811 verstor-
bene, mit Henriette von Brand verheirathete Herzogl. Sachsen-Gotha-
Altenburgsche Major Friedrich Albrecht männliche Nachkommen, näm-
lich zwei Söhne: Hermann, geboren den 20. April 1802 und Ferdi-
nand Adolph, geboren am 19. May 1804. Letzterer starb 1825 als
Student, und Ersterer wurde alleiniger Besitzer von Graitschen, und
starb am 13. März 1871 als Herzoglich S.-Altenburgscher Oberhof-Jäger-
meister und Cammerherr, auch Senior des Wangenheim-Wangenheim'schen
Stammes, mit Hinterlassung zweier Söhne und zweier Töchter aus seiner
Ehe mit Frä. Mathilde von der Gabelentz.

Die Lehnherrlichkeit über das Rittergut Graitschen scheint nach
dem Aussterben des alten Hauses Altenburg auf Sachsen-Weimar überge-
gangen zu sein, da das castrum nobile in dem unter Weimarscher Hoheit
belegenen Theile des Orts sich befindet, aber zu den Gerichtsunterthanen
des Guts gehörten auch Eingesessene aus dem anscheinend bei Altenburg
verbliebenen Theile des Dorfs, welches dem Amte Camburg zugezählt
wurde, und wurden auch die von Wangenheim wegen eines Antheils
des Guts, nach den Angaben in Gotha diplomatica Gothaisches, den Go-
thaischen Vasallen des Amts Kranichfeld zugerechnet, was sein An-
erkenntniss darin findet, dass Johann Georg von Wangenheim in
dem Familien-Recess von 1749 dafür einen Lehnsstamm von 1500 Mfl.
constituirte.

5. Hannover.

Der Oberjägermeister Hartmann Ludwig von Wangenheim
kaufte sich zuerst im Jahre 1690 in Hannover an, indem er das von
Wintheim'sche und das Blum'sche Haus auf der Marktstrasse erwarb,
und diese beiden Bürger- und Brauhäuser zu einem Wohnhause vereinigte,
worin gegenwärtig der Thalia-Verein seine Gesellschafts- und Theater-
Räume hat. Hartmann Ludwigs Enkel Georg August verkaufte
dieses Haus an den Geheimrath v. Hardenberg, und acquirirte mit sei-
ner Gemahlin dagegen das vom General von Ilten erbaute Haus hinter
dem Archive, welches sein Sohn, der Graf v. Wangenheim, sammt dem
1816 von ihm erworbenen, daneben belegenen Hause des weiland Cam-
merpräsidenten Graf Kielmannsegge in der Archivstrasse, im Jahre
1834 an die Krone verkaufte, welche auf der Stelle, die diese beiden
Häuser mit ihren Hof- und Gartenräumen einnahmen, seit 1845 den Ost-
und Südflügel des neuen grossen Dikasterialgebäudes erbaute, während Graf
Wangenheim in den Jahren von 1829 bis 1832 auf dem Platze des
früheren Englischen Clubs an der Friedrichstrasse das grosse Haus er-
baute, welches seine Witwe im Jahre 1852 an die Krone verkaufte, und

welches darauf einige Jahre Winter-Residenz-Palais Königs Georg V. war, bis es ums Jahr 1864 der Residenzstadt Hannover als neues Rathhaus überlassen wurde.

Auch das jetzt der Königlichen Polizei-Direction überwiesene Haus Nro. 33 der Brandstrasse war während der Jahre von 1806 bis 1816 im Besitze des damaligen Oberschenks v. Wangenheim, während sein Oheim, der General Christoph August v. Wangenheim, lange Jahre das Eckhaus der Breitenstrasse und der grossen Wallstrasse besass und bewohnte, welches nach seinem Tode von seiner einzigen Tochter, der Ministerin von Schulte, an den Senator Bruns verkauft wurde, welcher seine Tabacksfabrik dahin verlegte.

Zwischen Hannover und Herrenhausen hatte Georg August und seine Gemahlin während der Jahre von 1779 bis 1786 aus mehreren zusammengekauften Gärten einen geschmackvollen Park gebildet, dessen Pflege bis zu ihrem Tode 1823 eine Lieblingsaufgabe der an den Cabinets-Minister von der Decken wieder verheiratheten Witwe des Oberhofmarschalls Georg August war, und dessen Villa sie im Sommer stets bewohnte. Ihr Sohn, der Graf von Wangenheim, erbaute 1826 und 1827 zwei neue stattliche Häuser, ein Stall- und ein Küchengebäude in diesem Garten, und war im Begriff an die Stelle des abzubrechenden alten leicht gebauten Wohnhauses ein grösseres neues Haus zu erbauen, als das Jahr 1848 störend dazwischen trat, und darauf seine Krankheit und sein Tod die Ausführung seines Planes hinderte. Seine Witwe überliess auch dieses Besitzthum auf des Königs Wunsch der Krone, und der Wangenheim'sche Garten wurde nun mit den Anlagen des Georgen-Parks vereinigt.

Das von der Gräfin Wangenheim nach dem Verkaufe des Hauses an der Friedrichstrasse erkaufte Haus am Georgs-Platz fiel aus der Erbschaft ihres Fideicommiss-Erben des Regierungs-Raths v. d. Decken zu Melkhof dem Afrika-Reisenden Carl v. d. Decken zu, und ging später in den Besitz des Ober-Cammerherrn Freiherrn Knigge über.

Jetzt beschränkt sich der Wangenheim'sche Grundbesitz in der K. Residenzstadt Hannover auf das Haus, welches der Rittmeister Walrab Freiherr v. Wangenheim im neuen Stadttheile an der Ellerstrasse zu erbauen im Begriff ist.

6. Holtensen bei Hameln.

Im Kirchdorfe Holtensen bei Hameln besassen die Herren von Post seit mehreren Jahrhunderten einen Rittersitz, welcher aus einem im 14. oder zu Anfang des 15. Jahrhunderts von denen von Münchhausen erworbenen Eigenthume entstanden war. Die Herren v. Post, von denen im 17. Jahrhundert eine noch blühende Linie sich nach Oesterreich, eine

andere nach Schweden gewendet hatte, blühte während des 17. und 18. Jahrhunderts in den Braunschweig-Lüneburgschen Landen fort, und erreichte besonders durch den 1655 zum Abte zu St. Michaelis in Lüneburg erwählten, und darauf von Herzog Christian Ludwig zum Landhofmeister und ersten Oberaufseher der in Lüneburg gestifteten Ritterakademie ernannten Stats Friedrich von Post ein bedeutendes Ansehen in den Braunschweig-Lüneburgschen Landen. Der ausgebreitete Grundbesitz der Familie war theils Paderbornsches, theils Gräflich Schaumburgsches, theils aber auch Braunschweig-Lüneburgsches Lehn, mit welchem viele Allodialbesitzungen vereinigt waren, und der Landhofmeister theilte sich darin mit seinem Bruder Johann Dietrich. Des Landhofmeisters Stats Friedrich (starb 1671) einziger ihn überlebender Sohn Christian Ludwig (geb. 1661, gest. 1707) war mit Dorothea Elisabeth v. Reden verheirathet und erzeugte mit dieser 3 Töchter und 7 Söhne, wodurch das an sich bedeutende Vermögen sehr zersplittert, und die Söhne schwer mit Schulden belastet wurden. Daraus waren Concurs und Sequestrationen entstanden, in welche die Lehnsgüter wie die Allodien verwickelt waren, wodurch eine grosse Verwirrung der Verhältnisse entstanden war, welche endlich durch die umsichtige und kräftige Vermittlung des damaligen Ministers Heinrich von Grote, dessen Gemahlin eine geborene von Post war, in der Mitte des 18. Jahrhunderts dahin ausgeglichen wurden, dass eine Auseinandersetzung mit den Gläubigern und den verschiedenen Lehnherren und eine Beendigung des Concursverfahrens erzielt wurde, in dessen Folge der Grossvater der Frau v. Wangenheim geb. von Post das Gut Holtensen, den Meierhof zu Krückeberg, einen Zehnten vor Hessen-Oldendorf und verschiedene Meiergefälle als freies Allodium erhielt, als solches auf seinen Sohn Heinrich Joachim Alexander von Post übertrug, von welchem sein einziges Kind, die Frau v. Wangenheim, 1806 diese Besitzungen erbt. Durch ihr Testament vom 22. October 1821 bestimmte sie, wie im biographischen Buche erzählt ist, das Rittergut Holtensen für ihren ältesten Sohn den 1858 verstorbenen Präsidenten Adolf von Wangenheim, und übernahm bei der Erbtheilung zwischen seinen Kindern dessen zweiter Sohn der Rittmeister August Adolf Wilhelm Walrab dieses Gut, welches nach der älteren Calenbergschen ritterschaftlichen Matrikel ein Areal von 252 Morgen 84 □ R. Calenb. Maasse umfassen sollte, eine Angabe, welche aber gegenwärtig nicht mehr zutreffend ist, da eine Verkoppelung vor Holtensen verbunden mit einer Gemeinheitsheilung stattgefunden hat, und der Grundbesitz des Guts dadurch wesentlich verändert und durch die Abfindung aus der Gemeinheit ohne Zweifel auch vergrössert ist.

7. Kescherö oder Kerstlingeröderfeld.

Kerstlingeröderfeld oder wie es in den Waker Registern nach der im Volksmunde üblichen Benennung heisst: Kescherö ist ein auf der Höhe des Hainbergs zwischen dem westlich angrenzenden Göttinger Hainholze und dem östlich es umgebenden Göttinger Walde (das hintere Hainholz) belegenes, nach Norden von der Feldmark Herberhausen, nach Süden aber von den Domanialforsten des Grossen-Lengdener Forst-Reviere und der Waldung der Gemeinde Geismar begrenztes, einen geschlossenen Complex von ungefähr 546 Morgen bildendes Landgut im Umfange des Königlichen Amts Reinhausen, welches der damalige Hof-Marschall Georg von Wangenheim auf Wake mittelst Kaufcontracts vom 8/16. Februar 1823 vom Dr. med. Ernst Christian Nolte für einen Kaufpreis von 24750 fl Conv.-Münze als freies, allodiales Eigenthum erkaufte hat. Vermöge der testamentarischen Bestimmungen der Gräfin Johanna von Wangenheim geborene von der Decken ist dieses Gut als immerwährendes Familien-Fideicommiss durch die vom zeitigen Besitzer am 25. April 1861 errichtete Fideicommiss-Urkunde mit dem Hauptgute Wake unzertrennlich verbunden, und ist diesem Gute die früher auf dem Gute Harth, Amts Münden, ruhende Stimme in der Calenbergischen Ritterschaft, welche der Besitzer im Jahre 1860 von Königlicher Kloster-Kammer zur Uebertragung auf Kerstlingeröderfeld käuflich erwarb, beigelegt, und dasselbe unterm 8. März 1861 der Ritterschafts-Matrikel als landtagsfähiges Gut einverleibt, so dass also vom Fideicommiss Wake jetzt zwei Stimmen in der Calenbergischen Ritterschaft geführt werden.

Kerstlingeröderfeld oder Kescherö erscheint nun in älteren Urkunden unter den Namen Kerstlingeroda, Klein Kerstlingeroda oder Wüstkerstlingeroda (im Gegensatze von den grösseren noch jetzt existirenden Pfarrdörfern Kerstlingeroda an der Garte) im beständigen Eigenthume und Besitze der hochangesehenen Familie derer von Kerstlingeroda bis zu deren im Jahre 1642 erfolgten Aussterben mit Otto Christoph von Kerstlingeroda, und blieb zuletzt noch, von allen zahlreichen Besitzungen dieses Geschlechts im Göttingenschen, auf dem Eichsfelde und in Thüringen, den Allodial-Erben allein und als allodiales freies Eigenthum übrig, indem die letzte Kerstlingerodesche Erbtöchter Anna Marie von Kerstlingerode dasselbe bei ihrer Verheirathung im Jahre 1645 ihrem Gemahl Heinrich Christoph v. Hopfgarten zubrachte. Deren Enkelin Anna Dorothea von Hopfgarten auf Steinhäuterode brachte Kerstlingeröderfeld durch ihre Verheirathung mit Caspar von Hanstein auf Oberstein und Fretterode 1695 in die Hanstein'sche Familie. Von ihr ging das Gut darauf

schenkungsweise auf die Familie v. Breidenbach genannt Breidenstein über und ihr Urenkel, der Hessen-Darmstädtsche Regierungs-Rath Georg Friedrich Wilhelm v. Breidenbach genannt Breidenstein verkaufte dasselbe für ein Kaufgeld von 6600 fl Gold und 7255 $\frac{1}{6}$ fl Cassengeld am 28. Februar 1764 an den bisherigen Pächter Johann Christian Riemschneider, dieser aber überliess dasselbe mittelst eines am 2. Juli 1792 confirmirten Contrats wieder für 15000 fl in Karolinen à 6 fl an den Oberschultheiss Johann Georg Schneider, welcher seinerseits am 17. April 1799 das Gut wieder für 20000 fl Gold an Johann Christian Keidel verkaufte. Von den Keidel'schen Erben hatte der Dr. med. Nolte Kerstlingeröderfeld für 19000 fl Gold erkaufte.

Ob nun unser Kescheroë, welches in den Urkunden des Göttinger Rath's-Archivs vom 1. Mai und 13. Juni 1346 Kerstlingerode ohne Zusatz heisst, oder Kerstlingerode an der Garte dem Geschlechte derer von Kerstlingerode den Namen gegeben, oder wie Pastor Heise und Letzner wollen, beide Dörfer von dem Geschlechte den Namen erhalten, welches als Stammvater einen Heiso den Kreuzträger Carl des Grossen in den Sachsen-Kriegen verehren, und seinen Namen von dem Spruche desselben „Christi lignum gero“ führen soll, lassen wir hier auf sich beruhen, und würde, wenn wir den Stammsitz auf Kescheroë suchen wollen, derselbe vielleicht in der Lengderburg zu finden sein, von welcher ein Forstort über Kleinlengden noch den Namen führt, ohne dass über die Existenz eines Schlosses hier urkundliche Nachricht vorhanden wäre. Dagegen steht soviel urkundlich fest, dass die Herren von Kerstlingerode von uralter Zeit her mit denen von Uslar als Ganerben auf Altengleichen sassen, und neben den bedeutenden Lehnmen, welche sie vom Hause Braunschweig, von den Erzbischöfen v. Mainz und von den Herren von Plesse in der Umgegend besassen, auch umfangreiche freie Allodial-Besitzungen in dieser Gegend und selbst ritterliche Geschlechter zu ihren Vasallen zählten, wie sie denn die 5 sogenannten Gartedörfer Kerstlingerode, Rittmarshausen, Beyenrode, Bischhausen und Weissenborn anscheinend auch als freies Eigenthum besessen, und dem Erzstift Mainz, von welchem sie Steinhäuterode als Mann- und Weiberlehn inne hatten, die Landes-Obrigkeit darüber zugestanden zu haben scheinen, bis Herzog Heinrich Julius 1594 die Landes-Hoheit für Braunschweig-Lüneburg in Anspruch nahm, und Herzog Friedrich Ulrich auch als Lehnsherr über das Gericht Garte sich gerirte und 1620 den Besitzern einen Lehnbrief darüber ausstellte, während von früheren Lehnbriefen nicht die Rede ist. Während sie nun als Chur-Mainzische Vasallen zu Steinhäuterode sassen, 1366 die Harburg in Pfandschaft hatten, und Thüringensche Amtmänner zu Worbis im Jahre 1340 wurden, erwarben sie in demselben Jahrhundert

(nach Kerstlingerodeschen Angaben im Jahre 1360) von den Herzögen v. Braunschweig auch den Pfandbesitz des Hauses Niedeck, welchen sie bis zum Jahre 1538 fortsetzten, wo Herzogin Elisabeth als Vormünderin ihres Sohnes Erich II. das Haus Niedeck wieder einlöste und dem Hans v. Gladebeck von Neuem verpfändete, in dessen Pfandschaft jedoch schon nach 3 Jahren 1541 Otto von Kerstlingerode der frühere Pfandinhaber wieder eintrat. Die Pfandschaft ging nun mit dessen Ableben im Jahre 1553 auf seine Söhne über, von denen Heiso Otto als Drost und Pfandinhaber auf der Niedeck sass, als 39 Jahre später Herzog Heinrich Julius diese Pfandschaft ihm kündigte und den Gebrüdern von Veltheim einräumte, welche das Amt durch ihren Amtmann Johann Harbort in Besitz nehmen liessen, und dabei in ziemlich tumultuarischer Weise auch nicht allein die allodialfreien Besitzungen der Herren von Kerstlingerode in der Nachbarschaft von Niedeck, sondern auch Churmainzische und Plessische Lehnstücke, welche sie dort besaßen, als Zubehörungen von Niedeck zu occupiren suchten, wodurch die Veranlassung zu einem Processe der Herren von Kerstlingerode gegen die von Veltheim und resp. das Haus Braunschweig-Lüneburg beim Kaiserlichen Kammergerichte gegeben wurde, welcher beim Aussterben des von Kerstlingerodeschen Mannesstammes seine Endschaft noch nicht erreicht hatte. Aber auch ein zweiter Process von noch grösserer Bedeutung gegen das Haus Braunschweig trat hinzu, als Hans Wilhelm von Kerstlingerode, der Bruder von Heiso Otto, welcher von den Grafen von Hohnstein das Schloss Scharzfeld, welches hinter dem Rücken des Hauses Braunschweig an Churmaiz zu Lehn aufgetragen war, gegen eine bedeutende Summe in Pfandschaft hatte, darum, weil er beim Absterben des Grafen Ernst v. Hohnstein am 8. Juli 1593 den Mainzschen Beamten in Gieboldehausen die Besitzergreifung des eröffneten Lehns anheim gegeben hatte, von Herzog Wolfgang von Grubenhagen ohne Erstattung seines Pfandschillings vom Hause Scharzfeld vertrieben war.

Beide Brüder, welche vielleicht mehr zu Churmainz als zu Braunschweig-Wolfenbüttel neigten, und durch den Erwerb von Herbsleben 1580 und von Gebesee 1595 sich auch nach dem Sächsischen Thüringen gewendet hatten, scheinen dadurch wohl in Wolfenbüttel nicht gut angeschrieben gewesen zu sein, und findet das rücksichtslose Vorgehen der neuen Pfandinhaber von Niedeck und deren Amtleute darin eine Erklärung.

Unser Kerstlingerode, jetzt Klein-Kerstlingerode oder Wüst-Kerstlingerode genannt, war nun seit unvordenklicher Zeit im Besitze der Herren von Kerstlingerode, lange bevor sie Pfandinhaber von Niedeck geworden waren, und hatten sie diese Besitzung weiter als

Lehn einer Familie Segebode aufgetragen. Nachdem in den Fehden des unfriedfertigen Herzogs Friedrich mit der Stadt Göttingen im Jahre 1466 mit den Göttingern, deren auf Kerstlingeroder Grund und Boden erbauter Warthurm, der Käsenapf genannt, von den Herren v. Kerstlingerode gebrochen war, zerstörten die Göttinger Bürger auch das Dörfchen Kerstlingerode, welches nun als eine Wüstung von denen v. Kerstlingerode der Göttinger Patricier-Familie Meyer, welche dieses Lehn von den Segeboden zu Ausgang des 15. Jahrhunderts erworben hatte, wiederum als Mannlehen verliehen war. Die Meyer scheinen die wüstgewordene Feldmark durch zwei Pachtmeier, welche 1593 beide Segebode hießen, genutzt zu haben, während die in früherer Zeit von den Herren von Kerstlingerode dort fundirte Capelle, welche mit einer Hufe Land (wahrscheinlich im Geismarschen oder Klein-Lengdener Felde) und dem sogenannten Papenholz dotirt, dem Erzstifte Mainz zu Lehn aufgetragen war, nach ihrer Zerstörung durch die Göttinger nicht wieder hergestellt wurde.

Als die v. Kerstlingerode nun 1592 ihren Pfandbesitz des Hauses Niedeck verloren, griff der v. Veltheim'sche Amtmann Harbort zu Niedeck, wie schon gesagt, überall zu, und nahm die Kerstlingerodeschen Besitzungen und Güter in Besitz, die beiden Pachtmeier auf Klein-Kerstlingerode wurden als Niedecksche Amts-Unterthanen behandelt, als solche in ein neu angelegtes Amtslagerbuch eingetragen und zur Kirche nach Gross-Lengden gewiesen, und das Papenholz wurde als ein zu Niedeck gehöriges Forst-Revier in Besitz genommen, wiewohl sowohl die alten den Segeboden als auch die später seit länger als 100 Jahren den Meyeren ertheilten Lehnbriefe ausdrücklich mit auf die Gerichte und die Voigtei über Dorf und Feldmark gerichtet waren, mit den Worten:

„mit den Dorpe Kerstlingerode met allen deses sülven dorpes
„tobehorungen vnnde schlachte nut, id sy im holte, im felde, inn
„Wassere inn wischen vnde weyde nichtes utsbescheiden, ok mit ge-
„richte mit vogedye darsülvest vnde mit achtworde in dem Wede-
„hagen.“

und dabei nur das Mainz'sche Kirchlehn über die Capelle mit einer Hufe Landes und dem Papenholze ausgenommen und vorbehalten war.

Die Meyer'schen Pachtmeier zu Klein-Kerstlingerode fügten sich der von den Niedecker Beamten gegen sie geübten Gewalt, und die Gebrüder Heise Otto von Kerstlingerode, der in Herbsleben, und Hans Wilhelm, der nach seiner Verjagung von Scharzfeld in Steinhäuterode und Gebesee sich aufhielt, suchten, nachdem alle Versuche ihr von den Herren v. Veltheim occupirtes Eigenthum durch gütliche Verhandlungen wieder zu erhalten gescheitert waren, nun beim Reichs-

Kammergerichte ihr Recht. Durch den kinderlosen Tod des Hans Wilhelm im Jahre 1603 wurden nun auch dessen Ansprüche wegen Scharzfeld auf Heise Otto übertragen, und da mittlerweile auch das Haus Braunschweig-Grubenhagen ausgestorben und das mittlere Haus Braunschweig sich in den Besitz der Grubenhagenschen Erbschaft gesetzt hatte, so stand Heise Otto nun auch wegen Scharzfeld demselben Herzog Heinrich Julius gegenüber, mit dem er wegen Niedeck in so grossen Differenzen war. Er suchte nun in aller Weise sich am Wolfenbütteler Hofe Freunde zu machen und dadurch seine Sache zu einem gütlichen Austrag zu fördern. Den Rittersitz zu Moringen, welcher ihm durch das Aussterben der Familie von Asche, welche dieses Ritterlehn von denen von Kerstlingerode empfing, im Jahre 1577 anheim gefallen war, verlieh er darum dem vielvermögenden Dr. Joachim Götz v. Olenhusen wieder, und da der mit der Wüstung Kerstlingerode belehnte Rathmann Meyer in Göttingen der letzte seines Stammes war, ertheilte er 1606 dem Dr. Jeremias Reichelm, Syndicus der Stadt Halle, welcher die Scharzfelder Sache zu fördern versprach, eine Exspectanz auf dieses Lehnsgut, jedoch mit der ausdrücklichen Bevorwortung, dass er durch Dr. Reichelms Bemühungen auch seinen Zweck erreichen würde.

Heise Otto von Kerstlingerode starb aber 1612, ohne seine Rechtshändel mit dem Hause Braunschweig beendet zu sehen, und sein Mannstamm ging mit seinem ältesten Sohn Otto Christoph 1642 zu Ende, die Streitigkeiten und Reichs-Cammer-Gerichts-Processen blieben aber den Allodial-Erben noch ohne Aussicht auf ein Ende als Erbschaft übrig. Mittlerweile war 1626 der letzte Vasall Meyer gestorben, und die Reichelmsche Familie suchte nun die dem Dr. Jeremias Reichelm 1606 ertheilte Exspectanz geltend zu machen, worauf sich die damals noch lebenden Söhne Heise Ottos, Otto Christoph und Hans Wilhelm der Jüngere von Kerstlingerode, wegen nicht erfüllter Gegenleistung nicht einliessen. Daraus entstand ein neuer Process, dessen Ende uns unbekannt. Aber, abgesehen von den Scharzfeldschen Ansprüchen, über welche der Process bis zum Ende des H. Römischen Reichs Deutscher Nation fortwährend beim Reichs-Kammergerichte gelebt und geschlafen hat, fand nachdem viele Zwischenverhandlungen stattgefunden, und 1620 Rittmarshausen und die 5 Gartedörfer zu Lehn genommen waren, zwischen der Kerstlingerodeschen Erbtöchter und ihrem Gemahl Heinrich Christoph von Hopfgarten und dem vom Herzog Georg Wilhelm bevollmächtigten Canzler Kiepe 1652 ein Vergleich statt, in Folge dessen das Gericht Garte dem Herzog gegen eine Abstands-Summe herausgegeben wurde, und war nun auch der freie allodiale Besitz von Kerstlingeroderfeld nicht mehr angefochten, wohl aber die Schriftsässigkeit und

Landtagsfähigkeit dieser Besetzung, welche von der Frau v. Hopfgarten anscheinend mit einem neuen Gehöfte und dem noch jetzt vorhandenen Wohnhause bebaut wurde. Die ferneren Schicksale des Guts sind oben erwähnt, und fügen wir dem nur hinzu, dass der Familie Quentin als ein von Bodenhausensches Afterlehn zustehende Zehnten zu Klein-Kerstlingerode vom Grafen Wangenheim abgelöst und die frühere Wirthshaus-Qualität des Guts, in dessen Garten vor 100 Jahren der Hainbund seine Versammlungen hielt und seine Oden dichtete, aufgegeben ist.

8. Klein-Spiegel.

Klein-Spiegel liegt wie Rahnwerder im Saatziger Kreise der Provinz Pommern, und ist ein Rittergut, welches von Seiten der Frau v. Wangenheim geborenen von Doeberitz ihrem Gemahle dem Major Friedrich August von Wangenheim zugebracht wurde, und sich gegenwärtig im Besitze ihrer Enkel und deren Vormünderin Mutter befindet, wie solches bei Rahnwerder näher angegeben ist. Das Rittergut umfasst ein Areal von

2055,27 Morgen Ackerland,	
8,11 „ Gärten,	
279,51 „ Wiesen,	
477,50 „ Weiden,	
114,60 „ Holzungen,	
256,08 „ Wasserstücke,	
58,45 „ Ertragslose Flächen	

In Summa 3249,52 Morgen, welche jährlich an Grundsteuer 85 fl 2 gr 11 sch und an Gebäudesteuer 3 fl 20 gr tragen müssen.

9. Kruckeberg.

Zu Kruckeberg bei Hessen-Oldendorf in der Hessischen Grafschaft Schauenburg besitzt der Amtmann Ernst von Wangenheim aus der Erbschaft seiner Mutter, der Oberhauptmannin Juliane Wilhelmine Sibilla geborenen v. Post, einen Meyerhof mit den dazu gehörigen Ländereien, welcher als v. Post'scher Allodialbesitz auf sie als v. Post'sche Erbtöchter übergegangen war, und ebenso, wie das Rittergut Holtensen bei Hameln und verschiedene gutsherrliche Gefälle in der Grafschaft Schauenburg aus ihrer Erbschaft, nach den Bestimmungen ihres Testaments, auf ihre beiden Söhne, mit gegenseitiger Substituierung ihres Testaments, auf ihre beiden Söhne, mit gegenseitiger Substituierung derselben, dergestalt vererbt war, dass der älteste das Rittergut Holtensen im Hannoverschen, der jüngere aber die Besitzungen erhielt, welche in der Kurhessischen Grafschaft Schauenburg lagen.

Die zu diesem Hofe zu Kruckeberg gehörigen Pertinenzien werden durch Einzelverpachtung von Seiten des zu Verden lebenden Besitzers genutzt. Nähere Nachrichten darüber sind mir von dem Eigenthümer nicht zugegangen.

10. Landolfshausen und die Wüstung 11. Schweckhausen.

In der Landolfshauser Feldmark besitzt das Rittergut Wake, der Grundsteuer-Mutter-Rolle nach, 15 Morgen 54 □ R. Ackerländerei und 4 M. 59 □ R. Wiesen, wozu die Koppelweide mit der Gemeinde Wake auf ungefähr 180 Morgen Ackerland in der Feldmark des ausgegangenen Dorfs Schweckhausen kommt, nachdem die sogenannten Schweckhauser Berge, ein aus früher bestandenem aber gänzlich verwüstetem Forstgrund bestehender Weideraum, seit 1858 vom domanio dem Gute Wake abgetreten und der Feldmark Wake zugeschrieben sind, während sie früher bei den Domanialforsten des Amts Radolfshausen mit zur Grundsteuer veranlagt waren.

Das Dorf Landolfshausen, welches früher zu dem Grubenhagenschen Amte Radolfshausen gehörte und jetzt zum Amte Göttingen geschlagen ist, kommt in der Stiftungs-Urkunde des Klosters St. Michaelis zu Hildesheim als Landwerdeshusen im Lisgau in der Grafschaft der Grafen Uso belegen vor; und waren die Einwohner von Schweckhausen wahrscheinlich schon im 14. Jahrhundert in die Gemeinde Landolfshausen eingetreten und dorthin gezogen. Neben dem Kloster St. Michaelis zu Hildesheim besass 1264 auch das Kloster Reinhausen eine Fuldasche Hufe Landes von 60 Morgen zu Schweckhausen. 1455 genehmigte das Kloster St. Michaelis, dass Johann von Hiddikerode und Herr Konemund de vnkene (Wakene?) sein Vormund eine Strecke Holz am Schweckhauser Berge dem Göttinger Bürger Conrad von Roden als klösterliches Zinsgut verkaufte (vielleicht das jetzt zum Gute Wake gehörige früher von Roden'sche Land im Meintschenbruche?), und 1465 hatte das Kloster Streit mit den Herren v. Plesse „über die herschup dat is dominium der gude unde holtmarke to Shwekhusen“ und mochte aus allen diesen der Anspruch, welchen das domanium später wegen des Amts Radolfshausen an die Schweckhauser Berge machte, originiren. Am 30. März 1669 hatte nun der Abt zu St. Michaelis, welcher mit dem frühern Erbenzinsinhaber Claus Recke und dessen Erben in einen Process wegen der Caducirung dieses damals zu 126 1/2 Morgen Ackerland und Wiesen, 40 Morgen wüster Länderei und drei Holzbergen, dem Schweckhauser, dem Vogels- und dem kleinen Hausthals-Berg angegebenen Erbenzinsguts verwickelt war, das ganze Erbenzinsgut mit dem darüber schwebenden Processe dem Amtmann

Joachim Artmer zu Radolfshausen gegen einen jährlichen Erbenzins von 1 fl und die Verpflichtung die Wiederherbeischaffung der vom Erbenzinnsmanne Recke dilapidirten Güter auf seine Kosten zu beschaffen. Als aber der Erbenzinnsmanne und seine Erben, die Wesemänner, dieser Verpflichtung nicht nachgekommen waren, und vielmehr anscheinend mit der Churfürstlichen Cammer, welcher Amtmann Artmer bei seinem Ableben mit einem Defecte verhaftet geblieben war, wegen Ueberlassung dieser Erbenzinnsgrüter in Verhandlung getreten waren, und den artbaren Theil derselben auch wirklich weiter versetzt hatten, so übertrug das Kloster St. Michaelis mittelst Erbenzinnsbriefs vom 20. Febr. 1755 die noch übrigen Theile des Erbenzinnsgrutes, nämlich das wüste Land mit den drei wüsten Holzbergen dem damaligen Schlosshauptmann und Landrath August Wilhelm von Wangenheim zu Wake, welcher bereits im Besitze der früher an die v. Usler gekommenen und zu Wake gezogenen Ländereien im Schneckhauser Felde war, und seitdem machten sich das Kgl. Amt Radolfshausen und das Gut Wake den Besitz der Schneckhäuser Berge gegenseitig streitig, erkannten jedoch die beiderseitigen Weidenservituten auf dem streitigen Forstgrunde gegenseitig an. Diese Streitigkeiten wurden nun durch den Recess vom 12. Octbr. 1857 und 20. Jan. 1858 dahin erledigt, dass das Domanium die zu 124 M. 67 $\square$ R. vermessenen Schneckhauser Berge, gegen Abtretung von 12 M. 96 $\square$ R. bestandener Forst bei Kerstlingeröderfeld, dem Gute Wake eigenthümlich überliess.

12. Neu-Lobitz.

Neu-Lobitz, ein Rittergut im Dramburger Kreise der Provinz Pommern belegen, aber zur Neumärkschen Ritterschaft gehörig, wurde im Jahre 1833 von dem Landgerichtsrath Heinrich Ludwig Carl von Wangenheim auf Rahnwerder erkaufte, und diente ihm in dem letzten Decennio seines Lebens zum eigentlichen Wohnsitz für sich und seine Familie. Nach seinem Tode übernahm durch eine Auseinandersetzung mit der Vormundschaft über die jüngeren Geschwister sein ältester Sohn, Ernst Friedrich Carl, gegenwärtig Ritterschaftsrath der Neumärkschen Ritterschaft, im Jahre 1862 das Gut Neu-Lobitz zu seinem ausschliesslichen Eigenthume und bewohnt dasselbe noch heute, indem er selbst der Bewirtschaftung des Gutes vorsteht. Dasselbe umfasst eine Totalfläche von 4884,47 Morgen, welche sich im Einzelnen auf

2220,61 Morgen Ackerland,	
7,29 „ Gärten,	
268,97 „ Wiesen,	
Latus 2496,87 Morgen	

Transport	2496,87	Morgen	
	314,62	„	Weiden,
	1600,84	„	Holzungen,
	275,34	„	Wasserstücke und
	196,80	„	ertragslose Grundstücke.
Summa	4884,47	Morgen	vertheilen, und mit 74 fl 13 gr 7 d
Grundsteuer und 11 fl 9 gr Gebäudesteuer jährlich belastet sind.			

13. Neu-Wake.

Neu-Wake, sonst Hessendreisch, seit 1819 aber mit dem obigen Namen Neu-Wake genannt, liegt zwischen den Dorfschaften Roringen und Wake an der Göttingen-Herzberger Chaussée auf alt Plesse'schem Grund und Boden, und war ein von den Landgrafen von Hessen-Rotenburg zu Erblehn ausgehanes, zur Gemeinde Holzerode catastrirtes Gut, welches durch die Abtretung der Herrschaft Plesse an die Krone Hannover seit 1816 den Hannoverschen Landen mit incorporirt wurde.

Es entstand auf einem zu dem Plesser Walde gehörigen, mit Holz nicht bestandenen wüsten Flecke oder Dreische dadurch, dass die Landgrafen Wilhelm und Carl von Hessen-Rotenburg unterm 14. Januar 1700 ihrem Oberförster Heinrich Lechte zu Holzerode die Concession ertheilten, diesen wüsten Dreisch nebst einem Stücke Holz urbar zu machen und mit einem Wohnhause zu besetzen, welches zum Krug- und Wirthschaftsbetrieb eingerichtet wurde, und sollte der Lehmann für dieses neue Erbleihgut für sich und seine Erben und Nachfolger einen jährlichen Erbenzins von 10 Malter Hafer Bovender Gemäss und bei Veränderungsfällen in manu dominante wie serviente eine Lehnwaare von 6 fl entrichten, bei einem Verkaufe sollte aber ausserdem der 10te Pfennig Lehngeld vom neuen Erbenzinnsmanne entrichtet werden.

Der Sohn des Oberförsters Heinrich Lechte, Johann Ludolph Lechte, verkaufte nun im Jahre 1743 dieses Erbleihgut, zum Dreisch genannt, an den Besitzer der unteren Rohde-Mühle Daniel Dove für 1500 fl , und dieser theilte dasselbe seiner an Daniel Münder verheiratheten ältesten Tochter Maria Margaretha als ihrem Erbtheil mittelst väterlicher Disposition von 1764 zu, welche dasselbe wiederum ihrer ältesten Tochter Johanna Christiana Charlotte Münder bei ihrer Verheirathung mit Heinrich Christoph Kulle aus Rittmarshausen im Jahre 1788 als Heirathsgut mitgab. Dieser Kulle ererbte das Gut beim kinderlosen Ableben seiner ersten Ehefrau, und während er zu einer zweiten durch gerichtliche Scheidung später wieder getrennten Ehe schritt, kam er durch übermässigen Aufwand, Streitsucht und Unordnung in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen immer mehr zurück, und liess es im Jahre

1818, als seine geschiedene zweite Ehefrau auf Rückgabe ihres Eingebraachten drängte, zu einer gerichtlichen Subhastation des Gehöfts kommen, welches nun für ein Meistgebot von 6430 fl Gold oder 7073 fl Conv.-Münze vom damaligen Hofmarschall von Wangenheim acquirirt wurde, ein Kaufgeld, welchem noch 300 fl Conv.-Münze für die $5\frac{3}{4}$ Morgen grosse sogenannte Schnellen-Breite auf dem Kretberge hinzutrat, welche in dem Complexe des Erbleihguts nicht mit enthalten war.

Nachdem eine Zeitlang noch die Verpachtung des kleinen Guts, wie sie bei der Subhastation bis zum Jahre 1824 dem damaligen Kulle'schen Pächter der Wirthschaft vorbehalten war, fortgesetzt war, wurde das Ackerland dem Gute Wake einverleibt und von hier aus bewirthschaftet, das Gehöfte aber, auf welchem sich ein grösseres und ein kleineres Wohnhaus befanden, wurde in der Weise benutzt, dass das grössere Wohnhaus, nachdem auch das Stallgebäude erneuert war, als Wirthshaus, das kleinere aber einem Königlichen Forstaufseher mit dem nöthigen Gartenland als besondere Pachtstücke überlassen wurden. Die Betreibung der Krugwirthschaft wurde aber, da bei den zahlreichen Wirthshäusern an der Göttingen-Herzberger Strasse ein Bedürfniss nicht vorlag, ganz aufgegeben, und das grössere Wohnhaus dagegen dem mit dem Forstschutze der s. g. Streitforst beauftragten Königlichen Forstbedienten miethweise überlassen.

Durch eine weitere Berichtigung der Grenzen und durch Ablösung der auf den Grundstücken des kleinen Guts haftenden fremden Weideservituten gegen Capitalzahlung, sowie durch den Austausch der s. g. Schnellen-Breite gegen Forstgrund in der unmittelbaren Nähe des Hofraums und der Gebäude wurde eine zweckmässige Arrondirung vorgenommen, und das ganze Besitzthum nach den verschiedenen Austauschen und Grenzberichtigungen zu einer Grösse von im Ganzen 77 Morgen 85 $\square$ R. geschätzt, wovon auf Haus- und Hof-Platz und Gärten 3 Morgen 94 $\square$ R., auf Ackerland 63 Morgen 88 $\square$ R. und auf Dreischweiden und Forstbestand zusammen 10 Morgen 23 $\square$ R. fielen.

Nachdem nun die Gräfin v. Wangenheim, geb. von der Decken, die Ansprüche, welche seitens des domanii auf den Heimfall dieses Erbleihguts gemacht waren, mit gleichzeitiger Ablösung der davon zu entrichtenden Geld- und Haferzinsen, durch Zahlung eines Capitals von 3000 fl im Jahre 1854 definitiv beseitigt hatte, und Neu-Wake in ihr unbeschränktes freies Eigenthum übergegangen war, vereinigte sie dieses Gut definitiv mit dem Hauptgute Wake, von welchem aus die Bestellung des Ackerlandes wie die Einerndtung der Früchte stattfand, und bestimmte durch ihr Testament, dass dieses Besitzthum dem zu errichtenden Waker Fideicommiss einverleibt werden solle. Dies ist durch den jetzigen Besitzer mittelst der Fideicommiss-Urkunde vom 25. April 1861 geschehen, und ist seitdem der bei der Stiftung des Fideicommisses be-

reits in Aussicht genommene Abbruch der Gebäude dieses Guts, welche eine wirthschaftliche Bedeutung nicht mehr hatten, und deren Unterhaltung nur bedeutende Kosten verursachte, geschehen, und das Areal der Bauplätze wie des Hofraums und der Gärten zu dem Ackerlande mitgezogen. Jedenfalls ist aber die Erwerbung dieses Guts, wenn man dem ursprünglichen Kaufpreise die nach dem Tode des Grafen v. Wangenheim der Königlichen Domainen-Cammer noch gezahlte Abfindungssumme hinzurechnet, eine sehr kostspielige gewesen.

14. Rahnwerder.

Rahnwerder, ein Rittergut im Saatziger, früher Arnswalder Kreise der Provinz Pommern, wurde im Jahre 1788 gleichzeitig mit dem Rittergute Klein-Spiegel von dem General-Major von Döberitz käuflich erworben, und von dessen Tochter der Friederike Louise Catharina Caroline von Doberitz, seinem einzigen hinterlassenen Kinde, ihrem 1792 mit ihr vermählten Ehemann, dem am 14. October 1806 als Königl. Preuss. Major verstorbenen Friedrich August von Wangenheim zugebracht. Nach ihrem Tode gingen diese Güter auf ihren Sohn Heinrich Ludwig Carl über, welcher seinen Grundbesitz in Pommern, mit dem Vermögen seiner Gemahlin geborenen Lobedan, durch den Ankauf zweier Rittergüter in Wedellsdorf und des Ritterguts Neu-Lobitz im Dramburger Kreise noch vermehrte, und so ein Areal von mehr als einer Quadratmeile (24471 Morgen) in seiner Hand vereinigte, welches aber freilich wegen seiner durchschnittlich geringen Bodenqualität auch einen nur verhältnissmässig geringen Reinertrag gewähren konnte, den er durch sorgfältige Pflege, namentlich durch ausgedehnte Forst-Culturen zu heben beflissen war, ein Streben, worin ihm bei seinem frühzeitigen Ableben im Jahre 1853 seine Witwe als Vormünderin ihrer Kinder und Mitbesitzerin gefolgt ist. Dieselbe ist nun, nachdem der älteste Sohn 1862 das Gut Neu-Lobitz als sein privatives Eigenthum aus der väterlichen Erbschaft übernommen hat, mit ihren übrigen Kindern noch im Besitze der anderen Güter, von denen namentlich Rahnwerder nach der Grundsteuer-Veranlagung ein Areal von 12345,78 Morgen umfasst, nämlich

an Ackerland . . .	3249,38	Morgen
an Gärten . . .	8,14	„
an Wiesen . . .	558,86	„
an Weiden . . .	1579,85	„
an Holzungen . . .	6607,59	„
an Wasserflächen . .	26,64	„
Ertragslos . . .	315,32	„
In Summa	12345,78	Morgen

mit einem Steueransatze von 105 fl 13 gr 3 d Grund- und 7 fl 5 gr Gebäudesteuer.

Neben diesem Hauptgute nehmen nun auch die Güter Klein-Spiegel, Wedellsdorf und Neu-Lobitz eine ansehnliche Fläche ein, so dass der Freiherrlich v. Wangenheim'sche Gesamtbesitz in der Provinz Pommern mehr als eine Quadratmeile umfasst, und

8736,06 Morgen Ackerland,	
23,54 „ Gärten,	
1248,59 „ Wiesen,	
2907,63 „ Weiden,	
10352,92 „ Holzungen,	
558,06 „ Teiche und nutzbare Gewässer,	
644,19 „ ertragslose Grundstücke, Wege, Hofraum, Gebäude, Raum etc.	

24470,99 Morgen im Ganzen in sich begreift.

15. Stotternheim.

Stotternheim im Grossherzogl. Sachsen-Weimarschen Amte Gross-Rudestedt ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Stammsitz der alten Thüringenschen Familie v. Stotternheim, welche wir während des Mittelalters in grossem Flor und auch zu Schwabhausen und Mechterstedt im Herzogthume Gotha begütert finden, und welche sich von hier aus ins Osterland, in die Lausitz und nach Preussen verbreitete, wo sie noch in Blüthe steht. Zu welcher Zeit die Herren v. Stotternheim den Besitz ihres Stammguts aufgegeben haben, und der Rittersitz zu Stotternheim in die Hände der Herren v. Hausen übergegangen ist, darüber sind uns authentische Nachrichten nicht zugegangen, und wissen wir nur aus v. Hagkes Urkundlichen Nachrichten über Gross-Ballhausen, dass, als der Cammerjunker Ferdinand Ludwig von Hausen in hohem Alter 1825 auf seinem Rittergute Stotternheim verstarb, seine alt-Hausenschen Familiengüter, der grüne Hof zu Gross-Ballhausen und das Gut zu Lützensömmern, auf seinen nächsten Agnaten den Oberstlieutenant Longin-Carl August von Hausen, sein bedeutendes Allodial-Vermögen aber, wozu auch das Gut Stotternheim gehörte (wenn dasselbe nicht vielleicht ein successives Mann- und Weiberlehn war), auf seine beiden unverheirathet gebliebenen Töchter Fräulein Diterike und Fräulein Charlotte v. Hausen, und seine am 12. Juli 1822 zu Gross-Ballhausen geborene Enkelin Fräulein Adele Christiane Louise Friederike von Hausen überging. Letztere war das einzige nachgelassene Kind des vor seinem Vater verstorbenen Ferdinand Christian von Hausen und dessen Gemahlin Adelheid geborene v. Use-

dom aus dem Hause Zirmoisel auf der Insel Rügen, und verlor auch die Mutter sehr früh, worauf sich die ebengenannten beiden Tanten ihrer Erziehung widmeten, und dieselbe dann auch nach ihrem beiderseitigen nach dem Jahre 1845 eingetretenen Tode zur alleinigen Erbin einsetzten. Sie hatte sich am 14. October 1841 mit Maximilian Bernhard Freiherrn von Wangenheim, jetzigem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Haus-Ober-Marschall vermählt, aus welcher Ehe zwei Söhne leben, und hat somit das Gut Stotternheim ihrem Gemahle zugebracht, welcher Haus und Garten sehr verschönert haben soll, und das Gut für seine Gemahlin verwaltet. Ueber den Umfang desselben können wir keine nähere Auskunft geben, und wissen nur, dass die bei Stotternheim durch den weiland Bergrath Glenk angelegte Saline nicht zu dem Rittergute gehört.

16. Syke.

Zu Syke in der Grafschaft Hoya bestanden neben dem landesherrlichen Schlosse, welches später der Sitz eines Amtes wurde, mehrere Burgmannshöfe, von denen einige in die Hände der Bürger des Fleckens Syke übergegangen und dismembrirt sein mögen, nachdem die Burgmannschaft zur Vertheidigung des Schlosses Syke ihre Bedeutung verloren hatte, zwei dieser Burgmannssitze blieben aber als ritterschaftliche und landtagsfähige Güter im Flecken Syke bestehen, von denen der eine, unmittelbar am Schlosse Syke und dessen Befestigungen gelegen, ursprünglich im Besitze der hier und in Thedinghausen als Burgmänner sitzenden Herren von Klencke sich befand, aber nach mehreren Besitzwechseln im vorigen Jahrhundert auf den Schatz-Einnehmer Feuerherd übergegangen war, von dessen Sohn und Erben dem Dr. Feuerherd, Stiftsamtman zu Bassum, der Amtmann Ernst v. Wangenheim, damals Amts-Assessor zu Hoya im Jahre 1846 (?), dieses kleine Gut erkaufte, und dasselbe durch Acquisition einiger sonstigen Grundstücke in der Syker Feldmark erweiterte, bis er im Jahre 1858 selbst als erster Beamter nach Syke versetzt wurde, und wegen dieser seiner amtlichen Stellung nun weitere zweckmässige Acquisitionen zur Arrondirung seines Guts innerhalb seines Amtsbezirks zu machen behindert war. Er besitzt das kleine Gut noch, welches durch Vermietzung des Wohngebäudes und Einzelverpachtung der dazu gehörigen Grundstücke eine gute Rente gewährt, und ist durch diesen Besitz Mitglied der Hoyaschen Ritterschaft.

17. Tambuchshof,

ein bis zum Jahre 1848 landtagsfähiges Rittergut im Herzogthume Gotha ist, wie solches in Brückners Kirchen- und Schulstaat Theil I. Heft III

p. 225 näher angeführt ist, bis zur Reformation ein Aushof des Klosters Georgenthal gewesen, welchen dasselbe sammt dem Walde des grossen und kleinen Tambuchs in den Jahren 1227 und 1242 respective von den Grafen von Mülberg und von der Witwe des Edelher (von Mülberg?) Mechtilde, welche sich mit dem Theodorich Cammerarius de Mulhusen wieder vermählt hatte, für resp. 180 und 45 Mark Silbers erkaufte hatte. Die vom letzten Abte des Klosters Georgenthal Johannes vorgenommene Veräusserung des Guts Tambuchshof an seinen Bruder Heinrich v. Spitznas wurde von Seiten der Churfürstlichen Sequestratoren 1532 zwar rückgängig gemacht, auf ergangene Verhandlung aber demselben doch das Gut gegen einen jährlichen Pachtzins auf Lebenszeit überlassen. Nach seinem 1563 erfolgten Tode wurde dasselbe aber incamerirt, bis es 1641 durch einen Tausch-Vertrag dem Christoph v. Berga gegen Mönchelsrode überlassen wurde. Dessen Nachkommen traten nun Tambuchshof wieder dem Herzoglichen Kammer-Rath Paul Kühnhold noch vor Ablauf des 17. Jahrhunderts wieder ab, und von dessen Erben erkaufte es in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der damalige Geheimerath und Kanzler Ernst August v. Studnitz, nach dessen Tode es gemeinschaftlicher Besitz seiner Kinder, des Geheimeraths von Studnitz, der Gräfin von Salisch geborenen von Studnitz, und der Generalin von Wangenheim geborenen von Studnitz, blieb, eine Gemeinschaft, welche auch heute noch unter den Kindern dieser drei Erben fortbesteht, indem Tambuchshof sich gegenwärtig noch im gemeinschaftlichen Besitze der vom jüngeren Geheimerath von Studnitz nachgelassenen sämtlich unverheiratheten Töchter, der noch lebenden einen Tochter und eines Sohnes der Gräfin von Salisch, beide unverheirathet, und der nachgelassenen Kinder der Generalin von Wangenheim geb. von Studnitz, der Frau von Bassewitz geb. von Wangenheim, des Oberforstmeisters Ernst Friedrich Freiherrn von Wangenheim zu Brüheim und des Fräuleins Marie von Wangenheim zu Gotha befindet. Diese sämtlichen Besitzer haben nun die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Guts dem Mitbesitzer Ernst Friedrich Freiherrn v. Wangenheim als ihren Generalbevollmächtigten übertragen, und hat dieser und seine Schwester Frau von Bassewitz allein eine Nachkommenschaft, auf welche dieser Gesamtbesitz demnächst überzugehen bestimmt scheint.

Das Gut wird durch Verpachtung genutzt, und umfasst ein Areal von circa 800 Acker Gothaischer Maasse, unter welchen aber nur ungefähr 10 Acker Gärten und Wiesen sich befinden, was bei der hohen Lage des Gutes (1416 Fuss über Meeresfläche) und dem grossen Wassermangel innerhalb der Gutsfeldmark die Wirthschaftsführung sehr beeinträchtigt und den Reinertrag herab drückt. Der Viehstand betrug nach

der Zählung von 1. December 1861 damals 11 Pferde, 2 Fohlen, 2 Bullen, 20 Stück Kühe, 8 Stück Jungvieh, 750 Schafe und 35 Schweine, welches einen Maasstab für die Betriebsamkeit des derzeitigen Pächters sein mag.

18. Wake.

Das seit 1860, als immerwährendes Wangenheim'sches Familien-Fideicommiss für beide Stämme, den Alt-Wangenheim'schen Stammgütern einverleibte Gut Wake im Fürstenthume Göttingen, welches sich gegenwärtig im Besitze des vormaligen Kloster-Cammer-Directors Friedrich Hermann Albert von Wangenheim befindet, und als Majorat nach dem Rechte der Erstgeburt weiter vererbt wird, zählt seit dem Jahre 1700 zu den Besitzungen der Familie Wangenheim.

Den Ort Wake finden wir zuerst in der Stiftungs-Urkunde des St. Michaelis-Klosters zu Hildesheim vom Jahre 1022 genannt, und zwar als Wachana im Liscgau, in der Grafschaft des Grafen Udo, zu welchem Gaue auch Reinolvshusen (jetzt Renshausen), Dorstide (jetzt Dorste), Landwardeshusen (jetzt Landolfshausen), Eildagesen (jetzt unbestimmbar), Evergothessen (jetzt Ebergötzen), Hermannigeroth (jetzt Immigeroth oder Minnigeroth) und Germarshusen (jetzt Germershausen) gezählt worden, während Suechusen (die jetzige Wüstung Schneckhausen in Landolfshäuser und Wacker-Flur belegen) dem Gau Logne (Leingau) in Hermanns Grafschaft zugezählt wird, was wohl auf einem Irrthum des Abschreibers der nicht mehr im Originale vorhandenen Stiftungs-Urkunde beruhen dürfte, da der geographischen Lage nach Schneckhausen wohl ebensogut wie Wake dem Liscgau angehört haben dürfte, noch mehr aber das unmittelbar an Ebergötzen anschliessende Radolfshausen, welches auch dem Leingau zugeschrieben ist. Es ist hier jedoch nicht der Ort diese älteren Verhältnisse und die Gauverfassung in diesem südlichsten Theile des alten Sachsenlandes näher zu erörtern, und müssen wir uns auf diese Andeutung beschränken.

Schon frühzeitig scheint sich ein ritterliches Geschlecht von Wake genannt zu haben, welchem wir die beiden Brüder Albert und Conrad dicti Vacken, beide Ritter, vielleicht zurechnen dürfen, die wir 1211 und 1247 in der Altmark zu Nordstedt oder Nahrstedt als Dienstmänner der Markgrafen v. Brandenburg angesessen finden (siehe Riedel, Mark Brandenburg, Theil I, p. 128, II, 145 u. 252), und die, wie andere Geschlechter aus den Harzgegenden, den Askaniern in die Mark gefolgt sein mochten. Ob der Heydenricus de Wakene, famulus, welcher 1317 der Kirche zu Nörten ein halbe Hufe zu Seulingen verkaufte

(Wolf, Polit. Geschichte des Eichsfelds II, p. 17), diesem Geschlechte angehörte, oder identisch mit dem Heyso von Uslar ist, welcher 1318 das Dorf Wake (villam Wakene) mit dem Patronate über die Kirche zu Lehn empfing (Sudendorf I, p. 171), lassen wir dahin gestellt sein.

Aber auch in dem Rathe der Stadt Göttingen finden wir frühzeitig eine Patricier-Familie von Wake, aus welcher das Urkundenbuch der Stadt Göttingen uns von 1272 bis 1306 einen Bertram und seinen Bruder Bertold, 1337 einen Konemund, welcher Priester, und von 1363 bis 1383 wieder einen Bertold im Rathe nennt, ausserdem erscheinen Curd und Hans v. Wake als Bürger, und von 1370 bis 1397 ein Hans der Aeltere, 1397 mit seinem Sohn Bertold, während 1387 ein Hans der Jüngere vorkommt; Bertold, der Sohn des Hans v. Wake, wurde 1415 mit 2 Hufen zu Hetjershausen und 11 Morgen am Hainberge, am 15. April 1436 und 2. Januar 1453 aber mit 3 Hufen Landes zu Alten-Grone und 1 Morgen am Hainberge beliehen, worüber seine Reverse im Archive zu Hannover vorhanden. Von einer Ansässigkeit dieser Patricier-Familie in Wake haben wir keine Spur gefunden.

Dagegen erscheinen neben den Herzögen v. Braunschweig namentlich auch die Edlen von Plesse als Lehnherren über Besitzungen in Wake, welche Helmold v. Plesse 1288 seinen zu Plesse gesessenen Vettern mit anderen Zinsen aus Roringen u. s. w. abtrat, und gehörten zu diesen Lehnstücken diejenigen, welche 1330 Ludolf von Honlage, und diejenigen, welche die Herren von Roringen von 1318 bis 1501 von den Herren v. Plesse neben Braunschweig'schen Lehnstücken, namentlich 2 Hufen Landes zu Wake zu Lehn trugen. Auch Gyseler von Münden trug die 1430 erkaufte Obermühle zu Wake von den Herren v. Plesse zu Lehn, welche nach den Lehnbriefen von 1452 und 1459 an Johann v. Grone übergegangen war.

Wenn Kunemund v. Hilkerode am 1. Decbr. 1312 sich mit der Stadt Göttingen wegen eines von den Göttingern ihm niedergebrannten Hauses versöhnt (Urkundenbuch der Stadt Göttingen p. 58), so glauben wir darunter nicht gerade die Burg Wake verstehen zu müssen, sondern halten das zerstörte Haus vielmehr für einen im Dorfe Wake belegenen, dem von Hilkerode gehörigen Ackerhof, weil der Vergleich super destructione unius domus mee in villa Wakene geschlossen wurde, während von dem festen Hause der Burg Wake wohl in anderen Ausdrücken gesprochen wäre. Es dürfte dagegen wohl unzweifelhaft sein, dass die Herren v. Uslar seit der vom Fürstlichen Hause Braunschweig im Jahre 1318 erhaltenen Belehnung mit dem Dorfe Wake und dem Patronate dasselbst die eigentlichen Besitzer und Gerichtsherren über Wake waren und blieben, wie die späteren Belehnungen aus dem 15., 16. und 17. Jahrhunderte, und namentlich auch diejenige vom Jahre 1492 es ausweist,

welche die Gerichte über das Dorf Wake ausdrücklich als Lehnstück aufführt.

Zu Ausgang des 15. Jahrhunderts soll nach des Pastors Heise „Alt Kerstlingerodeschen Denkwürdigkeiten“ p. 240 sqq. von dem ganzen Stamme der Herren v. Uslar zu Altengleichen nur noch Wedekind vorhanden gewesen sein, welcher sich in seinem 58. Lebensjahre noch mit dem 15jährigen Fräulein Anna von Oldershausen, Ludolphs Tochter, verheirathet, und mit derselben noch 6 Söhne Christoph, Jost, Ludolph, Hans, Ernst und Melchior und 5 nicht namhaft gemachte Töchter erzeugt hätte, und dann 100 Jahre alt gestorben sei, während seine mit ihren Töchtern auf Alten-Gleichen sitzende Witwe im Jahre 1542 in dem zwischen Herzog Heinrich dem Jüngern und Landgraf Philipp dem Grossmüthigen von Hessen ausgebrochenen Kriegsunruhen noch viel Trübsal ausgestanden haben soll, da die Hessen das Schloss Altengleichen einnahmen, weil Wedekinds Söhne ihrem Braunschweigschen Lehnsherrn dienten.

Wedekind würde danach vor 1542 gestorben sein; dass er aber 1535 noch gelebt und zu Gelliehausen Gericht gehalten, geht aus den interessanten Aktenstücken hervor, welche in den Belegen der als Manuscript gedruckten Stammtafeln der Familie v. Bodenhausen p. 175 sqq. über die in der Osterwoche 1535 stattgehabte Ermordung des 20jährigen Heinrich von Bodenhausen, Melchior's Sohn, und seines Knechts enthalten sind, wonach diese Mordthat auf dem Wege von Wake nach Landolfshausen durch Waker Einwohner ausgeführt wurde, und auf den zu Wake damals wohnenden ältesten Sohn Wedekinds, Christoph v. Uslar, kein günstiges Licht fällt. Nach Aussage der wegen dieser Mordthat später ergriffenen und hingerichteten Mörder Hans Gruelein, auch Peters genannt, und Hans Voipel, des Wirths zu Wake und Hauptanstifters des Mords, sowie dessen Ehefrau, wie solche in den Protokollen vom Donnerstage nach Valentin (also am 17. Februar) 1536 und Donnerstag nach Invocavit (8. März) und Donnerstag nach Reminiscere (den 15. März) niedergelegt sind, scheint es allerdings, dass Junker Christoph von Uslar den vier Mördern, während sein alter Vater Wedekind v. Uslar auf das erschollene Gerücht von der geschehenen Mordthat ein peinliches Gericht in Wake angesetzt hatte, Gelegenheit gab, flüchtig zu werden, und dass er sich nicht entblödete, von den dem ermordeten v. Bodenhausen abgenommenen Sachen ein seidenes Wamm und eine goldene Schnur vom Hute aus den Händen des einen der Mörder Toldeke Wolff anzunehmen, als dieser ihn um freies Geleit bat. Es waren der Mörder vier gewesen; nach getroffener Verabredung hatten Hans Gruelein und Hans Markgraf auf der Kolie in dem „engen Steige“, wo der Weg von Wake nach Landolfshausen durch

Holz geht, also anscheinend am jetzt sogenannten Wolfsgraben, sich in den Hinterhalt gelegt, wo ihnen am frühen Morgen der Wirth Hans Voipel voranschreitend und Toldeke Wolff den beiden Reisenden, Junker Heinrich von Bodenhausen und seinem Knechte, folgend, ihre Opfer zuführten. Als sie sich dem Hinterhalt naheten, wendeten sich Voipel und Wolff und schlugen zuerst den Junker zu Boden, und als der Knecht nun davonlaufen wollte und den Namen seines Herrn nannte, liefen Markgraf und Gruelein ihm nach und erschlugen ihn gleichfalls. Wenn der alte Wedekind von Uslar nun, als die That ruchtbar wurde, zu Gelliehausen im Gerichte gesagt haben soll:

„Ihr Gesellen von Wake, es geht ein böses Gerücht von Euch im Lande, wollt Ihr auch auf Galgen und Rad dafür liegen, hätte ich meine Söhne zu Haus, so würde ich die Thäter noch diesen Abend holen lassen, so aber habe ich alsbald ein peinlich Vestgericht nach Wake bestellt“;

so lag darin allerdings wohl Anlass genug für die Thäter, sich durch die Flucht dem Gerichte zu entziehen, auch ohne dass Junker Christoph ihnen dazu noch Beistand leistete.

Drei von den Mördern wurden aber noch vor Ablauf eines Jahrs, wie jene Protokolle ausweisen, gefänglich eingezogen, und von einem niedergesetzten Gerichte des Herzogs Erich von Braunschweig und der gesammten Herren v. Plesse anscheinend im Jahre 1536 zum Tode verurtheilt; der vierte Hans Markgraf hatte sich der Strafe durch die Flucht entzogen, und wurde erst nach 20 Jahren als Hofmeister im Kloster Ilfeld vom Vater des Ermordeten entdeckt, ob auch ihn die vom alten Melchior v. Bodenhausen bei Herzog Erich beantragte Strafe, nachdem 21 Jahre seit der That verflossen waren, noch getroffen hat, geht aus den Akten nicht hervor.

Der Hauptthäter Hans Voipel ruft nach dem Protokolle vom 8. März 1536 zu Witzenhausen am Schlusse aus:

„Wenn seine Junkern die v. Uslar Leuthe weren und als andere Junkere, so hetten sie auch frome Leuthe unter sich, denn sie haben diese Sache hinten und vorne gewust und wir armen Gesellen müssen darum sterben, und sie sollen quied auslaufen, das müsse Gott erbarmen“;

und liegt darin allerdings eine starke Verdächtigung besonders gegen den in Wake sich aufhaltenden Christoph v. Uslar, Wedekinds ältesten Sohn. Derselbe scheint danach wenigstens, was auch aus seinen Zechgelagen in Bauern-Krügen hervorgeht, ein wüster Geselle gewesen zu sein, und mag der alte Wedekind, hochbetagt wie er war, seine sechs jungen Söhne wohl nicht in strenger Zucht gehalten haben. Vielleicht wirkte

aber auch eine Missstimmung zwischen den Familien v. Uslar zu Alten- gleichen und v. Bodenhausen, welche als Pfandinhaber auf Neuen- gleichen sassen, mit dazu, dass die Verfolgung der Mörder des Heinrich v. Bodenhausen von Uslar'scher Seite lässiger betrieben wurde.

Jedenfalls ist Junker Christoph ohne Nachkommen geblieben und vor dem Vater gestorben, von dessen sechs Söhnen nur Ludolph und Melchior ihren Stamm in den noch jetzt blühenden beiden Linien fortsetzten. Ludolph und Melchior scheinen anfangs in ungetheilte Gemeinschaft das väterliche Erbe besessen zu haben, wenigstens verpfändete Melchior seinen halben Antheil an Wake 1568 am Donnerstag nach Michaelis seinem Schwager Clauss v. Leuthorst für 1000 fl ; Melchior's Sohn Wilhelm, welcher allein seine Linie fortsetzte, überliess aber am 26. September 1600 seinen und seines ohne Leibserben lebenden Bruders Moritz Wedekind Antheil an Wake, von dessen Ableben an, seinem Vetter Hans Ernst zum alleinigen Besitz. Wake, dessen andere Hälfte bereits den Söhnen Ludolfs gehörte, und von diesen Söhnen Hans Ernst, Carl und Bernd Sittich mit den übrigen nachgelassenen väterlichen Gütern mit den drei Ansitzen Wake, Appenrode und Elbikerode gemeinschaftlich besessen wurde, fiel durch den am 2. Decbr. 1592 unter Vermittlung ihrer Mutter Justine geborenen Winter, ihres Schwagers Hans Heinrich v. Hanstein, des Pfarrers Johann Geller zu Bremke und des Johanns Rubenkamps geschlossenen Erbtheilungs-Recess dem ältesten Bruder Johann Ernst, welcher bereits länger zu Wake haushielt, und 7665 Thaler an bezahlten Schulden, zugekauften Grundstücken und baulichen Verbesserungen verwendet hatte, allein zu, der jüngste Bruder Bernd Sittich erhielt aber Appenrode und der mittlere Bruder, Carl, Elbickerode mit einer Geldausgleichung wegen des geringern Umfangs des Gutes; Hans Ernst war also nun seit 1600 im alleinigen Besitz von Wake. Er wird als Herzogl. Braunschweig-Lüneburgscher Oberst bezeichnet und ist wahrscheinlich im Jahre 1622 verstorben, denn am 5. October 1622 theilten seine ihn überlebenden Söhne Georg, Thilo Albrecht und Friedrich Moritz die väterliche Verlassenschaft; möglicherweise mag Hans Ernst aber auch schon früher gestorben und die Erbtheilung nur aufgeschoben sein, weil die beiden ältesten Brüder in Kriegsdiensten abwesend und der jüngste 1598 geborene Bruder Friedrich Moritz noch nicht volljährig war. Nach der Schlacht bei Höchst am 20. Juni 1622 hatte Thilo Albrecht, damals Oberstlieutenant eines Reuter-Regiments unter Herzog Wilhelm v. Weimar, den Dienst im Heere des tollern Herzogs Christian v. Braunschweig aufgegeben, und war nach Wake zurückgekehrt. Durch eine frühere väterliche Disposition, welche die drei Brüder jetzt ausdrücklich anerkannten, war das Haus und Gericht Wake sammt dem Meierhofe zu

Kl. Lengden dem Dorfe Potswenden und dem zweiten Bruder Thilo Albrecht gegen Uebnahme derjenigen resp. 16000 fl und 2000 fl , für welche der Vater resp. Wake und den Meierhof zu Kl. Lengden dem Johann Holle jetzt dessen Erben verpfändet hatte, als Erbportion zugetheilt worden, und wurde, mit Rücksicht auf diese Schuldenmasse, von ihm zu 10000 Thaler angenommen, während die Brüder Georg und Friedrich Moritz das Gut Sennikerode für 20000 fl annahmen. Die übrigen väterlichen Activa und Passiva sollten zu gleichen Theilen von den drei Brüdern getragen werden. Es scheinen aber die Passiva die Activa bedeutend überstiegen zu haben, und mehrere Gläubiger erlangten Immission in die Güter der drei Brüder, welche sämmtlich wieder Kriegsbestallung annahmen, und theils unter Landgraf Wilhelm von Hessen, theils unter Herzog Georg v. Braunschweig, dienten. Potswenden war schon 1622 vom Herzog v. Braunschweig dem Thilo Albrecht v. Uslar wieder entzogen, und darüber ein Rechtsstreit anhängig, und Thilo Albrecht, welcher 1626 sich noch in Wake aufhielt, aber schon damals wieder Bestallung angenommen, und später für Herzog Friedrich Ulrich und Herzog Georg, als deren General-Major und Generallieutenant bedeutende Auslagen für Werbung und Sold für 3 Regimenter zu Fuss und 2 Regimenter zu Pferde bestritten hatte, erhielt für seine daraus erwachsene Forderung von 73000 Thalern das Amt Uslar 1633 erst versetzt und schliesslich von Herzog Georg durch Verleihungs-Urkunde vom Mittwoch nach Michaelis 1634 im Feldlager vor Minden als Mannlehn für sich und seine männlichen Nachkommen. So bedeutend diese Acquisition nun auch war, so gewährte dieselbe, inmitten der Verheerungen dieser Gegend während des 30jährigen Kriegs, doch nicht die bereiten Geldmittel, um die älteren Schulden abzubezahlen, und finden wir daher, dass Wake, wenn nicht schon bei Lebzeiten Thilo Albrechts, welcher bereits bald nach der Erwerbung des Amts Uslar verstorben ist, so doch nach seinem Tode 1638 den Holleschen Erben zur Erlangung ihrer altväterlichen Forderung von 18000 fl und erwachsenen Zinsen und Kosten gerichtlich überwiesen war.

Da nun die Intraden von Wake, welches während der Belagerung der Stadt Göttingen im Jahre 1641 gänzlich ruinirt war, wohl den Holleschen Erben wenig Aussicht auf Befriedigung wegen Capitals und Zinsen boten, so gelang es der Vormundschaft für Thilo Albrechts nachgelassene Kinder mit den Holleschen Erben unterm 12. Februar 1642 einen Vergleich zu schliessen, durch welchen der Besitz von Wake der Vormundschaft wieder eingeräumt werden sollte, bis zum Abtrage des auf 18000 Thaler ermässigten Capitals die Nutzung des Guts Wake für die auf 900 Thaler behandelten jährlichen Zinsen aber den Holleschen Erben verblieb.

Dieser Vertrag war von den Vormündern der hinterlassenen Kinder des Generallicutenants Thilo Albrecht von Uslar, als welche Burghard Christoff von Adelepsen und Dr. Heinrich Dietrichs Syndicus der Stadt Göttingen sich geriren, und für die Holleschen Erben von Laurentius Lucanus Dr., Eckhard Giese Dr. und J. Christoffel von Hespergk unterschrieben und untersiegelt, und scheint, da die Vormundschaft das Capital nicht anzuschaffen wusste, bis zum Jahre 1653 gedauert zu haben. Von den Kindern des Thilo Albrecht von Uslar waren nun in diesem Jahre nur noch der 1631 geborene Sohn Falk Adolph und eine Tochter Catharina Magdalena, die Gemahlin des Friedrich Ulrich von Adelepsen übrig, und gelang es nun den für Falk Adolph v. Uslar bestellten Vormündern, Oberstlieutenant Ernst Friedrich von Hanstein zu Wahlhausen und Rittmeister Achatz von der Schulenburg zu Hehlen, mit den Holleschen Erben dahin zu accordiren, dass dieselben ihre zu 22000 fl angeschlagenen Forderungen gegen baare Zahlung von 14000 Thalern und anderweitige Sicherstellung von 2000 Thalern schwinden liessen, und wurde Wake nun für die Summe von 14000 fl , welche der Oberstlieutenant Dietrich Reineck den Holleschen Erben auf einem Brett zu Bovenden für die Uslarsche Vormundschaft auszahlte, diesem auf 12 Jahre wiederkäuflich überlassen, der Vertrag darüber aber am 4. März 1653 zu Uslar vollzogen.

Der antichretische Pfandbesitz dauerte über die festgesetzten 12 Jahre wegen Nichtbezahlung des Pfandschillings und über die Lebensdauer des Falck Adolph von Uslar und des Oberstlieutenants Reineck hinaus, und wurde erst durch einen am 21. December 1677 zu Duderstadt geschlossenen Cessionsvertrag beendigt, mittelst dessen die Witwe Eleonore von Reineck geborene von Bültzingsleben für sich und ihre unverheiratheten Töchter unter Beitritt ihrer Schwiegersöhne Henrich Tilo Wilher und Jorg Jost von Krugk, der verwitweten Frau Catharina Elisabeth von Uslar geborenen v. Adelebsen, dem Albrecht Ernst von Adelebsen als Vormund für Adolff Friedrich von Uslar und dem Johannes Berkefeldt als Curator für Herrn Albrecht Achatz von Uslar, das Gut Wake gegen 12800 Thaler Herauszahlung wieder abtrat, dabei aber die einstweilige Beibehaltung ihres Wohnsitzes zu Wake und die Aushaltung der mit dem Gerichts-Verwalter Schröder bis Petri 1683, sowie die Verzinsung der einstweilen noch stehenbleibenden 10800 fl , welche unter den Reineckschen Erben noch nicht zur Vertheilung kommen konnten, und das vom Oberstlieutenant Reineck für sich und die Seinen erbaute Begräbniss sich vorbehielt.

So kam die Familie von Uslar wieder in den Natural-Besitz von Wake, welches Falk Adolph, der 1660 vertragsmässig das Amt Uslar gegen das Gericht Garte wieder abgetreten hatte und in Rittmars-

hausen wohnte und 1675 starb, nur als Leiche besuchte, indem er zu Wake im dortigen Uslarschen Erbbegräbnisse beigesetzt wurde. Bei seinem Tode hinterliess er zwei Söhne, Albrecht Achatz 18 Jahre alt aus 1. Ehe mit Elisabeth v. d. Schulenburg und Adolph Friedrich aus der 2. Ehe mit Catharina Elisabeth von Adelepsen, 6 Jahre alt, und da der Letztere 1690 am 12. May bei Oudenarde als Rittmeister gefallen war, wurde Albrecht Achatz der alleinige Besitzer von Wake und des Gerichts Garte und war zugleich Drost zu Radolfshausen. Dieser versetzte nun unter agnatischen Consense sämtlicher Vettern v. Uslar vom 21. September 1694 unter dem 23. October 1694 das Gut und Gericht Wake wiederum auf 10 Jahre für 18000 Thaler im Leipziger Fuss an den Oberst Ernst Quirin von Gräffendorff und dessen Gemahlin Amalie geb. von Grone, und ertheilte Churfürst Ernst August dazu am 30. November 1694 seinen lehnsherrlichen Consens, nachdem Ernst Quirin von Gräffendorff die Wiederkaufssumme bereits am 26. Februar 1694 erlegt hatte. Dies war nun wahrscheinlich mit Beihülfe des Oberforst- und Jägermeisters von Wangenheim geschehen, welcher denn auch alsbald in den Gräffendorffschen Contract eintrat, und weitere Verhandlungen wegen definitiver erblicher Erwerbung des Guts Wake cum pertinentiis mit dem Drost von Uslar Albrecht Achatz zulegte, die zu dem Uebereinkommen führten, dass von Seiten der Familie von Uslar das Gut und Gericht Wake dem Hartmann Ludwig von Wangenheim für sich und seine männliche lehnsfähige Descendenz, unter Vorbehalt der Mitbelehnenschaft derer von Uslar, eigenthümlich überlassen wurde, und der neue Besitzer dagegen, für den Fall des dereinstigen Abgangs seiner männlichen Nachkommenschaft, den Wangenheim'schen Allodialerben nur den Ersatz der Hälfte der 18000 Thaler Pfandsomme, welche er jetzt erlegt hatte, und weitere dem Drost von Albrecht Achatz vergütete 4600 fl , sowie 1400 fl für Meliorationen, im Ganzen also die Summe von 15000 Thaler neue $\frac{2}{3}$ Stücke vorbehielt, und hinsichtlich der von ihm und seinen Nachfolgern etwa weiter zum Gute geschlagenen Acquisitionen den Uslar'schen Lehnsfolgern ein Vorkaufsrecht zugestand. Der Vertrag darüber wurde am 15. März 1700 zu Rittmarshausen unter Zuziehung sämtlicher v. Uslar'schen Agnaten abgeschlossen, und am 25. May 1700 vom Churfürsten Georg Ludwig eigenhändig bestätigt. Es wurden demnach nun Hartmann Ludwig v. Wangenheim und seine Nachkommen bis zum Abgange seines Mannesstamms in der vierten Generation vom Hause Braunschweig-Hannover beliehen:

Mit dem ganzen Dorffe zu Wacken mit dem Gerichte und Voigtey und dem Kirchlehn daselbst mit allen diesen vorgeschriebenen Güther Gerechtigkeiten und Zubehörungen, im Holze, Felde, Wasser, Wiesen

und Weyden, besucht und unbesucht, wie die gethan sey, nichts aus-
 beschieden, in allermassen als diese Güther die von Uslar von Un-
 sern Vor-Eltern und Fürstenthumb Braunschweig-Calenberg dabevo-
 in Lehns-Wahren gehabt und getragen, und selbigen mit Unserm
 gnädigsten Consens gemeldeten Unsern Ober-Forst und Jägermeister
 refutirt und aufgetragen, die Gesamt-Belehnschafft aber gleichfalls
 mit Unserm gnädigsten Consens Ihnen vorbehalten haben u. s. w.

In den den Herren von Uslar seitdem erteilten Braunschweig-
 Calenbergschen Gesamtlehnbrieffen heisst es aber seitdem:

Item mit dem gantzen Dorffe zu Waacken mit dem Gericht und
 Voigtey und dem Kirchlehn daselbst (jedoch dergestalt, weilen Unser
 Ober-Forst und Jägermeister von Wangenheim mit Unserm Con-
 sens das Guth Waacken von denen von Uessler an sich dergestalt
 verhandelt, dass Er damit mit Ihren Consens belehnet worden, Sie die
 von Uessler aber die Gesamtbelehnschafft vermöge des unter Ihnen
 unterm Dato den 15. Mart. 1700 errichteten Vergleichs daran be-
 halten, es dabei allerdings sein Bewenden behalten und dieses nicht
 anders verstanden werden soll) ferner belehnen Wir u. s. w.

Wir müssen annehmen, dass Hartmann Ludwig v. Wangen-
 heim schon gleich nach Abschluss des Gräffendorff'schen Vertrags mit
 denen von Uslar in diesen eingetreten und auch faktisch während der
 letzten Jahre des 17. Jahrhunderts in den Besitz des Pfandgutes einge-
 treten war, und dabei von der festen Absicht ausging, das Gut und Ge-
 richt Wake bleibend für sich und seine Nachkommen zu erwerben, und
 durch angemessene Acquisitionen seinen Besitz zu arrondiren und zu ver-
 grössern. Nur so können wir es bei einem so umsichtigen Manne und
 guten Haushalter, wie Hartmann Ludwig v. Wangenheim es war,
 uns erklären, dass er schon vor der landesherrlichen Belehnung mit dem
 Uslarschen Gute Wake unterm 15. Juni 1699 von dem Herzogl. Braun-
 schweig-Lüneburgschen Cämmerer zu Celle und Canonicus zu Ratzeburg
 Christoph Georg v. Bonn, dessen beiden freien Meierhöfe zu Wake,
 das Marggrafische und das Heiligenstedtsche Gut genannt, erkaufte, zu
 welchen, ausser Garten, Haus und Scheunen im Dorfe, 98 $\frac{1}{2}$ Morgen
 Ackerland und 7 Morgen Wiesenwachs gehörten. Nach erlangtem Lehns-
 besitz des Guts Wake erkaufte er aber sofort mittelst Kaufcontrakts vom
 22. Januar 1701 von der Gemeinde Wake die 3 M. 88. □ R. grosse
 Korbwiese, welche er zur Erweiterung des Baumgartens bei der Burg
 Wake benutzte, und ertauschte unterm 9. August 1704 vom Domanio den
 Forstort Bühsteppe bei Wake gegen den s. g. Nierodtschen Berg bei
 Hardeggen, einen Forstort, welchen er zu diesem Zwecke von einigen
 Bürgern in Hardeggen käuflich erworben hatte.

Der Umfang des v. Uslar'schen Lehnguts Wake betrug nach den

älteren desfallsigen Specificationen ausser der Haus- und Hofstätte 2 Morgen 18 □ R. Gemüsegärten, 9 M. 13 $\frac{1}{2}$ □ R. Obstgärten, 361 M. 90 □ R. Ackerländerei, 23 M. 93 □ R. zwei- und einschürige Wiesen und 84 M. 36 $\frac{1}{4}$ □ R. Mittelwald, also im Ganzen 481 Morgen 103 $\frac{3}{4}$ □ Ruthen, wozu Hartmann Ludwig v. Wangenheim sofort (da die zu 70 Morgen angegebene Forstparcelle an der Bühstappe nach späterer Vermessung nur 68 M. 5 □ R. betrug) bis zum Jahre 1704 an Allodialgrundstücken noch 177 Morgen 23 □ R. erwarb. Ausserdem hatte er aber im Jahre 1700 von Albrecht Achatz von Uslar auch dessen nicht zum Uslar-schen Familiengute gehörigen Besitzungen, die Mittelmühle bei Wake, Länderei im Schweckhauser Felde und den Zehnten vor Wake, welcher zur Hälfte ein von der Familie von Mützscheffel relevirendes Lehn war, erworben, und fügte diesen Acquisitionen nun im Jahre 1705 noch die Erwerbung des Ritterguts zu Harste hinzu, welches als heimgefallenes v. Gladebeck'sches Lehngut seitens der Lehnherrschaft den Gebrüdern von Bülow vermöge früher ertheilter Expectanz zugesagt war, und jetzt gegen ein Kaufgeld von 9500 Thaler in N. $\frac{2}{3}$ von den Herren v. Bülow dem Oberjägermeister v. Wangenheim übertragen wurde.

Hartmann Ludwig übertrug nun durch seine testamentarischen Bestimmungen seine sämtlichen in Churbraunschweigschen Landen belegenen Besitzungen mit den Rittergütern Wake und Harste auf seinen ältesten Sohn August Wilhelm, welcher 1764 als Oberhofmarschall zu Hannover verstarb, zum ausschliesslichen Besitz, und auch dieser liess sich die Verbesserung des Guts Wake in jeder Beziehung angelegen sein, und acquirirte neben einzelnen Grundstücken dazu hauptsächlich, als Erbenzinsgut vom Kloster St. Michaelis, dessen Besitzungen in der Wüstung Schweckhausen, auf welche freilich auch das Domanium als Domanialforstgrund Anspruch machte, während Gut und Gemeinde Wake mit der Gemeinde Landolfshausen und der Domaine Radolfshausen in unbestrittenem Besitz der gemeinschaftlichen Weide in dieser wüsten Feldmark waren. Erst im Jahre 1858 erreichten die Differenzen mit dem domanio durch einen Vergleich der Gräfin Wangenheim mit Königlicher Domainen-Kammer ihr Ende, und ist seitdem das Grundeigenthum über die s. g. Schweckhauser Berge unbestritten beim Gute Wake.

Dem Oberhofmarschall August Wilhelm v. Wangenheim folgte in diesen Gütern sein 1796 gleichfalls als Oberhofmarschall verstorbener Sohn Georg August, welcher den Bestand des Gutes hauptsächlich durch Ankauf der Güntherschen Ländereien in Bösinghauser Feldmark und durch die Acquisition des später wieder abgelösten Zehntens vor Roringen vermehrte, besonders aber durch Umbau des Wohnhauses und Erweiterungen der Garten-Anlagen für die Verschönerung des Guts als Wohnsitz sorgte. Mit gleicher Liebe für Wake sorgte nun auch sein

Sohn, der im Jahre 1851 verstorbene Oberhofmarschall Graf von Wangenheim, für seinen Lieblingssitz Wake, indem er die Oekonomie zugleich durch den Ankauf des in Holzeroder Flur belegenen Erbenzinsguts Hessendreisch erweiterte, welches nun als Vorwerk Neuwake dem Hauptgute 1819 einverleibt wurde, und im Jahre 1823 das Gut Kerstlingeröderfeld oder Kescheröe dazu erkaufte, daneben aber auch von den Bührmannschen und v. Rodenschen Erben bedeutende Grundstücke in Waker Flur erkaufte.

Da der Graf v. Wangenheim in kinderloser Ehe lebte, so würde mit seinem Tode die vorbehaltene Mitbelehnenschaft der v. Uslarschen Familie zur Wirksamkeit gekommen, und für die Wangenheimschen Allodialerben wie für die ins Lehnngut succedirenden Herren von Uslar mancherfaltige Verwicklungen entstanden sein, wenn nicht durch das Hannoversche Allodificationsgesetz von 1836 die Möglichkeit für ein beiden Theilen vortheilhaftes Arrangement gegeben gewesen wäre. Nach langjährigen Verhandlungen, welche durch die grosse Anzahl der v. Uslar-Gleichen'schen Agnaten und deren Zerstreuung in vieler Herren Länder erschwert wurden, kam am 10. October 1851, also nur 11 Tage vor dem Ableben des Grafen von Wangenheim, ein Arrangement zu Stande, wodurch die Allodification von Wake gemeinschaftlich, aber auf Wangenheimsche Kosten, bewerkstelligt und das nun allodificirte Gut von den successionsberechtigten Freiherren von Uslar-Gleichen, der Ludolph'schen Linie, dem Grafen v. Wangenheim unter Nachzahlung von 27000 Thaler, unter Hinzurechnung der von Uslarscher Seite zu erstattenden 15000 fl n. $\frac{2}{3}$ gleich 16875 Thaler, also für ein Kaufgeld von circa 44000 Thaler als freies Eigenthum überlassen wurde. Die Acquisition von Wake, soweit dasselbe das Uslarsche Lehnngut betrifft, hatte also der Wangenheimschen Familie mit Einschluss der 9000 Thaler n. $\frac{2}{3}$, welche Hartmann Ludwig bei der ersten Erwerbung mehr gezahlt, und für die Mitbelehnenschaft am ursprünglichen Pfandschilling hatte schwinden lassen, circa 55000 Thaler gekostet. Durch das Testament des Grafen von Wangenheim war seine Witwe Frau Johanna Cäcilie Hedwig geb. von der Decken seine Universalerbin, und diese brachte denn auch nach dem Tode ihres Gemahls nicht allein die Bestimmungen des Uslarschen Kaufcontracts und die Allodification zur Ausführung, sondern liess nun auch die während der Zeit der Ungewissheit des künftigen Besitzers sehr delabrirten Wirthschaftsgebäude durch solide neue massive Stallgebäude und eine neue Scheune mit gewölbten Kellerräumen unter einem Kostenaufwande von mehr als 30000 Thalern ersetzen. Von ihr empfing der gegenwärtige Besitzer die Güter Wake mit Neuwake und Kescheröe oder Kerstlingeröderfeld als ein Legat mit der Bestimmung, aus diesem Güter-Complexe ein Familien-Fideicommiss zu constituiren, wie solches denn auch

durch die unter Nro. 461 der II. Sammlung der Regesten und Urkunden abgedruckte Fideicommiss-Urkunde vom 25. April 1861 geschehen ist.

Das Fideicommiss umfasst danach ein Areal von insgesamt 1638½ Morgen Calenberger Maasse, wovon circa 958 Morgen zur Feldmark Wake gehören.

Die gutherrlichen Intradon, welche zu dem Uslarschen Lehnsgute gehörten, waren nicht sehr umfangreich und bestanden nach der vom Drost Albrecht Achatz v. Uslar 1693 aufgestellten Lehns-Specification jährlich

1. an Geld-Gefällen in 11 fl 32 mgr. 3 fl von der Erbländerei und für Rauchhühner;
2. an Korn-Gefällen 10 Malter 3 Himten Rocken und 10 „ 3 „ Hafer, wechselnd nach der Grösse des bebauten Rodelandes;
3. an Diensten in 172 Tagen Spanndiensten und 1327 Tagen Handdiensten, weil die Höfe nicht vollständig besetzt, und nur 5 Ackerhöfe und 1 bespannter Köther und 41 unbespannte Köther und zwei Einlieger vorhanden waren, während die Dienste jährlich von jedem vollen Ackerhofe in 32 Spanndienstagen, von jedem der unbespannten Reihestellen aber in 32 Handdienstagen, 20 im Sommer und 10 im Winter, betrugen, die Anbauer aber 10 und die Häuslinge 6 Handdiensttage gegen Empfang von Proben zu leisten hatten. Diese Dienste wurden 1847 gegen einen Werth von 7 ggr. für jeden Spanndienstag und von 8 fl für jeden Handdiensttag mit im Ganzen 2530 fl 15 ggr. Ablösungs-Capital für 83½ Spann- und 2770½ Handdiensttage abgelöst.
4. in dem Lehngelde zu 10 pro Cent beim Wechsel des Besitzes von Immobilien.

Die Mühlen gehörten nicht mit zu den Lehns-Pertinenzien und ebensovienig der Zehnten, dessen eine Hälfte Thilo Albrecht von Uslar mit der s. g. Mittelmühle von einem gewissen Tegher erkaufte, die andere Hälfte aber als Mütschefahlsches Lehn erworben hatte. Der Zehnten ist im Jahre 1839 vermöge Ablösungs-Recesses vom 31. Decbr. 1838 gegen Entrichtung eines Ablösungs-Capitals von 7447 fl 17 ggr. 10 fl , wovon jedoch 605 fl 11 ggr. 8 fl als auf die während der Verhandlungen fürs Gut erkaufte von Rodenschen Grundstücke fallender Antheil abgezogen wurden, abgelöst worden.

Jetzt ist von jenen gutherrlichen Gefällen nur noch das auf 5 pro Cent herabgesetzte Lehngeld übrig, soweit dasselbe nicht von einzelnen Grundstücken bereits abgelöst ist. Die Herabsetzung von 10 auf 5 pro Cent geschah vom Grafen Wangenheim für so lange Zeit, als Wake im Wangenheim'schen Besitze sein würde, und als eine Anerkennung dafür, dass die Gemeinde Wake 1848 sich nicht zu irgend einem revolutionären Excess hatte verführen lassen, und war damit zugleich die gänzliche

Erlassung der noch übrigen Geld-, Frucht- und Naturalien-Gefälle des Dorfs Wake für die Dauer des Wangenheim'schen Besitzes verbunden. Es bestanden diese durch Erlass an das Gericht Wake vom 18. April 1848 der Gemeinde Wake erlassenen jährlichen Gefälle an Geld-Erbenzins vom Lande 14 fl 1 ggr. 7 sch

Geld-Erbenzins vom Hohenbruche 1 „ 18 „ 9 „

6 Stück Zinshähne à 2 ggr. — „ 12 „ — „

150 $\frac{1}{2}$ Rauch- und Fastnachthühner à 3 ggr. . 18 „ 19 „ 6 „

56 Stück Eier à 4 sch — „ 18 „ 8 „

6 Malter $2\frac{3}{4}$ Himten Rocken à Himten 1 fl . 38 „ 18 „ — „

6 Malter 3 Himten Hafer à 12 ggr. 19 „ 6 „ — „

Summa jährlich 93 fl 22 ggr. 6 sch

Das Patronat über Kirche, Pfarre und Schule steht dem Besitzer des Fideicommisses zu. Die Baukosten für geistliche Gebäude trägt aber, insoweit die Jahres-Revenuen des Kirchen-Vermögens Ueberschuss gewähren, halb die Kirche und halb die Kirchen-Gemeinde, zu welcher auch das eingepfarrte Dorf Bösinghausen gehört, welches $\frac{1}{8}$ und das Dorf Wake $\frac{7}{8}$ dazu beiträgt.

Der erste uns urkundlich begegnete Geistliche ist der in der bereits angeführten Urkunde des Kunemund von Hilkerode unter den Zeugen erscheinende Hugo plebanus in Wakene, und ist es uns nicht gelungen festzustellen, in welchem Jahre die Reformation eingeführt ist, da die Pfarr-Registratur nicht alt ist, und auch die Kirchenbücher erst mit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts beginnen. Die Pfarr-Dotation ist gering und besteht hauptsächlich in circa 70 Morgen Ackerländerei, welche aber zum Theil so schlecht ist, dass, als im Jahre 1772 die Gutsverwaltung die Pacht der Pfarrländerei übernommen hatte, ein bedeutender Aufwand für die Wiedercultur und die Ausrodung von Dornen und Gesträuch gemacht werden musste. Diese geringe Dotation war wohl auch die Veranlassung, dass wahrscheinlich während des Neubaus des Pfarrhauses, welcher 1745 statt fand, eine zeitweilige Vereinigung der Pfarre mit der gleichfalls gering dotirten Pfarrstelle zu Ebergötzen, jedoch unbeschadet des Wangenheim'schen Patronats, statt fand.

Besser verhältnissmässig als die Pfarre war die Schulstelle dotirt, seitdem von Seiten der Gemahlin des Oberhofmarschalls Georg August von Wangenheim auch eine Industrieschule mit der Stelle verbunden wurde, welche vom Gute unterhalten noch gegenwärtig besteht und eine der ältesten im Lande ist.

Die Gräfin v. Wangenheim bethätigte ihre Liebe für die Gemeinde Wake noch dadurch, dass, als bei dem Anwachsen der Zahl der schulpflichtigen Kinder die Einrichtung einer zweiten Schullehrerstelle nöthig wurde, sie aus ihren Mitteln ein neues Schulhaus für die Classen beider

Lehrer erbauen liess, und der Gemeinde schenkte. Wie sie denn auch eine mit dem v. Wangenheim'schen Fideicommiss verbundene Stiftung mit einem Fonds von 10000 fl für milde Zwecke und Unterstützung der Armen und Kranken in der Gemeinde begründete. Ueberhaupt erfreut sich die Gemeinde Wake durch das Interesse, welches die Gutsherrschaft stets der Kirche, Pfarre und Schule zugewendet hat, eines erfreulichen Standes des Kirchen-, Pfarr- und Schul-Vermögens, welches seit dem Neubau der Waker Kirche im Jahre 1718 von Seiten der Gutsherrschaft in Verwaltung genommen und die Rechnungsführung resp. dem Gerichtshalter und dem Guts-Verwalter übertragen war, bis, nach dem Inslebentreten der neueren Hannoverschen Kirchen-Gesetzgebung, ein Kirchen- und Schul-Vorstand in der Gemeinde gewählt und ein eigener Kirchen-Rechnungsführer bestellt wurde, welchem dann auch, nach einer vorgängigen Auseinandersetzung des bis dahin gemeinschaftlich verwalteten kirchlichen und des der Familie Wangenheim besonders zustehenden Stiftungsfonds, mit dem 1. Januar 1856 die zur Kirche gehörigen, aus den angesammelten Revenuen von der Kirchenländerei allmählig erwachsenen Capitalbestände zu eigener Verwaltung überwiesen wurden. Aus den Capitalbeständen der Kirche waren seit dem Jahre 1806 ein sogenannter Pfarrfonds von 1500 fl Cassenmünze und ein Schul- und Armenfonds von 1200 Thaler Cassenmünze ausgeschieden, und als besonderer Capitalstock resp. zur Verbesserung der Pfarreinnahmen und des Schuldienstes fundirt; beide Fonds wurden dem Kirchen- und Schul-Vorstande mit übergeben, und betrug mit Einschluss derselben das Kirchen-Capital-Vermögen am 1. Januar 1856 die Summe von 4951 fl 7 ggr. 4 sch Cour., wovon der Pfarrstelle als feste Einnahme 60 fl Cassengeld jährlich zukommen, während der zur Disposition der Wangenheim'schen Familie verbleibende Stiftungsfonds 2331 fl 5 ggr. 6 sch betrug, dessen Revenuen zunächst zur Unterhaltung der Industrieschule und ferner zu Unterstützungen aller Art bestimmt sind.

Durch die langjährige Verpfändung von Wake während fast des ganzen Verlaufs des 17. Jahrhunderts waren beim Beginn des Wangenheim'schen Besitzes die Verhältnisse zum Theil sehr verdunkelt, und fand sich so wenig ein Haus-Archiv als eine Gerichts-Registratur vor, da noch bis in die ersten Jahrzehnte der Gerichts-Verwalter zugleich Gutspächter war, und an der Klarstellung der Verhältnisse kein Interesse hatte. Erst mit dem Eintritt des Gerichts-Verwalters Wegener im Jahre 1718 wurde ein Anfang gemacht, die Registratur zu ordnen, und ein Hausbuch anzulegen, und 1730 und 1731 liess August Wilhelm von Wangenheim die ganze Feldmark des Gerichts Wake durch den Artillerie-Lieutenant Schrader vermessen und chartiren, und auf Grund dieser Arbeiten ein Lagerbuch

anlegen, welches eine sichere Grundlage für die Besitz-Verhältnisse abgab. Bei den vielen im Laufe der Zeit vorgefallenen Veränderungen wurde aber eine neue Vermessung und Kartirung nöthig, und liess der Graf von Wangenheim eine solche in den Jahren von 1823 bis 1826 vornehmen und ein neues gerichtlich anerkanntes Lagerbuch anfertigen.

Dass bei diesen Verhältnissen die Nachrichten aus der Vorzeit nur sehr vereinzelt aufbewahrt sind, erscheint wohl natürlich, und ist uns nur durch die Publication des Urkundenbuchs der Stadt Göttingen noch die eine interessante Urkunde zugänglich geworden, wodurch am 1. May 1346 die Herren von Uslar, nämlich Herr Heydenreich; Herr Ernest und Herr Heinrich; Ritter Heinrich; Hermann und Ernst, Herrn Heydenreichs Söhne; Ernst und Johann, Herrn Ernsts Söhne; Hermann Ernest und Heinrich, des Herrn Heinrichs Söhne, alle geheissen v. Uslar, sich mit dem Rathe zu Göttingen über die gegenseitigen Ansprüche einigen, welche die Göttinger „an deme Schyrenbule, „dat de Colinghe heyt“ und die v. Uslar mit ihren Bauern zu Wake an dem Holze „dat dat echtere heynholt heyt, dat twischen dem sulven „Dorpe to Wakene, Mackenrode, Kersthelingerode, Omborne, „Roringen unde Meynhershusen geleghen is“ gegenseitig geltend gemacht hatten, die Stadt Göttingen gestand danach den Besitz des Theils des Schyrenbuls, welcher die Colinghe hiess, es sei Feldacker oder Holz, denen von Uslar und ihren Leuten des Dorfs Wake ohne fernere Hindernisse zu, wogegen von Uslarscher und Waker Seite keine weitere Ansprüche an das hintere Hainholz (dat echtere Heynholt), welches mit Gräben und Mahlsteinen gegen Wake bezeichnet wurde, gemacht werden sollte. Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, dass das hintere Hainholz der jetzige Göttinger Wald ist, und dass bei dem Schyrenbul, dat de Colinghe heyt, nicht an das Feld, welches heute „auf der Kolie und am Koliesberge“ genannt wird, gedacht werden kann, sondern dass die hier gemeinte Colinghe am heute sogenannten Schurberge zu suchen ist, welches nicht der nördlich von der Bruck gelegene Abhang des Göttinger Walds ist, wie die Anmerkung p. 155 des Urkundenbuchs annimmt, sondern vielmehr der südliche sich nach Mackenrode wendende Abhang ist. Da nun unter der Benennung Colinghe oder Colie nun gewiss nichts anderes verstanden werden kann, als ein „Kohlhai“, d. h. ein durch Verkohlung des Holzes benutzter und zu Rodeland gemachter Waldort, so denken wir nicht fehl zu greifen, wenn wir diese Colinghe am Schyrbule in dem Rodeland unter dem Schurberge wieder zu finden glauben, welches gegenwärtig im Waker Lagerbuche und auf der Karte mit dem Namen „In der Helle“ bezeichnet wird, da diese heutige Benennung sehr füglich durch Verschleifung des C oder K in ein H entstanden sein kann, Kolinghe, Holinge, Holie, Hole, Holle oder Helle. Dass diese Feldabthei-

lung ausgerodeter Forstgrund ist, wird durch den davon früher zu zahlenden Rottzins nachgewiesen.

Die Ansprüche an den Göttinger Wald, und dass dieselben durch das falsche Zeugniß eines Hirten aus Herberhausen verloren gegangen seien, leben aber in der Sage noch fort, und sind durch die Sage vielfältig ausgeschmückt noch heute im Gedächtniss der Waker. Die Sage will auch, dass am Wege von Wake nach Mackenrode ein ausgegangenes Dorf Relkerode gelegen habe, und wird sowohl in der Waker als in der Mackenroder Feldmark eine Feldlage „Auf dem Relkerode“ genannt; da die beiden gleichnamigen Feldabtheilungen in beiden Fluren aber keineswegs an einander grenzen, sondern weit von einander, durch Berg und Thal, Wald und Feld getrennt, liegen, so möchten wir bezweifeln, dass hier von einem ausgegangenen Dorfe die Rede sein kann, und den Namen auch nur auf eine Waldrodung beziehen.

19. Wedellsdorf.

Wedellsdorf, im Saatziger Kreise des Regierungs-Bezirks Stettin, besteht aus zwei Rittergütern, welche der Landgerichts-Rath Heinrich Ludwig Carl v. Wangenheim mit dem Vermögen seiner Gemahlin successive angekauft und zu einem Wirthschafts-Complex vereint hat, welcher sich gegenwärtig ebenso wie Rahnwerder und Klein-Spiegel im Besitze seiner Witwe befindet. Die beiden combinirten Güter haben einen Flächengehalt von 1210,90 Morgen Ackerland,

141,25	„	Wiesen,
535,66	„	Weiden,
2029,89	„	Holzungen,
73,62	„	ertragslosen Grundstücken.

In Summa 3991,32 Morgen Gesamtfläche, welche jährlich an Grundsteuer 43 fl 22 gr und 3 fl 9 gr Gebäudesteuer tragen.

20. Wölffis.

Das noch gegenwärtig im Besitze der II. Branche des II. Viertels befindliche Rittergut zu Wölffis, mit welchem die niedere und Erbgerichtsbarkeit über 80 Unterthanen zu Wölffis bis auf die Umwälzungen, welche in Folge der Gesetzgebung der neuesten Zeit in diesen Verhältnissen entstanden, verbunden war, ist von dem Stammvater dieser Branche dem Herzoglichen Hofmeister zu Meiningen Johann Levin von Wangenheim im Jahre 1680 acquirirt. Dasselbe ist früher im Besitze der Kospothschen Familie gewesen, und als heimgefallenes Lehn, nach dem Aussterben dieses Zweigs der Herren von Kospoth, von der Her-

zoglich Gothaischen Kammer als ein Kammergut eingezogen gewesen, in dem gedachten Jahre 1680 aber an Johann Levin von Wangenheim als ein Mannlehnngut verkauft, dessen Nachkommen noch im Besitz sind.

Aus den anscheinend als Allodium oder freies Erblehn ausgeschiedenen Kospothschen Besitzungen zu Wölffis war aber auch ein zweites Gut gebildet, welche ebenso, wie das Kospothsche Gut Tambuchshof, in die Hände des Kammerraths Kühnhold überging, und von dem Wangenheimschen Rittergute verschieden ist.

Beide Güter zu Wölffis scheinen auch schon früher aber keinen Complex ausgemacht zu haben. Wir finden das eine am Ende des 15. Jahrhunderts im Besitze der v. Witzlebenschcn Familie. Hans v. Witzleben, wahrscheinlich der Sohn des um 1467 verstorbenen Georg von Witzleben Amtmanns zu Tondorf, starb ohne Leibeserben, und Wölffis, worauf seiner nicht genannten Witwe ihr Leibgeding verschrieben war, fiel an das Haus Sachsen als eröffnetes Lehn zurück. Nach dem Tode von Hansens Witwe verliel aber Herzog Johann der Beständige seinem Kämmerer und Amtmann zur Wachsenburg, Gangloff von Witzleben, das durch jenen Tod seines Vettcrs Hans heimgefallene Lehnngut wieder, und wurden in dem 1514 ertheilten Lehnbriefe Gangloffs Brüder Siegmund und Christoph mit aufgenommen. Gangloff kaufte nun noch andere Ländereien in Wölffis an, so dass 1516 sein Besitzthum daselbst in 11 Hufen Land, einem Backhause, 5 freien Höfen, dem Schenkhause, 70 Acker Wiesen und 6 Acker Holz bestand.

Gangloff von Witzleben starb schon 1522 mit Hinterlassung zweier Söhne Raphael und Christoph, welche während ihrer Unmündigkeit mancherlei Beeinträchtigungen ihres Besitzes von Seiten der Gemeinde Wölffis erdulden mussten, und darum 1567 ihr Besitzthum zu Wölffis an Wulff v. Lichtenberg verkauften, wenn die Notiz in den Gleichensteinschen Stammtafeln richtig ist, wonach aber die von Lichtenberg auch bereits in Wölffis angesessen, und Wulff und Dietrichs Grossvater Albrecht v. Lichtenberg 1509 mit Wölffis beliehen waren.

Auf welche Weise der Lichtenbergsche Besitz nun auf die Kospothsche Familie übergegangen ist, haben wir nicht ermitteln können.

Jetzt besitzen die beiden Brüder, der Hauptmann a. D. Anton von Wangenheim zu Coburg und der Forst- und Jagdjunker Constantin v. Wangenheim zu Ohrdruf das Gut Wölffis gemeinschaftlich.

III. Abtheilung.

Besitzungen, welche früher, längere oder kürzere Zeit, sich in Wangenheim'schen Händen befunden haben.

1. Schloss Altenstein.

Das jetzige Schloss Altenstein hat sich eine kurze Zeit im Pfandbesitze des Wangenheim'schen Geschlechts befunden, als Landgraf Balthasar um Weihnachten 1394 dieses Schloss, damals der Stein oder der Markgrafenstein genannt, dem Lutz von Wangenheim zu Winterstein, Katharinen seiner ehelichen Wirthin und ihren Erben für eine Forderung von 404 Mark Silbers und 70 Schock Groschen wiederkänflich unter vorbehaltener vierteljähriger Kündigung überliess, und Lutz nun auch von Heinrich von Herda dem Jüngern, dessen Burggut zum „Markgrafenstein, auf dem weniger Hause“ für 200 Rheinische Goldgulden mit landgräflicher Erlaubniss erkaufte. Dies war um Michaelis 1395 geschehen, aber schon im folgenden Jahre hatte Landgraf Balthasar, als er Schloss und Dorf Seebach von Gottschalk von Buchenau für 9800 Gulden erkaufte, 5000 Gulden dieses Kaufgelds auf das Schloss Stein geschlagen, und dieses dem Buchenau mit den zur Wangenheimschen Pfandschaft gehörigen Dörfern Kutzleben und Schwerstedt, an Zahlungsstatt überwiesen, ohne dass Lutz von Wangenheim eine gehörige Kündigung geschehen wäre. Dies gab Veranlassung zu weiteren Transactionen, in Folge deren Lutz die Dörfer Kutzleben und Schwerstedt aus der Pfandschaft freigab und dagegen das Dorf Brühem für 150 Mark übernahm, eine Jahrrente von 10 Mark und ausserdem 150 Mark baar empfing, und vom Dorotheen-Tage 1399 an das Schloss Stein von Neuem für die auf 100 Mark Silbers und 100 Schock Groschen verminderte Pfandsumme auf 5 Jahre unkündbar wieder erhielt. Nach Ablauf dieser Zeit scheint die Einlösung erfolgt und die Pfandschaft nicht wieder erneuert zu sein.

Das Schloss Altenstein war bekanntlich ursprünglich im Besitze der Herren v. Frankenstein, deren Stammesgemeinschaft mit dem Hen-

neberger Grafenhaus nach den Ergebnissen der neueren Forschungen von Brückner und Rückert sehr wahrscheinlich gemacht ist. Mit einer Frankensteinschen Tochter erhielt Günther von Salza im Anfange des 14. Jahrhunderts den Besitz der Schlösser Altenstein und Scharffenberg. Unter seinen Söhnen ging Scharffenberg 1329 durch Eroberung von Seiten des Grafen Heinrich VIII. von Henneberg wieder verloren, und Altenstein wurde im Jahre 1346 von Heinrich von Salza an Landgraf Friedrich den Ernsthaften verkauft, für welchen diese Burg in der damaligen Fehde gegen die Henneberger von Wichtigkeit war. Die Landgrafen besetzten das Schloss nun sofort mit Amtleuten, denen sie dasselbe in Pfandschaft gaben, und so finden wir schon 1346 den Ritter Friedrich von Heringen mit seiner Gattin Jutta im Pfandbesitze von Altenstein mit den Dörfern Kutzleben und Schwerstedt 3 Malter Zehntfrucht aus Teutleben und dem Rötheberg für 400 Mark Silbers, und scheinen diese weitentlegenen Ortschaften dem Altensteine zugelegt zu sein, um den Unterhalt der Burg gegen alle Hennebergsche Beeinträchtigung sicher zu stellen. 1353 folgten die Gevettern Hermann und Lutz von Buchenau als Burgmannen auf Altenstein mit den Dörfern Kutzleben und Schwerstedt gegen eine Pfandsomme von 404 Mark, und wurde diese Verpfändung an die Herren v. Buchenau im Jahre 1383 für die nämliche Pfandsomme auf 5 Jahre erneuert, es scheinen daher die v. Buchenau auch in der Zwischenzeit fortwährend die Pfandinhaber geblieben zu sein. Im Jahre 1391 aber erscheint Ritter Apel von Regkerode als der Pfandinhaber ganz unter denselben Bedingungen wie früher die Herren von Buchenau, welche wir schon 1383 auch als Pfandinhaber des Schlosses Treffurt für 600 Mark Pfandsomme finden, wenn die Gebrüder Hermann und Eberhard von Buchenau zu den bisherigen Pfandinhabern des Altensteins gehört hatten.

Dem Ritter Apel v. Regkerode war nun am Schlusse des Jahres 1394 Lutz von Wangenheim gefolgt, und bei der Erneuerung seiner Pfandschaft 1399 hatte die Verbindung der Dörfer Kutzleben und Schwerstedt mit dem Schlosse Altenstein aufgehört. Darüber, wer nach Beendigung der Wangenheimschen Pfandschaft im Jahre 1404 Inhaber des Schlosses Altenstein geworden, und welche Schicksale dasselbe bis zur Verleihung an die Familie Hund von Wenkheim im Jahre 1492 gehabt hat, wohnt uns keine Kunde bei.

Das Burggut auf dem „weniger Hause“ zum Markgrafenstein, welches Lutz von Wangenheim von Heinrich von Herda dem Jüngern erkaufte, zeigt, dass Altenstein ebenso wie Brandenburg aus zwei befestigten Häusern bestand, ob aber unter dem „weniger Haus“ d. h. der kleineren Burg die Numburg oder Neuenburg, welche Henne-

bergsches oder Fuldasches Lehn war, zu verstehen, lassen wir dahin gestellt sein.

2. Aptsporn, Wüstung

(siehe Gerstungen).

3. Asbach.

Im Dorfe Asbach bei Gotha, nach welchem sich in früherer Zeit auch Edellente nannten, bestand ein Rittersitz, welcher in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich im Besitze der Familie Tangel befand. Von den Gebrüdern Philipp und Sylvester Tangel erkaufte Felix von Erffa, welcher mit Anna Tangel vermählt war, dieses Gut, nachdem aber Felix von Erffas Mannstamm mit seinem als Senior familiae 1642 verstorbenen Sohn Christoph erloschen war, kam in der 1644 ausgeführten Erffaschen Erbtheilung die eine Hälfte von Asbach an die Gebrüder Georg Siegmund und Hans Hartmann von Erffa, und von diesen wieder auf Hans Hartmanns Sohn Hans Heinrich, die andere Hälfte aber an Georg Moritz von Erffa. Hans Heinrich v. Erffa verkaufte am 5. October 1676 seine Hälfte an den ritterschaftlichen Steuer-Ober-Einnehmer Friedrich Wilhelm von Wangenheim zu Sonneborn, und sein Sohn, der 1725 als Generalleutnant verstorbene Jobst Melchior v. Wangenheim, acquirirte auch die andere auf Georg Moritz von Erffa gefallene und nach dessen Tode wieder zur Theilung unter seinen Erffaschen Agnaten gekommene Hälfte hinzu, und ging von ihm dieses Gut auf seinen Sohn Friedrich Nicolaus und nach dessen 1734 erfolgtem Tode auf seinen einzigen minderjährigen Sohn Friedrich Jobst über. Während dessen Minderjährigkeit veräußerte die für ihn bestellte Vormundschaft mit obervormundschaftlichem und lehnsherrlichem Consens dieses Rittergut an einige Insassen der Gemeinde Asbach für 10000 Mfl., und überliessen die Käufer die dem Gute zustehende Jagdgerechtigkeit in der Asbacher Feldmark der Landesherrschaft als Erkenntlichkeit für den ertheilten lehnsherrlichen Consens.

Wenn nun auch das Gut allem Anscheine nach von bedeutendem Umfang nicht gewesen ist, so scheint doch bei dem Kaufgeschäft die Vormundschaft etwas leichtfertig zu Werke gegangen zu sein, und auch Alt-Wangenheimsche Pertinenzien, namentlich Erbzinsen aus Sonneborn, der Gemeinde Asbach mit überwiesen zu haben, welche erst in den letzten Decennien zur Ablösung gekommen sind, da die damit belastete Haus- und Hofstelle später zum Untergute zu Sonneborn behuf Erweiterung des Hofraums dieses Guts gezogen war, und somit der Käufer dieses Guts, Präsident Adolf v. Wangenheim, der Gemeinde Asbach erbenzinspflichtig geworden war.

4. Aschera.

In dem Dorfe Aschera, $\frac{5}{4}$ Stunden nordöstlich von Wangenheim liegend und mit dessen Flur grenzend, finden wir schon frühzeitig Wangenheimsches Besitzthum, wie aus der Urkunde vom Freitage vor Invo-cavit 1299 (I. Sammlung, Reg. 60) hervorgeht, wodurch Ludwig v. Wangenheim dem Heiligen Kreuz-Kloster vor Gotha zwei ihm eigenthümlich gehörende Höfe zu Aschera (*duos mansos nostros proprios, sitos in Ascher*) schenkt, und auch später noch sind die Lehn-Höfe und Zinsen in den Sächsischen Lehnbriefen über Wangenheim im Allgemeinen mit genannt, werden aber schon im 17. Jahrhundert als caduzirt und verloren gegangen aufgeführt, wiewohl in den älteren Zinsregistern des I. Viertels aus dem 16. Jahrhundert noch 5 *gr* 4 *3* alt Geld als Zinsen aus Aschera berechnet werden.

Das Dorf gehörte übrigens zu der Herrschaft Tonna, und theilte nach Aussterben der Grafen von Gleichen das Schicksal dieser schliesslich vom Herzog Friedrich v. Sachsen-Gotha gekauften Herrschaft.

5. Ballstedt.

Zu Ballstedt im Amte Gotha finden wir das Wangenheimsche Geschlecht mehrfach begütert, und scheinen die zur Pfarre in Nordhofen geschlagenen Einkünfte an Erbzinsen aus Ballstedt zu den ältesten dortigen Besitzungen derer von Wangenheim gehört zu haben, aber auch Grundbesitz sonstiger Art hatte die Familie dort, denn im Jahre 1608 theilten die beiden Brüder Friedrich Jobst und Hans Reinhardt, Friedrichs des Aeltern Enkel, vom I. Viertel, ihre Weinberge zu Ballstedt, zu Weissensee und Pfullendorf, und wird hinsichtlich des Weinbergs zu Ballstedt bestimmt:

Der halbe teil nach der Molen oder Balstet zu soll erstlich in zwei theill, und die andere Helffte wieder in zwei teil geteilt werden, soll an erster Helffte nach Balstet Hansz Reinhartten von Wangenheim, an Kohlhartten, das teil nach Hochheim Friedrich Jobsten v. Wangenheim an der andern Helffte soll das teil nach Balstet auch Hansz Reinhartten, das aber nach Hochheimb Friedrich Jobsten v. W. zuständigk sein.

Gegenwärtig ist von diesem Wangenheimschen Weinberge in Ballstedt nichts mehr bekannt.

6. Bennewitz bei Torgau.

Das bei Torgau in der jetzt Preussischen Provinz Sachsen belegene, früher einem Herrn Oehmichen gehörige Rittergut Bennewitz erkaufte

der Königl. Sächsische Oberstlieutenant Johann Christoph von Wangenheim aus dem Hause Graitschen im Jahre 1812 und lebte daselbst noch im Jahre 1825. In wessen Hände das Gut nach seinem Ableben gekommen, ist uns nicht bekannt geworden.

7. Berka vor dem Hainich.

Berka vor dem Haynich und das eine halbe Stunde nordwestlich davon liegende Dorf Bischofroda wurden 1359 den Edeln Friedrich und Lutzen Gebrüdern von Wangenheim, welche diese Besitzungen von Hans und Hermann v. Creutzburg für 50 Mark Silbers wieder eingelöst hatten, vom Landgraf Friedrich für 100 Mark Silbers verpfändet, ohne dass es erhellt, auf welchem Titel der landgräfliche Besitz dieser beiden Dörfer beruhte, welche in früherer Zeit ohne Zweifel in der Lupnitzer Mark begriffen waren, und von denen Bischofrode als eine Besitzung des Peterstifts zu Erfurt bereits 1104 genannt wird.

Wenn die Herren von Wangenheim die Voigteirechte über die Fuldaschen Besitzungen in der Lupnitzer Mark übten, waren die Herren von Treffurt in gleicher Maasse im Besitze der Voigteirechte über die Hersfeldsche Villication Behringen, und scheinen diese als ein Lehn von den Grafen von Lautenberg erkannt zu haben, was daraus hervorgeht, dass beim Tode des Treffurter Hermann v. Brandenfels die Räthe und Heimlichen Landgraf Albrechts des Entarteten 1305 die Existenz dieses Lehnverhältnisses bezeugen, in welches Hermanns v. Brandenfels Neffen, die Vettern v. Wangenheim eingetreten waren. Diese Lautenbergsche Lehnsherrlichkeit kann man vielleicht als ein Ueberbleibsel der Grafschaft über den Thüringischen Westgau, und das Lautenbergsche Grafengeschlecht als Erben der früheren Grafen im Westgau, der Bilsteiner, ansehen. Der Landgräflich Thüringische Besitz in dieser Gegend wird aber seine Entstehung in der Einziehung der Treffurtschen Güter nach der Einnahme des Schlosses Treffurt durch die vereinigten Streitkräfte der Landgrafen von Thüringen und Hessen und des Erzstifts Mainz finden, und so erklärt es sich auch, dass in den späteren Lehnbriefen über Winterstein nicht allein Grossen- und Wolfs-Behringen mit den dazu gehörigen Wüstungen, sondern auch die Lehne zu Treffurt, Bischofrode, Scherbda, Sulzrieden, Gossertrod, Rieden und Beuerfeld als Thüringische Lehne aufgeführt werden, und dass wir erst 1412 einen Wintersteiner Lehnbrief über alle diese Lehnstücke vorfinden, da bis zum Aussterben des Lautenbergschen Grafenhauses dieses die Lehnsherrlichkeit über Behringen prästendirte, auf welche nach dem Aussterben der Grafen von Lautenberg auch die Abtei Quedlinburg Anspruch machte (Regeste 136 der I. Sammlung).

Berka kommt unter diesen Lehnstücken nicht weiter vor. Im 16. Jahrhundert finden wir es wieder im Besitze derer von Creutzburg, aber am Ausgange des 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts war der General Jobst Melchior von Wangenheim vom II. Viertel Besitzer des dortigen Ritterguts, welches seine Erben wieder veräusserten. Später finden wir die Herren von Thüna und in neuester Zeit die Herren von Eichel im Besitze von Berka vor dem Haynich.

8. Berka an der Werra.

Hier erwarb Hans und Lutze von Wangenheim, Lutzens Söhne, in Gemeinschaft mit Elger von Dalwigk die durch das Aussterben der Herren von Hornsparg heimgefallenen Landgräflichen Lehnstücke, wie sie der Lehnbrief von 1488 aufführt (Nro. 321 der II. Sammlung); wie lange aber Hans von Wangenheim im Besitze derselben geblieben, wissen wir nicht. Siehe auch Gerstungen.

9. Beurenfeld.

Das Dorf Beurenfeld im jetzigen Grossherzoglich Sächsischen Amtsbezirke Creutzburg wird in den Wintersteiner Lehnbriefen der Wangenheimschen Familie wegen Zinsen und Lehn aus dieser Ortschaft mit aufgeführt, während das Stift Fulda die Familie von Besa mit der Gerichtsbarkeit und anderen Gütern zu Burenfeld (jetzt Beurenfeld) beliehen hatte.

1503 war Hans von Wangenheim mit den Kartheusern zu Eisenach und dem Fürstlichen Amte Kreutzburg wegen Beurenfeld in Streit, und 1505 erwarb derselbe Hans von dem Bürger Hermann Metzen zu Eisenach für 100 Gulden, in Gerste nach Weihnachtspreisen zu bezahlen, denjenigen 3. Theil an Schaftrift, Gericht, Lehnschaft und anderer Gerechtigkeit, welchen dieser von Hans v. Besa 1484 mit Consens der Kartheuser zu Eisenach für 84 Gulden, 3 Ellen Lundisch Tuch und 3 Ellen Parchent wiederkäuflich erworben.

Worin die Wangenheimschen Lehne und Zinse zu Beurenfeld bestanden haben, ist uns nicht gelungen zu ermitteln.

10. Bischleben.

Das II. Viertel des Wangenheim-Winterstein'schen Stammes besass zu Bischleben einen Weinberg, von dem es in Wolf Veits Hausbuche heisst:

Weinbergk zu Bischleben.
Den weinbergk zu Bischleben hinter der kirchen, hat iiii agker, hat meyn stiftmutter halb zu ihrem leibgut. Darvon gebe ich vi Schogk zu arbeiten, von jden agker drei Schogk vnd die Stifmutter auch Soviel vnd iii schneberger für Wein. Disser Weinbergk ist gar frei gibt weder zinse noch geschoss, allein wan er verkaufft wirdt So muss man den bawern zu Bischleben zu bawerrecht geben eyn fass biers, Desgleichen auch wan des bergks Herre stirbt vnd den bergk vf eynen andern Erbet.

Den wechtern vnd tretern Jden eyn tagk eyn Schneberger vnd essen zu, vnd den lesern Jdem vi $\frac{1}{2}$ vnd essen zu, wer die ander vier agker berges dabei hat muss mit mir eynen huter halten geben ihm ij ($1\frac{1}{2}$) Schogk gemeyniglich.

Weitere Nachrichten über diesen Weinberg fehlen, und wird derselbe wahrscheinlich schon früh wieder veräußert sein.

11. Bischofroda, Amts Eisenach.

In den Wintersteiner Lehnbriefen werden die Lehen und Zinsen zu Bischofroda mit aufgeführt, über deren Verbleib uns die Nachrichten fehlen. Bischofroda ist ein alter Ort, welchen Erzbischof Ruthardt v. Mainz 1104 der dem Pertersstifte zu Erfurt incorporirten neugestifteten Probstei Zelle schenkte, und von diesem Stifte trugen die Herren v. Creutzburg ihr Gut zu Bischofroda zu Lehn, welches dann später im 17. Jahrhundert dem Stifte wieder anheimfiel, und 1803 gleichzeitig mit der Probstei Zelle von Sachsen-Weimar als Domaine in Besitz genommen wurde. Neben diesem Stiftslehne war aber auch Landgräfliches Gut in Bischofroda vorhanden, welches die v. Creutzburg für 50 Mark mit Berka von dem Landgrafen Friedrich in Pfandschaft hatten, welche Pfandschaft den Brüdern Hans und Hermann von Creutzburg gelöst, und dagegen die Dörfer Berka und Bischofroda den Edeln Friedrich und Lutzen Gebrüdern von Wangenheim für 100 Mark löthigen Silbers am 13. Juli 1359 wieder in Pfandschaft gegeben wurden (Nro. 84 der II. Sammlung). Ob diese Pfandschaft jemals wieder eingelöst ist, darüber fehlen uns die Nachrichten; möglicher Weise war dieselbe durch die Uebertragung der Lehen und Zinsen, von denen später die Wintersteiner Lehnbriefe sprechen, an die Stelle jener Pfandschaft getreten.

Hans Georg von Creutzburg lebte noch 1586 zu Bischofroda, und war Reinhard von Wangenheim zu Brühem, welcher ihn seinen lieben Schwager nennt, ihm 300 Thaler schuldig, wofür Melchior der Aeltere von Wangenheim sich mit Anderen verbürgt hatte,

und Hans Friedrich v. Wangenheim als Rückbürge eingetreten war (Nro. 438 der II. Sammlung). Möglicher Weise könnten bei dieser Gelegenheit die Wangenheimschen Besitzungen in Bischofroda an die v. Creutzburg bei Abtragung der Schuld übergegangen sein. In Wangenheimschen Güterverzeichnissen und Theilungsverträgen haben wir sie nirgends aufgefunden.

12. Bischofstein.

Ueber den Besitz des Burgmannslehns im Schloss Bischofstein und die Dauer desselben haben wir keine weitere Nachricht, als den 1409 am Sonnabend nach Epiphania vom Erzbischof Johann von Mainz dem Lutz v. Wangenheim und seinen Erben darüber ertheilten Lehnbrief (Reg. 147 der I. Sammlung), wonach demselben zugleich für den zu leistenden Burgmannsdienst für sich und seine Erben eine Rente von jährlich 12 Gulden Geld aus dem Erzbischöflichen Hofe zu Erfurt zu Martini jeden Jahrs gereicht werden sollte. Das Schloss Stein, dessen Benennung Bischofstein Wolf in seiner Eichsfeldschen Geschichte, Theil II, p. 3, als erst nach dem Jahre 1426 aufgekommen angibt, hat nach unserer Unkunde diesen Namen, also schon 1409 officiell geführt, und wird denselben wohl schon, neben seinem alten Namen Stein, zur Unterscheidung von anderen gleichnamigen Schlössern, seit seiner Acquisition von Seiten der Erzbischöfe von Mainz geführt haben, wie das jetzige S.-Meiningensche Schloss Altenstein seit dessen Erwerb aus den Händen Günthers von Salza von Seiten des Landgrafen Friedrich des Ernsthaften im Jahre 1346, der Markgrafenstein genannt wurde, und das Hessische Schloss Stein bei Eschwege der Fürstenstein.

Die ältere Geschichte des Bischofstein liegt noch ziemlich im Dunkeln, und hat namentlich der Eichsfeldsche Historiograph, Canonikus Wolf, wenn er auch den früher gehegten Irrthum, als wenn auch bei dem Kloster Marienstein ein Schloss Stein gestanden habe, später in seiner Geschichte der Herren von Hardenberg hat fallen lassen, doch das Schloss Bischofstein anscheinend auch mit einem andern Schloss Stein in der nächsten Nachbarschaft, nämlich dem Altenstein bei Allendorf, vielleicht hie und da verwechselt.

Bischofstein gehörte zu denjenigen Vesten, welche Herzog Albrecht von Braunschweig in Folge seiner Theilnahme an dem Thüringen-Hessischen Erbfolgekrieg 1264 an das Wettiner Haus abzutreten gezwungen war, vorher soll das Schloss aber schon Mainz'sches Eigenthum gewesen und wider den Willen des Erzbischofs von Gottschalk von Plesse dem Braunschweiger Herzog eingeräumt sein. Landgraf Dietrich oder Tiezmann, Albrecht des Unartigen Sohn, soll das-

selbe nun schon 1298 dem Erzbischof Gerhard wieder haben zuwenden wollen, was aber nicht zur Ausführung gekommen, dagegen kamen die Hardenberg auf bisher noch nicht aufgeklärte Weise in den Besitz, und öffneten dieses Schloss 1317 dem Landgrafen Otto, indem sie dasselbe gegen Empfang von jährlich 6 Mark Silbers zu Burgmannlehn auftrugen und nun als Hessische Burgmänner dort sassen, was jedoch dem Mainzer Erzbischof Mathias so unangenehm war, dass er nun im Jahre 1326 das Schloss Stein den Gebrüdern von Hardenberg für die hohe Summe von 2300 Mark fein Silber Göttinger Währung abkaufte, und es bald wieder an die Herren von Hanstein verpfändete, von denen er 1341 die eine Hälfte wieder einlöste und 712 Mark darauf schuldig blieb, die andere Hälfte besaßen zu einem Viertel Beringer v. Schönstedt und sein Bruder, und das letzte Viertel Reinhard Keudel, Hermann v. Ershausen, Apel Proysse und Stephen v. Tastungen, von welchen diese Hälfte auf Bertold v. Worbis und Johann von Winzingerode überging, von welchen das Erzstift sie 1351 wieder einlöste. Seitdem scheint die Burg im Erzbischöflichen Besitze geblieben und durch Burgmänner vertheidigt zu sein.

13. Borow.

Am Montage nach Laurentii 1353 wurde der Edele Botho v. Yleburg mit dem Dorfe Borow beliehen, wie der Edele Friedrich von Wangenheim solches früher besessen.

Dieses Borow im Districte von Grossenhain ist anscheinend das jetzige Dorf Borau bei Crakau, welches gegenwärtig zu dem der Ständeherrschaft Königsbrück einverleibten Rittergute Glauschwitz gehören soll.

Der Wangenheim'sche Besitz ist jedenfalls nur ein sehr kurzer und vorübergehender gewesen.

14. Schloss Brandenburg und Lauchröden.

Die Geschichte des Dorfs Lauchröden und der darin befindlichen Rittergüter ist eng verknüpft mit derjenigen des Schlosses Brandenburg und dessen Besitzern, und kommt nur für den kurzen Zeitraum von ungefähr 100 Jahren, vom Anfange des vorigen Jahrhunderts bis zum Jahre 1812, hier in Betracht, während welcher Zeit ein ausgestorbener Zweig des II. Viertels des Wintersteiner Stammes der Herren von Wangenheim Besitzer eines Ritterguts in Lauchröden war.

Zur Geschichte des Schlosses Brandenburg und des sich davon nennenden Grafen-Geschlechts hat der selige Professor Rein zu Eise-

nach einige Materialien gesammelt und im 4. Bande der Zeitschrift für Thüringensche Geschichte und Alterthumskunde pag. 190 seq. und pag. 414 u. 415 seine desfallsigen Regesten veröffentlicht. Als weitere Nachträge dazu liefern wir einige beiläufige Collectaneen aus dem Dresdener Archive, und schicken nur die dem Eisenacher Stifts-Archive entnommene Notiz voraus, dass die Ehefrau des Bertold Gansauge zu Grosssenbehningen, welche dieser 1351 mit Bewilligung des Abts von Hersfeld mit 2 Hufen Landes zu Grosssenbehningen beleibzüchtigte, Sophie eine Tochter Dietrichs Schindekopf war, welcher auf Brandenburg sass.

1372 Mittwochs vor Judica bekennen die Landgrafen Friedrich und Wilhelm, dass die Gestrengen Fritsche und Heinrich von Heringen, Gebrüder, ihnen zu ihrem Kriege gegen Herzog Otto von Braunschweig das „wenyge haus“ ihres Schlosses Brandinberg auf anderthalb Jahr überantwortet haben. Dresdener Copial-Buch 26.

1381 Donnerstags vor Ambrosii, zu Altenburg, verpfändet Landgraf Balthasar das Schloss Brandenburg mit Zubehör für 450 Schock Meissnische Groschen an Titzmann von Webirstete, dessen Frau Margareten, Otten von Webirstete, dessen auch Margarete heissenden Frau und deren beiderseitigen Erben, wobei Lucze von Varnrode, Heinrich von Laucha, Ritter Ludwig von Greussen, Otto von Vanre, Hermann von Heilingen und Borghard von Hauwetal die Bürgschaft für den Landgrafen übernehmen. Zeugen sind die Burggrafen Meinher und Albrecht von Meissen, Albrecht von Leissnig, Herr Fridrich von Schönburg zu Glaucha, Conrad Herr zu Tannrode, Heinrich von Laucha Ritter, Dietrich v. Witzleben, Hermann von Maltitz, Sifrid von Schönfeld der Kleine. Dresdener Cop.-B. 3.

1382 Sonntag Vocem jucunditatis verleihen die sämmtlichen Landgrafen den Gebrüdern Hans und Hermann v. Kolmaczsch den Theil des Schlosses Brandenburg, welchen bis dahin Hermann v. Webirstete inne gehabt für 180 Schock Freiburger Groschen, auf 4wöchentliche Kündigung wieder einlösbar, mit der Befugniss für die Gläubiger nach Jahresfrist Andere in den Pfandbesitz eintreten zu lassen. Dresdener Cop.-B. 2 fol. 264^b.

1397 bekennet Conrad von Heringen das den Erfurtern abgenommene Schloss Brandenburg vom Markgraf Wilhelm von Meissen zu Lehn empfangen zu haben (nach einer Urkunde im Weimarschen Archiv).

1401 sine dato übergeben Landgraf Balthasar und sein Sohn Friedrich das Schloss Brandenburg dem Dizmann von Webirstet und mit ihm dem Albert Marschall und dessen Brüdern Vinczen und Götzen zur Verwaltung und Verwahrung.

1415 Sonntags Andreä zu Weimar verpfändet Landgraf Friedrich der Jüngere das Schloss Brandenburg mit allem Zubehör, jedoch ohne die Lehne, an Fritzschen von Herda und dessen Söhne Wilhelm, Heinrich und Fritzsche und ihren Erben für 1200 Rhein. Gulden, wovon der Landgraf 800 Rhfl. wegen Fritzschen von Herda Gefangenschaft und 64 fl. für die Unterhaltung von 5 Mann mit Gleven auf dem Schloss Steyn (Altenstein) schuldig geworden war, der Rest aber von dem v. Herda im Schlosse Brandenburg kundlich verbaut war (Brandenburg war also schon vorher in Herdas Händen, vielleicht durch eine Weberstedtsche Tochter?). So lange die Ablösung nicht $\frac{1}{4}$ Jahr zuvor verkündigt ist, sollen die von Herda auch 100 Rhfl. jährlich aus der Landgräflichen Kammer erhalten. Als Bürgen treten für den Landgrafen ein Herr Friczsche und Herr Jacoff von Wangenheim, Heinrich von Erffa, Dietrich und Heinrich von Witzleben auf Wachssenburg, Hans von Stutternheim, Hans v. Varnrode, Christian v. Scharffensteyn, Bruno v. Teiteleybin und Helbig von Ruckus (d. h. von Rockhausen).

Dresdener Cop.-Buch 33, fol. 100.

1416 Donnerstag nach Katharinae bestätigt Landgraf Friedrich der Jüngere das Leibgeding der Ehefrau des Helwig v. Rügkus Margaretha mit der Hälfte der Burg Brandenburg, und werden der Frau Margaretha zu Vormündern gegeben Busse Vitzthum und Heinrich v. Honstein (ohne Zweifel ein Boineburg, genannt Hohnstein). (War diese Margaretha vielleicht auch eine v. Weberstedt?).

Dresdener Cop.-Buch 33.

1483 Freitag nach Mariä Heimsuchung werden die Gevettern von Herda Friedrich, Andreas, Heinrich und Caspar mit dem Hintern Schloss Brandenburg; unter gleichem Dato aber auch die Gebrüder Heinrich, Hermann, Georg, Berthold und Apel v. Rekerode mit dem Vorderen Schloss Brandenburg beliehen.

Im Herdaschen Lehnbriefe werden neben dem hintern Schloss Brandenburg und Zubehör als Lehnstücke aufgeführt: ein Vorwerk und die Schaftrift zu Herda, Geld- und Getreidezinsen zu Marksuhl, Zinsen und Hühner zu Steinbach und Schweyna (NB. die Herda hatten früher auch auf Altenstein gesessen, daher mögen diese Zinsen stammen), Zinsen zu Oberellen, Furtte (d. i. Förtha bei Marksuhl), Wiesen und Gehölz am Hasenberg, das Dorf Hasternfeld an dem Horsilberge (das früher Wangenheimsche Dorf Hastrungsfeld), das Vorwerk nebst einigen Hintersedeln zu Wetzelnrode (Witzelrode bei Barchfeld, oder Vitzerode zwischen Berka und Vach), welches sie Hans und Kunz von Hesberg abgekauft, ein Vorwerk in Niederellen halb (Unterellen), das Holz den Biller, ein Theil der Burg Brei-

tenbach nebst dem Vorwerke (NB. 1370 kaufte Heinrich v. Herdas Ehefrau Lenne [Magdalena] von der Stadt Eisenach ein Gut zu Breitenbach, welches Landgräfliches Lehn war), die Holzmark Ramsborn am Mosilberge, Zinsen in Dankmarshausen, ein Vorwerk in Gerstungen und ein Zinsgut zu Nuvensted (Neustedt).

Dresdener Cop.-Buch 29.

Im Reckerodeschen Lehnbriefe werden neben der vordern Burg Brandenburg aufgeführt zwei Vorwerke zu Breitenbach mit den Wüstungen Rengels und Grevenhain.

Dresdener Cop.-Buch 63.

1485 Mittwochs nach vocem jucunditatis zu Weimar Bestätigung des Leibgedings der Margaretha, Hermanns von Reckerode Ehefrau, auf $\frac{1}{4}$ des vordern Schlosses Brandenburg nebst $\frac{1}{4}$ der zugehörigen Zinsen etc. in Martsula, ferner die Spirawe, eine Wiese zu Gelmershausen (Helmershausen?) und die Zinsen von 600 Rheinischen Goldgulden. Zu Vormündern wurden ihr bestellt Heinrich v. Utenrode und Volkmар von Bendeleben.

(Aus welchem Copial-Buche genommen, ist zu notiren vergessen).

Nach dem Aussterben der Herren von Reckrodt auf Brandenburg und Lauchröden kauften die Herren von dem Brink und Otto Friedrich von Wangenheim, ein Enkel Krafft Friedrichs von Wangenheim auf Hesswinkel und Wangenheim (Rothe-Hof), diese nun zur Theilung gekommenen Güter, und wurde Otto Friedrich von Wangenheim, welcher mit Elisabeth von Nesselröden aus dem Hause Krauthausen vermählt war und am 31. December 1748 starb, mit dem Rittergute Lauchröden beliehen. Ihm folgte sein Sohn, der Landgräflich Hessische Oberstlieutenant Johann Friedrich im Besitze, welcher durch seine Gemahlin Charlotte von Hattenbach einen Antheil von $\frac{1}{9}$ an dem v. Hoff'schen Fideicommiss zu Rommershausen in Hessen auf seine Nachkommen brachte, und den 26. April 1759 starb. Er hinterliess einen Sohn und eine Tochter, von welchen der erstere Otto Friedrich als Herzoglich S.-Weimar-Eisenachscher Geheime-Rath, Landschafts-Director und Steuer-Ober-Einnehmer am 28. April 1812 ohne lehnsfähige Descendenz verstarb, indem seine Ehe mit Johanna v. Boineburg aus dem Hause Wichmannshausen kinderlos blieb, oder wenigstens kein Kind ihn überlebte. Seine Schwester Julie, verheirathet an den Hessen-Casselschen Hauptmann Carl August von Ende, folgte ihm in dem Genusse seiner $\frac{2}{9}$ des v. Hoff'schen Fideicommisses und im Lauchrödenschen und Wangenheimschen allodio, und übertrug diese Erbschaft bei ihrem 1822 zu Brandenburg erfolgten Tode auf ihre Söhne Georg Friedrich Wilhelm und Friedrich Albrecht

Nicolaus von Ende, während die Wangenheimer Güter an die Agnaten, Lauchröden aber an den Lehnherren zurückfiel.

15. Brandenfels.

Die Burg Brandenfels über Marckershausen, von welcher sich die Treusche von Buttlar seit mehreren Jahrhunderten schon zum Brandenfels genannt haben, soll nach der Angabe der Thüringischen und Hessischen Chronisten 1248 während des Thüringen-Hessischen Erbfolgekriegs von den ritterlichen Geschlechtern am Werra-Ström erbaut sein (von den ehrbaren Leuten auf der Werra, welche sich zusammengeworfen), und erscheint daher von seiner ersten Entstehung an, wenn diese Erzählung richtig ist, als ein Ganerbenschlöss. Aber auch wenn das Schlöss selbst schon früher existirt haben sollte, so wird es doch in diesem Erbfolgekriege höchst wahrscheinlich stärker befestigt und als ein wichtiger Punkt von den streitenden Parteien angesehen, und darum die Angabe der Chronisten insofern richtig sein, dass in dieser wilden Zeit die Zahl der Ganerben aus der umherwohnenden Ritterschaft sich vermehrt hat. Dass die Herren von Boineburg die Besitzer und Erbauer des Schlösses Brandenfels gewesen, wie Landau (Hessische Ritterburgen I, p. 310 seq.) annimmt, ist keineswegs wahrscheinlich, wie denn auch die Annahme, dass dies von Brandenfels sich nennende Geschlecht eine Linie des Geschlechts der Boineburg gewesen, von ihm selbst später als Irrthum anerkannt ist (Landaus Geschichte der Familie von Treffurt p. 29). Dagegen mögen die Herren von Boineburg, ebenso wie die von Treffurt, die Treusche von Buttlar, die von Colmatsch zu den „ehrbaren Leuten auf der Werra“ gehört haben, welche die Ganerbschaft des Brandenfels bildeten, und mögen auch Glieder der Boineburgschen Familie sich davon genannt haben, wie solches von der Treffurtschen und Colmatschen Familie urkundlich feststeht, und die Treusche von Buttlar sich noch heute zum Brandenfels schreiben.

Die Ganerben zum Brandenfels hielten zur Hessischen Partei und zum Kinde von Brabant, wie daraus hervorgeht, dass der Meissner Markgraf Heinrich der Erlauchte den Brandenfels noch 1260 vergeblich belagerte. Bei der endlichen Ausgleichung dieses Thüringen-Hessischen Erbfolgestreits muss aber Brandenfels, dessen Umgebungen grossen Theils Fuldasche Güter waren, welche die Ganerben des Brandenfels von diesem Stifte zu Lehn trugen, an die Markgrafen von Meissen als nunmehrigen Landgrafen von Thüringen abgetreten sein, denn wir finden es im Besitze Landgraf Albrecht des Entarteten, welcher 1289 dieses Schlöss ebenso wie die Schlösser Tenneberg, Brandenburg und Wilddeck seinem Sohne Apitz überwies, von welchem sie dann wieder an Landgraf Friedrich mit der gebissenen Wange fielen. Unter diesem

landgräflichen Besitz ist jedoch nur das lehnherrliche Obereigenthum zu verstehen, indem die zu den Ganerben der Burg gehörigen Familien nach wie vor im Besitze ihrer Antheile an derselben als landgräfliche Vasallen blieben, und so allein erklärt sich die weitere Geschichte dieser Burg.

Der Treffurtsche Ganerbentheil an Brandenfels gehörte damals dem Ritter Hermann von Treffurt, der sich von Brandenfels nannte, und folgten ihm 1305 seine Grossneffen Friedrich, Albert und Lutz von Wangenheim wahrscheinlich auch in Brandenfels, welches Landgraf Albrecht wohl als ein heimgefallenes Lehn betrachtete, und lieber in die Hände der Thüringenschen Herren v. Wangenheim gab, als dass er es den Trefffurter Agnaten verliehen hätte, welche, den Landgrafen von Hessen befreundet, gegen das Meissensche Haus feindlich gesinnt waren. Wahrscheinlicherweise aber datirt der Wangenheimsche Besitz auch erst von den Trefffurter Fehden im Jahre 1325 und 1326, und war daher auch kein Wangenheim Mitinhaber des Schlosses zu der Zeit, als Wilhelm v. Buchenau und Otto von Stutternheim den Erzbischof Heideke v. Magdeburg (welcher übrigens kein Herr von Erffa, sondern nach neueren Ermittlungen ein Niedersachse, ein Herr von Erpzig oder Erpede war) auf dem Brandenfels gefangen hielten; vielmehr möchte der Eintritt der Herren von Wangenheim in den Mitbesitz des Schlosses mit der Befreiung des Erzbischofs aus seiner Gefangenschaft ziemlich zusammenfallen. Im Jahre 1337 trat Friedrich der Aeltere v. Wangenheim seinen Antheil am Hause Brandenfels seinem Neffen Friedrich dem Jüngern mit anderen Gütern ab, daneben aber besass sein Bruder Lutz, Friedrichs des Jüngern Vater, auch einen gleichen Antheil an Brandenfels, und scheint daher der Wangenheimsche Antheil ziemlich bedeutend gewesen zu sein, hinsichtlich dessen 1340 der Landgraf sich das Oeffnungsrecht vorbehielt und 1349 nach dem landgräflichen Lehnregister für Friedrich und seine Vettern die neue Beleihung erfolgte, während gleichzeitig Conrad Treusch v. Buttlar mit seinen Vettern von den Landgrafen beliehen wurden, indem es im Lehnregister heisst:

Item Conr. de Buteler dictus Treusche et patruelles sui habent a domino totum quod possident in castro Brandenvelz.

Bald nachher trat der Edle Hermann von Treffurt wieder in die Ganerbschaft der Burg ein, indem er von denen von Wangenheim $\frac{1}{8}$ der Burg erkaufte, und darüber sub dato Gotha am Freitage nach Allerheiligen 1351 die landgräfliche Belehnung unter denselben Bedingungen empfing, unter denen die von Wangenheim das Lehn vor ihm besessen.

Am Freitage vor Lichtmess 1366 belehnen aber zu Eisenach die Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm den Ritter Arnold

Judemann und Hermann von Boumelburg mit dem Theile von Brandenfels, welchen sie dem Edeln Friedrich von Wangenheim und Lutzens seines Bruders Kindern abgekauft hatten, unter dem Vorbehalte, dass Brandenfels ihr offenes Schloss bleiben soll.

Von da an hört der Wangenheimsche Mitbesitz am Schloss Brandenfels auf, und erinnert nur der Umstand, dass wir um diese Zeit und später Herren von Archfeld als Wangenheimsche Burgmänner in Wangenheim finden, welche ihren Ursprung und Namen vom Dorfe Archfeld unter dem Brandenfels haben, daran, dass dieses rittermässige Geschlecht vielleicht bei diesem Verkaufe des Brandenfels sein persönliches Burgmannen-Verhältniss zu den Verkäufern festgehalten hat, und mit ihnen nach Wangenheim übersiedelt ist.

Bei den magern Nachrichten, welche bis jetzt über die weitere Geschichte der Burg und ihrer Bewohner bekannt geworden sind, ist es vielleicht von Interesse hier nach urkundlichen Quellen noch anzuführen, dass neben dem Wangenheim und den Treuschen von Buttlar, sowie denen von Buchenau, die wir von 1326 bis 1408 auf Brandenfels finden, im Jahre 1349 gewiss auch schon die Colmatsch zu den Ganerben der Burg gehörten, indem schon 1312 Friedrich und Hermann von Colmatsch domini de Brandenvels, dicti de Colmas, genannt werden, und ein anderer Hermann von Colmatsch, welcher schon 1358 als Ritter auftritt, 1369 Hessischer Amtmann an der Werra und zu Rotenburg war und bis 1376 urkundlich erscheint, sich Hermann v. Brandenfels nannte, dabei aber das Wappen der Colmatsch im Siegel führte.

Ob die Herren v. Boineburg schon vor dem Jahre 1366 zur Ganerbschaft des Brandenfels gehört hat, vermögen wir ebensowenig zu sagen, als wie lange Arnold Judemann und sein Geschlecht auf dem Brandenfels gesessen hat. Beide Geschlechter werden in dem Briefe der Ganerben vom Montage nach Exaudi 1400 nicht genannt, durch welchen sie den Beistand des Landgrafen Balthasar und seines Sohns gegen wahrscheinlich Hessische und Fuldasche Bedrohungen anrufen, und welcher nach dem Dresdener Cop.-Buch II, fol. 238 lautet:

Vnszer vnderthenigen willigen Dinst czuvor hochgeboren Fursten lieben gnedigen herren Wir thun uwirn gnaden wiszin Daz wir von tage czu tage get . . . et Daz eyn teils Fursten vnd herren vor vnszer slosz Brandenfelz czyhen wullin vnd wullin vns daz angewinnen also daz wir meynen, daz wir daz nicht vorschult habin. Biten wir uwir gnade dinstlich daz ir daz nicht verstat vnd vncz des schuczit vnd schuret, des gloubin wir uch wolle vnd wollen daz gerne vmb uwir gnade vordinen, vnd meynen daz ir daz mugelicher thut wann andirs keyn herre, wann wir Brandinfelz von

uwirngnadin czu lehin habin vnd Biten dez uwre gnedig in antworte
wez wir vns in diessin vorgereten sachen uff uch vorloszin mugen
adir sollin adir nicht. Darnach wir uns gerichtten muge Geben vndir
Ingesigeln myner hermanz von Kolmaczsch rittirz eberhardis von
Buchenauw Cristofferz von Butteler vnd Caspar hofemeisterz
der wir andern ganerbin czu Brandenfelcz nuczumal alle mit yn
gebruchen.

Die Aufschrift lautet:

Den hochgeborn Fürsten Vnszern Liebin gnedigen Herrn hrn Bal-
thasar vnd hrn friederich syme sone Lantgrauen in Doringen vn
Marggrauen czu Mieszin, und der Cantzler bemerkt dabei:

Der brief mynen herren geantwort wart czu Wiszinsee des mon-
tags nach Exaudi anno dmi M^{CCCC}.

Freilich aber können unter den anderen Ganerben, welche nicht
genannt sind, auch Boyneburgs und Judemanns noch mit begriffen
sein. Neben den 3 schon bekannten Ganerben-Familien Colmatsch,
Buchenau und Treusch von Buttlar erscheinen aber hier zum ersten
Male die Hofmeister, deren Geschlecht nach den Ermittlungen des
seligen Professors Rein identisch mit denen von Hirschingerode
sein soll.

Wie nun im 15. und 16. Jahrhundert Brandenfels allmählig die
Zahl seiner Ganerben verminderte, so dass schliesslich nur noch die Col-
matsch neben den Treusch-Buttlar auf dem Schlosse sassen, mit
deren Aussterben das ganze Schloss in die Hände der Treusch von
Buttlar kam, ist durch die oben angeführte Landausche Monographie
näher dargelegt.

16. Buffleben.

Nach den Sächsischen Lehnbriefen des Wintersteiner Stammes über
Wangenheim werden dem Geschlechte auch die Lehen, Höfe und Zinsen,
welche dasselbe in Buffleben besitzen sollte, verliehen. Ueber diese
früheren Besitzungen haben wir jedoch keine näheren urkundlichen Nach-
richten auffinden können. In älteren Zinsregistern des I. Viertels des
Wintersteiner Stammes kommen noch 2 Michaelishähne aus Buffleben
vor, aber schon die Lehnsspecificationen aus dem 17. Jahrhundert bezeich-
nen die Zinse aus Buffleben als ungangbar.

17. Bühren vorm Walde

(siehe Harste).

18. Clingen.

Am Norderberg bei Clingen in der untern Grafschaft Schwarzburg verlieth Graf Günther der Jüngere zu Schwarzburg im Jahre 1498 am Dienstage nach Johannis Enthauptung 14 Acker Weinberge an Bernhard von Wangenheim als Mannlehn (Reg. 345 der II. Sammlung), und war nach ihm der Stamm Wangenheim im Besitze dieses Weinbergs. Zu welcher Zeit dieses Lehnstück aber wieder vom Wangenheim-Wangenheim'schen Stamme veräussert oder sonst abhanden gekommen ist, ist unbekannt.

19. Coburg.

Die Herzogliche Residenzstadt Coburg ist der Wohnsitz vieler Mitglieder der Wangenheimschen Familie für kürzere oder längere Zeit gewesen, ein Eigenthum daselbst hat aber unsers Wissens nur der auch zu Coburg verstorbene Württembergsche Minister Carl August v. Wangenheim für längere Zeit dort besessen.

Er hatte sich in der Zeit, als er noch Präsident der Herzoglich Sachsen-Coburg-Salfeldschen Regierung in Coburg war, auf dem über der Stadt belegenen sogenannten Glockenberge eine Villa erbaut, welche er auch am Abend seines Lebens wieder bewohnte, und wo er für seine zahlreichen Freunde ein liebenswürdiger Hauswirth war, in dessen herzlicher Gastfreundschaft stets auch ein heiterer Humor herrschte. Nach seinem 1850 erfolgten Tode haben seine Erben den Glockenberg, wenn wir recht unterrichtet sind, an die Stadt verkauft, welche die Gebäude für eine städtische Schulanstalt benutzt.

Nur kurze Zeit besass auch der Haus-Obermarschall Maximilian Bernhard von Wangenheim ein von ihm selbst erbautes elegantes Wohnhaus neben dem Herzoglichen Hoftheater, welches aber bald nach seiner Erbauung in den Besitz des Prinzen Alfred von Grossbritannien, Herzog von Edinburg, übergegangen ist, welcher dasselbe zu einem Residenz-Palais für seinen zeitweiligen Aufenthalt in Coburg erweitert hat.

20. Craula.

Im Jahre 1333 am 10. May (secunda feria proxima post dominicam vocem jucunditatis) überliess der Landgraf Friedrich der Ernsthafte den Gebrüdern Friedrich und Albert von Wangenheim und ihrem Vetter Lutz das Dorf Craula tauschweise gegen $57\frac{1}{8}$ Hufen Landes in Sonneborn, welche bisher 20 Malter Sonneborner Gemäss für jede Hufe Pacht eingetragten hatten, und welche der Landgraf wiederum dem Ma-

rienstifte zu Eisenach zur Verbesserung seiner Einkünfte schenkte. Wie lange der Wangenheimsche Besitz des Dorfs Craula gedauert hat, haben wir bisher nicht ermitteln können, nach dem landgräflichen Lehnverzeichnis vom Jahre 1349 erscheint aber Craula mit unter den landgräflichen Lehnstücken, welche Friedrich von Wangenheim und seinen Neffen Lutz und Apel verliehen werden.

Später war Craula der Sitz einer Linie der v. Hopfgartenschen Familie, und trugen die Herren von Hopfgarten das Dorf vom Hause Sachsen zu Lehn.

21. Daberstedt siehe Melchendorf.

22. Dankmarshausen siehe Gerstungen.

23. Dorbeck siehe Gross-Wogenap.

24. Ebergötzen

liegt im Bezirke des ehemaligen Amts Radolfshausen, welches jetzt dem Amte Göttingen incorporirt ist, und erkaufte die Mutter des Grafen von Wangenheim im Jahre 1807 von dem damaligen Hannov. Vice-Oberstallmeister, nachherigen Westphäl. Kron-Gross-Jägermeister Grafen v. Hardenberg den zum Vorderhaus Hardenberg gehörig gewesenen Zehnten aus dem grössern Theile der Ebergötzen Feldmark für 18000 fl Gold, welche der Graf Hardenberg zum Ankauf des grossen Groner Zehntens im damaligen Gerichte Leineberg wieder verwendete. Die Käuferin trat diesen Zehnten wiederum ihrem Sohne ab, um denselben beim Gute Wake zu benutzen, wohin er denn auch, nach Ablauf der den Zehntpächtern 1807 noch zustehenden Pachtjahre, ungefähr seit dem Jahre 1812 in natura gezogen wurde. Nach Emanirung der Hannoverschen Ablösungs-Gesetzgebung provocirten die Zehntpflichtigen aber auf Capital-Ablösung und wurde das Ablösungs-Capital im Jahre 1839 auf 23000 fl Courant verglichen, welche durch Vermittlung der Landes-Credit-Anstalt im Jahre 1841 abgetragen wurden. Dieser Zehnten war ursprünglich ein Quedlinburgsches Lehn der Familie Hardenberg gewesen, welches in Folge der Westphälischen Gesetzgebung von 1809 allodifizirt war, und hatte der Verkäufer die Beibringung des lehnsherrlichen und agnatischen Consenses versprochen und garantirt, was durch diese für Preussen durch den Tilsiter Frieden zu Recht beständig gewordene Gesetzgebung des Königreichs Westphalen nun hinsichtlich des lehnsherrlichen Consenses überflüssig geworden war, während wegen des agnatischen Consenses der Brüder des Grafen von Hardenberg unter diesen die Sache verglichen wurde.

25. Ebersbach bei Radeberg im Königreich Sachsen.

Um 1355 wurde der Marschall Friedrich von Wangenheim sammt seinem Vetter Lutz vom Markgrafen Friedrich dem Strengen mit dem Dorfe Ebersbach beliehen, wie solches von Walther v. Köckritz auf sie gekommen.

Es war dieses aber nur eine Verpfändung auf Wiederkauf, und scheint der Besitz kein dauernder gewesen zu sein. (Regeste 78 der II. Sammlung.)

26. Edesheim siehe Harste.

27. Eisenach.

Wiewohl Eisenach unter den Städten des Landes während der Landgrafen aus dem Ludwigschen Hause und auch später unter den ersten Wettinern und bis zum Landgrafen Friedrich dem Ernsthaften einen um so hervorragenden Platz einnahm, als sie, unter der Wartburg belegen, als Haupt-Residenz der Landgrafen angesehen werden musste, und die Eisenacher Rathsfasten aus dem Schlusse des 13. und Anfange des 14. Jahrhunderts uns zeigen, dass nicht allein im Stadt-Regimente ritterliche Geschlechter vorherrschten, sondern auch die Ertheilung des Bürgerrechts für eine Ehrenbezeugung auch für hochgestellte ritterliche Personen galt, wir daher auch den Ritter Friedrich v. Wangenheim, den Landvoigt der Landgräfin Elisabeth, 1325 zum Eisenacher Bürger ernannt finden, und der Wangenheim'sche Grundbesitz auch in dem städtischen Weichbilde ein bedeutender war, so finden wir doch zuerst im Jahre 1366 den Neffen jenes Landvoigts, den gewesenen Marschall Ritter Friedrich von Wangenheim in der Stadt Eisenach selbst angesiedelt.

In diesem Jahre am 15. Februar erkaufte Ritter Friedrich nämlich vom Stifte U. L. Fr. zu Eisenach einen bis dahin vom Stifths Herrn Johann Poppe innegehabten Hof als Lebtagshaus, und vertauschte denselben schon im August desselben Jahres wieder gegen die Curie des Vicars Johann von Bern unter der gleichen Bedingung, dass diese Wohnung nach seinem Tode an das Stift zurückfallen solle (Nro. 102 u. 103 der II. Sammlung). Hier scheint er den Abend seines Lebens, welcher besonders auch zu frommen Stiftungen von ihm verwendet wurde, zugebracht zu haben, und sehen wir aus der Urkunde von Lichtmess 1367, dass er neben diesem Lebtagsitze zu Eisenach auch noch von 17 Hufen Landes, zu Mesundess vor Eisenach belegen, jährliche Erbzinzen zu beziehen hatte, welche für jede Hufe 4 Schilling und 2 Pfennige Eisenacher Währung, 1 Fastnachtshuhn und 2 Michaelishähne, im Ganzen also jährlich aus 70 Schilling 10 Pf. 17 Hühnern und 34 Michaelishähnen bestanden. Dieser

Besitz, welchen vor ihm die von Harstall gehabt, verkaufte er wiederkäuflich für 45 Pfund Pfennige Eisenacher Währung an den Eisenacher Bürger Thymmo von Bern. Wir kommen unten betreffenden Orts auf diese Besitzung zurück, und haben ihre geographische Lage in der Umgegend von Eisenach, ebenso wie die Lage des Frondes in den Urkunden genannten Besitzung bei Eisenach bereits im I. Abschnitte des II. Buchs zu ermitteln gesucht, müssen aber die Richtigkeit unserer desfallsigen Annahmen dahin gestellt sein lassen, bis sie etwa durch weitere Forschung ortskundiger Geschichtsfreunde bestätigt oder widerlegt werden.

28. Eldingen

im Fürstenthume Lüneburg. Wir haben in der Lebensschilderung des Lüneburgschen Oberforst- und Jägermeisters Georg von Wangenheim gesehen, dass derselbe eine Expectanz auf die Güter der Herren von Eldingen zu Eldingen erhalten hatte. Als aber dieses Lehn durch den Tod des Hans Ernst von Eldingen als Letzten seines Geschlechts im Jahre 1672 ihm wirklich zu Theil wurde, veräusserte er dasselbe noch in demselben Jahre mit lehnherrlichem Consens des Herzogs Georg Wilhelm an die Herren von der Wense, in deren Besitz Eldingen sich noch gegenwärtig befindet.

29. Emmenhausen siehe auch Harste.

Zu Emmenhausen besass die 1851 mit dem Grafen v. Wangenheim ausgestorbene Hannoversche Branche neben dem zu den Gladebeckschen Lehnstücken des Guts Harste gehörigen Meyerhofe und der ausschliesslichen Schäferei-Gerechtigkeit auch noch einen in 4 Pachtmeierhöfe getheilten Grundbesitz von circa $13\frac{1}{2}$ Morgen Gärten, 497 Morgen Ackerlandereien, $48\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen, 2 Morgen Holzung und eine Mühle, welches Besitzthum von dem Oberhofmarschall Georg August v. Wangenheim mittelst eines durch den am 12. Juli 1784 lehnsherrlich ertheilten Consens ermöglichten Kauf-Contracts vom 10. Januar 1785 für 8750 Thaler Gold von dem Geheimen Canzlei-Secretair Christoph Carl von Reiche zu Hannover gleichzeitig mit dem v. Reicheschen kleinen Lehnbesitze zu Thüdinghausen erkaufte war. Diese Emmenhausener Pachtmeierhöfe und Mühle waren früher ein Besitzthum des Klosters Lippoldsberg an der Weser gewesen, welches nach einem zwischen Herzog Erich dem Aeltern von Braunschweig-Lüneburg und Landgraf Philipp den Grossmüthigen von Hessen über die Lippoldsberger Klostergüter geschlossenen Verträge mit dem Aussterben des Kloster-Convents an das Haus Braunschweig fallen sollte. Nun hatte Erich der Jüngere seinem

ihn begleitenden Secretair Georg Reiche de dato Brüssel 1549 am Montage nach Egidi bereits einen Exspectanzbrief auf das nächste heimfallende Ritterlehn ertheilt, welcher durch die Ueberlassung der vom Herrn Ernst Hertzog und Conrad von Wintheim heimgefallenen Streulehne im Amte Blumenau und Calenberg mittelst Verleihung vom Sonnabend nach Heiligen Drei Königen 1556 auf sein, seiner künftigen Frau und seines ältesten Sohnes Lebzeiten wohl nicht für erfüllt angesehen wurde. Als daher etwa ums Jahr 1565 die letzte Kloster-Jungfrau von Lippoldsberg gestorben und diese Emmenhausener Güter heimgefallen waren, verlieh Herzog Erich der Jüngere dieselben mittelst eines zu Haag in Holland am 28. Januar 1556 ausgefertigten Gesamt-Lehnbriefs seinen Dienern und lieben Getreuen, den Ehren-Vesten und Ehrbaren Achatius von Maitheimb und Georg Reiche, welcher 1562 Herzogl. Rath und Amtmann zu Wülfighausen war, als ein Mannlehn.

Achatius von Maitheimb, welcher sich in seiner am Mittwoch in der Osterwoche 1573 zu Hannover ausgestellten Quittung selbst als einen Hungarn bezeichnet und wahrscheinlich einer der damals so häufig auftretenden Söldner-Hauptleute war, verkaufte aber schon 1573 seinen Antheil für 1600 Joachims-Thaler an seinen Mitbelehnten Georg Reiche, und hatte Georg Reiche in dem ihm am 14. Februar 1573 zu Neustadt am Rübenberge ausgefertigten neuen Herzoglichen Lehnbriefe deshalb die Zusicherung erhalten, dass beim Abgange seines Mannsstammes seinen Allodial-Erben demnächst auf diese 1600 fl die Summe von 1000 Joachimsthalern von dem Nachfolger im Lehn vergütet werden solle. Georg Reiche ist darauf bald gestorben, denn am 17. September 1576 ertheilte Herzog Erich dem unmündigen Sohne desselben Erich Reiche einen neuen Lehnbrief, und die Vormünder des unmündigen Vasallen Ludolph Olemann zu Einbeck und Gabriel von Schnehen zu Göttingen leisteten statt desselben den Lehnseid. Dem Erich Reiche folgte nach Absterben seines ältesten Sohnes Melchior sein zweiter als Canzlei-Secretair bei Herzog Heinrich Julius zu Wolfenbüttel angestellter Sohn Georg Reiche, welchem 1607 vom Herzog Heinrich Julius ein Lehnbrief ertheilt wurde, und sein Bruder Erich, welcher 1614 Bürgermeister zu Hannover war und am 29. Juni dieses Jahrs vom Herzog Friedrich Ulrich mit den Höfen und der Mühle zu Emmenhausen belehnt wurde.

Am 22. August 1623 erfolgte die Belehnung für des Bürgermeisters Erich Reichen Sohn Johann Reiche als ältesten zum Mitbehuf seines Bruders Erich, auch seiner Vettern Erich, Georg und Julius Eberhardt, des gewesenen Cämmerers Georg Reichen seligen Söhne.

1637 wurden von Herzog Georg beliehen Johann Erich Reiche, Johanns seligen Sohn, und Julius Eberhardt, Georgs seligen Sohn.

1644 erscheint Johann Erich Reiche, Johanns Sohn, allein als Vasall, und Julius Eberhardt muss ohne männliche Nachkommen verschieden sein. Johann Erich Reiche wurde 1685 zum letzten Male beliehen, und 1692 folgte ihm sein Sohn Jobst Johann in diese Lehne, welchem wieder ein Sohn Johann Ludolph 1722 succedirte. Da dieser Johann Ludolph Reiche ohne Leibes-Lehns-Erben blieb, folgte ihm bei seinem 1759 erfolgten Tode Kraft einer vom König Georg II. am 21. April 2. May 1738 dem nachherigen Geheimen Justiz-Rath und Cammermeister Jobst Christoph von Reiche ertheilten Special-Expectanz, der Sohn dieses Expectivirten der Geheime Canzlei- und Lehns-Secretair Christoph Carl von Reiche, welchem am 9. Septbr. 1782 der Lehnbrief darüber ertheilt wurde. Der neue Vasall scheint aber schon einige Jahre früher in den Besitz eingetreten zu sein, da er bereits 1779 eine Vermessung der Emmenhausener Grundstücke vornehmen liess, und trat schon wenige Zeit nach dem erlangten Besitz dieses Lehns mit dem Oberhofmarschall Georg August von Wangenheim in Verkaufsverhandlungen. Georg August von Wangenheim vergrösserte durch diese Acquisition seinen Besitz im Amte Harste wesentlich, und hoffte durch dieselbe seinem 1780 geborenen Sohne, welcher der einzige blieb, eine wichtige Vermögensverbesserung erworben zu haben. Da dieser Sohn aber 1851 kinderlos starb, und dieses Lehn der Krone Hannover heimfiel, hat er in der That mit dem aufgewendeten Kaufgelde nur dem Königlichen Lehn Herrn ein unfreiwilliges Geschenk gemacht.

30. Eschenberge.

Zu Eschenberge erscheinen die Herren von Wangenheim als Besitzer freier Allodialgüter und vielleicht auch als Inhaber von Reichslehen, wenn Ludwig von Wangenheim am 14. September 1232 zu Schweinfurt des Römischen Königs Heinrich Consens dazu erlangt, dass er dem Kloster Georgenthal ein freies Gut zu Eschenberge schenkungsweise übertragen hat (Nro. 40 der I. Sammlung) und derselbe Ludwig von Wangenheim 1242 III. Non. Februarii dem Kloster Frauensee eine Hufe seines eigenen Landes (*nostrae proprietatis*) für 10 Mark reinen Silbers verkauft, und dabei gegen alle Einsprache von Seiten des Reichs oder des Abts von Fulda Gewähr zu leisten verspricht (Nro. 11 der II. Sammlung). Und geht aus der Urkunde des Erzbischofs Werner von Mainz de dato Erfurt 1268 II. nonas Novembris hervor, dass auch die Capelle zu Eschenberge zu dem Gute gehörte, welches das Kloster Georgenthal von Ludwig von Wangenheim acquirirt hatte. Dass aber die von Wangenheim ausser diesen veräusserten Gütern auch noch andere Lehen, Höfe und Zinsen zu Eschenberge

besassen, geht aus den späteren Lehnbriefen über das Schloss Wangenheim hervor, und finden sich Erbzinsen aus Eschenberge auch noch ferner in den Theilzetteln der verschiedenen Viertel des Stammes Winterstein als dem I. Viertel zugetheilt aufgeführt. Dieselben scheinen aber, wahrscheinlich wegen ihrer Geringfügigkeit, allmählig vernachlässigt und dadurch ganz caduzirt zu sein; zuletzt werden in Hebungs-Registern des 17. Jahrhunderts noch 1 gr 5 1/2 g altes Geld als Erbzinsen aus Eschenberge aufgeführt, welche aber dann auch verschwinden. Möglicher Weise sind dieselben aber auch bei der Gelegenheit, als Friedrich der Aeltere vom I. Viertel die von ihm und seinem Bruder Lutz 1834 der Kirche zu Eschenberge für ein Darlehn von 200 Gulden verschriebenen jährlichen Zinsen von 10 Gulden aus dem Geschoss zu Sonneborn im Jahre 1573 wieder einlöste (Nro. 375 der II. Sammlung), der Gläubigerin gegenüber in Anrechnung gekommen, und dadurch die Zins-Einnahme aus Eschenberge geschwächt worden. Jetzt hat die Familie keinerlei Einkünfte mehr aus dieser Ortschaft.

Auch die Grafen von Gleichen hatten Antheil an Eschenberge.

31. Fahner.

Ludwig von Wangenheim bezeugt 1219 in der dem Kloster Georgenthal ausgestellten, in unserer Urkunden-Sammlung abgedruckten Urkunde, dass er diesem Kloster von seinen eigenen, freien Gütern 12 Hufen zu Vanre überlassen habe, und bleibt es zweifelhaft, ob darunter Grossfahner oder Kleinfahner zu verstehen ist, jedenfalls war aber der Besitz von 12 Hufen kein unbedeutender.

32. Feldengel siehe Westerengel.

33. Frankenrode,

jetzt das Herzogliche zu Friedrichswerth gehörige Domanial-Vorwerk Neu-Frankenrode, welches die Feldmark des eingegangenen alten Dorfs Frankenrode begreift, wird 1321 und 1335 in den Orlamündschen Lehnbriefen neben Metebach und später in den Sächsischen Lehnbriefen des Wintersteinschen Stammes über Wangenheim als Wüstung aufgeführt, und theilte die Schicksale von Metebach, weshalb wir hier auf den Artikel Metebach und auch auf den Artikel Sonneborn in der I. Abtheilung dieses III. Buchs verweisen.

34. Das Fromdes vor Eisenach (Frommelshof?)

Im Jahre 1412 am Trinitatstage (Urk. 212 der II. Sammlung) verkauften Herr Fritsche von Wangenheim, Ritter, und Hans, sein

Vetter, Herren zu Wangenheim und Winterstein für die Summe von 120 gute Gulden an das Kloster zu S. Katharinen vor Eisenach einen Fleck Landes vor Eisenach belegen und „das Ffromdes“ genannt mit allen seinen Zubehörungen, Wiesen, Gräben, Wasserläufen, bebautem und unbebautem Lande, mit Gerichten, Rechten, Lehen-Rechten, theuersten Häuftern, Zinsen und Gewohnheiten ewiglich und erblich, wie „daz vnszer eldern vnd vorfarn eygen und erbe gewest is vnd „vff vns ewiglich vnd erblich vorfarn is.“

Die Verkäufer übernehmen hierfür die Gewähr, und befreien und eignen das mehrgenannte „Fleck“ genannt das Ffromdes der Aebbtissin und dem Convente, wie es freien und eigenen Guts Recht und Gewohnheit ist. Das Fleck Ffromdes kam also somit als freies Gut in den Besitz des S. Katharinen-Klosters zu Eisenach, und wenn wir nun 1528 in dem Register über die Güter dieses Klosters bei seiner Säcularisation theils Geldzinsen aus dem „Fromis“, theils Lassgüter (also verpachtete Grundstücke in „Fromaldis“, theils verschiedene Forstorte um den Fromishof und zwischen dem Ober-Ellener und Stedtfelder Holze gelegen, aufgeführt finden, und 1541 Churfürst Johann Friedrich beim Verkaufe des Reinhardsbrunner Klosterhofes zu Oberellen (welcher, beiläufig gesagt, nie ein Nonnenkloster war, wie in der v. Hanstein'schen Geschichte Theil I. pag. 209 angenommen ist) an Curt von Hanstein auch noch den Frommelshof für weitere 500 Gulden verkauft, so sind wir überzeugt, dass dieser Frommelshof identisch mit dem Fromis und Fromaldis von 1528 und mit dem Ffromdes ist, welches das Katharinen-Kloster vor Eisenach 1412 von den Gevettern von Wangenheim erkaufte hatte. Wir sind aber auch geneigt in diesem 1412 verkauften freien Gute den letzten Rest und ein Andenken der Grafschafts-Rechte zu erblicken, welche die Herren von Wangenheim in der Lupnitzer Mark besessen hatten, und erinnert der Namen Fromdes, Fromis, Frommelshof an den Frohnhof, von welchem aus die Gerichtsbarkeit geübt wurde.

Auf den Spezialkarten dieser Gegend finden wir den Hof verschieden genannt, auf der Karte des Geographischen Instituts zu Weimar über den Thüringerwald 1811 Frömingshof, auf der Weiland'schen Karte vom Grossherzogthume S.-Weimar 1817 Frohnhof, auf der Bär-Stieler'schen Karte vom Herzogthume Gotha 1833 Frohmigshof, auf der Kurhessischen General-Stabs-Karte Frohmigshof, und Ludwig Storch in seinem Wanderbuche durch den Thüringerwald nennt ihn Frommelshof oder Frommeshof, und wenn der Frommelshof jetzt nicht mehr in dem Eisenacher Weichbilde und dessen Feldmark liegt, so dürfte der Grund dafür wohl nur in seiner Verbindung mit dem Hanstein'schen Gute Oberellen liegen, welches durch die bunten Sachsen-Ernestinschen

Ländertheilungen zufällig zu Sachsen-Meiningen gehört. Hiernach ist das was oben im I. Abschnitte des II. Buchs bei Ritter Friedrich v. Wangenheim über die Lage des Fromdes in der Eisenacher Stadtlur gesagt wurde, zu berichtigen.

Schliesslich erinnern wir daran, dass Oberellen im Jahre 1121 dem Kloster Reinhardsbrunn von Christian von Goldbach und seiner Gemahlin Berchtrade mit allem Zubehör geschenkt wurde, und dass wir sowohl die von Goldbach als die von Ellen (Elende) später unter den Wangenheim'schen Vasallen und Burgmännern zu Sonnenborn und respective zu Goldbach finden.

35. Fröttstedt.

Fröttstedt jetzt Station der Thüringer Eisenbahn, wo die Pferdebahn nach Waltershausen abzweigt, wahrscheinlich das Fürstat der Conradinschen Schenkung an Ludwig mit dem Barte, gehörte von Altersher zu den Besitzungen der Landgrafen von Thüringen, und wenn wir frühzeitig dort das Kloster Reinhardsbrunn und verschiedene adlige Geschlechter begütert finden, so werden diese Besitzungen wohl auf landgräflichen Schenkungen an das Kloster und Verleihungen an die Burgmänner des Schlosses Tenneberg beruhen, wenigstens möchten wir die Besitzungen des Geschlechts von Laucha, welche dieselben 1397 dem Grafen von Schwarzburg als ihr bisher frei eigenes Gut zu Lehn aufgetragen hatten (Brückner Goth. Kirchen- und Schulstaat I. Stück 10. pag. 77) für solches ursprüngliches Burgmannsgut halten, und scheint daraus das Gut entstanden zu sein, was im Laufe des 16. Jahrhunderts die Herren von Gleichen besaßen, während aus den Reinhardsbrunner Besitzungen nach der Reformation anscheinend das dortige, die Voigtei genannte Cammergut entstanden war. Das Gleichensche Gut gerieth in Concurs, wurde 1595 von der Landesherrschaft erkaufte, und mit dem Cammergute vereinigt im Jahre 1613 dem Landeshauptmann Hans Heinrich von Erffa pachtweise übertragen, von dessen Erben es 1655 wieder zurückgewährt wurde.

Herzog Friedrich I. überliess nun, als er den Gedanken gefasst hatte das Gut Erffa zu erwerben, und dort sein Schloss Friedrichswerth zu bauen, an Johann Georg von Wangenheim und dessen Sohn Heinrich, welche einen siebenten Theil an Erffa besaßen, tauschweise dafür im Jahre 1678 das ehemals Gleichensche Gut zu Fröttstedt gegen Zuzahlung von 1300 Mfl., während das andere Gut in Fröttstedt, die sogenannte Voigtei oder das Cammergut, schon 1662 für 9000 Mfl. Gulden wiederkäuflich an Wolf Siegmund von Utterodt überlassen war.

Heinrich von Wangenheim starb im Jahre 1724 ohne männliche Descendenz, und sein Neffe der Hauptmann Heinrich Wilhelm von Wangenheim aus dem Graitschener Hause folgte ihm im Besitze. Da aber auch dieser keine männliche Nachkommenschaft hinterliess, fiel das Gut Fröttstedt an seinen minderjährigen Neffen Johann Georg zu Graitschen, von dessen Vormundschaft dasselbe, wahrscheinlich in Ausführung schon bei Lebzeiten Heinrich Wilhelms eingeleiteter Verkaufs-Verhandlungen, im Jahre 1738 an den Cammerherrn und Oberforstmeister Alexander von Witzleben verkauft wurde. Im Jahre 1749 bestellte Johann Georg von Wangenheim aus den Fröttstedter Kaufgeldern einen Lehnstamm von 4000 Mfl. zu Gunsten seiner Lehnfolger, und war dieses Lehnstamm-Capital, nach einer Auskunft, welche der Rath Bertuch zu Gotha unterm 3. November 1773 dem damaligen Hauptmann Carl Bernhard von Wangenheim (Vater des Würtembergischen Ministers) ertheilte, anfänglich bei einem Herrn v. Utterodt hypothekarisch ausgeliehen, aber von diesem 1772 zurückgezahlt, und bei der Landschafts-Casse zu Gotha belegt. Hr. von Berbisdorff, der damalige Vormund der jungen Herren von Wangenheim zu Graitschen, hatte irrthümlich angenommen, dass dieser Lehnstamm im damals von Thümmel'schen Gute zu Sonneborn belegt sei.

36. Gerstungen (Hornsbergsche Lehne).

Die Gebrüder Hans und Lutz von Wangenheim erhielten mit Elger von Dalwigk gemeinschaftlich im Jahre 1488 sub dato Weimar Donnerstag nach Mariae Himmelfahrt (ist 21. August) von den Gebrüdern Churfürst Friedrich und Herzog Johann zu Sachsen einen Lehnbrief über die nach dem Aussterben derer von Hornsberg ihnen bereits vom Churfürsten Ernst und dessen Bruder Herzog Albrecht aus besonderer Gnade verliehenen heimgefallenen Lehnstücke dieser ausgestorbenen Familie, welche aus folgenden Stücken bestanden:

1. zu Gerstungen 2 Burglehn, 2 Vorwerke, 1 Fischwasser, etliche Zinse und Hintersiedeler;
2. zu Dankmarshausen den freien Rittersitz mit einer Weinschenke, Aecker, Wiesen, Hintersiedlern, Zinsen und anderm Zubehör;
3. zu Nidern Sula (Untersuhl) 1 Vorwerk, 1 Mühle, einige Zinsen;
4. zu Neustedt $\frac{3}{4}$ Hufen in einem Vorwerke;
5. zu Berka Wiesen, Aecker und etliche Zinsen;
6. zu Absporn die Wüstung und etliche Zinse;
7. den Hornsperg und das Gehölz Spielenroda mit Zubehör;
8. zu Heringen 1 Vorwerk und einige Zinsen;
9. zu Landerichs einige Zinsen;

10. zu Ober-Sula 1 Vorwerk mit etlichen Zinsen.

Anscheinend haben die Gebrüder von Wangenheim diese Lehnstücke nicht lange besessen, und dieselben vielmehr ihren Mitbelehnten denen von Dalwigk überlassen, welche wenigstens 1522 noch im Besitze von Dankmarshausen gewesen sein sollen (Zeitschrift des Thüringischen Vereins für Gesch. u. Alterthumskunde Theil 4. pag. 412).

37. Gladebeck (siehe Harste).

38. Göttingen.

In der Stadt Göttingen besaßen die Herren von Wangenheim als Lehnbesitzer des Roringer Zehntens „einen Hof am Clausthor binnen der Stadt Göttingen“, wie es in den Lehnbriefen heisst, wo wahrscheinlich früher die Zehntscheuren gestanden hatten. Da aber der Zehnten seit langer Zeit nicht mehr nach Göttingen gezogen war, hatte, auch schon ehe der Schlosshauptmann August Wilhelm v. Wangenheim Besitzer desselben wurde, eine Verwandlung des Hofes in einen 170 □R. grossen Garten stattgefunden, welcher, an der obern Karspüle belegen, im Jahre 1840 allodifizirt und an den Buchhändler Ruprecht für 400 fl verkauft wurde.

In der Göttinger Stadt-Feldmark besaßen sie eine Hufe alt Gladebecksches Lehnland, welche zur einen Hälfte an die v. Helmold, zu einem Viertel an die Rumänner und zum letzten Viertel an die Engel vorher Hesse verafterlehnt war.

39. Goldbach.

Aus den beiden Sammlungen unserer Urkunden und Regesten geht hervor, wie bedeutend der Besitz war, welchen das Wangenheimsche Geschlecht wahrscheinlich aus Brandenburgischer Erbschaft in und vor Goldbach und in dem zur Goldbacher Flur gehörigen Walde des Krambergs hatte. Die Wangenheimschen Burgmanns-Geschlechter der Ruben, der Utenrode, derer v. Goldbach und später die von Scharffenstein, aber auch Gothaische Bürger wie die Wirsing und die Kalb trugen Wangenheimsche Lehne in Goldbach (siehe Nro. 51. 52. 100. 110 u. 131 der I. Sammlung, Nro 15. 19. 106. 344 der II. Sammlung u. s. w.), und 1679 suchte Hans von Scharffenstein noch die Lehne über 24 Hufen Landes zu Goldbach beim Senior des Stammes Winterstein.

Von allen diesen Besitzungen waren 1842 bei Aufstellung der neuen Lehnsspecification nur noch übrig 18 jährlich zu Michaelis fällige Zinsähne und die Lehnherrlichkeit über $4\frac{1}{4}$ Hufen Freiland, welche zu den Seniorats-Einkünften des Wintersteiner Stammes gehörten, und seitdem,

soviel wir wissen, durch Ablösung beseitigt sind. Wenn Friczsche und Hans von Wängenheim ihren lehnherrlichen Consens dazu ertheilen, als N. N. Marschalk eine halbe Hufe Landes vor Remstedt am Montage nach Martini 1411 an die Augustiner zu Gotha verkauft (Regeste 209 der II. Sammlung), so sind wir geneigt, diese halbe Hufe auch in der Goldbacher Flur zu suchen.

40. Gossertrode.

Das Gossertrode, welches in den Wintersteiner Lehnbriefen genannt wird, möchten wir für identisch mit dem Goczharterode des Orlamundeschen Lehnbriefs von 1321 halten, und glauben dasselbe in der der Melborner Feldmark jetzt einverleibten Gotzeroder Flur wieder zu finden.

Die Lehne und Zinsen aus Gossertrode scheinen aber schon frühzeitig verloren gegangen zu sein, da wir sie in keinem spätern Wangenheimschen Zins-Register oder Theilzettel mehr erwähnt finden.

41. Gräfenau und Kettmannshausen.

Im sechsten Kapitel des ersten Buchs dieser Beiträge und im zweiten Buche beim Lebens-Abriss des Friedrich von Wängenheim, Wangenheimschen Stammes, welcher 1705 die durch Hartmann begründete Tungedaer Branche seines Stammes als ultimus beschloss, ist das Nähere angeführt, wie dessen Vater, Geheime-Rath Johann Georg, im Jahre 1698 die Witzlebenschen Güter zu Gräfenau und Kettmannshausen erkaufte, der Sohn aber den Grafen Alexander von Wartensleben in die Mitbelehnschaft aufgenommen hatte, und dadurch ein Process mit den mitbelehnten Herren v. Witzleben hervorgerufen wurde, dass auch der Graf von Wartensleben diese Güter der Wangenheimschen Erbtöchter vermählten v. Münchhausen retrocedirte, welche diese Güter anscheinend bald nach dem Jahre 1718 wieder veräussert hat. Wir verweisen auf das dort Angeführte und haben weiter keine nähere Kunde über die Sache, ausser dem Schwarzburgschen Lehnbrief, dessen Inhalt oben im sechsten Kapitel des ersten Buchs gegeben ist.

42. Gross-Wogenap.

Gross-Wogenap, in der Nähe von Elbing in Westpreussen, war ebenso wie Neu-Schönwalde, Dorbeck und Neuteich, ein Besizthum des in Königlich Polnischen Diensten gestandenen Friedrich Wilhelm, des Preuss. Generallieutenants Christoph Adolph v. W. vom

III. Viertel Sohn. Seine Söhne konnten sich aber in dem Besitze dieser Güter nicht erhalten, von welchen das Letzte Nenteich während des Russischen Kriegs 1811 $\frac{1}{3}$ verloren gegangen sein soll.

43. Grumbach.

Grumbach, ein zum jetzt Preussischen Kreise Langensalza gehöriges Kirchdorf, gehörte ohne Zweifel früher zu den Besitzungen der Herren v. Salza, und dürfen wir dasselbe wohl kaum für den Stammort des Dynasten-Geschlechts von Grumbach ansehen, welchem Marquard der Stifter des Klosters Icktershausen angehörte. Grumbach grenzt mit den Feldmarken von Tüngeda und Wangenheim, und haben die Herren v. Wangenheim schon früh zu Grumbach Lehen und Zinsen besessen, welche aber im Lanfe der Zeit verschwunden sind. Hans der Aeltere bestimmte in seiner Erbtheilung von 1469, dass die Zinsen aus Grumbach und der Steingraben dem Ritter Hans und seines Sohns Lutzens nachgelassenen Söhnen zu Theil werden sollten, und daraus erklärt sich, dass später das I. Viertel im Besitze dieser Zinsen war, welche aber schon im 17. Jahrhundert sich auf 4 *gr* alt Geld und 6 Hähne beschränken, aus diesem letztern Umstand dürfte man schliessen, dass auch bauerliche Haus- und Hofstätten im Dorfe Grumbach von denen von Wangenheim zu Erblehn gegangen wären. Näheres darüber zu ermitteln ist uns nicht gelungen.

44. Hagen siehe Katterfeld.

45. Harhausen (Amts Wachsenburg).

Zu Harhausen bei der Wachsenburg besaßen die Herren von Wangenheim einen Weinberg, welcher bei der Theilung zwischen den Brüdern Lutz und Friedrich im Jahre 1540 dem erstgenannten zum ausschliesslichen Besitz überwiesen und somit dem II. Viertel zugetheilt wurde. In Wolff Veits, Lutzens Sohns, oft angeführten Hausbuche heisst es dieserhalb:

Weinbergk zu Horhausen.

Disser weinbergk gehet vom ampt Wachssenbergk zu lehenn vnd liget für iiij (4 $\frac{1}{2}$) agker am Kalgoffenn, muss viij schogk darvon zu arbeiten (d. i. für die Bearbeitung) gebenn, vnd giebet der kirchen zu Horhausen iiii Schillinge vnd iiii Michelshane Vnd Ins ampt Wachssenbergk auch iiii Schillinge vnd iiii Michelshan vnd xii Schneberger zu geschoss ins ampt wachssenbergk ader wie hoch sie den geschoss setzen. Dem hüter vi 3 von eynem agker zu lohn.

Einem wächter xvi 3̄ eyn tagk. desgleichen dem treter xvi 3̄ vnd essen zu, den lesern viij 3̄ vnd keyn essen den das morgenbrodt, dem weinmeister iii schneberger fur begengnis vnd ii mass Must von eynem Eymer zu keltern oder geld davor.

Ueber die weiteren Schicksale dieses Weinbergs fehlt es an Nachrichten.

46. Harste.

Harste, ein Rittergut in dem gleichnamigen Orte des Fürstenthums Göttingen, welches zugleich der Sitz eines landesherrlichen Amts war, befand sich, wie wir am betreffenden Orte im II. Abschnitt des II. Buchs gesehen haben, seit 1705 im Besitze des Oberforst- und Jägermeisters Hartmann Ludwig v. Wangenheim und dessen männlichen Leibeslehnsrben bis zum Aussterben seines Stammes mit dem am 21. October 1857 erfolgten Ableben des Oberhofmarschalls und Geheimeraths Georg Graf v. Wangenheim, und wurde nach dessen Tode von seiner Witwe und Universalerbin als heimgefallenes Lehn dem Königlichen Lehnhofe zurückgewährt, worauf die dazu gehörigen Grundstücke mit dem Königlichen domanio verbunden, und soweit sie in Gärten, Ackerland und Wiesen bestanden, mit der Domaine Harste vereinigt sind.

Harste war ursprünglich ein der Familie von Gladebeck zustehendes Burgmanns-Lehn bei dem landesherrlichen Schlosse Harste, woraus später das Königliche Amt Harste entstand, und besaßen die von Gladebeck daneben ansehnliche Streu-Parcellen, welche ihnen in denselben Lehnbriefen mit verliehen waren. Auf dieses v. Gladebecksche Lehn hatte Herzog Georg Wilhelm unterm 7. December 1664 seinem Cammer-Präsidenten Paul Joachim v. Bülow eine Exspectanz ertheilt, der erwartete Anfall, durch Aussterben des v. Gladebeckschen Geschlechts, verzögerte sich aber bis zum Jahre 1701, wo Adolph Friedrich von Gladebeck als der Letzte seines Stammes in Paris verstarb. Der Cammer-Präsident Paul Joachim v. Bülow hatte die Apertur des Lehns nicht mehr erlebt, und wurden daher vom Churfürsten Georg Ludwig am 16. Februar 1703 seine ihn überlebenden Söhne Joachim Heinrich, Fürstl. Cellescher Geheime-Rath, Cammer-Präsident und Oberhofmarschall, Thomas Christian, Erstl. Cellescher Rath und Oberhauptmann, Cuno Josua, Churfürstlicher Generallieutenant, Hans Otto, Fürstl. Cellescher Landrath und Amtsvoigt zu Ilten und endlich Wilhelm Dietrich, Königl. Preussischer und Churbrandenburgscher Oberhofmeister, mit nachfolgenden Stücken, wie Mannlehnsrecht ist, belehnt.

Alss nämlich mit einem freyen Burg-Lehn und Höfen zu Harste, mit allen desselben Frey- und Gerechtigkeiten, sambt einem Kohl-

und Hopfen-Garten, und Siebendehalb Hufen Landes oder mehr daselbst sammt den zugehörigen Wiesen und einem Viertel Zehnten, auch etlichen Zehnt-Hühnern, desgleichen zweyen Gehölzen, eins das Ober-Holz das andere das Unter-Holz genannt, und alles in und vor Harste gelegen, item mit ihrer Länderei auch einem Hause und Garten sambt einer Wiesen und ihrer Zubehör und Gerechtigkeit, und vor dem Dorfe Emmenhausen mit der Schäferei daselbst, desgleichen einem Meyerhofe und seinem Zubehör zu Lütgen Lengde in unserm Gerichte Niedeck, Einem Meyerhofe mit seiner Zubehör zu Edessen (d. i. Edesheim) in Unserm Gerichte Brunstein, und mit einem Meyerhofe und Kothhofe sambt ihrer Zubehör zu Volbecken (d. i. Vogelbeck) in dem Gerichte Brunstein, item mit dem Zehnten in der Feldmark zu Büren in unserm Gerichte Münden sammt etlichen Hühnern und Hofegeld und einem Meyerhofe daselbst zu Büren, mit seinem Zubehör, noch weiter mit etlichen Hühnern und Eyern zu Gladebeck und zu ihren Rechten mit einem Stücke Gutes zu Lengden so die Barssen zu Göttingen von denen Bulowen Jnne haben, item mit einem Stücke Gehölz in dem Trögen sammt einer Wischen daselbst mit allen Gütern, Lehn und Aftterlehn, so die v. Gladebeck von Unserm Fürstenthume Braunschweig-Calenberg zu Lehn gehabt haben, wie die von Bulowen auch dieselben demnechst mit Fleiss ausskündigen, und Uns davon, auch von den abgesetzten Stücken der Meyerhöfe und andern was dazu gehörig sey, klare Verzeichnissen in specie unter Ihrem Siegel einschicken sollen u. s. w.

Dieser letzte nicht gewöhnliche Zusatz des Lehnbriefs, wiewohl derselbe nicht neu war, sondern schon in den seit Herzog Heinrich Julius ertheilten Gladebeckschen Lehnbriefen sich findet, scheint vielleicht ein Hauptmotiv für die übrigens im Fürstenthume Göttingen nicht ansässigen Gebrüder v. Bülow gewesen zu sein, das neu acquirirte Lehn bereits am 3. März 1705 dem Oberforst- und Jägermeister Hartmann Ludwig v. Wangenheim auf Wake für 9500 Rthlr Cassenmünze unter lehnherrlichen Consens wieder zu überlassen, und fügte Churfürst Georg Ludwig unterm 5. Januar 1707 dem Lehne auch noch die Hasen- und Rebhühner-Jagd im Amte Harste in dem Umfange hinzu, in welchem sie früher die Herren v. Gladebeck besessen.

Die im Lehnbriefe specifizirten Besitzungen zu Harste bestanden im Folgenden: das Rittergut mit circa $6\frac{1}{2}$ Morgen Gärten, $7\frac{3}{4}$ Morgen Wiesen und $188\frac{3}{4}$ Morgen Ackerland, sammt dem vierten Theile des Harster Zehntens, sowie zwei kleine Forstorte, zu Emmenhausen ein Hof mit Garten, $13\frac{1}{4}$ Morgen Wiesen und $26\frac{1}{4}$ Morgen Ackerländerei, sowie die

ausschliessliche Schäfereigerechtigkeit in der Emmenhausener Feldmark, zu Kl. Lengden $\frac{1}{2}$ Hufe Pachtmeierland, zu Edesheim ein Pachtmeierhof mit $91\frac{3}{4}$ Morgen Ackerland und 1 Morgen Wiesenwachs, zu Vogelbeck ein Pachtmeier- und ein Kothhof mit $97\frac{3}{4}$ Morgen Länderei und Wiesenwachs, zu Bühren vorm Walde ein Meyerhof mit 29 Morgen Land und der Zehnten aus 1062 Morgen, sammt 46 Stück Zehnt-Hähnen, endlich zu Trögen, Amts Moringen, 3 Morgen Land und $1\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen.

Diese Lehnstücke waren vorhanden, die Afterlehen und sonstigen Gladebückschen Besitzungen, von denen der Lehnbrief redete, mussten aber erst ermittelt werden, und geschah das von Seiten Hartmann Ludwigs v. Wangenheim mit grossem Fleisse, welchen sein Sohn August Wilhelm fortsetzte. Das Ergebniss war, soweit die nach dem Heimfalle dieser sämtlichen Besitzungen und Ablieferung der Acten an den Lehnhof noch vorhandenen sporadischen Nachrichten uns zugänglich sind, nicht unbedeutend.

Zunächst kam hier das Pfarr- und Kirchlehn zu Herberhausen in Betracht, welches die von Gladebeck beim Verkaufe des Dorfs Herberhausen an die Stadt Göttingen im Jahre 1372 sich ausdrücklich vorbehalten hatten, und welches nunmehr, obgleich das Dorf vom Stifte Hildesheim zu Lehn gegangen war, als zu dem Braunschweigschen Lehn gehörig betrachtet wurde. Da die Pfarre zu Herberhausen mit der von Roringen combinirt ist, so alternirte die Ausübung des Patronats zwischen denen von Wangenheim und dem Magistrate zu Göttingen, und ist das Wangenheimsche Patronatrecht jetzt auf die Landesherrschaft übergegangen. Für die Pfarr-Länderei musste der neu antretende Prediger aber zur Anerkennung des Lehns-Nexus ein geringes Lehn geld als Lehnwaare erlegen.

Ausserdem wurden folgende Afterlehnstücke und deren Inhaber ermittelt:

- a) in Herberhausen 1. die Gevettern Nietmann trugen ein Viertel des Zehntens in der Wüstung Omborn und einen Morgen Land zu Lehn, 2. die Grothei Länderei;
- b) in Göttingen eine Hufe Land, wovon 3. die von Helbold die Hälfte, 4. die Rumann und 5. die Engel olim Hesse, jeder ein Viertel zu Lehn hatten;
- c) in Harste und Lenglern 6. die Grummen 13 Morgen Land, 7. die Hartwig 25 Morgen, 8. die Kleykamps zu Harste nunc Hartwig ein Haus, 9. Stephan Simon eine Hausstätte, 10. die Thielepape 1 Haus, $1\frac{1}{2}$ Morgen Land, 11. die Vahlbusch $2\frac{1}{2}$ Morgen;
- d) in Gladebeck 12. die Klemmen, 13. die Heinemann olim Lohse, 14. die Borchert eine Hausstätte, 15. die Spangenberg

Haus und Hof, 16. die Hillen mit 2 Häusern und Höfen und $\frac{1}{4}$ Hufe Landes, 17. die Klingen mit $\frac{1}{4}$ Hufe Land und Wiesen, 18. die Bödeker mit einem Baumgarten;

e) in Edesheim 19. die Warnecke mit $2\frac{1}{2}$ Morgen Land, 20. die Holzhausen mit einer Feuerstätte und einem Hopfengarten, 21. die Berner mit Haus und Hof, 22. die Schütten mit $\frac{1}{4}$ Hufe Land, 23. die Langen mit $\frac{1}{4}$ Hufe Land, 24. die Wasshausen mit 12 Morgen, $3\frac{1}{2}$ Morgen und $1\frac{1}{2}$ Hufe Landes, 25. die Wolpers Haus, Scheune und Hof, 26. die Pflugmacher $\frac{1}{2}$ Hufe Landes;

f) in Sudheim 27. die Castorff 4 Morgen Land.

Wie viele von diesen Afterlehnleuten zur Anerkennung ihrer Lehns- pflicht gebracht, und wie viele derselben beim eingetretenen Heimfalle der Harster Lehne 1551 noch vorhanden gewesen, ist uns unbekannt.

47. Hastrungsfeld.

Hastrungsfeld, welches in den Orlamundschen Lehnbriefen von 1321 und 1325 neben Melborn als ein Lehn- gut der Wangenheimschen Familie, Wintersteiner Stammes, aufgeführt wird, erscheint darauf in den beiden ältesten vorhandenen Lehnbriefen der Thüringenschen Landgrafen über das Schloss Winterstein mit Zubehör unter den zu Winterstein gezählten Dörfern, und wird hinter Kalenberg sowohl in dem Lehnbriefe von 1412 als in demjenigen von 1425 genannt.

Die von uns früher bei der Veröffentlichung unserer ersten Sammlung von Regesten und Urkunden geäußerte Vermuthung, dass Hastrungsfeld gleichzeitig mit Melborn in den Pfandbesitz derer von Farnrode und durch Fuldasche Verleihung an die von Herda übergegangen sein könne, war eine fehlsame, und müssen wir dieselbe aufgeben, nachdem wir durch eine Urkunde des Dresdener Archivs uns haben überzeugen müssen, dass die von Herda das Dorf Hastrungsfeld vom Sächsischen Regenten- hause mit ihrem Antheile an dem Schlosse Brandenburg schon 1483 zu Lehn erhalten haben. Es wurden nämlich am Freitage nach Mariae Heimsuchung 1483 Friedrich, Andreas, Heinrich und Kaspar, Gevettern von Herda, mit folgenden Lehnstücken seitens der Herzöge und Churfürsten von Sachsen belehnt, als mit dem hintern Schloss Brandenburg mit allem Zubehör, ein Vorwerk und Schaftrift zu Herda, Geld- und Getreidezinsen zu Marktsuhl, Zinsen und Hühner zu Steinbach und Schweina, Zinsen zu Ober-Ellen und Furthe, Wiesen und Gehölz am Hasenberge, dem Dorfe Hasternfeld am Horsilberge, Vorwerk und einige „hindersedel“ zu Wetzelnrode, welches sie von Hans und Kunz von Hesperg erkaufte, ein halbes Vorwerk in Nieder-Ellen, das Gehölz der Biller, einen Theil

der Burg Breitenbach nebst dem Vorwerke, die Holzmark Ramsporn am Mosilberge, Zinsen in Dankmarshausen, ein Vorwerk zu Gerstungen und ein Zinsgut zu Nuwenstet.

Es scheint sich in diesem Lehnbriefe um eine Menge einzelner Perenzen zu handeln, welche unter sich in keinem weitem Zusammenhang standen, und so mag denn auch Hastrungsfeld zwischen 1425 und 1483 aus dem Wangenheimschen in Herdaschen Besitz mit lehnherrlichem Consense übergegangen sein, und ist wahrscheinlich von Hans dem Aeltern, vielleicht zur Aufbringung der Kaufgelder für das Schloss Scharffenberg im Jahre 1436, schon veräußert. Wenigstens findet sich unter seinen Nachkommen keinerlei Andeutung mehr, welche auf einen Besitz von Hastrungsfeld zu deuten wären.

Dass Hastrungsfeld einen Theil des Lupnitz-Gaues, und somit uralt Wangenheimsches Besitzthum ausmachte, ist wohl ohne Zweifel.

48. Hayneck.

Das Schloss Hayneck, über dem Dorfe Nazza im Walde Haynich gelegen, ist anscheinend erst zu Ausgang des 14. Jahrhunderts erbaut, und war ein nicht sehr grosses, aber stark befestigtes, viereckiges, hohes Haus, wie die Ruinen desselben noch bezeugen.

Wahrscheinlich ging die Anlage dieser Feste vom Landgrafen Balthasar aus, und wenn wir die Bezeichnung des Friedrich des Aeltern vom Stamme Wangenheim, als ffricze von Wangenheim, genannt vom Hayne, im Jahre 1391 (Reg. 133 der I. Sammlung) und 1392 (Reg. 141 der II. Sammlung) mit der Urkunde vom Tage Johannis evangeliste, also 27. December 1416, welche Jahrszahl aber nach unserer Zeitrechnung 1415 heissen muss, vergleichen, wonach Friedrichs Sohn Jacob das Dorf Wiegleben für den Aufwand von 545 Gulden erhielt, welchen er und sein Vater für Haltung des Schlosses Hayneck und für Gebäude und Befestigungen auf diesem Schlosse gemacht hatte (Reg. 290 der II. Sammlung), so liegt die Vermuthung nah, dass Friedrich der Aeltere der eigentliche Erbauer dieses Schlosses im landgräflichen Auftrage war, und dass dasselbe in den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts erbaut wurde. Hayneck scheint darauf den Herren v. Creuzburg als Amtleuten zur Vertheidigung übergeben und ihnen daneben 20 Rheinische Gulden und zwei Stücke graues Tuch aus Langensalza als Jahres-Sold verschrieben zu sein, bis Landgraf Friedrich der Einfältige dieses Schloss seinem Marschall Albert von Harras am 25. Januar 1421 verpfändete (Reg. 251 der II. Sammlung). Diese Verpfändung scheint aber nicht lange gedauert zu haben, und waren Ritter Friedrich von Hopfgarten und Friedrich der Jüngere v. Wangenheim in diese Pfandschaft für 1000

Gulden eingetreten, der letztere überwies aber schon im Sommer 1425 die ihm verpfändete Hälfte seinem Bruder, dem Ritter Jacob v. Wangenheim (Reg. 258 der II. Sammlung). Als Ritter Jacob im folgenden Jahre bei Aussig geblieben war, wurde seinen Kindern die Pfandschaft wegen Wiegleben 1428 erneuert und die Pfandsumme auf 830 Gulden erhöht, weil Ritter Jacob nicht allein wegen Haltung der Schlösser Eschwege und Liechberg Auslagen gehabt, sondern auch weil sein Vater und er Güter von Fritz Proysen gekauft und zum Schloss Hayneck gelegt hätten, welche dabei bleiben sollten (Reg. 262 der II. Sammlung). Ob diese Acquisition nun das Dorf Nazza und die nachherigen Hopfgartenschen Besitzungen hier und in der Umgegend ausmachte, muss dahin gestellt bleiben.

Im Jahre 1437 wurde den Söhnen des Ritters Jacob, Claus und Hans v. Wangenheim, nachdem sie den Pfandschilling an Friedrich von Hopfgarten erstattet, das Schloss Hayneck mit Zubehör wieder für 1000 Rheinische Gulden und 50 Schock alte Groschen an verbauten Geldern verpfändet, und dabei die vom landgräflichen Voigte oder Schultheissen zu Langensalza ihnen auszuzahlende Jahresrente neben den zwei Stücken grauen Tuchs von 20 auf 80 Rheinische Gulden erhöht (Reg. 274 der II. Sammlung).

Von den beiden Brüdern v. Wangenheim muss nun Ritter Clauss das Schloss Hayneck allein übernommen haben, denn er überliess für sich allein im Jahre 1448 mit Vorwissen des Herzogs Wilhelm den Besitz des Schlosses Hayneck auf 3 Jahre an den Graf Heinrich von Henneberg, ohne dass zu ersehen wäre, für welchen Preis dies geschehen (Reg. 282 der II. Sammlung), eine Wiedereinlösung seitens des Ritters Claus von Wangenheim scheint jedoch nicht erfolgt zu sein, da er in immer grössern Vermögensverfall gerieth, und schliesslich auch Wiegleben und seinen Antheil an den Alt-Wangenheimschen Gütern an seinen Bruder Hans und seinen Vetter Bernhard abzutreten sich genöthigt sah.

Der Wangenheimsche Besitz von Hayneck hat also mit einer kurzen Unterbrechung ungefähr von 1390 bis 1448 gedauert. Die Pfandschaft kam zu Ausgang des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts wieder in Hopfgartenschen Besitz für 1200 Gulden, und wurde 1513 in einen Lehnbesitz verwandelt.

49. Heinrichsberg.

Das Haus zu dem Heinrichsberge mit allem, was dazu gehört, welches Landgraf Friedrich der Ernsthafte am Thomastage 1340 an Friedrich von Wangenheim, Luczen und Fritzen seinen Vettern zur Tilgung von 800 Mark an der Schuld, welche der Landgraf ihnen

schuldig geworden war, zu Lehn gab (Nro. 92 der I. Sammlung) und worüber die Lehne am 2. Febr. 1349 erneuert wurden (Reg. 60 der II. Sammlung), kann, nachdem was wir früher beigebracht haben, nicht füglich die Stolbergsche Veste Heinrichsburg am Harz gewesen sein, noch weniger kann aber darunter das im Thüringenschen Erbfolgekrieg erbaute Schloss Kahlenberg verstanden werden, weil dasselbe vielleicht von Heinrich dem Erlauchten erbaut und nach ihm genannt wäre, denn die Chroniken sagen ausdrücklich, dass die Herren von Wangenheim ein Schloss auf dem Kahlenberg erbaut hätten, und dass Heinrich der Erlauchte es bald nachher wieder zerstört habe. Dasselbe ist, wie wir aus dem Familienvertrage von 1349 (Nro. 100 der I. Sammlung) ersehen, zwar wieder hergestellt, heisst aber hier ausdrücklich Kahlenberg, und war Alt-Wangenheimisches Gut. Der Landgraf konnte damit also auch nicht 800 Mark Silbers Schulden an die v. Wangenheim abtragen. Es bleibt darum noch aufzuklären, wo dieses Haus Heinrichsburg gelegen hat, und was daraus geworden ist.

50. Henningsleben.

Henningsleben, Preussisches Dorf an der Strasse von Langensalza nach Gotha, mit einem früher v. Berlepschen, jetzt v. Teutleben'schen Rittergute, kommt übrigens unter den Wangenheim'schen Besitzungen nicht vor, aber in dem Erbenzinsregister über den Nachlass Friedrich des Aeltern von Wangenheim zum Winterstein (III. Viertel) vom Jahre 1542 heisst es:

Anno domini xv^cxlⁱi Jhar Register der Zinse zu Hengesleben
Curt Scheffer j (d. h. eine halbe) Hueffe lehennt vnnd zinst yhm ii gr. Michaelis.

In späteren Registern kommt dieser Zins nicht weiter vor, und wissen wir nicht, was aus dieser Hufe Landes weiter geworden ist. Vielleicht gehörte dasselbe aber auch zu den vielen später verdunkelten und verlorenen Seniorats-Lehnen. Der Friedrich der Aeltere, welcher 1536 starb, war Senior familiae.

51. Herberhausen siehe Harste.

52. Heringen siehe Gerstungen.

53. Hötzelrode,

ein nach Neukirchen im Gothaischen eingepfarrtes Eisenach'sches Dorf, anderthalb Stunden von Eisenach entfernt, hat früher zu den Besitzun-

gen des Wangenheimschen Geschlechts in der Lupnitzer Mark gehört, wie daraus hervorgeht, dass die Gebrüder Albertus et Friedericus domini in Wangenheim mittelst Urkunde vom 24. April 1325 für sich und ihre Erben in Gegenwart ihrer ritterlichen Burgmänner zu Wangenheim zu Gunsten des St. Nicolai-Klosters zu Eisenach allen ihren Rechten am Dorfe Hezelsrode entsagen, als dieses Kloster dasselbe von Friedrich und Hermann v. Kolmatsch gegen das Dorf Richelsdorf ertauschte (Urkunde 33 der II. Sammlung).

Später entstanden nach der Reformation aus den Gütern des Nicolai-Klosters in Hötzelsrode und dessen Feldmark die v. Reineckschen Rittergüter Hötzelsrode und Landstreit.

54. Hornsparg siehe Gerstungen.

55. Jägerswalde,

Rittergut in Ostpreussen, Kreis Sensburg, war für kurze Zeit im Besitze des Freiherrn Ernst Adam v. Wangenheim vom I. Viertel, welcher dasselbe, wenn wir nicht irren, 1853 aus einem Concurse erstand, aber nach einigen Jahren wieder verkaufte, und die Administration der Güter seines Vaters in Brühm übernahm.

56. Katterfeld,

Dorf, im alten Amtsbezirke Georgenthal im Fürstenthume Gotha belegen, lernen wir als eine der ältesten Besitzungen des Wangenheimschen Geschlechts kennen, wenn wir aus den oft gedruckten, auch in unserer ersten Regesten- und Urkunden-Sammlung enthaltenen Urkunden von 1195 und 1196 ansehen, dass Ludwig von Wangenheim und schon vor ihm sein Vater Bertochus dieses Dorf für im Ganzen 132 Mark Silbers dem Kloster Georgenthal überlassen hat, nämlich der Vater Bertochus zuerst den Theil des Dorfs, welcher Hagen genannt wird, für 20 Mark, und Ludwig dann den übrigen Theil des Dorfs, sammt der Voigtei darüber, für 112 Mark, wovon zwei Mark für ein vom Kloster ihm überlassenes Pferd abgingen.

Der Hagen genannte Theil von Katterfeld ist wohl zwischen dem jetzigen Orte Georgenthal und dem Dorfe Gräfenhayn zu suchen, etwa im jetzigen Dorfe Nauendorf, und würde danach wohl das Terrain, auf welchem das früher höher im Gebirge auf Kevernburgschen Grund und Boden angelegte Kloster bis zu seiner Zerstörung stand, und auf welchem neben dem Kloster das Dorf Georgenthal erwuchs, zu der Feldmark des alten Dorfes Katterfeld gehört haben, welches seitdem

im Eigenthume des Klosters verblieb, da auch das Asolverode, wo das Kloster zuerst in monte S. Georgii erbaut war, als ein Ackerfeld „im Apfelsrod genannt“, noch gegenwärtig bekannt ist, und die Verlegung des Klosters in das Thal sehr bald für zweckmässig erkannt sein wird. Die beiden Urkunden des Erzbischofs Heinrich v. Mainz und des Königs Conrad vom Jahre 1142 über die Confirmation der Stiftung stehen einer solchen Annahme nicht entgegen.

57. Kettmannshausen siehe Gräfenau.

58. Klein-Lengden siehe unter Harste.

59. Laburg

ist ein im Hoyaschen Theile des alten Amts Thedinghausen, beim Dorfe Wulmstorf belegenes, landtagsfähiges Rittergut in der Grafschaft Hoya, welches sich im Vereine mit dem im Dorfe Wulmstorf belegenen Rittergute in den beiden letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts einige Jahre im Besitze des Oberhofmarschalls Georg August v. Wangenheim und seiner Gemahlin geborenen Gräfin Eickstedt-Peterswaldt befand, mit deren Vermögen dasselbe ungefähr ums Jahr 1780 oder 1781 aus einem v. Omptedaschen Debitverfahren erkaufte war. Nachdem aber im Jahre 1792 von diesem Ehepaare die Alt-Wangenheim-Wangenheimischen Stammgüter zu Wangenheim, Tüngeda und Haina aus den Händen des Hrn. v. Uechtritz für 208000 Rthlr acquirirt waren, beschloss dasselbe Laburg und Wulmstorf wieder zu veräussern und die dafür aufkommenden Kaufgelder zur Bezahlung der v. Wangenheim-Wangenheimischen Güter mit zu verwenden. Es fand darum eine Verhandlung mit den Hofbesitzern der Gemeinde Wulmstorf statt, welche nach dem Tode des Oberhofmarschalls Georg August v. Wangenheim zwischen den Jahren 1796 und 1800 zu einem Abschlusse gelangten, wonach die Wulmstorfer Bauern beide Güter kauften und die Grundstücke unter sich vertheilten, ein grosser Theil der Kaufgelder den einzelnen Besitzern aber creditirt wurde, und zum Theil beim Tode des Grafen v. Wangenheim, als einzigen Erben seiner Eltern, im October 1851 noch nicht getilgt war. Da bei dem Verkanfe dieser Güter die darüber sprechenden Dokumente in die Hände der Käufer übergingen, so liegen uns weitere Nachrichten über den Umfang derselben, ausser einer alten Karte, über das Gutshöft Laburg und seine nächste Umgebung nicht vor. Danach scheint Laburg ein stattliches Wohnhaus, aus Mittelgebäude und zwei Seitenflügeln bestehend, und von Gärten und Teichen umgeben, gehabt zu haben, welches wahrscheinlich vom Landdrost v. Ompteda, einem frühern

Besitzer in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, erbaut war, später aber von den bauerlichen Besitzern abgebrochen sein soll. Nach unserer Karte war das Wohnhaus 144 Fuss lang und 48 Fuss breit, während die beiden Seitenflügel 30 Fuss breit und 72 Fuss lang in den Hof hervorsprangen; Haus und Hof mit seinen Gebäuden nahmen einen Raum von $2\frac{1}{4}$ Morgen, die Gärten 9 Morgen, die Teiche und Wassergräben 4 Morgen, und die davon eingeschlossenen Alléen und Pflugland circa $19\frac{1}{2}$ Morgen ein, das Ganze enthielt also ungefähr $34\frac{3}{4}$ Morgen. Das übrige Acker- und Wiesenland, wie der Umfang des Guts Wulmstorf ist dabei nicht angegeben. Jetzt wird nach der Hoyaschen ritterschaftlichen Matrikel das castrum des Guts Laburg von einem Herrn Glander besessen, während die Stimme vom Gute Wulmstorf von dem Geheimen Legations-Rath L. von Ompteda geführt wird, dessen Vater der weiland Geheime Regierungs-Rath von Ompteda diese altväterliche Besetzung, wir wissen nicht mit wieviel Grundbesitz, wieder erworben hat, um Mitglied der Hoyaschen Ritterschaft zu sein.

60. Langenhayn.

Das sehr alte Dorf Langenhayn bei Waltershausen ist anscheinend stets ein Zubehör des Schlosses Tenneberg gewesen und jetzt ein dahin gehöriges Amtsdorf. Mittelst der unterm 31. October 1286 ausgefertigten im Herzoglichen Archive zu Gotha in zwei Original-Ausfertigungen noch vorhandenen Urkunde (Regeste Nro. 16 dieser Sammlung) schenkte aber Landgraf Albrecht der Entartete mit Einwilligung seiner Söhne Friedrichs und Dietzmanns (ex bona et voluntaria collaudacione nostrorum heredum videlicet Friderici Saxonie comitis palatini et Theoderici domini terre plisnensis filiorum nostrorum dilectorum) dem Kloster St. Katharinae bei Eisenach zum Seelenheile seiner dort begrabenen zweiten Gemahlin Kunigunde das Dorf Langenhein mit allen Rechten, Nutzungen und Zubehör, und blieb dieses Dorf seitdem im ausschliesslichen Eigenthume dieses Klosters, wie auch aus verschiedenen bekannt gewordenen Urkunden des St. Katharinen-Klosters hervorgeht, von denen uns besonders nur die eine interessirt, nach welcher die Aebtissin Anna von Wangenheim 1467 die Stadt Waltershausen zur Verbesserung ihrer Viehtrift mit einem Bauerngute in Langenhayn beleiht (vid. Reg. 219 der ersten Sammlung).

Der Jägermeister Hans Ludwig von Wangenheim, welcher nach dem Jahre 1638 sich auf einem erkauften Bauerngute zu Fischbach einen Wohnsitz erbaut hatte, welcher ihm mehr Sicherheit bot, als das damals der Kriegsverwüstung ausgesetzte Sonneborn, scheint nun allmählig, nachdem er oder sein Vater von der Sächsischen Regierung zu

Eisenach, welche die säcularisirten Güter des Katharinen-Klosters verwaltete, die auf 509 Häupter berechnete ausschliessliche Schäferei des Klosters in der Langenhainer Feldmark und den dazu gehörigen Schafhof acquirirt hatte, allmählig durch Ankauf anderer Bauerländereien ein ganz ansehnliches Landgut sich in Fischbach gebildet zu haben, welches 1684 nach seinem Tode auf seinen jüngsten Sohn den Hauptmann Hans Bernhard zu Fischbach überging, und bei dessen Ableben im Jahre 1701 in Langenhainer Feldmark nicht weniger als 142 $\frac{1}{2}$ Acker artbares Land und 47 Acker Wiesen enthielt, wovon jedoch 6 Acker, die Herren-Wiese, bei der Schneide-Mühle zu Tabartz lagen und dem Kloster Reinhardtsbrunn zinsten, ausserdem besass er noch den Schäfereihof oder die sogenannte Schafhütte bei der Hütten- oder Oelmühle und einen kleinen Fischteich bei derselben. Sein 1749 verstorbener Sohn, der Oberforstmeister Hans Ludwig v. Wangenheim, gerieth in Vermögensverfall, und seine Besitzungen, Lehn und Allodium, kamen in Sequestration. Die Prinzliche Chatull-Casse war die Hauptgläubigerin, und machte sich aus der Distrahirung dieser Langenhainer Allodial-Grundstücke bezahlt, wobei die Schäfereigerechtigkeit der Gemeinde Langenhain käuflich überlassen wurde, und damit endigte der Wangenheimsche Grundbesitz in Langenhain, wie die Existenz des Guts Fischbach.

61. Langensalza.

Auf die landesherrlichen Einkünfte aus der Stadt Langensalza waren seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts den Herren v. Wangenheim mehrfache Anweisungen ertheilt, aber sie hatten auch Besitzungen in der Stadt Salza, und trug der Rath der Stadt eine Mühle von ihnen zu Lehn. In dem 1542 aufgestellten Erbzins-Register des Nachlasses Friedrichs des Aeltern zum Winterstein, des Stammvaters des III. Viertels, heisst es:

Saltza.

Anno dnj xv^cxliij Jahr Register der Zinse zu Saltza.

Die Lebesmolen zu Saltza lehennt vnd zinst yhm 1 Nawen gl. zw Michaelis. Denselbigen Zins gibbt Jherlich der ratt zw Saltza, die hatt auch einer des ratths zw lehenn vonn des ratts wegen doselbst nach Inhalt yhrer verschreybunge dorüber sagende. So oft der lehentreger stirbt Soll wider einer die Molen vonn rattswegen wie obgemelt empfahen vnnd alle mall so oft der fall geschicht x gulden zw lehengelde gebenn Soll vnverzeuglich one geuerd.

In den späteren Zinsregistern seines Sohns Melchior des Aeltern wird diese Lehnsmühle nicht mehr aufgeführt, und scheint diese Lehnherrlichkeit nach den im städtischen Archive zu Langensalza darüber

vorhandenen Dokumenten nicht sowohl zu der persönlichen Verlassenschaft Friedrich des Aeltern, als zu seinen Attributen als Familien-Senior gehört zu haben, und wäre danach in dem Register von 1542 irrtümlich zu seinem auf seine Söhne übergehenden Nachlass gerechnet worden.

Nach einer Mittheilung des Herrn Archivraths von Mülverstedt zu Magdeburg finden sich nämlich im Archiv zu Langensalza folgende Dokumente, welche die Sachlage einigermaßen anders darstellen.

1. Ein Lehnbrief, wodurch Friedrich v. Wangenheim zu Winterstein sub dato Mittwoch nach Andreä 1506 dem Hans Martburg mit der von Kerstian Poppe gekauften Mühle belehnt, welche in der Robels-Gasse in Langensalza belegen und von den Goldackerschen Erben erkauft ist.

2. Friedrich von Wangenheim auf Winterstein belehnt am Freitage nach Udalrici 1510 den Rath zu Langensalza mit dieser Mühle.

3. Lutz v. Wangenheim der Aeltere auf Winterstein belehnt am Mittwoch nach Bartholomei 1541 den Johann Gutbier in Langensalza mit der von Johann Martburg gekauften Mühle.

Die hiernach erscheinenden Widersprüche möchten sich vielleicht dahin aufklären lassen, dass die dem Rath zu Langensalza verliehene Mühle von diesem wieder weiter pacht- oder erbleiheweise ausgethan war, und der Johann Gutbier als Mitglied des Rathes der Stadt dem Wangenheimschen Senior als Lehnherren wie Lehnträger präsentirt wurde, und dass also Friedrich v. Wangenheim in seiner Eigenschaft als Senior familiae, welches er 1506 nach Ableben seines Veters Hans ohne Zweifel bis zu seinem eigenen 1536 erfolgten Ableben war, die beiden Lehnbriefe von 1506 und 1510 ertheilt hatte, wogegen ihm sein Bruder Apel von 1536 bis 1541 und diesem Lutz der Aeltere seines Veters Hans Sohn im Seniorate folgte und als Senior den Lehnbrief von 1541 bei Uebernahme des Seniorats ausstellte. Dass aber diese Lehnsherrlichkeit noch 1542 als ein Theil der Erbschaft Friedrichs des Aeltern von dem Anfertiger des Registers von 1542 irrtümlich in dasselbe aufgenommen werden konnte, ist um so erklärlicher, als bei Friedrichs Tode seine sämtlichen Söhne theils abwesend, theils noch unmündig waren, und kein Agnat aus der Wangenheimschen Familie, sondern drei Fremde, der Amtmann Eberhard von der Thann zu Wartburg, Hans von Farnrode und Andreas von Uthenrodt zu Vormündern für sie vorgeschlagen und wahrscheinlich auch ernannt waren. Diesen Vormündern würde also der Irrthum hinsichtlich der von Friedrich dem Aeltern geübten Lehnsherrlichkeit über die Mühle in Langensalza zur Last fallen. Aber auch später trat ein gleicher Irrthum bei den Erben des Seniors Friedrich des Aeltern vom I. Viertel ein.

Nach einer durch Herrn Hermann Gutbier zu Langensalza später erhaltenen Notiz stellte aber am 22. December 1586 auf Absterben des bisherigen Lehnträgers Johann Gutbier (Johann Gutbier Rathsfreundt, so nunmehr verstorben) Melchior der Aeltere zum Winterstein, als zeitiger Senior, einen neuen Lehnbrief über diese Mühle für Johann Hertzogk als Lehnträger aus, und befinden sich die beiden Lehnbriefe von 1541 und 1586 noch im Stadt-Archive zu Langensalza.

Weitere Nachrichten über diese Lehnsmühle liegen uns nur noch in einer Notiz des Protokolls der Familien-Versammlung vom 14. Juni 1761 vor, wonach dieselbe, wie so viele andere Seniorats-Lehne und Berechtigungen, im Laufe der Zeit in Abgang gerathen, und durch Verjährung verloren gegangen zu sein scheint, denn es constatirt nicht, dass die damals beschlossenen Recherchen beim Magistrate zu Langensalza zu einem Resultate geführt hätten. Es heisst nämlich in diesem Protokolle:

„Hiernächst wurde von (Tit.) vorhochgedachten Hr. Geheim-Rath von „Wangenheim die Fortsetzung des bey dem Stadt-Rath zu Langensalza gegen den Mühler Schmidten daselbst anhängigen! Processes „und die Bedenklichkeiten dabey in Antrag gebracht, da dann (Tit.) Hr. „Rittmeister Friedrich Bernhard v. Wangenheim anzeigten, wie „dero Bediente Hanss Georg Lux würrlich bey den Mühler einen Kauf- „brief von 1708 über quaest. Mühle, so Hr. Senior Wintersteinschen Stammes unterschrieben, geschen und wurde dahero resolviret, dass zuförderst „die Edition quaest. Kauffbriefes gesucht, das Seniorats-Erbenzins-Register „wie auch des Raths Geschossbücher wie viele Veränderungen inmittelst „vorgefallen eingesehen, und sodann weitere Entschliessung gefasst werden sollte.“

Damit schliessen unsere Nachrichten. Möglich bleibt es, dass der General Jobst Melchior v. Wangenheim, welcher 1708 als Subsenior für Hartmann Ludwig von Wangenheim das Seniorat verwaltete, durch den Lehnbrief seines Stammvaters Lutz vom Jahre 1541 irre geleitet, die Mühle als zum II. Viertel gehöriges Sondergut betrachtet, und darum sich zur Veräusserung für befugt gehalten hätte, somit aber der Besitz dieses Seniorats-Lehns durch Verjährung verloren gegangen wäre.

Nach den gütigen Mittheilungen des Hrn. Hermann Gutbier zu Langensalza scheinen aber auch noch sonstige Wangenheimsche Besitzungen in Langensalza vorhanden gewesen zu sein, indem es 1395 im Register der Zinsen der Marktkirche heisst: „Wangenheim mit zwei Gelthäusern“ (?)

1630 und 1632 schosst Agnes v. Wangenheim 54 neue Groschen.

Der Beziehungen der Familie Wangenheim zur Stadt Salza waren mancherlei, und heisst es in den Rathsregistern:

- 1381 Rathmeister Heinrich Bernhardi, auf Schotesacks Pferd, Johannes Gutbier auch auf Schotesacks Pferd, Dietrich Trutwin auf Heinrich Schenkens und der Stadtknecht Heinrich Sculteti auf des Rathmeisters Heinrich Bernhardi Pferd ritten mit Heinrich Schenken zu dem Herrn v. Wangenheim nach Wangenheim, um den dort gefangen gehaltenen Sunicke frei und los zu bekommen. Sie verzehrten 20 Pfennige und für jedes Pferd wurde aus der Kämmerei ein Schilling Miethe bezahlt.
- 1382 den 1. April war Jan Gutbier mit den Herren v. Wangenheim und v. Witzleben in Stadt-Angelegenheiten in Berld Richenbachs Herberge zusammen, und verehrten ihnen einen Schoppen Wein für 16 Pfennige den 5. April, Ostersonnabend, war Jan Gutbier mit Nicol Wangenheim (wahrscheinlich ein Geistlicher aus Wangenheim und einem Ungenannten zu Tisch und schänckte einen Schoppen Wein für 16 Pfennige aus, den 14. April Montag nach Quasimodogeniti speisste Jan Gutbier in Nicol Wangenheims Herberge mit dem neuen Presbyter von Thamsbrück und dem Pfarrer von St. Stephan, sie tranken einen Schoppen für 16 Pfennige, den 11. Juni war Friedrich von Wangenheim in Salza und der Rath verehrte ihm einen Schoppen Elsasser für zwei Schilling vier Pfennige.
- 1401 ritten Berlt Gutbier und Ferwer, die Kämmerer Groyz und Johann Gosswin nach Tungeda und assen bei Juncker Tylen (?), wobei dem Haus-Gesinde 5 Schilling 4 3/4 Trinkgeld gegeben wurde.
- 1471 dem Boten Hermann Hoffmann 6 Pfennig, welcher wegen Jürgen Holzschuhers (Mordbrennens halben) an Herrn Claus v. Wangenheim gesendet wurde.
- 1483 verzehrt in ecclesia St. Bonifacii 1 1/2 Pfund 5 1/2 Schilling 4 Pfennig als Friedrich v. Wangenheim, Herrn Clausens Sohn, und Bose Heinze in die Kirche geflohen waren des Auflaufs halben. Den 1. Juli waren in Eisenach Dietrich Schultheiss und Grube ex parte Friedrichs v. Wangenheim und Böse Heinrichs um des Frevels wegen, dass sie die Leute auf dem Jahrmarkte niedergeschlagen.
- (Hiermit werden die biographischen Notizen über Friedrich, des Ritters Claus Sohn, pag. 338 zu vervollständigen sein).
- 1585 zahlt Hans Friedrich v. Wangenheim 29 fl. 26 gr. gemeine Busse „das er In der herberge zur Henne beiseyns des Herrn Oberhauptmanns Erich Volkmar v. Berlepsch einen Tumult erregt, darinnen er Rudiger vom Hayn mit einer gezuckten Cordolaschen übergeben und nach Ihme geschlagen derhalben er handfeste gemacht.“

1605 bezahlt der Rath 5 fl. 9 mgr. an Junker Hartmann zu Tüngeda für 12 Schock Setzlings-Karpfen, welche in die neugemachten Homburger Teiche gesetzt sind.

62. Lasdinehlen mit Buschlauken

im Kreise Gumbinnen der Provinz Ostpreussen, etwa $\frac{3}{4}$ Meilen von der Kreisstadt an der nach Stallupönen führenden Chaussée belegen, wurde von dem Oberforstmeister Friedrich Adam Julius von Wangenheim nach seiner Anstellung als Preussischer Oberforstmeister zu Gumbinnen erworben, und von ihm mit seiner Familie bewohnt. Er liess sich, nach der damals unter den höhern Ständen, unter Einfluss der philosophischen und empfindsamen Richtung der Zeit eingerissenen Sitte, seine letzte Ruhestätte in seinem Garten bereiten. Da aber schon binnen des ersten Jahrs nach seinem Tode seine Witwe im Jahre 1801 genöthigt war, diese Grundbesitzungen in Ostpreussen zu veräussern, so verfiel die Grabstelle, für welche der neue Besitzer kein Interesse hatte, bald, und schon 1812, als der älteste Sohn auf seinem Marsche nach Russland das väterliche Grab aufsuchte, fand er es verwildert, und steht es dahin, ob die zu einer Restauration von ihm dort deponirten Gelder die richtige Verwendung gefunden haben. Jetzt ist das damalige Wohnhaus abgebrochen, der Garten umgewandelt, und über die Begräbniss-Stelle weiss Niemand mehr Auskunft zu geben.

Das Gut Lasdinehlen hat seit Anfang des 19. Jahrhunderts häufig seine Besitzer gewechselt, ist längere Zeit als ein Vorwerk des Guts Sachweitschen bewirthschaftet worden, und gehörte 1872 dem Gutsbesitzer Magnus zu Holstein bei Königsberg, welcher dasselbe durch einen Administrator bewirthschaften lässt.

Das kleine an Lasdinehlen grenzende Gut Buschlauken, welches der Oberforstmeister von Wangenheim gleichzeitig besass, ist gegenwärtig der Dorfschaft Antzirgessern angeschlossen, und sind die Gebäude desselben abgebrochen.

63. Lauchröden siehe Brandenburg.

64. Liebenstein

im Herzogthume Gotha, das Schloss, von welchem sich eine Linie der Herren von Witzleben zu Liebenstein nannte, wurde vom Herzog August zu Gotha und Altenburg nach dem Aussterben dieser Linier von Witzleben seinem Günstling dem damaligen Oberschenk Julius von Wangenheim zu Gotha (II. Viertel) wieder zu Lehn gege-

ben. Der Oberschenk v. Wangenheim veräusserte aber das neuacquirte Lehn sehr bald wieder an den damaligen S.-Gothaschen Oberhofmarschall Graf von Salisch, welcher seinerseits diese Besitzung wieder an die Landesherrschaft zurückverkaufte, worauf Herzog Ernst zu S.-Coburg und Gotha das Schloss Liebenstein zum Sitze eines neueingerichteten Justizamts Liebenstein machte, welchem die ehemals v. Witzlebenschen Gerichte zu Liebenstein und Elgersburg incorporirt wurden.

65. Lupnitz.

Nach dem Verfall der alten Gauverfassung in Thüringen und namentlich im Thüringenschen Westgau, und dessen Zertheilung in mehrere Marken, worüber Landau in seinem Werke Die Territorien nähere Notizen beigebracht hat, scheint die gräfliche Gewalt in der Lupnitzer Mark, wenigstens in dem grösseren östlichen Theile derselben, auf das Wangenheim'sche Dynasten-Geschlecht übergegangen zu sein, welchem die Abtei Fulda zugleich die Advocatie (Voigtei) über ihre zahlreichen Güter und Villificationen in dieser Lupnitzer Mark übertragen hatte, wodurch dieses freie Herren-Geschlecht in ein Ministerialitäts-Verhältniss zur Fuldaschen Kirche trat.

So finden wir nun 1236 Ludwig von Wangenheim im Besitze der Mühle zu Lupnitz, welche er in diesem Jahre mit Genehmigung des Abts Conrad von Fulda an das Kloster Frauensee zugleich mit einem Fischwasser verkauft. Von Ludwigs noch unmündigen Kindern (pueris de Wangehem) hatte Heinrich von Kolmatsch die voigteilichen Rechte über Lupnitz erworben, und gab darauf im Jahre 1277 zwei Hufen Landes zu Lupnitz von allen voigteilichen Abgaben befreit, nur unter Vorbehalt der Gerichtsbarkeit an das Nicolai-Kloster zu Eisenach. Im Jahre 1304 überliessen die Gevettern Albert, Friedrich und Ludwig von Wangenheim ein Fischwasser zu Gross-Lupnitz für 18 Mark löthigen Silbers an den Bürger Johann Loyse zu Eisenach. Ungefähr ums Jahr 1350 wurden Friedrich und Lutz v. Wangenheim nach einem undatirten Concepte in dem Landgräflichen Copial-Buch Nro. 29 des Dresdener Archivs fol. 133b noch mit Gross-Lupnitz beliehen, und 1356 haben dieselben Wenigen-Lupnitz (superiorem Lupnitz) an die von Erffa veräussert, welche damit vom Landgrafen in diesem Jahre beliehen wurden. Neben dem Landgrafen von Thüringen nahmen aber auch die Aebte von Fulda die Lehnherrlichkeit über Lupnitz in Anspruch und übten dieselbe, wie wir aus Schannats Clientela Fuldensis ersehen, fortwährend aus. Wenn wir 1369 die Gebrüder Conrad und Heinrich von dem Berge als in Wenigen-Lupnitz angesessen kennen gelernt haben (Regeste 118 der I. Sammlung), welche ei-

nen Hof in Nordhofen besaßen, der von denen von Wangenheim als Obereigenthümer relevirte, so wissen wir nicht, ob wir dieselben als Nachfolger der eben beliehenen v. Erffa zu betrachten haben, oder ob sie neben denselben in Wenigen-Lupnitz angesessen waren, aber 1393 beleihet das Stift Fulda die Gebrüder Ludwig und Friedrich v. Farnrode mit den von ihrem Vater auf sie vererbten Gütern in Wenigen-Lupnitz, woraus vielleicht geschlossen werden kann, dass dieser ungenannte Vater der Sohn und Erbe einer geborenen vom Berge oder einer Erffa gewesen wäre, da das Fuldasche Wenigen-Lupnitz Weiberlehn war, wie wir daraus ersehen, dass der 1397 beliehene Lutz von Farnrode seinen Antheil 1417 an seine Töchter und deren Ehemänner Eckard von Entzenberg und Bartold von Haussen hinterlässt, von welchen Friedrichs von Farnrode Sohn Philipp diese Antheile wieder erwarb und bei seiner Familie bis zu deren Aussterben conservirte. Der letzte Besitzer Hermann Ludwig von Farnrode erlangte 1599 in Fulda die Mitbelehnung auf Wenigen-Lupnitz für seiner Schwester Sohn Johann Andreas von Utenrode auf Scharfenberg, und ist Wenigen-Lupnitz seitdem im Besitze der v. Utterodtschen jetzt Gräflichen Familie geblieben, Gross-Lupnitz ist aber ein zum Gerichtsbezirke des Grossherzoglichen Amts Eisenach gehöriges Dorf geworden.

Im dreizehnten Jahrhundert nannte sich aber auch ein zu Lupnitz angesessenes adliches Geschlecht von diesem Orte, welches der Dr. Funkhänel für einen Zweig der Truchsesse von Schlotheim zu halten geneigt ist, welche ebenfalls in Lupnitz Eigenthum besaßen (Vergleiche Zeitschrift für Thüringensche Geschichte und Alterthums-Kunde Band III. pag. 16 sseq.)

66. Mechterstedt.

In Mechterstedt hatten Ritter Friedrich von Wangenheim und sein Bruder Albert Güter erkaufte, zu deren Bezahlung sie diejenigen 28 Mark Silbers verwendet haben, welche sie nach der Urkunde vom 5. Mai 1331 vom Probst Johann zu Creuzburg, Giseler Fleming Bürger zu Creuzburg und Bürger Christian von Hayn zu Eisenach für 1½ Hufe eigenen freien Landes zu Sonneborn als Kaufpreis erhalten hatten, sowie fernere 18 Mark Silbers, welche sie vom Marienstifte zu Eisenach für eine freie Hufe ebenfalls vor Sonneborn belegen, erzielt hatten. Wir wissen nicht, was dies für Güter waren, und welchen Umfang sie hatten, bei der geringern Qualität des Landes vor Mechterstedt gegen diese in bester Lage vor Sonneborn verkauften Aecker müssen wir aber annehmen, dass selbst, wenn kein hö-

heres Kaufgeld als diese 56 Mark Silbers in Mechterstedt angelegt wäre, dafür doch eine bedeutend grössere Fläche dort angekauft sein dürfte. 1337 erscheint Heinrich von Mechterstedt unter den Wangenheim'schen Burgmannen und Vasallen in einer Zeugen-Reihe.

Was aus diesen zu Mechterstedt erkauften Gütern ferner geworden, darüber fehlen uns die Nachrichten. Die Herren von Laucha waren im Besitze eines Hofes zu Mechterstedt, welchen sie von den Landgrafen zu Lehn trugen, und den Dietrich v. Laucha an Albrecht v. Stutternheim verkauft hatte. Diesen Hof versetzte nun Albrecht v. Stutternheim mit lehnherrlichem Consense des Landgrafen Balthasar vom 1. September 1403 für 150 Mark Silbers an Lutz v. Wangenheim und dessen Gemahlin Katharina. Schon im folgenden Jahre scheint aber der Landgraf Mechterstedt für diese Pfandsomme selbst an sich genommen zu haben, denn bereits am Donnerstage nach Dorotheä-tage (6. Februar) 1404 weisen Landgraf Balthasar und sein Sohn Friedrich sowohl den Albrecht von Stutternheim als Lutz v. Wangenheim mit dem Betrage von 150 Mark Silbers auf das Schloss Gerstungen an.

Das Rittergut Mechterstedt findet sich nun später im Besitze der Familie von Reckrodt, von welcher es im 17. Jahrhundert Wolf Conrad von Gräfendorf erkaufte.

67. Melchendorf und Daberstedt

bei Erfurt. Nach der vom Erzbischof Siegfried v. Mainz dem Augustiner Kloster zu Erfurt im Jahre 1225 ertheilten Urkunde erliess das Erzstift denjenigen Freizins, welchen das Kloster von gewissen Grundstücken zwischen Mirchendorf (jetzt Melchendorf) und Tabirsteti (jetzt Daberstedt, einem kleinen dicht vor Erfurt belegenen, jetzt nicht mehr existirenden Dorfe, dessen Flächenraum mit in die Befestigungs-Linien gezogen ist) dem Erzstifte mit fünf Schilling jährlich zu entrichten hatte, und welcher Seitens des Erzstifts dem Ritter Ludwig v. Wangenheim und seinen Vorfahren mit anderen 22 Schillingen jährlicher Zinsen aus derselben Feldmark zu Lehn gegeben war. Um nun das Kloster von den mancherlei Beschwerden, welche aus dieser Verleihung durch die Bedrückung von Seiten der Vasallen erwachsen waren, zu befreien, bewog der Erzbischof den Vasallen Ritter Ludwig von Wangenheim für eine Abfindungssumme von 14 Mark Silbers seine Rechte auf die 27 Schilling jährlicher Zinse aufzugeben, und übertrug dieselben nun als freies Eigenthum dem Kloster. Von späteren Besitzungen des Wangenheim'schen Geschlechts in Melchendorf und Umgegend findet sich keine Spur.

68. Mesundess vor Eisenach (Metschrieden oder Dörrehof?)

Aus den in der I. Sammlung unserer Regesten und Urkunden gegebenen Urkunden 116 und 155 ergibt sich, dass der gewesene Marschall Ritter Friedrich von Wangenheim im Jahre 1367 seine früher im Besitze derer von Harstall gewesenen, und von diesen auf ihn und seine Vorfahren übergegangenen erbenzinsherrlichen Rechte über 17 Hufen Landes „gelegen zu Mesundess“ und die daraus erfolgenden 70 Schilling 2 Pfennig jährliche Zinsen sammt 17 Fastnachtshühnern und 34 Michaelishähnen dem Eisenacher Bürger Thymo von Bern für 45 Pfund Pfennige wiederkäuflich mit dem Vorbehalt verschrieben hatte, dass der Wiederkauf stets für den Betrag von 25 Pfund Pfennigen gestattet sein solle, eine Bestimmung, welche wohl nur daraus zu erklären ist, dass der Käufer einen so grossen Nutzen von den verpfändeten Stücken haben würde, dass dieser Capitalverlust dadurch ausgeglichen wäre, wenn wir nicht das Wahrscheinlichere annehmen wollen, dass in der uns allein erhaltenen Abschrift ein Schreibfehler untergelaufen und fünfundzwanzig statt fünf und vierzig geschrieben ist.

Ob der Wiederkauf stattgefunden, darüber haben wir keine Kunde, aber es liegt uns eine Urkunde Landgraf Friedrich des Einfältigen von 1413 vor, wonach derselbe den Brüdern Hans Wetzel und Fritz von Creuzburg bezeugt, dass dieselben ein freies eigenes Gut Meydoss genannt, über Eisenach belegen, mit aller Freiheit und mit den Gerichten darüber besitzen, und solches freies Gut von ihren Vorfahren ererbt und die Verschreibungen darüber vorgewiesen haben. Die Aehnlichkeit der Benennung Mesundess und Meydoss und die Aufbewahrung des letztgedachten Dokuments in Wangenheimschen Händen (vielleicht aber aus dem Creuzburgschen Archive zu Scherbda stammend) lässt vermuthen, dass zwischen beiden Orten Mesundess und Meydoss eine Verbindung stattfindet, und wäre es ja möglich, dass die 17 zinspflichtigen Hufen zu dem Creuzburgschen freien Gute Meydoss und unter dessen Gerichte gehört hätten. Die Ortsbezeichnung selbst haben wir nun in der Umgegend von Eisenach vergeblich gesucht, nur im Güter-Verzeichnisse des Nicolai-Klosters zu Eisenach finden wir in der Gegend nach dem Dörrehof zu, 4 Acker am Wegsuss (möglicherweise aus Meydoss corrupt) verzeichnet, und ältere Karten zeigen in dieser Gegend über dem Landstreit einen Hof Metschrieden und auch ein Metzelsrode, und lassen wir es dahin gestellt sein, ob darin unser Mesundess und Meydoss zu finden.

69. Metebach.

Das Dorf Metebach, Filial der Wangenheimschen Patronatspfarre zu Nordhofen, wird in den Orlamundeschen Lehnbriefen von 1321 und 1335 als Lehnstück mit aufgeführt, während es im Jahre 1317 nach den Lehns-Registern des Grafen Berthold von Henneberg von diesem mit Frankenrode an Günther von Salza verliehen wurde. Beide Ortschaften finden wir nachher im Besitze der Herren von Erffa, und gingen dieselben mit dem Verkaufe von Erffa an die Landesherrschaft über, welche aus diesen drei Ortschaften das von dem neuerbauten Schlosse seinen Namen entlehrende Amt Friedrichswerth bildeten, welches später mit dem Amte Gotha vereinigt wurde, und nach der Abtretung der Wangenheimschen Patrimonial-Gerichte an den Staat als Gerichtsamt Wangenheim zu Friedrichswerth wieder auflebte.

Uebrigens ist wegen Metebach der Artikel Sonneborn in der I. Abtheilung dieses III. Buchs zu vergleichen.

70. Mihla.

Die gegenwärtig von Harstall'schen Besitzungen zu Mihla bei Creutzburg im Fürstenthume Eisenach hat das Harstallsche Geschlecht von Friedrich von Wangenheim, Wangenheimschen Stammes, mittelst Kaufbriefs vom Donnerstage nach Judica 1436 für 2400 Rheinische Goldgulden erkaufte, und trat dabei Friedrichs Gattin Elsa geborene v. Heilingen als Mitverkäuferin auf (Nro. 272 der II. Sammlung).

Nach dem Aufsatze des seligen Professors Rein im 4. Bande der Zeitschrift des Thüringischen historischen Vereins pag. 407 wäre Mihla in früheren Zeiten im Besitze des Erzbisthums Mainz gewesen, bis es im Jahre 1243 durch Verkauf an den Thüringischen Truchsess Bertold von Schlotheim gekommen, von dessen Nachkommen ein Zweig sich seitdem von Myla nannte, aber schon im Laufe des folgenden Jahrhunderts diese Besitzung wieder verloren oder veräußert hat. Am Ausgange des 14. Jahrhunderts befand sich Mihla im landgräflichen Besitze, und Landgraf Balthasar übertrug dasselbe 1399 auf die Gebrüder v. Rosdorf, über deren Verbleiben Wolf in seiner Geschichte der Herren v. Rosdorf nach dem Jahre 1391 keine Auskunft mehr zu ertheilen weiss, dieselben hatten aber, nachdem sie ihrer Güter im Göttingischen durch die Einnahme ihrer Schlösser Hardeggen und Moringen von Seiten des Herzogs Otto des Quaden verlustig geworden, sich nach Thüringen gewendet und wahrscheinlich auch gleichzeitig mit dem im Jahre 1391 mit Herzog Otto geschlossenen Vergleiche den Burgmannssitz auf dem Hardenberge ihren Vettern von Hardenberg käuflich überlassen und

mit reichlichen Geldmitteln ausgerüstet sich in den Dienst des Landgrafen Balthasar begeben, wie wir aus der Urkunde vom Freitage vor Valentini 1396 (Nro. 158 unserer II. Sammlung) ersehen, wonach die Gebrüder Lutolff, Ludwig und Conrad (Johann wird nicht mitgenannt) von Rosdorff die Summe von 220 Mark löthigen Silbers Erfurter Währung vom Landgrafen Balthasar zu fordern hatten, und Friedrich von Wangenheim der Aeltere neben Apel von Ebeleben als ihre Getreuhändler für sie auftreten. Möglicher Weise wurde ihnen für diese ihre Forderung 1399 Mihla eingeräumt, welches sie aber bald wieder an Dietrich von Heilingen verkauften und dieser an Friedrich den Aeltern von Wangenheim, seinen Schwiegersohn, übertrug. Friedrich des Aeltern Sohn, Friedrich IX. von Wangenheim, welchen wir 1451 als Amtmann zur Wartburg begegnen, verkaufte nun 1436, wie wir aus der Eingangs erwähnten Regeste ersehen, Mihla an die Gebrüder von Harstall, welche schon längst als Burgmänner zu Creutzbürg in dieser Gegend angesessen waren. Wenn Friedrich v. Wangenheims eheliche Wirthin Else aber als Mitverkäuferin genannt wird, und wir aus der Urkunde vom Donnerstag nach Matthei 1451 (Nro. 283 der II. Sammlung) schliessen müssen, dass auch sie eine geborene von Heilingen war, so braucht sie darum doch nicht Mit-Eigenthümerin von Mihla gewesen zu sein, und war vielleicht nur wegen ihres Leibgedings bei dem Verkaufe betheiligt.

Der aus der Reformations-Geschichte bekannte Feld-Oberst und Hauptmann zu Gotha Bernhard von Mihla, Besitzer von Herbsleben, stammte nicht aus unserm Mihla, sondern gehörte einem Meissenschen oder Voigtländschen Geschlechte an.

71. Muggebrunn

bei Coburg, ein uraltes früher den Kemmatern zuständiges Schloss und Dorf, ist im Laufe der Zeit durch viele Hände gegangen, nachdem der letzte des Geschlechts Hans Eitel Kemmeter im Jahre 1600, weil er seinen einzigen Sohn erschlagen, zu Coburg hingerichtet und seine Güter Moggenbrunn, Lind, Neuhaus, Mönchröden u. s. w., von der Landesherrschaft eingezogen waren, wurde Muggebrunn wahrscheinlich zu Mann- und Weiberlehen gemacht, und 1601 an Veit von Lichtenstein verkauft, dann kam es zu Anfang des vorigen Jahrhunderts an einen General von Schilling, von diesem an eine Frau v. Würzburg, nach deren Tode es der Cammerjunker v. Kanne erhielt. Dieser starb als der Letzte seines Geschlechts und hinterliess bei seinem 1782 erfolgten Tode nur mehre Töchter, welchen er seine Güter Hassenberg, Lindenberg und Muggebrunn hinterliess, und dafür eine landesherrlich bestätigte Successions-Ordnung bestimmt hatte.

Eine seiner Töchter und als solche Mitbesitzerin von Muggebrunn war die Frau von Seefried, deren Tochter die erste Gemahlin des damaligen S. Coburg-Salfeldschen Majors Wilhelm von Wangenheim war, welche 1816 bei der Geburt ihres ersten Sohnes, des jetzigen Kgl. Preussischen Oberstlieutenants a. D. Udo Theodor von Wangenheim verstarb. Dieser ererbte nun in Gemeinschaft mit den Geschwistern seiner Mutter beim Tode seiner Grossmutter Frau von Seefried geb. von Kanne deren Antheil an Muggebrunn, welchen er jedoch schon bald nach erlangter Majorenntät gegen eine Capital-Abfindung seinen Mitbesitzern überliess.

72. Neusses.

Zu Neusses, eine halbe Stunde von Coburg, besass der Oberhofmarschall Friedrich Ernst Jöbst Melchior Freiherr von Wangenheim ein kleines Landgut, neben dem Gütchen, was dem Dichter Rückert gehörte und noch im Besitze von dessen Erben ist. Auf dem Wangenheimschen Gütchen zu Neusses starb 1818 auch des Oberhofmarschalls von Wangenheim Schwager der Dichter Moritz v. Thümmel und wählte sich hier seine Grabstätte.

Die Besitzung wurde nach dem Tode des Oberhofmarschalls im Jahre 1827 von seinen Erben veräussert.

73. Neustedt bei Gerstungen siehe Gerstungen.

74. Neu-Schönwalde

{ siehe Gross-Wogenap.

75. Neuteich

76. Nidern-Suhl (jetzt Untersuhl) siehe Gerstungen.

77. Nonnenberg.

Der Nonnenberg, dessen Namen gegenwärtig eine Reihe von 16 Anbauerhäusern mit 94 Einwohnern und 17 Acker Garten- und Ackerländerei trägt, welche zur Gemeinde Cabarz gehört, war ursprünglich ein bewaldeter, zwischen Langenhayn, Cabarz und Fischbach gelegener Berg, welcher wohl identisch mit demjenigen Walde ist, welchen nach den Urkunden von 1297 und 1298 (Sagittarii Historia Goth. pag. 99 und 100) das Kloster zum Heiligen Kreuze vor Gotha von den Gebrüdern Paul und Peter von Tullestete acquirirt hatte. Diese Annahme wird zur Gewissheit, wenn es im Erbregister Melchior des Aelteren um 1580 heisst:

Fischbach Hans Mauders Hauss Hoff vndt Erbe lehnet vnd zinsset mühr

iiij gl. Winachten j hun vff fastnacht iiij gl. walpurgis iiij gl. Michaelis vj metzen haffern. hauet iiij hauffen holtz.

Item iij Acker Landess in der hell, seines Vatters gewesen lehnnet vndt zinset mihr 1 hun vff fastnacht.

Item Ein Wiesen Samptt Einem stück Landess Stosset ahn den Nohnbergk in der hell, genseit dem graben das Landt gelegen, ist Cuntz Kochs seligen zu Schwarzhausen gewesen, lehnnet mihr vnnndt zinset gegen Gotha zum heyligen Creutz.

und wenn es in den späteren Wangenheimschen Lehnbriefen heisst: „Ein Stück Gehölz der Utticheroda oder Nonnenberg genannt“, so möchte ich darin nicht sowohl einen Anklang des Namens der Herren von Utterodt als Vorbesitzer, als die weitere Corrupirung des ursprünglichen Namens dieses Gehölzes finden, welches 1297 Luchtencherod und 1298 Luchenrod genannt wird.

Allerdings sind nach den uns vorliegenden (aber nur in den Rubriken der Aktenfascikel in einem alten Inventarium noch vorhandenen) Nachrichten die von Utterodt zum Scharffenberg vom Herzog Johann Casimir im Jahre 1593 mit dem Nonnenberg beliehen worden, anscheinend ist dies jedoch eine erstmalige landesherrliche Begnadigung mit diesem zum Domanio gezogenen säcularisirten Klostergute gewesen, und der Lehnherr nahm es darum den Herren von Utterodt sehr übel, dass sie dieses Lehnstück bereits 1596 wieder an den Jägermeister Christoph von Wangenheim verkauft hatten, und genehmigte diesen Verkauf nicht, sondern trat selbst in denselben ein. Nach Herzog Johann Casimirs Tode begnadigte jedoch dessen Nachfolger Herzog Johann Ernst, durch einen am 26. Januar 1636 für den Jägermeister Christoph von Wangenheim ausgestellten Begnadigungsbrief, diesen seinen Jägermeister damit, dass er ihm und seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben das „Stück Gehölz, der Utticheroda oder Nonnenberg genannt, „samt dessen Pertinenzien Hohen und Niedrigen Jagden“ als Mannlehn übertrug, und wurde nach seinem Absterben im Jahre 1638, auf Grund dieses Begnadigungsbriefs, seinen Söhnen „dem Jägermeister Hans Ludwig von Wangenheimb zu Fischbach und Sonneborn und Georgen von Wangenheimb zu Winterstein Fürstlich Braunschweig-„Lüneburgschen Jägermeister zu Zelle“ von Herzog Ernst dem Frommen unterm 7. Juli 1658 der erste Lehnbrief erteilt, und nach dessen Ableben im Jahre 1676 vom Herzog Friedrich erneuert.

Das Lehns-Objekt bestand aus einem ungefähr 400 Acker umfassenden, wohl arrondirten, zwischen der Fischbacher, Cabarzer, Tabarzer und Langenhainer Flur belegenen Forst-Reviere, welches gegen Norden durch den Thaleinschnitt der sogenannten Hölle von dem Grübelberge, einem zu dem Sondraer Reviere der Herren v. Wangenheim gehörigen Forst-

Orte getrennt war, und welches zugleich einige Wiesen und einige Ackerländereien einschloss. Dasselbe lag innerhalb der Hoheits-Grenzen des Herzoglichen Amts Tenneberg, aber schon 1643 waren die Erbgerichte darüber dem Besitzer concedirt, und wurde nach einer weitem Herzoglichen Resolution vom 30. May 1686 diese Gerichtsbarkeit den Vasallen ferner von 3 zu 3 Jahren gestattet. Die Wangenheimsche Schäferei zu Winterstein scheint auf dem Nonnenberge zur Weide berechtigt gewesen zu sein.

Die beiden Brüder Hans Ludwig (starb 1684) und Georg (starb 1678) blieben im ungetheilten gemeinschaftlichen Besitze, und folgten ihnen darin ihre Söhne und fernere Nachkommen gleichmässig, so dass der Nonnenberg wesentlich die Schicksale respective des Guts Fischbach und des Vorderguts Winterstein theilte. Als der H. S.-Meiningensche Oberforstmeister Hans Ludwig zu Fischbach im Jahre 1749 die von seinem Vater Hans Bernhard begründete Seiten-Linie beschloss, und seine Hannoverschen Vettern, Hartmann Ludwigs Söhne, seine Lehns-Erben wurden, und unter diesen wieder der damalige Hannoversche General-Major Georg August (starb 1780), vermöge des sub dato Wake den 12. Februar 1759 geschlossenen und unterm 30. April 1759 vom Herzog Friedrich landes- und lehns herrlich bestätigten Recesses, der alleinige Nachfolger in die aus der brüderlichen Theilung vom Jahre 1638 auf Hans Ludwig seinen Grossvater gekommenen Wangenheimschen Familiengüter wurde, war der Nonnenberg zur einen Hälfte nun zwar in der auf ihn devolvirten Lehns-Erbschaft mit begriffen, zur andern Hälfte, in soweit derselbe zu dem 1638 an Georg gekommenen Vordergute Winterstein geschlagen war, fand aber wegen der antichretischen Verpfändung dieses Guts ein verwickeltes Verhältniss statt. Die Pfand-Inhaber waren zur einen Hälfte Adam Georg von Wangenheim (vom I. Viertel) und dessen Nachfolger, zur andern Hälfte war es Hans Bernhard (starb 1701) zu Fischbach und dessen Erben gewesen, und dieser Theil war bei dem über das Vermögen seines Sohnes Hans Ludwig ausgebrochenen Concurse mit in Sequester gerathen, aus welchem das Gut zu erlösen, das Streben der nach dem im Jahre 1743 erfolgten Ableben Friedrich Wilhelms, des einzigen Enkels des 1676 verstorbenen Oberforst- und Jägermeisters Georg, zur Succession berufenen Söhne (Georgs Urenkel) sein musste. Um sich wieder in den Besitz des Vorderguts Winterstein zu bringen, bedurften sie einer Summe von 6425 Thaler zur Berichtigung des ursprünglichen Pfandschillings, wovon die Hälfte zu den activis der Hans Ludwigschen Concurs-Masse gehörte. Es lag daher der Wunsch nahe, die dazu nöthigen Mittel durch eine Veräusserung eines Sonderlehns, wie der Nonnenberg es war, sich theilweise zu beschaffen, und der General Georg August und sein ihm 1780 succedirender

Sohn als Mitbesitzer des Nonnenbergs, mochten eine solche Veräusserung auch um so weniger für unzweckmässig halten, als die Uebernahme der Sonneborner Güter im Jahre 1759 ihm bedeutende Geldopfer gekostet hatte, und bei einer Veräusserung des Nonnenbergs es sich nur um die agnatische Einwilligung seiner beiden Neffen, nicht aber der ganzen Wangenheimschen Familie handelte, und diese durch Constituirung eines Lehnstammes leicht erlangt werden konnte. So wurde denn im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts zu einer Veräusserung des Nonnenbergs geschritten, und dagegen 1809 mit lehnherrlichem Consense ein Lehnstamm von 5000 Thlr. constituirt, welcher zur Hälfte zum Vordergute Winterstein, zur Hälfte zu Sonneborn und Fischbach geschlagen wurde. Die letztere Hälfte fiel mit dem Aussterben des Mannstammes des Jägermeisters Hans Ludwig im Jahre 1851 an die ihm succedirenden Nachkommen des Oberforst- und Jägermeisters Georg, und ist nunmehr in der Hand des gegenwärtigen Besitzers Victor Friedrich Wilhelm August v. Wangenheim dieser Lehnstamm wieder vereinigt, zugleich aber auch in seiner frühern Qualität erloschen.

78. Obersuhl siehe Gerstungen.

79. Pommerzig.

Das im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. im Kreise Krossen belegene, jetzt Gräfl. v. Schmettau'sche Gut Pommerzig, welches nach den veröffentlichten Ergebnissen der neuen Grundsteuer-Veranlagung in Preussen ein Areal von circa $30\frac{3}{4}$ Morgen Gärten, $1828\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland, 464 Morgen Wiesen, 693 Morgen Weiden, 2775 Morgen Wald u. s. w., im Ganzen 6127 Morgen umfasst, wurde, nach einer uns durch Herrn Archivath von Mülverstedt gewordenen Mittheilung, vom grossen Churfürsten Friedrich Wilhelm der ersten Hofdame der Churfürstin Dorothea Elisabeth von Wangenheim mittelst Rescripts vom 9./19. Juli 1675 mit der Bedingung verliehen, dass sie dafür eine Entschädigung von 6000 fl an den Capitain von Pöllnitz herauszahlen sollte, welcher wahrscheinlich auch eine Exspectanz auf dieses confiscirte, bis dahin v. Rothenburg'sche Gut erhalten hatte. Ob Dorothea Elisabeth, welche sich später an Herrn von Perband verheirathete, wirklich in den Besitz dieser Dotation getreten ist oder nicht, ist uns unbekannt, die Neumärksche Lehns-Registratur im Geheimen Staats-Archive zu Berlin, welche uns unzugänglich blieb, wird darüber unter den Rubriken Rothenburg, Pöllnitz und Wangenheim Näheres enthalten.

80. Remstedt siehe Goldbach.

81. Reinhardtsbrunn.

Dass Herzog August von S.-Gotha und Altenburg seinem damaligen Reise-Stallmeister Johann Ernst Ludwig v. Wangenheim die Domaine Reinhardtsbrunn zugedacht hatte, und Letzterer, da jene Absicht nicht zur Perfection gelangte, doch Eigenthümer des von ihm erbauten grossen Gasthofs zu Reinhardtsbrunn blieb, welchen er jedoch bald wieder verkaufte, ist im II. Abschnitt des II. Buchs betreffenden Orts erzählt.

82. Reuschenberg.

Der Lüneburgsche Oberforst- und Jägermeister Georg v. Wangenheim wird einige Male als Besitzer des reichsritterschaftlichen Gutes und des Schlosses Reuschenberg in Unter-Franken und wegen dieses Besitzes auch wohl Reichsfreiherr genannt. Lange scheint er aber diesen Besitz nicht innegehabt zu haben, da derselbe auf seine Nachkommen nicht übergegangen ist, wenigstens wird desselben bei seinen Söhnen Christoph Adam und Johann Sittig nicht weiter gedacht.

83. Rieden.

Die Wüstung des Dorfs Rieden scheint mit der Gross-Lupnitzer Feldmark vereinigt zu sein, und wurde schon 1423 vom Stifte Fulda dem Peter, Friedrich und Hans von Bisa, als vom Vater auf sie vererbtes Lehn verliehen; worin die dortigen Wangenheimschen Lehen und Zinsen bestanden, welche die Wintersteiner Lehnbriefe erwähnen, ist nicht näher zu ermitteln gewesen.

84. Rommershausen,

Kirchdorf im Kurhessischen Justizamte Treisa, mit einem zum v. Hofschens Fideicommiss gehörigen Rittergute.

An diesem v. Hofschens Fideicommiss hatten die Nachkommen des Landgräfl. Hessischen Oberstlieutenants Johann Friedrich v. Wangenheim aus seiner Ehe mit Charlotte v. Hattenbach einen in $\frac{4}{9}$ des ganzen Fideicommisses bestehenden Antheil, welcher nach dem am 28. April 1812 erfolgten kinderlosen Absterben des S.-Weimarschen Geheimen-Raths Otto Friedrich v. Wangenheim (II. Viertels) auf Wangenheim und Lauchröden auf seine einzige Schwester Julie von Wangenheim allein vererbte, welche mit dem Kurhessischen Hauptmann

Carl Augut von Ende auf Düdelsheim verheirathet war, und bei ihrem 1822 zu Brandenburg erfolgten Tode ihre $\frac{4}{9}$ des Hofschen Fideicommisses auf ihren einzigen Sohn Georg Friedrich Wilhelm vererbte, da ihr zweiter Sohn Friedrich Albrecht Nicolaus von Ende anscheinend schon im Jahre 1820 als Kurhessischer Fähndrich ihr im Tode vorausgegangen ist.

Wir verdanken diese Notizen über die v. Endesche Nachkommenschaft der gütigen Mittheilung des Baron Rudolph v. Buttlar-Elberberg, von welchem auch die nachfolgenden näheren Mittheilungen über das v. Hofsche Fideicommiss uns zugegangen sind.

Jacob von Hof, Sohn des Königl. Polnischen Rittmeisters Jacob von Hof auf Alt-Letzen in Liefland und der Anna von Hollern, und wahrscheinlich der Schlesischen Familie von Hof-Kanthorowa, auch Schorbein genannt, zu Ingramsdorf u. s. w. angehörig, war unter der vormundschaftlichen Regierung der Landgräfin Amalie Elisabeth (von 1637 bis 1650) deren Rath und Hofmeister, und leistete der Landgräfin erhebliche Dienste, namentlich wegen ihrer und ihrer Nachkommen Succession in die Grafschaft Hanau-Munzenberg.

Die Landgräfin belohnte ihn dafür durch Verleihung des 1644 von ihr erkauften Winterschen Guts zu Rommershausen und mehreren anderen dazu erworbenen Gütern in und um Rommershausen, welche er durch vielfache Ankäufe, wie den des Rauischen, des Schwertzellischen, des Riedeselschen und des Krenchelhofs zu Rommershausen, und Zehnten und Zinsen aus Flörsheim von denen von Lerbach, aus Holzmannshausen von denen v. Gilsa, aus Allendorf von denen v. Urff, aus Rückershausen, Riebelsdorf, Zelle, Schleierbach, Niedergrenzebach, Ziegenhayn, Treysa und Lishausen von denen Rau von Holzhausen vermehrte, und dazu auch von den Grafen von Hanau mit Marköbel belehnt wurde.

Er hatte sich 1643 mit Magdalena Clauer v. Wohra verheirathet und dieselbe ihm zwei Kinder geboren, 1644 einen Sohn Wilhelm, welcher sammt einer Schwester Sophie Elisabeth, vermählte Diede zum Fürstenstein, beide Eltern überlebten. Die Tochter war bei ihrer Verheirathung mit 3000 fl Heirathsgut von der väterlichen Erbschaft gegen Verzichtleistung abgefunden, und vermachte der Vater Jacob von Hof in seinem am 26. October 1667 errichteten Testamente ihr noch ein Legat von 2000 fl . Seiner Witwe, welche ihm aber schon 1670 in den Tod folgte, hatte er sein Haus zu Ziegenhayn zum Witwensitz bestimmt, noch einige Legate an die Kirche und Schule zu Rommershausen und ein Prälegat für seinen Sohn bestimmt, im Uebrigen aber sein auf seinen einzigen Sohn übergehendes gesammtes Vermögen mit einem immerwährenden Fideicommiss für dessen Descendenz beiderlei Geschlechts belegt,

dieser Descendenz des Sohns sollte im Falle gänzlichen Aussterbens die Descendenz der Tochter folgen, wenn aber auch diese ausgegangen, 1. die Söhne seines Schwagers Joh. Bernhard Clauer zu Wohra, 2. seiner Frauen Schwestersohn Ludwig Wilhelm v. Urf, und 3. sein Vetter Hans Christoph von Hof auf Schorbein und Ingramsdorf in Schlesien, jeder zu $\frac{1}{3}$ substituirt sein.

Wilhelm von Hof war am 1. Jan. 1644 geboren, hatte eine sorgfältige Erziehung genossen, und wurde nach Rückkehr von einer während der Jahre 1665 und 1666 zu seiner Ausbildung unternommenen Reise nach Paris, England und den Niederlanden als Hofcavalier bei der Landgräfin Hedwig Sophie, geb. Princess von Brandenburg, und 1669 als Kammerjunker bei Landgraf Wilhelm VII. angestellt. Am 21. Jnni 1671 heirathete er das Hoffräulein Johanna Dorothea Schwertzell. 1676 wurde er zum Regierungs-Rath in Cassel, 1682 zum Oberhofmeister der Landgräfin, 1685 zum Hofrichter in Marburg ernannt, und häufig zu diplomatischen Missionen gebraucht, im Herbst 1689 erhielt er vom Landgrafen die Erlaubniß von Wien auf Urlaub nach Hessen zu kommen, und am 17. Decbr. 1689 verstarb er im noch nicht vollendeten 46. Lebensjahre zu Cassel.

Von 5 Söhnen und 8 Töchtern aus seiner 18jährigen Ehe überlebten ihn 3 Söhne und 4 Töchter.

Alle drei Söhne starben (der älteste Wilhelm zuletzt 1742 als Nassauscher Geheime-Rath) ohne Descendenz, und von den 4 Töchtern war die älteste Charlotte Maria Elisabeth 1697 an den Dänischen Geheime-Rath und Oberhofmeister von Gaismar verheirathet und von der väterlichen Erbschaft abgefunden, sie starb 1730; die 2. Tochter Dorothea Henriette war an einen Herrn von Blaspiel verheirathet und ebenfalls abgefunden; die dritte Susanna Magdalena heirathete 1700 den als Preuss. Feldmarschall 1735 verstorbenen Albrecht Conrad Grafen Fink v. Finkenstein, wurde die Stammutter der Finkensteinischen Linien zu Madlitz und zu Drehnow, und starb 1752 als Oberhofmeisterin der verwitweten Königin, auch sie scheint bei ihrer Verheirathung abgefunden zu sein. So war beim Tode des Wilhelm v. Hof im Jahre 1742 nur noch die jüngste Schwester desselben Catharina Wilhelmine, verehelichte von Hattenbach, als nicht abgefundene Tochter und resp. Schwester vorhanden, und trat durch die mit ihren Geschwistern errichteten Verträge allein in den Besitz des grossväterlichen Fideicommisses. Der v. Hattenbachsche Mannsstamm ging mit ihrem 1786 unverheirathet verstorbenen Sohn Johann Moritz v. Hattenbach zu Ende, und das Hofsche Fideicommiss ging nun auf die beiden verheiratheten Töchter der Frau von Hattenbach Wilhelmine Dorothea, vermählte Schwertzell von Willingshausen und Charlotte, ver-

mählte von Wangenheim, über, und vertheilte sich unter ihnen ver-
tragsmässig so, dass die Schwertzellischen Nachkommen $\frac{5}{9}$, die Wangen-
heimschen $\frac{4}{9}$ des Ganzen erhielten. Die Abstammung der gegenwärtigen
Fideicommiss-Inhaber ist also folgende:

Jacob v. Hof, starb 1167,
ux. Magdalena Clauer v. Wohra.

Wilhelm v. Hof, geb. 1644, starb 1689,
ux. Johanna Dorothea Schwertzell von
Willingshausen.

Catharina Wilhelmine v. Hof, vermählt
mit General Carl v. Hattenbach.

Wilhelmine Dorothea v. Hatten-
bach, geb. 1719, gestorben 1179,
vermählt 1749 mit Georg Schwer-
tzell v. Willingshausen, besitzt
 $\frac{5}{9}$ des Fideicommisses.

Charlotte v. Hattenbach, geb.
gestorben? besitzt $\frac{4}{9}$ des Fidei-
commissguts, vermählt mit Jo-
hann Friedrich v. Wangenheim,
starb 1759.

Charlotte Wil-
helmineSchwer-
tzell, geb. 1752,
starb 1828,
verm. 1776 mit
Robert Jacob
v. Staal, Hessi-
scher General,
ist abgefunden.

Louise, geb.
1753, starb
1785, vermählt
1772 mit Carl
Wilhelm von
Boineburg zu
StedtfeldOber-
haus, Miterbin-
desFideicomm.

Georg Ludwig
WilhelmSchwer-
tzell, geb. 1756,
starb 1833,uxor
Amalie Louise
v. Boineburg
aus Stedtfeld.

Otto Friedrich
von Wangen-
heim, starb
28. April
1812.

Julie v. Wan-
genheim, starb
1822, vermählt
mit Carl Au-
gust v. Ende,
Kurhessischer
Hauptmann.

? ?

Carl Friedrich
starb 1864.

Sigismund v.
Boineburg, geb.
24. Jan 1819,
Mitbesitzer des
Hofschen Fidei-
commisses,
Schwertzell-
schen Theils.

3 Söhne und 5
Töchter, sämt-
lich Mitbesitzer
des Hofschen
Fideicommiss-
ses, Schwer-
tzellschen
Theils.

Georg Friedrich Wilhelm
v. Ende, geb. 18. August
1796, uxor 1826 Fran-
cisca Gräfin Alt-Leinin-
gen-Westerburg, geb.
1809, starb 1837.

Friedrich
Albrecht
Nicolaus
1820 Kur-
hessischer
Fähnrich

Friedrich
Ludwig
geb. 28.
Aug. 1827,
K. K. O-
berstlieut.
bei Nagy,
Inf. 60.

Pauline
verhe-
lichte
Dr.
Hirsch.

Auguste
geb. 7.
October
1832.

Heinrich
Otto, geb.
1834 6.
Decbr., K.
K. Ober-
lieut. bei
EH. Ferdi-
nand, №32.

Mitbesitzer der Wangenheim-Endeschen
 $\frac{4}{9}$ des Hofschen Fideicommisses.

85. Roringen,

ein zwischen Göttingen und Wake belegenes Dorf, gehörte mit seiner
weitläufigen, sehr bergigen Feldmark zu den der Stadt Göttingen ei-
genthümlich gehörenden Dörfern, nachdem das sich von Roringen be-
nennende ritterliche Geschlecht seine dortigen, von den Herren v. Plesse
relevirenden Besitzungen anscheinend schon früh an die Stadt Göttingen

und Andere veräußert hatte. Auch der Zehnten vor Roringen war ein Plessisches Lehn, welches die Landgrafen von Hessen mit der Herrschaft Plesse an sich genommen hatten, und welches die Rauschenblatt und die von Lunden als Plessische und darauf Hessische Vasallen inne hatten. Nach Absterben des Dr. Daniel Rauschenblatt war der Zehnten vor Roringen sammt einem Hofe in Göttingen am Clausthore, wo die Zehntscheuren gestanden, dem Hessischen Landes-Secretair Friedrich Jacobi im Jahre 1649 als eventuelles Weiberlehn, wenn er ohne männliche Erben versterben sollte, verliehen worden, wodurch dieses Lehn an die Jacobische Tochter Marie Elisabeth verheiratete Schönewolff gelangte, und von dieser an ihre Kinder den Obristlieutenant Christoph Gideon von Schönewolff und dessen Schwester verwitwete Geissin. Nachdem nun der damalige Schlosshauptmann August Wilhelm von Wangenheim von diesen den Roringer Zehnten erworben, wurde er Seitens des Königs Friedrich von Schweden, Landgrafen zu Hessen, sub dato Stockholm den 3./14. März 1743 damit als mit einem neuen Lehne investirt.

Bei der zweiten Veränderung in manu dominante wurde 1761 auch den Töchtern des August Wilhelm von Wangenheim und deren männlicher Descendenz die Eventualbelehnung für den Fall des Abgangs des Wangenheimschen Mannstammes ertheilt, und als nun, nachdem inmittelst die Plessischen Lehne von Hessen an die Krone Hannover abgetreten waren, dieser Fall am 17. October 1851 eintrat, succedirten die männlichen Nachkommen der beiden Wangenheimschen respective an Graf Ernst v. Hardenberg und Graf Ludwig von Wallmoden-Gimborn verheiratheten Töchter, nämlich der Hannoversche Oberjägermeister Carl von Hardenberg als Enkel der Gräfin v. Hardenberg geb. v. Wangenheim, und der Kaiserl. Oestreichische General der Cavallerie Graf Ludwig von Wallmoden-Gimborn als Sohn seiner Mutter geborenen v. Wangenheim in dieses Lehn, welches inmittelst, da der Hof in Göttingen allodificirt und 1840 für 400 fl an den Buchhändler Ruprecht verkauft, der Zehnten vor Roringen 1837 für ein Ablösungs-Capital von 11050 fl abgelöst war, sich in ein Lehns-Capital von 11450 fl verwandelt hatte, welches die Gräfin v. Wangenheim als Universal-Erbin ihres Gemahls den Lehnfolgern herausbezahlte.

86. Scharffenberg.

Der Besitz des Schlosses Scharffenberg mit seinen Zubehörungen war nur ein vorübergehender. Nachdem Scharffenberg, wovon sich im 12. Jahrhundert ein edles Geschlecht nannte, aus Frankensteinscher Erbschaft in die Hände der Herren von Salza gekommen und

diesen durch die Grafen v. Henneberg 1329 gewaltsam entrissen war, kam das Schloss als Allodium in die Hände Hennebergischer Allodial-Erbinnen und Witwen, und wurde von diesen mehreren Pfand-Inhabern eingeräumt, unter welchen die Familie von Laucha seit 1349 prädominirte, während 1360 das Eigenthum des Schlosses und der zugehörigen Herrschaft zu $\frac{1}{4}$ an die Landgrafen von Hessen übergegangen, zu $\frac{3}{4}$ aber der Gräfin Elisabeth von Henneberg geblieben war, wechselten die Pfand-Inhaber neben den Herren von Laucha im Laufe des 15. Jahrhunderts mehrfach, und beunruhigten diese durch ihre Räubereien die Umgegend. Landgraf Balthasar belagerte darum 1402 die Burg, Heinrich von Laucha, dessen Sohn bei dieser Gelegenheit blieb, musste sich ergeben und die Burg räumen, auf welche Landgraf Balthasar nun den Christian von Scharffenstein als Voigt setzte, dem aber bald Hermann von Erffa und Dietrich von Witzleben wieder als Pfand-Inhaber folgten (Reg. 237 der II. Sammlung). Nach ihnen hatte Eberhart von der Tann das Schloss inne, welches ihm die Landgrafen von Thüringen und Hessen nach einer gemeinschaftlichen Belagerung wieder abnahmen, worauf dasselbe durch Uebereinkunft beider Landesherren in den ausschliesslichen Besitz der Thüringenschen Landgrafen kamen. Aber die Ansprüche, welche die Herren von Laucha an die Landgrafen wegen ihrer Vertreibung vom Schlosse Scharffenberg machten, waren noch längere Zeit Gegenstand der Verhandlungen, und wurden auf Anrufen des Nithard von Buchenau diese Irrungen auf einem Tage zu Creuzburg im Jahre 1434 endlich dahin abgethan, dass ihrer nicht mehr gedacht werden sollte (Regeste 268 der II. Sammlung). Landgraf Friedrich der Einfältige liess die eroberte Burg mit Zubehör darauf während der Jahre 1434 und 1435 wieder durch einen landgräflichen Voigt verwalten, bis er dieselbe unterm Dienstag nach Laurentii 1436 gegen ein Kaufgeld von 3000 Rheinischen Goldgülden als ein Mannlehn an Hans von Wangenheim, den Stammhalter des Stammes Winterstein, verkaufte. Zur Bezahlung des Kaufgeldes trat dieser die zu seinem Burglehne in Weissensee gehörigen Korngülden und Geldzinsen aus Wundersleben und anderen umliegenden Orten für 1200 Gulden ab, die übrigen 1800 Gulden erlegte er aber baar (Urkunde 273 der II. Sammlung), und erkaufte im Jahre 1437 noch von Lutz von Varnrode dessen Besitzungen in Sättelstedt für 544 Gulden, welche er mit den übrigen Gütern des Schlosses Scharffenberg vereinigte, unter dessen Voigtei und Gerichtsbarkeit Sättelstedt anscheinend schon früher stand. Das Erbregister über die mit dem Schlosse Scharffenberg erkauften gutsherrlichen Gefälle (Regesten und Urkunden Nro. 189 der ersten Sammlung) beginnt mit der Ueberschrift:

Registrum census Hereditarii in Swartishuszen nobilis domicelli
Johannis de Wangenheim inceptum anno Dni. M^oCCCC^oXXXVI^o
die Mich.

und führt dann 23 Unterthanen namentlich auf, welche zu Michaelis,
Walpurgis und Weihnachten ihre Geld-Erbzinsen, daneben aber Fastnachts-
hühner und Haferzinsen zu erlegen haben. Die Haferzinsen erfolgen
theils in Gothaer theils in Hägermaass. Ausserdem entrichtet die Ge-
meinde aber an Geschoss 3 $\frac{1}{2}$ Schock weniger 6 Pfennige und eine Kuh.

Dann folgt

Census in Smerbach,

wo 18 Unterthanen namentlich aufgeführt werden, mit gleichen Abgaben.

Geschoss der Gemeinde beträgt 5 Schock weniger 16 *gr* und auch
Schmerbach gibt eine Kuh.

Census in Setelstede.

Hier werden 31 Censiten namentlich aufgeführt und ausserdem 3
wüste Höfe.

Den Getreidezinsen treten hier auch neben dem Hafer noch einige
Korn-Abgaben in Eisenacher Maasse und 5 Häger Metzen Mohn hinzu,
ferner Weissbrod vom Backhause, und das Geschoss beträgt 12 Schock
und 8 *gr* und eine Kuh zu Michaelis. Dann folgt

Snetegeilt in Setelstet,

welches 25 Censiten zu Jacobi mit im Ganzen 320 Pfennigen zu erlegen
hat.

Census in der Teybach (Deubach)

von 20 Unterthanen, welche neben den Erbzinsen auch Schneidegeld, of-
fenbar zu Geld gesetzte Erndtdienste, erlegen müssen.

Neben den Haferzinsen kommt hier auch Flachs zur Hebung, und
neben den Fastnachtshühnern auch Michaelishähne und Ostereier.

Das Geschoss beträgt 7 Pfund minus 3 Schilling Pfennige und da-
neben eine Kuh.

Census in Schonauwe

von 7 Unterthanen in Schönau, einem Bürger in Eisenach und einer
pflichtigen Censitin in Wuta. Schneidegeld und Geschoss ist hier für
jeden einzelnen Censiten besonders angesetzt, sonst sind die übrigen Ab-
gaben ähnlich wie bei den anderen Dörfern.

Ruhla, Thal, Weissenborn und Seebach werden in diesem
Verzeichnisse nicht erwähnt, und die Besitzungen in Sättelstedt, welche
Hans von Wangenheim erst im folgenden Jahre von Lutz v. Varn-
rode erkaufte, sind in diesem Hebe-Register von Michaelis 1436 auch
noch nicht enthalten. Alle diese Stücke müssen jedoch in der Herrschaft
Scharffenberg mit inbegriffen gewesen sein, wie sie bald darauf 1444
von Hans von Wangenheim wieder an Reinhard von Eschwege

durch Kauf übergangen. Der Kaufbrief scheint am Mittwoch nach Bonifacii 1444 zu Eisenach abgeschlossen zu sein (Zeitschrift des Vereins für Thüringensche Geschichte etc. Band 6. pag. 292) und am Freitage nach Jacobi desselben Jahres erhielt Reinhard von Eschwege für sich und seinen Bruder Hartung die Belehnung von Seiten des Churfürsten Friedrich und des Herzogs Wilhelm von Sachsen (Regeste 280 der II. Sammlung). Im bald darauf erfolgenden Sächsischen Bruderkriege wurde 1450 das Schloss Scharffenberg vom Churfürsten Friedrich, der wunderlicher Weise den Beinamen des Sanftmüthigen in der Geschichte erhalten hat, erobert und zerstört, und gab dies wohl die Veranlassung, dass Reinhard von Eschwege den Besitz für sich und die Seinigen nicht behaupten konnte, und denselben an die Gebrüder Berld und Hans von Utenrode abtrat, welche darüber auch 1458 Montags nach Misericordia einen Lehnbrief vom Herzog Wilhelm von Sachsen erhielten, und deren Nachkommen im Besitze des Schlosses und der Herrschaft Scharffenberg verblieben, bis sie dieselbe im Jahre 1837 an die Landesherrschaft käuflich überliessen, welche dann aus den damit erworbenen Uetterodt'schen Gerichtsorten Ruhla, Thal, Weissenborn, Schwarzhäusern, Schmerbach, Sättelstedt, Deubach und den in jener Zeit abgetretenen Wangenheim'schen Patrimonial-Gerichten über Winterstein, Sondra, Kälberfeld, Kahlenberg, Schönau und Fischbach das neue Gerichtsamt Thal bildete.

87. Scherbda.

In dem zum Eisenach'schen Amte Creuzburg gehörigen Dorfe Scherbda besaßen die Herren von Wangenheim nicht allein von Altersher Zinsen und Lehne, welche, wahrscheinlich aus der Treffurt'schen Erbschaft des Hermann von Brandenfels von 1305 stammend, in den Wintersteiner Lehnbriefen mit verliehen waren und zu Lehn empfangen wurden, sondern seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts war auch das dortige Rittergut in den Besitz einer Branche des IV. Viertels gekommen, welche während des ganzen 17. Jahrhunderts dort ihren wesentlichen Wohnsitz genommen hatte, und dieses Gut erst im Jahre 1753 an die Landesherrschaft als Kammergut verkaufte, welche dann 1835 das Gut zerschlugen und an die Gemeinde verkauft hat.

Von den Alt-Wangenheim'schen Besitzungen, welche wahrscheinlich zu den Senioratsgütern geschlagen waren und darum allmählig verdunkelt und verloren wurden, haben wir nur eine Kunde auffinden können, und zwar einen offenen Brief vom 11. December 1606, worin Balthasar v. Wangenheim zu Grossenbehringen „als des Stammes Winterstein Eldesten“ zwei wüste Hofstätten im Dorfe Scherbda und eine

Hufe Landes in dessen Feld und Flur gelegen, welche Frau Beata Witwe v. Creuzburg geb. Zengin von Hans Rödiger für 300 Gulden erkaufte und für denselben Preis dem Georg Fernau wieder überlassen hatte, diesem Käufer, nachdem das 10procentige Lehngeld für die beiden Besitz-Veränderungsfälle resp. von den Erben der Verkäuferin und dem neuen Käufer berichtet waren, unter Vorbehalt eines jährlichen Zinses von 5 Groschen, zu 12 Löwenpfennig jeden gerechnet, zu rechtem Erblehn überträgt.

Ueber das Rittergut Scherbda und dessen Entstehung besagen unsere Quellen folgendes:

Friedrich von Creuzburg und Rudolf, Lutze und Wetzels seine Söhne überliessen dem Kloster zu Creuzburg tauschweise einige Güter zu Iffta gegen das Gut zu Scherbda „das da heisst der von Myla Gut“, und welches damals Bertold und Heinrich, Hansens Söhne, von Scherbda besaßen. Der Brief über diesen Tausch soll am 1. May 1357 ausgefertigt und von Herrn Bertold von Nesselröden, Herrn Frowin von Grossprechterode Rittern, Johann und Hermann Gebrüdern von Creuzburg und Heinrich von Nesselröden Burgmann zu Creuzburg bezeugt sein. 1458 empfingen die Gebrüder Jorge und Wetzels v. Creuzburg vom Herzog Wilhelm zu Sachsen für sich und ihre rechten Leibes-Erben das Dorf Scherbda mit allem Zubehör wie „das alles von Iren Vatter seligen vff sie kommen ist“ zu rechten gesammten Mannlehen.

Der Lehnbrief von 1574 für Jörgen Creutzburgk, Jörgen seligen Sohn, und dessen Leibes-Lehns-Erben nennt das Dorf Scherbda und das Gericht daselbst mit Acker, Wiesen etc., Item zu Frankenrode „15 silberne Groschen Zinss ahn Holtze vnd ahn Felde, zu Schnellmannshausen 1 Guldin Zinss an etzlichen Aeckern, item das Dorf hindere Scherbda welchs itzo eine Wüstung ist mit Gerichten über Hals und Hand, die Trifft und das Gehölz, alles gleich halb und was zu Hindern Scherbda gehört, Item etliche Zinss und Lehn an den Wegsuss bey trenckelbach vber Eysenach gelegen, zu Treffurt in der Stadt eine Behausung und eine Hofstatt sammt etlichen Gütern bei der vbersten Mühle gelegen, Item zu Schnellmannshausen 4 besetzte Bauernhöfe mit ihrem Zubehör, Item zu Falcken 2 Hütten auf dem Kirchhofe, Item zu Frankenrode im Thal etliche Güter und die Koppelweide mit seinen Schafen.

Nach Georg v. Creuzburgs Tode wurde das heimgefallene Lehn im eben verzeichneten Umfange im Jahre 1589 vom Herzog Johann Casimir für sich und seinen Bruder Johann Ernst dem Friedrich Burgkhardt Zenge zu Hallungen gegen einen namhaften Kaufschilling überlassen. Dieser Hr. v. Zenge war Gräflich Gleichenscher

Drost zu Pyrmont und Coppenbrügge, und der Bruder der Witwe des Georg von Creuzburg, deren Tochter Dorothea von Creuzburg die zweite Gemahlin von Bernhard v. Wangenheim zu Hüttscherode und Wangenheim war. Friedrich Burgkhardt Zenge verkaufte nun Scherbda wieder an diesen Gemahl seiner Nichte und Bernhard von Wangenheim wurde 1598 Besitzer von Scherbda, welches er auf seinen Sohn Johann, welcher mit Anna v. Kutzleben verheirathet war, übertrug, dessen Sohn Gideon 1693 ohne männliche Nachkommen starb, worauf das Gut an seinen Vetter Heinrich zu Grossenbhringen fiel, dessen Enkel Ernst Wilhelm dasselbe 1753 an die Landesherrschaft wieder verkaufte.

Möglicher Weise sind bei diesem Verkaufe auch die Alt-Wangenheim'schen Besitzungen zu Scherbda mit eingeschlossen worden.

Zu Scherbda ist noch ein Wangenheim'scher Grabstein vorhanden, welcher der 1. Gemahlin Friedrichs v. Wangenheim zu Hüttscherode Anna Marie geborenen von Gleichen, geboren 1583, gestorben 1617, gesetzt ist.

88. Serba im S.-Altenburgschen Amte Eisenberg.

Das $\frac{3}{8}$ Meile westlich von der Stadt Eisenberg belegene, schriftsässige Rittergut Serba, welches sich noch im Jahre 1821 im Besitze des Kammer-Präsidenten Friedrich Wilhelm von Stutterheim zu Altenburg befand, gehörte im Jahre 1833 den vier Schwestern Caroline Friedrike, Louise Ernestine verehelichte Gräfin von Beust, Pauline Henriette Therese und Emilie Ernestine von Wangenheim zu Graitschen, für welche ihr Bruder der damalige Kammer- und Jagdjunker Hermann von Wangenheim zu Graitschen Lehnträger war. Später scheinen die übrigen Schwestern ihre Antheile der mitbesitzenden Gräfin von Beust überlassen zu haben, deren Gemahl und Sohn im Jahre 1860 als Besitzer dieses Guts bezeichnet werden.

89. Siebeleben

bei Gotha. Hier besass der Schlosshauptmann Friedrich Wilhelm Adolph von Wangenheim die von ihm erkaufte, vom Minister Frankenberg erbaute Villa, welche jetzt dem Dichter Freytag zur Wohnung dient. Nach des Schlosshauptmanns im Jahre 1837 erfolgten Ableben wurde dieses Besitzthum von seinen Erben, den Kindern seines vor ihm verstorbenen Bruders, des Hannoverschen Oberhauptmanns v. Wangenheim zu Wiebrechtshausen, welche sämmtlich in der Ferne domicilirt waren, wiederum veräußert.

90. Stepfershausen und Kohlhausen,

verbunden mit dem vor Helmershausen im Grabfelde liegenden Kohlhausen genannten Gehöfte, welches der Stammsitz der ausgestorbenen Fränkischen Familie von Kohlhausen gewesen, scheint aus der Verlassenschaft des Veit von Heldritt auf Bernhard Wilhelm von Wangenheim, welcher mit Agathe Sophie von Heldritt, Veits Tochter, in zweiter Ehe verheirathet war, übergegangen zu sein, wenigstens wird er in den beiden Leichenreden, welche am 4. Septbr. und 6. December 1616 in der Kirche zu Helmershausen vom Pfarrer Georg Finken bei der Beisetzung seiner beiden jungen Söhne Rudolph Georg und Otto Sebastian gehalten wurden, als Herr auf Sonneborn, Kohl- und Stepfershausen bezeichnet und dabei gesagt, dass die beiden Söhnlein neben ihrem Grossvater Veit von Heldritt beigesetzt seien. Bernhard Wilhelm scheint dieses Besitzthum wieder veräussert zu haben, wenigstens erscheinen seine Söhne nicht mehr im Besitze.

91. Sudheim siehe Harste.

92. Sulzrieden,

wo nach den Wintersteiner Lehnbriefen den Herren von Wangenheim Lehen und Zinse zustehen sollen, ist jetzt unbekannt und von uns nicht zu ermitteln gewesen.

Wahrscheinlich ist es eine zwischen Gross-Lupnitz und Berka vor dem Hainich zu suchende Wüstung, wo wir das gleichzeitig genannte Rieden ebenfalls zu suchen haben.

93. Sundhausen siehe Tennstedt.

94. Tabartz.

Nach den älteren Erbregistern hatte das Schloss Winterstein und seine Besitzer, wenigstens die Besitzer des Mittelguts und Vorderguts zu Winterstein, einen Antheil an der Schneidemühle zu Tabartz, welcher in dem Rechte bestand, eine gewisse Zahl Tage auf dieser einer Gewerkschaft gehörigen Mühle Bretter schneiden zu lassen. 1710 war die Mühle verpachtet und gab beiden Gütern 36 Stück Dielen zur Pacht.

Es ist mir unbekannt, ob dieses Recht noch exercirt wird, oder auf die eine oder andere Weise seine Endschaft erreicht hat, in der brüderlichen Theilung zwischen Adam Julius Söhnen vom Jahre 1785 ist 1 $\frac{1}{2}$ Pacht für die Schneidemühle in Tabartz in Ansatz gebracht.

95. Tennstedt und Todtleben.

Zu Tennstedt, der bekannten im jetzigen Preussischen Kreise Langensalza gelegenen Stadt, trugen die Herren von Wangenheim schon 1349 vom Landgrafen von Thüringen zu Lehn ein Burglehn mit 4 Hufen Land, die Voigtei über 5 andere Hufen, und eine Mark Silbers an Bankgeld aus Tennstedt (Nro. 60 der II. Sammlung).

Von den Grafen von Lautenberg und nach deren Absterben vom Stifte Quedlinburg, werden die von Wangenheim aber 1397 als mit der Pfarrkirche zu Tennstedt („in den frenchoven“) und ferner mit 4 Hufen Landes und mit drei Höfen im Dorfe Todtleben beliehen aufgeführt (Reg. 136 der ersten Sammlung). In den Wangenheimschen Familien-Archiven findet sich über diese Lehnstücke keinerlei Nachricht, und scheinen dieselben frühzeitig weiter verafterlehnt zu sein.

Möglicher Weise ist aus diesen Besitzungen das Gut hervorgegangen, welches bis ins vorige Jahrhundert zu Sundhausen als ein vom Senior des Wangenheim-Wintersteinschen Stammes relevirendes Ritterlehn bestand, und früher vielleicht den Herren von Sundhausen, darauf aber ohne Zweifel den Herren von Heilingen, von welchen Hans Dietrich v. Heyling zuletzt am 31. May 1679 die Lehn muthete, und später den Herren Walter zu Lehn gegeben war.

Uebrigens geht aus dem Thüringenschen Cop.-Buch pro 1560 fol. 95 im Königlichen Provinzial-Archive zu Magdeburg hervor, dass Friedrich von Wangenheim (unstreitig der Aeltere, und damals Senior des Stammes Winterstein) mit dem Rathe zu Tennstedt wegen eines geistlichen Lehns in Streit war, was die letzte uns aufgestossene Spur der Lautenberg-Quedlinburg'schen Lehne in Tennstedt ist.

96. Thüdinghausen, Amts Moringen-Hardegsen,

ein zwischen Moringen und Hardeggen belegenes Dorf in den Grenzen des alten Amts Moringen, grenzt mit seiner Feldmark an diejenige der Stadt Moringen, und erwarb der Oberhofmarschall von Wangenheim in diesen Fluren von dem Geheimen Canzlei-Secretair v. Reiche gleichzeitig mit den v. Reicheschen Besitzungen zu Emmenhausen auch einige unbedeutende aber mittelst besonderer Königlich Lehnbriefe verliehenen Lehngrundstücke, welche den Lehnbriefen nach in $4\frac{1}{2}$ Morgen Landes vor Thüdinghausen und 6 Morgen und einer Wiese auf der Mark zu Dentissen bei den Piltzhagen (einer zur Moringener Stadtflur gezogenen Wüstung) bestehen sollten.

Der älteste darüber vorhandene Lehnbrief war von Herzog Erich dem Aeltern 1527 dem Heinrich Vosskorn zu Moringen ertheilt,

welchem damals Tilo Wetzmann diese Lehnstücke aufgelassen hatte. In welcher Weise dieselben an die Reiche gekommen, liegt nicht vor, aber am 17. Septbr. 1576 wurde dem damals unmündigen Erich Reiche gleichzeitig mit dem Lehnbriefe über Emmenhausen ein Lehnbrief von Herzog Erich dem Jüngern ertheilt, und seitdem wurden diese Lehnbriefe stets gleichzeitig mit denen über Emmenhausen erneuert, und darum auch bei der Lehns-Curie als die zweiten Calenbergischen Lehnbriefe der Familie Reiche bezeichnet. Als die Nachkommenschaft des Erich Reiche mit Johann Ludolph Reiche 1759 im Mannsstamm erlosch, setzte sich ein gewisser Vieth in den Besitz, und der in Folge der Königlichen Exspectanz von 1738 ins Lehn berufene Geheime Justiz-Rath Jobst Christoph v. Reiche und sein Sohn Christoph Carl konnten erst in Folge eines langwierigen Processes, welcher am 10. October 1778 beim Ober-Appellationsgerichte zu Celle zu ihren Gunsten entschieden wurde, in den Besitz dieser Lehns-Pertinenzien vor Thüdinghausen und Moringen gelangen, welche während des Processes von den beiden Pächtern, welche resp. 2 fl und 4 fl Cassengeld an Pacht zahlen sollten, ohne Erlegung eines Pachtgeldes benutzt waren. Die Einziehung der 19jährigen Pachtrückstände machten neue Schwierigkeiten, und schliesslich behielt der eine der beiden Pächter, Hartje zu Thüdinghausen die $4\frac{1}{2}$ Morgen vor Thüdinghausen und $6\frac{1}{2}$ Morgen Land und $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen in Moringer Feldmark für 6 fl Cassengeld in Pacht.

97. Todtleben siehe Tennstedt.

98. Topfstedt.

Zu Nieder-Topfstedt, im jetzigen Kreise Weissensee, trug das Weissenseesche Burgmanns-Geschlecht Zenge Güter von den Herren v. Wangenheim zu Lehn, von denen einzelne Theile, namentlich den Zehnten und die Rauchhühner, der Burgmann Heinrich Czenge 1351 am Dienstag nach dem Sontage der heyligen Dryvaltikeit dem Kloster Reinhardtsbrunn für 13 Mark löthigen Silbers überliess, zu welcher Ueberlassung Fritz der Aeltere, Fritz der Jüngere und Lutz von Wangenheim als Lehnherren ihren Consens gaben.

Diese Lehnherrlichkeit scheint später von dem Wangenheimschen Geschlechte auf die edeln Herren von Tannrode zu Strausfurt übergegangen zu sein, wenigstens überwies Conrad, edler Herr zu Tanrode, als er fast alle seine Ritterlehne an Graf Heinrich von Schwarzburg im Jahre 1432 verkaufte, auch Albrecht Zenge mit einer halben Hufe und zwei Höfen zu Nidertopfstedt an den Käufer.

99. Treffurt.

Stadt und Schloss Treffurt, der Stammsitz des sich davon nennenden Geschlechts, dessen Geschichte mehrfach in die Wangenheimsche Geschichte eingreift, und in der von weiland Archivar Landau 1862 herausgegebenen Monographie besonders bearbeitet ist, war, nachdem die zu Treffurt gesessenen Brüder bald nach der Niederlage bei Sonnenborn im Jahre 1327 sich der Burg Spangenberg, des Sitzes ihrer Vetter, durch Ueberfall bemächtigt hatten, im Jahre 1329 von diesen nach Spangenberg sich nennenden Herren v. Treffurt nach schwerer Belagerung wieder erobert, und trieb Friedrich von Spangenberg von da aus ein so verderbliches Fehde- und Raubwesen, dass die Landgrafen von Hessen und Thüringen sich mit dem Erzbischof von Mainz verbündeten und im Jahre 1333 Treffurt belagerten und eroberten. Die drei Fürsten besetzten Schloss und Stadt gemeinschaftlich, und errichteten am Sonntage Cantate (den 13. Mai) 1333, nachdem Landgraf Friedrich der Ernsthafte v. Thüringen den Walther von Nesselröden zu seinem Voigt und Amtmann in Treffurt bestellt hatte, einen Burgfrieden (Wolfs Geschichte des Eichsfelds, Urk.-Buch II. pag. 27). Schon im folgenden Jahre finden wir aber Friedrich v. Spangenberg wieder im Besitze von Treffurt, und erst im Jahre 1336 gelang es den verbündeten drei Fürsten, die Veste wieder zu erobern, welche mit dem zugehörigen Gebiete von nun an als eine Ganerbschaft behandelt wurde, welche zwischen Chur-Mainz, Chur-Sachsen und Hessen-Cassel seitdem bis zur Auflösung des Deutschen Reichs fortbestanden hat.

Landau meint, dass Treffurt Stadt und Burg wohl Thüringensches Lehn gewesen sei, eine urkundliche Spur eines solchen Lehnverhältnisses haben wir zu entdecken nicht vermocht, und möchten darum eher geneigt sein, den freien Allodialbesitz dieses Stammhauses den Herren v. Treffurt zuzuschreiben, und ihnen in dieser Beziehung* dynastische Rechte zu vindiciren, während sie als Voigte des Fuldaschen Stiftes Grossen-Bursla und der Hersfelder Villication Behringen, sowie des Erzstifts Mainz über die Voigtei Dorla zu diesen geistlichen Stiftern in einem Verhältnisse erscheinen, welches ebenfalls auf den freien Stand des Geschlechts schliessen lassen dürfte, was durch die vom Stifte Fulda den Landgrafen von Thüringen lehnsweise aufgetragene Voigtei über Bursla, und deren weitere lehnsweise Uebertragung an die Herren von Treffurt keine Aenderung erleidet.

Wenn wir die Herren von Wangenheim, welche 1305 bereits Allodialerben des Treffurter Hermann v. Brandenfels waren, 1325 aber die Treffurtschen Lehnbesitzungen in den Behringer Dörfern mit dem Hofe Hesswinkel von Thüringen zu Lehn empfangen hatten, im Jahre

1390 im Besitze von Gütern zu Treffurt finden, welche sie als Lehnherren vergeben, und erst viel später im 16. Jahrhundert diese Besitzungen, deren der Lehnbrief von 1412 noch nicht erwähnt, in die Sächsischen Lehnbriefe aufgenommen sind, so sind wir geneigt, diese lehnsherrlichen Rechte in Treffurt, Falken, Schnellmannshausen und Scherbda für Theile der Hermann v. Brandenfels'schen Allodialerbschaft von 1305 anzusehen, da von einer Betheiligung der Familie Wangenheim bei der Eroberung von 1333 und 1336 nicht die Rede ist, und auch unter den Amtleuten der fürstlichen Ganerben während des 14. Jahrhunderts kein Wangenheim gefunden wird.

Das Erzstift Mainz hatte 1363 sein Drittheil an Bruno und Wilhelm Judemann verpfändet, von welchen die Pfandschaft 1367 auf Gunther, Helwig und Heinrich von Hayn für 800 Mark, von diesen aber 1390 an die Gebrüder Apel und Otto von Ebeleben und die von Seebach, und endlich 1439 zur Hälfte an Heinrich von Wintzingerode für 450 Mark Mühlhäuser Währung überging (Wolfs Eichsfeldsche Geschichte, Theil II. p. 8 sqq.), während neben demselben im Jahre 1443 Albrecht Schilling und Friedrich von Flarchheim mit anderen Burgmännern zu Treffurt genannt werden.

1381 werden die Gebrüder Eckehard, Heinrich, Herdein und Appel, genannt die Proysen, als Burgmänner zu Treffurt und auf Bischofstein genannt (Wolfs Geschichte des Eichsfelds, Urk.-B. II. p. 40), und waren dieselben für 600 Mark löthigen Silbers die Pfandinhaber des Thüringenschen Theils der Ganerbschaft. Sollten diese Gebrüder die Proysen mit dem Wangenheimschen Burgmann Appelle Schaff, genannt Pruzse, welchen wir 1349 in Wangenheim finden, in Verbindung zu bringen, vielleicht dessen Söhne sein? Die Vornamen sprechen dagegen! —

1383 am Sonntage Misericordiae beleihet Landgraf Balthasar die Gebrüder Eberhard und Hermann v. Buchenau mit dem Theile des Hauses und der Stadt Treffurt, welchen bis dahin die Proysen innegehabt haben, für die gleiche Summe von 600 Mark (Dresdener Cop.-Buch 2).

1384 werden auch die Ritter Apel von Seebach und Hermann von Gladebeck, ferner Rudolf und Heinrich Koidel, und Heinrich und Hermann von Falken als Pfandinhaber, wohl des Hessischen Theils, genannt. Im Jahre 1389 aber verpfändete Landgraf Balthasar seinen Theil an Treffurt unter Vorbehalt des Oeffnungsrechts an Walther v. Hundelshausen, dessen Frau Else und Sohn Heinrich und ihre Erben um 700 Schock Freiburger Groschen, welche der Landgraf für verschiedene Ausrichtungen und Dienste ihm schuldig geworden (Dresdener Cop.-B. 3), und 1392 Dienstag nach Pfingsten ver-

schreibt derselbe Landgraf dem gestrengen Heinrich von Rodenberg und seinen Erben 220 Schock Freiburger Groschen, weil er das Schloss Treffurt für ihn gelöst habe, und verheißt Zahlung binnen Jahresfrist, wofür sich Ffrieze von Wangenheim, genannt vom Hayne, Ritter Heinrich v. Herda, Rudolf Koydil, Herting von Butteler, genannt Troyssche, Berld von Neterder elder, Tiezmann von Webirstete, Hermann von Harstall und Engelhard von hornsperg bei Strafe des Einlagers zu Eschwege verbürgen.

(Dresdener Cop.-Buch 2, fol. 140^b.)

Es scheinen aber diese letzten beiden Verpfändungen nicht auf den ganzen Thüringenschen Antheil gegangen zu sein, denn Eberhard von Buchenau war daneben in seinem Besitze geblieben, wie daraus hervorgeht, dass Landgraf Balthasar 1400 am Donnerstage nach Mariae Himmelfahrt dem Hermann von Harstall 200 gute Rheinische Gulden schuldig geworden zu sein bekennt, womit derselbe die Hälfte des zum landgräflichen Drittel des Schlosses Treffurt gehörigen Vorwerks mit seinen Zubehörungen vom Ritter Eberhard v. Buchenau und dessen Erben wieder eingelöst hat. Zugleich geht aus dieser Urkunde hervor, dass Hermann von Harstall und Heymbrod von Boineburg, zu Gerstungen gesessen, damals Pfandinhaber des ganzen landgräflichen Drittels an Treffurt waren (Dresdener Cop.-B. 2, fol. 249).

1402 auf Mariä Geburt wurde diese Verpfändung, jedoch mit Ausschluss der geistlichen und weltlichen Lehne, für Hermann v. Harstall und Heymbrod v. Boineburg erneuert, und der Pfandschilling dabei zu 260 Mark Silbers Erfurtschen Gewichts und 500 Rheinischen Goldgulden angegeben, womit die von Buchenau abgefunden sind.

(Dresdener Cop.-B. 29, fol. 25).

Diesen Pfandinhabern waren Ritter Friedrich von Hopfgarten und Ritter Jacob v. Wangenheim, Wangenheimschen Stammes, in der Pfandschaft gefolgt, von welchen dieselbe 1413 für 360 Mark Silbers und 1075 Rheinische Goldgulden auf Heinrich Keudel und Heimbrod und Hermann v. Boineburg überging.

Die Verpfändungen der Ganerben nun nicht weiter verfolgend, kehren wir zu den Wangenheimschen Besitzungen in Treffurt zurück, und da finden wir, dass Lutz von Wangenheim, des Stammes Winterstein, 1390 Freitag nach Oculi dem Hans Gebhard und Conrad Schonewetter eine halbe Hufe Landes, welche früher Conrad Oederer gehabt hat, unter Vorbehalt eines jährlichen Erbzinnes von einem Schilling Landpfennige, zu Erblehen reicht.

Diese lehnherrlichen Rechte der Familie Wangenheim im Bezirke der alten Herrschaft Treffurt scheinen nun im Wintersteiner Stamme seitdem als Reservat-Rechte des Seniors des Stammes betrachtet zu sein,

und darüber sind sie im Laufe der Jahrhunderte allmählig in Abnahme gerathen und endlich ganz verloren gegangen.

In dem im Jahre 1707 aufgestellten Lehn- und Erbbuche über die Einkünfte und Rechte des Wangenheim-Wintersteinschen Seniorats heisst es dieserhalb:

Anno 1707 den 12. Augusti ist Wangenheim-Wintersteinsches Seniorats-Lehn in der Stadt Dreffurth durch mich Christoph Cramern d. z. Pfarrn zu Osterbehningen und Reichenbach Krafft habender Vollmacht gerechtfertigt und Herr Adam Beck daselbstn zum Collector der Zinsen und Lehngelder bestetigt worden, besage der nachstehenden copeilichen Ampts Registrande, dessen Original ich bei die Seniorats-Lehn-Akten gelegt habe.

Der jetziger Zeit gangbahren Lehnstücke vor der Stadt Dreffurth gelegen sind nach Inhalt des folgenden Registers 112 einzelne Acker und gibt ieglicher des Jahrs Michaelis einen alten Dreyhellers oder Strich-Pfennig, ist so viel als 2 leichte Pfennige, welchen Erbzinss der Collector vor seine Mühe bekommt. Wann aber ein Kauff vorgehet, so wird der 20ste $\frac{3}{4}$ zum Lehngeld gegeben vnd davon vier groschen vom Gulden dem Collectori pro labore, laut des alten Bestallungsbriefs, so der selige Herr Johann Ludwig von Wangenheim dem verstorbnen Collectori Herrn Burgemeister Laudembach zugestellet, innen gelassen. Weiter bekommt der Collector auch von jeden Kauffbrieff ein halb Kopfstück (10 Xr. Conv.-Münze) Siegelgebühr.

Actum Dreffurth den 11. Augusti 1707.

Dato erschiene beim Amte alhier (Tit.) Hr. Christoph Cramer wohlverordneter Pfarrer zu Osterbehningen mit vermelden, was gestalten Er mandat. noie Sr. Excellenz des Herrn General-Majors Herrn Jost Melchiors von Wangenheim zu Sonneborn, wegen der anitzo (Tit.) Sr. Wohlgeboren Herrn Hartmann Ludwig von Wangenheim auf Sonneborn v. Wintertein Erb- und Gerichtsherren, und Churf. Durchlaucht zu Hannover Hochbestelltem Ober-Jägermeistern zustehenden Hochadel. Wangenheim-Wintersteinschen Seniorats-Collectur alhier, ein- und anderes zu revidiren, und zwar besonders nach Absterben Hr. Burgemeisters Johann Laudembachs wieder einen andern Zinss Collectorem zu bestellen in commissis gehabt, Und er dann Hr. Adam Becken zumahlen selbiger sich auch zu vorhin schon bey Hochgedachten des Hr. Generals Exc. selbstn in Gotha hierzu gebürlich offerirt, dissfallss capabel erachtet, Alss wolte Er gebeten haben, dass solches Amtswegen also registrirt und Ihme beglaubte Abschrift darvon ausgehändiget werden möchte Wormit dann Ihme Wohlgedachten Herrn Mandatario

vnd zwar da zumahl gedachter Adam Becke auch selbst gegenwärtig gewesen vnd Selbigen hierauf vnd gegen gewissen recompens nochmalss allen Fleiss vnd Treue gegen dessen Herrn Principalen in Registern vnd Rechnungen dissfals zu erweisen, stipulata man angelobt, zu willfahren kein Bedenken getragen. Inmassen dann solches also gleich registrirt vnd von mir Endesbenihmeten extrahiret worden. Actum et signatum ut supra.

Ex officio in fidem.

L. S. Johann Paul Kröschel pt. Actuarius juratus. Abschrift desjenigen Bestallungsbriefts, welchen der gewesene Senior von Wangenheim des Stammes Winterstein (p. n. Tit.) Herr Hauss Ludwig von Wangenheim uf Fischbach und Sonneborn, dem verstorbenen Collectori Hr. Johann Laudnbachen t. t. Churfl. Mainzl. Bürgemeistern in Trefffurth am Abend Michaelis des 1676. Jahrs zugestellet.

Ich Hauss Ludwig von Wangenheim Erbsass uf Fischbach und Sonneborn bekenne vor mich und meine Lehnfolger gegen männiglich mit diesem Brieff dass nach tödtlichen Hintritt meines seligen Veters Hr. Johann Levin von Wangenheim uf Sonneborn dessen bestallt gewesenen Collatorem benamentlich Hr. Johann Laudnbachen anitzo Churfl. Mainzl. Bürgemeister zu Drefffurth über die alldorten in der Feld-Mark undt Fluhr vor Drefffurth gelegene adel. Lehnstücke, so jeder Zeit dem Aeltesten von Wangenheim-Winterstein'schen Stammes gehörig sind und uf mich alternatim transferiret worden, Ich anderweit zu meinem getreuen Collectore aufgenommen und bestellet habe, und Ihme die fallende Lehnwahr sowohl die Erbenzinsen einzunehmen und auszugeben treufleissig auszurichten anvertrauet biss uf künftigen meinen Successorem und Nachfolger oder sein Widerruften darauf Er mir mit Handtgebenden Treuen gelobt und versprochen, so lange er bei diesen Collectorate bleibt, getreu und aufrichtig zu seyn, meinen Schaden warnen und Bestes zu werben, und sonderlich über die Ihne anvertraute Register, bevorab die Lehnstücke, davon Er gute Wissenschaft hat, nichts entkommen oder entziehen lassen will, manuteriren helfen, und falss davon entkommen oder abgangen weren, die wiederherbeyzubringen und also dieser Wangenheiml. Collectur getreulich vorzuseyn nach seinem besten Verständnis und vermögen. Ohne alle Gefehrde! Hiergegen sollen obgenanten Collectori jährl. die wenigen Erbzinsen, so kaum 12 gr. ausbringen zu seinem Salario bleiben, wigens nicht das Lehngeld betreffend von ieden Gulden 4 gr. pro labore und recompens innen gelassen und gegeben werden, dass übrige aber fideliter mir jährlich berechnen, uf mein Ansinnen und

Kosten ausliefern und bezahlen, Urkundlich habe diesen Bestallungsbrief unter meiner eigenhändigen Subscription und vorgetruckten Adelichen Signet corroboriret und mehrbesagten Collectori wissendlich ausgehändigt. So geschehen Fischbach am Abend Michaelis 1676.

L. S. Johann Ludwig von Wangenheim.

Nun folgen die Possessores, welche itzo die Wangenheim-Wintersteinische Seniorats-Lehnstücke, in Feld und Fluhr der Stadt Dreffurth gelegen, in Besitz haben aus denen alten und neuen Registern mit Zuziehung ihrer Kaufbriefe zusammen getragen von Christoph Crämern.

Dieses Erbenzins-Register umfasst nun nicht weniger als 92 Namen erbenzinspflichtiger Eingesessener der Stadt Treffurt, deren jährliche Erbenzinsen nach der Grösse ihres Besitzes von einem halben leichten Pfennig bis zu $14\frac{3}{8}$ leichten Pfennigen steigt.

Die bei jedem Censiten einzelnen verzeichneten Grundstücke bestehen

1. aus einem Flecklein Garten, Wangenheim-Wintersteinsches Seniorats-Lehn, welches Caspar Laudenbach „vom Herrn Tobias Wolffen Rectore zu Mühlhausen am 13. Septbr. 1631 erkauft, gibt jährlich $\frac{1}{2}$ leichten $\frac{3}{4}$ Erbinss und dann wenn solcher Garten verkauft wird ein halb Kopfstück Lehngeld.“

Dies war vielleicht die alte Baustätte einer Wangenheimschen Behausung.

2. aus im Ganzen circa $25\frac{1}{2}$ Acker Wiesen, deren örtliche Lage, als Jenseits der Badelache, In der Hülsenau und alten Lachen, Hinter Keglens Hof, Vor dem Ritterholze, In der Kalkrösse, und In der Kram-Cammer näher bezeichnet wird.
3. aus circa 94 Acker Feldland, dessen Lage in folgender Weise bezeichnet wird: „Am Rothen Wege, Unterm grünen Rain, Am Rasen, Bei der Thon-Kaute, In der Falkenau, Bei den Falkenhöfer Spitzen, Am Falkenberg, Im Brückenfelde, In der Rösche, Unter dem Borschler Wege, Unter und auf dem Galgenberge, Vor dem Ritterholze, Hinter den Höfen jenseit der Werra, Hinter den Weiden am Gänsewehr, Bei Montagshofe, Im Hundsbache, An der Diebesgasse, Im Lachenhof, In der Kalkrösse, in der Hülsenau, Beim Steinkreutz in der Falkenau, Beim heiligen Stück, Bei der Entenpfütze.“

Dass nun trotz aller dieser genauen örtlichen und namentlichen Bezeichnung der pflichtigen Grundstücke und Personen im ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts diese Treffurtschen Besitzungen so gänzlich verloren gehen konnten, liegt wohl zunächst in der mangelhaften Wahrung der Rechte von Seiten der im Laufe des 18. Jahrhunderts häufig wech-

selnden und zum Theil in auswärtigen Diensten stehenden Senioren, welche von dem Umfange ihrer Seniorats-Rechte und Pflichten nur sehr unvollständig unterrichtet waren. Die hinsichtlich dieser Trefffurter Erbzinsen getroffene Einrichtung, dass sie dem Collector als Jahresgehalt bei ihrer Geringfügigkeit überwiesen waren, und dass dem Senior nur die bei vor kommenden Verkäufen mit 5 pro Cent des Kaufgelds zu zahlenden Lehn gelder nach Abzug des ungefähr fünften Theils derselben (4 gr. von 21 gr.) pro labore abgeliefert werden sollten, musste aber nothwendig zu einer allmäligen Verdunkelung der Sache führen, und so ist es auch wohl gekommen, dass das ganze Recht eingeschlafen und jetzt jedenfalls durch Verjährung verloren gegangen ist. Ob der Collector Adam Beck, welcher 1707 angestellt wurde, jemals auf die Lehn gelder eine Ablieferung bewerkstelligt hat, ob er Rechnung gelegt, und ob nach seinem Abgange jemals ein neuer Collector bestellt ist, darüber schweigen unsere Nachrichten.

100. Uelleben.

In diesem bei Gotha belegenen Dorfe überliess Ludwig v. Wangenheim im Jahre 1212 dem Kloster Frauensee $3\frac{1}{2}$ Hufe mit Bewilligung des Stifts Fulda, von welchem er diese Güter als Beneficium inne hatte, und sein Sohn Ludwig, welcher später diese Veräusserung angefochten hatte, entsagte weiteren Ansprüchen. (Urkunde Nro. 2 der II. Sammlung.)

101. Utzberg.

Zu Utzberg bei Erfurt waren der Familie Wangenheim bedeutende Güter vom Stifte Fulda als Beneficium erblich übergeben, welche Ludwig von Wangenheim 1219 dem Kloster Georgenthal überliess. (Urkunde Nro. 4 der II. Sammlung.)

102. Vogelbeck siehe Harste.

103. Walschleben.

In Walschleben bei Erfurt überliess Ludwig von Wangenheim mit Zustimmung seiner Brüder Albert und Friedrich der Pfarre zu S. Michaelis zu Erfurt 4 Hufen Landes gegen Erlegung eines Kaufpreises von 36 Mark Silber und unter Vorbehalt eines jährlichen Erbzinses von 3 Erfurter Pfennigen von jeder Hufe. Die sub dato Wangenheim den 2. Juni 1289 darüber ausgefertigten beiden Urkunden befinden sich noch im Verwahrsam der Michaelis-Kirche zu Erfurt. (Urkunden Nro. 17 und 18 der II. Sammlung.)

104. Wallenburg,

ein im 15. Jahrhundert dem Grafen v. Henneberg und der Abtei Fulda zu gleichen Theilen zustehendes Schloss, dessen Ruinen sich bei Au Wallenburg unterhalb Brotterode in der Herrschaft Schmalkalden noch zeigen, war im Jahre 1247 von Ludwig v. Frankenstein auf Grund u. Boden der Abtei Breitungsen erbaut, und verkaufte Heinrich v. Frankenstein 1326 die Hälfte des Schlosses mit seinem Zubehör an die Abtei Fulda, während seine Brüder Ludwig und Syboto von Frankenstein ihren Antheil 1330 an Graf Berthold von Henneberg überliessen. Der Fuldasche, später an Würzburg übergegangene Antheil war den Grafen von Gleichen verpfändet und kam erst 1520 in Hennebergischen Besitz, worauf 1522 das ganze Schloss Wallenburg mit Zubehör, Blutbann und Bergwerken 1522 und 1524 dem Christoph Fuchs zu Lehn gegeben wurde.

Bis dahin aber war die Hennebergsche Hälfte verschiedenen Geschlechtern amtmannsweise auf gewisse Jahre überlassen, so unter Andern auf die 10 Jahre vom 1. May 1449 bis dahin 1459 den Herren v. Herda, Herrn Fritschen, Philipp dem Aeltern, Philipp dem Jungen und Albrecht. Nach Abiauf dieser Zeit übergab aber Graf Wilhelm v. Henneberg für sich und seine Brüder Johann und Berlt den Hennebergischen Antheil an Wallenburg mittelst Vertrags vom Michaelistage 1459 dem Edlen Hans von Wangenheim zu Winterstein und dessen Söhnen Balthasar, Lutz, Apel, Friedrich und Hansen auf 12 Jahre als ihren Mannen und Amtleuten um das Schloß während dieser Zeit für die Grafen v. Henneberg zu bewahren und zu vertheiligen. Dafür versprachen die Grafen diesen ihren Amtleuten neben der Benutzung aller zu der Veste gehörigen Ländereien und Wiesen, freien Feuerung und Benutzung der Jagd, ein jährliches Deputat von 20 Malter Roggen und 20 Malter Hafer Schmalkaldenscher Maasse und ein Fuder Weins alljährlich auf Michaelis zu liefern oder für den Wein den Geldwerth, wie sich derselbe jährlich stellen mag (Urk. 211 der I. Sammlung).

Der Vertrag ist nach Ablauf der 12 Jahre nicht erneuert, und da seiner in Hans des Aeltern Theilung zwischen seinen Söhnen im Jahre 1469 nicht mehr erwähnt wird, so vermuthen wir, dass er vielleicht gar nicht während der bedungenen 12 Jahre ausgehalten ist, sondern mit dem Ableben des Sohnes Lutz, welcher wahrscheinlich auf Wallenburg sass, und vor dem Vater starb, aufgerufen, und das Schloss den Grafen von Henneberg zurückgegeben ist.

Diese amtmannsweise Uebertragung des Schlosses Wallenburg steht vielleicht mit der Wiedereinlösung der Pfandschaft in Verbindung, mittelst

welcher, nach den vom Archivrath Brückner in seiner Landeskunde des Herzogthums Meiningen Theil II. pag. 39 u. 40 mitgetheilten Daten, im Jahre 1411 Lutz (der Vater Hans des Aeltern) und sein Bruder Friedrich von Wangenheim von dem Ritter Wetzel Stein v. Barchfeld für 700 Goldgulden dessen Pfand-Antheil am Schlosse Frankenberg durch Cession erworben hatten, während Ritter Eberhard von Buchenau den übrigen Theil dieses Hennebergschen Schlosses als Pfandinhaber besass. Frankenberg war 1360 von Henneberg an die Gebrüder Schenck für 2000 Pfund Heller versetzt, von welchen die Pfandschaft auf Würzburg und von diesem Stifte 1389 auf Eberhard von Buchenau und Wetzel Stein übergegangen war.

105. Waltershausen.

In der unter dem Schlosse Tenneberg liegenden Stadt Waltershausen lag am Fusse des Burgbergs ein mit adlicher Freiheit begabtes kleines Gut, die Kemnotte genannt, welche ohne Zweifel ursprünglich ein Burgmannshof einer der in die Burgmannschaft des Schlosses Tenneberg aufgenommenen Geschlechter war und als deren Besitzer 1466 Lips von Farnrode erscheint. Im Anfange des 17. Jahrhunderts war diese Kemnotte im Besitze derer von Utterodt, von welchen sie an einen Herrn v. Kötschau und von diesem durch Kauf an den damaligen Capitain-Lieutenant Friedrich Bernhardt v. Wangenheim (I. Viertel) überging, welcher damals wahrscheinlich als Schlosshauptmann auf Tenneberg fungirte. Als er aber als Oberhofmeister an den Churpfälzischen Hof berufen war, verkaufte er mittelst Contracts vom 15. Febr. 1663 mit unterm 18. Febr. ertheiltem lehnsherrlichen Consens die Kemnotte mit allem Zubehör auch 36 Acker Landes in Langenhayner und 24 Acker Land in Waltershäuser Flur für 2100 Mfl. an den Amtsschösser Johann Hackspann zu Nägelstedt, von welchem diese Besitzung wieder an Burckard Sellenstedt, von diesem an den Amtmann Georg Röhn auf Tenneberg, dann aber auf den Commissions-Rath Hopf zu Gotha überging. In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts erwarb Johann Mathias Bechstein diese Kemnotte und begründete hier zuerst, als sein Privatunternehmen, die Forstlehranstalt, welche 1801 von hier nach Dreissigacker bei Meiningen verlegt und zu einer öffentlichen Anstalt und Forst-Akademie erhoben wurde.

106. Weissensee.

Ueber die Wangenheim'schen früheren Besitzungen in Weissensee sind wir jetzt durch das verdienstliche Werk des Landraths Freiherrn v.

Hagke zu Schilfa „Urkundliche Nachrichten über die Städte, Dörfer und Güter des Kreises Weissensee 1867“, in den Stand gesetzt, einige nähere Aufklärung zu geben.

Auf der landgräflichen Burg zu Weissensee, welche stets als eins der Hauptschlösser in Thüringen betrachtet wurde und oft den Landgrafen zum Wohnsitze diente, war von frühen Zeiten her eine grosse Anzahl von Burgmännern bestellt, welchen unter der Anführung des landgräflichen Voigts die Vertheidigung dieser Veste oblag.

1270 werden Heinrich und Dietrich Hacke und Dietrich von Utenhusen (Ottenhausen) als Burgmänner genannt.

1322 gehört Hermann Goldacker dazu.

1329 treten Hermann von Kranchborn und Trod (vielleicht Told) von Bruchterde, beide Ritter, Lutolf von Grüningen, Albert von Braterode, Heinrich von Sommeringen, Dietrich Hacke, Ludwig von Greussen für sich und die übrigen Burgmänner zu Weissensee auf. Auch 1332 und 1337 begegnet uns Ritter Hermann von Kranchborn, Burgmann zu Weissensee wieder, und 1343 ist Lutolf von Allerstedt Voigt zu Weissensee.

Das landgräfliche Lehnverzeichnis von 1349 führt uns folgende lange Reihe von Burgmännern und Lehnleuten in Weissensee auf:

1. Th(eodericus) et Albert. fratres de Bruchterd et Alb. eorum patruus — — tres curias in castro Wizsence jure castrensi et sex tal. den. (Pfund Pfennige) duos mansos. Item tres Rusen (Fisch-Reussen) in lacu. Item curiam allodii in civitate. Item tres molendina jure hereditario et unum molend. ante civitatem tytulo feodali.
2. Item Henr. Zeenge Curiam jure castrensi et tres mansos attinentes.
3. Item Henr. et Joh. Riche curiam jure castrensi et octo Tal. den. in moneta; idem 2 Talent et curiam in civitate.
4. Item Th. de Schinstete sex agros vinearum ante civitatem.
5. Item Hermannus de Kranchburn miles sex Tal. reddituum apud cives in wizcense jure castrensi. (Hier folgt eine Lücke in meiner Abschrift.) Item navim in lacu inferiore item molendinum ibidem Item pomerium ante civitatem et 30 solidos den.
6. Item Bertoldus de Werter vineam 8 agrorum ante civitatem.
7. Item Taniel et Theod. de Hardeleuben habent a domino feudum castrense in wizcense 4 Talent redd. ibidem.
8. Item Herm. de Harstall. In wizcensee 1 mald. avenae 1 mald. silig. 1 mald. ordeï, 2 curias in wizcensee in der burgassen.
9. Item Joh. Meyntz cum suis fratribus habet a domino Jus feo-

- dale in castro ibidem 8 Tal. den. sita in civitate Wizcensee, 5 curias in civitate ibidem. Item 3 mansos hereditarij.
10. Item Henr. de Sundirshusen 3 mansos ante civitatem Wiszinsee.
 11. Item Henr. et filius eius Kunemund dicti de Husen . . . 16 mansos circa Wiszinse et apud Summerde.
 12. Item Th. et Richard Getzten 2 curias jure castrensi et 6 Tal. in moneta. Item 1 mansum feodi titulo et allodium in civitate, item pomerium ante civitatem Wizcensee.
 13. Item Bernh. Hetzebolt jus castrense de 4 marcis in moneta.
 14. Item Lud. miles de Gruzzen curiam jure castrensi et 9 Tal. denar. in moneta, pomerium ante civit. Item 2 curias in civitate.
 15. Item Henr. Mertz et sui patruj Curiam jure castrensi et 1 Tal. in moneta. Item in civitate 5 curias Item 3 mansos feodi, Item pomerium ante civitatem.
 16. Item Titzeman de Gruningen curiam in castro jure castrensi Item 2 mansos ante civitatem.

Dies Verzeichniss lässt auf 12 Burgmannssitze innerhalb der Burg schliessen, während in der Stadt 16 Höfe den landgräflichen Burgmännern verliehen waren, und ausserdem 32 Hufen Land vor Weissensee und Sömmern (entweder Wenigen-Sömmern oder Lützen-Sömmern), 14 Acker Weinberge, 3 Obstgärten, 5 Mühlen, mehrere Fischereien, 3 Malter Zinsfrüchte, 48 Pfund Pfennige, 4 Mark Silbers und 30 Schilling Pfennige aus der Münze und von den Einkünften der Stadt zu Lehn gegeben waren, zeigt aber zugleich, dass im Kreise der Burgmänner vielfacher Wechsel statt fand, und dass keineswegs alle Burgmänner auch mit Lehnstücken in Weissensee beliehen waren, denn von den im Jahre 1329 auftretenden Burgmännern finden sich in diesem Lehns-Verzeichnisse die v. Braterode, die v. Sommeringen und die Hacke nicht wieder, während 1346 doch Dietrich Hacke noch als Burgmann erscheint, und noch 1349 neben Bertold v. Werthern auch Friedrich und Dietrich als Burgmänner genannt werden. Dabei scheinen aber die Lehnstücke innerhalb der Stadt Weissensee und ihrer Feldmark, sowie die Geldlehne, welche auf die Münze und die städtischen Abgaben angewiesen waren, als Erblehn oder Pfandlehn gegolten zu haben, in welche auch die Töchter succedirten, und daraus möchte sich der öftere Wechsel unter den Burgmännern einigermaßen erklären, über welche wir 1357 den Hans v. Bruchterde als Voigt gesetzt finden, während 1405 Rudolf und Heinrich von Hausen, 1411 Lippold v. Hermansgrün und 1417 H. von Weberstedt als Voigte in Weissensee genannt werden. So finden wir denn auch die Kranchborn'schen Burglehen, in welchen dem Ritter Hermann die Brüder Albrecht und Eckhard,

wahrscheinlich seine Söhne, gefolgt waren, 1411 nach dem Ableben des Albrecht v. Kranchborn und seines Sohnes Ehrhard in die Hände der Schwestern des Letztern, Albrechts Töchter, übergehen, von welchen Margarethe an Christian von Witzleben, Kune an Berid v. d. Asseburg bereits verheirathet waren, und Anna im Jahre 1421 die Ehefrau Hans des Aeltern v. Wangenheim und somit Stammutter des Wintersteinschen Stammes wurde. Die Güter, mit denen diese drei Kranchborn'schen Erbtöchter 1411 beliehen wurden, lagen in Wundersleben, Weissensee und Ottenhausen, und scheint Anna zunächst mit den Besitzungen zu Weissensee bei der Theilung mit ihren Schwestern bedacht zu sein. Worin diese Besitzungen bestanden, können wir im Einzelnen nicht mehr nachweisen. Wenn es aber in den landgräflichen Copialbüchern des Dresdener Archivs im 16. Bande fol. 121 heisst:

1437 Idem (der Landgraf) leih Hans von Netern, Fischmeister zu Weissensee, den Weidich am Obernsee vor der Stadt Wiszensee, so der Bruch genannt wird, vor Zeiten denen von Kranchborn gewesen, nebst andern Gütern an Hansen von Wangenheim mit des v. Kranchborn Tochter gekommen, und von diesem an eine Bürgerin zu Wiszensee M. Fränckin verlassen worden, zu rechten freien Mannlehn. Gotha am Dienstag Mariä Heimsuchung. so erkennen wir darin einen Theil des Weissenseeschen Burgmannlehns, welches Anna ihrem Eheherrn zugebracht hat, und möchten fast glauben, dass das Burglehn auf der Burg zu Weissensee gelegen, sowie die $1\frac{1}{2}$ Hufen im Felde zu Ottenhausen, womit Hans Noter (corrupt statt Hans von Netra) Fischmeister zu Weissensee 1435 zu rechtem Mannlehn beliehen wird, gleichfalls zu diesem Heirathsgute gehört hat. Aus den Urkunden über die im Jahre 1436 erfolgte Erwerbung des Schlosses Scharffenberg haben wir gesehen, dass Hans v. Wangenheim durch Abtretung seiner Besitzungen in Weissensee, Wundersleben und anderer Orten 1200 Gulden der Scharfenberger Kaufgelder abtrug, und mögen zu diesem Zwecke auch jene Veräusserungen vorgenommen sein. Dass aber demungeachtet von den Besitzungen der Frau Anna noch Einiges in Weissensee übrig blieb, was nach dem Tode der Mutter als Eigenthum ihrer Kinder betrachtet, und darum in Hansens Erbtheilungs-Briefe von 1469 auch nicht erwähnt wurde, geht daraus hervor, dass nach dem Recesse vom Freitage nach Leonhardi 1498 Hansens Enkel Hans, Lutzens Sohn, und Friedrich und Apel, Friedrichs Söhne, sich um dortige Besitzungen vereinbarten, mit den Worten:

Vmb das burgklehenn zu Weiszensehe samt dem weingarten Ist bereth was der noch vnngetheilt wehre sol nachmals getheilt werden vnd iglichen part seinn theill daran vom andern vvorhindert folgen. Das Burglehn zu Weissensee mag sich aber wohl auf die eben

erwähnten Weingärten beschränkt haben, welche jedoch später einer Theilung unterzogen sind, indem wir sowohl das I. Viertel des Wintersteinischen Stammes, als das III. Viertel in der Folge im Besitze eines Weinbergs zu Weissensee finden. In der Theilung zwischen Lutz dem Aeltern und Friedrich dem Aeltern vom Mittwoch nach Lucia 1540 wurde „der weinbergk zu Weissensehe“ an Friedrich den Aeltern allein überwiesen, und dazu noch als „frey vnd eygen“ der Weinberg zu Pfulendorf, während Lutz dagegen den Weinberg zu Harhäusern erhielt, sein Sohn Wolff Veit daneben aber auch noch in Bischleben einen Weinberg besass. Friedrich des Aeltern Enkel, Friedrich Jobst und Hans Reinhardt, theilten sich 1608 in die Weinberge bei Weissensee so, dass von dem Berge am Obern See die Hälfte nach der Stadt zu Friedrich Jobsten, die andere Hälfte nach Schilfa zu Hans Reinhardten gehören sollte, und in gleicher Weise wurde der am Untersee gelegene, der Kaiserberg genannte Weinberg getheilt, Friedrich Jobst erhielt die nach der Stadt zu liegende, Hans Reinhardt die wegwärts bezeichnete Hälfte (Reg. 443 der II. Sammlung) und 1641 verschreibt Bernhard Wilhelm seiner Gemahlin Juliana von Wechmar zum Witthum noch 2 Eimer Wein „so gut er in Weissensee erwächst“ oder 4 Thaler für den Eimer.

Bei der Theilung zwischen dem III. und IV. Viertel scheint der Antheil am Weissenseer Weingarten dem III. Viertel überwiesen zu sein, und ist nach Melchior des Aeltern Tode auf seinen ältesten Sohn den Jägermeister Christoph gefallen, welcher 1638 verstarb, und dessen Söhne Hans Ludwig und Georg bei der Theilung der väterlichen Güter bestimmten.

Die Weinberge zu Weissensee und Kelberfeldt neben dem Kirscherberge daselbst wollen Sie ingesamtt behalten, die Kosten zugleich tragen vndt des göttlichen Seegens erwarten.

Damit schliessen unsere Nachrichten über die Besitzungen in Weissensee, und scheinen die dortigen Weinberge von den Besitzern als freies Eigenthum betrachtet, und im Laufe des 17. Jahrhunderts veräussert zu sein, da der Weinbau in diesen Gegenden Thüringens in Abnahme gerieth, und allmählig einging, die dazu benutzten Grundstücke damit aber ihre Bedeutung und den grössten Theil ihres Werthes verloren.

107. Westerengel und Feldengel.

Erst während des Drucks dieses Werks geht uns durch die Güte des mit der Ordnung des Gräfl. Stolbergischen Gesamt-Archivs zu Stolberg beschäftigten Herrn Archivraths a. D. Beyer die nachfolgende Abschrift einer Ilfelder Urkunde zu, wonach die von Zenge vom Wangen-

heimischen Geschlechte ausser dem Zehnten zu Niedertopfstedt auch einen Zehnten zu Wester-Engel und 6 Scheffel Getreide aus Feldengel, im heutigen Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, zu Lehntrugen, welche Besitzungen Giseler Cenge 1314 mit lehnherrlichem Consens für 20 Mark Silbers Nordhauser Münze an das Kloster Ilfeld verkauften.

Die Urkunde lautet in dem Diplom. I. des Klosters Ilfeld Nro. 147 im Gräfl. Stolberg'schen Archive zu Stolberg:

Nos Albertus et Fridericus fratres, necnon Ludolphus (statt Ludowicus) patruus noster, dicti de Wangeheim recognoscimus per presentes, quod Gisilerus dictus Cengo, residens in Ballenhusen de consensu omnium heredum suorum de nostra permissione vendidit quandam decimationem in villa Western-Engelde cum VI modiis in villa Veltengelde ecclesie b. Marie virg. in Iluelt pro XX marcis Northusensis monete, quam a nobis hucusque iure feudali possedit; quam decimationem ecclesie jam dicte appropriavimus iure perpetuo possidendam. In cuius rei evidens testimonium presens scriptum nostris sigillis fecimus roborari. Testes hujus facti sunt, Bertoldus miles de Vtenrode, Albertus de Vtenrode et alii quam plures fide digni. Acta sunt hec anno domini MCCCXIII die Tiburcii et Valeriani.

108. Wulmstorf,

im Hoyaschen Theile des alten Amts Thedinghausen, war zugleich mit Laburg in den Händen des Oberhofmarschalls Georg August v. Wangeheim, und theilte die Schicksale jenes Guts (siehe Laburg).

109. Wundersleben.

Zu Wundersleben in der Pflege Weissensee besass Hans der Aeltere von Wangeheim durch seine Gemahlin Anna von Kranichborn verschiedene Frucht- und Geldzinsen, welche ihm Landgräfl. Seitens neben dem v. Kranichborn'schen Burgmanslehn zu Weissensee verliehen waren, und welche er zur Bezahlung der Kaufgelder für das Schloss Scharffenberg im Jahre 1436 für eine Summe von 1200 Rheinischen Gulden an den Lehn Herrn wieder abtrat (Urk. 273 der II. Sammlung).

110. Zimmern auf dem Berge, auch Zimmern supra genannt,

Dorf bei Erfurt. Hier besass der Stamm Wangeheim noch zu Ende des 14. Jahrhunderts freies Eigenthum, wie daraus hervorgeht, dass Herr

Friedrich von Wangenheim, Herr daselbst, 1380 am Tage vor Bonifacii, eine bis dahin von dem Erfurter Bürger Dietrich von Topfstedt bebaute halbe Hufe Artlandes, nach dessen Tode dem Bürger Heinrich Schade zu Erfurt wieder übertrug (Nro. 121 der II. Sammlung), zwei Jahre später aber, 1382 am ersten Mittwoch in den Fasten, mit dieser selben halben Hufe Landes beim Martini-Kloster zu Erfurt eine Seelmesse für seine Eltern stiftet, und diesem Kloster das Eigenthum daran übertrug (Nro. 125 der II. Sammlung).

Die noch im 17. Jahrhundert von Seiten des ersten Viertels präten- dirte, von der Stadt Erfurt und Churmainz aber nicht zugestandene Jagdgerechtigkeit in der an Zimmern grenzenden Feldmark von Tröchtelborn beruht wahrscheinlich auf einer Reminiscenz der alten Lehnsherrlichkeit über Zimmern.

Die noch im 17. Jahrhundert von Seiten des ersten Viertels präten- dirte, von der Stadt Erfurt und Churmainz aber nicht zugestandene Jagdgerechtigkeit in der an Zimmern grenzenden Feldmark von Tröchtelborn beruht wahrscheinlich auf einer Reminiscenz der alten Lehnsherrlichkeit über Zimmern.

Die noch im 17. Jahrhundert von Seiten des ersten Viertels präten- dirte, von der Stadt Erfurt und Churmainz aber nicht zugestandene Jagdgerechtigkeit in der an Zimmern grenzenden Feldmark von Tröchtelborn beruht wahrscheinlich auf einer Reminiscenz der alten Lehnsherrlichkeit über Zimmern.

Die noch im 17. Jahrhundert von Seiten des ersten Viertels präten- dirte, von der Stadt Erfurt und Churmainz aber nicht zugestandene Jagdgerechtigkeit in der an Zimmern grenzenden Feldmark von Tröchtelborn beruht wahrscheinlich auf einer Reminiscenz der alten Lehnsherrlichkeit über Zimmern.

Die noch im 17. Jahrhundert von Seiten des ersten Viertels präten- dirte, von der Stadt Erfurt und Churmainz aber nicht zugestandene Jagdgerechtigkeit in der an Zimmern grenzenden Feldmark von Tröchtelborn beruht wahrscheinlich auf einer Reminiscenz der alten Lehnsherrlichkeit über Zimmern.

Die noch im 17. Jahrhundert von Seiten des ersten Viertels präten- dirte, von der Stadt Erfurt und Churmainz aber nicht zugestandene Jagdgerechtigkeit in der an Zimmern grenzenden Feldmark von Tröchtelborn beruht wahrscheinlich auf einer Reminiscenz der alten Lehnsherrlichkeit über Zimmern.

Ver
Ges(NB
in d
mil
lumLau
fend
N

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.
23.
24.
25.
26.
27.
28.